

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Thema: „Öffentliche Vorverurteilung“ und „fares Verfahren“

Inhaltsübersicht

	Text- ziffer	Seite
A. Der Auftrag und seine Ausführung		
I. Auftrag	1	4
II. Prüfungsgegenstand	2	4
III. Prüfungsmaßnahmen		
1. Rechtsvergleichende Untersuchung	5	4
2. Stellungnahme beteiligter Fachkreise	8	5
B. Problemfaltung		
I. Zum Begriff der „öffentlichen Vorverurteilung“ und zu den Erscheinungsformen	10	5
II. Das Lösungsfeld und die Lösungsansätze		
1. Allgemeines	17	7
2. Lösungsebenen	20	7
3. Rechtsgebiete	21	7
4. Lösungsinstrumente	22	7
III. Der verfassungsrechtliche Rahmen		
1. Allgemeines	23	8
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von einem Straf- verfahren Betroffenen	25	8

	Text- ziffer	Seite
3. Die gesetzliche Unschuldsvermutung	27	9
4. Meinungs-, Informations- sowie Medienfreiheit und ihre Grenzen	29	9
5. Andere verfassungsrechtliche Eckwerte	31	10
IV. Gang der nachfolgenden Untersuchung	33	11
C. Vorkehrungen gegen das Entstehen „öffentlicher Vorverurteilun- gen“		
I. Strafrecht		
1. Bestandsaufnahme		
a) Allgemeines	34	11
b) § 353 d Nr. 3 StGB (Verbotene Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens)	35	11
c) §§ 186, 187 StGB (Üble Nachrede, Verleumdung)	40	12
d) §§ 203, 353 b, 355 StGB (Verletzung von Privat-, Dienst- und Steuergeheimnissen)	42	13
2. Bisherige Reformvorschläge	44	13
a) Entwurf eines Strafgesetzbuches 1936	45	13
b) Strafrechtsänderungsgesetz 1950	46	13
c) Erwägungen der Großen Strafrechtskommission	49	14
3. Ergebnis der Rechtsvergleichung	53	15
4. Bewertung und Lösungsmöglichkeiten	57	15
II. Strafverfahren		
1. Bestandsaufnahme	65	17
2. Bewertung und Möglichkeiten der Fortentwicklung	74	18
D. Vorkehrungen gegen das Übergreifen „öffentlicher Vorverurteilun- gen“ auf die Entscheidungsträger		
I. Materiell-rechtliche Maßnahmen und Möglichkeiten	79	19
II. Institutionelle strafprozessuale Elemente		
1. Bestandsaufnahme und Bewertung	83	20
2. Fortentwicklungsmöglichkeiten	87	20
III. Prozessuale Einzelmöglichkeiten und Vorkehrungen		
1. Bestandsaufnahme	88	21
2. Bewertung und Fortentwicklungsmöglichkeiten	91	21
E. Konsequenzen aus dem Einfluß „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf die Entscheidungsträger		
I. Allgemeines	92	22
II. Materiell-rechtliche Konsequenzen	96	22
III. Verfahrensrechtliche Maßnahmen allgemeiner Art		
1. Bestandsaufnahme		
a) Ablehnungsbefugnis	98	22
b) Handlungs- und Kontrollmöglichkeiten zur Neutrali- sierung des Vorverurteilungseinflusses	102	23
c) Örtliche Verlagerung und zeitliche Sistierung des Ver- fahrens	105	24
2. Bewertung und Fortentwicklungsmöglichkeiten	109	25

	Text- ziffer	Seite
IV. „Öffentliche Vorverurteilung“ als Verfahrenshindernis		
1. Allgemeines	115	25
2. Mögliche Annahme eines Verfahrenshindernisses durch die Rechtsprechung	121	27
3. Mögliche, ein Verfahrenshindernis nahelegende gesetzliche Regelung	124	27
F. Erwägungen zum Medienrecht		
I. Nur beschränkte Eignung des Medienrechts zur Lösung der Problematik		
1. Allgemeines	129	28
2. Spannbreite des Begriffs „Massenmedien“; kein einheitlich geregeltes Medienrecht	130	28
a) Institution einer freiwilligen Selbstkontrolle nur bei der Presse	132	29
b) Kein einheitlicher Auskunftsanspruch der Medien gegenüber den Behörden	137	30
3. Bestehende Sorgfalts- und Wahrheitspflichten im Medienrecht	141	31
4. Medienrechtliche Gegendarstellungsansprüche	145	31
II. Bewertung und Möglichkeiten der Fortentwicklung	148	32
G. Zusammenfassende Würdigung und Schlußfolgerungen	151	32

Anlagen

	Seite
1. Rechtsvergleichendes Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht: „Öffentliche Vorverurteilungen im Strafverfahren“	34
1.1. Rechtsvergleichender Querschnitt	34
1.2. Landesbericht England und Wales	44
1.3. Landesbericht Frankreich	68
1.4. Landesbericht Italien	87
1.5. Landesbericht Österreich	91
1.6. Landesbericht Schweden	100
1.7. Landesbericht Schweiz	107
1.8. Landesbericht USA	116
2. Anfrage des Bundesministeriums der Justiz an die Fachverbände der Journalisten, Verleger, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ...	140
3. Äußerungen der Verbände	143
3.1. Bundesrechtsanwaltskammer	143
3.2. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	146
3.3. Deutsche Journalisten-Union in der IG Druck und Papier	149
3.4. Deutscher Anwaltverein	153
3.5. Deutscher Journalisten-Verband e. V.	154
3.6. Deutscher Richterbund	156
3.7. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr	157
3.8. Republikanischer Anwaltsverein	158
3.9. Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union	160

A. Der Auftrag und seine Ausführung

I. Auftrag

1. Der Deutsche Bundestag hat auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Bundestagsdrucksache 10/1496) am 24. Mai 1984 beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß öffentliche Vorverurteilungen ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Strafprozeßrecht übernommen werden kann und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten.“

Das Ergebnis der von der Bundesregierung durchgeführten und veranlaßten Prüfungen ist im nachfolgenden Bericht dargelegt.

II. Prüfungsgegenstand

2. Der Auftrag des Deutschen Bundestages fragt nach der Notwendigkeit und Vertretbarkeit von Maßnahmen, durch die der Einfluß „öffentlicher Vorverurteilungen“ (zu diesem Begriff näher Textziffer 10f.) auf Verlauf und Ergebnisse eines *Strafverfahrens* neutralisiert oder zumindest eingedämmt werden kann. Dieser strafverfahrensrechtliche Aspekt steht im Vordergrund der Prüfung. Nicht näher erörtert wird namentlich die Frage, wie einer Vorurteilsbildung im Rahmen des gesellschaftlichen und politischen Lebens aufgrund unvollständiger, sachlich falscher oder einseitiger Informationen *generell* entgegengewirkt werden kann. Daß „öffentliche Vorverurteilungen“ auch insoweit belastend wirken, das Ansehen der davon Betroffenen beeinträchtigen und ihr berufliches Fortkommen erheblich behindern können, wird damit nicht verneint. Diese Frage nach einer Verbesserung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes liegen aber außerhalb des durch den Berichtsauftrag in erster Linie erfaßten strafverfahrensrechtlichen Bereichs.

3. Ist demnach Zielpunkt der Prüfung allein die Auswirkung „öffentlicher Vorverurteilung“ auf das Strafverfahren und die Möglichkeit der Minimierung solcher Auswirkungen, so mußte jedoch insoweit über den Wortlaut des Auftrags hinausgegangen werden, als hinsichtlich der in die Prüfung einzubeziehenden Vorkehrungen des geltenden Rechts und etwaiger Rechtsänderungen das Strafprozeßrecht zwar einen Schwerpunkt bildet, die Untersuchung sich hierauf aber nicht beschränken konnte. Denn wie noch im einzelnen darzulegen sein wird (Textziffer 21f.), spielen auch Regelungszusammenhänge und Änderungsmöglichkeiten in anderen

Rechtsgebieten, namentlich im materiellen Strafrecht, aber auch im Zivilrecht und im Medienrecht für das Gewicht schädlicher Auswirkungen „öffentlicher Vorverurteilungen“ und die Möglichkeiten, sie zu verhindern, eine beträchtliche Rolle. Dabei wird das Medienrecht wegen der hier hineinspielenden vielfachen Sonderproblematik geschlossen am Schluß des Berichts behandelt.

4. Über den Wortlaut des Auftrags hinausgegangen werden mußte auch insoweit, als das Augenmerk nicht allein auf den Bestand *rechtlicher* Regelungen und die Möglichkeit, sie zu verändern, zu richten war. Einbezogen werden mußten vielmehr auch die Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten von Verwaltungsanweisungen sowie standes- und berufsrechtliche Selbstbindungs- und Selbstbeschränkungsmechanismen.

III. Prüfungsmaßnahmen

1. Rechtsvergleichende Untersuchung

5. Schon die im Auftrag hergestellte Verbindung mit Grundsätzen des angelsächsischen Prozeßrechts läßt die Notwendigkeit erkennen, die Prüfung nicht auf die Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland zu beschränken, sondern rechtsvergleichend danach zu fragen, wie das erkennbar in unterschiedlichen Rechtsordnungen relevante Problem der Auswirkung „öffentlicher Vorverurteilung“ auf das Strafverfahren von anderen Ländern mit vergleichbarer Sozial- und Gesellschaftsordnung bewertet wird und welche Lösungsmöglichkeiten dort vorhanden sind oder diskutiert werden. Dabei erschien es sachgerecht, die rechtsvergleichende Untersuchung nicht auf den anglo-amerikanischen Rechtsraum zu beschränken, sondern eine Reihe kontinentaleuropäischer Rechtsordnungen mit einzubeziehen.

6. Wegen der Komplexität der Fragestellung und der Abhängigkeit denkbarer Lösungsansätze vom Gesamtsystem der jeweiligen Rechtsordnung mußten erfolgversprechende Untersuchungen im Forschungsansatz verhältnismäßig umfassend angelegt und im Interesse der Vergleichbarkeit der einzelnen Länder in einen einheitlichen Forschungsplan integriert werden. Da verwertbare, hinreichend aktuelle, die Gesamtheit erfassende Darstellungen im Schrifttum nicht vorlagen, erwies sich eine erst anzustellende rechtsvergleichende Untersuchung als unerläßlich. Die Bundesregierung hat deshalb alsbald nach der Beschlußfassung durch den Deutschen Bundestag Vorgespräche mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg aufgenommen und diesem einen Auftrag zur Erstattung eines rechts-

vergleichenden Gutachtens zum Thema „öffentliche Vorverurteilungen im Strafverfahren“ erteilt. Die Auswahl der in die Untersuchung einzubeziehenden Länder, der eine breiter angelegte Vorerhebung unter dem Gesichtspunkt der Ergiebigkeit für die Fragestellung vorausgegangen war, sowie der Aufbau der Untersuchung wurden zwischen der Bundesregierung und dem Max-Planck-Institut festgelegt.

7. Gegenstand der rechtsvergleichenden Untersuchung waren die Rechtsordnungen der Länder

England
Frankreich
Italien
Österreich
Schweden
Schweiz
USA.

Ferner ist ein rechtsvergleichendes Querschnittgutachten erstattet worden.

Das rechtsvergleichende Gutachten ist als *Anlage 1* diesem Bericht angeschlossen. Einen Gesamtüberblick vermittelt namentlich das Querschnittgutachten (*Anlage 1.1*). Es kommt abschließend zu dem Ergebnis, daß die aus rechtsvergleichender Sicht für eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Betracht kommenden Lösungsansätze zahlenmäßig verhältnismäßig gering seien und die nach geltendem deutschen Recht verfügbaren Mittel gegen öffentliche Vorverurteilungen insgesamt kaum weniger effektiv seien als das in den meisten untersuchten Rechtsordnungen einsetzbare Instrumenta-

rium. Auf einzelne rechtsvergleichende Lösungsansätze und ihre Bewertung wird, soweit erforderlich, bei der Behandlung der Einzelfragen eingegangen werden.

2. Stellungnahme beteiligter Fachkreise

8. Um eine möglichst zuverlässige Beurteilungsgrundlage für die gegenwärtige Rechtslage und die Einschätzung etwaiger Lösungen zu erhalten, erschien die Gewinnung empirischer Erkenntnisse wünschenswert, die derzeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Schon die Zeitvorgaben schlossen es allerdings aus, eine sozialwissenschaftliche empirische Untersuchung zu initiieren. Es mußte deshalb der Weg gewählt werden, eine Befragung von Sachkundigen durchzuführen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über hinreichendes Erfahrungswissen über die tatsächliche Dimension des Phänomens „öffentliche Vorverurteilung“ und seine Auswirkungen auf das Strafverfahren verfügen und die aufgrund dieses Erfahrungswissens eine Einschätzung der geltenden Rechtslage und möglicher Änderungen vornehmen können.

9. Die Bundesregierung hat deshalb die Fachverbände der durch den Problemkreis in erster Linie berührten Journalisten, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte mit den als *Anlage 2* diesem Bericht angeschlossenen Schreiben um eine Äußerung gebeten. Soweit sich die Verbände zur Problematik geäußert haben, sind ihre Stellungnahmen als *Anlage 3* diesem Bericht angeschlossen.

B. Problementfaltung

I. Zum Begriff der „öffentlichen Vorverurteilung“ und zu den Erscheinungsformen

10. Der Begriff der „Vorverurteilung“ ist bisher weder für sich allein noch in der Verbindung mit dem Wort „öffentliche“ in dem hier interessierenden Zusammenhang so gefestigt und semantisch bestimmt, daß das hiermit Gemeinte der Prüfung ohne weiteres zugrundegelegt werden kann. Das gilt sowohl für die juristische Fachsprache, bei der beispielsweise im strafrechtlichen Schrifttum (vgl. z. B. Dreher/Tröndle, StGB, 42. Aufl., 1985, § 66 Rdn. 5) die Vorverurteilung als Synonym für „frühere Verurteilung durch ein Gericht“ verwendet wird, wie für den allgemeinen Sprachgebrauch. Insoweit ist ausweislich des Grimm'schen Wörterbuchs das Partizip „vorverurteilt“ im Sinne von „vorordnungsmäßiger Entscheidung verurteilt“ freilich bereits im 19. Jahrhundert durch Friedrich Ludwig Jahn verwandt worden.

11. Der Prüfung aufgrund des Auftrags des Deutschen Bundestages ist deshalb folgende *Arbeitsde-*

finition für „öffentliche Vorverurteilung“ zugrundegelegt worden:

„Öffentliche Vorverurteilungen sind Umstände, insbesondere Verhaltensweisen, denen die Eignung innewohnt, es zu beeinträchtigen, daß richterliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen unbefangen, objektiv und nur aufgrund der jeweils vorgesehenen Entscheidungsgrundlage ergehen.“

12. Das entscheidende Kriterium dieser auf die strafverfahrensrechtliche Problematik beschränkten (vgl. Textziffer 2) Arbeitsdefinition liegt einmal in der Gefährdung des richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen (vgl. § 160 Abs. 2 StPO) Unbefangenheits- und Neutralitätspostulats durch die Umstände und Verhaltensweisen, die eine Vorverurteilung bewirken können. Denn das Strafverfahrensrecht sieht für die gerechte Entscheidung einen formalisierten, stufenförmig auf die abschließende Entscheidung hinführenden Verfahrensgang vor. Es bindet den Entscheidungsinhalt an bestimmte Voraussetzungen (wie etwa den hinreichenden Tat-

verdacht bei Zulassung der Anklage oder das Überzeugtsein bei Verurteilung), schreibt für die Entscheidungsgewinnung bestimmte formalisierte Grundlagen vor (wie etwa den Akteninhalt bei der Entscheidung über die Anklageerhebung oder den Inbegriff der Hauptverhandlung mit ihren strengen Beweisaufnahmenvorschriften für das Urteil) und gewährleistet allen Prozeßbeteiligten hierauf gesicherte Einwirkungsmöglichkeiten (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Damit konstituiert es eine Justizförmigkeit des Verfahrens, die als wesentliches Element des Rechtsstaats und des aus ihm abzuleitenden Begriffs des „fair trial“ anzusehen ist. Diese Justizförmigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das objektive und sachgerechte Zustandekommen der zu treffenden Prozeßentscheidung. Sie kann gefährdet werden, wenn den strafverfahrensrechtlichen Bedingungen nicht entsprechende unkontrollierbare Einflüsse aus anderen Lebensbereichen auf das Verhalten der Entscheidungsträger maßgeblichen Einfluß zu gewinnen drohen. Nicht verkannt werden kann auch, daß die Scheu vor Publizität den Betroffenen veranlassen kann, von an sich aussichtsreichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch zu machen, weil sie zu einer erneuten öffentlichen Erörterung der Angelegenheit führen können.

13. Gefährdet wird das allein auf justizförmiger Grundlage und deshalb den Maßstäben des Rechtsstaats und der Fairneß-Direktive entsprechende Prozeßergebnis bei massiver öffentlicher Vorverurteilung darüberhinaus auch dadurch, daß die Personalbeweismittel, namentlich Zeugen, durch Vorweginformationen und durch ein bestimmtes, meinungsbildendes Klima in ihrem Aussageverhalten zumindest unterschwellig beeinflußt werden können. Sie können möglicherweise nicht mehr sicher unterscheiden, ob sie eigenes Wissen oder ihnen bekanntgewordene Drittinformationen bekunden und sie können ihre Bekundungen diesen Informationen anpassen. Das kann den Beweiswert solcher Aussagen, wie auch in der Rechtsprechung teilweise betont wird (vgl. z. B. Urteil des Schwurgerichts Hamburg, DRiZ 1966, 340), empfindlich mindern.

14. Nun gibt es freilich zahlreiche Umstände, die die Unbefangenheit und Neutralität des Entscheidungsträgers zu beeinträchtigen und den Beweiswert von Zeugenaussagen in Frage zu stellen geeignet sind. Der Begriff der „öffentlichen Vorverurteilung“ verweist, von sonstigen Umständen absondernd, auf die Entstehung eines meinungsbildenden oder -beeinflussenden Klimas durch öffentliche Erörterung der Angelegenheit, die die alleinige Verbindlichkeit der prozessual maßgebenden Entscheidungsgrundlagen in Frage stellt. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die einer einseitigen Wertung zugrundeliegenden Tatsachen zutreffen oder nicht und in welche Richtung diese einseitige, die prozessuale Entscheidung präjudizierende Wertung geht. Auch der „öffentliche Vorfreispruch“ gehört in diesem Sinne zur „öffentlichen Vorverurteilung“.

15. Letztlich nicht entscheidend sind an sich auch die Mittel und Wege, durch die das meinungsbeein-

flussende Klima geschaffen wird. So kann beispielsweise in räumlich und zeitlich eng begrenzten Bereichen schon das mündlich verbreitete Gerücht den Umstand im Sinne der Arbeitsdefinition darstellen, der „öffentliche Vorverurteilung“ bewirkt. Das Problem der Vorverurteilung liegt, von der Quelle her betrachtet, auch bei der — verfassungsrechtlich bedeutsamen (vgl. Textziffer 23 ff.) — Frage der sich in der Öffentlichkeit vollziehenden freien Meinungsäußerung und deren im Persönlichkeitsschutz hiervon Betroffener liegenden Grenzen. Der Begriff der Öffentlichkeit umfaßt in diesem Zusammenhang namentlich Äußerungen gegenüber einem nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis von Zuhörern, die nicht durch persönliche Beziehungen innerlich verbunden sind, etwa durch Reden, Transparente, mitgeführte Plakate bei öffentlichen Demonstrationen, politischen Wahlveranstaltungen, Parteiversammlungen, Bürgerinitiativen u. a., also Meinungskundgebungen, die durch das Medienrecht nicht erfaßt werden.

Dennoch stellt gegenwärtig weniger die individualkommunikative, sondern gerade die massenmediale „Vorverurteilung“ ein besonderes Gravamen dar. Das heißt nun allerdings nicht, daß solche Vorverurteilungen auch stets in den Massenmedien zurechenbarer Verantwortung liegen muß. Presse, Rundfunk und andere Massenmedien mögen in zahlreichen Fällen nicht nur Multiplikator, sondern auch eigener Faktor von Meinungsbildung sein; dennoch darf die Wirkung nicht vernachlässigt werden, die von anderen öffentlichen Meinungsäußerungen mit Massenwirkung ausgehen kann und über die die Medien lediglich in Erfüllung ihrer Informationspflicht berichten, ohne sich diese Meinungsäußerungen zu eigen zu machen. Ein finales, auf unsachliche Einflußnahme gerichtetes Element muß dem Begriff der Vorverurteilung nicht notwendig innewohnen.

16. Nicht entscheidend für den Begriff der Vorverurteilung, wenn auch möglicherweise von Bedeutung für das Ausmaß der schädlichen Folgen und die Größe der Gefährdung, sind auch die Verfahrenslage, in der sie sich abspielt und die Entscheidung, auf die sie Einfluß nimmt. Eine bereits das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren begleitende Vorverurteilungslage kann nicht nur in das Hauptverfahren hinein und auf das Urteil wirken, sondern kann auch eine selbständige Gefahr für die sachgerechte und objektive Entscheidung über Verfahrenseinstellung oder Klageerhebung und über die Zulassung der Anklage bilden. Die verhältnismäßige Vagheit der hier anzuwendenden Entscheidungsmaßstäbe und die geringen Kontrollmöglichkeiten namentlich in bezug auf die Einstellungsentscheidung bilden in diesem Verfahrensabschnitt einen die Gefährdung durch Vorverurteilung erhöhenden Umstand. Dagegen stellt hier die prinzipielle Nichtöffentlichkeit einen erhöhten Schutz dar. Demgegenüber bietet die prinzipielle Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zwar einerseits einen gewissen Schutzwall gegen Vorverurteilungssituationen, kann aber andererseits, namentlich bei länger dauernden Hauptverhandlungen, zu einer zusätzlichen Quelle von Vorverurteilungen

werden, wenn die Berichterstattung vorläufige und unvollständige Ergebnisse als gesicherte und abschließende Erkenntnisse vermittelt, von der diffamierenden oder reinwaschenden Begleitkampagne ganz abgesehen.

II. Das Lösungsfeld und die Lösungsansätze

1. Allgemeines

17. Daß „öffentliche Vorverurteilungen“ im Sinne der hier verwendeten Arbeitsdefinition strafprozessuale Entscheidungen nicht beeinflussen *dürfen*, kann nicht zweifelhaft sein, daß sie sie realiter beeinflussen *können*, ist ein in Rechnung zu stellendes Faktum. Ob und inwieweit nach der jeweiligen Rechtslage die Gefahr des Einflusses von Vorverurteilungen beherrschbar und minimiert ist, muß ebenso Gegenstand der Prüfung sein wie die Frage, ob und mit welchen akzeptablen Mitteln eine befriedigende Situation erreicht werden kann. Bevor Änderungen erwogen und bewertet werden, ist deshalb das geltende Recht im Hinblick auf die vorhandenen Vorkehrungen gegen die Auswirkungen von Vorverurteilungen umfassend zu analysieren.

18. Dabei liegt auf der Hand, daß extreme Lösungen ausscheiden. Ein (fast) absoluter Schutz vor den Auswirkungen öffentlicher Vorverurteilung auf die Entscheidung ließe sich möglicherweise durch die Umwandlung des Strafverfahrens in einen Geheimprozeß erreichen, bei dem allenfalls noch der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung der Öffentlichkeit bekannt würde. Diese derzeit absurde Grenzannahme zeigt, daß es bei der Bewertung der gegenwärtigen Lage und bei der Diskussion von Änderungsmöglichkeiten nicht darum gehen kann, nach einem absoluten Schutz zu suchen. Vorkehrungen gegen die schädlichen Auswirkungen von Vorverurteilungen finden ihre Grenze an anderen schützenswerten Rechtspositionen und Gestaltungsprinzipien sowohl des Rechtssystems als auch der sozialen Wirklichkeit. Die vielfältigen Faktoren und Leitprinzipien müssen im Wege einer Gesamtchau in ein möglichst ausgewogenes und harmonisches Verhältnis gebracht werden.

19. Dabei bilden verfassungsrechtliche Vorgaben zwar den entscheidenden und begrenzenden Rahmen. Aber innerhalb dieses Rahmens besteht vielfach ein weiterer Gestaltungsspielraum. Auch in ihm sind die möglicherweise gegenläufigen Interessen in wertender Beurteilung abzuwägen und es sind die unterschiedlichen Lösungen des Problems „Vorverurteilungen“ auch in ihrer Interdependenz zu würdigen.

2. Lösungsebenen

20. Geht es entsprechend der Arbeitsdefinition (Textziffer 11) darum, den Einfluß „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf die strafverfahrensrechtliche Entscheidung zu verhindern oder mindestens zu begrenzen, so gibt es hierfür entsprechend den ver-

schiedenen Stadien, in denen sich die Gefahr realisieren kann, drei unterschiedliche Ansatzpunkte:

- Auf der ersten Stufe kommt es darauf an, schon das Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen, also eines meinungsbildenden, die Entscheidungsrichtigkeit gefährdenden Klimas zu verhindern. Solche Maßnahmen sind zugleich besonders gut geeignet, auch den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen zu verbessern; soweit sie greifen, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen.
- In einer zweiten Stufe sind Vorkehrungen und Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, mit denen verhindert werden kann, daß eine eingetretene allgemeine öffentliche Vorverurteilung auf die zur Entscheidung Berufenen (die Entscheidungsträger) übergreift; es geht gleichsam um deren Immunisierung.
- Erst auf der dritten Stufe ist danach zu fragen, welche Konsequenzen sich für das konkrete Strafverfahren aus einer vorhandenen und auch die Entscheidungsträger beeinträchtigenden öffentlichen Vorverurteilung ergeben, ob sie nach geltendem Recht ausreichen und welche gegebenenfalls neu vorzusehen sind.

Es geht demnach in der ersten Stufe darum, die Quellen öffentlicher Vorverurteilungen zu verschließen, in der zweiten, ihr Ausbreiten zu verhindern und in der dritten, ihren Wirkungen entgegenzuwirken. Mit anderen Worten und eher bildlich gesprochen, erstreckt sich die Palette der Abwehrmaßnahmen von der Prävention zur Repression oder von der Schadensverhütung im Vorfeld zum Schadensausgleich.

3. Rechtsgebiete

21. Eine Analyse des geltenden Rechts und die Prüfung von Lösungsmöglichkeiten läßt sich nicht gänzlich auf das Strafverfahrensrecht beschränken. Vorverurteilungen entstehen weitgehend aufgrund faktischer Verhaltensweisen, insbesondere dann, wenn die „rechtlichen Spielregeln“ nicht eingehalten werden, die aus verschiedenen Rechtsgebieten stammen können. In die Gesamtbetrachtung sind deshalb auch zivilrechtliche, strafrechtliche oder medienrechtliche Regelungen unter Berücksichtigung ihrer faktischen Wirkung mit einzubeziehen. Auch die rechtsvergleichende Untersuchung macht deutlich, daß Problemlösungen in mehreren Rechtsgebieten gesucht werden, vielfach, so z. B. neben den untersuchten Ländern auch in Griechenland, der Türkei und Dänemark (vgl. Querschnittgutachten, *Anlage 1*, 1., Abschnitt B II 6) im Strafrecht, aber auch im Medienrecht (vgl. Querschnittgutachten, a. a. O., Abschnitt B II 5).

4. Lösungsinstrumente

22. Bei der Analyse der Situation und bei der Entwicklung und Prüfung von Lösungen kann nicht allein auf *Rechtsvorschriften* abgestellt werden,

sondern es sind auch Steuerungsinstrumente zu bedenken, die keine Rechtsnormenqualität haben. Als solche kommen beispielsweise in Betracht:

- Allgemein oder für bestimmte Bereiche geltende Verwaltungsanweisungen, wie etwa im strafprozessualen Bereich die für den Staatsanwalt grundsätzlich verbindlichen, bundeseinheitlich geltenden „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV“).
- Standes- und berufsrechtliche Selbstbindungen und Verhaltensregeln, wie sie namentlich im Bereich der Presse eine Rolle spielen.
- Veränderung der Verhaltensmuster der beteiligten Personen durch Bewußtseinsveränderungen.

III. Der verfassungsrechtliche Rahmen

1. Allgemeines

23. Der verfassungsrechtliche Rahmen des Problemfeldes wird durch die betroffenen Grundrechtspositionen, die einschlägigen Wertvorstellungen des Grundgesetzes sowie die der Verfassung inhärenten Grundsätze bestimmt. Dies sind namentlich:

- das aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. mit Artikel 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht des von einem strafrechtlichen Verfahren Betroffenen;
- die in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Freiheit der Medien;
- die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 GG) abzuleitende, in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention positivierte Unschuldsvermutung zugunsten eines von einem strafrechtlichen Verfahren Betroffenen;
- die verfassungsrechtliche Funktion der Strafrechtspflege, deren Aufgabe es ist, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen, eine effektive Strafverfolgung zu sichern und auf diese Weise auch wertprägend auf die gesellschaftlichen Vorstellungen unseres Volkes einzuwirken;
- das ebenfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende „Recht auf ein faires Verfahren“, das auch das Recht umfaßt, nicht lediglich zum Objekt staatlichen Verfahrens gemacht zu werden;
- die im Demokratiegebot des Grundgesetzes (Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG) wurzelnde Informationspflicht der Behörden gegenüber der Öffentlichkeit;
- der aus dem Rechtsstaatsprinzip, im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, abzuleitende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs des Bürgers gegenüber dem Staat;

— die durch Artikel 97 Abs. 1 GG gewährleistete Unabhängigkeit der Richter gegenüber Beeinträchtigungen von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite.

24. Diese verschiedenen Grundrechtspositionen und verfassungsrechtlichen Grundsätze müssen im Hinblick auf die Einheit der Verfassung miteinander in Übereinstimmung oder zum Ausgleich gebracht werden. Keine von ihnen kann für sich allein einen Absolutheitsanspruch erheben, soweit nicht der unantastbare Kern der Menschenwürde berührt wird. Die Unterschiedlichkeit der Gebote und der zwischen ihnen teilweise bestehende Konflikt machen zugleich die Schwierigkeit deutlich, denen das Bemühen um gerechten Ausgleich im Einzelfall begegnet.

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von einem Strafverfahren Betroffenen

25. Das aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. mit Artikel 1 Abs. 1 GG herzuleitende allgemeine Persönlichkeitsrecht umfaßt u. a. das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort sowie das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person (BVerfGE 35, 202 [219 f.]; 54, 148 [153 f.]; 63, 132 [142]). Der einzelne soll grundsätzlich selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will, was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll und ob oder inwieweit Dritte über seine Persönlichkeit verfügen können, indem sie diese zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen.

26. Nicht der gesamte Bereich des privaten Lebens steht freilich unter dem absoluten Schutz der genannten Grundrechte. Das Menschenbild des Grundgesetzes verlangt die Anerkennung der Eigensphäre der individuellen Persönlichkeit ebenso wie die Sicherung eines freiheitlichen Klimas, die ohne freie Kommunikation nicht denkbar ist. So verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im allgemeinen den Vorrang. Freilich gilt dieser Vorrang nicht schrankenlos. Die zentrale verfassungsrechtliche Bedeutung des Persönlichkeitsrechts verlangt neben der Rücksicht auf den unantastbaren innersten Lebensbereich die strikte Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Der Einbruch in die persönliche Sphäre darf nicht weitergehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert, und die für den Täter entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere der Tat oder ihrer sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Nicht selten stehen nämlich für den von der öffentlichen Erörterung eines gegen ihn erhobenen Tatverdachts Betroffenen die wirtschaftliche, berufliche, familiäre und sogar persönliche Existenz auf dem Spiel.

Von besonderer Bedeutung auch für den hier zu untersuchenden Problemkreis ist das aus Artikel 1 Abs. 1 GG ableitbare Verbot, den Menschen als bloßes Objekt staatlichen Verfahrens zu behandeln (BVerfGE 57, 250 [257]). Ausfluß der Menschen-

würde ist ein Mindestbestand an verfahrensrechtlichen Befugnissen, zu dem namentlich der Anspruch auf rechtliches Gehör zu zählen ist. Von dieser Ausgangslage her wäre es beispielsweise zu beanstanden, daß ein — namentlich bekannter und erreichbarer — Beschuldigter erst aus den Medien etwas über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen erfährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn Justizbehörden die Öffentlichkeit unterrichtet haben, ohne daß sie den Betroffenen vom Tatverdacht ins Bild gesetzt und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben haben.

3. Die gesetzliche Unschuldsvermutung

27. Es entspricht allgemeiner rechtsstaatlicher Überzeugung, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte solange als unschuldig zu gelten hat, bis der Nachweis seiner Schuld in der gesetzlich hierfür vorgesehenen Form erbracht ist (BVerfGE 19, 342 [347]). Diese sog. „Unschuldsvermutung“ wird bereits in Artikel 11 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 im Anschluß an die französische Erklärung der Menschenrechte von 1789 nachdrücklich betont; sie ist schließlich durch Artikel 6 Abs. 2 EMRK in das positive Recht eingeführt worden. In Artikel 14 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, wird sie in gleicher Weise wiederholt. Sie ist die prozessuale Ergänzung des Satzes „nulla poena sine culpa“ durch die Erweiterung „keine Strafe ohne Schuld nachweis“. Die Anbindung dieses Satzes an das Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 GG) macht seinen Verfassungsrang deutlich. Die Unschuldsvermutung gebietet es, den Verdächtigen trotz der in der Realität möglicherweise vorhandenen Schuldwahrscheinlichkeit als unschuldig zu behandeln; dies schließt allerdings nicht aus, daß die Rechtsordnung an den bloßen Verdacht die Zulässigkeit belastender Maßnahmen anknüpft. Die Unschuldsvermutung gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

28. Nach ganz überwiegender Auffassung kommt der Unschuldsvermutung im Falle präjudizierender Berichterstattung durch die Medien keine *unmittelbare* Bedeutung zu. Die Unschuldsvermutung bindet nur den Richter und andere staatliche Organe unmittelbar (OLG Frankfurt NJW 1980, 597 [598]; Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission, Sache Pfunders, Yearbook 6, S. 740, 784). Ihre Gewährleistungsfunktion ist aber bei der Bestimmung der Reichweite des allgemeinen Persönlichkeitsrechts — auch im Hinblick auf § 823 Abs. 1 BGB, ggf. auch § 826 BGB — zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 35, 232).

4. Meinungs-, Informations- sowie Medienfreiheit und ihre Grenzen

29. Diesen Freiheiten und Rechten des Betroffenen stehen die in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierte Freiheit, sich aus allgemein zugänglichen — und

nur aus solchen — Quellen ungehindert unterrichten zu dürfen, sowie die Freiheit der Berichterstattung in den Medien, die von der Beschaffung der Information bis zu ihrer Verbreitung reicht, gegenüber.

Die Berichterstattung über laufende oder abgeschlossene Strafverfahren findet wie jede andere Tätigkeit der Medien ihren Schutz in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung und die umfassende Geltung der Pressefreiheit betont (vgl. etwa BVerfGE 20, 162 [174 ff.]). Es hat insbesondere die öffentliche Aufgabe der Presse, ihre Orientierungsfunktion in der öffentlichen Auseinandersetzung, hervorgehoben, die dem Bürger die notwendigen Informationen beschafft und ihn damit überhaupt erst in die Lage versetzt, sich eine Meinung zu bilden. Gleiches gilt auch für die anderen Massenmedien. Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien überhaupt ist (BVerfGE 35, 202 [230]). Sie begründen ein anzuerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter, das um so stärker ist, je mehr die Straftat sich durch die Besonderheit des Angriffsobjekts, die Art der Begehung oder die Schwere der Folgen über die gewöhnliche Kriminalität heraushebt (BVerfGE a. a. O.).

Der Schutz des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG wird grundsätzlich allen Medien unabhängig von der Art und Weise ihrer Berichterstattung zuteil, obwohl diese bei der Abwägung zwischen der Medienfreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern im Einzelfall zu berücksichtigen sein kann (BVerfGE 34, 269 [283]; 50, 234 [240]). Beschränkungen der Berichterstattungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 2 GG) müssen im Lichte der Bedeutung des Grundrechts gesehen und ggf. selbst wieder eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 62, 230 [243 f.]).

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht der Öffentlichkeit auf Unterrichtung über Angelegenheiten, die Gegenstand gerichtlicher Erörterung sind, hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als „Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft“ bezeichnet und diesen Rechten (Artikel 10 Abs. 1 EMRK) ein hohes Gewicht eingeräumt. Gesetzliche Beschränkungen dieser Rechte sind nur dann zulässig, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Zweck, Artikel 10 Abs. 2 EMRK, stehen (Urteil Sunday-Times ./ Vereinigtes Königreich, Series A. Vol. 30).

30. Zu Tragweite und Schranken der genannten Freiheiten ist im vorliegenden Zusammenhang auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

— Zwar unterfällt auch die Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen dem Schutzbereich des Artikel 5 Abs. 1 GG. Jedoch ist im Rahmen der Würdigung der Schrankenproblematik zu berücksichtigen, daß eine widerrechtliche Beschaffung in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen

indiziert und in schwerwiegendem Widerspruch zur Unverbrüchlichkeit des Rechts steht. Deshalb hat die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen grundsätzlich zu unterbleiben; eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich zieht (BVerfGE 66, 116 [237 ff.] — Wallraff).

- Ein Informationsanspruch der Medien gegenüber Behörden kann unmittelbar aus Artikel 5 Abs. 1 GG nicht hergeleitet werden. Der Staat ist allerdings — unabhängig von subjektiven Berechtigungen einzelner — verpflichtet, in seiner Rechtsordnung dem Postulat der Pressefreiheit Rechnung zu tragen, woraus sich als prinzipielle Folgerung auch Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden ergeben. Der Verfassungsgeber hat aber die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ein Rechtsanspruch auf Auskunft besteht, dem Gesetzgeber überlassen (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1984 — 7 C 139.81 —). Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist der Auskunftsanspruch regelmäßig dadurch begrenzt, daß Auskünfte u. a. verweigert werden können — und nach pflichtgemäßer Abwägung regelmäßig auch verweigert werden müssen —, soweit hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte, Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.
- Die unterschiedliche Wirkung der Medien gewinnt auch jeweils rechtliche Relevanz. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die besondere Breitenwirkung des Fernsehens. Bereits in BVerfGE 35, 202 [226 f.] ist hervorgehoben, daß Fernsehberichterstattung selbst dann, wenn sie sich um Objektivität und Sachlichkeit bemüht, in aller Regel weitaus stärker in die Sphäre des Betroffenen eingreift als eine Berichterstattung in Hörfunk oder Presse. Dies folgt einmal aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks, zum anderen aber auch aus der ungleich größeren Reichweite, die dem Fernsehen auch im Verhältnis zu anderen Medien eine Sonderstellung einräumt (BVerfGE 54, 208 [216]). Die rechtliche Relevanz dieser Wirkungsunterschiede wird insbesondere bedeutsam bei der Frage der Tragweite des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von der Berichterstattung negativ Betroffenen, aber auch bei der Frage, welcher Mittel sich eine Behörde bedienen darf, wenn sie — beispielsweise im Rahmen einer Pressekonferenz — Auskünfte gegenüber der Öffentlichkeit über ein schwebendes Verfahren erteilt.
- Schließlich wird die Freiheit der Berichterstattung über Betroffene auch durch ein zeitliches

Element beschränkt. Berichterstattung, die sich nicht aus aktuellem Anlaß, sondern aus anderen — wenn auch an sich nicht ehrenrührigen — Gründen mit der Person eines Täters beschäftigt, verliert mit zunehmender zeitlicher Distanz ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses gewinnt nämlich das Recht des Beschuldigten, „alleingelassen zu werden“, zunehmende Bedeutung und setzt dem Wunsch der Massenmedien und einem Bedürfnis des Publikums, seinen individuellen Lebensbereich zum Gegenstand der Erörterung oder gar der Unterhaltung zu machen, Grenzen (BVerfGE 35, 202 [233]).

Alle diese Abwägungskriterien des Bundesverfassungsgerichts sind bei der Normanwendung im Bereich des einfachen Rechts zu berücksichtigen.

5. Andere verfassungsrechtliche Eckwerte

31. Ist hiermit der verfassungsrechtliche Rahmen einer zulässigen Berichterstattung abgesteckt, bleibt zu erörtern, welche verfassungsrechtlichen Eckwerte bei der Schaffung rechtlicher Vorschriften zu beachten sind, die sich gegen das Entstehen einer „Vorverurteilungslage“ richten oder hierauf reagieren.

Normen, die „vorverurteilende“ Veröffentlichungen in welcher Form auch immer verbieten oder beschränken, greifen in den Schutzbereich der Kommunikationsgrundrechte, und zwar primär in die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ein. Sie müssen sich daher an den oben erwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die die Kommunikationsgrundrechte beschränken, messen lassen, wobei es insbesondere einer verhältnismäßigen Zuordnung der beteiligten grundrechtlich verbürgten Rechtsgüter bedarf. Hierzu gehört auch, daß ein Bündnis für entsprechende Vorschriften plausibel gemacht werden kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht gegen die Schaffung solcher Bestimmungen nichts einzuwenden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß es schwierig sein dürfte, einen umfassenden „Tatbestand“ der Vorverurteilung hinreichend bestimmt zu formulieren. Die in Betracht kommenden präjudizierenden Verhaltensweisen sind so vielfältig, daß sie sich allenfalls in einer generalklauselartigen Umschreibung erfassen ließen.

32. Normen, die aus einer erfolgten Vorverurteilung verfahrensrechtliche Konsequenzen ziehen, könnten sich gegebenenfalls auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip i. V. mit dem allgemeinen Freiheitsrecht des Artikel 2 Abs. 1 GG herzuleitende Recht auf ein faires Strafverfahren (vgl. BVerfGE 64, 135 [145 ff.]; 63, 380 [390 ff.]) stützen. Derartige Vorschriften können jedoch in Konflikt mit dem ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip verankerten Postulat der Aufrechterhaltung einer funktions-tüchtigen Strafrechtspflege (vgl. hierzu BVerfGE 64,

108 [116]; 46, 214 [222 ff.]) geraten. Dieser Verfassungsauftrag umfaßt die Pflicht, die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen. Abweichungen von der Strafverfolgungspflicht sind nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen denkbar. Normen, die an das Bestehen einer Vorverurteilungslage verfahrensbeendende Wirkungen knüpfen, wären daher verfassungsrechtlich problematisch, wenngleich man ihre Zulässigkeit nicht völlig ausschließen kann.

IV. Gang der nachfolgenden Untersuchung

33. Die Einzeluntersuchung orientiert sich an den verschiedenen Lösungsebenen (Textziffer 20). Innerhalb der einzelnen Stufen wird, soweit erforderlich unter Trennung der verschiedenen Rechtsgebiete (Textziffer 21), die geltende Rechtslage dargestellt und im jeweiligen Sachzusammenhang die Prüfung und Bewertung möglicher Änderungen vorgenommen.

C. Vorkehrungen gegen das Entstehen „öffentlicher Vorverurteilungen“

I. Strafrecht

1. Bestandsaufnahme

a) Allgemeines

34. Als strafrechtliche Vorschrift, die die Entstehung von „öffentlichen Vorverurteilungen“ verhindern kann, kommt als spezielle Bestimmung § 353 d StGB in Betracht; sie beschränkt die Berichterstattung über schwebende Verfahren. Die Nummern 1 und 2 dieses Tatbestandes bedrohen die Verletzung von gesetzlichen oder im Einzelfall angeordneten Mitteilungsverboten durch die Weitergabe von Informationen, die in einer nicht öffentlichen Hauptverhandlung erlangt sind (vgl. Textziffer 71), mit Strafe. Nummer 3 betrifft die Veröffentlichung von Schriftstücken, die sich auf ein schwebendes Verfahren beziehen (dazu ausführlich Textziffer 35). Als strafrechtliche Mittel zur Verhinderung „öffentlicher Vorverurteilung“ kommen aber auch die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des Ehrenschutzes und diejenigen, die die Strafbarkeit des Geheimnisverrats begründen, in Betracht.

b) § 353 d Nr. 3 StGB (Verbotene Mitteilung amtlicher Schriftstücke eines Strafverfahrens)

35. Nach § 353 d Nr. 3 macht sich u. a. strafbar, wer die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke (z. B. Vernehmungsprotokolle) eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen *im Wortlaut* öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß die in ihr bezeichneten Schriftstücke durch ihre öffentliche Bekanntgabe vorzeitig zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen oder gar zum Anlaß gezielter Beeinflussungen werden, die die *Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten*, namentlich der Laienrichter und Zeugen, nachhaltig beeinflussen können. Den hierin liegenden Gefahren für die Wahrheitsfindung und ein gerechtes Urteil soll durch diese Vorschrift entgegengetreten werden. Darüber hinaus dient § 353 d Nr. 3 StGB auch dem Schutz des vom Verfahren Betroffenen, der durch Veröffentlichung „amtlicher Papiere“ nicht an den

„Pranger“ gestellt werden soll, noch bevor überhaupt eine gerichtliche Überprüfung erfolgt ist.

Untersagt ist, die genannten Schriftstücke *öffentlich mitzuteilen*. Hierunter fällt vor allem eine Veröffentlichung durch die Presse sowie durch Film, Funk und Fernsehen. Aber auch anderweitige Veröffentlichungen, nicht nur die der Massenmedien, werden erfaßt. Die nicht wortgetreue, lediglich sinn-gemäße Wiedergabe des amtlichen Schriftstücks ist nach dieser Vorschrift ebensowenig strafbar wie die sinnentstellende Wiedergabe.

36. § 353 d Nr. 3 StGB liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung auf seine Vereinbarkeit mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Artikel 3 GG aufgrund des Vorlagebeschlusses des Amtsgerichts Hamburg vom 9. März 1984 (NStZ 1984, 265 ff. mit Anmerkung Rogall) vor. Das Amtsgericht ist der Auffassung, daß diese Vorschrift gegen die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit verstößt, da sie schlechthin ungeeignet sei, das gesetzgeberische Ziel (Schutz der Verfahrensbeteiligten vor einer unlauteren Beeinflussung und Schutz des Betroffenen vor öffentlicher Bloßstellung) zu erreichen. Dadurch, daß nur *wörtliche* Zitate, nicht aber die inhaltliche Wiedergabe von Texten untersagt seien, werde ein wirksamer Schutz eher verhindert als gewährleistet. Verzerrungen des maßgeblichen Sachverhalts würden durch diese Einschränkung zumindest nicht ausgeschlossen, vielfach sogar gefördert. Insbesondere seien wertende Stellungnahmen bis hin zur Vorverurteilung des Betroffenen nach der geltenden Fassung möglich. Auch sei die Beschränkung des Verbots auf die *erste* Instanz in *Strafverfahren* ebensowenig sachgerecht wie die Einschränkung auf die *öffentliche* Verbreitung von Akteninhalten. Da es keinen Grund dafür gebe, daß allein eine von vielen Möglichkeiten der Berichterstattung über Strafverfahren mit Strafe geahndet werden könne, die vergleichbaren Verhaltensweisen aber straflos blieben, verstoße die Vorschrift auch gegen das Willkürverbot des Artikel 3 Abs. 1 GG.

Dagegen läßt sich jedoch anführen, daß gerade die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke im Wortlaut die Gewähr von Authentizität vermittelt und deshalb die Überzeugungsbildung besonders nach-

haltig beeinflussen kann. Auch dadurch, daß die Vorschrift nicht die Berichterstattung über Strafverfahren schlechthin, sondern nur eine bestimmte Form dieser Berichterstattung während eines begrenzten Zeitraums verbietet, werden letztlich nur solche Verhaltensweisen erfaßt, die die zu schützenden Rechtsgüter in besonders gefährlicher Form beeinträchtigen.

37. Zur Entstehungsgeschichte dieser erst durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Bestimmung ist zu bemerken, daß sie entsprechende Vorschriften in den Landespressgesetzen der Länder ablöste, die ihrerseits auf § 17 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) fußten. Diese Vorschrift, die auf das französische Recht zurückging und ihren Ursprung im Aufkommen der Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung hatte, hatte folgenden Wortlaut:

„Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende gefunden hat.“

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes stellte die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot unter Strafe.

38. Auch der Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 — E 1962 — schlug in § 453 Nr. 3 die Übernahme einer entsprechenden Vorschrift in das Strafgesetzbuch vor, da das in § 18 des Pressgesetzes enthaltene Verbot auf *alle* Arten von Veröffentlichungen (d. h. nicht nur solche durch die Presse) ausgedehnt werden sollte. Dadurch wollte man der Vorschrift den Charakter eines Sondergesetzes für die Presse nehmen.

§ 453 Nr. 3 E 1962 lautete:

„§ 453

Verbotene Mitteilungen
über Gerichtsverhandlungen

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Straftat oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ...
2. ...
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ohne Genehmigung der zuständigen Behörde öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.“

Nach der Begründung des Entwurfs sollte dabei die Tathandlung „öffentlich mitteilen“ so verstanden werden, wie die Rechtsprechung bereits das Veröffentlichenden in § 17 des Reichsgesetzes über die Presse interpretiert habe, daß hierunter nämlich *nicht nur* die wortgetreue und vollständige Be-

kanntgabe der entsprechenden Schriftstücke zu fassen seien, *sondern* auch die *auszugsweise* oder *inhaltliche Mitteilung* genügen sollten (so E 1962, S. 640). Voraussetzung sei aber immer, daß das betreffende Schriftstück als solches, d. h. in seiner Eigenschaft als schriftliche Urkunde, Gegenstand der Veröffentlichung sein müsse. Die Vorschrift sollte daher nicht die Berichterstattung beschränken und auch kein befristetes Schweigegebot für alle Vorgänge enthalten, mit denen sich die Anklageschrift oder andere Schriftstücke befaßten.

39. Dagegen sieht die seit dem 1. Januar 1975 geltende Fassung des § 353 d Nr. 3 StGB vor, daß nur eine öffentliche Mitteilung *wörtlicher* Zitate von Schriftstücken der genannten Art strafbar ist.

c) §§ 186, 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung)

40. Sind Tatsachenbehauptungen, die — insbesondere in der Medienberichterstattung — über einen Betroffenen aufgestellt werden, nicht erweislich wahr oder gar unwahr, so ist der Straftatbestand des § 186 StGB (üble Nachrede) oder des § 187 StGB (Verleumdung) einschlägig. Wird eine solche Tat gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist diese Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so erhöht sich der Strafrahmen gemäß § 187 a StGB.

41. Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 193 StGB). Presse, Rundfunk und Film nehmen bezüglich der Wahrung berechtigter Interessen keine Sonderstellung ein; auch nicht, wenn es sich um eine politische oder eine Fachzeitschrift handelt. Jedoch ist zu beachten, daß sie ein berechtigtes Interesse wahrnehmen, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben. Demzufolge hat die neuere Rechtsprechung anerkannt, daß die Presse, auch ohne unmittelbar eigene Interessen zu verfolgen, die Öffentlichkeit unterrichten und Kritik üben darf. Mit Recht ist jedoch in der Rechtsprechung betont worden, daß bei den schwerwiegenden Folgen einer Presseveröffentlichung besonders streng zu beurteilen sei, ob diese das erforderliche und angemessene Mittel zur Wahrnehmung des Interesses sei und ob nicht ein anderes Mittel, wie etwa eine Anzeige, gewählt werden müsse. Insbesondere müssen an die Prüfungspflicht der Presse, die zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet ist, hohe Anforderungen gestellt werden. Unsachliche, überzogene, lediglich der Diffamierung dienende Kritik ist weder durch die Meinungs- und Pressefreiheit noch durch § 193 StGB gedeckt.

d) §§ 203, 353 d, 355 StGB (Verletzung von Privat-, Dienst- bzw. Steuergeheimnissen)

42. Soweit durch Indiskretionen seitens der Strafverfolgungsbehörden Geheimnisse von Beschuldigten bzw. Betroffenen (hierzu kann auch der Inhalt z. B. des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen in der Anklage gehören) nach außen gelangen („offenbart“ werden), kann dies strafbar sein nach § 203 Abs. 2 StGB wegen Verletzung eines Privatgeheimnisses, nach § 353 b Abs. 1 StGB wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses oder ggf. nach § 355 Abs. 1 StGB wegen Verletzung des Steuergeheimnisses.

43. *Verantwortliche Redakteure oder Journalisten* der Medien können je nach Fallgestaltung wegen Beteiligung an *Indiskretionen seitens der Strafverfolgungsbehörden*, und zwar insbesondere wegen Beteiligung an der Verletzung von Privat-, Dienst- oder Steuergeheimnissen (§§ 203, 353 b, 355, 26, 27 StGB) strafbar sein.

2. Bisherige Reformvorschläge

44. Eine Verbesserung des Strafrechtsschutzes in bezug auf die Unbefangenheit des Gerichts ist bei den Überlegungen zur Strafrechtsreform wiederholt Gegenstand der Erörterungen gewesen.

a) Entwurf eines Strafgesetzbuches 1936

45. Bereits der *Entwurf zu einem Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1936* sah Vorschriften gegen Angriffe auf die Rechtspflege vor. Diese lauteten:

„§ 346

Verächtlichmachen der Rechtspflege

Wer öffentlich die deutsche Rechtspflege verhöhnt oder böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 347

Unlautere Einwirkung auf die deutsche Rechtspflege

Wer während eines gerichtlichen oder parteigerichtlichen Verfahrens ein Mitglied des Gerichts, einen Vertreter der Anklagebehörde, einen Zeugen oder Sachverständigen oder in unlauterer Weise einen am Verfahren Beteiligten oder den Vertreter eines Beteiligten einzuschüchtern sucht, wird mit Gefängnis bestraft.“

b) Strafrechtsänderungsgesetz 1950

46. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs — Strafrechtsänderungsgesetz 1950 — (BT-Drucksache Nr. 1307 der ersten Wahlperiode) war eine Vorschrift über „Störung der Rechtspflege“ (§ 137 b StGB) vorgesehen. Sie sollte folgenden Wortlaut haben:

„§ 137 b

Wegen Störung der Rechtspflege wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft

1. wer ein Mitglied des Gerichts, einen Vertreter der Anklagebehörde, einen Zeugen oder einen Sachverständigen oder einen am gerichtlichen Verfahren Beteiligten oder dessen Vertreter einzuschüchtern versucht;
2. wer öffentlich unrichtig oder gröblich entstellend über den Gang eines gerichtlichen Verfahrens oder seine Ergebnisse berichtet;
3. wer wertende Äußerungen über den Verfahrensgang oder über die im Verfahren zu erwartenden oder erlassenen Entscheidungen öffentlich abgibt, solange der schwebende Rechtszug nicht beendet ist und die in ihm ergangenen Entscheidungen noch der tatsächlichen Nachprüfung unterliegen.

Die Vorschrift der Nummer 3 gilt nicht für rechtswissenschaftliche Erörterungen in Fachzeitschriften oder für Rechtskundige.“

47. In der Begründung des Gesetzentwurfs war u. a. ausgeführt, daß mit dieser Vorschrift erreicht werden solle zu verhindern, daß auf die Rechtspflege in einer Weise eingewirkt werde, die geeignet sein könne, die freie Entscheidung des Gerichts zu beeinträchtigen, sei es durch Einschüchterungsversuche, sei es durch andere Eingriffe in ein schwebendes Verfahren, namentlich dadurch, daß öffentlich eine vorgegreifende Bewertung der erst durch die gerichtliche Entscheidung zu klärenden Fragen vorgenommen werde. Es könne hierbei an Rechtsgedanken angeknüpft werden, die sich im klassischen Lande der Demokratie, in England, mit dem Begriff contempt of court entwickelt hätten. § 137 b erfasse einen Teil der Fälle, die im anglo-amerikanischen Rechtskreis als contempt of court im weiteren Sinne behandelt würden. Die Vorschrift des § 137 b diene nicht nur dem Schutz des Gerichts und seiner freien Entschliebung, sondern solle vor allem zugleich auch das Vertrauen der Allgemeinheit, namentlich der Rechtsuchenden in die Unparteilichkeit der Rechtspflege sichern. Wenn die Öffentlichkeit in einem bestimmten Sinne, etwa zum Nachteil einer Prozeßpartei, informiert werde, könne leicht der Eindruck erweckt werden, daß das Gericht nicht unbefangen urteile. Insbesondere im Strafverfahren müsse die Berichterstattung streng mit dem Grundsatz in Einklang stehen, daß ein Beschuldigter solange nicht als schuldig gelte, als er nicht von einem ordentlichen Gericht schuldig gesprochen worden sei, und daß jedem ein gerechtes und faires Verfahren zustehe. In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verwiesen, wonach das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre finde. Zu den allgemeinen Gesetzen gehörten z. B. auch die Grundprinzipien des gerichtlichen Verfahrens und die Unabhängigkeit der Gerichte.

Schließlich handele es sich darum, den Wert und die Zuverlässigkeit der Beweismittel, insbesondere der Zeugen, gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Es könne nicht von jedem Zeugen erwartet werden, daß er dem Druck einer sich bildenden öffentlichen Meinung standhalte, sich hierdurch nicht beirren

lasse und mit nichts zurückhalte. § 137b gelte für Gerichte und gerichtliche Verfahren jeder Art, namentlich für die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, für die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Es komme nicht darauf an, ob das Verfahren formell schon bei Gericht anhängig sei oder nicht. Es genüge, wenn die Handlung im Hinblick auf ein später bei Gericht anhängig werdendes Verfahren begangen werde.

48. § 137b des Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1950 erfuhr aufgrund der Änderungsvorschläge des Bundesrates folgende Neuformulierung:

„§ 137b

(1) Wegen Störung der Rechtspflege wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft:

1. wer mit Beziehung auf ein gerichtliches Verfahren ein Mitglied des Gerichts, einen Vertreter der Anklagebehörde oder in unlauterer Weise einen am Verfahren Beteiligten oder dessen Vertreter einzuschüchtern sucht,
2. wer vorsätzlich oder leichtfertig über den Gang eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrens oder seine Ergebnisse öffentlich gröblich entstellend berichtet,
3. wer vor der Entscheidung des ersten Rechtszuges das noch ausstehende Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens öffentlich in einer Weise erörtert, die geeignet ist, die Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit und einer gerechten Entscheidung ernsthaft zu gefährden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Dienstbehörde des Gerichts, dessen Verfahren betroffen ist, verfolgt.“

Da im Jahr 1951 verschiedene Vorschriften beschleunigt verabschiedet werden sollten (z. B. Neuregelung des Staatsschutzes), mußte u. a. auch die Vorschrift zum Schutz vor Störungen der Rechtspflege zurückgestellt werden und blieb daher unerledigt (so Tröndle, in: Nschr. d. Gr. Strafrechtskommission, 10. Bd. S. 379 ff.). Die Weiterverfolgung des § 137b scheiterte aber nicht zuletzt am Widerstand der Presse, die argumentierte, daß auch der Richter nicht unfehlbar sei und daher einer Kontrolle bedürfe (so Voll, in: Nschr. d. I. Unterkommission, 1. Bd. S. 109). Dennoch fehlte es selbst in Journalistenkreisen nicht an Stimmen, die für eine solche Vorschrift eingetreten waren, während auf der anderen Seite gewichtige juristische Stimmen von einer solchen Bestimmung abgeraten hatten (Tröndle, a. a. O., S. 380).

c) Erwägungen der Großen Strafrechtskommission

49. Ausführliche Beratungen verschiedener Unterkommissionen und der Großen Strafrechtskommission selbst führten im E 1962 zum Vorschlag eines:

„§ 452

Störung der Strafrechtspflege

Wer öffentlich während eines Strafverfahrens vor dem Urteil des ersten Rechtszuges in Druckschriften, in einer Versammlung oder in Darstellungen des Ton- oder Fernseh-Rundfunks oder des Films

1. den künftigen Ausgang des Verfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die der amtlichen Entscheidung in diesem Verfahren vorgreift, oder
2. über das Ergebnis nichtamtlicher Ermittlungen, die sich auf die Sache beziehen, eine Mitteilung macht, die geeignet ist, die Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit oder einer gerechten Entscheidung zu beeinträchtigen,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Straftat oder mit Geldstrafe bestraft. Dies gilt nicht für eine Erörterung, die sich auf Fragen des anzuwendenden Rechts beschränkt.“

Ausgangspunkt des Entwurfs dieser Vorschrift war die Überlegung, daß der Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht nur im Verhältnis zu anderen staatlichen Gewalten gelte, sondern sein Geltungsanspruch allgemein und somit auch an den einzelnen Bürger gerichtet sei. Es gelte daher, nach allen Richtungen den Gefahren vorzubeugen, die der Unabhängigkeit der Rechtsprechung drohen. Im Hinblick auf die durch das hochentwickelte Nachrichtenwesen und die Massenpublikationsmittel eröffneten Möglichkeiten der Einwirkung auf die öffentliche Meinung müsse es ernste Sorge bereiten, wenn sich Erörterungen, die geeignet seien, auf das Verfahren und seinen Ausgang auszuwirken, in breiter Öffentlichkeit und auf bestimmte schwebende Strafverfahren richteten. Gerade bei Strafverfahren von allgemeiner Bedeutung brächten solche, oft mit bestimmtem Ziel geführte Erörterungen rechtsfremde und parteiische Gesichtspunkte in einer Form und mit einer Nachhaltigkeit zur Geltung, die den Richtern und anderen Verfahrensbeteiligten ihre Unbefangenheit nehme und dadurch die Findung eines gerechten Urteils erschwere. Den nachteiligen Folgen dieser Einwirkungen seien besonders Laienrichter, Sachverständige und Zeugen ausgesetzt. Gegenüber solchen von außen kommenden Störungen der Rechtspflege fehle es an einem wirksamen Schutz.

50. Der E 1962 wurde in der 4. Wahlperiode in den Bundestag eingebracht und einem Sonderausschuß des Bundestages überwiesen, der aber nicht mehr als wesentliche Materialien des Allgemeinen Teils beraten konnte. Eine Gruppe von Abgeordneten brachte den Entwurf in der 5. Wahlperiode erneut im Bundestag ein (BT-Drucksache V/32), der ihn wiederum einem Sonderausschuß überwies. Wie sich alsbald herausstellte, konnte eine Erneuerung des gesamten Strafgesetzbuches im Laufe einer Wahlperiode nicht bewältigt werden. So kam es in der Folgezeit nur zur Vorlage von Teilgesetzentwürfen, insbesondere den ersten beiden Gesetzen zur

Reform des Strafrechts. Im Gegensatz zum Allgemeinen Teil erfolgte dabei die Reformierung des Besonderen Teils nicht in einem Zuge. Das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts nahm lediglich die dringendsten Änderungen des Besonderen Teils vor. Die Idee der Schaffung einer Vorschrift zum Schutz gegen Störungen der Rechtspflege wurde dagegen nicht mehr weiterverfolgt.

51. Im Laufe der Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform über die Entwürfe eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (BT-Drucksache VI/139 und VI/502), die in erster Linie eine Änderung des Demonstrationsstrafrechts vorsahen, wurde auch die Frage erörtert, ob eine besondere Vorschrift bzgl. der Nötigung von Richtern einzuführen sei, wie sie noch in den Gar-mischer Beschlüssen enthalten war. In diesem Zusammenhang wurde dem Sonderausschuß in einer Anlage eine rechtsvergleichende Zusammenstellung besonderer Vorschriften über Richternötigung und sonstiger Beeinflussung des Gerichts überlassen, in der auch Ausführungen zum „contempt of court“ des anglo-amerikanischen Rechts enthalten waren. Der Sonderausschuß beriet jedoch lediglich darüber, ob eine besondere Vorschrift gegen die Nötigung von Richtern erforderlich sei, wobei er übereinstimmend zu dem Ergebnis kam, daß dies nicht der Fall sei; auf den in § 452 E 1962 enthaltenen Gedanken kam man nicht zurück.

52. Zu einem gewissen Abschluß kam die gesamte Reform durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB). Dabei beschränkte sich das Gesetz nicht auf diejenigen Änderungen im Besonderen Teil und Nebenstrafrecht, die wegen der Einführung des neuen Allgemeinen Teils unerlässlich waren. Die Neugestaltung einzelner Strafvorschriften wurde aber namentlich auf solche Tatbestände beschränkt, die rechtspolitisch nicht besonders umstritten waren und deshalb die Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften nicht allzu sehr belasteten. Nicht zuletzt deswegen wurde eine Vorschrift zum Schutz gegen Störungen der Rechtspflege nicht beraten.

3. Ergebnis der Rechtsvergleichung

53. Im Ausland werden öffentliche Vorverurteilungen vielfach mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen versucht. Dabei ist ein Modell die Anwendung der Beleidigungstatbestände zum Schutz des Beschuldigten, der ohne gerichtlichen Nachweis seiner Schuld öffentlich angeprangert wird, wobei es teilweise, so etwa in Italien, besondere Vorschriften für mittels der Presse begangener Ehrverletzungsdelikte gibt.

54. Ein zweites Regelungsmodell besteht darin, daß Tatbestände existieren, die, wie § 353d StGB, die unbefugte Mitteilung von Vorgängen oder Urkunden aus einem anhängigen Strafverfahren unter Strafe stellen. Solche Bestimmungen finden sich etwa, teilweise im allgemeinen Strafrecht, teilweise im Presserecht, in Frankreich, Italien, Portugal, der

Schweiz und der Türkei; in Österreich ist eine solche Regelung 1981 ersatzlos gestrichen worden.

55. Als drittes Modell lassen sich diejenigen, im einzelnen recht unterschiedlichen Straftatbestände zusammenfassen, die auf die Eignung abstellen, daß öffentliche Erörterungen über schwebende Verfahren die Unvoreingenommenheit der Prozeßbeteiligten beeinflussen. Insoweit wird auf die Landesberichte Frankreich (*Anlage 1. 3.*, Abschnitt B III 3) und Österreich (*Anlage 1. 5.*, Abschnitt III 2) verwiesen. Vergleichbare Vorschriften finden sich beispielsweise in Ägypten, Dänemark, dem Sudan und der Türkei. Soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen, scheint die praktische Bedeutung dieser Strafvorschriften gering zu sein; teilweise wird ihre Abschaffung erwogen.

56. Ein nur aus den Besonderheiten des anglo-amerikanischen Rechtskreises erklärbares strafrechtliches Mittel besonderer Art ist der in verschiedenen Ausprägungen auftretende „contempt of court“. Er spielt in den USA als Mittel gegen „öffentliche Vorverurteilungen“ wegen des dort angenommenen Vorrangs der Pressefreiheit keine bedeutende Rolle, hat in England aber erhebliche Auswirkungen, weil dort die Pressefreiheit hinter dem Schutz des gerichtlichen Verfahrens zurückstehen muß. Von großer Bedeutung ist insoweit, daß das englische Recht eine Haftung für schuldlosen contempt („strict liability“) kennt. Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Darstellung in den Landesberichten England (*Anlage 1. 2.*, Abschnitt II 3) und USA (*Anlage 1. 8.*, Abschnitt II A 2 c) verwiesen; zur Bewertung aus rechtsvergleichender Sicht s. auch Querschnittgutachten (*Anlage 1. 1.*, Abschnitt C II 2).

4. Bewertung und Lösungsmöglichkeiten

57. a) Eine Weiterentwicklung des vorhandenen Strafrechtsschutzes in der Art des Vorschlags des E 1962 § 452 (vgl. Textziffer 49) sollte nicht in Betracht gezogen werden. Diese Vorschrift knüpft in gewisser Weise an die „contempt of court“-Vorschrift des englischen Strafrechts an, deren Übernahme in das deutsche Strafrecht aus folgenden Gründen nicht erwogen werden sollte:

58. Eine dem § 452 E 1962 entsprechende Vorschrift könnte ein schwebendes Ermittlungsverfahren schon von Beginn an, d. h. mit Bekanntwerden der Tat, vor außerprozessualen Einflüssen abschirmen. Dies wäre jedoch nur in Verbindung mit einer nicht unerheblichen Beschränkung der Medien bei der Berichterstattung über Strafverfahren zu erreichen. So wäre es z. B. der Presse nach § 452 Nr. 2 E 1962 untersagt, in bestimmten Fällen über eigene Nachforschungen öffentlich zu berichten. Sofern nämlich solche öffentlichen Mitteilungen geeignet wären, die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten zu beeinträchtigen, unterfielen sie dem Verbot dieser Vorschrift. Es sind aber durchaus Fallgestaltungen denkbar, in denen die Presse, um überzeugen zu können, auf eigene Recherchen, also auf

nichtamtliche Ermittlungen, angewiesen ist, die durch eine solche Vorschrift gerade verhindert werden sollen (s. Begr. des § 1062 — BT-Drucksache IV/650 — S. 639).

59. Im Laufe der Beratungen der Großen Strafrechtskommission hatte schon Welzel im Jahr 1958 bzgl. des in § 452 Nr. 1 E 1962 enthaltenen Gedankens zum Ausdruck gebracht, daß er es für unbedingt geboten halte, das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von einer Beschränkung der Berichterstattung auszunehmen. Die Presse müsse die Möglichkeit haben, die Öffentlichkeit beispielsweise über die Gründe einer Verhaftung zu unterrichten. Die Öffentlichkeit habe ein Interesse daran, nicht lediglich von der Tatsache der Verhaftung zu erfahren, sondern auch über die näheren Umstände informiert zu werden. Die Hervorhebung bestimmter Indizien, die auf die Schuld des Verdächtigen hindeuten, sei aber bereits eine (i. S. des § 452 E 1962) unzulässige Beweismittelwürdigung (N Schr. d. Gr. Strafrechtskom., 10. Bd., S. 390).

Auch Jescheck (ZStW Bd. 71 S. 1, 6) hatte 1959 zu dieser Problematik ausgeführt, daß die Presse in ihrer Kriminalberichterstattung nicht durch Sondervorschriften beeinträchtigt sein sollte, sie sich vielmehr im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei fühlen und entfalten können müsse. Die Presse sei dazu berufen, der Kriminalpolitik den höchsten und wichtigsten Dienst zu leisten, den es gebe, denn im Grunde bewirke sie das, was man Generalprävention nenne.

In neuerer Zeit hat sich insbesondere Bornkamm (Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, 1980, S. 231 ff.) gegen eine dem § 452 E 1962 entsprechende Vorschrift ausgesprochen. So hat er darauf hingewiesen, daß eine solche Vorschrift eine substantiierte Kritik an der Arbeit der Ermittlungsbehörden erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Beabsichtige nämlich die Presse, z. B. die schleppenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen einen einflußreichen Beschuldigten oder den voreiligen Erlass eines Strafbefehls zu kritisieren, sei sie, wenn sie überzeugen wolle, auf die Formen der Berichterstattung („nichtamtliche Ermittlungen“) angewiesen, die eine solche Vorschrift pönalisieren wolle. Polizei und Staatsanwaltschaft hätten es in der Hand, den Informationsfluß zu lenken, denn die Massenmedien wären weitgehend auf ihre Verlautbarungen als Grundlage der Kritik angewiesen (Bornkamm, a. a. O., S. 232 f.).

60. Auch ist auf die Mißbrauchsmöglichkeiten hinzuweisen, die eine dem § 452 E 1962 vergleichbare Vorschrift böte. Wirft beispielsweise in politischen Auseinandersetzungen ein Politiker einem Gegner vor, dieser habe in einem Untersuchungsausschuß die Unwahrheit gesagt, und erstattet deshalb der Angegriffene Strafanzeige wegen übler Nachrede (§ 186 StGB), so wäre es dem Angreifer nicht möglich, den von ihm erhobenen Vorwurf in der Öffentlichkeit durch Hinweise auf Zeugenaussagen und bestimmte Urkunden zu untermauern. Denn damit würde er den Wert von Beweismitteln erörtern und die Ergebnisse nichtamtlicher Ermittlungen mittei-

len. Der Angegriffene hätte es also bei öffentlich geführten Auseinandersetzungen in der Hand, jede weitere kritische Äußerung seines Gegners mit dem Risiko der Strafbarkeit zu belasten, indem er gegen diesen wegen dessen Behauptungen eine Strafanzeige erstattet.

61. Schließlich werden gegen eine dem § 452 E 1962 entsprechende Strafnorm auch verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. So wird die Auffassung vertreten, daß die Vorschrift die Freiheit der Meinungsäußerung und insbesondere die Pressefreiheit in einem Maße einschränke, wie sie das Schutzbedürfnis des deutschen Strafverfahrens nicht rechtfertige. Zwar können die genannten Grundrechte durch allgemeine Gesetze beschränkt werden. Da sich eine dem § 452 E 1962 entsprechende Regelung nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richtet, vielmehr dem Schutz eines schlechthin — ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung — zu schützenden Rechtsguts dient, nämlich der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und dem Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten, dürfte es sich hierbei auch um ein allgemeines Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG handeln (zur Definition des allgemeinen Gesetzes vgl. BVerfGE 62, 230 [243 f.]). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen die allgemeinen Gesetze jedoch im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung bzw. der Pressefreiheit für den freiheitlich demokratischen Staat gesehen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (vgl. BVerfGE 64, 108 [115]). Ob ein allgemeines Gesetz im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG eine wirksame Schranke der genannten Grundrechte enthält, hängt danach von einer verhältnismäßigen Zuordnung der durch das Grundrecht und das allgemeine Gesetz geschützten Rechtsgüter ab. Dabei muß insbesondere Berücksichtigung finden, daß das Recht der freien Meinungsäußerung ebenso wie das Grundrecht der Pressefreiheit für die freiheitliche Demokratie „schlechthin konstituierend“ ist (BVerfGE 10, 118, [121]). Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die moderne Demokratie unentbehrlich. Ihre Aufgabe ist es, umfassende Informationen zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten (BVerfGE 52, 283, [296]).

62. Der grundrechtlich gewährleisteten Meinungs- und Pressefreiheit stehen die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege, die richterliche Unabhängigkeit und das Recht auf ein faires Verfahren gegenüber, also Prinzipien, die ebenfalls verfassungsrechtlich abgesichert sind. Zwischen diesen kollidierenden Grundrechtspositionen und Verfassungsgrundsätzen muß somit eine Güterabwägung stattfinden.

Der E 1962 mißt dabei dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und der Fairneß des Strafverfahrens den Vorrang vor dem Informations- oder gar Sensationsinteresse der Allgemeinheit zu (vgl.

Begr. des E 1962, a. a. O., S. 626). Man darf jedoch nicht übersehen, daß dem Schutz der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege die Kontrollfunktion der Presse gegenüber staatlichen Organen und die Möglichkeit der freien Information über wichtige, die Allgemeinheit besonders interessierende Probleme bis zu einem gewissen Grad geopfert würde. Eine solch weitgehende Beschränkung von Grundrechten wird man nur für zulässig ansehen können, wenn der Schutz des Strafverfahrens nicht auf andere, weniger einschneidende Weise erreicht werden könnte (so Bornkamm, a. a. O., S. 236 f. m. w. N.).

63. Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken ist von einer dem § 452 E 1962 vergleichbaren Vorschrift schon aus den oben erörterten kriminalpolitischen Gründen eher abzuraten.

64. b) Andere strafrechtliche Änderungen in diesem Bereich, namentlich bei § 353 d Nr. 3 StGB sollten erst nach der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der gegenwärtigen Fassung näher geprüft werden. Es ist nämlich zu erwarten, daß sich das Bundesverfassungsgericht zu dem hier in Frage stehenden Problemkreis näher äußert (vgl. oben Textziffer 36).

II. Strafverfahren

1. Bestandsaufnahme

65. a) Bei den Möglichkeiten im Strafverfahrensrecht, bereits das Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen zu verhindern, muß zwischen dem Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung und der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung selbst unterschieden werden. Die Gefahr, daß öffentliche Vorverurteilung durch das Verfahren selbst oder durch Verhaltensweisen der das Verfahren betreibenden Organe entsteht, wird durch strukturelle Eigenarten des deutschen Strafverfahrensrechts, durch normative Anforderungen an die Entscheidungsträger und durch Abwehrbefugnisse des Beschuldigten verringert.

66. b) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung liegt ein bedeutsamer struktureller Schutz vor dem Entstehen „öffentlicher Vorverurteilungen“ darin, daß das gesamte Verfahren als grundsätzlich nichtöffentliches, schriftliches Verfahren ohne Beteiligung von Laienrichtern abläuft. Dies gilt sowohl für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren als auch für das sogenannte Eröffnungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Es gibt demnach anders als im anglo-amerikanischen Strafrecht keine öffentliche mündliche Verhandlung über die Stichhaltigkeit und Zulassung der Anklage, von der die Gefahr ausgehen kann, daß die öffentliche Erörterung des Anklagevorwurfs und der ihn stützenden tatsächlichen Behauptungen allgemein bekannt werden kann. Der 54. Deutsche Juristentag 1982 in Nürnberg hat in diesem Zusammenhang mit großer Mehrheit die Auffassung ver-

treten, daß insoweit ein Anspruch auf mehr Öffentlichkeit nicht bestehe (vgl. Verhandlungen des 54. DJT, 1982, Bd. II S. K. 162).

67. Bei dieser Sachlage (nichtöffentliches, schriftliches Vor- und Zwischenverfahren) können die im Strafverfahren selbst gesammelten Informationen als Quelle für die tatsächlichen Unterlagen, die die Grundlage für eine „öffentliche Vorverurteilung“ abgeben können, nur insoweit in Betracht kommen, als entsprechende Informationen von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden oder von Seiten der Beschuldigten und ihrer Verteidiger erteilt werden. Insofern unterliegen aber, soweit keine Informationspflicht gegenüber der Presse besteht (vgl. unten Textziffer 137 ff.), Richter und Staatsanwälte sowie das sonstige Personal der Justizbehörden grundsätzlich der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§§ 46, 71 DRiG; § 39 BRiG), der Rechtsanwalt als Verteidiger standesrechtlichen Bindungen. Verstöße gegen die grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht sind zumindest disziplinarrechtlich oder standesrechtlich sanktioniert; gegebenenfalls kommt auch eine Strafbarkeit nach § 353 d Nr. 3 oder den §§ 203, 353 b, 355 StGB in Betracht (vgl. näher oben Textziffer 40). Daß, wie Erfahrungen zeigen, in bestimmten Konstellationen in der Wirklichkeit dieser normative Rahmen keinen vollen Schutz gegen Indiskretionen gewährleistet, muß freilich gesehen werden. Ob und wieweit dem durch Veränderungen in den normativen Regelungen begegnet werden kann oder ob und welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind, wird noch erörtert werden (vgl. insbesondere Textziffer 77 f., 109 ff.).

68. Als weitere Bremse gegen einen ungehinderten und unkontrollierbaren Informationsfluß aus den Akten des Strafverfahrens an die Öffentlichkeit erweisen sich die Beschränkungen der Befugnis, die Akten einzusehen. So kann der Beschuldigte, dessen grundsätzlicher Anspruch auf Einsicht in die Ermittlungsakten zu seinen unverzichtbaren Verteidigungsbefugnissen zählt, dieses Recht nur durch seinen Verteidiger ausüben (§ 147 StPO), der auch bei der an sich zulässigen Weitergabe der in den Akten enthaltenen Informationen eine standes- und strafrechtliche Mitverantwortung dafür trägt, daß schädliche Indiskretionen nicht eintreten. Beim Akteneinsichtsrecht dritter Personen enthalten die Nrn. 182 ff. RiStBV eine Reihe von Einschränkungen, die ebenfalls berechtigten Geheimhaltungs- und Schutzinteressen dienen. So kann auch diese Akteneinsicht nicht Privatpersonen, sondern nur bevollmächtigten Rechtsanwälten gewährt werden (Nr. 185 Abs. 4, 5 RiStBV) und sie kann versagt oder beschränkt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Bloßstellung einer Privatperson zu vermeiden ist (Nr. 187 Abs. 1 RiStBV).

69. Auskünfte über den Stand des Strafverfahrens und den Inhalt der Vorwürfe durch Angehörige der Strafverfolgungsorgane sind allerdings durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht gänzlich untersagt; sie können durch die Bedürfnisse des Strafverfahrens und den Informationsanspruch der Medien (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 LPGe) gestattet oder

geboten sein (vgl. näher Textziffer 137 ff.). Insofern sind jedoch die Grenzen zu beachten, die sich aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung ergeben. Für den Verkehr mit den Medien wird dies in Nr. 23 RiStBV zum Ausdruck gebracht (vgl. unten Textziffer 139); ganz allgemein bestimmt Nr. 4a RiStBV in diesem Zusammenhang:

„4a. Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrlich sein, ist deutlich zu machen, daß gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.“

70. c) Die strafprozessuale Hauptverhandlung selbst ist, außer im Verfahren gegen Jugendliche (vgl. § 48 JGG), allerdings grundsätzlich öffentlich. Über das in ihr Erörterte kann öffentlich berichtet werden, wobei die Ständeregeln den Medien gewisse, die Unschuldsvermutung achtende Verhaltensweisen nahelegen (vgl. unten Textziffer 135 f.). Dennoch liegt hier eine mögliche Einbruchsstelle dafür, daß aus dem Verfahrensrecht selbst die Quelle für eine „öffentliche Vorverurteilung“ gespeist werden kann. Freilich droht diese Gefahr nur bei Hauptverhandlungen längerer Dauer; bei einer solchen, die, was immer noch der Regelfall ist, innerhalb eines Tages mit der richterlichen Entscheidung abgeschlossen wird, kann das entstehende Klima „öffentlicher Vorverurteilung“ die Entscheidungsträger nicht mehr beeinflussen.

71. Das geltende Recht kennt jedoch eine Reihe von Gründen, die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 172 GVG), namentlich wegen Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit, sowie zum Schutz der Prozeßbeteiligten bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich und von privaten oder geschäftlichen Geheimnissen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, kann durch den Ausschluß der Öffentlichkeit auch das Entstehen von Vorverurteilungen vermieden werden. Dies gilt selbst dann, wenn den Angehörigen der Presse und der sonstigen Medien insoweit nach § 175 Abs. 2 GVG die Teilnahme an der nichtöffentlichen Verhandlung gestattet wird, weil § 174 Abs. 2, 3 GVG die Möglichkeit bietet, ein Geheimhaltungsgebot aufzuerlegen, das nach § 353 d Nr. 1, 2 StGB strafbewehrt ist.

72. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß § 169 Abs. 2 GVG öffentliche Rundfunk- und Fernsehaufnahmen während einer laufenden Hauptverhandlung ausnahmslos untersagt. Dieses absolute Verbot geht in rechtsvergleichender Sicht deutlich über Regelungen anderer Länder hinaus (vgl. Querschnittgutachten, *Anlage 1. 1.*, Abschnitt B II 4).

73. d) Ferner können die dem Beschuldigten zustehenden prozessualen Rechte im Ermittlungs-, Eröffnungs- und Hauptverfahren auch dazu genutzt werden, der sich abzeichnenden Gefahr öffentlicher Vorverurteilung entgegenzuwirken. Dazu gehört als wesentliche Voraussetzung die in § 137 StPO enthaltene Garantie für den Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen zu können. Das gibt dem Beschuldigten den professionellen Helfer, den er braucht, um mit Hilfe des verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG), der in zahlreichen strafprozessualen Regelungen konkretisiert ist, seinerseits die Öffentlichkeit zu erreichen und durch die Darstellung seiner Interessenlage einer einseitigen, vorurteilsauslösenden Berichterstattung entgegenzuwirken.

2. Bewertung und Möglichkeiten der Fortentwicklung

74. Die Gesamtanalyse der strafverfahrensrechtlichen Lage auf dieser Ebene zeigt ein komplexes System von strukturellen und normativen Bedingungen, mit denen insgesamt in nicht unerheblicher Weise dem Entstehen „öffentlicher Vorverurteilungen“ begegnet werden kann. Sie erscheinen jedenfalls derzeit insgesamt grundsätzlich ausreichend. Erhebliche Änderungen im Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrecht mit dem Ziel eines verstärkten Schutzes vor dem Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen zeichnen sich derzeit nicht ab (vgl. auch Textziffer 78 a. E.). Doch sind Maßnahmen zu erwägen, durch die der Schutz vor dem Bekanntwerden von Informationen aus dem Strafverfahren verbessert werden könnte.

75. Soweit hierbei als Quelle vorverurteilungsrelevanter Informationen die öffentliche und mündliche Verhandlung in Betracht kommt, bedarf es, anders als im anglo-amerikanischen Strafrecht, keiner Regelungen, die die Berichterstattung über mündliche und öffentliche vorbereitende Verhandlungen vor der eigentlichen Hauptverhandlung untersagen oder beschränken, weil es solche mündlichen und öffentlichen vorbereitenden Verhandlungen im deutschen Strafverfahrensrecht nicht gibt.

76. Daß die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung selbst unter bestimmten Bedingungen die Gefahr des Entstehens öffentlicher Vorverurteilungen begründen kann, muß angesichts des hohen Stellenwerts des Öffentlichkeitsprinzips in Kauf genommen werden. Hier kann weder eine massive Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips noch angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Informations- und Berichterstattungsfreiheit ein zeitlich beschränktes Berichterstattungsverbot über die Ergebnisse der Hauptverhandlung in Betracht gezogen werden (vgl. dazu auch Verh. des 54. DJT, 1982, Bd. II S. K. 162). Die in Artikel 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich gewährleistete Öffentlichkeit des Verfahrens ist auch ein Mittel, das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit zu sichern. Sie macht die Rechtspflege transparent und trägt so zur Ver-

wirklichung eines fairen Verfahrens bei, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont hat (Urteil Golder, Series A Nr. 18, S. 18).

Zu erwägende Akzentverschiebungen im Verhältnis der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und der gesetzlichen Regelung der Ausschlußmöglichkeiten sind in einem anderen Zusammenhang vertieft zu prüfen, namentlich dahingehend, ob und auf welche Weise im Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz dem Interesse aller Prozeßbeteiligten an der Achtung ihrer Intimsphäre besser Rechnung getragen werden kann. Bei diesen Überlegungen müßte auch das Problem des Schutzes vor dem Entstehen von Vorverurteilungen zu bedenken sein.

77. Im Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungspflicht und Informationsnotwendigkeiten (vgl. unten Textziffer 137 ff.) ist zu erwägen, die diesen Rahmen näher konkretisierenden Verwaltungsanweisungen namentlich in Nr. 23 RiStBV in Richtung auf einen besseren Schutz vor dem Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen fortzuentwickeln. Folgende Maßnahmen kommen ggf. in Betracht:

- Zusätzliche Bestimmung, daß die Unterrichtung von Presse und Rundfunk nicht nur, wie in der derzeitigen Fassung, den Untersuchungszweck nicht gefährden und dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht vorgreifen darf, sondern daß sie auch die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten nicht beeinträchtigen darf.
- Zusätzliches Abstellen nicht nur auf die Vollständigkeit, sondern auch auf den Zeitpunkt der Berichterstattung in der gegenwärtigen Nr. 23 Satz 3 RiStBV.
- Aufnahme einer Bestimmung, nach der eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Einzelheiten einer Anklage erst nach deren Zustellung an den Beschuldigten erfolgen darf.

78. Die Bundesregierung wird entsprechende Änderungen der RiStBV mit den Ländern erörtern und gegebenenfalls auf ihre Realisierung hinwirken. Ob und inwieweit danach ein legislatorischer Handlungsbedarf besteht, wird geprüft werden müssen.

D. Vorkehrungen gegen das Übergreifen „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf die Entscheidungsträger

I. Materiell-rechtliche Maßnahmen und Möglichkeiten

79. Mittel des Presse- und sonstigen Medienrechts, des materiellen Strafrechts und des Zivilrechts, durch die ein Übergreifen eines allgemeinen Klimas „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf die zur konkreten Fallentscheidung Berufenen (Staatsanwälte bei der Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage, Berufsrichter bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, Berufsrichter und Schöffen beim Urteil) als Entscheidungsträger verhindert werden kann, stehen nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung. Das kann nicht überraschen, denn insoweit ist ein spezifisch prozeßrechtliches Problemfeld angesprochen, bei dem strafprozessuale Antworten gesucht werden müssen und — wie noch zu zeigen sein wird (Textziffer 83 ff.) — auch in nicht unerheblichem Maße vorhanden sind. Vom materiellen Recht kann insoweit nur ein flankierender Beitrag erwartet werden.

80. Mit strafrechtlichen Mitteln kann dem gezielten Versuch begegnet werden, in massiv unlauterer Weise auf das Entscheidungsverhalten der Entscheidungsträger Einfluß zu nehmen. So kann, wenn in rechtswidriger Weise durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel Entscheidungsträger zu einem bestimmten Verhalten motiviert werden sollen, der Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt sein. Jedoch dürfte das mit dem Begriff der „öffentlichen Vorverurteilung“ bezeich-

nete Phänomen regelmäßig nicht die Verhaltensschwere erreichen, die eine strafrechtliche Prüfung in dieser Hinsicht nahelegt.

81. Eher am Rande liegen auch die Möglichkeiten des von einer Vorverurteilung Betroffenen selbst, mit den Mitteln des presserechtlichen Gegendarstellungsanspruchs (Textziffer 145 ff.) oder des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes nicht nur präventiv gegen das Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen vorzugehen, sondern auch durch „Gegenpublizität“ eine einseitige Prägung der Entscheidungsträger zu verhindern. Immerhin eröffnet sich hier, besonders für „einflußreiche“ Betroffene, eine zusätzliche Abwehrmöglichkeit, die im Rahmen einer Gesamtbilanz nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben sollte. Auch das rechtsvergleichende Querschnittgutachten (*Anlage 1. 1., Abschnitt C III 4*) macht darauf aufmerksam, daß es geboten sein könnte, Lösungsmöglichkeiten auf dieser Ebene zu suchen. Vergleiche aber auch die in Textziffer 145 ff. dargelegten Grenzen.

82. Möglichkeiten der Fortentwicklung des materiell-rechtlichen Instrumentariums auf dieser Ebene sind auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung nicht ersichtlich. Es erscheint, wie bereits dargelegt (Textziffer 57 ff.), auch nicht empfehlenswert, einen besonderen Straftatbestand zu schaffen, der auf die Eignung abstellt, durch Berichterstattung über schwebende Verfahren das Entscheidungsverhalten zu beeinflussen.

II. Institutionelle strafprozessuale Elemente

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

83. Eine der wichtigsten institutionellen Sicherungen gegen das Übergreifen eines allgemeinen „Vorverurteilungsklimas“ auf die Entscheidungsträger liegt in der deutschen Strafgerichtsverfassung, die seit Abschaffung des „klassischen“ Schwurgerichts im Jahre 1924 keine reinen Laienrichtergremien als Entscheidungsträger mehr kennt, sondern nach dem „Schöffengerichtssystem“ die Entscheidung einem Spruchkörper anvertraut, in dem regelmäßig Berufsrichter und Schöffen gemeinschaftlich beraten und entscheiden, soweit nicht ohnehin, wie beim Strafrichter, beim Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder in der Revisionsinstanz, Berufsrichter allein entscheiden. Gerade bei Berufsrichtern kann aber kraft Ausbildung, beruflicher Tradition und beruflicher Gewohnheit von einem verhältnismäßig hohen Maß an „professioneller Immunität“ gegenüber Vorverurteilungen ausgegangen werden, und es ist auch anzunehmen, daß es ihnen möglich ist, diese professionelle Immunität in hinreichendem Umfang in der gemeinsamen Urteilsberatung auf die Schöffen zu übertragen.

84. Für die Zeit bis zur Hauptverhandlung kommt hinzu, daß Laien an den Entscheidungen überhaupt nicht mitwirken; sowohl die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage wie die über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt allein in der Hand hauptberuflich tätiger, regelmäßig auf Lebenszeit angestellter, von Verfassungs- und Rechtswegen zur Objektivität verpflichteter und kraft Ausbildung und Berufserfahrung dazu befähigter Richter und Staatsanwälte. Empirische Belege, die darauf hindeuten könnten, daß dieser professionelle Rechtsstab durch ein Klima öffentlicher Vorverurteilungen in seinem Entscheidungsverhalten maßgeblich beeinflußt werden könnte, sind nicht vorhanden (vgl. auch das rechtsvergleichende Querschnittgutachten, Abschnitt B. I., Absatz 2). Ebenso wenig ist allerdings empirisch gesichert, daß sich Mitglieder eines professionellen Rechtsstabes einem „publizistischen Trommelfeuer“ gänzlich entziehen können. Dennoch entspricht es einer verbreiteten internationalen Einschätzung (vgl. Querschnittgutachten, a. a. O.), daß Laienrichter durch eine „öffentliche Vorverurteilung“ stärker beeinflußbar sind.

85. Unabhängig von dieser strukturell zu vermutenden Immunisierung der Entscheidungsträger ist mit dem verfassungsrechtlich verankerten Postulat richterlicher Unabhängigkeit (Artikel 97 Abs. 1 GG) normativ garantiert, daß die Entscheidung unbeeinflußt von öffentlichen Vorverurteilungen zu ergeben hat; diese normative Garantie enthält zugleich den verfassungsrechtlichen Anspruch an die Richter, sich so zu verhalten. Nach Artikel 97 Abs. 1 GG sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; dies gilt (vgl. § 45 Abs. 1 DRiG) auch für die Schöffen. Damit wird ein Objektivitäts- und Unabhängigkeitspostulat aufgestellt, dem zu entsprechen eine der wichtigsten richterlichen Amts-

plichten darstellt. Der Bundesgerichtshof (BGHSt. 22, 294) hat deutlich ausgesprochen, es könne, sofern keine Anhaltspunkte für eine abweichende Einstellung gegeben sind, davon ausgegangen werden, daß auch ein Laienrichter seine Pflicht kenne und beachte, vorverurteilenden Einflüssen keinen Raum zu geben. Wesentliche Elemente der diese sachliche Unabhängigkeit sichernden persönlichen Unabhängigkeit, insbesondere die Unabsetzbarkeit für die Dauer der Amtsperiode, kommen auch den Laienrichtern zu (vgl. § 44 Abs. 2 DRiG).

86. Auch wenn die verfassungsrechtlich gesicherte Unabhängigkeit nicht für Staatsanwälte gilt, bestehen für sie vergleichbare Objektivitätspostulate. Es gehört zu den tragenden Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens, daß die Staatsanwaltschaft nicht einseitig gegen den Beschuldigten ermittelt, sondern objektiv an der Wahrheitsermittlung mitwirkt (vgl. z. B. § 160 Abs. 2 StPO). Damit erscheint auch beim Staatsanwalt hinreichend gewährleistet, daß er sich bei der von ihm zu treffenden Entscheidung nicht von einem Vorverurteilungsklima beeinflussen läßt. Daran ändert auch nichts, daß er — anders als der Richter — grundsätzlich an Weisungen gebunden ist (§ 146 GVG). Denn ganz abgesehen davon, daß es keine Anhaltspunkte für Weisungen gibt, die aufgrund öffentlicher Vorverurteilungen ein bestimmtes Verhalten nahelegen, unterliegt die Weisungsgebundenheit immanen, dem Beamtenrecht entspringenden Schranken: Weisungen, die auf ein strafbares Verhalten zielen, darf der Staatsanwalt nicht beachten (§ 38 Abs. 2 Satz 1 BRiG). Strafbar wäre aber für den Staatsanwalt sowohl eine Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) als auch — als Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) — die Nichtverfolgung eines Tatverdächtigen, gegen den hinreichender Tatverdacht besteht.

2. Fortentwicklungsmöglichkeiten

87. Auf der Ebene dieser institutionellen und strukturellen prozessualen Vorkehrungen gegen das Übergreifen von „öffentlichen Vorverurteilungen“ auf die Entscheidungsträger sind Möglichkeiten einer Veränderung in Richtung auf einen besseren Schutz nicht ersichtlich. Insbesondere können die im amerikanischen Recht vorhandenen Möglichkeiten einer Informationssperre für Laienrichter während der Dauer der Hauptverhandlung nicht in Betracht gezogen werden (vgl. dazu näher rechtsvergleichendes Querschnittgutachten, *Anlage 1. 1.*, Abschnitt B II 8 und Landesbericht USA, *Anlage 1. 8.*, Abschnitt III A 2 mit weit. Nachw.). Denn hier handelt es sich um eine systemspezifische Möglichkeit des amerikanischen Rechts, in dem wegen der reinen Laienrichterentscheidung über den Schuldanspruch unter besonders stark formalisierten Beweisregelungen (z. B. grundsätzliches Verbot des Beweises vom Hörensagen) ein weitaus größeres Bedürfnis besteht, die Geschworenenbank von äußeren Einflüssen auf die Entscheidungsbildung abzuschirmen. Auf die Frage, ob eine solche Informationssperre während des Laufs der Hauptverhandlung im Hinblick auf das Grundrecht der Informa-

tionsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG) überhaupt verfassungsrechtlich zulässig wäre und ob sie sich praktisch bewerkstelligen ließe, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden. Im übrigen würde eine solche Regelung, selbst wenn sie vertretbar wäre, nur vorverurteilende Einflüsse während der Hauptverhandlung neutralisieren können, nicht aber die mindestens ebenso bedeutsamen in ihrem Vorfeld.

III. Prozessuale Einzelmöglichkeiten und Vorkehrungen

1. Bestandsaufnahme

88. Wie bereits dargelegt (Textziffer 85), gehört es zu den Amtspflichten der Richter und Schöffen, dem Unabhängigkeitspostulat des Artikel 97 Abs. 1 GG gerecht zu werden und einem Klima öffentlicher Vorverurteilungen nicht Raum zu geben. Das schließt nun allerdings nicht aus, daß im Einzelfall ein Richter oder Schöffe infolge der Kenntnis öffentlicher Vorverurteilungen in eine Lage geraten kann, die ihn nach gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung gelangen läßt, nicht mehr unbefangen zu sein. In einem solchen Fall eröffnet ihm das sog. „Selbstablehnungsrecht“ nach § 30 StPO die Möglichkeit, von diesen Umständen Anzeige zu machen, aufgrund derer das Gericht ohne seine Mitwirkung (§ 27 StPO) darüber zu entscheiden hat, ob bei diesem Richter die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dieser Möglichkeit entspricht eine Rechtspflicht des Richters, die Anzeige zu erstatten (vgl. Löwe-Rosenberg/Wendisch, StPO und GVG, 24. Aufl., 1984, § 30 Rdn. 2). Sie ist unabhängig von den Befugnissen der Prozeßbeteiligten, den Verdacht des Einflusses von Vorverurteilungen zum Anlaß eines Ablehnungsgesuches wegen Besorgnis der Befangenheit zu machen (dazu Textziffer 98 ff.).

89. Mehrere für den Ablauf der Hauptverhandlung geltende Vorschriften tragen ebenfalls dazu bei, den Einfluß von Vorverurteilungen auf die Entscheidungsträger zu verringern. Dazu gehört einmal die Unmittelbarkeitsmaxime des § 261 StPO, derzufolge nur das Entscheidungsgrundlage sein darf, was in der Hauptverhandlung vorgebracht und erörtert worden ist. Es gehört zu den Aufgaben der Berufsrichter, in der Beratung den Schöffen die Bedeutung dieses wichtigen Grundsatzes klarzumachen. Es wird weiter dadurch gesichert, daß — um die Unbefangenheit der Schöffen zu sichern — zu Beginn der Hauptverhandlung lediglich der Anklagesatz vorgetragen wird (§ 243 Abs. 3 Satz 1 StPO) und daß nach der Rechtsprechung (RGSt 69, 120;

BGHSt 13, 73) den Laienrichtern die Kenntnis des Akteninhalts versagt ist.

90. Schließlich ergeben sich für den Beschuldigten infolge seines umfassend gewährleisteten Rechts, sich im Verfahren zu äußern, vielfach Möglichkeiten, dem Übergreifen allgemeiner „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf die zur Entscheidung Berufenen durch Gegendarstellungen entgegenzuwirken. Dies kann schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens geschehen, weil der Angeschuldigte nach § 201 StPO zur Erklärung über die Anklage aufzufordern ist. Macht er von dieser Möglichkeit des rechtlichen Gehörs Gebrauch, so kann er auch darauf hinweisen, daß nach seiner Auffassung eine Vorverurteilungslage eingetreten ist. In der Hauptverhandlung selbst steht dem Angeklagten das Recht zu, sich vor Beginn der Beweisaufnahme umfassend zur Sache zu äußern (§ 243 Abs. 4 StPO). Diese Möglichkeit des „ersten Worts“ kann er ebenso wie sein Fragerecht (§ 240 Abs. 2 StPO), das Erklärungsrecht nach jedem Beweisaufnahmeakt (§ 257 StPO) und den Schlußvortrag (§ 258 StPO) auch dazu nutzen, in einer Art „strafprozessualer Gegendarstellung“ Gegengewichte gegen die Gefahr des Übergreifens öffentlicher Vorverurteilungen zu setzen.

2. Bewertung und Fortentwicklungsmöglichkeiten

91. Mit der Verpflichtung, von einem möglichen Ablehnungsgrund Kenntnis zu geben (Textziffer 88), den die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung sichernden Vorschriften (Textziffer 89) und den prozessualen Handlungsmöglichkeiten, dem Einfluß von Vorverurteilungen entgegenzuwirken, bietet das deutsche Strafprozeßrecht einen beachtlichen Schutz dagegen, daß sich öffentliche Vorverurteilung, ihr Vorhandensein einmal unterstellt, auf die Entscheidungsträger auswirken. Effektive Möglichkeiten der Weiterentwicklung und des Ausbaus bestehen nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Bereich nicht. Auch die rechtsvergleichende Untersuchung ergibt hierfür keine Anhaltspunkte. Eine gesetzliche Regelung dahin gehend, daß dem Angeklagten zu Beginn der Hauptverhandlung ausdrücklich eine Befugnis zur Abgabe einer Erklärung eingeräumt wird, mit der er sich gegen die Vorverurteilungslage wenden kann, bedarf es angesichts der vorhandenen Möglichkeiten des geltenden Rechts nicht; ein solches „opening statement“ würde vielfältige und schwierige Probleme aufwerfen und wäre mit dem Ablauf der Hauptverhandlung in ihrer gegenwärtig gesetzlich vorgeschriebenen Form kaum zu vereinbaren.

E. Konsequenzen aus dem Einfluß „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf die Entscheidungsträger

I. Allgemeines

92. Überlegungen auf dieser Ebene haben den Fall im Auge, daß „öffentliche Vorverurteilungen“ entstanden sind und die Gefahr begründet ist, daß sie die Entscheidungsträger beeinflussen haben; es geht mithin um Korrekturmöglichkeiten auf der letzten Stufe. Dabei ist zu bedenken, daß die Bestandsaufnahme ergeben hat, daß auf den vorgehenden Stufen Regelungen und Mechanismen vorhanden sind, die die Dringlichkeit von Maßnahmen auf der letzten Stufe verringern. Auch die rechtsvergleichende Untersuchung (vgl. Querschnittgutachten, *Anlage 1*, Abschnitt B III, Vorbemerkung) ergibt, daß außer in den USA den Konsequenzen aus erfolgter öffentlicher Vorverurteilung geringeres Gewicht beigemessen wird.

93. Etwa zu erörternde weitergehende Konsequenzen müssen sich, wenn Einflüsse „öffentlicher Vorverurteilungen“ über die Entscheidungsträger auf den Entscheidungsinhalt minimiert werden sollten, notwendigerweise der Sache nach und von geringfügigen Ausnahmen abgesehen (Textziffer 96 f.) auf strafprozessualen Gebiet bewegen; das vertretbare Arsenal materiell-rechtlicher Änderungsmöglichkeiten muß auf den beiden früheren Stufen ausgeschöpft werden.

94. Solche prozessualen Überlegungen haben (theoretisch) zwei Ansatzpunkte. Sie können einmal das Ziel verfolgen, unter Aufrechterhaltung der Möglichkeit, eine Sachentscheidung zu treffen, der Gefahr des Einflusses der „öffentlichen Vorverurteilung“ durch unterschiedliche Reaktionen zu begegnen; etwa durch die Auswechslung der Entscheidungsträger, die Aktivierung von Gegenmaßnahmen und -möglichkeiten, äußerstenfalls durch örtliche oder zeitliche Verlagerung des Verfahrens. Maßnahmen dieser Art tangieren noch nicht ohne weiteres die dem Rechtsstaatsprinzip entspringende grundsätzliche Verpflichtung zur Durchsetzung und Verwirklichung des Sanktionsanspruchs der Rechtsgemeinschaft (vgl. BVerfGE 46, 214), mögen ihnen auch andere, ggf. auch verfassungsrechtlich ableitbare Bedenken entgegenstehen.

95. Dagegen wird eine andere Dimension der Konsequenzen berührt, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob sich an manifeste Vorverurteilungssituationen die Folge knüpfen soll, daß die weitere strafverfolgende und aufklärende Tätigkeit wegen der von ihnen berührten Tat gänzlich unterbleiben soll, mit anderen Worten, ob eine „öffentliche Vorverurteilung“ in der Lage sein soll, ein Verfolgungshindernis zu begründen. Eine solche Lösung hätte zur Folge, daß unter bestimmten Umständen der Verdacht einer Straftat sachlich nicht weiter aufgeklärt, ein

möglicher Freispruch nicht erfolgen oder der Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft nicht festgestellt und durchgesetzt werden könnte. Es liegt auf der Hand, daß eine solche äußerste Konsequenz nur als ultima ratio erwogen werden kann. Deshalb wird nachfolgend die Frage des Verfolgungshindernisses wegen „öffentlicher Vorverurteilung“ getrennt von den sonstigen möglichen, vorhandenen und etwa noch auszubauenden Konsequenzen erörtert.

II. Materiell-rechtliche Konsequenzen

96. Es erscheint, wenn auch weder Schrifttum noch Rechtsprechung bisher diese Frage erörtert haben, nicht gänzlich ausgeschlossen, daß für den Fall einer Verurteilung des Angeklagten der Umstand vorhergegangener „öffentlicher Vorverurteilung“ bei der Strafzumessung zugunsten des Verurteilten berücksichtigt werden könnte. Denkbar wäre dies namentlich dann, wenn das Maß der „Vorverurteilung“ und die daraus resultierenden Folgen — etwa der wirtschaftliche Ruin — so schwerwiegend sind, daß ein Teil der Tatschuld als durch diese Folgen kompensiert angesehen werden kann.

97. Wie weit die Rechtsprechung, falls sie über Fallkonstellationen dieser Art zu entscheiden hat, von solchen Möglichkeiten der Strafmilderung Gebrauch macht, läßt sich derzeit nicht absehen. Möglichkeiten legislatorischer Fortentwicklung ergeben sich aus diesen Überlegungen nicht.

III. Verfahrensrechtliche Maßnahmen allgemeiner Art

1. Bestandaufnahme

a) Ablehnungsbefugnis

98. Mit der Möglichkeit, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen (§ 24 StPO), wird dem verfassungsrechtlichen Grundgebot der richterlichen Unbefangenheit und Neutralität Rechnung getragen (vgl. BVerfGE 21, 139 [145]; 30, 149 [153]; 52, 131 [156 f., 161 f.]). Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 24 Abs. 2 StPO); Befangenheit ist ein innerer Zustand des Richters (oder des Schöffen, vgl. § 31 StPO), der seine vollkommen gerechte, von jeder falschen Rücksicht freie Einstellung zur Sache, seine Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen

kann (Löwe-Rosenberg/Wendisch, § 24 Rdn. 4). Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Besorgnis der Befangenheit objektiv begründet ist, sondern es genügt, daß sie bei verständiger Beurteilung aus der Sicht des Ablehnungsberechtigten begründet erscheint.

99. Eine solche Beeinträchtigung der Neutralität, Distanz und richterlichen Unabhängigkeit, jedenfalls aus der Sicht des zur Ablehnung Berechtigten, kann auch durch eine massive Vorverurteilungslage eintreten, die auf den erkennenden Richter übergreift. Das ist im Grundsatz anerkannt. Zwar hat der Bundesgerichtshof (BGHSt 22, 294) entschieden, der bloße Umstand, daß die Richter, auch die Schöffen, einseitige, auf die Schuld des Angeklagten deutende Presseveröffentlichungen gelesen haben, begründe noch nicht die Besorgnis der Befangenheit, weil davon ausgegangen werden könne, daß auch der Laienrichter seine Pflicht, solchen Auswirkungen keinen Einfluß zu gewähren, kenne und beachte. Er hat aber hinzugefügt, daß dann, wenn sichere Anhaltspunkte für eine abweichende Einstellung gegeben seien, ein durchgreifender Grund für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit vorliegen könne. Damit ermöglicht das Institut der Ablehnung wegen Befangenheit im Grundsatz die Auswechslung des Entscheidungsträgers, dessen mangelnde Unbefangenheit aufgrund einer Vorverurteilungslage manifest geworden ist; es wird durch die bereits dargestellte (Textziffer 88) Verpflichtung ergänzt, gemäß § 30 StPO von Amts wegen von einem Umstand Kenntnis zu geben, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte, und eine Entscheidung hierüber herbeizuführen. Diese zentrale Rolle der Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit als Maßnahme, um den Einfluß einer Vorverurteilungslage auf den Inhalt der Entscheidung zu verhindern, wird auch durch die rechtsvergleichende Untersuchung deutlich gemacht; alle untersuchten Rechtsordnungen greifen, wenn auch in systemspezifisch unterschiedlichen Varianten, hierauf zurück.

100. Für den „befangenen Staatsanwalt“ fehlt es zwar an einer gesetzlichen Regelung der Ablehnung. Doch ist, wenn auch die Einzelheiten in Schrifttum und Rechtsprechung noch nicht gänzlich geklärt sind, im Grundsatz unumstritten, daß auch ein Staatsanwalt, bei dem bestimmte Umstände die Besorgnis begründen, er werde seiner spezifischen Objektivitätsverpflichtung nicht nachkommen, nicht amtieren darf, und daß auch der Beschuldigte darauf hinwirken kann, daß ein solcher Staatsanwalt ersetzt wird (vgl. Löwe-Rosenberg/Wendisch, Vor § 22 Rdn. 8 ff.). Damit wird, und insoweit geht das deutsche Recht rechtsvergleichend über den durchschnittlichen Standard deutlich hinaus, auch die Möglichkeit des Ausscheidens eines infolge einer Vorverurteilungslage nicht mehr objektiven Staatsanwalts eröffnet.

101. Allerdings ist die Reichweite des Ablehnungsrechts wegen Besorgnis der Befangenheit als Konsequenz aus dem Einfluß „öffentlicher Vorverurteilung“ auf den Entscheidungsträger bei aller Bedeu-

tung begrenzt. Der bloße Umstand, daß ein allgemeines vorverurteilendes Klima besteht, von dem auch die Entscheidungsträger betroffen sein können, reicht nicht aus und kann nicht ausreichen, da der Ablehnungsgrund immer personenbezogen sein muß. Die Notwendigkeit, daß er durch ein bestimmtes Verhalten des Richters oder des Schöffen „manifest“ geworden sein muß, erschwert dem Ablehnungsberechtigten die Geltendmachung. Immerhin werden diese Schwierigkeiten dadurch gemildert, daß das Ablehnungsrecht durch die Anzeigepflicht nach § 30 StPO ergänzt wird, der Ablehnungsberechtigte einen Anspruch auf Mitteilung der Namen der mitwirkenden Richter und Schöffen hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2 StPO), der Ablehnungsgrund lediglich glaubhaft zu machen ist und der Abgelehnte sich zu ihm dienstlich zu äußern hat (§ 26 Abs. 2, 3 StPO) und daß eine Ablehnung noch während der Hauptverhandlung möglich ist, wenn der Ablehnungsgrund dem Ablehnungsberechtigten erst jetzt bekannt wird (§ 25 Abs. 2 StPO).

b) Handlungs- und Kontrollmöglichkeiten zur Neutralisierung des Vorverurteilungseinflusses

102. Besteht die Gefahr, daß ein Klima öffentlicher Vorverurteilung auf die Entscheidungsträger übergreifen hat und die Entscheidung zu beeinflussen droht, so stehen dem Beschuldigten namentlich in der Hauptverhandlung Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, einen solchen Einfluß zu neutralisieren. Hierzu gehören neben den bereits erwähnten (Textziffer 90) Äußerungs- und Erklärungsrechten namentlich das Fragerecht (§ 242 StPO) und das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6 StPO). Sie gestatten es dem Beschuldigten, auf Umfang und Inhalt der Beweisaufnahme einzuwirken und durch eigene Beweismittel auch die Glaubwürdigkeit solcher Zeugen zu erschüttern, deren Bekundungen durch das Klima öffentlicher Vorverurteilungen geprägt sind.

103. Eine ins Gewicht fallende Sicherung gegen den unkontrollierten Einfluß einer „öffentlichen Vorverurteilungslage“ auf die Entscheidung stellt auch das im deutschen Strafverfahren heute erreichte Zusammenspiel von freier Überzeugungsbildung (§ 261 StPO), Begründungspflicht (§ 267 StPO) und Rechtsmittelkontrolle durch das Revisionsgericht dar. In diesem Punkt unterscheidet sich das deutsche Strafverfahrensrecht grundlegend von den Rechtsordnungen, etwa des anglo-amerikanischen Rechtskreises, in denen die Entscheidung über die Tatfrage allein von den Geschworenen durch einen nicht begründungspflichtigen „Wahrspruch“ getroffen wird. Zwar ist es auch im deutschen Strafverfahrensrecht grundsätzlich die Aufgabe des Tatrichters, aufgrund des Inbegriffs der Hauptverhandlung nach seiner Überzeugung den Sachverhalt festzustellen. Ob der Tatrichter zu Recht oder zu Unrecht überzeugt war, kann das Revisionsgericht mit seinen Mitteln jedenfalls nicht vollständig überprüfen; es hat die Überzeugung des Tatrichters grundsätzlich zu respektieren. Aber die Revisionsrechtsprechung verlangt seit langem, über den Wortlaut des § 267 StPO hinausgehend,

daß der Tatrichter in widerspruchsfreier Weise und unter Auseinandersetzung mit sich ihm aufliegenden Umständen im Urteil seine Feststellungen begründet, und sie nimmt Unvollständigkeiten, Lücken, Widersprüche und Verstöße gegen die Denkgesetze in dieser Begründung zum Anlaß, das Urteil wegen einer Gesetzesverletzung aufzuheben.

104. Das Gericht muß also (auch revisionsrechtlich) durch die Urteilsbegründung gleichsam darüber Rechenschaft ablegen, aufgrund welcher Tatsachen und Erwägungen es von dem festgestellten Sachverhalt überzeugt war. Wenn auch das Revisionsgericht diese Überzeugung bis zur Grenze des Vertretbaren respektieren muß, so eröffnet sich ihm jedoch anders als in Rechtsordnungen, in denen der Wahrspruch der Geschworenen keiner Begründung bedarf, eine nicht unbeträchtliche und in der Revisionspraxis genutzte Kontrollmöglichkeit. Sie verringert die Gefahr, daß bloße durch eine „öffentliche Vorverurteilung“ genährte Annahmen und Vermutungen statt einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu einer Verurteilung (oder einem Freispruch) führen, der vor der revisionsrechtlichen Kontrolle Bestand haben kann.

c) Örtliche Verlagerung und zeitliche Sistierung des Verfahrens

105. Das die Objektivität der Entscheidung gefährdende Klima öffentlicher Vorverurteilung kann eine örtlich oder zeitlich begrenzte Dimension haben. Eine solche, freilich nicht gerade typische Situation könnte die Möglichkeit nahelegen, das Verfahren an einen anderen Ort zu verlegen oder mit ihm vorübergehend innezuhalten. Besonders der erste Weg wird, wie die rechtsvergleichende Untersuchung aufzeigt, in einigen Rechtsordnungen beschritten. Als rechtliche Möglichkeit ist die örtliche Verlagerung des Prozesses in England, Frankreich, Italien, der Schweiz und den USA anerkannt, doch spielt dies offenbar lediglich in den USA in der Praxis eine nennenswerte Rolle, während in England nur noch selten davon Gebrauch gemacht wird, in Italien die Regelung umstritten ist, in der Schweiz ihre Ineffektivität im Hinblick auf die räumliche Begrenztheit der Kantone hervorgehoben wird und aus Frankreich lediglich zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1834 nachweisbar sind.

106. Allerdings finden im deutschen Verfahrensrecht beide Lösungen ihre Grenze an verfassungsrechtlich fundierten Gegenpositionen: Bei der Verlagerung an einen anderen Ort muß das Prinzip des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) gewahrt bleiben; eine zeitliche Verschiebung und ggf. auch die Verzögerung bei einer örtlichen Verlagerung kann mit dem dem Rechtsstaatsprinzip entspringenden und in Artikel 6 Abs. 1 EMRK ausdrücklich ausgesprochenen Beschleunigungsgebot in Widerstreit geraten und somit den Anspruch des Angeeschuldigten auf eine gerichtliche Entscheidung „innerhalb einer angemessenen Frist“ (Artikel 6 Abs. 1 EMRK) beeinträchtigen.

107. § 15 StPO ermöglicht es, durch eine Entscheidung des zunächst oberen Gerichts, das Verfahren

einem Gericht in einem anderen Bezirk zu übertragen, wenn das an sich zuständige Gericht rechtlich oder tatsächlich verhindert ist oder von der Verhandlung vor diesem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist. Bei der in der Praxis selten angewendeten Vorschrift ist die Voraussetzung der „rechtlichen Verhinderung“, die in dem hier interessierenden Zusammenhang allein in Betracht kommt, im Schrifttum noch nicht restlos geklärt. Übereinstimmung besteht allerdings, daß § 15 StPO anwendbar ist, wenn zufolge von begründeten (Einzel)ablehnungen so viele Richter des an sich zuständigen Gerichts ausscheiden, daß dieses nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann, eine Situation, die ggf. in Zusammenhang mit den bereits dargelegten Möglichkeiten (Textziffer 88, 108 ff.) eintreten kann, auf manifeste Vorverurteilungslagen unter Ausnutzung der Befangenheitsvorschriften (§§ 24, 25, 30, StPO) zu reagieren. Ob unter Rückgriff auf den Anspruch auf ein „faires Verfahren“ der Vorschrift auch entnommen werden kann, daß ein Fall der rechtlichen Verhinderung dann vorliegt, wenn ein örtlich begrenztes massives Vorverurteilungsklima besteht, ist bisher weder in der Rechtsprechung entschieden noch im Schrifttum erörtert worden; es erscheint jedenfalls dogmatisch nicht ausgeschlossen, daß in extremen Fällen diese Auslegung bejaht werden würde. Nahegelegt würde diese Interpretation durch die insoweit verwandte Bestimmung des § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, wonach das Revisionsgericht bei Zurückverweisung die Sache auch an ein anderes Gericht gleicher Ordnung übertragen kann, und bei der anerkannt ist, daß Grund hierfür insbesondere dann bestehen kann, wenn ein aufsehenerregender Fall am Sitz des ursprünglich mit der Sache befaßten Gerichts solange Gegenstand öffentlicher Erörterungen war, daß die Entscheidung durch ein Gericht mit räumlichem Abstand von der Sache vorzuziehen ist (vgl. mit weiteren Nachweisen Löwe-Rosenberg/Meyer, 23. Aufl., 1977, § 354 Rdn. 61).

108. § 205 StPO gestattet die vorläufige Einstellung des Verfahrens, wenn der weiteren Durchführung für längere Zeit „die Abwesenheit des Angeeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis“ entgegensteht. Für den Fall, daß eine voraussichtlich vorübergehende massive Vorverurteilungslage einer objektiven, unbefangenen Entscheidung entgegensteht, ist die Vorschrift jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar, da das darin etwa zu findende „Hindernis“ nicht in der Person des Angeeschuldigten begründet sein würde. Ob § 205 StPO analog auch auf andere, nicht in der Person des Angeeschuldigten liegende Hindernisse angewendet werden kann, ist in Schrifttum und Rechtsprechung umstritten (vgl. Löwe-Rosenberg/Rieß, 24. Aufl., 1984, § 205 Rdn. 21 f.). Darüber hinaus müßte allerdings, wollte man § 205 StPO auf den Fall der „öffentlichen Vorverurteilung“ anwenden, gegebenenfalls unter Rückgriff auf den dogmatisch ebenfalls wenig geklärten Anspruch auf ein faires Verfahren in der Gefährdung der Entscheidungsrichtigkeit durch „öffentliche Vorverurteilung“ ein auf andere Weise nicht behebbares „Hindernis“ gesehen werden, und es müßte akzeptiert werden kön-

nen, daß das Beschleunigungsgebot insoweit zurücktritt. Obwohl, wie die rechtsvergleichende Untersuchung ergeben hat, im Strafverfahren der USA entsprechende Ansätze vorhanden sind, sind damit der zeitlichen Sistierung eines Verfahrens bis zum Abklingen einer öffentlichen Vorverurteilungslage unter Anwendung des § 205 StPO wohl außerordentlich enge Grenzen gesetzt.

2. Bewertung und Fortentwicklungsmöglichkeiten

109. Insgesamt erweisen sich eine Mehrheit von strafverfahrensrechtlichen Instituten, Regelungen und Handlungsmöglichkeiten zumindest auch als mit dazu geeignet, den Einfluß öffentlicher Vorverurteilungen auf den Entscheidungsinhalt zu neutralisieren. Dabei dürfen die einzelnen, differenten Regelungen nicht unter Hervorhebung ihrer Lückenhaftigkeit isoliert gesehen werden. Es ist vielmehr unerlässlich, sie in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Dann zeigt sich aber, daß sie in der Lage sind, einen Beitrag dafür zu leisten, daß der Einfluß öffentlicher Vorverurteilungen die „faire“ Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt. Einige Änderungen des geltenden Rechts könnten geprüft werden; sie sind aber nicht vordringlich und derzeit noch nicht entscheidungsreif.

110. Änderungen im Ablehnungsrecht mit dem Ziel, die Voreingenommenheit durch öffentliche Vorverurteilung besser erfassen zu können, empfehlen sich nicht. Das Recht der Richterablehnung im deutschen Strafverfahrensrecht gehört — auch in rechtsvergleichender Sicht — zu den großzügigsten und liberalsten (vgl. z. B. Zipf, Kriminalpolitik, 2. Aufl., 1980, S. 160). Über die in ihm gewährten Möglichkeiten noch weiter hinauszugehen, erscheint schon im Interesse der Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege nicht vertretbar. Es muß auch daran festgehalten werden, daß die Ablehnung auf glaubhaftgemachte, einzelfallbezogene tatsächliche Umstände gestützt sein muß, und es besteht weder eine Veranlassung noch eine praktikable Möglichkeit, die elastische Generalklausel des § 24 Abs. 2 StPO in bezug auf „öffentliche Vorverurteilungen“ zu konkretisieren.

111. Die im amerikanischen Strafverfahren vorhandenen Möglichkeiten, die Geschworenen bei Bildung der Geschworenenbank einer ausführlichen Befragung zu unterziehen und einzelne von ihnen (mit oder ohne Begründung) abzulehnen, verbessern zwar die Möglichkeiten des Beschuldigten, die Mitwirkung von Laienrichtern zu verhindern, bei denen Vorurteile nicht ausschließbar sind, sie kommen aber, ganz abgesehen vom praktischen Problem, schon im Ansatz für das deutsche Strafverfahrensrecht nicht in Betracht. Denn dabei handelt es sich um systemspezifische Lösungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit dem „Juryssystem“ und der Bildung der Geschworenenbank für den jeweiligen Einzelfall stehen. Mit der deutschen Schöffengerichtsverfassung, die auf dem System fester Spruchkörper und der gemeinschaftlichen Tätigkeit von Berufsrichtern und Laien beruht, sind

solche Lösungen ebenso unvereinbar wie mit dem Prinzip des gesetzlichen Richters in der spezifischen Ausprägung des deutschen Verfassungsrechts.

112. Nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint — auch im Hinblick auf die verhältnismäßig weite Verbreitung einer solchen Lösung in rechtsvergleichender Sicht — ein Ausbau der Möglichkeit einer örtlichen Verlagerung des Prozesses durch Übertragung auf ein anderes Gericht. Dies wird auch im Schrifttum teilweise für erwägenswert gehalten (so Löwe-Rosenberg/Wendisch, 24. Aufl., 1984, § 15 Fußn. 1). Allerdings erscheint auch insoweit vor einer Festlegung eine vertiefte Prüfung unerlässlich. Sie müßte sich auf die (schwierige) Beschreibung der tatbestandsmäßigen Voraussetzung einer solchen Übertragungsbefugnis und auf Überlegungen über das dabei einzuhaltende Verfahren und die Antragsbefugnisse erstrecken, die Gefahren des Mißbrauchs einer solchen Befugnis und der Verfahrensverzögerung in Rechnung stellen und die Problematik der Vereinbarkeit mit dem Anspruch auf Aburteilung durch den gesetzlichen Richter bedenken.

113. Gegen die zu erwartenden Schwierigkeiten muß ferner der vermutlich nur sehr beschränkte Nutzen einer solchen Lösung abgewogen werden. Denn mit der örtlichen Verlagerung eines Verfahrens könnte allenfalls einer räumlich eng begrenzten Vorverurteilungssituation begegnet werden und es wäre zu befürchten, daß gerade eine solche Übertragung auf ein anderes Gericht dem Verfahren überregionale und zusätzliche Publizität verleihen und damit kontraproduktiv wirken könnte. Die rechtsvergleichenden Vorbilder für diese Lösung, namentlich aus dem amerikanischen Recht, erscheinen angesichts der Verschiedenheit der sozio-geographischen Situation nicht ohne weiteres beweiskräftig, und es muß auch berücksichtigt werden, daß die im englischen, französischen und italienischen Strafverfahrensrecht vorhandenen Möglichkeiten offenbar kaum genutzt werden. Bei dieser Situation und den im geltenden § 15 StPO enthaltenen Weiterentwicklungsmöglichkeiten könnte daher auch erwogen werden, eine solche Lösung für Extremfälle der Rechtsprechung zu überlassen.

114. Die Bundesregierung hält aus all diesen Gründen eine Erweiterung des § 15 StPO dahingehend, daß unter bestimmten, über die geltende Fassung hinausgehenden Gründen die Übertragung des Verfahrens auf ein anderes Gericht möglich sein soll, nicht für vordringlich und noch nicht für entscheidungsreif. Sie wird jedoch diese Frage im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Fortentwicklung des Strafverfahrensrechts weiter prüfen.

IV. „Öffentliche Vorverurteilung“ als Verfahrenshindernis

1. Allgemeines

115. Als äußerste Konsequenz einer anders nicht abwendbaren, auf die Entscheidungsträger einwirk-

kenden schwerwiegenden „öffentlichen Vorverurteilung“ könnte (theoretisch und als gedankliche Möglichkeit) in Betracht gezogen werden, daß eine weitere Aburteilung des Tatvorwurfs unterbleibt, weil eine objektive und unbefangene Entscheidung nicht mehr möglich ist. Es geht mit anderen Worten bei diesem Denkansatz materiell um ein Verfolgungs- oder (auf den Schuldigen bezogen) Bestrafungsverbot. Als dogmatische Kategorie des deutschen Rechts müßte sich ein derartiges materielles Verfolgungsverbot als verfahrensrechtliches Verfahrenshindernis einordnen oder ausgestalten lassen; die materiell-strafrechtliche dogmatische Figur des persönlichen Strafausschließungsgrundes, die zu einem vergleichbaren Ergebnis führen könnte, kommt nach Sachlage erkennbar nicht in Betracht.

116. Bei der Suche nach rechtsvergleichenden Entsprechungen wäre es allerdings verfehlt, die dogmatische Kategorie des Verfahrenshindernisses zum Bezugspunkt zu nehmen, sondern es müssen auch diejenigen systemspezifischen Erscheinungen ausländischer Rechtsordnungen, in welcher dogmatisch-systematischen Form sie sich auch immer darstellen, mit einbezogen werden, die das sachlich gleiche Ergebnis bewirken können, nämlich die endgültige Unverfolgbarkeit wegen einer Vorverurteilungslage. Jedoch zeigt sich auch bei Anwendung dieses weitgespannten Suchbegriffs, daß rechtsvergleichend die Anerkennung eines „Verfahrenshindernisses“ singulär wäre. Die Konsequenz, daß eine „öffentliche Vorverurteilung“ zur endgültigen Beendigung des Strafverfahrens führen kann, wird in kaum einer der untersuchten Rechtsordnungen, auch nicht in den USA, gezogen, wobei ein Vortest ergeben hat, daß eine solche Lösung auch anderen, in die Untersuchung nicht einbezogenen Rechtsordnungen fremd ist. Lediglich aus Kanada und England werden zwei isolierte Einzelfälle berichtet, in denen es zu einer endgültigen Verfahrensbeendigung kam, und die mit dem dort herrschenden Opportunitätsprinzip in untrennbarem Zusammenhang stehen (vgl. näher rechtsvergleichendes Querschnittgutachten, *Anlage 1. 1.*, Abschnitt B III 6, C II 6).

117. Die dogmatische Rechtsfigur des Verfahrenshindernisses ist vom Gesetzgeber in der StPO zwar anerkannt und in ihren Folgen (partiell) geregelt (§§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO), sie ist aber weder gesetzlich definiert noch sind die einzelnen Verfahrenshindernisse durch Gesetz als solche bestimmt. Vielmehr ist der Katalog der zu den Verfahrenshindernissen zählenden Umstände offen und grundsätzlich durch Rechtsprechung und Lehre zu bestimmen (Löwe-Rosenberg/Rieß, StPO, 24. Aufl., 1984, § 206 a Rdn. 32). Der Gesetzgeber hat bisher auch noch keine Regelung getroffen, in der explizit bestimmt ist, daß bestimmte Merkmale ein Verfahrenshindernis darstellen. Vielmehr knüpfen Lehre und Rechtsprechung die Qualifikation von Umständen als Verfahrenshindernisse an sehr unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Teilweise geschieht das in der Form, daß gesetzliche Bestimmungen darüber, daß eine Strafverfolgung oder Bestrafung

nicht stattfinden soll, als Verfahrenshindernisse angesehen werden, so etwa bei der Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 1 StGB) oder beim Fehlen eines Strafantrags. Teilweise wird das Fehlen vom Gesetz vorgesehener Handlungen oder Ereignisse, an das gesetzlich keine ausdrücklichen Konsequenzen geknüpft sind, als Verfahrenshindernis qualifiziert, wie etwa die Erhebung der öffentlichen Klage oder der Eröffnungsbeschluß. Ferner werden bestimmte, aus dem prozessualen Gesamtzusammenhang abgeleitete prozessuale Rechtsinstitute ohne direkte gesetzliche Grundlage als Verfahrensvoraussetzungen und deshalb ihr Fehlen als Verfahrenshindernisse qualifiziert, wie etwa die Rechtshängigkeit oder der Strafklageverbrauch durch Eintritt der Rechtskraft. Darüberhinaus wird in neuerer Zeit die Frage erörtert, ob unter Verwendung der Maßstäbe des Rechtsstaatsprinzips und des „fair-trial“-Gedankens oder mit Hilfe anderer methodischer Ableitungen Verstöße gegen grundlegende Verfahrensprinzipien als Verfahrenshindernisse angesehen werden können.

118. Während über die Begriffsbestimmung der Verfahrensvoraussetzungen im wesentlichen heute Übereinstimmung darüber besteht, daß es sich um Umstände handeln muß, die von einem bestimmten Zeitpunkt ab vorliegen müssen, damit in einem bestimmten Prozeß über einen bestimmten Prozeßgegenstand mit bestimmten Prozeßbeteiligten mit dem Ziel einer Sachentscheidung überhaupt verhandelt werden darf (Löwe-Rosenberg/Rieß, § 206 a Rdn. 22), besteht über die inhaltlichen Beurteilungskriterien und Maßstäbe dafür, wann dies der Fall ist, in Randbereichen noch keine Klarheit. Nach Auffassung der Rechtsprechung muß es sich um Umstände handeln, die nach dem ausdrücklich erklärten oder aus dem Gesamtzusammenhang ableitbaren Willen des Gesetzgebers so schwer wiegen, daß von ihrem Vorhandensein die Zulässigkeit des Verfahrens, auch im öffentlichen Interesse, abhängig gemacht werden muß; teilweise ist das mit der Einschränkung verbunden, daß Umstände ausscheiden, die überwiegend Gegenstand wertender Betrachtung sind. Im Schrifttum werden dagegen teilweise als Verfahrenshindernisse solche Umstände bezeichnet, bei deren Vorliegen kein Anlaß zur Bewährung der Strafrechtsordnung besteht, oder es wird die Auffassung vertreten, daß sich die Entscheidung nur pragmatisch unter Berücksichtigung und Offenlegung aller maßgeblichen Wertungsgesichtspunkte und verfahrensrechtlichen Konsequenzen treffen lasse.

119. In bezug auf die verfahrensrechtlichen Konsequenzen der Annahme eines Verfahrenshindernisses der „öffentlichen Vorverurteilung“ gilt folgendes: Verfahrenshindernisse sind in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Revisionsinstanz, und ohne daß in dieser ihr Vorliegen geltend gemacht werden muß, von Amts wegen zu berücksichtigen. Ihr Vorhandensein führt, sobald es erkennbar wird, ohne Sachentscheidung (Freispruch oder Verurteilung) zur Einstellung des Verfahrens. Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme des Verfahrenshindernisses vorliegen, ist nach

nicht ganz unumstrittener, aber überwiegender Auffassung freibeweislich aufgrund des Akteninhalts zu klären. Nach der wohl überwiegenden Meinung zwingt bei unaufkläraren Zweifeln im tatsächlichen Bereich bereits die bloße Möglichkeit, daß ein Verfahrenshindernis vorliegt, zur Verfahrenseinstellung.

120. Die Frage nach der Qualifikation „öffentlicher Vorverurteilungen“ läßt sich in zwei Unterfragen zerlegen. Einerseits könnte untersucht werden, ob Rechtsprechung und Schrifttum ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen über Wesen, Bedeutung und Funktion der Verfahrenshindernisse ohne gesetzgeberisches Eingreifen zur Annahme eines Verfahrenshindernisses gelangen könnten. Andererseits kann geprüft werden, ob gesetzliche Regelungen angezeigt und möglich sind, durch deren Fassung die letztlich von Rechtsprechung und Lehre vorzunehmende Einordnung als Verfahrenshindernis nahegelegt werden würde.

2. Mögliche Annahme eines Verfahrenshindernisses „öffentliche Vorverurteilung“ durch die Rechtsprechung

121. In der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage, ob öffentliche Vorverurteilungen ein Verfahrenshindernis darstellen können, überhaupt nicht, im Schrifttum nur ganz gelegentlich und mit negativem Ergebnis behandelt worden.

Der sozusagen „klassische“ traditionelle Katalog der von der Rechtsprechung als Verfahrenshindernisse qualifizierten Umstände (vgl. Löwe-Rosenberg/Rieß, § 206 a Rdn. 33 bis 52) legt die Annahme nicht nahe, daß Rechtsprechung und Wissenschaft die öffentliche Vorverurteilung bei Anknüpfung an diesen traditionellen Katalog als Verfahrenshindernis ansehen könnten.

122. Allerdings werden in der neueren Entwicklung teilweise Umstände als Verfahrenshindernisse bezeichnet, bei denen die Verwandtschaft zur Annahme eines Verfahrenshindernisses der „öffentlichen Vorverurteilung“ größer sein könnte. So wird beispielsweise diskutiert, ob überlange, gegen Artikel 6 Abs. 1 MRK verstoßende Verfahrensdauer ein Verfahrenshindernis darstellen kann. Entgegen der dies verneinenden ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der überwiegend das Schrifttum folgt, wird dies von Teilen des Schrifttums bejaht. Der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts ist der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in einem Beschluß vom 24. November 1983 (2 BvR 121/83 — NJW 1984, 967) entgegengetreten und hat, obwohl dies im konkreten Fall zu verneinen war, die Auffassung vertreten, daß in extrem gelagerten Ausnahmefällen von Verfassungen wegen ein Verfahrenshindernis unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes abzuleiten sein könne, wenn das Strafverfahrensrecht keine Möglichkeit zur Verfahrensbeendigung zur Verfügung stelle.

Auch bei der Frage, welche Auswirkungen das die Zulässigkeitsgrenzen überschreitende tatprovozierende Verhalten eines Lockspitzels für die Verfolgbarkeit des Provozierten hat, wird teilweise, auch in der — insoweit noch nicht einheitlichen — Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die Annahme eines Verfahrenshindernisses bejaht (vgl. die Nachweise bei Löwe-Rosenberg/Rieß, § 206 a Rdn. 57 f.). Die hier erörterten, noch nicht abschließend geklärten Fallkonstellationen sind, wenn auch mit Einschränkungen, mit denen vergleichbar, die bei einer öffentlichen Vorverurteilung eintreten können. Allerdings handelt es sich bei überlanger Verfahrensdauer und Tatprovokation um den Strafverfolgungsbehörden zurechenbares Verhalten, ein Umstand, auf den teilweise die ein Verfahrenshindernis bejahenden Begründungen entscheidend abstellen und der beim Entstehen einer öffentlichen Vorverurteilung in der Regel nicht vorliegen wird.

123. Nach allem erscheint es beim gegenwärtigen Stand der Lehre von den Verfahrenshindernissen zwar eher weniger wahrscheinlich, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen, daß die Rechtsprechung in Extremfällen öffentlicher Vorverurteilung das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses bejahen könnte. Doch ist dieses Problem im größeren Zusammenhang der Verfahrenshindernisse von Verfassungen wegen zu sehen. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht weder ein Bedürfnis noch eine Möglichkeit, zu dieser derzeit noch im Fluß befindlichen Entwicklung wertend Stellung zu nehmen.

3. Mögliche, ein Verfahrenshindernis nahelegende gesetzliche Regelung

124. Dagegen wäre es nach Auffassung der Bundesregierung schwerwiegenden und unüberwindlichen Bedenken ausgesetzt, an „öffentliche Vorverurteilungen“ ein gesetzliches Verfolgungsverbot zu knüpfen, das der Rechtsprechung und Lehre Veranlassung geben würde, hier ein Verfahrenshindernis anzunehmen. Für eine solche einschneidende Lösung besteht kein hinreichendes Bedürfnis, sie wäre dogmatisch-konstruktiv nur schwer realisierbar, verfassungsrechtlich bedenklich, für die Rechtsanwendung kaum praktikabel und könnte zu unübersehbaren Folgewirkungen führen.

125. Bereits die Erkenntnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung zeigen, daß nirgends die Konsequenz eines Verfolgungsverbots an das Vorhandensein öffentlicher Vorverurteilung geknüpft wird. Auch für das deutsche Recht kann ein Bedürfnis für eine solche verhältnismäßig grobschlächtige und undifferenzierte Lösung nicht anerkannt werden. Die bisherige Bestandsaufnahme hat ergeben, daß auf den verschiedenen Ebenen der Abwehrmöglichkeit ein außerordentlich differenziertes Abwehrinstrumentarium zur Verfügung steht und genutzt werden kann. Auch wenn man insoweit Lücken und Unvollkommenheiten in Rechnung stellt, ist das verbleibende Restrisiko nicht so gewichtig, daß die Gegenmaßnahme einer Beendigung des Strafverfahrens vertretbar erscheinen könnte.

126. Selbst wenn man diese Auffassung nicht teilt, stieße die Einführung eines gesetzlichen Verfolgungsverbots der öffentlichen Vorverurteilung auf praktisch wohl unüberwindbare systematische und verfassungsrechtliche Schwierigkeiten. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, wie etwa die Regelung der Verjährung zeigt, an das Vorliegen bestimmter Umstände die gesetzliche Folge zu knüpfen, daß eine Tat nicht mehr verfolgt werden darf. Es wäre aber für das hier zu behandelnde Phänomen der „öffentlichen Vorverurteilung“ kaum möglich, die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür, wann eine „öffentliche Vorverurteilung“ so schwer wiegt, daß sie die weitere Verfolgung der Tat ausschließt, hinreichend klar und justitiabel zu fassen. Daß beispielsweise die dieser Prüfung zugrunde gelegte Arbeitsdefinition diesen Zweck nicht erfüllen kann, liegt auf der Hand. Eine allenfalls denkbare Formel, die extrem unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, könnte im Ergebnis nichts bewirken, sondern würde die Frage, ob das Verfahren eingestellt werden soll, in das Ermessen des Rechtsanwenders stellen. Das wäre den verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, daß damit die notwendige Gesetzesbestimmtheit nicht erreicht werden kann und daß die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Pflicht, den staatlichen Strafanspruch grundsätzlich durchzusetzen (vgl. BVerfGE 46, 241 ff.), gefährdet werden würde. Diese Bedenken werden noch dadurch gesteigert, daß es sich bei der Frage, ob und in welchem Umfang ein „Vorverurteilungsklima“ besteht, um Umstände handelt, die sich der Beherrschbarkeit durch Gerichte und Strafverfolgungsbehörden weitgehend entziehen, ja, daß selbst die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ein Beschuldigter, der seine Verurteilung zu erwarten habe, werde auf ein möglichst massives Vorverurteilungsklima hinwirken, um das dadurch entstehende Verfahrenshindernis geltend zu machen.

127. Für die praktische Rechtsanwendung wäre darüberhinaus ein solches, systematisch kaum zu rechtfertigendes, verfassungsrechtlich bedenkliches gesetzliches Strafverfolgungsverbot wegen öffentlicher Vorverurteilung kaum handhabbar. Vielmehr müßte befürchtet werden, daß sich bei den in Betracht kommenden Verfahren zeitraubende Auseinandersetzungen und Ermittlungen über Umfang und Gewicht „öffentlicher Vorverurteilungen“ entwickelten, die die Frage nach der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, die den Zweck des Strafverfahrens darstellen sollte, weitgehend in den Hintergrund drängen könnte.

128. Schließlich wären auch die Folgewirkungen einer solchen gesetzlichen Regelung für die Qualifikation anderer Umstände als Verfahrenshindernisse weder überseh- noch beherrschbar. Die Rechtsprechung hat bisher ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal für die Qualifikation von Umständen als Verfahrenshindernisse darin gesehen, daß solche Umstände ausscheiden, die überwiegend Gegenstand wertender Beurteilung sind. Dies wäre aber in besonders ausgeprägtem Maße bei einem Verfahrenshindernis der „öffentlichen Vorverurteilung“ der Fall. Seine gesetzliche Anerkennung könnte dazu führen, daß etwa auch die überlange Verfahrensdauer, die Tatprovokation und andere Umstände, deren Einordnung als Verfahrenshindernisse derzeit teilweise gefordert wird, mit allen damit verbundenen Konsequenzen als Verfahrenshindernisse angesehen werden würden. Damit könnte eine Entwicklung eingeleitet werden, an deren Ende in einer Vielzahl von Strafverfahren nicht mehr die Klärung von Schuld oder Unschuld durch ein Urteil in der Sache steht, sondern die Beendigung des Verfahrens aus prozessualen Gründen und damit eine Zweckverfehlung des Strafprozesses.

F. Erwägungen zum Medienrecht

I. Nur beschränkte Eignung des Medienrechts zur Lösung der Problematik

1. Allgemeines

129. Es ist bereits oben (Textziffer 15) dargelegt, daß insbesondere beim Entstehen einer „öffentlichen Vorverurteilung“ befördernden meinungsbildenden Klimas die massenmediale Information zwar eine bedeutsame, nicht aber die allein maßgebende Ursache ist. Schon deshalb kann eine rechtssystematische Eingrenzung des Problemfeldes auf die Massenmedien und das Medienrecht nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden. Es muß auch vermieden werden, daß die Medien ihrer Informationspflicht über Äußerungen in der Öffentlichkeit, die als mögliche Ursachen einer „Vorverurteilung“ in Frage kommen, nicht nachkommen können, weil

ihnen Schranken der Verbreitung solcher Äußerungen auferlegt sind, die für denjenigen nicht gelten, der sich in der Öffentlichkeit äußert. Hier gebietet die Einheit der Rechtsordnung eine gleichartige Behandlung.

2. Spannbreite des Begriffs „Massenmedien“; kein einheitlich geregeltes Medienrecht

130. Der Begriff des „Medienrechts“ ist umfassend und verweist nicht auf eine einheitliche rechtliche Kodifikation. Medienrecht umfaßt nicht nur das Presserecht, sondern auch das Rundfunkrecht des Bundes und das der Länder, das Recht der in der Einführung begriffenen „neuen Medien“, unter denen vor allem die wiederum rechtlich jeweils gesondert einzuordnenden elektronischen Textkommuni-

kationsformen Bildschirmtext, Videotext und Kabeltext zu nennen sind, sowie das bisher rechtlich überhaupt nicht geregelte, weil vom Rundfunkbegriff nicht erfaßte sog. „Stadtfernsehen“ in der Form des Monitorfernsehens. Hinzu kommt das gleichfalls nicht kodifizierte Filmrecht.

131. Diese Spannbreite des medienrechtlichen Begriffs zu erkennen erscheint umso wichtiger, als zwei für die hier anstehende Problematik entscheidende Funktionen nur einzelnen oder einer Reihe von Medien, keinesfalls aber allen zusammen eigen sind: die Institution einer freiwilligen Selbstkontrolle, die auch ohne gesetzliche Eingriffe Auswüchsen einer faktischen „Vorverurteilung“ zu begegnen vermag, sowie die Auskunftsansprüche gegenüber den Justiz- oder anderen Behörden.

a) Institution einer freiwilligen Selbstkontrolle nur bei der Presse

132. Eine Institution der freiwilligen Selbstkontrolle eines Massenmediums in der Form einer dauernden Verhaltenskontrolle mit der Funktion einer Beschwerdeinstanz und der Kodifizierung von Regeln für einen fairen Journalismus besteht lediglich für den Pressebereich — und auch hier nur beschränkt auf die periodische Presse, d. h. im wesentlichen Zeitungen und Zeitschriften — in der Einrichtung des Deutschen Presserates. Dessen Empfehlungen, Beschlüsse und Richtlinien für die redaktionelle Tätigkeit sind dementsprechend auf die in der periodischen Presse tätigen Journalisten beschränkt. Diese Selbstkontrolle geht über eine moralische und damit letztlich rechtlich unverbindliche Wirkung nicht hinaus; diese Selbstkontrolle auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und ihr hiermit gleichzeitig rechtlich wirksame Sanktionsbefugnisse zu verleihen, wäre mit dem von Artikel 5 GG gewährleisteten Institut „Freie Presse“ nicht vereinbar. Freiwillige Selbstkontrollen für andere Medien fehlen bisher gänzlich, auch wenn es an Versuchen nicht gefehlt hat, einen über die Presse hinausreichenden, möglichst alle Medien erfassenden „Medienrat“ ins Leben zu rufen. Eine dem Deutschen Presserat entsprechende freiwillige Selbstkontrolle des Rundfunks scheitert nicht zuletzt auch an der bisherigen rechtlichen Ordnung des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik Deutschland; die bei einzelnen Rundfunkanstalten eingerichteten Beschwerdestellen sind hierfür letztlich kein adäquater Ersatz.

133. Anderen Organen der freiwilligen Selbstkontrolle, wie beispielsweise der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder dem Deutschen Werberat, fehlt es insoweit an der thematischen Relevanz oder ihrer Aufgabenstellung einer permanenten Verhaltenskontrolle unter Einschluß der moralischen Verbindlichmachung von Standesregeln für einen fairen Journalismus.

134. Der Deutsche Presserat hat sich nach mehrjähriger Handlungsunfähigkeit inzwischen in der konstituierenden Sitzung seines Trägervereins am 25. Februar 1985 wiederbelebt. Die Bundesregie-

rung begrüßt dies nachdrücklich und hält eine solche Einrichtung, an die sich jedermann mit Beschwerden über die Berichterstattung in der periodischen Presse wenden kann, für unabweisbar. Die vom Deutschen Presserat bisher aufgestellten Standesregeln, zusammengefaßt im „Pressekodex“ und ergänzt durch die „Richtlinien für die redaktionelle Arbeit“ enthalten eine Reihe auch für die Berichterstattung über Strafverfahren wesentliche Grundsätze; es kann erwartet werden, daß die Standesregeln bei gegebener Veranlassung fortgeschrieben werden.

135. In Nummer 13 des „Pressekodex“ wird namentlich vor präjudizierenden Stellungnahmen gewarnt. Er hat folgenden Wortlaut:

„13. Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muß frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige oder präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen möglichst Namensnennungen und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Verbrechen handelt. Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren offizieller Bekanntgabe berichtet werden.“

136. Die „Richtlinien für die redaktionelle Arbeit“ bestimmen hierüber folgendes:

„26. Berichterstattung über Ermittlungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchungen.

Der Deutsche Presserat sieht sich durch Presseveröffentlichungen in der letzten Zeit über Personen, gegen die Mordverdacht bestand, veranlaßt, mit Nachdruck erneut darauf hinzuweisen, daß Verdächtige vor dem gerichtlichen Urteil nicht als Täter bezeichnet oder hingestellt werden dürfen. In der Berichterstattung müssen bloßer Verdacht und erwiesene Schuld streng unterschieden werden. Das gilt sowohl für das Gerichtsverfahren als auch schon für Ermittlungsverfahren.

Das polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und die gerichtliche Voruntersuchung bezwecken lediglich die Aufklärung einer Straftat und die Feststellung der Schuld oder Unschuld einer in Verdacht geratenen oder beschuldigten Person.

Die Presse sollte deshalb bei der Berichterstattung über solche Verfahren und bei der Namensnennung Zurückhaltung üben. Keinesfalls darf sie in Fällen, in denen nur ein — wenn auch dringender — Tatverdacht besteht, im Text, in der Überschrift oder durch die Art der Darstellung den Eindruck erwek-

ken, als ob der Verdächtige oder Beschuldigte schuldig oder bereits als Täter überführt sei. Präjudizierende Behauptungen verstoßen gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit. Sie bergen auch die Gefahr straf- und zivilrechtlicher Haftung in sich.
(29. September 1966)

27. Gerichtsberichterstattung

Aufgabe der Gerichtsberichterstattung ist es, der Öffentlichkeit durch eine sorgfältige und unparteiische Darstellung eine vorurteilsfreie Unterrichtung zu ermöglichen. Die Presse soll deshalb vor Beginn oder während der Dauer eines Gerichtsverfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige, tendenziöse oder präjudizierende Stellungnahme vermeiden und nichts veröffentlichen, was die Unbefangenheit der am Verfahren beteiligten Personen oder die freie Entscheidung des Gerichts zu beeinträchtigen geeignet ist.

Kritik und Kommentar nach dem Urteil sollen sich erkennbar von dem eigentlichen Prozeßbericht unterscheiden. In der Berichterstattung muß zwischen bloßem Verdacht und erwiesener Schuld streng unterschieden werden.

Der Deutsche Presserat appelliert an die Presse, die Veröffentlichung von Äußerungen Prozeßbeteiligter vor einer Vernehmung vor dem erkennenden Gericht zu unterlassen.

Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren offizieller Bekanntgabe berichtet werden.

(25./26. November 1976)

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines namentlich erwähnten oder für einen größeren Leserkreis erkennbaren Betroffenen berichtet, so entspricht es journalistischer Fairneß, einen rechtskräftig abschließenden Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens als Erklärung des Betroffenen oder nach Kenntnisnahme von sich aus mitzuteilen, sofern dem erkennbare Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(Ergänzung 16./17. September 1981)“

b) Kein einheitlicher Auskunftsanspruch der Medien gegenüber den Behörden

137. Nach der inzwischen gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG Urt. v. 13. Dezember 1984 — BVerwG 7 C 139.81 —) bedürfen der Auskunftsanspruch eines Mediums gegenüber den Behörden und dementsprechend andererseits dessen Schranken der konkretisierenden gesetzlichen Regelung; der Auskunftsanspruch kann nicht unmittelbar aus dem Wesen der Presse- oder Rundfunkfreiheit in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG hergeleitet werden.

Solche Auskunftsansprüche sind aber medienrechtlich gleichfalls nicht einheitlich geregelt.

138. Der in den Landespressegetzen (§ 4 Abs. 1) enthaltene Auskunftsanspruch gegen Behörden, worunter nach überwiegender Meinung auch Gerichte und Staatsanwaltschaften verstanden werden, wird zwar in der Mehrzahl der Landespressegetze entsprechend auch auf den Rundfunk erstreckt; dies ist aber keineswegs einheitlich. So fehlt eine derartige Regelung in den Landespressegetzen von Bayern, Hessen, Hamburg und Saarland. In Bayern, Hessen und Hamburg wird dies auch nicht durch rundfunkrechtliche Vorschriften ersetzt. Ebenso fehlen in den Staatsverträgen über den Norddeutschen Rundfunk, den Südwestfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen Bestimmungen über einen Auskunftsanspruch dieser Anstalten gegenüber den Behörden. Auch der Staatsvertrag der Länder über Bildschirmtext vom 18. März 1983 enthält einen derartigen Auskunftsanspruch für Bildschirmtextdienste nicht; ferner ist auch der Auskunftsanspruch für das sog. „Stadtfernsehen“ nicht geregelt.

139. Soweit hiernach ein Auskunftsanspruch gesetzlich bestimmt ist, sieht die überwiegende Zahl dieser Regelungen ein Auskunftsverweigerungsrecht der befragten Behörde vor, das es regelmäßig auch ermöglicht, die Auskunft zu verweigern, wenn durch ihre Erteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte, eine Versagungsmöglichkeit, die es auch gestattet, die von einer „öffentlichen Vorverurteilung“ herrührenden Gefahren mit zu berücksichtigen. Insoweit auch an diese Bestimmung anknüpfend bestimmt Nr. 23 RiStBV für die Unterrichtung der Medien durch die Pressesprecher der Staatsanwaltschaften und Gerichte u. a.:

„Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Personen ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. Auf die Nr. 129 Abs. 1, Nr. 219 Abs. 1 wird hingewiesen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder sind zu beachten.“

140. Die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1984 stellt nunmehr den Gesetzgeber — vorwiegend in den Ländern — vor die Notwendigkeit, das Auskunftsrecht der Massenmedien dort zu ergänzen, wo bislang eine Regelung fehlt. Denn die Gewährung solcher Informationsrechte erscheint zur Gewinnung der für die Berichterstattung und die Unterrichtung der Allgemeinheit notwendigen Informationen unerlässlich, wenn sie zuverlässig und objektiv sind und nicht nur auf nicht nachprüfbare Quellen gestützt

werden sollen. Gerade im Zusammenhang mit der Problematik der „Vorverurteilung“ bedarf dies keiner weiteren Begründung.

3. Bestehende Sorgfalts- und Wahrheitspflichten im Medienrecht

141. Die bloß relative Eignung des Medienrechts zur Lösung der Problematik von öffentlichen Vorverurteilungen wird auch an den bestehenden Regelungen zu den Sorgfalts- und Wahrheitspflichten deutlich, die bei der Berichterstattung und Kommentierung zu wahren sind. Regelungen dieser Art finden sich im Presse- und Rundfunkrecht der Länder, im Staatsvertrag der Länder über Bildschirmtext vom 18. März 1983, aber auch beispielsweise in den Grundsätzen für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Deutsches Fernsehen“ i. d. F. vom 1. Dezember 1982.

Diese „Grundsätze“ fügen dem Sorgfalts- und Wahrheitsgebot auch das Fairneß-Gebot hinzu.

142. Alle diese Bestimmungen enthalten keine speziellen Einschränkungen der Gerichtsberichterstattung bzw. der Berichterstattung über schwebende Verfahren. Aus ihnen ergeben sich aber Sorgfaltspflichten, die der Berichterstattung Grenzen setzen und auch für die Vorverurteilungsproblematik von Bedeutung sind. Dabei kommt namentlich der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung besondere Bedeutung zu. Sie beschränkt sich nicht auf die Verbreitung von Nachrichten, sondern umfaßt auch sogenannte Sachurteile, die eine auf Nachrichten aufbauende Zusammenfassung darstellen, und Kommentare, bei denen sich das Medium auf eine Nachricht stützt, von der es weiß oder wissen mußte, daß sie falsch oder unverbürgt ist. Der in bezug auf diese Sorgfaltspflicht aufgestellte Maßstab wird durch die nach den Umständen gebotene, im Verkehr erforderliche Sorgfalt gekennzeichnet. Er richtet sich beispielsweise bei der Presse an der Sorgfalt aus, die in angesehenen Presseverlagen gehandhabt wird und die man von einem verständigen und verantwortungsbewußten Pressemitarbeiter erwarten darf, wobei die publizistische Sorgfaltspflicht mit der Schwere des drohenden Eingriffs in fremde Rechtsgüter steigt.

143. Zusätzlich zur Wahrheitspflicht wird die Berichterstattungsfreiheit durch die von der Rechtsprechung und namentlich vom Bundesverfassungsgericht (vgl. z. B. BVerfGE 35, 202 [221 ff.]) entwickelten Pflichten zur sorgfältigen Rechtsgüter- und Pflichtenabwägung sowie zur Sachlichkeit begrenzt. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß die Medien zwar als berechtigt angesehen werden, auch über einen bloßen Verdacht zu berichten, sofern es sich um einen gravierenden Vorgang handelt und im Einzelfall ein überwiegendes Öffentlichkeitsinteresse besteht. Doch ist dann stets eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen der öffentlichen Bedeutung der Nachricht, der Schwere des Eingriffs und der Wahrscheinlichkeit, daß der Verdacht begründet und nachweisbar ist, erforderlich.

144. Rechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen die journalistischen Sorgfalts-, Wahrheits- und Fairneßpflichten sind im Medienrecht nicht enthalten, da sie ihrem Wesen nach nicht Bestandteil des Medienrechts sein können. Ein objektiver Maßstab für die Verletzung solcher Pflichten wird sich — von gravierenden, jedermann ins Auge springenden Fällen abgesehen — nur schwerlich aufstellen lassen. Die Notwendigkeit einer schnellen Berichterstattung im aktuellen Tagesgeschehen, das Vertrauen auf gewöhnlich seriöse Quellen und Informanten, Irrtümer bei der technischen Übermittlung und ähnliche Unzulänglichkeiten lassen sich kaum in rechtsstaatlich befriedigender Weise von bewußten Verletzungen abgrenzen.

4. Medienrechtliche Gegendarstellungsansprüche

145. Schließlich eignet sich der dem Betroffenen zur Verfügung stehende, in den Landespresse- und -rundfunkgesetzen sowie im Staatsvertrag der Länder über Bildschirmtext geregelte Gegendarstellungsanspruch nur in eingeschränkter Weise als medienrechtliches Instrument zur Vermeidung von Vorverurteilungen. Bei der Gegendarstellung handelt es sich um die Verpflichtung eines Mediums, eine abweichende Tatsachendarstellung des von einer Meldung Betroffenen ohne vorherige Wahrheitsprüfung in gleicher Weise wie die Meldung zu veröffentlichen.

146. Der Gegendarstellungsanspruch ist nicht gegenüber allen Medien möglich, sondern nur dort, wo er gesetzlich zugelassen ist. Aus diesem Grunde scheidet bereits eine Reihe von Medien aus, nämlich der Film, die nicht periodische Presse (wie z. B. das Buch) und bislang rechtlich nicht geregelte neue Medien wie das mehrfach erwähnte sog. „Stadtfernsehen“. Der Entwurf des gescheiterten Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes von 1959 hatte dagegen, um die Stellung des Betroffenen zu stärken, einen sämtliche Medien umfassenden Gegendarstellungsanspruch vorgesehen. Dies war aus dem Grundgedanken heraus geschehen, der dem Gegendarstellungsrecht zugrundeliegt: Demjenigen, dessen Angelegenheiten in den Medien öffentlich erörtert werden, wird ein Anspruch darauf eingeräumt, an gleicher Stelle, mit derselben Publizität und vor demselben Forum mit einer eigenen Darstellung zu Wort zu kommen; er soll sich alsbald und damit besonders wirksam verteidigen können, während etwaige daneben bestehende zivil- und strafrechtliche Mittel des Persönlichkeitsschutzes bei Durchführung des Hauptsacheverfahrens regelmäßig erst in einem Zeitpunkt zum Erfolg führen, in dem der zugrundeliegende Vorgang in der Öffentlichkeit bereits wieder vergessen ist (BVerfGE 63, 131 [142]).

147. Der zur Gegendarstellung Berechtigte erlangt mit der Gegendarstellung allein keinen Anspruch darauf, daß die Tatsachenbehauptung später von dem Medium nicht wiederholt oder in Form eines einleitenden Hinweises, einer nachfolgenden Be-

merkung („Redaktionsschwanz“) oder auf andere publizistische Weise nicht weitgehend bewertet wird. Auch wenn für solche redaktionellen Anmerkungen in aller Regel dann nach näherer Maßgabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen Beschränkungen gelten, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Gegendarstellung stehen, so bedeutet doch die Möglichkeit, solche Kommentierungen in der nächsten Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift nachzuschieben, eine nicht unerhebliche potentielle Entwertung des Grundsatzes der Waffengleichheit.

II. Bewertung und Möglichkeiten der Fortentwicklung

148. Die Darstellung des Medienrechts zeigt die Grenzen auf, die dem medienrechtlichen Instrumentarium im Zusammenhang mit der Lösung der Problematik von Vorverurteilungen gesetzt sind. Weder sind die Medien der ausschließliche Adressat bei dem Versuch, mögliche öffentliche Vorverurteilungen an der Quelle zu erfassen, noch ist das medienrechtliche Instrumentarium für sich allein ausreichend, dem Betroffenen die von ihm erhoffte Abhilfe zu gewähren. Darüber hinaus sind viele der medienrechtlichen Instrumentarien nicht universell genug angelegt, um alle bedeutsamen Massenmedien in gleicher Weise zu ergreifen.

Dies betrifft nicht nur die mangelnde umfassende freiwillige Selbstkontrolle der Medien, sondern ebenso eine Rechtszersplitterung, die die Anwendung einheitlicher Grundsätze für alle Medien verhindert.

149. Derzeit sind in den einzelnen Bundesländern umfangreiche Gesetzgebungsvorhaben zur Regelung der neuen Massenmedien im Gange; es kann augenblicklich nicht abgesehen werden, in welchem Umfange diese Gesetzgebung den Belangen des Schutzes des Einzelnen vor einer Vorverurteilung Rechnung trägt. Schon deshalb kann auch nicht abschließend an dieser Stelle gesagt werden, ob das „Medienrecht“, hinter welchem Begriff sich mannigfache verschiedene Gesetzgebungen verbergen und für das kompetenzrechtlich im wesentlichen die Länder zuständig sind, der Ergänzung bedarf oder nicht.

150. Die Bundesregierung würde es jedoch im Interesse einer Stärkung des Persönlichkeitsschutzes wie im Interesse einer kontinuierlichen Vereinfachung von Standesregeln für die Berichterstattung in den Medien begrüßen, wenn vor allem die eigene Kontrolle der einzelnen Medien durch ein auf freiwilliger Grundlage beruhendes Kontrollorgan der in den Medien Tätigen weiter ausgedehnt und effektiviert werden könnte, zumal es sich hierbei um Bereiche handelt, die dem Gesetzgeber regelmäßig nicht zugänglich sind.

Die Bundesregierung begrüßt insbesondere die Hinweise zu einer fairen Berichterstattung, wie sie vom Deutschen Presserat in den oben zitierten Verhaltensregeln aufgestellt worden sind; sie appelliert an alle Verantwortlichen in den Medien, diesen Hinweisen, die nach Überzeugung der Bundesregierung über den Pressebereich hinaus für die Berichterstattung in allen Medien gleichermaßen von Bedeutung sind, in der Berichterstattung über Strafverfahren und die von ihnen Betroffenen nachzukommen, wie überhaupt bei der Befassung mit Einzelpersonen sich diese Verhaltensregeln immer wieder zu eigen zu machen.

G. Zusammenfassende Würdigung und Schlußfolgerungen

151. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß „öffentliche Vorverurteilungen“, die auf eine die ordnungsgemäße Entscheidung vorwegnehmende Schuldfeststellung hinauslaufen oder eine erst aufzuklärende Tat bagatellisieren oder gar negieren, eine nicht leicht zu nehmende Gefährdung darstellen können. Ein nicht allein durch Presse und andere Medien, aber doch in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit vorwiegend durch ihre Vermittlung erzeugtes öffentliches Klima der Voreingenommenheit kann auf die Entscheidungsträger (Richter, Schöffen, Staatsanwälte) übergreifen oder die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen beeinträchtigen. In diesem Fall ist es geeignet, die Justizförmigkeit des Verfahrens und damit den rechtsstaatlichen Anspruch auf ein faires Verfahren zu gefährden und das Ziel des Strafprozesses zu beeinträchtigen, daß eine der Wahrheit möglichst nahekommende gerechte Entscheidung gefunden wird. Darüberhin-

aus kann eine „öffentliche Vorverurteilung“ den von ihr Betroffenen auch dann belasten, ihn in seinem Ansehen schädigen und sein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen, wenn es gelingt, das Strafverfahren und sein Ergebnis von solchen Einflüssen freizuhalten.

152. Die Bundesregierung ist daher der Meinung, daß die Rechtsordnung im Interesse eines justizförmigen und rechtsstaatlichen und damit „fairen“ Strafverfahrens und zur Wahrung der Unschuldsvermutung hinreichende Vorkehrungen enthalten muß, die dem Einfluß öffentlicher Vorverurteilungen auf das Ergebnis des Strafverfahrens möglichst entgegenwirken, sei es, daß dafür gesorgt wird, daß solche Vorverurteilungen gar nicht erst erfolgen, sei es, daß ihr Übergreifen auf die Entscheidungsträger verhindert wird, sei es, daß das Strafverfahrens-

recht den Auswirkungen solcher Vorverurteilungen auf den Inhalt der Entscheidung entgegenwirkt.

Die Bundesregierung verkennt aber andererseits nicht, daß Maßnahmen gegen öffentliche Vorverurteilungen an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen; hierbei sind namentlich das für eine freiheitliche Demokratie schlechthin konstitutive Grundrecht der Presse- und Informationsfreiheit, aber auch die dem Rechtsstaatsprinzip entspringende staatliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege von Bedeutung. Diese verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen begrenzen die Möglichkeiten, Vorkehrungen gegen öffentliche Vorverurteilungen und ihre Folgen für den Prozeß zu treffen, gewähren aber einen hinreichenden Spielraum für vielfältige Maßnahmen.

153. Das geltende Recht kann nur zutreffend eingeschätzt werden, wenn alle vorhandenen Regelungen und Maßnahmen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten und von unterschiedlicher Wirkungsweise in ihrer Gesamtheit bewertet werden. Bei dieser Gesamtbetrachtung erscheint nach Meinung der Bundesregierung unter einer normativen Betrachtungsweise das deutsche Schutzsystem gegen die Auswirkungen „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf das Strafverfahren im wesentlichen ausgewogen und ausreichend. Derzeit hält die Bundesregierung deshalb tiefgreifende Rechtsänderungen nicht für geboten.

Einige Rechtskorrekturen zur Verbesserung der Rechtslage erscheinen erwägenswert, aber auch noch näher prüfungsbedürftig.

154. In dieser Auffassung sieht sich die Bundesregierung durch das Ergebnis der von ihr veranlaßten wissenschaftlichen rechtsvergleichenden Untersuchung sowie im wesentlichen auch durch die von ihr erbetenen Stellungnahmen der Berufsverbände der Journalisten, Verleger, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte bestätigt. Bei den aus der Rechtsvergleichung zu gewinnenden Erkenntnissen muß insbesondere berücksichtigt werden, daß die jeweiligen Lösungen einer Rechtsordnung nur systemspezifisch und in ihrer Einbettung in das rechtliche und sozio-kulturelle Gesamtsystem bewertet werden können. Geht man hiervon aus, so zeigt sich, daß manche auf den ersten Blick einleuchtenden Lösungsansätze ausländischer Rechtsordnungen durch dem deutschen Recht fremde Eigentümlichkeiten der anderen Rechtsordnungen bedingt sind, während umgekehrt systemspezifisch deutsche Schutzmöglichkeiten dort nicht vorhanden sind. Bei dieser rechtsvergleichenden Gesamtbewertung ergeben sich keine Hinweise dafür, daß das deutsche Recht gegenüber den „Gefahren öffentlicher Vorverurteilungen“ besonders und auffällig lückenhaft ist. Diese Einschätzung wird vom rechtsvergleichenden Querschnittgutachten (vgl. *Anlage 1. 1., Abschnitt C*) geteilt.

155. Es muß aber auch gesehen werden, daß trotz des normativ an sich ausreichenden Schutzsystems

in der Realität vor allem der persönliche Ehrenschutz nicht immer voll zufriedenstellend gewährleistet erscheint. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, daß die weitere Entwicklung, auch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls in Betracht zu ziehenden normativen Veränderungen und ihrer Auswirkungen, weiter auf einen etwaigen Handlungsbedarf hin beobachtet wird.

156. Die Bundesregierung begrüßt alle Bestrebungen, durch ein freiwilliges Kontrollsystem der in den Medien Tätigen den Persönlichkeitsschutz zu verbessern und der Gefahr von „öffentlichen Vorverurteilungen“ entgegenzuwirken. Davon abgesehen kann das Medienrecht seinem Wesen nach nur eine flankierende Rolle bei Bemühungen spielen, den Rechtsschutz der Persönlichkeit des Einzelnen zu verbessern.

157. Die Bundesregierung hält eine Verschärfung der strafrechtlichen Vorschriften, etwa in Richtung auf einem dem englischen Strafrecht vergleichbaren Straftatbestand des „contempt of court“ nicht für angezeigt; auf die im Rahmen der Großen Strafrechtsreform dazu angestellten Überlegungen sollte nicht zurückgegriffen werden. Vor der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des § 353d Nr. 3 StGB hält die Bundesregierung auch Überlegungen zur Änderung dieses Tatbestandes für verfrüht.

158. Nach Auffassung der Bundesregierung enthält das Gerichtsverfassungsrecht und das Strafverfahrensrecht in sehr differenzierter Form ein Bündel von Regelungen, Institutionen und Einflußmöglichkeiten, die den Einfluß „öffentlicher Vorverurteilung“ auf die Entscheidung wirksam reduzieren und dem von ihr Betroffenen verfahrensrechtlichen Schutz gewährleisten. Sie bieten zugleich der Rechtsprechung die Möglichkeit elastischer Fortentwicklung für den Fall besonders krasser und extremer Auswirkungen „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf das Strafverfahren. Eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel der Schaffung eines Verfahrenshindernisses oder eines andersartigen Verfolgungsverbots bei Vorliegen einer massiven „öffentlichen Vorverurteilung“ kann nicht in Betracht gezogen werden.

159. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte jedoch geprüft werden, ob mindestens in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bei der dort schon jetzt vorgesehenen Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Persönlichkeitsschutz und den Verteidigungsinteressen des Betroffenen dem zweiten Gesichtspunkt ein höherer Stellenwert eingeräumt werden kann. Die Bundesregierung wird weiter prüfen, ob bei den Vorschriften über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung durch eine Neuregelung der Ausschließungsmöglichkeit bei der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich den Interessen aller Prozeßbeteiligten an der Achtung ihrer Privatsphäre besser Rechnung getragen werden kann.

Anlage 1

Rechtsvergleichendes Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau

zum Thema

Öffentliche Vorverurteilungen im Strafverfahren

Übersicht

	Seite
1. Rechtsvergleichender Querschnitt	34
Professor Dr. Jürgen Meyer	
2. Landesbericht England und Wales	44
Dr. Barbara Huber	
3. Landesbericht Frankreich	68
Margret Spaniol	
4. Landesbericht Italien	87
Johanna Bosch	
5. Landesbericht Österreich	91
Dr. Albin Dearing	
6. Landesbericht Schweden	100
Dr. Karin Cornils	
7. Landesbericht Schweiz	107
Günter Heine und Jakob Locher	
8. Landesbericht USA	116
Dr. Thomas Weigend	

1. Rechtsvergleichender Querschnitt

von Professor Dr. JÜRGEN MEYER

A. Vorbemerkungen

Durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 24. Mai 1984 wurde die Bundesregierung ersucht zu prüfen, „ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß öffentliche Vorverurteilungen ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Strafprozeßrecht übernommen werden kann“. Bei der Vorbereitung des von ihr vorzulegenden Berichts erschien es der Bundesregierung zweckmäßig, die rechtsvergleichende Prüfung nicht auf den anglo-amerikanischen Rechtskreis zu beschränken, um eventuelle Impulse auch aus anderen, insbesondere kontinental-europäischen Rechtsordnungen aufnehmen zu können. Außerdem erwies es sich als notwendig, den Begriff der „öffentlichen Vorverurteilung“ zu konkretisieren. Hauptgegenstand der Vorgespräche mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht vor Erteilung des Gutachtauftrages vom 31. Juli 1984 waren demgemäß die dem Gutachten zugrundezulegende Fragestellung und die Auswahl der einzubeziehenden Länder.

I. Fragestellung

Die Fragestellung war von vornherein entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages auf das *Strafverfahren* zu begrenzen, obwohl es nicht zweifelhaft sein kann, daß öffentliche Vorverurteilungen auch in anderen gerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen können. Außerdem bestand Einigkeit darüber, daß die typische und bei der Untersuchung in erster Linie zu berücksichtigende Erscheinungsform der Vorverurteilung die unter dem Einfluß der *Massenmedien* entstandene oder durch sie verbreitete Vorverurteilung sein sollte und daß der Begriff sowohl eine negative als auch eine positive Bedeutung im Sinne eines Vorfreispruchs haben kann. Das zu untersuchende soziale Problem war die Gefährdung des rechtsstaatlichen Entscheidungsprozesses durch öffentliche Äußerungen, die geeignet sind, die richterliche (oder staatsanwaltschaftliche) Unbefangenheit und Neutralität zu beeinträchtigen. Die der Rechtsvergleichung zugrundezulegende Frage ging also dahin, wie andere Rechtsordnungen den Konflikt zwischen Meinungs-

und Pressefreiheit und dem rechtsstaatlichen Postulat lösen, daß richterliche (und staatsanwalt-schaftliche) Entscheidungen unbefangen, objektiv und nur auf der jeweils vorgesehenen Entscheidungsgrundlage zu ergehen haben.

II. Länderauswahl

Die so konkretisierte Fragestellung mußte sich unmittelbar auf die zu treffende Länderauswahl auswirken. So schieden die Länder des *sozialistischen* Rechtskreises von vornherein deshalb aus, weil die Presse- und Meinungsfreiheit dort keinen mit der *Bundesrepublik Deutschland* vergleichbaren Stellenwert hat, obgleich es in *Polen* eine aktuelle wissenschaftliche Diskussion über die Beeinflussung des Strafverfahrens durch öffentliche Vorverurteilungen gibt. Aufgrund eines für ca. 30 Länder durchgeführten Vortests schieden mehrere Länder deshalb aus, weil in ihnen keinerlei Behandlung der Vorverurteilungsproblematik durch Rechtsprechung oder Literatur festzustellen war, wobei das fehlende Problembewußtsein teilweise auf ein reines Berufsrichtersystem und die angenommene Immunität des Berufsrichters gegen massenmediale Beeinflussung zurückführbar schien (*Niederlande* und *Spanien*). Für einige Länder ergab der Vortest interessante Einzelaspekte, die ohne besonderen Landesbericht im Rahmen dieses rechtsvergleichenden Querschnitts berücksichtigt werden können. In einer Reihe von *Entwicklungsländern*, auf die der Vortest ausgedehnt wurde, waren insbesondere mit *England* und *Frankreich* identische Problemlösungen feststellbar, so daß die Anfertigung eigener Landesberichte nicht erforderlich erschien. So wurden schließlich neben *England* und den *USA*, deren Einbeziehung aufgrund des Bundestagsbeschlusses von vornherein feststand, unter dem Gesichtspunkt der Ähnlichkeit der Rechtssysteme im Verhältnis zur *Bundesrepublik Deutschland* und der Ergiebigkeit der feststellbaren Problemlösungen die kontinental-europäischen Nachbarländer *Frankreich*, *Italien*, *Österreich*, *Schweden* und die *Schweiz* ausgewählt. Dabei war vorgesehen, daß in den Landesbericht *Schweden* auch Problemlösungen aus *Norwegen* und *Dänemark* integriert werden sollten, während der Landesbericht für die *Schweiz* mit 26 Kantonen, wie üblich, in sich bereits als rechtsvergleichender Querschnitt anzulegen war. In der getroffenen Länderauswahl sind der deutschsprachige Rechtskreis (mit *Österreich* und der *Schweiz*), der romanische Rechtskreis (mit *Frankreich* und *Italien*), der nordische Rechtskreis (mit *Schweden* unter Einbeziehung von *Norwegen* und *Dänemark*) und der anglo-amerikanische Rechtskreis (mit *England* und *USA*) etwa gleich stark vertreten. Jedoch haben bereits die durchgeführten Vortests deutlich gemacht, daß ein Aufbau der Untersuchung (und des rechtsvergleichenden Querschnitts) nach Rechtskreisen wenig sinnvoll war, weil Unterschiede und Gemeinsamkeiten der feststellbaren Problemlösungen die Grenzen der einzelnen Rechtskreise vielfältig überschneiden. Besonders augenfällig sind z. B. trotz der in beiden Ländern geltenden „contempt“-Regelung die Unter-

schiede zwischen *England* und den *USA*, die sich aus dem unterschiedlichen Rang der Pressefreiheit erklären lassen.

III. Gliederung der Landesberichte

Für die Landesberichte, die in eigener wissenschaftlicher Verantwortung von den Landesreferenten angefertigt worden sind, wurde die folgende gemeinsame Gliederung vereinbart:

I. Allgemeines

(u. a. Problembewußtsein, allgemeiner Bezugsrahmen, Reformbestrebungen)

II. Mittel gegen das Entstehen von „öffentlichen Vorverurteilungen“

(u. a. präventiver Einsatz von Prozeßrecht und materiellem Recht, strafrechtliche Repression, Maßnahmen gegen das Übergreifen von Vorverurteilungen auf die Entscheidungsträger)

III. Konsequenzen aus erfolgter „öffentlicher Vorverurteilung“

(u. a. Verfahrenshindernis, Verfahrenswiederholung, Befangenheitsregelung, Beschränkung der Öffentlichkeit, Strafmilderung)

IV. Zusammenfassende Bewertung

Dabei wurde an die Stelle der für das *deutsche* Rechtssystem sinnvollen Dreiteilung der Maßnahmen gegen öffentliche Vorverurteilungen, nämlich

- Mittel gegen das Entstehen von Vorverurteilungen
- Vorkehrungen gegen ihr Übergreifen auf die Entscheidungsträger
- Konsequenzen aus erfolgter Vorverurteilung

eine Zweiteilung gesetzt, indem die vorgenannten Stufen 1 und 2 zusammengefaßt wurden, und zwar deshalb, weil bereits die Vortests ergeben hatten, daß eine Differenzierung zwischen der ersten und zweiten Stufe und die gesonderte Untersuchung von Vorkehrungen gegen das Übergreifen von Vorverurteilungen auf die Entscheidungsträger wenig ergiebig sein würden.

Kleinere Abweichungen von der vereinbarten Gliederung haben sich im Aufbau der Landesberichte aus der Struktur des jeweiligen Berichtes und dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Ergiebigkeit der in der Gliederung enthaltenen Fragestellungen im untersuchten Land ergeben.

B. Hauptteil

I. Allgemeines

Die Frage nach dem *Problembewußtsein* wird für die untersuchten Länder sehr unterschiedlich beantwortet. Der Bogen spannt sich von den *USA*, wo das Spannungsverhältnis zwischen der Medienfrei-

heit (free press) und der Fairneß des Strafverfahrens (fair trial) ein vieldiskutiertes und immer wieder die Gerichte beschäftigendes Problem ist, bis zu *Italien*, wo eine öffentliche Diskussion der Vorverurteilungsproblematik nicht feststellbar ist. In *Schweden* werden die Medienberichte über anhängige Strafverfahren erst in den letzten Jahren unter dem Aspekt der möglichen Beeinflussung der Justizorgane problematisiert, während früher der Gesichtspunkt der Persönlichkeitsverletzung im Mittelpunkt der Diskussion stand.

Empirische Forschungsergebnisse über die tatsächliche Wirkung von öffentlichen Vorverurteilungen gibt es bisher kaum. Eine größere Untersuchung in *Schweden* wird erst in einigen Jahren erste Arbeitsergebnisse bringen. Der Wert von in den *USA* durchgeführten Laboruntersuchungen, bei denen die Jury-Situation nachgespielt wurde und Versuchspersonen nach der Lektüre von einseitigen Zeitungsberichten eher zu einem Schuldspruch bereit waren als die Kontrollgruppen, ist umstritten. Für *England* sind aus Gerichtsentscheidungen stark widersprüchliche Äußerungen über die Beeinflussbarkeit der Richter durch Medienberichterstattung zu entnehmen, während interessanterweise die Presse der Meinung ist, daß die Beeinflussbarkeit weit überschätzt werde.

In einem Punkt scheint es allerdings trotz fehlender empirischer Untersuchungen kaum Meinungsverschiedenheiten zu geben, nämlich hinsichtlich der *stärkeren Beeinflussbarkeit des Laienrichters* durch eine öffentliche Vorverurteilung des Angeklagten. Nach fast allgemeiner Ansicht ist der Berufsrichter durch seine Berufsausbildung und -erfahrung in seiner Urteilsbildung wesentlich immuner gegenüber den Massenmedien. Darin liegt eine wichtige Erklärung für eine Reihe der noch zu erläuternden Rechtsinstitute, bis hin zur Sequestration von Geschworenen (und Zeugen) in den *USA*. Gewisse Einschränkungen werden für die *Schweiz* aus dem System der Richterwahl und -wiederwahl abgeleitet, das zu einer gewissen Abhängigkeit von den politischen Parteien und äußeren Einflüssen führen könne.

Eine richterliche Einordnung und Bewertung der in den einzelnen Ländern festzustellenden Maßnahmen gegen öffentliche Vorverurteilungen ist nur möglich, wenn man die Einzelregelungen in den *allgemeinen Bezugsrahmen* von Verfassung, Gerichtsverfassungsrecht, Strafverfahrensrecht, Strafrecht, Medienrecht usw. stellt. Die Laienbeteiligung an der Urteilsfindung in *England* und den *USA*, wo die Jury allein über Schuld oder Unschuld des Angeklagten befindet, ist kaum vergleichbar mit den gemischten Systemen anderer Rechtsordnungen, in denen die Laienrichter immer nur gemeinsam mit einem oder mehreren Berufsrichtern entscheiden. Der Verzicht auf Anklageerhebung (oder die Verfahrenseinstellung) ist in einer Rechtsordnung mit Opportunitätsprinzip ganz anders einzuordnen als in einem Land, in dem das Legalitätsprinzip gilt. Schließlich sind Einzelmaßnahmen gegen Vorverurteilungen anders zu bewerten, wenn die Pressefreiheit einen so hohen Rang besitzt, daß sie eine

Ausübung der Meinungsfreiheit sogar in der Form von Gegendarstellungen in der Presse ausschließt (*USA*), als wenn sie zwar ein klassisches Freiheitsrecht ist, aber dem Recht auf ein faires Verfahren untergeordnet wird (*England*). Wegen aller Einzelheiten muß auf die Ausführungen zum „allgemeinen Bezugsrahmen“ in den Landesberichten verwiesen werden. Ein sinnvoller Rechtsvergleich und rechtspolitische Schlußfolgerungen (vgl. unten C.) sind nur unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der jeweiligen Rechtsordnung möglich.

Aktuelle *Reformvorhaben* werden aus keinem der untersuchten Länder berichtet. In *Norwegen* ist eine Strafvorschrift entsprechend dem englischen contempt of court entgegen wiederholten Forderungen der Literatur bislang nicht eingeführt worden. Dieser Befund mag ein Indiz dafür sein, daß man in den untersuchten Ländern dazu neigt, die Lösung der Vorverurteilungsproblematik der weiteren Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur zu überlassen.

II. Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen

Der Rechtsvergleich erschließt einen großen Vorrat von Lösungsmodellen, die als Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen eingesetzt werden. Allerdings ist dieses typischerweise nicht der einzige Zweck der jeweiligen Regelung. Außerdem gibt es verschiedene Maßnahmen, die nicht nur als präventives Mittel gegen das Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen, sondern auch reaktiv als Konsequenz aus erfolgter Vorverurteilung verstanden werden können. Ein Beispiel dafür ist die Beschränkung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die deshalb in der gemeinsamen Gliederung erst unter III. (Konsequenzen) erscheint. In fast allen untersuchten Ländern liegt das Schwergewicht der Bemühungen in dem hier interessierenden Bereich der Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen. Eine Ausnahme bilden die *USA*, wo sich angesichts der geringen Möglichkeiten, den Medien wirksame Beschränkungen zugunsten eines fairen Strafverfahrens aufzuerlegen, die Überlegungen auf die Konsequenzen aus erfolgten präjudiziellen Veröffentlichungen konzentrieren.

1. Nichtöffentliches Vorverfahren

Ein in allen untersuchten Ländern festzustellendes Hindernis für das Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen ist die — wenn auch in Einzelheiten der Ausgestaltung voneinander abweichende — *Grundstruktur des Strafverfahrens* mit einem nichtöffentlichen Vorverfahren. In mehreren Ländern schließt sich an das polizeiliche Ermittlungsverfahren ein gerichtliches Vor- oder Zwischenverfahren an, das z. B. in *Österreich* geheim, in *England* aber grundsätzlich öffentlich durchgeführt wird. Die Nichtöffentlichkeit des ersten Verfahrensabschnitts wird allerdings durch die in den meisten Ländern existierenden Pressestellen der Polizei stark relati-

viert. Ihre Zusammenarbeit mit den Medien wird verschiedentlich als Problem empfunden (vgl. insbesondere Landesberichte *England*, *Österreich* und *USA*). Dabei geht es weniger um die üblichen Fahndungsmaßnahmen als um amtliche Verlautbarungen über Aufklärungs- und Festnahmeerfolge, deren Formulierung der Unschuldsvermutung zuwiderlaufen kann. In der *Schweiz* werden trotz Anerkennung einer öffentlichen Informationspflicht der Verwaltungsbehörden überwiegend „Straffälle, die nicht letztinstanzlich entschieden sind“ bzw. „Stellungennahmen zu hängigen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Auskünften über den Stand des Verfahrens“ grundsätzlich nicht zur Information freigegeben.

2. Verschwiegenheitspflichten

Für mehrere Länder werden die Verschwiegenheitspflichten der für das Verfahren zuständigen Beamten hervorgehoben (z. B. *Schweiz*). Ihre praktische Bedeutung wird allerdings unterschiedlich beurteilt. So können in *Schweden* Beamte der Strafverfolgungsbehörden, die an sich der Schweigepflicht unterliegen, relativ risikolose Informationen an Journalisten weitergeben, weil das Pressefreiheitsgesetz nicht nur diesen, sondern auch dem Informationsgeber Anonymitätsschutz gewährt.

3. Einschränkung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Auch die Möglichkeit der Einschränkung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die in den untersuchten Ländern in unterschiedlichem Umfang vorgesehen ist, wird teilweise als Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen angesehen (vgl. z. B. Landesbericht *Österreich*). Derartige Regelungen dienen aber ausweislich der in den Prozeßgesetzen gebildeten Fallgruppen ganz überwiegend nicht dem Schutz des Gerichts vor sachwidrigen Einflüssen, sondern dem Persönlichkeitsschutz des Angeklagten und teilweise auch des als Zeuge auftretenden Opfers (vgl. dazu z. B. Landesberichte *Schweden* und *Schweiz*). Für die *USA* wird bezweifelt, ob der Ausschluß der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung geeignet sei, Vorverurteilungen zu verhindern. Denn entweder sei das Verfahren bereits durch Veröffentlichungen vor Prozeßbeginn beeinträchtigt und der Ausschluß der Öffentlichkeit deshalb ineffektiv oder die schädliche Publizität setze erst mit Beginn der Hauptverhandlung ein, dann sei der Sequestration der Geschworenen (dazu unten 8) als weniger einschneidendes Mittel der Vorzug zu geben.

4. Prozeßrechtliche Informationsbeschränkungen

In einer Reihe der untersuchten Länder bedient man sich des Mittels der prozeßrechtlichen Informationsbeschränkung. Diese kann sich unmittelbar an die Medienvertreter in Gestalt der Gerichtsberichterstatte wenden. Ein Beispiel dafür ist das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen in der Hauptverhandlung, das in einigen Ländern zwar im Pressegesetz bzw. Mediengesetz enthalten ist (z. B. in

Frankreich und *Österreich*), in der Hauptverhandlung aber durch den die Verhandlung leitenden Richter durchgesetzt werden muß (vgl. für *Frankreich* Artikel 308 c.p.p.); in den meisten Staaten der *USA* können Fernsehkameras im Gerichtssaal hingegen nach dem Ermessen des verhandlungsleitenden Richters sogar gegen den Widerspruch des Angeklagten zugelassen werden. In die erste Fallgruppe gehören auch das in *England* praktizierte und dem § 174 Abs. 2, 3 GVG ähnelnde Berichterstattungsverbot für Medienvertreter, die nach Ausschluß der Öffentlichkeit weiter an der Hauptverhandlung teilnehmen dürfen (vgl. auch § 301 Abs. 1 des österreichischen StGB), sowie das in den *USA* vereinzelt vorkommende gezielte gerichtliche Publikationsverbot in Form der „gag orders“, durch die eine Publikation von Tatsachen verhindert werden soll, deren frühzeitiges Bekanntwerden die Verteidigungschancen des Beschuldigten stark beeinträchtigen könnte (z. B. ein Geständnis bei der Polizei). Eine ganz andere Möglichkeit der prozeßrechtlichen Informationsbeschränkung, deren Adressat nicht die Medienvertreter sind, bieten die in den *USA* praktizierten „silence orders“, die sich vor allem an die verfahrensbeteiligten Rechtsanwälte und Staatsanwälte wenden und den Zweck haben, die Quellen der Informationen für Medienvertreter auszutrocknen. Es scheint sich dabei um einen Ausweg aus dem spezifisch amerikanischen Dilemma zu handeln, daß die Pressefreiheit, die durch ein Schweigegebot für mögliche Informanten jedenfalls nicht unmittelbar berührt wird, einen ungewöhnlich hohen Rang hat. Die Effektivität der silence orders erscheint fraglich, weil sie keinerlei Bindungswirkung für die Polizei haben, der es unbenommen bleibt, die Medien mit Informationen zu versorgen. Eine andere Informationsquelle für die Gerichtsberichterstattung sind die Verfahrensakten; ein insoweit bestehendes Akteneinsichtsrecht für Gerichtsberichterstatte scheint es in Westeuropa nur in einigen *Schweizer* Kantonen zu geben. In den *USA* sind die Gerichtsprotokolle grundsätzlich jedermann zugänglich.

5. Medienrecht

Ein besonders wichtiges Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen ist das Medienrecht, das in den meisten Ländern eine faire, ausgewogene und der Unschuldsvermutung gerechte Berichterstattung über Strafverfahren vorschreibt. Dazu gehört auch, daß der Name des Beschuldigten nur ausnahmsweise genannt werden darf (in *Schweden* bei offensichtlichem „Allgemeininteresse“; in der *Schweiz* — allerdings lediglich aufgrund von Redaktionsstatuten —, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt, z. B. bei Kapitalverbrechen, sofern die Täterschaft „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ feststeht). Wegen der Einzelheiten der Regelungen in den untersuchten Ländern muß auf die Landesberichte verwiesen werden. Besonders instruktiv sind die in *Schweden* 1978 aufgestellten „ethischen Regeln für Presse, Rundfunk und Fernsehen“. Die Effektivität der Medienkontrolle ist offenbar in den

USA besonders niedrig einzustufen, wo zur Begründung des hohen Rangs der Pressefreiheit u. a. geltend gemacht wird, daß eine zentrale Aufgabe der Medien die Kritik an der dritten Gewalt sei. Hingegen gibt es in *Schweden* ein offenbar gut funktionierendes System der *publizistischen Selbstkontrolle*. Im Unterschied zu den *skandinavischen* Nachbarländern kann der *schwedische* Presserrat den betroffenen Zeitungen auch spürbare wirtschaftliche Sanktionen wegen Verletzungen der Berufsethik auferlegen.

6. Strafrechtliche Mittel gegen öffentliche Vorverurteilungen

In den meisten Ländern werden öffentliche Vorverurteilungen mit *strafrechtlichen* Mitteln bekämpft, wobei das einfachste Modell die Anwendung der Beleidigungstatbestände zum Schutze des Beschuldigten ist, der ohne gerichtlichen Nachweis seiner Schuld öffentlich angeprangert wird. In einigen Ländern, die in den Vortest einbezogen wurden, scheint es sich dabei um das wichtigste Mittel gegen Vorverurteilungen zu handeln (z. B. *Griechenland*). In *Italien* gibt es spezielle Vorschriften für mittels der Presse begangene Ehrverletzungsdelikte.

Als zweites Modell lassen sich diejenigen Straftatbestände zusammenfassen, die *mittelbar* das Entstehen von Vorverurteilungen dadurch verhindern sollen, daß sie die unbefugte Mitteilung von Vorgängen oder Urkunden aus einem anhängigen Strafverfahren mit Strafe bedrohen. In diesem Zusammenhang ist Artikel 419 des neuen Strafgesetzbuches von *Portugal* ebenso wie Artikel 30 Abs. 1 des *türkischen* Pressegesetzes (Ges. Nr. 5680) und Artikel 684 des *italienischen* Strafgesetzbuches zu nennen. Über die entsprechende Regelung in der *Schweiz* (Artikel 293 StGB) wird berichtet, daß sie praktisch keine Rolle spiele. Dasselbe gilt wohl auch für die Anwendung von Artikel 38 Abs. 1 PresseG in *Frankreich*. In *Österreich* ist die früher mit Strafe bedrohte Publikation der Anklageschrift, von Beweisurkunden, Vernehmungsprotokollen oder Gutachten aus dem Vorverfahren vor deren Einführung in die Hauptverhandlung als für die Unbeeinflußtheit des Verfahrens minder gefährlich eingeschätzt und der entsprechende Straftatbestand 1981 ersatzlos gestrichen worden, also sechs Jahre nach der Einführung von § 353 d Nr. 3 StGB in der *Bundesrepublik Deutschland*.

Ein drittes Modell bilden diejenigen Straftatbestände, die unmittelbar dem Schutz der richterlichen Unvoreingenommenheit gegen vorzeitige öffentliche Äußerungen zur Schuld des Angeklagten dienen. Gleichzeitig kann es dabei um den Schutz des Angeklagten und auch um die Wahrung der Würde des Gerichts gehen. Letzterer Zweck dürfte bei der in der *Türkei* geltenden, besonders weitgehenden Regelung im Vordergrund stehen, wonach die Kommentierung des Verhaltens von Richtern oder des Gerichts, von Entscheidungen und Urteilen bis zur Rechtskraft des Urteils mit Strafe bedroht ist (Artikel 30 Abs. 2 Pressegesetz). § 192 a des StGB des *Sudan* droht als Auffangtatbestand im Anschluß an die Meineidsdelikte Gefängnisstrafe für denjenigen

an, der eine Handlung mit der Absicht begeht, dadurch den Lauf des Verfahrens zu beeinflussen, wenn die Handlung geeignet ist, den fairen Ablauf des Verfahrens zu stören. Artikel 187 des *ägyptischen* StGB sieht Gefängnisstrafe für denjenigen vor, der durch Wort, Bild oder Schrift oder ein sonstiges Publikationsmittel etwas verbreitet, das geeignet ist, Richter, Staatsanwälte, Zeugen oder andere am Prozeß beteiligte Personen oder die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Von den in den Landesberichten untersuchten Rechtsordnungen ist in diesem Zusammenhang *Österreich* zu nennen, wo die instruktive und wechselvolle Geschichte der sog. Lasserschen Artikel nunmehr in § 23 Medien-gesetz ihren Abschluß gefunden hat, der nur noch die verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren nach der rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand (Kollegialgericht) bzw. nach der Anordnung der Hauptverhandlung (Einzelrichter) bis zum Urteil erster Instanz regelt. In *Dänemark* sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen über ein schwebendes Strafverfahren und veröffentlichte Äußerungen, die geeignet sind, „in unverantwortlicher Weise auf die Mitglieder des Gerichts einzuwirken“, durch § 1017 Prozeßgesetz mit Strafe bedroht. Für *Frankreich* ist auf die ausführliche Erläuterung des Artikels 226 und des öffentlichen Vorverurteilungen unmittelbar mit Strafe bedrohenden Artikels 227 c.p. im Landesbericht zu verweisen. Dabei ist festzuhalten, daß beide Artikel in der offiziellen Justizstatistik nicht erscheinen und ihre praktische Bedeutungslosigkeit zu Abschaffungserwägungen geführt hat. In der Literatur werden beide Tatbestände u. a. wegen ihrer Unbestimmtheit und der damit verbundenen Gefahr für die Pressefreiheit kritisiert. Außerdem wird geltend gemacht, daß beide Tatbestände weniger, wie an sich beabsichtigt, die Skandalpresse als die justizkritische politische und gewerkschaftliche Presse treffen können.

7. Contempt of court

Ein strafrechtliches Mittel besonderer Art, das sich am ehesten mit den im vorangegangenen Abschnitt als drittes Modell behandelten Straftatbeständen vergleichen läßt, ist der im *anglo-amerikanischen* Rechtskreis in verschiedenartiger Ausprägung anzutreffende „*contempt of court*“.

In den *USA* haben die Gerichte zwar aufgrund der contempt power weitreichende Befugnisse für die Ahndung von Handlungen, welche die Würde des Gerichts oder das ordnungsgemäße Verfahren beeinträchtigen, und unter dem letztgenannten Aspekt könnten an sich auch öffentliche Vorverurteilungen bestraft werden. Dem steht aber seit den frühen 40er Jahren die Rechtsprechung des *U.S. Supreme Court* entgegen, wonach das Grundrecht der Pressefreiheit Vorrang gegenüber der contempt power der Gerichte hat. Von der American Bar Association erarbeitete Richtlinien sehen zwar für den Fall der Gefährdung der Objektivität von Geschworenen im Unterschied zu den Berufsrichtern die Möglichkeit einer contempt-Bestrafung vor. Bisher hat der *U.S. Supreme Court* aber noch in keinem Fall, der ihm unterbreitet wurde, die Bestrafung

von Medienvertretern wegen Veröffentlichungen über einen Prozeß aufrechterhalten.

In *England* ist die Ausgangslage anders, weil hier die Pressefreiheit grundsätzlich hinter dem Schutz des gerichtlichen Verfahrens zurückstehen muß. Geschworene, aber auch Zeugen, werden wegen ihrer mangelnden juristischen Ausbildung und Erfahrung als besonders anfällig für massenmediale Beeinflussungsversuche angesehen. Teilweise drastische Strafen, die in der Regel den Herausgeber des Publikationsorgans treffen, und die ab Rechtshängigkeit geltende Haftung auch für den schuldlosen contempt (strict liability) aufgrund des Contempt of Court Act 1981 entfalten offenbar beachtliche Wirkung. Ein Rechtfertigungsgrund wird demjenigen Verantwortlichen zugestanden, der in gutem Glauben einen Beitrag zur Diskussion einer öffentlichen Angelegenheit oder einer sonstigen Sache veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichem Interesse ist, wenn die Gefahr der Störung oder Beeinflussung des richterlichen Verfahrens nur zufällig im Zusammenhang mit dem Beitrag entsteht. Wegen aller Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung im Landesbericht verwiesen, in dem abschließend Bedenken gegen eine unveränderte Übertragung der *englischen* contempt-Regelung auf andere Rechtsordnungen geäußert werden. Dieser Frage ist unter C. (Rechtspolitische Schlußfolgerungen) weiter nachzugehen.

8. Mittel gegen das Übergreifen von Vorverurteilungen auf die Entscheidungsträger

Mittel, die speziell gegen das Übergreifen von Vorverurteilungen auf die Entscheidungsträger eingesetzt würden, werden in den meisten Landesberichten nicht aufgeführt. Jedoch wird für verschiedene Länder (z. B. *Frankreich*) auf den presserechtlichen Anspruch auf *Gegendarstellung* (sehr eng auch in diesem Punkt die Regelung in den *USA*) verwiesen. Die in der *Schweiz* bestehende Möglichkeit, daß das Gericht selbst nach unrichtiger Berichterstattung Richtigstellungen in der Presse verfügt, scheint in der Praxis keine große Rolle zu spielen. Der Ansatzpunkt des *zivilrechtlichen* Persönlichkeits- und Ehrenschatzes war nicht Gegenstand des Gutachtens.

Eine Besonderheit des Verfahrensrechts der *USA* ist die Möglichkeit der *Abschirmung der Geschworenen* (und eventuell von Zeugen) von der Außenwelt (Sequestration). Da die üblichen Ermahnungen durch den Berufsrichter, Prozeßberichte in den Medien nicht zur Kenntnis zu nehmen oder zu „vergessen“, nach überwiegender Ansicht wenig hilfreich sind und bisweilen erst die Neugier der Geschworenen wecken, können diese sequestriert werden. Allerdings entsteht dadurch nur ein Schutz gegen Medienberichte, die erst während des Hauptverfahrens veröffentlicht werden.

III. Konsequenzen aus erfolgter Vorverurteilung

Mit Ausnahme der *USA* wird in den untersuchten Ländern den Konsequenzen aus erfolgter öffentlicher Vorverurteilung deutlich weniger Gewicht bei-

gemessen als den präventiv gegen die Vorverurteilung einzusetzenden Mitteln. Für *Schweden* und die übrigen *nordischen* Länder wird über keinerlei Konsequenzen berichtet. Das mag ein Hinweis dafür sein, daß dort das präventiv eingesetzte Instrument der publizistischen Selbstkontrolle besonders gut funktioniert.

1. Richterablehnung

Ein in allen untersuchten Ländern bekanntes Rechtsinstitut ist die Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit. Fraglich ist allerdings, ob die öffentliche Vorverurteilung als Ablehnungsgrund anerkannt wird, wenn nicht auszuschließen ist, daß sie auf den Richter übergegriffen haben könnte. In *Schweden* spielt der Gesichtspunkt der öffentlichen Vorverurteilung im Ablehnungsrecht keine Rolle, und auch in *Italien* bzw. *Österreich* sind der Gesetzesregelung bzw. Rechtsprechung keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen. Hingegen wird für die *Schweiz* die Auffassung vertreten, daß massive öffentliche Vorverurteilungen die Besorgnis der Befangenheit eines Richters begründen können, wobei man allerdings der Ansicht ist, daß die nicht-juristisch ausgebildeten und nebenberuflich tätigen Laienrichter Einflüssen von außen stärker ausgesetzt sind als Berufsjuristen. In Ausnahmefällen kann das gesamte Gericht abgelehnt werden, und einige Kantone sehen neben der Richterablehnung das sog. Ausstandsverfahren auch für Untersuchungsbeamte, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber vor. In den *USA* ist die Befangenheitsregelung wegen des dem Hauptverfahren vorgeschalteten Verfahrens der Geschworenenauswahl (dazu unter 2.) und der eher passiven Beteiligung der Geschworenen an der Hauptverhandlung in erster Linie für die Berufsrichter bedeutsam. Das bloße Vorhandensein präjudizierender Veröffentlichungen reicht nicht aus, um die Befangenheit des Richters glaubhaft zu machen, weil vermutet wird, daß sich der Berufsrichter von derartigen Veröffentlichungen nicht beeindrucken läßt. Für *England* wird zusätzlich hervorgehoben, daß die Berufsrichter, soweit sie nicht über Tatsachen, sondern lediglich über Strafart und -höhe befinden, Beeinflussungen weniger ausgesetzt seien. Wenn hingegen Jury-Mitglieder (vor oder) während der Hauptverhandlung Kenntnis von Publikationen über die Strafsache erhalten, deren Inhalt als präjudiziell bewertet wird, kann der Richter die gesamte Jury entlassen und ein neues Verfahren anordnen.

2. Geschworenenauswahl

Inwieweit bei der für das *anglo-amerikanische* Verfahren charakteristischen Geschworenenauswahl vor Beginn des Hauptverfahrens Konsequenzen aus erfolgter öffentlicher Vorverurteilung gezogen werden können, ist schwer zu beurteilen. In *England* verläßt man sich auf eine Zufallsauswahl der Jury, bei der Verteidiger und Ankläger eine begrenzte Zahl von Juroren ohne Begründung und eine unbegrenzte Zahl mit Begründung ablehnen können. Die begründete Ablehnung findet aber nur höchst selten statt, und sie setzt eigentlich eine Be-

fragung der Juroren voraus, die nur bei Anhaltspunkten für den Verdacht der Befangenheit erlaubt ist. In den USA sieht man traditionell das Verfahren der Geschworenenwahl (voir dire) als besonders geeignetes Mittel zur Eindämmung des Einflusses öffentlicher Vorverurteilungen an. Im Rahmen einer gründlichen Befragung stellen der Richter oder die beteiligten Anwälte bei Fällen mit großer Publizität jedem Geschworenenkandidaten die Frage, was er über den zur Verhandlung anstehenden Fall aus Rundfunk, Fernsehen, Presse oder Gesprächen erfahren hat, ob er sich zur Schuldfrage eine Meinung gebildet hat und wie fest begründet diese Meinung gegebenenfalls ist. Inwieweit mit diesem Verfahren voreingenommene Kandidaten tatsächlich ausgesiebt werden können, ist allerdings umstritten.

Ein positiver Effekt wird allgemein darin gesehen, daß die schließlich ausgewählten Geschworenen eindringlich darauf hingewiesen worden sind, daß sie außergerichtliche Informationen bei ihrer Entscheidungsfindung außer acht zu lassen haben.

3. Zeitliche Verschiebung der Hauptverhandlung

Über den Einsatz des Instruments der zeitlichen Verschiebung der Hauptverhandlung nach öffentlicher Vorverurteilung wird nur aus den USA und England berichtet. In den USA kann der Richter eine entsprechende Anordnung auf Antrag einer Partei treffen. Bedenken ergeben sich jedoch aus dem verfassungsmäßigen Recht des Angeklagten auf zügige Aburteilung und aus der Möglichkeit, daß das zwischenzeitlich nachlassende Interesse der Öffentlichkeit an dem Fall bei Herannahen des Prozeßbeginns erneut aufflammt, so daß die Fairness des Verfahrens erneut durch entsprechende Publikationen beeinträchtigt werden kann. In England achtet man in dem erwähnten Fall der Entlassung einer Jury wegen Kenntnisnahme von präjudiziellen Veröffentlichungen (vgl. oben 1.) darauf, daß eine gewisse Zeit bis zur neuen Verhandlung vergeht. Das in einigen Kantonen der Schweiz bekannte Institut der „einstweiligen Einstellung“ ist bislang auf andere Sachverhalte angewandt worden.

4. Örtliche Verlegung der Hauptverhandlung

Die Möglichkeit einer örtlichen Verlegung des Verfahrens wegen öffentlicher Vorverurteilung gibt es außerhalb des anglo-amerikanischen Rechtskreises auch in den beiden untersuchten Ländern des romanischen Rechtskreises. Allerdings scheint sie hier kaum praktische Bedeutung zu haben. Für Frankreich sind lediglich Gerichtsentscheidungen aus dem vergangenen Jahrhundert auffindbar, in denen als Grund für die Verweisung des Verfahrens durch den Kassationshof an ein örtlich an sich unzuständiges Gericht anerkannt worden ist, daß die öffentliche Meinung u. a. durch die örtliche Presse gegen den Angeklagten aufgebracht war. In Italien sieht zwar der Entwurf einer Strafverfahrensordnung von 1978 das geltende Rechtsinstitut der örtli-

chen Verweisung mit Modifikationen weiter vor. Es ist aber u. a. wegen der Garantie des gesetzlichen Richters stark umstritten und für den Angeklagten zusätzlich dadurch entwertet, daß ihm zur Vermeidung von Mißbrauch im Falle offensichtlicher Unbegründetheit seines Gesuches eine hohe Geldbuße auferlegt wird. Wegen der Einzelheiten der Regelung, die u. a. Beeinträchtigungen der Unvoreingenommenheit des Gerichts (es genügt ein „berechtigter Verdacht“) durch das lokale Milieu ausschalten soll, wird auf den Landesbericht verwiesen.

Auch in England wird von der Möglichkeit der Verlegung des Verfahrens nach freiem Ermessen des Gerichts wegen örtlicher Vorverurteilung nur noch selten Gebrauch gemacht. In jüngerer Zeit wurde die Verhandlung des Falles des *Yorkshire Ripper* aus der Provinz nach London verlegt, weil die allgemeine Stimmung am Tatort ein faires Verfahren zweifelhaft erscheinen ließ. Hingegen ist in den USA die örtliche Verlegung der Hauptverhandlung das am häufigsten angewandte Mittel zur Beseitigung des Einflusses öffentlicher Vorverurteilungen. Der Staatsanwalt kann einen entsprechenden Antrag auch dann stellen, wenn z. B. wegen der örtlichen Popularität des Beschuldigten damit zu rechnen ist, daß die Geschworenen zugunsten der Verteidigung voreingenommen sind und den Angeklagten deshalb (unanfechtbar) freisprechen werden. Der U.S. Supreme Court hat anerkannt, daß eine Verlegung sogar ohne Geschworenenbefragung angeordnet werden kann, wenn ein Verfahren eine so starke, umfassende und für den Beschuldigten negative Publizität ausgelöst hat, daß es schlechthin ausgeschlossen ist, in dem Bezirk des zuständigen Gerichts eine objektive Geschworenenbank zusammenzustellen. Bei der Entscheidung wird neben dem Verbreitungsgrad der Publikationsorgane und dem Zeitraum der Veröffentlichungen auch berücksichtigt, ob diese mit Wissen und Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund eigener Initiativen des Beschuldigten zustande gekommen sind. In Fällen landes- bzw. staatsweiter Publizität wird die Verlegung als sinnlos abgelehnt (so in dem Strafverfahren gegen die *Nixon-Gehilfen Halde- man, Ehrlichman und Mitchell*). Auch hier ist wegen aller Einzelheiten auf die ausführliche Darstellung im Landesbericht zu verweisen. Der zuletzt erwähnte Gesichtspunkt der Ungeeignetheit einer Verweisung bei entsprechend weitreichender Publizität wird mit anderem Hintergrund auch im Landesbericht Schweiz mit dem Hinweis auf die räumliche Begrenztheit der Kantone geltend gemacht, weshalb es kaum vorstellbar sei, daß bei Beeinflussung durch Massenmedien sich innerhalb eines Kantons ein insoweit unbeeinflusstes Gericht finden lasse.

5. Verfahrenswiederholung

Die Möglichkeit der Verfahrenswiederholung wegen festgestellter Beeinträchtigungen durch öffentliche Vorverurteilungen wird in mehreren Landesberichten angesprochen. Neben dem erläuterten speziellen Fall der Auflösung einer Jury und der Anordnung einer neuen Verhandlung in England ist

dabei vor allem an die erfolgreiche Einlegung eines *Rechtsmittels* (z. B. wegen Befangenheit des früheren Richters oder Verletzung der Fairneß des Verfahrens) zu denken. In *Österreich* scheint das Gesetz die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Zurückverweisung einer Sache wegen Vorliegens von Nichtigkeitsgründen deshalb ein vom früheren Gericht entfernteres Gericht auszuwählen, weil so einer intensiven, aber lokal begrenzten Medienberichterstattung zu entgehen ist. In den *USA* haben Revisionsanträge, die eine unterbliebene Verlegung der Hauptverhandlung rügen, wegen der angenommenen größeren Sachnähe des erstinstanzlichen Richters bei der Beurteilung der besonderen Verhältnisse des Verfahrens nur relativ selten Erfolg. Die erfolgreiche Geltendmachung einer unfairen Beeinflussung des Prozesses durch Publizität führt zur Aufhebung der Verurteilung mit der Möglichkeit einer neuen Hauptverhandlung vor demselben Gericht (aber mit neuen Geschworenen).

6. Verfahrenshindernis wegen öffentlicher Vorverurteilung

Die Frage, ob die öffentliche Vorverurteilung ein Verfahrenshindernis mit der Folge auslösen kann, daß das betreffende Verfahren überhaupt nicht durchgeführt wird, ist für alle untersuchten Länder und darüber hinaus auch für die mehr als zwanzig in den Vortest einbezogenen weiteren Länder grundsätzlich zu verneinen. Einer Erläuterung bedarf es lediglich für den *anglo-amerikanischen* Rechtskreis.

In Kanada haben die Gerichte die Möglichkeit, in extrem gelagerten Fällen ein „stay of proceedings“ im Sinne einer *endgültigen* Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Fortsetzung als Mißbrauch des Prozeßverfahrens zu bewerten wäre. Als Beispiel ist eine Entscheidung des Quebec Superior Court vom 1. Oktober 1982 zu nennen (Canadian Criminal Cases, 3d ed., vol. 1, 1983, p. 477, Regina v. Vermette), die ein Verfahren über einen kanadischen „Watergate-Fall“ (Einbruch zwecks Entwendung von Parteiunterlagen) betraf. Der Premier von Quebec hatte sich mit nachfolgender breiter Medienberichterstattung auf Fragen des Oppositionsführers vor dem Parlament ausführlich zur Person des Angeklagten und zur Glaubwürdigkeit der Zeugen der Verteidigung geäußert. Dieses wurde als für Kanada einmaliger („unprecedented in Canada“) Angriff auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewertet. Eine lediglich vorübergehende Verfahrenseinstellung hätte das Recht des Angeklagten auf ein beschleunigtes Verfahren verletzt.

Ähnlichen Ausnahmecharakter hat der für *England* berichtete Fall aus dem Jahre 1943, in dem das Rechtsmittelgericht ein Urteil deshalb aufgehoben hat, weil die Vorstrafen des Angeklagten der Jury aus der lokalen Presse bekannt geworden waren. Ausnahmsweise kann die Anklagebehörde aufgrund des in *England* geltenden *Opportunitätsprinzips* bei starker Behandlung eines Falles durch die Presse von einer Anklageerhebung absehen. Auch nach dem indictment kann der Ankläger, wenn die Medienberichterstattung nach seiner Auffassung ein faires Verfahren nicht gewährleistet, die Straf-

verfolgung abbrechen oder (mit der Folge des Freispruchs) in der Hauptverhandlung keine Beweise vortragen. Diese Verfahrensgestaltung ist jedoch auch in Fällen des publizistischen contempt als seltene Ausnahme einzustufen, und die erläuterten Möglichkeiten des Anklägers sind nur durch die Geltung des Opportunitätsprinzips und die Parteilichkeit des Anklägers zu erklären. Generell wird das von der öffentlichen Vorverurteilung betroffene Verfahren unverändert durchgeführt. In den *USA* ist von der Möglichkeit der Zurückweisung der Anklageschrift der grand jury wegen Befangenheit dieses Gremiums infolge starker Publizität bisher in nur einem veröffentlichten Fall Gebrauch gemacht worden, und die Entscheidung wurde prompt vom Appellationsgericht aufgehoben. Eine Entscheidung, durch die ein Verfahren wegen übermäßiger Publizität eingestellt worden wäre, ist bislang nicht veröffentlicht worden. Offenbar ist man in den *USA* eher bereit, mit großem Aufwand nach Personen zu suchen, die sich von Vorveröffentlichungen nicht haben beeinflussen lassen, als daß man dem Beschuldigten Strafflosigkeit gewährt.

C. Rechtspolitische Schlußfolgerungen

Der Überblick über die Behandlung der Vorverurteilungsproblematik in den untersuchten Ländern zeigt, daß die Beeinflussung richterlicher Entscheidungen durch Massenmedien mittels eines von diesen erzeugten Klimas öffentlicher Vorverurteilung vielfach als Problem empfunden wird, dessen Bedeutung zunimmt, je weniger sich der einzelne Bürger und damit möglicherweise auch der Richter der Informationsflut der modernen Medienkultur entziehen kann. Der durch Rechtsvergleich erschlossene reiche Lösungsvorrat kann selbstverständlich nicht unbesehen auf das *deutsche* Recht übertragen werden. Jeder Lösungsansatz ist nur aus dem Gesamtzusammenhang der ausländischen Rechtsordnung zu verstehen. Eine Übernahme, auch in modifizierter Form, kann nur in Betracht kommen, wenn es sich dabei nicht um einen Fremdkörper im *deutschen* Rechts- und Verfassungssystem handeln würde. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich in dem hier interessierenden Sachzusammenhang daraus, daß sowohl die tatsächliche Wirkung öffentlicher Vorverurteilungen als auch diejenige der dagegen eingesetzten Steuerungsmittel bisher weder im Ausland noch im Inland empirisch erforscht ist. Leitgedanke aller rechtspolitischen Vorschläge muß das Bestreben sein, das Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Unbefangenheit und Neutralität sowie der Fairneß des Strafverfahrens auf der einen Seite und der Freiheit der Medienberichterstattung auf der anderen Seite aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht vielfach betonten Notwendigkeit der Rechtsgüter- und Pflichtenabwägung (vgl. BVerfGE 35, 202, 221 ff.) möglichst ausgewogen zu gestalten. Im folgenden werden die durch Rechtsvergleich ermittelten Lösungsmodelle in drei Kategorien eingeteilt und darauf geprüft, welche Lösungen bereits im *deutschen* Recht verwirklicht sind (I.), welche Lösungen sich im Lichte der *deut-*

schen Rechtsordnung nicht zur Übernahme empfehlen (II.) und schließlich welche Lösungen für eine Weiterentwicklung des *deutschen* Rechts nutzbar gemacht werden können (III.).

I. Im deutschen Recht bereits verwirklichte Lösungsansätze

Eine Reihe der im Ausland festgestellten Lösungsansätze ist *bereits im deutschen Recht verwirklicht*, womit natürlich nicht die Geltung identischer Gesetzesregelungen gemeint ist, sondern das Vorhandensein von Strukturen oder Normen, die im wesentlichen die *Funktion* des durch Rechtsvergleich ermittelten Lösungsmodells erfüllen.

1. Dieses gilt für die im Ausland mit unterschiedlicher Ausgestaltung festgestellte *Grundstruktur des Strafverfahrens mit einem nichtöffentlichen Vorverfahren* (vgl. oben B. II. 1.). Das *deutsche* Strafverfahren ist bis zum Beginn der Hauptverhandlung grundsätzlich ein nichtöffentliches Verfahren ohne Beteiligung von Laienrichtern. Aus rechtsvergleichender Sicht bedarf lediglich die Einrichtung von Pressestellen der Polizei (bzw. Staatsanwaltschaft) einer gesonderten Betrachtung (vgl. dazu unten III. 1.).

2. Die grundsätzlichen *Verschwiegenheitspflichten* der für das Verfahren zuständigen Beamten (vgl. oben B. II. 2.) sind in der *Bundesrepublik Deutschland* noch strikter als in einer Reihe der untersuchten Länder. Sie gelten neben der Polizei auch für die verfahrensbeteiligten Richter und Staatsanwälte sowie das sonstige Personal der Justizbehörden. Verstöße werden disziplinarrechtlich und gegebenenfalls auch strafrechtlich geahndet (vgl. §§ 39 BRRG, 76, 71 DRiG, 353 b, 355 StGB; für Rechtsanwälte vgl. § 203 StGB).

3. Die nach *deutschem* Recht bestehenden Möglichkeiten einer *Einschränkung der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung* (vgl. §§ 172 ff. GVG) entsprechen dem festgestellten internationalen Standard (vgl. oben B. II. 3.). Auch im Ausland dient der Ausschluß der Öffentlichkeit in erster Linie dem Persönlichkeitsschutz des Angeklagten. Bei einer — durchaus denkbaren — Weiterentwicklung der Ausschlußmöglichkeiten könnte zwar auch an das Problem öffentlicher Vorverurteilung gedacht werden, allerdings wohl nur im Zusammenhang mit Prozessen mit *mehreren* Verhandlungstagen. Dabei wäre zu bedenken, ob der durch den Ausschluß der Öffentlichkeit bewirkte Informationsstopp (vgl. aber § 172 Abs. 2 und 3 GVG) zu spekulativer Berichterstattung mit angeblichen „Enthüllungen“ und entsprechender Wirkung auf das Gericht an den folgenden Verhandlungstagen führen kann.

4. Die Möglichkeit des Einsatzes von *strafrechtlichen Mitteln* gegen öffentliche Vorverurteilungen (vgl. B. II. 6.) entspricht (unter Ausklammerung des contempt of court, dazu unten II. 2.) den im Ausland festgestellten ersten beiden Modellen des Ehrenschutzes sowie des Verbots unbefugter Mitteilungen aus dem Strafverfahren. Die massenmediale

Vorverurteilung kann, wenn sie nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt ist, gemäß §§ 186 ff. StGB strafbar sein. Außerdem bedroht § 353 d Nr. 3 StGB die öffentliche Mitteilung *wörtlicher* Zitate aus der Anklageschrift oder anderen amtlichen Schriftstücken eines Strafverfahrens mit Strafe, eine Vorschrift, deren Verfassungsmäßigkeit (u. a. unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit) gegenwärtig vom Bundesverfassungsgericht geprüft wird und die in *Österreich*, nachdem sie bis 1979 in ganz ähnlicher Form wie gegenwärtig noch in der *Bundesrepublik Deutschland* gegolten hatte, nach einem intensiven Diskussionsprozeß ersatzlos gestrichen worden ist. Soweit im Ausland Straftatbestände des dritten Modells (unmittelbare Sanktionierung der — eventuell versuchten — Beeinflussung des Gerichts sowie der Verletzung der Würde des Gerichts) ermittelt werden konnten, entsprechen diese in ihrer Formulierung kaum dem Bestimmtheitserfordernis und tragen auch nicht in ausreichendem Maße der Kontrollaufgabe der Medien gegenüber der dritten Gewalt Rechnung.

5. Der *presserechtliche Anspruch auf Gegendarstellung* ist in den *deutschen* Landespressegesetzen verankert. Deshalb bedürfen nur die weiteren im Ausland feststellbaren *Mittel gegen das Übergreifen von Vorverurteilungen auf die Entscheidungsträger* (vgl. oben B. II. 8.), nämlich die Sequestration (dazu unten II. 3.) und der zivilrechtliche Persönlichkeits- und Ehrenschatz (dazu unten III. 4.) einer ergänzenden Erörterung.

6. Das *deutsche* Recht auf *Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit* (zum Ausland vgl. oben B. III. 1.) ist aus rechtsvergleichender Sicht als weitreichend und großzügig zu bewerten. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung kann auch der aus der Sicht des Angeklagten bestehende Anschein geltend gemacht werden, daß eine öffentliche Vorverurteilung auf den erkennenden Richter übergegriffen habe. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit des Angeklagten, auf die Ersetzung des Staatsanwalts hinzuwirken. Die Frage, ob der Anschein der Beeinflussung durch massenmediale Vorverurteilungen bei der Ablehnung von Laienrichtern eher anzunehmen ist als bei Berufsrichtern, kann der Rechtsprechung überlassen werden.

7. Schließlich sieht das *deutsche* Recht ähnlich wie die untersuchten Auslandsrechte (vgl. oben B. III. 5.) im Falle der erfolgreich eingelegten Revision die Möglichkeit der *Verfahrenswiederholung* vor (§ 354 Abs. 2 StPO). Die durch die Revisionsrechtsprechung in zunehmendem Maße in den Bereich der Beweiswürdigung ausgedehnte Kontrollbefugnis des Revisionsgerichts erschwert die Möglichkeit, eine Verurteilung auf Vermutungen aufgrund von massenmedialen Vorverurteilungen anstelle von Beweisen zu stützen. In extremen Fällen der wohlwollenden Duldung oder gar Unterstützung einer gegen den Angeklagten laufenden Pressekampagne durch das Gericht könnte man wohl auch die rechtsstaatlichen Prinzipien der prozesualen Fürsorgepflicht und der Fairneß des Strafverfahrens als verletzt ansehen.

II. Für das deutsche Recht nicht zu empfehlende Lösungsansätze

Verschiedene der im Ausland festgestellten Lösungsmodelle können bei näherer Prüfung insbesondere deshalb nicht zur Übernahme empfohlen werden, weil sie nur aus der besonderen Struktur des jeweiligen Auslandsrechts verständlich und auf das *deutsche* Recht kaum sinnvoll zu übertragen sind.

1. Das gilt etwa bei den Mitteln der *prozeßrechtlichen Informationsbeschränkung* (vgl. oben B. II. 4.) für das in den *USA* praktizierte Verfahren, die Informationsquellen für Medienvertreter auszutrocknen, was sich nur als Ausweg aus dem Dilemma der Überbetonung der Pressefreiheit verstehen läßt. Hingegen ist das in verschiedenen Ländern festgestellte Verbot von Bild- und Tonaufnahmen ebenso bereits geltendes Recht wie das Berichtsverbot nach Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 174 Abs. 2 und 3 GVG. Das Akteneinsichtsrecht für Gerichtsberichterstatter in einigen *Schweizer* Kantonen ist nur im Zusammenhang mit dem auf *Deutschland* kaum übertragbaren System der Auswahl „zutrauenwürdiger Personen“ als Gerichtsberichterstatter zu erklären, während es in den *USA* aus dem hohen Rang der Pressefreiheit abzuleiten ist.

2. Von der Übernahme einer Regelung nach Art des *anglo-amerikanischen contempt of court* (vgl. oben B. II. 7.) kann bezüglich der *USA* schon deshalb keine Rede sein, weil die Regelung dort auf die Medienberichterstattung über Strafprozesse praktisch nicht angewandt wird. Das *englische* Gegenmodell mit einer relativ niedrigen Einstufung und dem generellen Zurückstehen der Pressefreiheit gegenüber dem Schutz des gerichtlichen Verfahrens ist nach dem Maßstab des *deutschen* Verfassungsrechts, das eine Ausbalancierung der betroffenen Verfassungsrechtsgüter verlangt (vgl. oben C. vor I.), ebenso unakzeptabel. Es ist auch zweifelhaft, ob ein derart radikales Mittel der Bekämpfung massenmedialer Vorverurteilungen überhaupt erforderlich ist, wenn die noch vorzustellenden weniger einschneidenden Lösungsansätze (dazu unten III.) realisiert werden (vgl. ähnlich *Bornkamm*, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, 1980, S. 246, 269ff. und passim). Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß extreme Fälle der Beeinflussung des Gerichts als (versuchte) Nötigung strafbar sind.

3. Die Sequestration von Geschworenen (vgl. oben B. II. 8.) in den *USA* ist nur aus dem systemspezifischen Gesichtspunkt der Alleinentscheidung der (für besonders medienanfällig gehaltenen) Geschworenen über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu erklären und wäre wegen des kaum für die Dauer eines längeren Hauptverfahrens suspendierbaren Grundrechts der Laienrichter auf Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG) auch verfassungsrechtlich bedenklich.

4. Ähnliches gilt für das *anglo-amerikanische Verfahren der Geschworenenauswahl* (vgl. oben B. III. 2.), das aus *deutscher* Sicht mit der Garantie des gesetzlichen Richters nicht vereinbar ist.

5. Das Instrument der *zeitlichen Verschiebung der Hauptverhandlung* (vgl. oben B. III. 3.) ist mit ganz ähnlicher Begründung, wie sie seitens der Kritiker in den *USA* geltend gemacht wird, abzulehnen. Es verletzt das Beschleunigungsgebot und bietet keinerlei Gewähr vor erneuter unerwünschter Publizität bei Herannahen des zunächst verschobenen Beginns der Hauptverhandlung.

6. Die Frage, ob öffentliche Vorverurteilungen ein *Verfahrenshindernis* auslösen, war aus rechtsvergleichender Sicht grundsätzlich zu verneinen (vgl. oben B. III. 6.). Extreme Einzelfälle aus dem *anglo-amerikanischen* Rechtskreis sind kaum ohne das dort geltende *Opportunitätsprinzip* erklärbar. Eine gesetzliche Lösung stößt zudem auf die kaum überwindbare Schwierigkeit, den für ein eventuelles Verfahrenshindernis erforderlichen Grad einer öffentlichen Vorverurteilung und ihrer möglichen Einwirkung auf das Verfahren hinreichend zu konkretisieren. Die *englische* Lösung ist nur im Zusammenhang mit dem dort angewandten System der Rechtsentwicklung case by case, also durch Richterrecht, verständlich. Das spricht dafür, die Entwicklung eines entsprechenden Verfahrenshindernisses, falls sie überhaupt in Betracht gezogen wird, wie auch sonst die Rechtsentwicklung im Bereich der Verfahrenshindernisse (z. B. Lockspitzeinsatz, überlange Verfahrensdauer), der Rechtsprechung zu überlassen.

III. Für das deutsche Recht in Betracht kommende Lösungsansätze

Die für eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts aus rechtsvergleichender Sicht in Betracht kommenden Lösungsansätze sind durch die unter I. und II. getroffene Vorauswahl bereits herausgefiltert.

1. Die für die *Pressesprecher von Polizei und Staatsanwaltschaft* geltende Regelung in Nr. 23 RiStBV (vgl. auch Nr. 4 RiStBV) ist sehr vage und schließt nicht aus, daß auf dem Weg über Presseerklärungen oder Pressekonferenzen, wenn auch regelmäßig ungewollt, Anstöße zur massenmedialen Vorverurteilung gegeben werden. Aus rechtsvergleichender Sicht (vgl. oben B. II. 1.) könnte z. B. nach *Schweizer* Vorbild die Informationspflicht eingeschränkt und auf „Auskünfte über den Stand des Verfahrens“, und zwar „ohne Stellungnahme“ begrenzt werden. Die Einschränkung der zu erteilenden Informationen sowie der Ausschluß eigener Stellungnahmen könnte im Interesse der Vermeidung von Einwirkungen auf ein schwebendes Verfahren für die gesamte Dauer des Strafverfahrens bis zur letztinstanzlichen Entscheidung verfügt werden.

2. Das Mittel der *publizistischen Selbstkontrolle* (vgl. oben B. II. 5.) könnte nach dem offenbar besonders effektiven *schwedischen* Vorbild weiterentwickelt werden. Dabei ginge es weniger um eine Weiterentwicklung des „Pressekodex“ oder der „Richtlinien für die redaktionelle Arbeit“ als um eine Ein-

richtung nach Art des *schwedischen Presserates* (evtl. im Zusammenwirken mit einem Presseombudsmann), die im Unterschied zum *Deutschen Presserat* die Möglichkeit zur Verhängung und Durchsetzung spürbarer Sanktionen erhalten müßte.

3. Das Mittel der *örtlichen Verlegung* des Verfahrens wegen öffentlicher Vorverurteilung (vgl. oben B.III.4.) eignet sich offenbar nur für die sehr spezielle Fallgruppe von Vorverurteilungen aufgrund lokaler Einflüsse und entsprechend begrenzter Medienberichterstattung. Die Tatsache, daß das über die *Bundesrepublik Deutschland* ausgebreitete Mediennetz immer enger wird, läßt allerdings vermuten, daß die Berichterstattung über Kriminalfälle, denen wegen der Besonderheiten der Tat oder des Verdächtigen eine hohe Tendenz zur Emotionalisierung der Bevölkerung innewohnt, regelmäßig die Grenzen eines Gerichtsbezirkes überschreitet. Die Problematik des gesetzlichen Richters kann je nach regionaler Ausweitung der Publizität unterschiedlich lösbar sein. Sie ist deshalb nur sehr schwer durch eine zwangsläufig generalisierende Gesetzeslösung zu klären. Dieses und die vermutlich kleine Zahl in Betracht kommender Fälle spricht dafür, die Lösung der Rechtsprechung zu überlassen, die dabei die durch § 15 StPO sich bietenden Entwicklungsmöglichkeiten nutzen könnte.

4. Der *zivilrechtliche Persönlichkeits- und Ehrenschutz* war zwar nicht Gegenstand des Gutachtens (vgl. oben B.II.8.). Aber der Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts und der grundrechtliche Schutz der Pressefreiheit machen es notwendig, die Problemlösung vorrangig auch auf dieser Ebene zu suchen (vgl. in diesem Sinne *Bornkamm*, Pressefreiheit, S. 246 ff.).

Abschließend ist festzustellen, daß die aus rechtsvergleichender Sicht ernstlich für eine Weiterentwicklung des *deutschen* Rechts in Betracht kommenden Lösungsansätze zahlenmäßig gering sind. Gegen Radikalkuren spricht aber auch, daß die nach geltendem *deutschen* Recht bereits verfügbaren Mittel gegen öffentliche Vorverurteilungen insgesamt kaum weniger effektiv sein dürften als das in den meisten untersuchten fremden Rechtsordnungen einsetzbare Instrumentarium. Daß es auf die Zahl der verfügbaren Rechtsinstitute nicht ankommt, zeigt am besten das Beispiel der *USA*, wo die besondere Reichhaltigkeit der Lösungsmodelle offenbar wenig zur praktischen Problemlösung beigetragen hat. Im Unterschied dazu ist der praktische Erfolg der *schwedischen* Lösungsansätze im wesentlichen auf das Modell der gut funktionierenden publizistischen Selbstkontrolle zurückzuführen. Das spricht dafür, hier bei der Weiterentwicklung des *deutschen* Rechts einen besonderen Akzent zu setzen.

2. Landesbericht England und Wales

von Dr. BARBARA HUBER

1. Einleitung

1.1 Problembewußtsein

1.1.1 Allgemein

Zur Verhinderung und zur Bestrafung von Verhalten, das geeignet ist, die Rechtspflege generell oder in bezug auf ein bestimmtes Verfahren zu behindern, zu beeinflussen oder zu schmähen, steht den britischen¹⁾ Gerichten das Recht des contempt of court zur Verfügung. Dieses Institut — seit dem 12. Jahrhundert im common law anerkannt und im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung der Presse seit dem letzten Jahrhundert sich entsprechend stark entwickelnd — ist von fundamentaler Bedeutung für das britische Rechtssystem und spielt nach wie vor für die ungehinderte Ausübung der Rechtspflege eine wichtige Rolle²⁾. Der Zweck dieses Rechts ist nicht der Schutz der gerichtlichen Würde, noch dient es dem Schutz der individuellen Rechte der Parteien; seine Aufgabe liegt vielmehr allein darin, den ungehinderten Ablauf der Rechtspflege zu gewährleisten und dem Gericht die Macht zu geben, den Anspruch der Allgemeinheit auf Durchführung eines gerechten Verfahrens durchzusetzen. Geschützt werden sowohl das Zivil- wie das Strafverfahren.

In *England und Wales* ist das contempt-Recht überwiegend strafrechtlicher Natur; in *Schottland* bildet es ein Institut sui generis, wodurch seine außergewöhnliche Bedeutung ausgedrückt wird³⁾. Die Besonderheit und herausragende Bedeutung kommt zudem in Schottland wie in England in der Form des Verfahrens zum Ausdruck, in dem Verletzungen der contempt-Regeln abgeurteilt werden: Seit dem 18. Jahrhundert wird sowohl der direkte wie der indirekte contempt nur noch in formlosen summarischen Verfahren abgeurteilt⁴⁾, das dem Richter große Freiheit bei der Ermittlung und in bezug auf das Strafmaß einräumt. Es ist zudem rascher einsetzbar als das formelle Juryverfahren⁵⁾ und daher zur Abwehr von Angriffen auf die Rechtspflege besonders wirksam.

Der strafrechtliche contempt unterscheidet zwei Arten strafbarer Mißachtung des Gerichts: den direkten und den indirekten contempt. Als *direkter contempt* wird jedes ungebührliche Verhalten angesehen, das unmittelbar vor dem Richter stattfindet und eine Mißachtung des Gerichts, eine Unterbrechung oder Behinderung der Verhandlung verursacht. Beleidigung des Gerichts oder anderer Personen im Gerichtssaal, Verweigerung der Aussage, Drohung, Anwesenheit trotz Trunkenheit, indezente Kleidung, Demonstrationen, Zeitungslesen

während der Verhandlung sind Beispiele für den strafbaren direkten contempt⁶⁾.

Der *indirekte contempt* wird generell dadurch begangen, daß Veröffentlichungen in der Presse, Sendungen im Fernsehen oder im Rundfunk den Ablauf des staatlichen Verfahrens gefährden: Hier steht die Fairneß des Verfahrens auf dem Spiel; geschützt wird die Souveränität des Rechts.

Gerade in den letzten Jahren ist diese Form des contempt stark in das Bewußtsein der Rechtsprechung, der Lehre und der Rechtsreforminstitutionen getreten: Bemühungen um Klärung des durch Fallrecht unsystematisch und unübersichtlich gewordenen Rechtsgebiets seit Beginn der 70er Jahre, der spektakuläre Fall *Attorney General v. Times Newspapers Ltd.*⁷⁾, der sog. Sunday Times-Fall, der alle Instanzen in England durchlief und schließlich auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschäftigte⁸⁾, sowie der Erlaß des *Contempt of Court Act 1981*⁹⁾ haben zu einer gründlichen Diskussion des Themas „Vorverurteilung“ geführt. Die Analyse dieses Materials zeigt deutlich, welche fundamentale Bedeutung der Waffe des contempt-Rechts zur Verhinderung eines „Gerichtsverfahrens durch die Medien“, also die Vorverurteilung von Verfahrensgegenständen, gerade in heutiger Zeit besitzt: „We must not allow trial by newspaper or trial by television or trial by any other medium than the courts of law“¹⁰⁾. Trotz der großen Bedeutung, die dem Grundsatz der Verfahrensoffenheit zugebilligt wird, hat sie hinter die Sicherung des fairen Verfahrens zurückzutreten. Die Grenzen der beiden Grundsätze werden durch die Rechtsprechung immer wieder abgesteckt; gerade in letzter Zeit wehrt sich die Presse energisch gegen einen gewissen Trend der Justiz, die Gerichtsberichterstattung mit Hilfe des Contempt of Court Act 1981 weiter einzuschränken. Zahlreiche Einzelfälle machen deutlich, wie weit die Medien, insbesondere die Presse, bereit sind, ihren Anspruch auf Meinungs- und Berichtsfreiheit und das Recht der Allgemeinheit auf Unterrichtung einzuschränken.

1.1.2 Signifikante Einzelfälle

Die große Zahl aufsehenerregender Fälle wegen contempt of court macht es unmöglich, sie im Detail wiederzugeben. Auf die Einzelprobleme, die in den nachfolgend angeführten Entscheidungen behandelt werden, kann an dieser Stelle höchstens hingewiesen werden; sie werden im Zusammenhang mit der Erörterung der entsprechenden Rechtsfrage im Verlauf des Gutachtens referiert.

Die Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt deutlich, daß auch nach dem Erlaß des Contempt of Court Act 1981 das Rechtsinstitut von ungebrochener *Durchschlagskraft* ist, die sich nicht am Status des Adressaten bricht. So wurden z. B. wegen Mißachtung des Gerichts Verfahren gegen Sir David English, den Herausgeber der Daily Mail, Harriet Harman, die Rechtsvertreterin des National Council for Civil Liberties, Colin Honey, den Gouverneur des Albany-Gefängnisses und gegen einige Handelsbanken geführt; nicht alle Entscheidungen hat-

ten allerdings den contempt of court by publication zum Gegenstand.

Erwähnenswerte Fälle aus der Zeit vor Erlaß des Contempt of Court Act 1981, in denen Probleme von criminal contempt behandelt wurden, sind in der Untersuchung von *Bornkamm* ausführlich dargestellt und analysiert worden. Es sei insbesondere auf den Sunday Times-Fall¹¹⁾, den Fall *R. v. Savundranayagan*¹²⁾, den Hain-Fall¹³⁾ und den Thorpe-Fall¹⁴⁾ hingewiesen. Eine wichtige Entscheidung aus der jüngeren Zeit ist *Attorney General v. English*¹⁵⁾. Es handelt sich um einen Fall, in dem das House of Lords Gelegenheit hatte, den strict liability-Begriff des Gesetzes zu erörtern und zur Rechtsnatur der Ausnahmeregelung des s. 5 Stellung zu nehmen, nach dem die Erörterung einer Frage großer öffentlicher Bedeutung keinen contempt darstellt, auch wenn die Gefahr der Beeinflussung der Jury besteht. Der Entscheidung lag folgender *Sachverhalt* zugrunde:

In der Nachwahl zum Parlament kandidierte eine ohne Arme geborene Frau; ihre Kandidatur wurde in einem Artikel der Daily Mail unterstützt. Dieser Artikel befaßte sich polemisch mit den Überlebenschancen, die behinderte Neugeborene heutzutage haben. Er erschien zu der Zeit, als im Schwurgericht von Leicester gegen Dr. Arthur wegen versuchten Mordes eines mongoloiden Kindes verhandelt wurde. Der Attorney General erhob Anklage gegen Herausgeber und Eigentümer des Blattes, weil der Autor den Artikel im Hinblick auf das Verfahren veröffentlicht habe und die Gefahr der Beeinflussung der Geschworenen gegeben sei.

In letzter Instanz war das House of Lords der Auffassung, daß der Artikel zwar eine wesentliche Gefahr der ernsthaften Behinderung oder Beeinflussung des gerichtlichen Verfahrens (wie sie s. 2 [2] Contempt of Court Act 1981 voraussetzt) bilde, daß hier aber die Voraussetzungen des s. 5 gegeben seien, weil es sich bei dem die Nachwahl betreffenden Artikel um den gutgläubigen Beitrag zu einer Diskussion über einen Gegenstand des allgemeinen öffentlichen Interesses handle, der nicht als contempt of court zu bewerten sei, weil die Gefahr für den Ablauf des Verfahrens nur zufällig in Verbindung mit der Diskussion entstehe (s. 5). Hätte sich der Autor mit der Frage der Gnadentötung unabhängig von dem Wahlkampf der behinderten Kandidatin befaßt, hätte die Ausnahmeregelung des s. 5 Contempt of Court Act 1981 nicht angewendet werden können.

Gleichfalls mit der Frage der Ausnahmeregelung des s. 5 Contempt of Court Act 1981 befaßte sich die Entscheidung *Attorney General v. Times Newspapers Ltd.* (1983), die ein gutes Beispiel für die Abgrenzung strafbarer Berichterstattung von zulässiger Information bietet und den Presseorganen eine nützliche Hilfe bei der Bewertung ihrer Publikationen gibt. Der Verleger der Sunday Times wurde zur Zahlung einer Geldstrafe von 1.000 £ verurteilt, weil ein Artikel, der sich mit dem Einsteiger im Buckingham Palast, Michael Fagan, befaßte, die unrichtige Behauptung enthielt, er sei in einem anderen

Verfahren angeklagt, seinen Stiefsohn mit einem Schraubenzieher in den Nacken gestochen zu haben. In Wahrheit lautete die Anklage aber auf „assault“, also auf Angriff mit Körperverletzung, nicht auf „stabbing“. Diese unrichtige Wiedergabe habe die beträchtliche Gefahr einer schweren Vorverurteilung mit sich gebracht¹⁶⁾.

Im Fall *R. v. Horsham Justices, ex parte Farquharson*¹⁷⁾ ging es um den Konflikt zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Befugnis des Gerichts, die an sich nicht als contempt of court bewertete Gerichtsberichterstattung nach s. 4 (2) Contempt of Court Act 1981 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Diese Anordnung der vertagten Berichterstattung darf nur ergehen, wenn sie zur Vermeidung der wesentlichen Gefährdung der Rechtsanwendung notwendig ist, wobei das gegenwärtige ebenso wie bevorstehende oder bereits anhängige andere Verfahren geschützt werden können. Die Grenzen des richterlichen Ermessens hat die Entscheidung nicht klar abstecken können; nach wie vor ist die Vorschrift des s. 4 (2), der genaue Inhalt der Begriffe „imminent“ und „pending procedure“ nicht geklärt. Die Gefahrensituation wird subjektiv interpretiert, was zu stark abweichender Praxis von Gericht zu Gericht führt. Die Rechtslage wird nach wie vor als unbefriedigend bewertet¹⁸⁾. Auf die Ergebnisse der vielschichtigen Entscheidung des Court of Appeal wird im Zusammenhang der Einzelprobleme zurückzukommen sein.

Die Frage, wie sich das Gericht bei abweichenden Anträgen mehrerer Angeklagter bezüglich der Aufhebung eines Veröffentlichungsverbots im Vorverfahren (committal proceedings) zu verhalten habe, war Gegenstand sowohl der Entscheidung *R. v. Horsham Justices, ex parte Farquharson* wie der 1983 ergangenen Entscheidung *R. v. Leeds Justices, ex parte Sykes*¹⁹⁾, in der der Divisional Court Gelegenheit hatte, s. 8 (2A) des Magistrates' Courts Act 1980, in dem die Materie geregelt ist, zu erörtern. Der Divisional Court ging davon aus, daß über die Aufhebung des Berichtsverbots nur einheitlich für alle Angeklagten entschieden werden könne, wobei gewichtige Gründe für den Wunsch eines Angeklagten nach Aufhebung der Beschränkung vorliegen müßten. Das Gericht hat deutlich gemacht, daß grundsätzlich von der Annahme auszugehen sei, über Vorverfahren solle nicht berichtet werden, es sei denn, es liege im allgemeinen Justizinteresse.

1.1.3 Empirische Erkenntnisse

Trotz der Fülle des Materials, das als Kasuistik, Literatur und Reformgrundlage vorhanden ist, wurde eine empirische Analyse über Auswirkungen von Vorverurteilungen auf das Entscheidungsverhalten der Berufs- und Laienrichter bisher nicht durchgeführt. So bleiben denn richterliche Äußerungen über die Beeinflussbarkeit von Laienrichtern (Magistrates), von Jurymitgliedern und von Berufsrichtern, wie sie in den Urteilen bei Erörterung der Voraussetzungen einer „ernsthaften Gefahr der schweren Beeinflussung“ immer wieder zu lesen sind²⁰⁾, die einzige Quelle²¹⁾.

„His Lordship accepted the view that jurors were to be credited with more independence of mind than was sometimes suggested“²²⁾.

„I am and always have been satisfied that no judge would be influenced in his judgement by what may be said of the media“²³⁾.

„A judge is in a very different position than a jurymen. Though in no sense a super human he has by his training no difficulty in putting out of his mind matters which are not in evidence in that case“²⁴⁾.

Diese zum Teil sich widersprechenden „Glaubenssätze“, denen zweifellos Erkenntnisse zugrundeliegen, die in der Praxis gewonnen wurden, werden durch empirische Ergebnisse wissenschaftlicher Art nicht bestätigt; es gibt nur wenige wissenschaftliche Einblicke in das Verfahren, wie Juries zu ihrem Urteil gelangen, und diese bieten keine Erkenntnisse zur Frage der Beeinflussung. Das Gleiche muß allerdings von Berufsrichtern und den Laienrichtern an den Magistrates' Courts gesagt werden, deren Entscheidungsverhalten bisher auch nicht wissenschaftlich untersucht wurde.

1.1.4 Legislatorische Bestrebungen

Nach langjährigen Vorbereitungen²⁵⁾ wurde am 7. Juli 1981 der Contempt of Court Act erlassen, der am 27. August 1981 in Kraft trat. Damit war äußerlich das Reformvorhaben abgeschlossen, das 1971 mit der Einsetzung des Phillimore Committee begann. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe²⁶⁾ lag 1974 vor, ruhte aber zunächst ohne Folgen, bis 1978 ein Diskussionspapier entstand²⁷⁾, der Sunday Times-Fall alle Instanzen in Großbritannien durchlief und das House of Lords zum ersten Mal zu einer gründlichen Diskussion der Materie des publizistischen Contempt of Court veranlaßte. Es kam zu dem Ergebnis, daß jede Veröffentlichung, die einen Gegenstand betraf, der in einer rechtshängigen Sache behandelt wurde, einen contempt darstellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt die Entscheidung des House of Lords für unvereinbar mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung des Art. 10 der Konvention und fügte damit der Kritik des Phillimore Committee eine weitere Dimension hinzu²⁸⁾. Die Regierung kam 1979 unter immer stärkeren Druck, das contempt-Recht zu reformieren, was schließlich 1981 geschah. Zweck des Gesetzes war es, das englische Recht des contempt so auszugestalten, daß es mit der Konvention wie sie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte interpretiert wurde, übereinstimmt; weiterhin sollten die wesentlichen Empfehlungen des Phillimore Committee verwirklicht und das Recht des Vereinigten Königreichs harmonisiert werden²⁹⁾. Es ist kein Geheimnis, daß diese Zwecke bei weitem nicht erreicht wurden. Das englische contempt-Recht ist immer noch nicht in einem einzigen Gesetz geregelt, sondern in verschiedenen Gesetzen verstreut und überschneidet sich zum Teil mit Delikten, die die Beeinträchtigung der Rechtspflege betreffen³⁰⁾. Neben den im Contempt of Court Act 1981 geregelten Straftatbeständen, bei denen es auf die schuldhaftige Begehung nicht ankommt, sondern strict li-

ability ausreicht, bestehen nach wie vor common law contempt-Delikte fort, die im Gegensatz zur common law-Regelung vor 1981, nunmehr mens rea, also die schuldhaftige Erfolgsherbeiführung, voraussetzen. In der Praxis spielt die common law-Regelung heute jedoch eine nachgeordnete Rolle.

Die Reform hat somit bewirkt, daß das contempt-Recht bedeutend komplizierter geworden ist, als es vor 1981 war³¹⁾, was zu Verwirrung und Kritik geführt hat.

Bisherige Forderungen nach *Gesetzesänderungen* betreffen allerdings lediglich einen Einzelaspekt, nämlich die Befugnis des Gerichts, die Berichterstattung während des Hauptverfahrens zu verbieten und auf die Zeit nach dem Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens zu verschieben. Nachdem die Gerichte von dieser Befugnis verstärkt Gebrauch machen, forderten die Law Society, also die Standesvertretungen der Rechtsanwälte (solicitor) und die Guild of British Newspaper Editors den Lord Chancellor auf, die Anwendung des Gesetzes zu überprüfen³²⁾. Gerügt wird weiterhin die Tendenz der Gerichte, die Veröffentlichung der Namen von Angeklagten und Zeugen über die gesetzlich zulässigen Fälle hinaus auszudehnen. Über die Zulässigkeit dieser Beschränkung wird gegenwärtig ein Urteil des Rechtsmittelgerichts erwartet. Darüber hinaus empfinden Journalisten das neue Gesetz als zu einschränkend und fordern seine Liberalisierung. Ihrer Meinung nach erfüllt es die Forderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei weitem nicht³³⁾; es stelle vielmehr eine Beschränkung des Rechts der Meinungsfreiheit dar³⁴⁾. Gesetzgeberische Bestrebungen, das Gesetz zu ändern, sind jedoch nicht sichtbar. Es bleibt zunächst einmal den Gerichten überlassen, das Gesetz auszulegen und seine Wirksamkeit zu prüfen.

1.2 Gesamtbezugsrahmen

1.2.1 Verfassungsrechtliche und sonstige Vorgaben

Mangels einer formellen Verfassung und eines Grundrechtskatalogs bildet die Presse- und Meinungsfreiheit kein garantiertes Grundrecht im deutschen oder angloamerikanischen Sinn. Sie gehört aber zu den *klassischen Freiheitsrechten*, die allerdings keinen gesteigerten Schutz gegenüber anderen Rechten genießen und auch durch einfache Gesetze oder das common law eingeschränkt werden können. Zu den zahlreichen Einschränkungen, die dieses Freiheitsrecht begrenzen, gehört auch das contempt-Recht, das das gleichwertige Recht auf ein faires Verfahren zu schützen bestimmt ist³⁵⁾. Die Praxis ist bemüht, ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen beider Güter zu schaffen. Der Konflikt zwischen Presse- und Informationsfreiheit, sowie freier Meinungsäußerung auf der einen Seite, der Garantie eines unbeeinflussten fairen Verfahrens auf der anderen Seite wurde bisher allerdings generell zugunsten des ungestörten Gerichtsverfahrens entschieden. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Sunday Times-Fall ist ein erster Versuch,

der Pressefreiheit größeres Gewicht im Vereinigten Königreich zu verschaffen.

Sonstige rechtliche Vorgaben zur Vermeidung einer Sanktionierung durch nachteilige Mediendarstellungen finden sich im *Beleidigungsrecht*. Der Defamation Act 1953 regelt die zivilrechtliche Verletzung des Ansehens einer Person in der Öffentlichkeit durch dauerhafte schriftliche oder bildliche (libel) bzw. mündliche (slander) Veröffentlichungen. Gegen diese Verletzungen kann sich der Beschuldigte oder Angeklagte selbst wehren und Schadensersatz verlangen. Das materiell- wie prozeßrechtlich sehr komplexe Recht ist aber heute infolge von Gesetz und Rechtsprechung so ausgestaltet, daß die Presse und die übrigen Medien nicht zuletzt infolge ihrer finanziellen Überlegenheit im Vorteil sind³⁶⁾. Da keine Kostenübernahme durch die Staatskasse (legal aid) für Klagen dieser Art gewährt wird, beschränken schon die hohen Kosten die Klagefreudigkeit; die meisten Fälle werden durch Vergleich zwischen Verleger und Betroffenen geregelt. Neben dem zivilrechtlichen Delikt findet sich auch eine strafrechtliche Beleidigungsregelung: Journalisten, Verleger und Rundfunkorgane können sogar ohne die sonst notwendige gerichtliche Zulassung mit Hilfe der Popularklage strafrechtlich verfolgt werden, doch hat die Praxis die zunehmende Anklagetendenz entlassener Strafgefangener mit Unterstützung der Medien eingeschränkt, so daß die Pressefreiheit keine Einbuße in diesem Bereich erlitten hat³⁷⁾. Allerdings bildet das Beleidigungsrecht trotz dieser Beschränkung eine Drohung, deren sich Verleger, Herausgeber und Journalisten durchaus bewußt sind und deren Folgen sie zu vermeiden suchen.

1.2.2 Strafrechtliche Vorgaben

Ein wesentliches Kennzeichen des englischen Strafrechtssystems sind die beiden *Rechtsquellen*, auf denen es beruht: das common law und das statute law, vom Parlament gesetztes Recht, das nicht kodifiziert, sondern in Einzelgesetzen enthalten ist. Für den Bereich des contempt-Rechts spielen beide Rechtsquellen eine Rolle: Bis zum Contempt of Court Act 1981 hat sich der gesamte contempt-Bereich als common law entwickelt. Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes hat ein großer Teil der Materie als common law weiterhin Gültigkeit; das Gesetz regelt nur einen Ausschnitt aus dem Komplex, nämlich den nicht schuldhaft begangenen publizistischen contempt, und formuliert einige Ausnahmen von der Strafbarkeit (ss. 3 bis 5).

Für die common law-Delikte gibt es generell keine fixierten Strafandrohungen: Die Gerichte sind sowohl hinsichtlich der Strafart wie hinsichtlich der Strafhöhe in ihrem Ermessen unbeschränkt. Seit dem Contempt of Court Act 1981 gilt dies für Verurteilungen wegen schuldlos begangenen publizistischem contempt nicht mehr: Höhere Gerichte dürfen Freiheitsstrafen nur noch bis zu zwei Jahren, die unteren Gerichte bis zu einem Monat aussprechen; in der Geldstrafenzumessung sind die höheren Gerichte allerdings nicht beschränkt, die un-

teren dagegen haben eine Strafgewalt bis zu £ 500³⁸⁾.

1.2.3 Gerichtsverfassung und Strafverfahren

1.2.3.1 Gerichtsverfassungsrechtliche Grundzüge

Gerichte mit Zuständigkeit in Strafsachen sind in England und Wales der Magistrates' Court und der Crown Court als erstinstanzliche Gerichte, der Court of Appeal (Criminal Division) und das House of Lords als Rechtsmittelinstanzen. Als unteres Eingangsgericht sind die *Magistrates' Courts* zuständig für die Aburteilung der leichten (summary offences) und zum Teil auch der mittelschweren Kriminalität (offences triable either way). Das Gericht ist besetzt mit zwei bis fünf, in Ausnahmefällen mit sieben Laienrichtern (Justices of the Peace oder Magistrates) oder in größeren Städten mit einem Berufsrichter (Stipendiary Magistrate), der jedoch weitere Laienrichter hinzuziehen kann.

Der *Crown Court* als Teil des Supreme Court of Judicature ist das höhere Eingangsgericht; es ist besetzt mit ausgebildeten Richtern, die entweder hauptamtlich als High Court Judges oder Circuit Judges oder als teilzeitbeschäftigte Richter für eine bestimmte Periode ernannt werden. Das Gericht ist für die Aburteilung der mittelschweren und schweren Kriminalität (indictable offences) zuständig und hat unbegrenzte Strafgewalt. Die Richterbank besteht aus einem Richter, über die Schuld entscheidet die Jury.

Der *Court of Appeal* (Criminal Division) ist für die Anfechtung der Urteile des Crown Court zuständig; er ist mit drei Berufsrichtern besetzt.

Oberstes Gericht des Landes ist das *House of Lords*, das für Rechtsmittel gegen Urteile des Court of Appeal zuständig ist. Gewöhnlich besteht es aus fünf Berufsrichtern, deren Zahl in besonders wichtigen Fällen jedoch erhöht werden kann.

Somit ist die englische Strafrechtspflege auf der erstinstanzlichen Ebene durch die starke *Beteiligung von Laien* gekennzeichnet: Neben einer kleinen Zahl qualifizierter Berufsrichter nimmt eine große Zahl von Laienrichtern an den Untergerichten richterliche Aufgaben ehrenamtlich wahr³⁹⁾. Diese Laienrichter erhalten nur eine kurze Einführung in die Grundzüge des Strafverfahrens und der Strafzumessungsregeln, eine juristische Schulung oder Vorbildung wird für das Amt nicht verlangt. Im Verfahren des Crown Court fällt den Geschworenen das Urteil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu.

Die richterliche *Unabhängigkeit* beruht nicht auf formellen verfassungsrechtlichen Garantien und Verboten, sondern auf einer Reihe von common law-Regeln und gesetzlichen Grundlagen, Verfassungskonventionen, parlamentarischer Praxis, Berufstradition und öffentlicher Anerkennung⁴⁰⁾. Rein rechtlich gesehen genießen nur die Berufsrichter diese Unabhängigkeit, die sehr gut bezahlt werden, praktisch unabsetzbar und in der Aus-

übung ihrer Pflichten nur dem Gesetz gegenüber verpflichtet sind. In der Gesellschaft genießen sie ein hohes Ansehen. Den Magistrates hingegen kann ihr Amt theoretisch jederzeit entzogen werden; dies geschieht jedoch in der Praxis nur, wenn es im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Rechtspflege nicht zu umgehen ist.

Das Laienelement im englischen Strafverfahren, und zwar besonders die starke Stellung der Geschworenen in den Verfahren wegen mittelschwerer und schwerer Delikte, wird immer wieder als eine der Begründungen für das Bedürfnis angeführt, mit Hilfe eines wirksamen contempt-Rechts die Beeinflussung dieses Prozeßorgans zu verhindern⁴¹⁾. Das gleiche gilt für Magistrates⁴²⁾ und für Zeugen⁴³⁾, obwohl nicht selten bei den Magistrates angenommen wird, daß ihre Prozeßerfahrung sie vor zu großer Beeinflussung bewahrt. Berufsrichter werden infolge ihrer Ausbildung allgemein als immun gegen den Einfluß der Medien angesehen⁴⁴⁾. Eine Besonderheit des englischen Gerichtsverfassungsrechts ist es, daß nicht alle durch das contempt-Recht geschützten Gerichte⁴⁵⁾ — zu denen die Strafgerichte allerdings gehören — auch für die *Aburteilung* von contempt-Handlungen zuständig sind. Die höheren Gerichte haben diese Zuständigkeit stets, für die Magistrates' Courts hingegen ist die Zuständigkeit noch immer nicht für alle Formen des contempt gegeben. Sie können zwar neuerdings die direkte Mißachtung des Gerichts selbst bestrafen; die Beeinflussung des Gerichts durch Publikationen, den sog. indirect contempt, können sie aber erst seit 1981 und auch nur in den Fällen, die vom Contempt of Court Act 1981 geregelt sind, — somit auch den schuldlos begangenen publizistischen contempt — selbst aburteilen. Für die übrigen (common law) contempt-Fälle durch Publikationen ist weiterhin das Rechtsmittelgericht, der Queen's Bench Divisional Court, zuständig, das hiermit eine das niedere Gericht beschützende Funktion ausübt⁴⁶⁾.

1.2.3.2 Grundstrukturen des Verfahrens

Das englische Strafverfahren weist eine Reihe von Grundzügen auf, die es von kontinental-europäischen Verfahren unterscheiden; sie können in diesem Zusammenhang nur angedeutet werden⁴⁷⁾.

Das Strafverfahren wird nicht von einer staatlichen Anklagebehörde eingeleitet; die Erhebung der Anklage obliegt vielmehr bisher noch überwiegend der *Polizei*, die in schwierigen Fällen mit der zentralen Behörde des Director of Public Prosecution zusammenarbeitet, von bindenden Weisungen aber nicht abhängig ist⁴⁸⁾. Bei der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens hat die Polizei einen weiten Ermessensspielraum; es gilt das *Opportunitätsprinzip*. In komplizierten oder wichtigen Fällen hat der Director of Public Prosecution die Pflicht, die Strafverfolgung selbst durchzuführen, sowie das Recht, die Anklagebefugnis an sich zu ziehen⁴⁹⁾. Für die Verfolgung bestimmter Delikte ist die Zustimmung des Director of Public Prosecution oder sogar des Attorney General notwendig.

Das englische Strafverfahren ist kein Amtsverfahren; man kann es — mit allen Vorbehalten — als ein *Parteienverfahren* kennzeichnen, in dem die Wahrheitsermittlung durch Auseinandersetzung zwischen Ankläger und Verteidigung erfolgt⁵⁰⁾. Die Parteien stehen sich hierbei nicht völlig gleichberechtigt gegenüber. Der Ankläger hat dafür zu sorgen, daß in der Hauptverhandlung das gesamte Beweismaterial ausgebreitet wird, so daß er zur Objektivität und auch zur Unterstützung des Angeklagten verpflichtet ist. Der Richter hingegen hat eine eher passive Rolle, kann aber in die Beweisaufnahme eingreifen, sie ergänzen und vervollständigen.

Eine weitere Besonderheit des englischen Strafverfahrens ist die Einrichtung der *guilty plea*. Bekennt der Angeklagte zu Beginn der Hauptverhandlung seine Schuld durch ein formelles Schuldbekenntnis, wird die Beweisaufnahme zur Feststellung der ihm vorgeworfenen Tat überflüssig. Dieser *guilty plea* geht auch in der englischen Praxis gelegentlich eine formlose Verhandlung zwischen Ankläger und Angeklagtem bzw. dessen Verteidiger oder zwischen Verteidiger, Ankläger und Richter voraus, deren Zweck es ist, als Gegenleistung für ein Schuldanerkenntnis die Anklage auf einen von mehreren Punkten oder auf eine leichtere Straftat zu beschränken bzw. eine mildere Strafe beim Richter zu erreichen⁵¹⁾.

Der *fair trial-Gedanke* ist ein Grundelement des englischen Verfahrensrechts. Zahlreiche gesetzliche und praktische Regeln stützen den Grundsatz, so z. B. die Regel der „*natural justice*“, die besagt, daß niemand Richter in eigener Sache sein soll, daß rechtliches Gehör zu gewähren ist⁵²⁾. Auch die *contempt-Regeln* sind dazu bestimmt, das Grundprinzip zu verwirklichen⁵³⁾, daß jedermann das Recht auf ein faires Verfahren ohne Beeinflussung des Gerichts hat.

Strafverfahren, und zwar sowohl Haftprüfungstermine, Vorverfahren und Hauptverfahren, sind grundsätzlich *öffentlich*; der Grundsatz „*Justice has to be seen*“ des englischen Prozeßrechts ist wiederholt ausgesprochen worden⁵⁴⁾ und hat einen großen Stellenwert. Er bedeutet nicht nur die Öffentlichkeit der Verhandlung als solcher, sondern umfaßt auch die Veröffentlichung des Namens und des Wohnorts von Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Opfern in den Medien. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Verhandlung öffentlich war oder nicht, spielt die An- oder Abwesenheit der Presse eine große Rolle. Nur in wenigen Situationen kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. So sitzt das Gericht in *camera*, wenn es im Verfahren um Staatsgeheimnisse geht, deren Veröffentlichung die nationale Sicherheit gefährden würde⁵⁵⁾; Kinder unter 14 Jahren sollen Strafverfahren grundsätzlich nicht beiwohnen, Kinder und Jugendliche unter 17 Jahren können ausgeschlossen werden, wenn die Anklage Verstöße gegen Sittlichkeit und Moral umfaßt⁵⁶⁾. Die *weite Öffentlichkeit*, die mit Hilfe der Medien erreicht wird, kann durch Beschränkung der Veröffentlichung des Verhandlungsablaufs und der Er-

gebnisse im Vorverfahren⁵⁷⁾, in Jugendverfahren⁵⁸⁾ und in Vergewaltigungsfällen⁵⁹⁾ eingeschränkt werden⁶⁰⁾.

Das englische Strafverfahren ist auch gekennzeichnet durch zahlreiche und sehr komplizierte *Beweisregeln*. Die strenge Anwendung dieser Regeln hat ihren Grund im Mißtrauen gegenüber der Unbeeinflussbarkeit der Geschworenen, die über die Tatsachen zu urteilen haben. Damit die Geschworenen nicht bestimmte Tatsachen überbewerten, sind einige Beweisthemen im Erkenntnisverfahren ausgeschlossen. So wird jeder Hinweis auf *Vorstrafen* des Angeklagten vor der Entscheidung der Schuldfrage sorgfältig vermieden⁶¹⁾. Weiterhin ist es den Zeugen verboten, zu berichten, was sie nur vom *Hörensagen* wissen. Auch mit dieser Regel wird verhindert, daß die Jury den Ansichten Dritter, die nicht dem Gericht gegenüberstehen, ein falsches Gewicht beimißt. In der Würdigung der erhobenen und ihr vorgelegten Beweise ist die Jury frei: Es ist ihrem gesunden Menschenverstand überlassen, über die Beweise zu urteilen. Allerdings genügt bei einigen Delikten die Aussage eines Zeugen allein nicht, es müssen bestätigende Beweise vorgelegt werden.

Ein weiteres Beispiel für Beweisregeln ist die verfahrensrechtliche Bedeutung früherer *Geständnisse*. Wird deren Freiwilligkeit bestritten, so wird in einem gesonderten Strafverfahren ohne die Jury über die Frage verhandelt, Beweis erhoben und entschieden⁶²⁾.

Bei allen diesen Beweisregeln handelt es sich nicht um Verwertungsverbote, sondern um *Beweiserhebungsverbote*: Die Jury soll den Inhalt unzulässiger Beweismittel gar nicht erst zur Kenntnis nehmen. Die Regeln bestimmen also, was als Beweismaterial vorgelegt werden kann.

II. Mittel gegen das Entstehen öffentlicher Vorverurteilung

II.1 Beschränkungen der Informationen über das Verfahren

II.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Bereich der *Ermittlungen* und der *Beschuldigung* bis zum Beginn des *committal-Verfahrens*, in dem über die Begründetheit der Anklage aufgrund einer ersten Prüfung der Beweismittel (*prima facie*) entschieden wird, obliegen die wichtigsten Aufgaben der *Polizei*. Sie hat somit über diesen Abschnitt des Verfahrens die — lediglich durch beratende Aufsicht des Director of Public Prosecution qualifizierte — Herrschaft über die Vorgänge. Sie könnte also theoretisch durch eine strikte Informationsperre während der Ermittlungen verhüten, daß Einzelheiten über ihre Aufklärungsschritte an die Presse gelangen und veröffentlicht werden. Lange Zeit machte die Polizei von dieser Politik der Zurückhaltung von Informationen Gebrauch⁶³⁾, um ihrer Verpflichtung und Verantwortlichkeit hinsichtlich Sicherheit, Intimsphäre des Opfers und Nichtbeeinflussung schwebender oder unmittelbar

bevorstehender Strafverfahren Genüge zu tun⁶⁴⁾. Seit den 70er Jahren wurde die Tradition des „schweigenden Dienstes“ jedoch weitgehend abgebaut, da ihre Nachteile im Zeitalter moderner Massenmedien und zum Teil skrupelloser Journalisten zu stark überwogen⁶⁵⁾. Nachdem erkannt war, daß die Polizei gute Beziehungen zu den Medien braucht, die nicht nur das Bild der Polizei in der Gesellschaft mitgestalten, sondern bei Aufklärungsarbeiten in Einzelfällen wertvolle Hilfe leisten können, ist sie von der traditionellen Politik abgerückt; die meisten Polizeiorganisationen sahen die Notwendigkeit ein, die Medien zu informieren und haben zu diesem Zweck *Pressestellen* und *-sprecher* eingerichtet, die für die einheitliche Unterrichtung der Medien auch in spektakulären Kriminalfällen sorgen. Für den reibungslosen Fortgang der polizeilichen Arbeit (insbesondere bei Geiselnahmen, Besetzungen und drohenden Terrorakten) ist es allerdings notwendige Voraussetzung, daß die Medien die erhaltenen Fakten nicht zum Nachteil der laufenden Ermittlungen oder Verhandlungen benutzen, mit der Veröffentlichung also bis zu einem späteren Zeitpunkt warten. Dieses Vorgehen setzt beiderseitiges Vertrauen voraus, auch Kenntnis der gegenseitigen Arbeitsweise und *good will* bei Polizei und Medien. Bei der Entscheidung über die Art und den Umfang der Informationen und die Absprache darüber, welche Fakten die Medien veröffentlichen dürfen und sollen, muß die Polizei sorgfältig das Gleichgewicht zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und den Belangen der Betroffenen sowie eines fairen unbeeinflussten Verfahrens wahren. In jedem Fall laufen sowohl die Polizei wie die Medien Gefahr, die mit der Verhaftung beginnenden *sub-judice*-Regeln zu verletzen, wenn ihre Äußerungen direkt oder indirekt auf die Schuld oder Unschuld des Verhafteten hinweisen. Wie schnell die Grenze zum strafbaren *contempt* auch von Behörden überschritten wird, zeigt der Fall des „Yorkshire Ripper“. Die Polizei hat während der euphorischen Pressekonferenz nach der Verhaftung eines Mannes namens Sutcliffe ganz offensichtlich *contempt* begangen, als sie mitteilte, die Frauen von Yorkshire könnten beruhigt sein, der Yorkshire Ripper sei verhaftet und der große Polizeieinsatz sei nunmehr beendet. Nach diesem Vorfall, der eine interne schriftliche Verwarnung des Attorney General zur Folge hatte, ist die Polizei im ganzen Land mit offiziellen Presseinformationen wieder zurückhaltender geworden. In besonders spektakulären Fällen kann es jetzt vorkommen, daß der mit den Untersuchungen befaßten Polizeibehörde eine Nachrichtensperre durch den Director of Public Prosecution auferlegt wird und alle Presseinformationen direkt aus dem Zentralbüro in London ergehen. Neben den offiziellen Quellen hat jedoch jeder Polizeiberichterstatte inoffizielle Kanäle bei der Polizei, aus denen er seine Informationen erhält.

In jedem Fall liegt die Verantwortung für das, was anhand der Informationen und eigener Recherchen geschrieben und veröffentlicht wird, bei dem Journalisten selbst und beim Herausgeber der Zeitung. Die Presse geht soweit wie irgend möglich und nimmt mitunter in der Hoffnung auf höhere Ver-

kaufszahlen auch das Risiko der Strafverfolgung auf sich. Mit allen redaktionellen Tricks wird zudem versucht, unter Umgehung einer direkten Nennung des Verhafteten Hintergrundgeschichten zu drucken, von denen angenommen wird, daß der Leser den Zusammenhang versteht. Eine einheitliche Pressepolitik gibt es allerdings nicht; jedes Presseorgan entscheidet selbständig über das Maß an Risiko, das es bereit ist zu tragen. Besonders wichtig ist es für die Medien, die Geschichten *vor* der eigentlichen Verhaftung oder Beschuldigung zu veröffentlichen; bis zu diesem Zeitpunkt kann praktisch alles veröffentlicht werden, solange damit nicht eine vorsätzliche Beeinflussung der Entscheidungsträger beabsichtigt wird.

Verurteilungen wegen *contempt of court* in dieser Phase der Strafverfolgung sind nicht selten. Als Beispiel mag über die bei *Bornkamm*⁶⁶⁾ dargestellten Fälle die Verurteilung des Glasgow Herald zu 20 000 £ dienen, der wegen Veröffentlichung der Schlagzeile „Armed raids smash big drugs-ring in Scotland“ und einer eingehenden Beschreibung der Verhaftung und der Polizeioperation angeklagt war. Der Zeitung wurde vorgeworfen, inkriminierende Beweismaterialien angeführt zu haben, aus denen sich die Schuld der Verhafteten schließen ließ⁶⁷⁾. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Fagan-Fälle: Der Daily Star wurde verurteilt, weil die Zeitung behauptet hatte, Fagan habe sich des Diebstahls von Wein im Buckingham Palast schuldig bekannt⁶⁸⁾; auch eine Schlagzeile wie „Walking free: Top IRA terrorist“, die kürzlich in einer Londoner Sonntagszeitung erschien, ist höchst brisant, weil sie den namentlich Genannten als Terroristen klassifiziert; da noch keine Verhaftung stattgefunden hat, ist der Schutz des *Contempt of Court Act* 1981 noch nicht gegeben, aber der Schutz der *common law*-Regelung, der bei bevorstehender Verhaftung eingreift, könnte die Zeitung in Bedrängnis bringen.

II.1.2 Gerichtliches Vorverfahren (*committal proceedings*)

Dem formellen Hauptverfahren vor der Jury geht generell ein Vorverfahren vor dem Magistrates' Court voraus. Zweck dieses Verfahrens ist die erste Prüfung der Beweise; der Richter hat zu entscheiden, ob das Beweismaterial die Anklage trägt und eine Hauptverhandlung stattfinden soll⁶⁹⁾. Dieses Verfahren ist mündlich und findet in Anwesenheit des Angeklagten, seines Verteidigers, des Anklägers und der Zeugen statt; hier hat die Anklage ihre Beweise bereits offen zu legen.

Um den Zeitaufwand, den diese Verfahrensform für alle Beteiligten bedeutet, zu verringern, gibt es seit 1967 ein abgekürztes schriftliches Verfahren, wenn die Beweislage keinen Anlaß zu Zweifeln darüber läßt, daß das Hauptverfahren stattfinden muß⁷⁰⁾. Da in diesem Verfahren die Beweismittel nicht vorgelesen, sondern der Verteidigung vor der Sitzung ausgehändigt werden, findet keine Erörterung des Beweismaterials statt. Die Presse erfährt in dieser Verfahrensform somit nichts über die Fakten, die Beweislage etc.

Verhandlungen vor diesem Gericht sind grundsätzlich öffentlich⁷¹⁾; die Medien können sich daher Informationen über alle Fakten verschaffen, die während des Vorverfahrens zur Sprache kommen und machen von dieser Möglichkeit auch in großem Umfang Gebrauch.

Allerdings ist das Maß der Informationen unterschiedlich: während im alten Vorverfahren alle Beweise der Anklage kurz erörtert werden, wird im neuen, abgekürzten Verfahren nur Name und Wohnort des Angeklagten, Bezeichnung der vorgeworfenen Tat und der Ort der Hauptverhandlung bekannt.

Eine Beschränkung der Information der anwesenden Öffentlichkeit findet generell nicht statt. Von diesem Grundsatz gibt es, wie bereits oben angedeutet⁷²⁾, nur wenige Ausnahmen:

- Das Gericht kann in camera tagen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist, oder
- der Ausschluß der Öffentlichkeit der Rechtsfindung dient.

Gesetzlich bestimmt ist der Ausschluß der gesamten Öffentlichkeit in bestimmten Staatsschutzsachen, wenn der Inhalt der Verhandlung eine Gefährdung der nationalen Sicherheit bedeuten könnte⁷³⁾. Von dem Ausschluß der Öffentlichkeit im Interesse der Rechtsfindung darf nur im äußersten Notfall Gebrauch gemacht werden; es ist ein Mittel, das mit größter Zurückhaltung angewendet werden soll. Die das richterliche Ermessen bestimmenden Grundsätze sind von der Rechtsprechung erarbeitet und zeigen eindringlich, wie stark das Öffentlichkeitserfordernis ausgeprägt ist: „Hearing a matter in camera is a cause of last resort“⁷⁴⁾.

Lediglich wenn das Gericht in camera tagt, erfährt auch die Presse nichts über den Inhalt des Verhandlungsablaufs, lediglich der Name des Angeklagten und die zur Last gelegte Tat werden dann genannt.

II.1.3 Hauptverhandlung

Auch die mündliche Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich⁷⁵⁾; die Presse hat vollen Zugang, solange nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, was aus den gleichen Gründen geschieht, die auch für das Vorverfahren in Frage kommen.

Von dem geschilderten generell unbeschränkten Zugang zu den Vorgängen im Vor- und Hauptverfahren ist die Beschränkung der Befugnis zu unterscheiden, die Informationen zu veröffentlichen⁷⁶⁾.

II.2 Medienrechtliche Mittel

II.2.1 Gesetzliche Vorschriften außerhalb des Strafrechts

Ein umfassendes Medienrecht kennt das englische Recht nicht. Auch das Presserecht ist nicht generell geregelt, es finden sich vielmehr nur verstreute Vorschriften über die Presse und andere Medien⁷⁷⁾. Vereinzelt finden sich außerhalb des Strafrechts

Vorschriften, die die Medienberichterstattung einschränken, sie sind jedoch in der Praxis kaum wirksam. So enthält der Judicial Proceedings (Regulation of Reports) Act 1926 das ausdrückliche Verbot, über unsittliche Angelegenheiten oder obszöne medizinische, chirurgische oder psychologische Einzelheiten zu berichten, wenn damit die Verletzung der öffentlichen Moral bezweckt wird. Auch über Ehescheidungs-, Ehelichkeits- und Unterhaltsverfahren darf nicht unbeschränkt berichtet werden^{77a)}.

II.2.2 Außerrechtliche Möglichkeiten

Das contempt-Recht und auch das Beleidigungsrecht haben in erster Linie präventive Wirkung, die sich auf das Verhalten von Presse, Rundfunk und Fernsehen, aber auch Theater und Kino auswirkt. Alle Medien prüfen ständig in irgendeiner Form, ob ihre Publikationen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften halten oder ob sie unter Umständen das Beleidigungsrecht oder das contempt-Recht verletzen. Innerhalb der Medien findet somit eine starke Kontrolle statt, die in erster Linie von Juristen ausgeübt wird. Sie sind zu diesem Zweck entweder hauptberuflich im Verlag eingestellt (wie z. B. bei der Times, dem Express und anderen großen überregionalen und regionalen Zeitungen) oder prüfen in Nebentätigkeit die geplanten Veröffentlichungen. Kleinere Lokalzeitungen nahmen die Hilfe der Newspaper Society in Anspruch, die einen Zusammenschluß von 250 Zeitungsverlegern ist und ein Zentralorgan mit zahlreichen beratenden und repräsentativen Funktionen errichtet hat.

Der juristische Berater warnt bei Gefahr einer Rechtsverletzung den Journalisten und den verantwortlichen Redakteur; die letzte Entscheidung, ob der gefährliche Artikel oder die Sendung veröffentlicht werden soll, liegt jedoch beim Herausgeber.

Keine Kontrollfunktion übt in dieser Hinsicht der *Press Council* aus; er ist lediglich als Beschwerdeorgan für Leser zuständig, die sich durch Pressedarstellungen verletzt fühlen. Die von diesem Rat zusammengestellten berufsethischen Richtlinien werden nicht als wesentliche Hilfe bei der Ausübung der Selbstkontrolle bewertet.

II.3 Strafrechtliche Regelung

II.3.1 Die Tatbestandselemente

Die strafbare Veröffentlichung über ein schwebendes Strafverfahren ist heute nur noch in wenigen Formen ein common law-Delikt; die Materie ist weitgehend — wenn auch nicht abschließend — im *Contempt of Court Act 1981* geregelt. Die Existenz dieser zwei Rechtsgrundlagen dient der Klärung des Rechtsgebiets zweifellos nicht, führt vielmehr zu verstärkter Verwirrung. Im Verhältnis zum gesamten contempt-Recht stellt das Gesetz allerdings lediglich einen kleinen Ausschnitt und dazu die Ausnahmeregelung dar⁷⁸⁾. In der Praxis hat es vor der common law-Regelung des publizistischen contempt jedoch eindeutig die größere Bedeutung.

Die strafbare Handlung nach dem Contempt of Court Act 1981 ist das publizistische Verhalten, das darauf abzielt, den Rechtsanwendungsvorgang in bestimmten Justizverfahren zu behindern. Das Gesetz formuliert die Voraussetzungen, unter denen diese Veröffentlichung bei schuldloser Begehung einen contempt darstellen (s. 2) und enthält außerdem die Ausnahmen, die die Veröffentlichung rechtfertigen (ss. 3-5). Bei schuldhafter Begehung finden die common law-Voraussetzungen Anwendung, die sich von den Merkmalen der gesetzlichen Regelung unterscheiden. Nachfolgend wird versucht, beide Regelungen einander gegenüberzustellen.

Als „publication“ gelten für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch mündliche Mitteilungen (speech), schriftliche Äußerungen (writing), Rundfunksendungen (broadcast) und sonstige Mitteilungen in jedweder Form, die sich an die Öffentlichkeit oder einen Teil derselben richten (s. 2[1]). Wie schon früher fallen somit Theateraufführungen, Filme, Fernsehsendungen unter diesen Begriff der Veröffentlichung.

Die Bedeutung des Begriffs „Teil der Öffentlichkeit“ (section of the public) in s. 2(1) ist noch nicht Gegenstand gerichtlicher Auslegung gewesen. In der Literatur finden sich eingehende Auslegungsvorschläge, wonach als Kriterium der Zweck der Äußerung, die Zahl der Personen, an die sie sich richtet, der Charakter der Versammlung, der Zugang der Presse zu einer Versammlung, letztlich also die Frage, an welchen Personenkreis sich der Sprechende wendet, herangezogen werden⁷⁹⁾.

Geschützt werden durch dieses Gesetz Gerichte, zu denen nach der gesetzlichen Definition (s. 19) auch Gremien (tribunal) oder sonstige Organe gehören, die eine rechtsprechende öffentliche Gewalt ausüben⁸⁰⁾. Strafgerichte fallen auf jeden Fall unter die Definition. Allerdings müssen die Veröffentlichungen bestimmte Rechtsverfahren (particular legal proceedings) gefährden: Eingriffe in die Rechtspflege im allgemeinen werden von dieser contempt-Regelung nicht erfaßt⁸¹⁾.

Voraussetzung dafür, daß eine Veröffentlichung, die den Ablauf eines bestimmten Verfahrens stört, eine strafbare Handlung nach dem Contempt of Court Act 1981 bildet, ist weiterhin die Schaffung einer „beträchtlichen Gefahr der ernsthaften Störung und Beeinflussung“ der Rechtsanwendung in bestimmten Verfahren (s. 2[2]). Mit der Begrenzung der Gefahr auf das „beträchtliche Risiko“ und der Voraussetzung einer „ernsthaften“ Störung oder Beeinflussung hat der Gesetzgeber mit dem Contempt of Court Act 1981 die Haftung für unverschuldeten publizistischen contempt gegenüber der früheren common law-Regelung stark beschränkt. Nach common law ist die Strafbarkeit für jede Veröffentlichung, die die Gefahr der Beeinflussung in sich birgt (a comment which is likely [or calculated] to prejudice a trial which is pending [the fair-trial of a pending cause])⁸²⁾, gegeben; auf den Grad der Gefährdung und das Ausmaß der Beeinflussung schwebender Verfahren kommt es nicht an. Nach heutiger Auffassung setzt allerdings diese weite

Tatbeschreibung Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus⁸³⁾.

Was eine beträchtliche Gefahr ist, hat der Queen's Bench Divisional Court in der Entscheidung *Attorney General v. English*⁸⁴⁾ erörtert: Es bedeute nicht groß (large or great) oder bedeutend, sondern tatsächlich (real). Das House of Lords bestätigte diese Auslegung, indem es entschied, die Gefahr dürfe „nicht fernliegend“ (not remote)⁸⁵⁾ sein. Damit ist die frühere Rechtsprechung⁸⁶⁾, die ebenfalls eine ernsthafte und naheliegende Gefahr verlangte, unter dem Contempt of Court Act 1981 fortgesetzt worden, und es besteht insoweit zur common law-Regelung kein Unterschied.

Ob eine Veröffentlichung die naheliegende Gefahr der Beeinflussung verursacht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. So dürfte ein Zeitungsbericht in der Lokalpresse einer begrenzten Region kaum Einfluß auf weniger bedeutsame Strafverhandlungen in anderen Landesteilen haben. Andererseits kann von einer im Ausland erscheinenden Zeitung, die von einem bestimmten Teil der Bevölkerung regelmäßig gelesen wird, durchaus eine Gefahr ausgehen.

Im Gegensatz zum common law verlangt der Contempt of Court Act 1981 die ernsthafte Behinderung oder präjudizierende Beeinflussung des fraglichen Verfahrens. Es reicht die Möglichkeit aus, daß eine Veröffentlichung das Verfahren beeinträchtigt oder ein Vorurteil hervorruft; der tatsächliche negative Effekt auf das Verfahren braucht aber nicht eingetreten zu sein⁸⁷⁾.

Als Beispiele mögen wieder die contempt-Entscheidungen im Zusammenhang mit den Einstiegsfällen im Buckingham Palast dienen. Die „Sun“ stellte Fagan als einen Mann mit langjährigen Drogenproblemen und einen Lügner dar und behauptete, er habe auch Zigarren im Palast entwendet. Diese Beschreibung wurde nicht als contempt gewertet, weil die Wesentlichkeit der Gefahr einer Beeinflussung verneint wurde. Die Zeitung „Sunday People“ brachte einen Artikel, der Fagan wenig wahrheitsliebend darstellte. Auch hier wurde eine Beeinflussungsgefahr der Jury nicht angenommen. In der „Mail on Sunday“ wurde Fagan als ein entwurzelter, mittelloser Neurotiker bezeichnet und eine homosexuelle Beziehung zwischen ihm und einem Sicherheitsbeamten im Palast angedeutet. Obwohl keine Äußerung auf die Diebstahlsanklage hinwies, unter der er stand, erfüllte dieser Artikel doch den Tatbestand des contempt, weil jedermann im Lande Kenntnis von der Anklage hatte und die Beschreibung geeignet war, in den Köpfen eventueller Juroren haften zu bleiben. Allerdings war der Artikel gerechtfertigt, weil hier eine Angelegenheit allgemeinen öffentlichen Interesses, nämlich die königliche Sicherheit, erörtert wurde. Die „Sunday Times“ hatte eine unrichtige Bezeichnung der Straftat, deren Fagan in einem anderen Verfahren angeklagt war, angeführt. Diese unrichtige Darstellung an prominenter Stelle der Zeitung begründete nach Ansicht des Gerichts ein „substantial risk of prejudice“, zumal mit der Hauptverhandlung in absehbarer Zeit zu rechnen sei⁸⁸⁾.

II.3.2 Der Kreis der gefährdeten Personen und die Art der Veröffentlichungen

Welche Personen im Zusammenhang mit Strafverfahren nachteilig beeinflusst werden können und welche Berichterstattungen präjudizierende Auswirkungen haben oder einen contempt darstellen, hat die Rechtsprechung bereits eingehend unter der alten common law-Regelung herausgearbeitet. Wieweit diese Verhaltensweisen auch nach der Neuregelung strafbar wären, hängt davon ab, ob sie die Voraussetzungen des s.2 Contempt of Court Act 1981 erfüllen.

Als besonders anfällig für die Beeinflussung der Unvoreingenommenheit gelten die *Geschworenen* wegen ihrer mangelnden juristischen Ausbildung und Erfahrung⁸⁹). Die Veröffentlichung unzulässiger Beweismaterials⁹⁰), Kommentare, die einen Hinweis oder eine Stellungnahme zur Schuld des Angeklagten oder auf seinen Charakter enthalten⁹¹), sind die wesentlichsten Beispiele für die Erzeugung von Vorurteilen bei den Geschworenen.

Laienrichter sind zwar auch juristisch nicht vorgebildete Personen, die in Strafsachen entscheiden, stehen aber in der Einschätzung ihrer Beeinflussbarkeit heute den Berufsrichtern näher als den Geschworenen⁹²). Diese werden zwar als nicht beeinflussbar beurteilt⁹³), doch es soll in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen, als stünden sie unter dem Druck der Presse.

Wohl aber können *Zeugen* sich durch publizistische Äußerungen abschrecken lassen, sich zu melden oder aber ihre Aussagen können durch das gefärbt sein, was sie über den Fall gelesen oder gehört haben⁹⁴). Auch die Veröffentlichungen von Interviews mit Zeugen können eine Gefahr für den fairen Ablauf des Verfahrens bilden, wie ein schottischer Fall zeigt⁹⁵). Die interviewten Zeugen können ihre vor der Presse nicht notwendigerweise exakten Aussagen später im Gerichtssaal wiederholen, um nicht als unglaubwürdig angesehen zu werden. Weiterhin können die allzu detaillierten Berichterstattungen über polizeiliche Ermittlungsergebnisse die Zeugen in ihrer eigenen Erinnerung an das Tatgeschehen beirren oder beeinflussen. In diesem Zusammenhang sind die Exklusivverträge zu erwähnen, die mit Zeugen über spätere Veröffentlichungen abgeschlossen werden, obwohl das Verfahren noch andauert⁹⁶). Das contempt-Recht kann hiergegen jedoch nicht eingesetzt werden, da die Veröffentlichung nicht während des Verfahrensverlaufs stattfindet, es sei denn, es läßt sich nachweisen, daß der Inhalt der Aussage mit der Zahlung des Honorars gekoppelt ist⁹⁷). Die Beeinflussung der *Parteien* spielt in erster Linie in Zivilverfahren eine Rolle⁹⁸), könnte aber auch in Strafverfahren von Bedeutung sein, wenn der Angeklagte durch Berichterstattung zu einer Prozeßäußerung veranlaßt wird, die er ohne den Druck oder die Parteinahme der Presse nicht abgegeben hätte⁹⁹). Der Schutz des Angeklagten bleibt aber offensichtlich subsidiär.

II.3.3 Zeitraum

Nicht zu jeder Zeit stellen Kommentare über Strafverfahren, Berichterstattung und Kriminalitätsmel-

dungen eine Gefahr für den Ablauf des Verfahrens dar. Einen konkreten *Zeitraum*, während dessen Veröffentlichungen gefährlich sind und deshalb zu einer contempt-Anklage unter dem Contempt of Court Act 1981 führen können, legt das Gesetz fest und hat damit eine der Schwierigkeiten der common law-Regelung jedenfalls für den Bereich des schuldlosen contempt by publication behoben¹⁰⁰). Als besonders gefährdet durch Publikationen wird in s.2(3) des Gesetzes der Zeitraum bezeichnet, „during which proceedings in question are active“ — also der Zeitraum der Rechtshängigkeit. Für Strafverfahren beginnt dieser Zeitraum mit den einleitenden Schritten, nämlich

- der Festnahme,
- dem Erlass eines Haftbefehls,
- der Ladung,
- der Zustellung der gerichtlichen Anklageschrift (indictment) oder eines sonstigen, die Anklage enthaltenden Schriftstücks,
- (außer in Schottland) der mündlichen Beschuldigung.

Die kritische Zeit endet mit

- dem Freispruch bzw. dem Strafausspruch (sentence),
- jeder anderen das Verfahren beendenden Entscheidung,
- Rücknahme der Klage oder der Ladung, bzw. Beendigung des Verfahrens mittels eines nolle prosequi,
- der Freilassung des Festgenommenen ohne Beschuldigung¹⁰¹).

Auch die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beendet die aktive Phase, die aber später wieder aufleben kann¹⁰²). Ein weiterer Beendigungsgrund ist die Verhandlungsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit oder der Erlass eines Einweisungsbeschlusses in eine Heil- und Pflegeanstalt¹⁰³). Wird ein polizeilich Gesuchter innerhalb eines Jahres nicht gefunden, so endet die aktive Phase nach Ablauf von 12 Monaten nach Erlass des Haftbefehls¹⁰⁴). Rechtsmittelverfahren sind zeitlich besonders geschützt, sobald der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels gestellt oder das Rechtsmittel eingelegt wurde¹⁰⁵). Bei Zurückverweisung oder Anordnung eines neuen Verfahrens beginnt die aktive Phase erneut mit Abschluß des Rechtsmittelverfahrens¹⁰⁶).

Mit dieser Regelung hat der Beginn des contempt-Schutzes einen festen Anfangspunkt erhalten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß nicht auch außerhalb dieses Zeitraums Veröffentlichungen als contempt bestraft werden können, wenn auch nur unter der Voraussetzung, daß sie mit mens rea begangen wurden. Dann nämlich greift die common law-Regelung ein, die den kritischen Zeitpunkt bereits dann ansetzt, wenn das Verfahren unmittelbar bevorsteht (when proceedings are imminent)¹⁰⁷).

II.3.4 Strafrechtlich verantwortliche Personen

Strafrechtlich verantwortlich ist nach dem Contempt of Court Act 1981 derjenige, der etwas veröffentlicht, was eine beträchtliche Gefährdung des anhängigen Strafverfahrens darstellt. Dies ist für Zeitungen, Magazine u.ä. Druckwerke in erster Linie der *Herausgeber*, der für den Inhalt verantwortlich zeichnet; in der englischen Praxis ist er auch stets als der Verantwortliche angesehen worden, obwohl er nicht immer derjenige ist, der bestraft wird¹⁰⁸). Wenn er alle erdenkliche Sorgfalt geübt hat, so wird die Strafe nicht selten dem Verleger auferlegt¹⁰⁹). Auch der *Eigentümer* der Zeitung kann zur Haftung wegen contempt herangezogen werden, besonders wenn er sich in die Angelegenheiten des Blattes einmischt. Handelt es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung, also juristische Personen, so kann ihnen die Strafe auferlegt werden, da sie die Mittel zur Veröffentlichung bereitstellen¹¹⁰) und dem englischen Recht die stellvertretende Haftung (*vicarious liability*) des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen bei einzelnen Tatbeständen, zu denen auch contempt of court gehört, vertraut ist.

Neben diesen beiden Verantwortlichen können auch der Direktor eines Zeitungsverlages, u.U. die Drucker, Auslieferer, und je nach seiner Funktion auch der Reporter, der mehr tut als nur Informationen zu sammeln¹¹¹), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zeitschriften, die die Grenzen des contempt-Rechts häufig überschreiten, werden von Zeitungshändlern daher oft nicht vertrieben, weil ihnen das Risiko zu groß ist.

Im Fall von anderen Medien, etwa den Film-, Radio- und Fernsehgesellschaften, gelten grundsätzlich die gleichen Regeln: die Rundfunkgesellschaft, der Programmdirektor, der leitende Direktor, der Filmverleiher, aber auch der Kinobesitzer und Geschäftsführer sind in vereinzelt Entscheidungen¹¹²) als verantwortlich bestraft worden.

Die strafrechtliche Handlung nach dem Contempt of Court Act 1981 setzt weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit bezüglich des schädigenden Einflusses auf die Rechtspflege voraus. Die Personen haften unter dem Gesichtspunkt der *strict liability* für ihre eigenen Handlungen, aus dem Gesichtspunkt der *vicarious liability* für die Handlungen anderer, unter dem Gesichtspunkt der sog. *Identitätsdoktrin* als Gesellschaft mit beschränkter Haftung für bestimmte Angestellte¹¹³).

II.3.5 Formen rechtmäßiger Berichterstattung

Nicht alle Veröffentlichungen, die ein anhängiges Strafverfahren betreffen und beeinflussen können, bilden einen strafbaren contempt by publication. Der Contempt of Court Act 1981 enthält drei *Ausnahmeregelungen*, die die Strafbarkeit ausschließen¹¹⁴).

II.3.5.1 Unkenntnis

Das Gesetz¹¹⁵) schließt in s. 3 die Haftung und damit die Strafbarkeit wegen contempt ausdrücklich

aus, wenn derjenige, der die gefährdete Äußerung veröffentlicht (*publisher*), trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt¹¹⁶) keine positive Kenntnis und keinen Grund zur Annahme hat, daß das Verfahren anhängig ist. Auch der *Verteiler* von Druckwerken kann Unkenntnis über den gefährdenden Inhalt einwenden und damit der contempt-Bestrafung entgehen.

Die *Beweislast* für die haftungsausschließenden Voraussetzungen trifft nach s. 3 (3) Contempt of Court Act 1981 den Angeklagten.

II.3.5.2 Gerichtsberichterstattung

Nicht des contempt of court macht sich schuldig, wer in gutem Glauben einen *fairen und genauen Bericht* öffentlicher gerichtlicher Verfahren¹¹⁷) in zeitlichem Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf veröffentlicht (s. 4 [1]). Diese Ausnahme ist schon Teil der common law-Regelung gewesen: „...the law is this, that any fair representation of what takes place in Court of Justice is justifiable, provided it is accurate“¹¹⁸). Nach der gesetzlichen Fassung gehört aber zu den rechtfertigenden Voraussetzungen noch die Veröffentlichung im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf. Sie muß nicht am selben oder nächsten Tag stattfinden; bei gerichtlich angeordnetem Aufschub oder Berichterstattung¹¹⁹) nach Contempt of Court Act 1981 s. 4 (2) oder nicht aufgehobener Veröffentlichungsbeschränkung nach Magistrates' Courts Act 1980 s. 8 (3) muß die Veröffentlichung so rasch als möglich nach Beendigung des gerichtlichen oder gesetzlichen Verbots erfolgen.

Ob der Artikel fair und genau ist, hängt nicht von dem Grad der Detailliertheit ab; er darf nur keine falschen Tatsachen enthalten. *Teilberichte* können einen Verfahrensablauf verfälscht darstellen und daher strafbarer contempt sein¹²⁰); das gleiche gilt für falsche Berichte¹²¹).

Wird ein Gerichtsbericht veröffentlicht, obgleich das Verbot der Berichterstattung nicht aufgehoben wurde, der Aufschub der Berichterstattung angeordnet war oder die namentliche Nennung von Verfahrensbeteiligten gesetzlich oder gerichtlich untersagt war, so kann sich das angeklagte Organ nicht auf den Rechtfertigungsgrund des s. 4 Contempt of Court Act 1981 berufen.

II.3.5.3 Diskussion einer öffentlichen Angelegenheit

Nach s. 5 des Gesetzes begeht keinen contempt, wer in gutem Glauben einen Beitrag zur *Diskussion* einer öffentlichen Angelegenheit oder sonstigen Sache veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichen Interesse ist, wenn die Gefahr der Störung oder Beeinflussung des richterlichen Verfahrens nur zufällig im Zusammenhang mit dem Beitrag erfolgt. Auch diesen Rechtfertigungsgrund gab es bereits vor der gesetzlichen Fassung, sofern die öffentliche Angelegenheit bereits vor Beginn eines richterlichen Verfahrens in der allgemeinen Diskussion stand und die Fortsetzung der Diskussion nicht dazu benutzt wurde, das Verfahren zu beein-

flussen¹²²⁾. Die Klausel des s. 5 war Gegenstand der gerichtlichen Interpretation im Fall *Attorney General v. English*, wo es darum ging, ob ein Artikel über die Überlebenschancen behinderter Babies zur Unterstützung der Kandidatur einer durch Congergeran geschädigten Parlamentskandidatin gerechtfertigt ist, der zur Zeit der Strafverhandlung gegen einen Arzt erschien. Dem Arzt Dr. Arthur wurde vorgeworfen, er habe ein behindertes Neugeborenes, das u. a. mongoloid war, nicht nur sterben lassen, sondern seinen Tod durch Mittel und die Anordnung des Maßes medizinischer Fürsorge verursacht oder beschleunigt. Der Divisional Court war der Ansicht, daß dieser Artikel sehr wohl eine beträchtliche Gefahr (i. S. von real, also wirklich) darstelle; Geschworene könnten trotz aller Belehrungen des Richters beeinflusst werden. Er sei zwar als Teil einer Angelegenheit des allgemeinen öffentlichen Interesses gutgläubig veröffentlicht worden, doch sei die Gefährdung des Verfahrens nicht nur gelegentlich oder beiläufig eingetreten. Das Gericht verurteilte die Eigentümer und den Herausgeber des Blattes zu einer Geldstrafe von £ 500. Das House of Lords bestätigte die Interpretation des Begriffs „beträchtliche Gefahr“, sah sie aber nur als zufällige Folge des Artikels in der Daily Mail an und sprach die Angeklagten frei. Dieses Ergebnis gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß die Regelung des s. 5 nicht zu eng ausgelegt werden wird¹²³⁾.

Ein anderer Artikel, der zur Zeit des Strafverfahrens gegen Dr. Arthur erschien, wurde hingegen als contempt bewertet, und der Herausgeber der Zeitung zu £ 1 000, die Zeitung selbst zu £ 10 000 Geldstrafe verurteilt. Hier hatte der Verfasser das Schicksal des mongoloiden Kindes bedauert und ausdrücklich das Strafverfahren und den Namen des Angeklagten erwähnt¹²⁴⁾.

Interessante *Auslegungsfragen* in diesem Zusammenhang behandelten auch die Entscheidungen in den Fagan-Fällen¹²⁵⁾. Die Mail on Sunday wurde freigesprochen, weil in dem angeblich gefährdenden Artikel, der ein homosexuelles Verhältnis zwischen dem Einsteiger in den Buckingham Palast und der Leibwache der Königin vermutete, ein Gegenstand von allgemeinem öffentlichen Interesse — nämlich die Sicherheit der Königin — behandelt wurde. Die Sunday Times hingegen, in der ein Artikel mit Hinweisen auf einen Vorfall zwischen Fagan und seinem Stiefsohn erschien, wurde verurteilt, weil dieser Vorfall keine öffentliche Angelegenheit war, die allgemeines öffentliches Interesse erregte.

Die *Beweislast* für die Fälle, in denen das Privileg der öffentlichen Angelegenheit des s. 5 eingewendet wird, verbleibt bei der Anklage, wird also nicht auf denjenigen abgewälzt¹²⁶⁾, der die Einrede geltend macht.

II.3.5.4 Subjektive Voraussetzungen

Wie bereits mehrfach erwähnt, begründet das Gesetz eine reine *Gefährdungshaftung*, ohne daß Gefährdungswille oder Kenntnis der Tatumstände vorliegen müssen. Aufgrund dieser sog. strict liability

rule kann ein Verhalten als contempt of court gewertet werden, das geeignet ist, den Ablauf der Justiz in einem bestimmten Verfahren zu beeinflussen, ohne daß ein Vorsatz vorhanden sein muß: „The strict liability rule means the rule of law whereby conduct may be treated as a contempt of court as tending to interfere with the course of justice in particular legal proceedings regardless of an intent to do so.“

Das schuldhaft Einwirken auf das Strafverfahren wird heute nach den Regeln des common law erfaßt¹²⁷⁾; allerdings besteht keine Klarheit darüber, welche subjektiven Voraussetzungen für die einzelnen Formen des contempt gegeben sein müssen¹²⁸⁾. Bisher waren die Gerichte nicht genötigt gewesen, sich über die subjektiven Elemente Gedanken zu machen, da contempt of court mittels Veröffentlichungen stets ein strict liability-Delikt gewesen ist. Allgemeine Meinung ist jedoch, daß der Angeklagte den Erfolg einer Beeinflussung des Strafverfahrens herbeiführen wollen muß oder zumindest die Folgen seiner Handlung vorher gesehen haben bzw. sie als möglich erkannt und den Erfolg in Kauf genommen haben muß¹²⁹⁾.

II.4 Prozeßrechtliche Mittel gegen das Entstehen von Vorverurteilungen

Die wichtigste und wirksamste Waffe der Justiz gegen das Entstehen von Vorurteilen ist zweifellos die gesetzlich vorgeschriebene bzw. richterlich anzuordnende *Beschränkung* dessen, was von den Medien veröffentlicht werden darf. Wie bereits oben dargestellt, sind sowohl das Vorverfahren (committal proceedings) wie das Hauptverfahren (trial) grundsätzlich öffentlich, gleichgültig ob das Hauptverfahren in summarischer oder formeller Form mit Jury durchgeführt wird¹³⁰⁾. Von wenigen Ausnahmen, die gesetzlich vorgesehen sind¹³¹⁾, wird die Presseöffentlichkeit nur betroffen, wenn das Gericht in camera tagt; dies kommt jedoch in Strafverfahren lediglich in Staatsschutzsachen vor, sofern das Beweismaterial die staatliche Sicherheit gefährden könnte. Weiterhin kann die gesamte Öffentlichkeit einschließlich der Presse in außergewöhnlichen Situationen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Rechtsfindung unbedingt erforderlich ist¹³²⁾. In allen übrigen Fällen, in denen ein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, hat die Presse trotzdem Zutritt zum Gerichtssaal.

Im Hinblick auf die nachhaltige präjudizielle Auswirkung von Medienveröffentlichungen sieht das Verfahrensrecht aber sowohl für das *Vorverfahren* wie für das *Hauptverfahren* Möglichkeiten vor, die die Veröffentlichung von dem, was im Gerichtssaal zur Sprache kommt, teilweise oder ganz verhindern.

II.4.1 Vorverfahren

Seit dem Criminal Justice Act 1967 ist die *Berichterstattung* über das Vorverfahren grundsätzlich *unzulässig*¹³³⁾, es sei denn, auf Antrag des oder der Angeklagten wird diese Beschränkung gerichtlich

aufgehoben. Grund für diese strenge Regelung ist die oft einseitige Darstellung der Beweislage im Vorverfahren, deren Veröffentlichung dazu beitragen könnte, daß über den Angeklagten in der Öffentlichkeit und vor allem bei eventuellen Juroren ein unrichtiges Bild entsteht. Sofern die Beschränkung nicht aufgehoben wird, dürfen Berichte in Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen über das Vorverfahren nur folgende Fakten nennen:

- den Namen des Untersuchungsrichters und des Gerichts,
- Namen, Adressen, Berufsbezeichnungen und das Alter des Angeklagten und der Zeugen,
- Bezeichnung der zur Last gelegten Tat,
- Namen des Verteidigers und des Anklagevertreters,
- Ergebnis des Vorverfahrens,
- Gegenstand der Anklage, die im Hauptverfahren erhoben wird,
- Datum und Ort der Hauptverhandlung,
- Bedingungen der Freilassung gegen Sicherheit,
- Gewährung oder Versagung staatlicher Kostenübernahme.

Nicht berichtet werden darf z. B. über die Gründe, die die Polizei gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft vorträgt, oder die Gründe des Gerichts für die Ablehnung des Antrags auf Freilassung gegen Sicherheit.

Erst nach dem Ende des Hauptverfahrens dürfen die Einzelheiten des Vorverfahrens veröffentlicht werden, sind dann jedoch nicht mehr von Interesse. Verweist der Untersuchungsrichter den Fall jedoch nicht an den Crown Court oder führt er selbst das Hauptverfahren durch, so ist die Veröffentlichung auch des Inhalts der Vorverhandlung erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der oder die Angeklagten auf die *Beschränkung verzichten* und deren Aufhebung beantragen. Der Richter muß diesem Antrag stattgeben. Bei widersprechenden Anträgen von mehreren Angeklagten — wie es z. B. im Thorpe-Fall geschah — darf das Gericht die Restriktion der Berichterstattung nur dann aufheben, wenn dies im Interesse der Rechtsfindung (interest of justice) liegt. Es bleibt somit festzuhalten, daß grundsätzlich die Berichterstattung und das Bedürfnis der breiten Öffentlichkeit nach Information hinter die Ziele eines fairen Strafverfahrens zurücktritt ¹³⁴⁾.

Selbst wenn die Beschränkung aufgehoben werden mußte, eröffnet s. 4 (2) Contempt of Court Act 1981 dem Gericht neuerdings die Möglichkeit, zur Vermeidung einer Beeinflussung der Rechtsanwendung in diesem oder einem anderen anhängigen bzw. unmittelbar bevorstehenden (imminent) Verfahren die Berichterstattung auf einen späteren Zeitpunkt zu *verschieben*. Diese Anordnung ist nicht anfechtbar.

II.4.2 Hauptverfahren

Berichte über das Hauptverfahren sind grundsätzlich zulässig, solange sie fair und genau sind. Hier besteht gewöhnlich keine Gefahr der Beeinflussung des laufenden Verfahrens mehr. Aber auch für diesen Abschnitt eröffnet s. 4 (2) Contempt of Court Act 1981 die Möglichkeit, durch Gerichtsbeschuß die *Verschiebung* der Veröffentlichung von Gerichtsberichten anzuordnen. Dies hat zu geschehen, wenn die Gefährdung der Fairneß des Verfahrens selbst oder eines anderen bereits anhängigen oder bevorstehenden Strafverfahrens zu befürchten ist. Beispiel für die Gefährdung des laufenden Verfahrens ist die Berichterstattung über die in Abwesenheit der Jury stattfindenden Verhandlungsteile: Etwa die Verhandlung über die Zulässigkeit von Beweismitteln oder die guilty plea zu einem von mehreren Anklagepunkten.

Weiterhin kann nach s. 11 des Contempt of Court Act 1981 auch im Hauptverfahren die *Identifizierung von Zeugen* und des *Angeklagten* untersagt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Bei Jugendlichen unter 17 Jahren ¹³⁵⁾ hat dies eher rehabilitierende Gründe: Der Bezug zwischen Strafverfahren und Jugendlichem soll nicht bekannt werden ¹³⁶⁾. Bei Opfern von Erpressungshandlungen und Vergewaltigungen ¹³⁷⁾ dient es der Strafrechtspflege: Diese Personen sollen nicht aus Furcht vor Enthüllungen eine Anzeige bzw. Aussage unterlassen. Auch der Angeklagte erhält diesen Schutz der Anonymität bis zum Schuld- oder Freispruch. Allerdings kann das Gericht die Identifizierung im Gerichtssaal und damit auch in den Berichten erlauben, wenn anderweitig die Verteidigung durch die Anonymität des Opfers beeinträchtigt wird oder andere Zeugen gefunden werden sollen. Die Anonymität des Opfers wie des Angeklagten in Vergewaltigungsfällen kann gelüftet werden, wenn sonst eine wesentliche und unverhältnismäßige Beschränkung der Berichterstattung verursacht würde und die Identifizierung dem öffentlichen Interesse dient ¹³⁸⁾.

Werden die gesetzlichen Berichtsbeschränkungen in bezug auf das Vorverfahren verletzt, so droht der Magistrates' Courts Act 1980 s. 8 (5) dem verantwortlichen Herausgeber, Verleger oder Eigentümer usw. Geldstrafe bis zu £ 500 an; wer die Anonymitätsvorschriften in bezug auf Jugendliche verletzt, kann mit einer Höchststrafe von £ 1 000 belegt werden ¹³⁹⁾. Auch der Sexual Offences (Amendment) Act 1976 droht eine Höchststrafe von £ 1 000 an, wenn die Berichte Fakten enthalten, die zu einer Identifizierung der geschützten Personen führen können. Nach dem Contempt of Court Act 1981 können Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren von den höheren Gerichten und bis zu einem Monat vom Magistrates' Courts verhängt werden; in den Geldstrafenandrohungen wird der Magistrates' Court auf die Höchststrafe von £ 500 beschränkt ¹⁴⁰⁾.

Die *gerichtliche Handhabung* der Befugnis, Berichterstattung zu verschieben und Zeugen nicht zu identifizieren, hat sowohl im Vorverfahren wie im Hauptverfahren in den letzten Jahren zu *Kritik* durch die Obergerichte und vor allem von seiten der

Medien geführt. In der grundsätzlichen Entscheidung *R. v. Horsham Justices* hat der Court of Appeal das Gericht wegen einer Blankettanordnung nach s. 4 (2) Contempt of Court Act 1981 gerügt: Dieser Aufschub der Berichterstattung über das gesamte Vorverfahren sei zu umfassend gewesen und habe die Pressefreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt. An den Crown Courts hatten die Beschränkungen in den letzten Jahren stark zugenommen: Seit Erlass des Gesetzes 1981 bis Ende 1983 sind 88 derartige Beschlüsse ergangen¹⁴¹⁾. Besondere Reaktion von seiten der Presse, der sich auch die Pressegewerkschaft und andere Berufsvereinigungen anschlossen, löste die jüngste Entscheidung eines Old Bailey-Richters aus, die die öffentliche Namensnennung einer Zeugin in einem Kidnapping-Fall betraf. Die Zeugin, das Opfer der Entführung und Freiheitsberaubung, war Mitglied einer angesehenen englischen Familie. Sie hatte eine Phase der Heroinabhängigkeit und damit zusammenhängend Lebensumstände und Handlungen hinter sich, deren Darstellung in der Presse ihren Heilungsprozeß nach ärztlicher Ansicht zu nichte gemacht hätten.

Auf Antrag ihres Anwalts erließ der Richter die Anordnung, daß ihre Identität — über die im Gerichtsgebäude jedermann und natürlich auch die Presse Bescheid wußte — nicht in den Gerichtsberichten der Medien aufgedeckt werden dürfe. Er stützte den Beschluß auf s. 11 des Contempt of Court Act 1981, ging aber dabei über den begrenzten Kreis der gesetzlich vorgesehenen Fälle der Geheimhaltung der Identität von Opfern hinaus, weil er fürchtete, daß das Opfer die Aussage sonst verweigert hätte. Der Protest der Gerichtsreporter gegen den Beschluß hatte keine Folgen; aber die National Union of Journalists legte Beschwerde beim High Court ein, obwohl ihre Legitimation für diesen Rechtsbehelf nicht geklärt ist. Sie sieht den Beschränkungsbeschluß des Gerichts als die schwerste Verletzung der Pressefreiheit an, die in letzter Zeit geschehen ist¹⁴²⁾. Die Entscheidung des Obergerichts wird in Kürze ergehen.

II.5 Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten

Im Vorfeld gerichtlicher Reaktion gibt es mehrere *informelle Wege*, um die Veröffentlichung beeinflussenden Materials zu verhindern. Bevor der Attorney General, der zu jeder Strafverfolgung wegen contempt of court seine Zustimmung erteilen muß¹⁴³⁾ und somit eine Schlüsselfunktion in der Durchsetzung des contempt-Rechts einnimmt, zum Mittel der Strafverfolgung greift, macht er in brieflichen *Abmahnungen* die Medien darauf aufmerksam, daß eine bestimmte Veröffentlichung den Tatbestand der Beeinflussung erfüllt oder der Begehung eines contempt of court sehr nahe kommt. Kleineren Zeitungen, die um Rat fragen, erteilt er generelle Hinweise, entscheidet aber nicht über einzelne geplante Veröffentlichungen. Gibt ein aufsehenerregender Fall Anlaß zu der Befürchtung, daß die Medien ihn ausschlachten werden, kann der Attorney General Warnungen an die Presse und sonstigen Organe richten und sie zur Einhaltung der

Regeln ermahnen. Dies geschah z. B. als der Yorkshire Ripper-Fall die Nation in Atem hielt.

Er wandte sich schriftlich an viele Zeitungen und gab gleichzeitig im Parlament eine warnende Erklärung ab, um damit die Begehung eines publizistischen contempt zu verhindern¹⁴⁴⁾.

Erfährt der Attorney General von der bevorstehenden Veröffentlichung eines bestimmten beeinflussenden Artikels, Films oder einer sonstigen Sendung, so kann er im Wege der *gerichtlichen Unterlassungsanordnung* (injunction) die Veröffentlichung gerichtlich untersagen lassen, wenn die Medien einem warnenden Hinweis nicht folgen. Von dieser Möglichkeit wurde zum ersten Mal gegenüber der Times Newspapers Ltd. Gebrauch gemacht, als die Veröffentlichung eines Artikels im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit um die Contergan-Opfer bevorstand¹⁴⁵⁾.

III. Konsequenzen aus der Vorverurteilung

Gesetzliche Vorschriften, mit denen die Folgen einer publizistischen Vorverurteilung ausdrücklich geregelt sind, finden sich nicht. Das englische Prozeßrecht hat aber einige Möglichkeiten entwickelt, um die faire Prozeßführung auch trotz starker Medienaufmerksamkeit zu garantieren. Sie stehen alle im Ermessen des Gerichts, sind also keine zwingenden Folgen.

III.1 Belehrung und Hinweise

Bevor der Richter die Jury zu ihrer Beratung und Entscheidung über die Schuld des Angeklagten entläßt, weist er sie darauf hin, daß sie ihrer Beweiswürdigung nur das zugrundelegen dürfen, was sie im Gerichtssaal gehört und gesehen haben. Hat ein Fall besonders eingehende Behandlung in den Medien erfahren, so belehrt er sie eindringlich über den Wert dieser Äußerungen und über ihre Pflicht, alles aus ihren Betrachtungen herauszulassen, was sie etwa durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen erfahren haben könnten.

III.2 Auswechslung der Entscheidungsträger

Im formellen Strafprozeß entscheidet die Jury über die Schuld des Angeklagten, der Richter über Art und Höhe der Strafe. Im summarischen Verfahren fallen beide Entscheidungen zusammen in der Person des Magistrate. Die Auswechslung dieser Personen wegen Befangenheit ist aus verschiedenen Gründen möglich, eine generelle gesetzliche Regelung findet sich aber nicht.

III.2.1 Magistrates

Die Situation und Gründe, die eine Auswechslung des *Magistrate* wegen Befangenheit erfordern, sind teils im common law enthalten, teils in Einzelgesetzen verstreut fixiert. Wer ein finanzielles oder son-

stiges Interesse an der strittigen Sache hat, wer mit dem Angeklagten bekannt ist, Kenntnisse seiner Lebensumstände und seines Hintergrundes besitzt, seine Vorstrafen kennt, sollte nicht als Richter auftreten. Besonders geregelt ist die Kenntnis der Vorstrafen des Angeklagten als Begründung der Befangenheit. Nach s. 42(1) Magistrates' Courts Act 1980 soll ein Richter nicht über die Schuld eines Angeklagten entscheiden, der im selben Verfahren bei der Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls über dessen Vorstrafen unterrichtet wurde.

Fraglich ist, ob die Kenntnis, die etwa aus der Zeitung anlässlich eines Berichts über den Angeklagten gewonnen wurde und nicht aus einem anderen Verfahren herrührt, ebenfalls die Voreingenommenheit und damit einen Disqualifizierungsgrund bildet.

Von voreingenommenen Magistrates wird erwartet, daß sie nicht Teil des Spruchkörpers sind oder die Tatsache ihrer Befangenheit den Parteien mitteilen. Lehnt eine Partei den Richter wegen Befangenheit ab, so braucht dieser dem Antrag nicht stattzugeben; die Befangenheit kann aber als Grund für die Anfechtung des Urteils vorgetragen werden.

III.2.2 Berufsrichter

Von *Berufsrichtern* wird allgemein erwartet, daß sie einen Fall ablehnen, wenn Gründe für ihre Befangenheit gegeben sind: etwa Bekanntschaft oder Verwandtschaft mit einem der Prozeßbeteiligten, wenn sie selbst durch die Tat geschädigt sind oder eine sonstige Tatsache ihre Voreingenommenheit begründet. Durch Medienberichte fühlen sie sich allerdings nie so beeinflusst, daß sie deshalb ihr Richteramt nicht ausüben könnten. Sie sehen sich selbst zwar nicht als erhaben an über den Einfluß der Medien, sind jedoch der Ansicht, daß sie dank ihrer juristischen Ausbildung und forensischen Erfahrung in der Lage sind, sich vom Einfluß zu distanzieren. Im übrigen entscheiden Richter nicht über die Fakten, sondern lediglich über die Straftat und -höhe, wobei die Gefahr einer Beeinflussung nicht als so schwerwiegend gewertet wird.

III.2.3 Jury

Das englische Strafverfahren verläßt sich auf die Zufallsauswahl der Jury. Aber sowohl Verteidigung wie Ankläger können einzelne Juroren austauschen lassen, das Gericht kann die gesamte Jury entlassen, wenn gewisse Tatsachen zur Kenntnis der Jurymitglieder gelangen, die ihnen vorzuenthalten sind, oder der Richter den Eindruck hat, die Gefahr einer Beeinflussung durch Medien sei zu groß. Die *Verteidigung* kann ohne Begründung drei Geschworene für jeden Angeklagten ablehnen¹⁴⁶⁾. Diese Ablehnung findet meist aus irrationalen Gründen statt, etwa wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der Kleidung, aus der Rückschlüsse über die Vorurteile des Geschworenen gezogen werden. Weiß die Verteidigung, daß ein Geschworener Kenntnis von den Vorstrafen des Angeklagten hat, lehnt sie ihn generell ab¹⁴⁷⁾. Empirische Daten zeigen, daß diese Form der Ablehnung von Geschwore-

nen selten ist¹⁴⁸⁾. Auch der *Ankläger* kann Juroren austauschen ohne Gründe anzugeben; die Zahl ist nicht begrenzt.

Mit Angabe von Gründen können beide Parteien unbegrenzt Geschworene ablehnen¹⁴⁹⁾. Die Voreingenommenheit oder die Gefahr der Befangenheit ist ein derartiger Grund, doch läßt er sich schwer nachweisen, ohne die Geschworenen zu befragen. Dies ist jedoch nach englischem Prozeßrecht nicht erlaubt, solange nicht Anhaltspunkte für den Verdacht der Befangenheit vorgetragen werden können¹⁵⁰⁾. Da es den Parteien zu kostspielig ist, vor dem Verfahren Nachforschungen über die Gewohnheiten, Ansichten und Vorurteile der Geschworenen zu betreiben, aus denen sich Anhaltspunkte für deren Befangenheit ergeben könnten, findet die begründete Ablehnung nur höchst selten statt¹⁵¹⁾.

Der Ankläger kann allerdings mit Zustimmung des Attorney General in Staatssicherheitsfällen die Juroren auf ihre Zuverlässigkeit und politischen Ansichten hin durch die Polizei überprüfen lassen¹⁵²⁾. In normalen Strafverfahren ist die Praxis, die Geschworenen durch die Polizei auf frühere Verurteilung hin durchleuchten zu lassen, aber umstritten¹⁵³⁾.

Auch das *Gericht* kann einzelne Geschworene oder die gesamte Jury auswechseln. Voraussetzung dafür ist die „offensichtliche Notwendigkeit“. Sie kann gegeben sein, wenn sich herausstellt, daß ein Geschworener Kenntnis von den Vorstrafen des Angeklagten hat¹⁵⁴⁾.

Die gesamte Jury zu entlassen, steht ebenfalls im Ermessen des Gerichts. Dies geschieht z. B., wenn sich auf die Frage des Richters hin herausstellt, daß mehrere Jurymitglieder kurz vor oder während der Verhandlung Kenntnis von Publikationen über die Strafsache erhalten haben, deren Inhalt als präjudiziell bewertet wird. Auch wenn die Jury während der Verhandlung etwa durch eine unbedachte Zeugenaussage oder aus anderen Quellen über Vorstrafen und Charaktereigenschaften des Angeklagten unterrichtet wird, kann die Jury entlassen werden¹⁵⁵⁾. Als 1980 die Tageszeitung „The Guardian“ während eines Wirtschaftsdeliktsverfahrens Einzelheiten veröffentlichte, aus denen sich der schlechte Charakter eines der Angeklagten herauslesen ließ, ordnete der Richter die Entlassung der Jury und ein neues Verfahren an, nachdem bereits 100 Tage verhandelt und über 1 Million Pfund Kosten für die Staatskasse entstanden waren¹⁵⁶⁾.

III.3 Verlagerung des Prozesses

III.3.1 Örtliche Verlegung

Früher war die örtliche Verlegung eines Strafverfahrens aus Gründen der Befangenheit und Voreingenommenheit der Jury oder wegen örtlicher Vorverurteilung durchaus bekannt¹⁵⁷⁾. Auch nach den heutigen Prozeßregeln ist die Möglichkeit der Verlegung gegeben: Nach s. 7(2) des Courts Act 1971 kann der Crown Court auf Antrag jeder der Parteien den Ort der Verhandlung abändern. Gesetzli-

che Voraussetzungen sind nicht vorgeschrieben¹⁵⁸); die Entscheidung steht im freien Ermessen des Gerichts¹⁵⁹). Von dieser Möglichkeit wird aus Gründen der Vorverurteilung in jüngster Zeit kaum noch Gebrauch gemacht; Einzelfälle sind jedoch nachweisbar¹⁶⁰). So wurde der Fall des Yorkshire Ripper aus der Provinz nach London verlegt; weil die allgemeine Stimmung am Tatort ein faires Verfahren zweifelhaft erscheinen ließ. Aus London heraus werden allerdings Strafverfahren nie verlegt.

III.3.2 Zeitliche Verschiebung

Auch eine zeitliche Verschiebung kann die Folge einer zu starken Medienbehandlung des Falles sein, doch wird dies bei der heutzutage langen Frist zwischen Vor- und Hauptverfahren nicht für notwendig erachtet, wenn etwa Berichte über das Vorverfahren oder die Polizeiaktion einen contempt darstellten. Wird wegen der Auflösung der Jury erneute Verhandlung notwendig, so achtet man allerdings darauf, daß eine gewisse Zeit zwischen den beiden Verhandlungen verstreicht.

III.4 Freispruch

Für das Ergebnis des Verfahrens spielt die Tatsache einer publizistischen Einflußnahme nur selten eine Rolle. Bekannt ist ein Fall aus dem Jahr 1943, in dem das Rechtsmittelgericht ein Urteil aufhob, weil die Vorstrafen des Angeklagten der Jury aus der lokalen Presse bekannt gewesen sind¹⁶¹). In zwei Fällen, in denen die Jury ebenfalls die Vorstrafen kannte, hob das Rechtsmittelgericht die Verurteilung nicht auf, da nicht erwiesen war, daß die Kenntnis ihre Beurteilung der Schuldfrage beeinflusst hat¹⁶²). Die heutige Praxis geht dahin, die Jury zu entpflichten, wenn der Richter vor Ende der Hauptverhandlung erfährt, daß sie Kenntnis von Fakten hat, die sie nicht haben sollte.

III.5 Verfolgungsverbote; Einstellung des Verfahrens

Generelle Verfolgungsverbote im Fall einer publizistischen Vorverurteilung finden sich nicht. Im Rahmen des *Opportunitätsprinzips* ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß bei starker Behandlung eines Falles durch die Presse von einer Anklageerhebung abgesehen wird. So läßt sich zwar ein schottischer Fall nachweisen¹⁶³), dies kann aber nicht als allgemeine Praxis angesehen werden.

Auch die *Einstellung* des Verfahrens ist nicht üblich, wenn ein publizistischer contempt begangen worden ist, der Anlaß zur Gefährdung der Unparteilichkeit gegeben hat. Sobald das Hauptverfahren eröffnet worden ist, was mit dem indictment, der Anklageschrift geschieht, hat die Verteidigung kaum noch Möglichkeiten, etwas gegen die Durchführung des Verfahrens zu unternehmen. Das Gericht darf nur bei extremem Mißbrauch des Justizverfahrens von seiten des Anklägers einschreiten und einstellen. Für Fälle der Präjudizierung, die ja nicht vom Ankläger ausgelöst wurden, ist die Mög-

lichkeit der Beendigung von Gerichts wegen nicht vorgesehen¹⁶⁴).

Hat aber der Ankläger den Eindruck, daß die Beachtung der Angelegenheit in den Medien ein faires Verfahren nicht gewährleistet, so kann er die Strafverfolgung abbrechen oder in der Hauptverhandlung keine Beweise vortragen. Ein *Beispiel* für diese Lösung ist das am 25. Oktober 1984 eingestellte Strafverfahren gegen den Parlamentsabgeordneten Dr. Hampson. Er war wegen unsittlichen Verhaltens gegenüber einem Polizeibeamten in einem Londoner Homosexuellenclub angeklagt worden; die Jury konnte nach der Verhandlung, über die alle Zeitungen ausführlich berichteten, zu keiner Einigung über die Schuld des Angeklagten kommen und wurde deshalb entlassen. Zum Ende der Verhandlung gab der Richter bereits der Besorgnis Ausdruck, daß für ein neues Verfahren infolge der weiten Publizität, die der Fall auf sich gezogen hatte, wohl kaum eine unbefangene Jury zu finden sein dürfte. Mit dem eindringlichen Vorbehalt, daß dieser Gesichtspunkt keine allgemeingültige Regelung begründe, verzichtete der Ankläger mit Einverständnis des Attorney General auf die Fortsetzung der Strafverfolgung. Da keine Beweise gegen den Angeklagten vorgetragen wurden, konnte der Richter anordnen, daß ein Freispruch anstelle des Ergebnisses der vorherigen Jury-Beratung erging¹⁶⁵).

IV. Zusammenfassung

Die englische contempt-Regelung dient der *Prävention*, nicht der Heilung. Im Strafverfahrensrecht hat die Vorwegverurteilung des Angeklagten durch die Medien nur in extremen Einzelfällen Einfluß auf die weitere Durchführung des gegen ihn gerichteten Verfahrens. Generell wird das Verfahren unverändert durchgeführt, selbst wenn in der Öffentlichkeit unfair oder sogar wahrheitswidrig über das Vorleben des Angeklagten oder seine vermutete Schuld berichtet worden ist.

Wie sich an der Gesetzgebung von 1981 zeigt, hat der englische Gesetzgeber jedoch unter diesen Voraussetzungen keine Scheu, die Gefahr einer solchen publizistischen Beeinflussung mit den rigidesten Mitteln einzuschränken. Zu diesem Zweck

- hat er zum Mittel der strict liability gegriffen, d. h. er hat gegen die mögliche Beeinträchtigung des Gangs eines Verfahrens durch öffentliche Äußerung eine nahezu unbeschränkte strafrechtliche Gefährdungshaftung eingeführt und ist damit bewußt vom Grundsatz nulla poena sine culpa abgegangen;
- setzt er fast ausnahmslos den Schutz der Pressefreiheit gegenüber dem Schutz des ungestörten gerichtlichen Verfahrens hintan.

Die Regelung hat — gekoppelt mit relativ drastischen Strafen, deren Wirkung infolge der besonders hohen Anwaltskosten noch verstärkt wird — ihre Wirkung auf die Medien nicht verfehlt. In Großbri-

tannien halten sie sich in der Tat generell an die Grenze, die Gesetz und Rechtsprechung gezogen haben, um die Freiheit des einzelnen im Strafverfahren zu schützen. Fälle öffentlicher Vorverurteilung sind wohl seltener als unter anderen Rechtsordnungen.

Zweifelhaft ist aber, ob die hierfür eingesetzten Mittel sich unverändert auf eine andere Rechtsordnung übertragen lassen: Ob also das englische Recht die Frage nach der Auswirkung öffentlicher Vorverurteilung auf das gefährdete Strafverfahren in einer verallgemeinerungsfähigen Form löst. Bei rechtsvergleichenden Überlegungen muß neben der sehr unterschiedlichen Gerichtsverfassungs- und Verfahrensstruktur sowie dem abweichend bewerteten Schutz der Pressefreiheit auch beachtet werden, daß die britischen Medien einen langen Erziehungsprozeß durchlaufen haben, der ihren heutigen Standard bestimmt. Es ist kaum zu erwarten, daß sich die Medien anderer Länder bereit finden, sich dieser Beschränkung anzupassen. Das Gewicht des Problems verringert sich damit allerdings nicht.

Anmerkungen

- 1) Das Recht ist in England und Schottland in seinen Grundzügen gleich; zu Einzelheiten s. Report of the Committee on Contempt of Court. London 1974, § 1 (im folgenden zitiert als Phillimore-Report). Auf Abweichungen kann in diesem Gutachten aus Zeitmangel nicht eingegangen werden.
- 2) Phillimore-Report § 2; Borrie G./Lowe, N.: Law of Contempt 2. Aufl. 1983, London, S. 1 (im folgenden zitiert Borrie/Lowe).
- 3) Phillimore-Report § 4.
- 4) Zu historischen Einzelheiten der Entwicklung s. Bornkamm, J.: Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens. Baden-Baden 1980, S. 3 mit Literaturnachweisen.
- 5) Phillimore-Report §§ 8 f.
- 6) Borrie/Lowe: S. 9; Phillimore-Report S. 14 ff.; weitere Beispiele aus der Rechtsprechung bei Archbold: Criminal Pleading, Evidence and Practice. 41. Aufl. Hrsg. von Mitchell, London 1983, RN 2-98.
- 7) (1973) Q. B. 710, (1973) 1 All E. R. 815, (1973) 2 W. L. R. 452, (1974) A. C. 273, (1973) 3 All E. R. 54, (1973) 3 W. L. R. 298; Einzelheiten des Falls bei Bornkamm: S. 58 ff.
- 8) Der Kommissionsbericht ist veröffentlicht in EuGRZ 1977, 439; das Urteil in EuGRZ 1979, 386 und in 2 (1979) European Rights Report 245.
- 9) In Kraft getreten am 27. August 1981.
- 10) Diese Grundsatzerklärung durchzog die Voten der Lordrichter des House of Lords im Sunday Times-Fall, vgl. Lord Morris in Attorney General v. Times Newspapers Ltd. (1974) A. C. 273, 304, 307; siehe auch Lord Diplock in der Entscheidung des House of Lords in Attorney General v. English (1982) 3 W. L. R. 278.
- 11) Bornkamm: S. 58 ff.
- 12) (1968) 3 All E. R. 439 (CA); 1 W. L. R. 1761.
- 13) R. v. Evening Standard Co. Ltd., ex parte Attorney General, Times v. 3. November 1976 — Bornkamm: S. 53 f.
- 14) Bornkamm: S. 52 f.
- 15) (1982) 2 All E. R. 903, (1983) A. C. 116.
- 16) Die Verfahren gegen vier weitere Zeitungen, die zu einer Zeit, als Fagan wegen Einbruchs, Fahrzeugentwendung, Angriffs auf seinen Stiefsohn mit Körperverletzungsfolge angeklagt war, sich in unterschiedlicher Gründlichkeit mit seinen Lebensverhältnissen befaßten, wurden entweder eingestellt oder die Veröffentlichung nicht als contempt of court bewertet. Zu Einzelheiten s. Borrie/Lowe: S. 121 f.; Times (Law Report) v. 12. Februar 1983; s. auch unten Ziff. II.3.1.
- 17) (1982) 2 All E. R. 269, (1982) 2 W. L. R. 430, (1982) Q. B. 762.
- 18) Borrie/Lowe: S. 211; s. auch Miller, C. J.: Contempt of Court, All E. R. Annual Review 1982 S. 62 f.
- 19) (1983) a All E. R. 460, (1983) 1 W. L. R. 132.
- 20) Siehe auch Arlidge, A./Eady, D.: The Law of Contempt. London 1982, RN 3-38 ff.; (im folgenden zitiert Arlidge/Eady).
- 21) Die Presse hingegen ist der Meinung, daß die Richter die Beeinflußbarkeit der Jurymitglieder und Zeugen weit überschätzen, wobei präventive Gesichtspunkte eine Rolle spielen dürften.
- 22) Attorney General v. Times Newspapers Ltd. (1983), Times v. 12. Februar 1983, S. 4.
- 23) Lord Salmon in Attorney General v. BBC, (1981), A. C. 303, 342.
- 24) Lord Parker in R. v. Duffy, ex parte Nash, (1960) 2 Q. B. 188, 198.
- 25) Siehe Darstellung in Borrie/Lowe: S. 79 f.
- 26) Phillimore-Report, 1974 (siehe FN 1 oben).
- 27) Contempt of Court: A Discussion Paper, London 1978.
- 28) (1979) 2 EHRR 245; siehe auch Duffy, P. J.: The Sunday Times Case: Freedom of Expression, Contempt of Court and the European Convention on Human Rights, (1980) 5 Human Rights Review 17; Borrie/Lowe: S. 82 ff. m. w. Literaturnachweisen; Mann, F. A.: Contempt of Court in the House of Lords and the European Court of Human Rights, (1979) 95 L. Q. R. 348.
- 29) Miller, C. J.: The Contempt of Court Act 1981, (1982) Crim. L. R. 71-84.
- 30) Siehe dazu: Law Commission: Report on Offenses Relating to Interference with the Court of Justice. Law Commission no. 96, 1979 London; Leng, R.: Protecting the Courts of Justice, (1981) Crim. L. R. 151.
- 31) Borrie/Lowe: S. 5.
- 32) Vgl. Times v. 18. April 1984.
- 33) Siehe Bericht über die Tagung der Law Society und der Guild of British Newspaper Editors, in: Times v. 28. Februar 1983.
- 34) Dazu auch Lowe, N.: Contempt of Court Act 1981, in: (1983) P. L. 20-28.
- 35) Weitere Einzelheiten bei Bornkamm: Einführung und S. 34; Street, H.: Freedom, the Individual and the Law, 5. Aufl. Harmondsworth 1982, S. 184; Callender Smith, R.: Press Law, London 1978, S. 92 ff.
- 36) Street: S. 179.
- 37) Street: S. 187.
- 38) Contempt of Court Act 1981 s. 12 (2).
- 39) Zu Einzelheiten s. Huber, B.: Die Stellung und Ausbildung von Richtern an Strafgerichten in England und Wales, in: JZ 1983, 133.
- 40) Siehe im einzelnen de Smith, S. A.: Constitutional and Administrative Law, 3. Aufl. 1977, S. 353 ff.
- 41) Borrie/Lowe: S. 92 f., Arlidge/Eady: RN 3-38; Lord Diplock in: Attorney General v. Times Newspapers Ltd., (1984) A. C. 273, 309. Siehe aber Lord Lane in Attorney General v. Times Newspapers Ltd., (1983), Times v. 12. Februar 1983.
- 42) Arlidge/Eady: RN 3-39.
- 43) Arlidge/Eady: RN 3-43.
- 44) Arlidge/Eady: RN 3-40; R. v. Duffy, ex parte Nash (1960) 2 Q. B. 188, 198; es finden sich aber auch Gegenansichten.
- 45) Es gibt Zweifel darüber, welche Spruchkörper durch die contempt-Regeln geschützt sind, vgl. Attorney General v. BBC (1981) A. C. 303, (1980) 3 All E. R. 161; Einzelheiten bei Borrie/Lowe: S. 333.

- 46) Siehe Borrie/Lowe: S. 314ff. zu der historischen Grundlage dieser Schutzfunktion der höheren Gerichte.
- 47) Zur Vertiefung der einzelnen Punkte wird auf die Arbeit von Herrmann, J.: Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Strafverfahrens, Bonn 1971, hingewiesen.
- 48) Siehe zu Einzelheiten Huber, B.: Funktion und Tätigkeit des Anklägers in England und Wales, in: Jescheck/Leibinger (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht, Baden-Baden 1979, S. 544ff.
- 49) Prosecution of Offences Regulations 1978.
- 50) Herrmann: S. 167.
- 51) Zulässigkeit und Voraussetzungen des plea bargaining in England s. (1978) Crim. L. R. 237ff.; Ashworth, A.: Sentencing and Penal Policy, London 1983, S. 108.
- 52) Siehe de Smith: S. 561ff.
- 53) Borrie/Lowe: S. 2.
- 54) Vgl. R. v. Denbigh JJ., ex parte Williams and Evans (1974) 2 All E. R. 1052; siehe auch Archbold: RN 4-1f.
- 55) Official Secrets Act 1920 s. 8 (4).
- 56) Children and Young Persons Act 1933 ss. 36 und 37.
- 57) Magistrates' Courts Act 1980 s. 8.
- 58) Children and Young Persons Act 1933 s. 39.
- 59) Sexual Offences (Amendment) Act 1976 ss. 4 und 6.
- 60) Siehe dazu unten II.4.2.
- 61) Criminal Evidence Act 1898 s. 1.
- 62) Siehe dazu Bornkamm: S. 84 mit Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen; Herrmann: S. 303; Archbold: RN 15-75ff.
- 63) Vgl. Bornkamm: S. 50.
- 64) Die diskrete Zurückhaltung und ein großes Maß an Mißtrauen der Presse gegenüber verursachte Geheimniskrämerei nicht nur im Bereich der Strafverfolgung, sondern auch bezüglich anderer Funktionsbereiche, des Aufbaus und der Führung der Polizei schlechthin, was ein verzerrtes Bild in der Öffentlichkeit zur Folge hatte. Einzelheiten zur Entwicklung des Verhältnisses Polizei-Presse-Medien bei Shidnall, S.: The Metropolitan Police and the News Media. In: The British Police, hrsg. von S. Holdaway, London 1977, S. 135-149.
- 65) Bunyard, R. S.: Police-Organization and Command, London 1978, S. 148; eigene Recherchen der Medien, Verschwendung polizeilicher Arbeitskraft zu deren Kontrolle, inoffizieller Informationsfluß zur Presse, erschwerte Zusammenarbeit mit den Medien, verspätete und daher wirkungslose Richtigstellungen durch die Polizei waren die negativen Folgen zu großer Verschwiegenheit.
- 66) S. 41f.
- 67) Borrie/Lowe: S. 102f.; H. M. Advocate v. George Outran and Co. Ltd., 1980 SLT (notes) 13 (High Court of Justice). Der Presseartikel basierte auf Informationen, die die Press Association weitergab, die ihrerseits von der Polizei informiert worden war.
- 68) Attorney General v. Express Newspapers PLC, Times v. 12. Februar 198(?).
- 69) Magistrates' Courts Act 1980 s. 6 (1).
- 70) Magistrates' Courts Act 1980 s. 6 (2).
- 71) Archbold: RN 4-1; Magistrates' Courts Act 1980 s. 4 (2), 121 (4). Die Verhandlung von Vorverfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit wurde 1967 von einer Kommission, dem Departmental Committee, erwogen und abgelehnt. Siehe Report of the Departmental Committee (Tucker-Report), London 1958; zu Einzelheiten der Begründung auch Jones, M.: Justice and Journalism. 1974, S. 108ff.
- 72) Siehe oben I.2.3.2.
- 73) Official Secrets Act 1920 s. 8 (4).
- 74) Attorney General v. Leveller Magazin Ltd. (1979) A. C. 440; R. v. Reigate Justices, ex parte Argus Newspapers Ltd. and another (1983) 147 J. P. 385.
- 75) Archbold: RN 4-1.
- 76) Siehe dazu unten II.4.1 und II.4.2.
- 77) Vgl. Callender Smith R.: Press Law, London 1979; Robertson, G./Nicol, A.: Media Law, London 1984 (das bei Abfassung des Gutachtens noch nicht zur Verfügung stand).
- 77a) Domestic and Matrimonial Proceedings (Restriction of Publicity) Act 1968.
- 78) Zum Verhältnis Contempt of Court Act 1981 zur common law-Materie s. Arlidge/Eady: RN 2-01, S. 30f.
- 79) Dazu ausführlich mit Vergleichen zu Definitionen dieses Begriffs in anderen Gesetzen: Arlidge/Eady: RN 3-24ff.
- 80) Die Formulierung „any tribunal or body exercising judicial power of the State“ wurde der Entscheidung Attorney General v. BBC (1981) A. C. 303, 359 entnommen; zur Erläuterung s. auch Arlidge/Eady: RN 3-20 und 6-02.
- 81) Enthält z. B. eine Veröffentlichung eine Beleidigung des Gerichts oder werden Einzelheiten aus der Beratung der Jury veröffentlicht, so können sie nach anderen contempt-Vorschriften verfolgt werden, fallen aber nicht unter s. 1 dieses Gesetzes; dazu Arlidge/Eady: RN 3-21.
- 82) Vgl. Bornkamm: S. 40; Arlidge/Eady: RN 2-03.
- 83) Der Vorschlag des Phillimore-Report enthielt die Beschränkung auf die „beträchtliche Gefahr“ noch nicht, vgl. § 113; s. auch unten II.3.5.4.
- 84) (1982) 2 All E. R. 903, (1982) 2 W. L. R. 959, (1983) A. C. 116; siehe auch oben I.1.2.
- 85) (1982) 3 W. L. R. 278.
- 86) Bornkamm: S. 40 Anm. 3 mit Nachweisen.
- 87) Arlidge/Eady: RN 3-35.
- 88) Siehe zu allen Fällen im Zusammenhang mit Fagan: Attorney General v. Times Newspapers and others, Times v. 12. Februar 1983.
- 89) Siehe dazu oben I.1.3; Bornkamm: S. 41; Arlidge/Eady: RN 3-38; Attorney General v. Times Newspapers Ltd., (1974) A. C. 309 (Lord Diplock).
- 90) R. v. Thomson Newspapers Ltd., ex parte Attorney General, (1968) 1 All E. R. 268: Ein Westinder namens Malik war wegen Aufrufs zu Rassenhaß angeklagt; die Sunday Times wurde wegen eines Artikels über die Black Muslims und der Veröffentlichung eines Bildes nebst Unterschrift zu £ 5 000 Geldstrafe verurteilt; Einzelheiten bei Bornkamm: S. 41f.
- 91) Vgl. R. v. Bolam, ex parte Haigh: Der Daily Mirror hatte in einem Artikel berichtet, der wegen Mordverdachts festgenommene Haigh habe noch fünf weitere bestialische Tötungsdelikte begangen. Das Urteil gegen den Herausgeber lautete auf drei Monate Freiheitsentzug, das Verlagshaus wurde zu £ 10 000 Geldstrafe verurteilt. Einzelheiten bei Bornkamm: S. 43ff. Siehe auch die Urteile im Zusammenhang Fagan in Times v. 12. Februar 1983.
- 92) Arlidge/Eady: RN 3-39; Rechtsprechung liegt nicht vor, in der die Unvoreingenommenheit von Magistrates als gefährdet beurteilt wurde, vgl. Bornkamm: S. 47f.
- 93) Arlidge/Eady: RN 3-40 mit Rechtsprechungsnachweisen.
- 94) Arlidge/Eady: RN 3-43; Bornkamm: S. 49.
- 95) Sterling v. Associated Newspapers Ltd., 1960 SLT 5.
- 96) Ein Beispiel ist der Fall Brady and Hindley aus dem Jahr 1966. Einzelheiten bei Bornkamm: S. 52; der Hauptbelastungszeuge, Schwager eines der Angeklagten, hatte mit einer Boulevard-Zeitung einen Verwertungsvertrag abgeschlossen und dafür bereits Zahlungen erhalten, bevor er seine Aussage machte. Ein contempt-Verfahren wurde nicht eingeleitet. Zu den Gründen s. Bornkamm: S. 52. Auch im Fall des früheren Vorsitzenden der Liberalen Partei, Thorpe, hatten drei Zeugen sich vertraglich verpflichtet, ihre Be-

- richte zu veröffentlichen, wenn die Angeklagten verurteilt worden sind.
- 97) Einzelheiten bei Bornkamm: S. 53.
- 98) Dazu ausführlich die Entscheidung Attorney General v. Times Newspapers Ltd. (1974) A. C. 273.
- 99) Bornkamm: S. 54; Phillimore-Report § 57.
- 100) Zu dem zeitlichen Unsicherheitsfaktor: Bornkamm: S. 55.
- 101) Contempt of Court Act 1981, Schedule 1 § 3-7.
- 102) Schedule 1 § 9.
- 103) Schedule 1 § 10.
- 104) Schedule 1 § 11.
- 105) Schedule 1 § 15.
- 106) Schedule 1 § 16.
- 107) Einzelheiten bei Bornkamm: S. 54 ff. mit Nachw. und R. v. Savundra (1968) 3 All. E. R. 439 als Beispiel. Bei der Sachlage des Falles wäre heute eine Anklage wegen contempt nach dem Contempt of Court Act 1981 nicht mehr möglich.
- 108) R. v. Odhams Ltd., ex parte Attorney General (1957) 1 Q. B. 73; siehe auch Borrie/Lowe: S. 250 ff.
- 109) So z. B. in Attorney General v. News Group Newspapers Ltd., (1982) Crim. App. R. (S), 182; Attorney General v. Times Newspapers Ltd. (1983), Times v. 12. Februar 1983.
- 110) Borrie/Lowe: S. 257 f.; ähnliche Vorschriften enthalten der Judicial Proceedings (Regulation of Reports) Act 1926 s. 1 (2), der Magistrates' Courts Act 1980 s. 8 (5) und der Sexual Offences (Amendment) Act 1976 s. 4 (5), die eine ausdrückliche Haftung des Eigentümers festlegen.
- 111) Bornkamm: S. 73 ff.; Borrie/Lowe: S. 258 ff.
- 112) R. v. Hutchison, ex parte McMahon (1936) 2 All E. R. 1514; Atkins v. London Weekend Television Ltd. (1978) SLT 76; R. v. Border Television, ex parte Attorney General (1979) 68 Crim. App. Rep. 375; zum Problem ausführlich Borrie/Lowe: S. 263 ff.
- 113) Siehe dazu Arlidge/Eady: RN 3-52 f.
- 114) Es handelt sich nach der englischen Terminologie um sog. defences, also Einreden gegen die Anklage. In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob diese defences Rechtfertigungs- oder Entschuldigungs- oder Strafausschließungsgründe sind. Auch auf die dogmatische Frage, wieso bei der gesetzlich fixierten objektiven Erfolgschaftung die Unkenntnis einzelner Deliktselemente zur Straflosigkeit führen kann, bleibe an dieser Stelle unberücksichtigt.
- 115) Diese Einrede wurde durch den Administration of Justice Act 1960 s. 11 eingeführt; Einzelheiten bei Bornkamm: S. 77.
- 116) Unter dem neuen Gesetz sind noch keine Entscheidungen zum Maß der geforderten Sorgfalt ergangen; einen Standard setzt aber die ältere Entscheidung Odham's Press Ltd., ex parte Attorney General, (1957) 1 Q. B. 73: Das Blatt veröffentlichte einen Artikel über einen Zuhälter; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war der Mann bereits wegen Besitzes eines Bordells angeklagt. Von dieser Tatsache wußten die für die Veröffentlichung verantwortlichen Personen nichts, obwohl sie eine Abmachung mit Gerichtsreportern hatten, die ihnen alle anhängigen Fälle im Bereich der Prostitution oder Bordellführung mitteilen sollten. Das Gericht befand, daß sie nicht hinreichend sorgfältig bezüglich der Vermeidung ihrer Unkenntnis gewesen waren.
- 117) In s. 19 Contempt of Court Act 1981 findet sich eine Definition des Begriffs: Es handelt sich um „proceedings before any tribunal or body exercising the judicial power of the State“.
- 118) Buenos Aires Gas Company Ltd. v. Wilde (1880) 29 W. R. 43; siehe auch Arlidge/Eady: RN 3-80 mit Rechtsprechungsnachweisen.
- 119) Siehe dazu unten II.4.
- 120) McDougall v. Knight (1890) 25 Q. B. D. 1.
- 121) R. v. Evening Standard Co. Ltd., ex parte Attorney General (1954) 1 Q. B. D. 578, (1954) 1 All E. R. 1026.
- 122) Attorney General v. Times Newspapers Ltd., (1974) A. C. 273, 296 bezüglich eines Zivilverfahrens.
- 123) Miller: Contempt of Court, All E. R. Annual Review 1982, S. 58 ff.; Borrie/Lowe: S. 124; zur eingehenden Kritik an der erstinstanzlichen Entscheidung Arlidge/Eady: S. 138.
- 124) Borrie/Lowe: S. 120.
- 125) Fagan war zur Zeit, als die Artikel erschienen, unter der Anklage des Einbruchsdiebstahls, unbefugten Gebrauchs eines Kraftwagens, Angriffs auf seinen Stiefsohn mit Körperverletzungsfolgen angeklagt. Alle Artikel brachten Hintergrundinformationen über seine Lebensverhältnisse, seinen Charakter, seine Lebensweise; Einzelheiten bei Borrie/Lowe: S. 181; siehe auch Times v. 12. Februar 1983 und oben Ziffer II.3.1.
- 126) Borrie/Lowe: S. 124.
- 127) Vor 1981 hingegen setzte das common law ebenfalls keine Schuld voraus, wenn es sich um contempt by publication handelte; vgl. auch Arlidge/Eady: RN 2-72.
- 128) Arlidge/Eady: RN 2-75; Borrie/Lowe: S. 86 f.
- 129) So Arlidge/Eady: RN 2-80.
- 130) Magistrates' Courts Act 1980 s. 4 (2), s. 121 (4); Archbold: RN 4-1; Attorney General v. Leveller Magazine Ltd., (1979) A. C. 440; R. v. Reigate Justices, ex parte Argus Newspapers Ltd., (1983) 147 J. P. (Rep.) 385.
- 131) Siehe dazu oben II.1.2; Arlidge/Eady: RN 4-133 ff.; Robertson/Nicol: S. 190 ff.
- 132) Oben II.1.2.
- 133) Geltende Regelung in Magistrates' Courts Act 1980 s. 8 (1), (2 A).
- 134) R. v. Leeds Justices, ex parte Sykes (1983) 1 W. L. R. 132; zum Problem auch Robertson/Nicol: S. 198.
- 135) Children and Young Persons Act 1933 s. 39.
- 136) Dazu Robertson/Nicol: S. 198 f.
- 137) Sexual Offences (Amendment) Act 1976; für andere Fälle sexueller Nötigung gilt die Regelung nicht.
- 138) Sexual Offences (Amendment) Act 1976 ss. 4 und 6.
- 139) Children and Young Persons Act 1933 ss. 39 (2) und 49 (2).
- 140) Contempt of Court Act 1981 s. 14.
- 141) Robertson/Nicol: S. 205; zu Beispielen siehe Crook, T.: Justice Must Be Seen. In: Journalist, Oktober 1984, S. 6.
- 142) Zu anderen Beispielen für Eingriffe des Gesetzgebers und der Gerichte in die Pressefreiheit siehe Robertson, G.: People against the Press, London 1983, S. 99 ff.
- 143) Contempt of Court Act 1981 s. 8.
- 144) Borrie/Lowe: S. 331, FN 8. UK Press Gazette 1981, S. 775.
- 145) Borrie/Lowe: S. 331.
- 146) Jury's Act 1974 s. 12.
- 147) Emmins: A Practical Approach to Criminal Procedure. 2. Aufl., London 1983, S. 83.
- 148) Baldwin/McConville: Trial by Jury, S. 92 mit Nachweisen.
- 149) Jury's Act 1974 s. 12 (3).
- 150) Im Fall R. v. Kray wurde die Befragung erlaubt, weil der Richter annahm, daß die Lektüre von Zeitungsberichten über den Fall eine Voreingenommenheit der Juroren verursacht habe, (1963) 53 Cr. App. R. 412; zur Beschränkung des Fragerechts auch Harmann, H./Griffith, J.: Justice Diverted, Amersham 1979, S. 14.
- 151) Emmins: S. 85.
- 152) Attorney General's Guidelines v. 31. Juli 1980.
- 153) R. v. Mason (1980) 3 W. L. R. 617.
- 154) R. v. Hood (1968) 1 W. L. R. 773.
- 155) R. v. Weaver (1968) 1 Q. B. 33.
- 156) Levi, Fraud Trials in Perspective. (1984) Crim. L. R. 384, 386.

- ¹⁵⁷⁾ Beispiele aus der Rechtsprechung in Halsbury's Laws of England, 4. Aufl. London 1976, Band 11, Stichwort „Criminal Law“, § 221.
- ¹⁵⁸⁾ Die durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschrift s. 11 (3) Administration of Justice (Miscellaneous Provisions) Act 1938 erlaubte die örtliche Verlegung, wenn dies im Interesse der Rechtsfindung angebracht war.
- ¹⁵⁹⁾ Archbold: RN 2-13.
- ¹⁶⁰⁾ Im Fall R. v. Vincent u. a. wurde die Hauptverhandlung aus der Provinz nach London verlegt, weil die örtliche Presse dem Vorverfahren zuviel Aufmerksamkeit gewidmet hatte, so daß ein faires und unvoreingenommenes Verfahren nicht erwartet werden konnte, (1968) Crim. L. R. 405.
- ¹⁶¹⁾ R. v. Dyson (1943) 29 Cr. App. R. 104.
- ¹⁶²⁾ R. v. Box (1964) 1 Q. B. 430; R. v. Hood (1978) 1 W. L. R. 773.
- ¹⁶³⁾ Bei Bornkamm ist der Fall Atkins zitiert, in dem offenbar wegen der starken Publizität, den die Tat — aktive Sterbehilfe — erhielt, das Verfahren gar nicht erst eingeleitet wurde; vgl. Bornkamm: S. 91 FN 31; Times v. 14. Januar 1978.
- ¹⁶⁴⁾ Zur Einstellung siehe Emmins: S. 94f., 136.
- ¹⁶⁵⁾ Siehe Times v. 26. Oktober 1984.

Contempt of Court Act 1981

(1981 c.49)

ARRANGEMENT OF SECTIONS

Strict liability

SECTION

1. The strict liability rule.
2. Limitation of scope of strict liability
3. Defence of innocent publication or distribution.
4. Contemporary reports of proceedings.
5. Discussion of public affairs.
6. Savings.
7. Consent required for institution of proceedings.

Other aspects of law and procedure

8. Confidentiality of jury's deliberations.
9. Use of tape recorders.
10. Sources of information.
11. Publication of matters exempted from disclosure in court.
12. Offences of contempt of magistrates' courts.
13. Legal aid.

Penalties for contempt and kindred offences

14. Proceedings in England and Wales.

* * * * *

An Act to amend the law relating to contempt of court and related matters.

[27th July 1981.]

Strict liability

The strict liability rule

1. In this Act "the strict liability rule" means the rule of law whereby conduct may be treated as a contempt of court as tending to interfere with the course of justice in particular legal proceedings regardless of intent to do so.

Limitation of scope of strict liability

2.—(1) The strict liability rule applies only in relation to publications, and for this purpose "publication" includes any speech, writing, broadcast or other com-

munication in whatever form, which is addressed to the public at large or any section of the public.

(2) The strict liability rule applies only to a publication which creates a substantial risk that the course of justice in the proceedings in question will be seriously impeded or prejudiced.

(3) The strict liability rule applies to a publication only if the proceedings in question are active within the meaning of this section at the time of the publication.

(4) Schedule 1 applies for determining the times at which proceedings are to be treated as active within the meaning of this section.

Defence of innocent publication or distribution

3.—(1) A person is not guilty of contempt of court under the strict liability rule as the publisher of any matter to which that rule applies if at the time of publication (having taken all reasonable care) he does not know and has no reason to suspect that relevant proceedings are active.

(2) A person is not guilty of contempt of court under the strict liability rules as the distributor of a publication containing any such matter if at the time of distribution (having taken all reasonable care) he does not know that it contains such matter and has no reason to suspect that it is likely to do so.

(3) The burden of proof of any fact tending to establish a defence afforded by this section to any person lies upon that person.

(4) Section 11 of the Administration of Justice Act 1960 is repealed.

Contemporary reports of proceedings

4.—(1) Subject to this section a person is not guilty of contempt of court under the strict liability rule in respect of a fair and accurate report of legal proceedings held in public, published contemporaneously and in good faith.

(2) In any such proceedings the court may, where it appears to be necessary for avoiding a substantial risk of prejudice to the administration of justice in those proceedings, or in any other proceedings pending or imminent, order that the publication of any report of the proceedings, or any part of the proceedings, be postponed for such period as the court thinks necessary for that purpose.

(3) For the purposes of subsection (1) of this section and of section 3 of the Law of Libel Amendment Act 1888 (privilege) a report of proceedings shall be treated as published contemporaneously—

(a) in the case of a report of which publication is postponed pursuant to an order under subsection (2) of this section, if published as soon as practicable after that order expires;

(b) in the case of a report of committal proceedings of which publication is permitted by virtue only of subsection (3) of section 8 of the Magistrates' Courts Act 1980, if published as soon as practicable after publication is so permitted.

(4) Subsection (9) of the said section 8 is repealed.

Discussion of public affairs

5. A publication made as or as part of a discussion in good faith of public affairs or other matters of general public interest is not to be treated as a contempt of court under the strict liability rule if the risk of impediment or prejudice to particular legal proceedings is merely incidental to the discussion.

Savings**6. Nothing in the foregoing provisions of this Act—**

- (a) prejudices any defence available at common law to a charge of contempt of court under the strict liability rule;
- (b) implies that any publication is punishable as contempt of court under that rule which would not be so punishable apart from those provisions;
- (c) restricts liability for contempt of court in respect of conduct intended to impede or prejudice the administration of justice.

Consent required for institution of proceedings

7. Proceedings for a contempt of court under the strict liability rule (other than Scottish proceedings) shall not be instituted except by or with the consent of the Attorney General or on the motion of a court having jurisdiction to deal with it.

*Other aspects of law and procedure***Confidentiality of jury's deliberations**

8.—(1) Subject to subsection (2) below, it is a contempt of court to obtain, disclose or solicit any particulars of statements made, opinions expressed, arguments advanced or votes cast by members of a jury in the course of their deliberations in any legal proceedings.

(2) This section does not apply to any disclosure of any particulars—

- (a) in the proceedings in question for the purpose of enabling the jury to arrive at their verdict, or in connection with the delivery of that verdict, or
- (b) in evidence in any subsequent proceedings for an offence alleged to have been committed in relation to the jury in the first mentioned proceedings,

or to the publication of any particulars so disclosed.

(3) Proceedings for a contempt of court under this section (other than Scottish proceedings) shall not be instituted except by or with the consent of the Attorney General or on the motion of a court having jurisdiction to deal with it.

Use of tape recorders

9.—(1) Subject to subsection (4) below, it is a contempt of court—

- (a) to use in court, or bring into court for use, any tape recorder or other instrument for recording sound, except with the leave of the court;
- (b) to publish a recording of legal proceedings made by means of any such instrument, or any recording derived directly or indirectly from it, by playing it in the hearing of the public or any section of the public, or to dispose of it or any recording so derived, with a view to such publication;
- (c) to use any such recording in contravention of any conditions of leave granted under paragraph (a).

(2) Leave under paragraph (a) of subsection (1) may be granted or refused at the discretion of the court, and if granted may be granted subject to such conditions as the court thinks proper with respect to the use of any recording made pursuant to the leave; and where leave has been granted the court may at the like discretion withdraw or amend it either generally or in relation to any particular part of the proceedings.

(3) Without prejudice to any other power to deal with an act of contempt under paragraph (a) of subsection 1, the court may order the instrument, or any recording made with it, or both, to be forfeited; and any object so forfeited shall (unless the court otherwise determines on application by a person appearing to be the owner) be sold or otherwise disposed of in such manner as the court may direct.

(4) This section does not apply to the making or use of sound recordings for purposes of official transcripts of proceedings.

Sources of information

10. No court may require a person to disclose, nor is any person guilty of contempt of court for refusing to disclose, the source of information contained in a publication for which he is responsible, unless it be established to the satisfaction of the court that disclosure is necessary in the interests of justice or national security or for the prevention of disorder or crime.

Publication of matters exempted from disclosure in court

11. In any case where a court (having power to do so) allows a name or other matter to be withheld from the public in proceedings before the court, the court may give such directions prohibiting the publication of that name or matter in connection with the proceedings as appear to the court to be necessary for the purpose for which it was so withheld.

Offences of contempt of magistrates' courts

12.—(1) A magistrates' court has jurisdiction under this section to deal with any person who—

(a) wilfully insults the justice or justices, any witnesses before or officer of the court or any solicitor or counsel having business in the court, during his or their sitting or attendance in court or in going to or returning from the court; or

(b) wilfully interrupts the proceedings of the court or otherwise misbehaves in court.

(2) In any such case the court may order any officer of the court, or any constable, to take the offender into custody and detain him until the rising of the court; and the court may, if it thinks fit, commit the offender to custody for a specified period not exceeding one month or impose on him a fine not exceeding £500, or both.

(3) The court shall not deal with the offender by making an order under section 19 of the Criminal Justice Act 1948 (an attendance centre order) if it appears to the court, after considering any available evidence, that he is under 17 years of age.

(4) A magistrates' court may at any time revoke an order of committal made under subsection (2) and, if the offender is in custody, order his discharge.

(5) The following provisions of the Magistrates' Courts Act 1980 apply in relation to an order under this section as they apply in relation to a sentence on conviction or finding of guilty of a offence, namely : section 36 (restriction on fines in respect of young persons); sections 75 to 91 (enforcement); section 198 (appeal to Crown Court); section 136 (overnight detention in default of payment); and section 142 (1) (power to rectify mistakes).

Legal aid

13.—(1) In any case where a person is liable to be committed or fined—

(a) by a magistrates' court under section 12 of this Act;

(b) by a county court under section 30, 127 or 157 of the County Courts Act 1959; or

(c) by any superior court for contempt in the face of that or any other court,

the court may order that he shall be given legal aid for the purposes of the proceedings.

(2) Where an order under subsection (1) is made by any court, the court may order that the legal aid to be given shall consist of representation by counsel only or, in any court where solicitors have a right of audience, by a solicitor only; and the court may assign for the purpose any counsel or solicitor who is within the precincts of the court at the time when the order is made.

(3) Part II of the Legal Aid Act 1974 shall have effect subject to the amendments set out in Part I of Schedule 2, being amendments consequential on the foregoing provisions of this section.

(4) In any case where a person is liable to be dealt with for contempt of court during the course of or in connection with Scottish proceedings he may be given legal aid, and the Legal Aid (Scotland) Act 1967 shall have effect subject to the amendments set out in Part II of Schedule 2.

(5) This section is without prejudice to any other enactment by virtue of which legal aid may be granted in or for purposes of civil or criminal proceedings.

Penalties for contempt and kindred offences

Proceedings in England and Wales

14.—(1) In any case where a court has power to commit a person to prison for contempt of court and (apart from this provision) no limitation applies to the period of committal, the committal shall (without prejudice to the power of the court to order his earlier discharge) be for a fixed term, and that term shall not on any occasion exceed two years in the case of committal by a superior court, or one month in the case of committal by an inferior court.

(2) In any case where an inferior court has power to fine a person for contempt of court and (apart from this provision) no limit applies to the amount of the fine, the fine shall not on any occasion exceed £ 500.

(3) In relation to the exercise of jurisdiction to commit for contempt of court or any kindred offence, subsection (1) of section 19 of the Powers of Criminal Courts Act 1973 (prohibition of imprisonment of persons under seventeen years of age) shall apply to all courts having that jurisdiction as it applies to the Crown Court and magistrates' courts.

(4) Each of the superior courts shall have the like power to make a hospital order or guardianship order under section 60 of the Mental Health Act 1959 in the case of a person suffering from mental illness or severe subnormality who could otherwise be committed to prison for contempt of court as the Crown Court has under that section in the case of a person convicted of an offence.

(5) The enactments specified in Part III of Schedule 2 shall have effect subject to the amendments set out in that Part, being amendments relating to the penalties and procedure in respect of certain offences of contempt in coroners' courts, county courts and magistrates' courts.

* * * * *

3. Landesbericht Frankreich

von MARGRET SPANIOL

A. Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Frage, mit welchen Mitteln das französische Recht der möglichen Einflußnahme der Medienberichterstattung auf das Strafverfahren zu begegnen versucht. Die sog. Vorverurteilung durch die Presse kann sich dreifach auswirken: Sie kann die Achtung, die der Beschuldigte bei seinen Mitmenschen genießt, erheblich herabsetzen und ihn des Schutzes der Unschuldsvermutung, die auch gegenüber der öffentlichen Meinung gelten sollte, berauben. Sie kann aber auch das Ansehen der Gerichte in der Öffentlichkeit untergraben, indem diesen beispielsweise Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit abgesprochen werden. Und schließlich kann sie den Gerichten diese Unvoreingenommenheit auch tatsächlich nehmen: Ihre (Vor-)Urteile können den Richterspruch beeinflussen. Vor allem mit letzterem Aspekt soll sich der folgende Bericht befassen, wobei allerdings nicht aus dem Blickfeld geraten darf, daß die drei angesprochenen Problemkreise sich überschneiden: Was zum Schutz der Gerichte angeordnet ist, kann mittelbar auch den Beschuldigten schützen. Und was seinem Schutz dienen soll, kann evtl. auch der Unparteilichkeit der Gerichte nützen.

Die angesprochenen Probleme werden im Augenblick in Frankreich wenig diskutiert. Aufsatzliteratur ist so gut wie nicht vorhanden, nur selten muß sich die Rechtsprechung mit diesem Thema befassen.

Die letzte große Auseinandersetzung um diese Frage scheint in den Jahren 1958/59 stattgefunden zu haben. Damals wurde die Presse vielfältig wegen ihrer aggressiven Verbrechens- und Gerichtsberichterstattung angegriffen. Schutz der Gerichte gegen unsachliche Urteilsschelte und des Beschuldigten gegen rufschädigende Vorverurteilungen wurden gefordert und das Vorbild des anglo-amerikanischen Grundsatzes des „contempt of court“ angeführt. Doch wurde letztendlich ein so unbestimmtes Prinzip mit dem System des französischen Rechts für unvereinbar befunden. Damals wurden auch die noch näher zu beleuchtenden Artikel 226, 227 Code pénal (Strafgesetzbuch — c. p.) und Artikel 11 Code de Procédure pénale (Strafverfahrensgesetz — c. p. p.) geschaffen.

Die Normen des französischen Rechts, die eine öffentliche Vorverurteilung des Beschuldigten und ihre Einflußnahme auf die Gerichte vermeiden sollen, können nicht ohne Blick auf den rechtlichen Gesamtbezugsrahmen erörtert werden.

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die in der Problemdarstellung angesprochenen Werte und Interessen haben z. T. verfassungsrechtliche Absicherung erfahren. So betont Artikel 64 der Verfassung von 1958 die *Unabhängigkeit* der Gerichte, wobei allerdings umstritten ist, ob damit auch deren Unabhängigkeit gegenüber der öffentlichen Meinung geschützt sein soll¹⁾. Und obwohl die geltende Verfassung keinen Grundrechtsteil enthält, sind doch die in der Menschenrechtserklärung von 1789 und der Verfassung von 1848 verbrieften Rechte der *persönlichen Freiheit* und der *Pressefreiheit* über die Präambel der jetzigen Verfassung geltendes Verfassungsrecht geworden. Der Grundsatz der *Öffentlichkeit* der Hauptverhandlung, in der Verfassung von 1848 noch formuliert, soll sich heute als selbstverständlich aus dem Demokratieprinzip ableiten lassen²⁾. *Prozeßgrundrechte* des Beschuldigten wie der Grundsatz der Unschuldsvermutung und des „fair trial“ sind dagegen zwar nicht Verfassungsrecht, als Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention aber mit Artikel 55 der Verfassung über das einfache Gesetzesrecht gestellt.

2. Medienrechtliche Vorgaben

Die verfassungsrechtliche Garantie der Pressefreiheit hat dazu geführt, daß das Gesetz vom 29. Juli 1881 als Gesetz „Über die Pressefreiheit“³⁾ titulierte ist. Nichtsdestoweniger ist es dieses Gesetz, das der Presse bestimmte Beschränkungen bei der Berichterstattung auferlegt und die Verantwortlichkeiten für Pressedelikte festlegt.

3. Vorgaben des Strafverfahrens- und Gerichtsverfassungsrechtes

a) Im französischen Strafgerichtssystem steht das *Berufsrichtertum* im Vordergrund. Die bei einem Laienrichtertum verstärkt angenommenen Gefahren der Beeinflussung durch die Massenmedien erscheinen damit weniger dringlich. Sowohl die Polizeigerichte⁴⁾, die für die Aburteilung von Übertretungen zuständig sind (Artikel 521 c. p. p.), als auch die Korrektionalgerichte⁵⁾, vor denen die Vergehen angeklagt werden (Artikel 381 c. p. p.), sind nur mit Berufsrichtern besetzt (Artikel 523 c. p. p. bzw. Artikel 398 c. p. p.). Das Gleiche gilt für das Berufungsgericht⁶⁾ (Artikel 496, 547, 510 c. p. p.). Nur das zur Aburteilung von Verbrechen berufene Geschworenengericht⁷⁾ zählt neben drei Berufsrichtern (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer) neun Geschworene (Artikel 240 c. p. p.), die durch ein kompliziertes Auswahl- und Losverfahren bestimmt werden.

Hatten ursprünglich die Geschworenen über die Schuld, die Berufsrichter über die Straffrage zu entscheiden, so war es nicht zuletzt die leichte Beeinflussbarkeit der Geschworenen, die — nach mehreren Reformen, die jeweils Zwischenlösungen vorsahen — den Gesetzgeber sich für das System der „collaboration générale“ entscheiden ließ. Danach entscheiden Berufs- und Laienrichter gemeinsam über Schuld und Strafe (Artikel 356, 362 c.p.p.). Um den Einfluß der Berufsrichter dabei nicht übermächtig werden zu lassen, ist für jede für den Angeklagten ungünstige Entscheidung eine Mehrheit von acht Stimmen (fünf Geschworene müssen also mindestens zustimmen) erforderlich (Artikel 359 c.p.p.).

b) Die Gerichte sind *unabhängig*. Ungeachtet des erwähnten Streites um die Reichweite des verfassungsrechtlichen Schutzes, faßt die prozeßrechtliche Literatur unter den Begriff der richterlichen Unabhängigkeit auch die Unabhängigkeit gegenüber den Justizunterworfenen — das Gericht ist an keinen Antrag, kein Eingeständnis usw. der anderen Verfahrensbeteiligten gebunden — und gegenüber der Öffentlichkeit. Die Artikel 226, 227 c.p., auf die noch näher einzugehen sein wird, schützen deshalb den Richter und die Gerichte gegen bestimmte öffentliche Angriffe. Auch Artikel 11 c.p.p., der das Vorverfahren für geheim erklärt, sichert u. a. die Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters gegenüber der Öffentlichkeit⁸⁾.

Den Verfahrensbeteiligten gibt das Gesetz in gewissem Rahmen die Möglichkeit, für die Unvoreingenommenheit des Gerichts Sorge zu tragen:

aa) Kann das eigentlich zuständige Gericht nicht rechtlich einwandfrei besetzt werden, bzw. ist der Gang der Gerichtsbarkeit aus einem anderen Grunde gestört, oder besteht die Besorgnis der *Befangenheit des gesamten Gerichts*, so kann auf Antrag eines der Beteiligten der Kassationshof die Sache dem ursprünglich örtlich zuständigen Gericht entziehen und an ein örtlich unzuständiges Gericht *verweisen* (Artikel 662 c.p.p.). Das Gleiche gilt auf Antrag des Staatsanwalts, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint (Artikel 665 c.p.p.). Auf die Möglichkeit dieses sog. „renvoi“ wird an gegebener Stelle noch näher einzugehen sein.

bb) Muß bei einer solchen Verweisung die Voreingenommenheit des *Gerichts* zu besorgen sein, so kann, wenn die Unbefangenheit eines oder mehrerer *Richter* des Gerichts in Frage steht, jeder Prozeßbeteiligte diesen (diese) *wegen Befangenheit* ablehnen (Artikel 668 c.p.p.). Über einen solchen Befangenheitsantrag entscheidet der Gerichtspräsident (Artikel 670 c.p.p.). Die Befangenheitsgründe sind in Artikel 668 c.p.p. abschließend aufgezählt: Es sind vor allem Gründe sehr persönlicher Natur, sei es, daß ein Richter verwandtschaftlich oder sonst persönlich am Ausgang des Falles interessiert ist oder schon bei Vorentscheidungen mitgewirkt hat, sei es, daß er durch Äußerungen Zweifel an seiner Unabhängigkeit hat aufkommen lassen.

cc) Die *Ablehnung von Schöffen* kann dagegen gemäß Artikel 297, 298 c.p.p. ohne die Angabe von

Gründen erfolgen. Allerdings stehen dem Beschuldigten nicht mehr als fünf, dem Staatsanwalt nicht mehr als vier Ablehnungen zur Verfügung.

Die Richter haben aus den genannten Gründen auch ein Recht zur Selbstablehnung (Artikel 674 c.p.p.). Liegt ein solcher Grund nicht vor, hat der Richter aber dennoch Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit, so kann er nach den Vorschriften über die Nichtverfügbarkeit von Richtern ersetzt werden⁹⁾.

c) Das französische Strafverfahren ist eine Mischung aus *Amts- und Parteiverfahren*, wie es sich in der starken Stellung des Opfers, der sog. *partie civile*, niederschlägt. *Anklageerhebung* — und damit Ingangsetzung des Verfahrens — kann von Staats wegen durch den Staatsanwalt (Artikel 1, 31 c.p.p.) oder aber, in Form der sog. *action civile*, durch das Opfer erfolgen (Artikel 2 c.p.p.). Die Staatsanwaltschaft ist dabei wegen des geltenden *Opportunitätsprinzips* zur Anklageerhebung nicht verpflichtet (Artikel 40 c.p.p.)¹⁰⁾. Die Hauptverhandlung liegt weitgehend in der Hand des Richters. Ihm steht es zu, an den Angeklagten und die Zeugen Fragen zu stellen, auch solche, die ihm von den anderen Verfahrensbeteiligten vorgeschlagen werden (Artikel 442, 331 c.p.p.). Im Verfahren vor dem Geschworenengericht obliegt es dem Vorsitzenden, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Wahrheitsermittlung für erforderlich hält¹¹⁾. Die Einflußmöglichkeiten der Geschworenen auf das Verfahren sind damit nicht allzu groß.

Für die Ermittlung der Wahrheit können sämtliche Beweise herangezogen werden (Artikel 427 c.p.p.), soweit sie unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften eingebracht wurden und ihre Verwertung nicht allgemeinen Grundsätzen, wie dem des Verbotens unredlichen Vorgehens bei ihrer Gewinnung, widerspricht. Die Beweiswürdigung ist frei (Artikel 353, 427, 536 c.p.p.). Bei Zweifeln gilt der Grundsatz des in dubio pro reo.

d) Von den Grundsätzen, die das Strafverfahren beherrschen, ist im vorliegenden Zusammenhang der *Grundsatz der Öffentlichkeit* des Verfahrens von großer Bedeutung. Denn er ermöglicht es der Presse oft erst, Kenntnis vom Verfahren zu erlangen. Während das Vorverfahren, auch vor dem Untersuchungsrichter, ausnahmslos geheim ist (Artikel 11 c.p.p.), ist die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich (Artikel 306 c.p.p.). Die Kontrolle der Öffentlichkeit soll den Angeklagten gegen Übergriffe der staatlichen Gerichte schützen. Deshalb kann die Öffentlichkeit nur unter engen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. So, wenn Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Moral besteht, das Opfer von Sittlichkeitsdelikten es verlangt (Art. 306 c.p.p.) oder sitzungspolizeiliche Gründe die Wiederherstellung der Ordnung im Gerichtssaal erfordern (Artikel 321, 404 c.p.p.). Im letzteren Fall können auch Einzelpersonen des Saales verwiesen werden. Jugendliche können ausgeschlossen werden, wenn ihr Schutz es erfordert. Von vornherein nicht öffentlich sind die Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit (Artikel 14 Abs. 2 der Ordonnance vom 2. Februar 1945)¹²⁾ und Verhandlungen im Vollstreckungsver-

fahren (Artikel 710, 711 c.p.p.). Die Urteilsverkündung erfolgt, auch wenn die Öffentlichkeit während des Verfahrens ausgeschlossen war, öffentlich.

B. Generelle Mittel, Maßnahmen und Möglichkeiten gegen das Entstehen von Vorverurteilungen

I. Medienrechtliche Mittel

Das bereits erwähnte *Pressegesetz* vom 29. Juli 1881 kennt eine Reihe von Vorschriften, die die Berichterstattung über schwebende Verfahren beschränken. Dabei soll aber schon an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, daß die wenigsten das Ziel haben, gegen öffentliche Vorverurteilungen zu schützen.

1. Bestand der Rechtsnormen, die die Berichterstattung über Verfahren beschränken

a) *Artikel 29* Pressegesetz (PresseG) verbietet jede Veröffentlichung, die die Ehre oder das Ansehen einer Person herabsetzt, als Beleidigung oder Verleumdung. Diese Vorschrift schützt den Beschuldigten wie jedermann. Den Angriff auf oder die Beleidigung von Gerichten bzw. dort tätigen Personen durch Mittel der Presse untersagen die *Artikel 30, 31* PresseG. Die beschriebenen Handlungen sind aber gemäß *Artikel 41 Abs. 3* PresseG straflos, soweit sie „Inhalt redlicher und in gutem Glauben erstatteter Berichterstattung über gerichtliche Verhandlungen sind“ („compte rendu fidèle fait de bonne foi“). D. h., daß die Berichterstattung über Gerichtsverfahren, die tendenziell immer eine Herabsetzung des Ansehens des Beschuldigten bedeutet, grundsätzlich straflos und damit frei ist¹³). Der Gerichtsberichterstatte kann nicht wegen Verleumdung und Beleidigung mit presserechtlichen Mitteln bestraft werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es muß sich um reine Berichterstattung, d. h. kommentarlose Wiedergabe der Verhandlung, handeln;
- berichtet werden darf nur über das, was in öffentlicher Verhandlung erörtert und bekannt wurde. Auch darf kein Veröffentlichungsverbot bestehen;
- die Berichterstattung muß redlich, d. h. nicht einseitig zugunsten eines der Beteiligten sein;
- schließlich muß sie in gutem Glauben erfolgt sein. Dafür genügt, daß der betreffende Journalist der Überzeugung ist, nicht einseitig zu berichten. Nicht erforderlich ist, daß er der Meinung ist, mit seinem Bericht niemanden zu beleidigen oder zu verleumden.

Veröffentlichungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht schon deshalb verboten. Sie müssen sich nur grundsätzlich an den Verbotsnormen der genannten *Artikel 29 bis 31* PresseG messen lassen.

b) Das PresseG enthält daneben eine Reihe von *Veröffentlichungsverboten* hinsichtlich von Straftaten und des Verfahrens ihrer Aburteilung.

Artikel 38 Abs. 1 PresseG untersagt die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer Schriftstücke des Vorverfahrens vor ihrer Verlesung in öffentlicher Hauptverhandlung. Mit dieser Vorschrift, die in erster Linie dem Schutz des Vorverfahrens dient, soll u. a. der Beschuldigte gegen vorzeitige Verurteilung in der Öffentlichkeit geschützt werden¹⁴). *Artikel 38 Abs. 1* PresseG ist ein generelles Verbot, das auch der Beschuldigte zu beachten hat. Stellt die Veröffentlichung gleichzeitig eine Verleumdung oder Beleidigung dar, so ist auch das genannte Verbot des *Artikels 29* PresseG tangiert. *Artikel 41 Abs. 3* PresseG gilt schon deshalb nicht, weil die Veröffentlichung der Anklageschrift keine Gerichtsberichterstattung darstellt.

Veröffentlichungsverbote hinsichtlich des gesamten gerichtlichen Hauptverfahrens nennt *Artikel 39* PresseG für eine Reihe von Verfahren, beispielsweise solche, in denen über Abtreibungen verhandelt wird. Diese Verbote beziehen sich aber nur auf das laufende Verfahren. Die Berichterstattung über das Urteil bleibt möglich. Ebenso verbietet *Artikel 14 Abs. 5* der Ordonnance vom 2. Februar 1945 Berichte über Jugendstrafverfahren. In diesem Fall darf auch das Urteil nur unter Auslassung der Namen erwähnt werden.

Letztendlich sei noch auf *Artikel 39 Abs. 4* PresseG hingewiesen, der die Veröffentlichung des Inhalts der Beratungen untersagt.

c) Aber nicht nur bestimmte Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden. Verboten sind auch bestimmte Mittel der Berichterstattung.

So verwehrt *Artikel 38 Abs. 3* PresseG die bildliche Wiedergabe der Umstände bestimmter Verbrechen. Schutzgut ist dabei die öffentliche Moral, der die Darstellung von Gewalttaten und deren Folgen anträglich sein könnte. Nur sehr mittelbar ist dabei auch der mutmaßliche Täter geschützt, da auch sein Bild nicht wiedergegeben werden darf¹⁵). Allerdings kann auf Bitte des Staatsanwaltes gemäß *Artikel 38 Abs. 4* PresseG von diesem Verbot eine Ausnahme gemacht werden.

Artikel 38ter PresseG untersagt den Gebrauch von Kameras und Aufnahmegeräten aller Art während der Hauptverhandlung. Damit sollen — für den Angeklagten in den meisten Fällen ungünstige — Schauprozesse vermieden werden¹⁶). *Artikel 38ter Abs. 2* PresseG regelt allerdings die Möglichkeit der ausnahmsweisen Erlaubnis des Vorsitzenden für solche Aufnahmen, die *Artikel 308 c.p.p.*, der das Verbot ohne Ausnahmemöglichkeit wiederholt, nicht kennt.

2. Faktische Wirksamkeit der presserechtlichen Mittel

Ogleich, wie gezeigt, das Medienrecht eine Reihe von Beschränkungen für die Berichterstattung über laufende Verfahren geschaffen hat, wird Bedauern laut, daß diese wenig beachtet würden. Kaum ein

Tag vergehe, an dem nicht in irgendeiner Zeitung dagegen verstoßen werde, ohne daß das für die Presse negative Folgen habe¹⁷⁾. Ein Grund hierfür wird darin gesehen, daß diese Vorschriften in der Regel schnell von einer Praxis überholt werden, die dem Wunsch ihrer Leser nach Sensationsnachrichten gerne nachkommt. Empirische Untersuchungen zur faktischen Anwendbarkeit presserechtlicher Normen liegen allerdings, soweit ersichtlich, nicht vor.

II. Prozeßrechtliche Mittel

1. Außerhalb der mündlichen Verhandlung

a) Ein wichtiges Informationsverbot außerhalb der mündlichen Verhandlung begründet der in *Artikel 11 c. p. p.* ausgesprochene Grundsatz des geheimen Vorverfahrens.

Das Vorverfahren des französischen Strafverfahrens teilt sich im Grundsatz in zwei Abschnitte. Einleitend findet die staatsanwaltlich-polizeiliche Voruntersuchung statt (*enquête préliminaire* — Artikel 75 c. p. p.), der für den Regelfall — die Zahl der Ausnahmen ist allerdings inzwischen sehr groß — das richterliche Untersuchungsverfahren (*instruction préparatoire* — Artikel 79 c. p. p.) folgen soll. Während die Geheimhaltung für den ersten Teil nahezu eine Selbstverständlichkeit darstellt, ist die Frage, ob das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter ebenfalls geheim ist, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung verschieden gelöst worden. Denn die nachrevolutionären Prozeßrechte, die dem geheimen Inquisitionsprozeß allgemein eine Absage erteilen wollten, sahen auch für dieses Verfahren eine öffentliche Verhandlung vor. Der Code d'Instruction criminelle, Vorläufer des jetzigen Code de Procédure pénale, traf dagegen hinsichtlich der Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens keine Regelung. Doch erklärte der Kassationshof in einem sehr frühen Urteil das Verfahren vor dem Untersuchungsrichter wieder für geheim¹⁸⁾, was seither in ständiger Rechtsprechung praktiziert wurde¹⁹⁾. Eine Positivierung im Strafverfahrensrecht fand dieser Grundsatz aber lange nicht. Nur in einem Dekret über die Justizpolizei²⁰⁾ war er zu finden. Erst im Dezember 1958 wurde der Grundsatz des geheimen Vorverfahrens in Artikel 11 c. p. p. aufgenommen, wobei man sich jedoch einig war, daß hier nicht neues Recht geschaffen, sondern bestehendes positiviert wurde²¹⁾.

Der Grundsatz des geheimen Vorverfahrens hat für den Beschuldigten zwei Seiten. Denn während er auf der einen Seite den Beschuldigten dagegen schützt, daß das gegen ihn laufende Strafverfahren vorzeitig bekannt und in der Öffentlichkeit erörtert wird, bleiben ihm auf der anderen Seite selbst lange Zeit bestimmte Kenntnisse vorenthalten, die für seine Verteidigung von Nutzen sein könnten. Insofern dient ein geheimes Vorverfahren auch der Effektivität der Strafverfolgung²²⁾. In der Tat sieht beispielsweise Artikel 102 c. p. p. die Zeugenvernehmung im Vorverfahren in Abwesenheit des Beschuldigten vor. Andererseits besteht eine gewisse Parteipflicht im Vorverfahren dadurch, daß

die Beteiligten durch ihre Anwälte, denen ein Akteneinsichtsrecht zusteht, über den Stand des richterlichen Untersuchungsverfahrens unterrichtet werden können. Deshalb wird heute der Schwerpunkt der Regelung allgemein im Schutz des Beschuldigten, für den der Grundsatz der Unschuldsvermutung streitet, vor der Öffentlichkeit gesehen²³⁾.

Das war auch die Intention des Gesetzgebers von 1958. Zusammen mit anderen Vorschriften wurde Artikel 11 c. p. p. damals erlassen, um den Beschuldigten in diesem Verdachtsstadium vor öffentlicher Neugier in Schutz zu nehmen²⁴⁾. Dies betont auch ein kurz nach der Einführung kursierendes Rundschreiben des Justizministers zur Auslegung der neuen Regelung²⁵⁾: Der Verdächtige und der Beschuldigte sollten gegen vorschnelle öffentliche Vorverurteilung durch die Presse geschützt werden²⁶⁾. Pressekonferenzen, wie sie damals an der Tagesordnung waren und in denen die Polizei oder der Anwalt des Beschuldigten über den Stand des Verfahrens Auskunft gaben, sollten beispielsweise nicht mehr möglich sein²⁷⁾.

Die Vorschrift war damals nicht unumstritten. Starke Kritik kam von Seiten der Presse, der das genannte Rundschreiben des Justizministers damit Rechnung tragen wollte, daß es anregte, die Vorschrift gegenüber der Presse mit Vorsicht anzuwenden²⁸⁾. Auch der Polizei, die sich mitunter zum Zwecke der Strafverfolgung die Presse zunutze machte, schien das neue Gesetz nicht ganz gelungen zu sein²⁹⁾. Entsprechend erklärte das „Circulaire“ trotz des Grundsatzes des geheimen Vorverfahrens die Einschaltung der Presse in die Fahndung weiterhin für erlaubt³⁰⁾. Auch Gegendarstellungen sollten den Justizorganen möglich sein³¹⁾. Daß die Vorschriften über die Akteneinsichtsrechte der Verteidigung von der Vorschrift des Artikels 11 c. p. p. nicht berührt sein konnten, ergibt sich schon aus dem Zusatz in Artikel 11 c. p. p., daß die Rechte der Verteidigung von dieser Regelung nicht eingeschränkt werden.

Ob Artikel 11 c. p. p. nur für die staatlichen Beteiligten am Vorverfahren gilt — der Anwalt ist insofern schon durch Artikel 378 c. p. (siehe unten III. 2. a) und sein Standesrecht zur Geheimhaltung verpflichtet; die Schweigepflicht gilt aber keinesfalls gegenüber dem Mandanten — oder auch eine direkte Beschränkung der Presseberichterstattung darstellt³²⁾, ist nicht ganz geklärt. Fest steht, daß Artikel 11 c. p. p. sowohl den Angeklagten als auch die Zivilpartei nicht bindet. Wegen dieser persönlichen Beschränkung des Ermittlungsgeheimnisses soll dessen Bruch auch nicht zur Unverwertbarkeit der Ermittlungsergebnisse führen³³⁾.

b) Ein weiteres prozeßrechtliches Informationsverbot außerhalb der Hauptverhandlung begründet das in Artikel 304 c. p. p. zum Ausdruck kommende *Beratungsgeheimnis*, das nicht nur den in Artikel 304 c. p. p. genannten Geschworenen, sondern allen an der Beratung Beteiligten die Mitteilung über den Inhalt der Beratungen verbietet³⁴⁾. Doch steht hier nicht der Schutz des Angeklagten, sondern der des Rechtsfriedens im Vordergrund.

2. In der Hauptverhandlung

Für die Hauptverhandlung gilt, worauf schon hingewiesen wurde, der Grundsatz der Öffentlichkeit mit sehr wenigen Einschränkungen. Dabei finden sich, von der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens, die dem Schutz des Jugendlichen dient, abgesehen, keinerlei Regelungen, die den Angeklagten gegen Bloßstellung in der Öffentlichkeit schützen sollen, geschweige denn solche, die Vorverurteilungen vorbeugen könnten. Vorgesehen ist mit dem bereits erwähnten Artikel 308 c. p. p. nur eine Einschränkung der Mittel der Berichterstattung, die Schauprozesse und damit auch Vorverurteilungen vermeiden soll. Weitere dem Schutz des Angeklagten dienende Veröffentlichungsbeschränkungen sind, wie erwähnt, presserechtlicher, nicht prozeßrechtlicher Natur.

III. Strafrechtliche Mittel

1. Vorschriften zur Sicherung der medienrechtlichen Normen

Die erwähnten presserechtlichen Beschränkungen sind in der Regel strafbewehrt. Dabei handelt es sich zum Teil um sog. Übertretungen (contraventions), die aber mit den dem französischen Recht unbekannten Bußgeldvorschriften nicht gleichzusetzen sind. Vielmehr sind diese echte strafrechtliche Sanktionen.

a) Die Verleumdung mit Mitteln der Presse gemäß Artikel 29 PresseG wird gemäß Artikel 32 PresseG mit Gefängnis von fünf Tagen bis zu sechs Monaten und/oder Geldstrafe von 150 bis 80 000 ffrs., die gemäß Artikel 30, 31 PresseG mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von 300 bis 300 000 ffrs. bestraft. Ehrverletzungen gemäß Artikel 30, 31 PresseG sind mit einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen bis zu drei Monaten und/oder Geldstrafe von 150 bis 80 000 ffrs. bedroht. In beiden Fällen ist aber die bereits erwähnte Straflösungsregelung des Artikel 41 Abs. 3 PresseG zu beachten.

b) Aber auch die Veröffentlichungsverbote sind strafrechtlich sanktioniert: Ein Verstoß gegen Artikel 38 Abs. 1 oder Abs. 3 PresseG wird mit 180 bis 15 000 ffrs. Geldstrafe, ein Verstoß gegen Artikel 39 PresseG mit 300 bis 120 000 ffrs. Geldstrafe und ein Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 4 der Ordonnance vom 2. Februar 1945 mit 300 bis 40 000 ffrs. Geldstrafe geahndet.

c) Wer schließlich die von Artikel 38ter PresseG untersagten Mittel der Berichterstattung benutzt, muß mit einer Geldstrafe von 300 bis 30 000 ffrs. rechnen.

2. Vorschriften zur Sicherung der prozeßrechtlichen Normen

a) Ein Verstoß gegen den Grundsatz des geheimen Vorverfahrens ist — jedenfalls für die am Vorverfahren beteiligten staatlichen Organe — strafbar: Artikel 11 Abs. 2 c. p. p. verweist insofern auf Artikel 378 c. p., der bei Verletzung des Berufsgeheim-

nisses für bestimmte Berufsgruppen und Funktionsträger eine Bestrafung mit Gefängnis von einem Monat bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe von 500 bis 8 000 ffrs. vorsieht. Auch bereits vor Einführung von Artikel 11 c. p. p. hatte der Kassationshof das — ungeschriebene — Ermittlungsgeheimnis als Berufsgeheimnis i. S. des Artikels 378 c. p. angesehen³⁵⁾. Andere als die in Artikel 378 c. p. aufgeführten Personen sind wegen der Verletzung des Ermittlungsgeheimnisses strafrechtlich nicht zu belangen. Ob sich das Gebot des Ermittlungsgeheimnisses auch an die Presse richtet (siehe oben II. 1. a), ist deshalb ohne praktische Bedeutung. Artikel 11 c. p. p. verhindert nicht — und darin sehen ihre Kritiker einen entscheidenden Schwachpunkt dieser Vorschrift —, daß die Presse sich aus anderen als polizeilichen Quellen über den Stand des Vorverfahrens informiert und ihre Erkenntnisse veröffentlicht³⁶⁾.

b) Das Beratungsgeheimnis ist ebenfalls nach Artikel 378 c. p. sanktioniert und zwar für die Geschworenen wegen der ihnen gemäß Artikel 304 c. p. p. (siehe oben II. 1. b) obliegenden Schweigepflicht, für die Richter schon wegen ihrer Stellung als Beamte.

3. Strafrechtliche Sondervorschriften

Strafrechtliche Sondervorschriften, die die Berichterstattung beschränken, stellen Artikel 226, 227 c. p. dar, die der Presse in gewissem Rahmen die Einmischung in laufende (Artikel 227 c. p.) oder abgeschlossene (Artikel 226 c. p.) Verfahren untersagen.

a) Die Artikel 226, 227 c. p. wurden mit Ordonnance (Regierungsgesetz) vom 23. Dezember 1958 in den Code pénal aufgenommen³⁷⁾. Anlaß war das damals vielseitig beklagte Gebaren der Skandalpresse, die — in reißerischer Berichterstattung — sich oft schon vor dem Urteil anmaßte, um Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu wissen und die ein Forum der Selbstdarstellung für Zeugen, Politiker und Anwälte geworden war³⁸⁾. Von Seiten der Literatur wurde in diesem Zusammenhang der anglo-amerikanische Grundsatz des contempt of court ins Gespräch gebracht, wobei allerdings die Übernahme dieses allgemeinen Gedankens als unvereinbar mit dem französischen Rechtsdenken abgelehnt wurde³⁹⁾. Den Artikeln 226, 227 c. p. wurde allerdings bescheinigt, konkretisierte Ausprägung dieses Prinzips des „mépris de la cour“ zu sein⁴⁰⁾. Kaum ernst gemeint waren dagegen Überlegungen, auch andere Regelungen des anglo-amerikanischen Rechts, wie die Abschirmung der Jury von der Außenwelt während der gesamten Prozeßdauer, zu übernehmen⁴¹⁾.

Ziel der Vorschriften war in erster Linie der Schutz der Gerichte gegen unsachgemäße Urteilsschelte (Artikel 226 c. p.) und Beeinflussung durch die Presse (Artikel 227 c. p.). Zwar wurden auch die Beeinträchtigungen erwähnt, die der Beschuldigte durch eine exzessive Presseberichterstattung zu gewärtigen hat⁴²⁾; doch ist der Schutz des Angeklagten mehr Reflex als Ziel dieser Vorschriften. Das zeigt sich schon darin, daß auch solche Angriffe

gegen die Justiz unter die genannten Artikel fallen können, die ausschließlich zugunsten des Beschuldigten sprechen. Doch bleibt im vorliegenden Zusammenhang festzuhalten, daß es u. a. erklärtes Ziel der Gesetzesvorhaben war, die *Unvoreingenommenheit der Gerichte* gegen Beeinflussungen durch die Massenmedien abzusichern.

Die Einführung der Vorschriften stieß damals auf vehemente Kritik. Nicht nur die Presse, die ihre Freiheit bedroht sah⁴³⁾, erhob Einspruch, sondern auch in der juristischen Literatur wurden Einwendungen laut. Demokratieprinzip und Pressefreiheit seien verletzt⁴⁴⁾. Die Kritik wandte sich vor allem gegen die Unbestimmtheit des Wortlauts, der eine sehr starke Einschränkung der Pressefreiheit erlaube⁴⁵⁾, während die Justiz in den Stand der Unantastbarkeit versetzt werde⁴⁶⁾. Die Gegenmeinung verteidigte die Regelungen mit dem Argument, sie zielten nicht auf Einschränkung der Pressefreiheit, sondern auf den Schutz des Betroffenen und der Justiz⁴⁷⁾. Allgemein wurde auf enge Auslegung der Vorschriften plädiert⁴⁸⁾. Vor allem solle bei der Auslegung zwischen dem Maß der jeweiligen Verletzung und der Pressefreiheit abgewogen werden⁴⁹⁾. Die Diskussion ist, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die Vorschriften in der Praxis kaum eine Rolle spielen⁵⁰⁾, schnell verebbt. Doch scheinen sich, worauf noch einzugehen sein wird, die Befürchtungen einiger Kritiker der Regelung, sie werde ihr Ziel, die Skandalpresse zu treffen, verfehlen, erfüllt zu haben.

b) Artikel 226 c. p. bestraft die öffentliche Kritik an richterlichen Handlungen und Entscheidungen unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen der Gerichte herabzusetzen und ihre Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Damit ist zwar nicht der Schutz des Beschuldigten intendiert, doch soll neben dem Ansehen auch die Unabhängigkeit der Gerichte gegen Presseveröffentlichungen in Schutz genommen werden. Gegenüber Vorverurteilungen vermag diese Vorschrift allerdings nur teilweise einzugreifen, denn Artikel 226 c. p. bestraft vor allem die Kritik an bereits getroffenen Entscheidungen. Gehören hierzu auch Entscheidungen im Vorverfahren oder bei der Beweisaufnahme, so zeigen doch die bereits in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle, daß es oft um Angriffe auf Endurteile geht.

Tatmittel des Artikel 226 c. p. ist nicht nur der schriftliche Angriff, sondern jede herabsetzende Handlung, soweit sie nur öffentlich erfolgt. Der Begriff der Öffentlichkeit ist weit zu verstehen: Nur rein private Gespräche und Handlungen werden davon nicht erfaßt⁵¹⁾. Schließlich muß die Handlung oder die Äußerung einen richterlichen Akt herabgesetzt haben. Darunter fallen alle justitiellen Handlungen wie Einstellungen, Zwangsmaßnahmen im Vorverfahren, Beweisbeschlüsse usw. Umstritten ist allerdings, ob auch nicht schriftlich fixierte Akte, wie beispielsweise die Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden, von diesem Tatbestand geschützt werden⁵²⁾. Eine Herabsetzung liegt dann vor, wenn in den Augen der Öffentlichkeit eine Geringschätzung richterlicher Entscheidungen und ihrer Ver-

fasser ausgedrückt wird. Bestraft werden soll nicht jede Kritik, sondern nur solche, die geeignet ist, der Öffentlichkeit das Vertrauen in die Justiz zu nehmen, das diese legitimerweise beanspruchen kann⁵³⁾. Die Kritik muß sich darüber hinaus zwar gegen einen richterlichen Einzelakt richten, doch muß sie gleichzeitig die Rechtsprechung als solche, „die Justiz als fundamentale Einrichtung des Staates in ihrer Autorität und Unabhängigkeit“ treffen⁵⁴⁾.

Umstritten ist, ob der Halbsatz des Gesetzestextes „unter Umständen herabzusetzen sucht, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit der Rechtsprechung verletzen können“⁵⁵⁾ als objektives Tatbestandsmerkmal verlangt, daß die ausgesprochene Kritik die beschriebene Verletzung hervorzurufen geeignet ist, oder ob er als *subjektives Merkmal* einen speziellen Vorsatz in Form einer Absicht, genannte Verletzungen mit der Kritik zu erreichen, ausdrücken will.

Nachdem der Kassationshof in einer frühen Entscheidung⁵⁶⁾ erklärt hatte, Voraussetzung der Verurteilung sei, daß der Täter das Ansehen der Gerichte herabsetzen wollte, nahm ein Teil der Lehre in der Folgezeit ein besonderes Vorsatzkriterium an: Verlangt werde, daß der Täter die Absicht hatte, die Justiz als solche zu diskreditieren⁵⁷⁾. Diese Lehre ist nicht unumstritten. Ihr wird vor allem entgegengehalten, daß kaum jemand, es sei denn aus politischen Motiven, die Absicht habe, die Justiz herabzusetzen. Gerade den Journalisten und Verlegern der Skandalpresse gehe es doch allein darum, eine gewisse Sensationslust des Publikums zu befriedigen und ihre Auflagen zu steigern. Die Kritik sei nur Mittel zum Zweck und werde deshalb zwar vorsätzlich, nicht aber absichtlich begangen⁵⁸⁾. Die Frage ist, nachdem der Kassationshof in einer neueren Entscheidung — ohne sich allerdings mit der Frage explizit auseinanderzusetzen — das genannte Tatbestandsmerkmal objektiv formuliert hat⁵⁹⁾, weiterhin umstritten.

Direkter als Artikel 226 c. p. will Artikel 227 c. p. Vorverurteilungen verhindern, indem er denjenigen bestraft, der vor Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung Äußerungen veröffentlicht, die einen Druck auf die Erklärungen der Zeugen oder auf die Entscheidung der Richter ausüben sollen. Hier geht es nicht nur um den Schutz der Gerichte gegen Übergriffe auf die Entscheidungsfindung; vielmehr sollen Vorverurteilungen und Justizirrtümer verhindert und die Justizunterworfenen gegen das Risiko der Parteilichkeit geschützt werden⁶⁰⁾. Der Schutz des Artikel 227 c. p. gilt also sowohl dem Beschuldigten wie auch den Entscheidungsorganen bei der Entscheidungsfindung⁶¹⁾.

Der Tatbestand des Artikel 227 c. p. ist schon insofern enger als der des Artikel 226 c. p., als er nur die Kritik an Entscheidungen bestraft und als Tatmittel nur „commentaires“ (Äußerungen) anerkennt. Darunter sind solche Veröffentlichungen zu verstehen, die die eigene Meinung des Schreibers dem Publikum deutlich machen sollen. Auch muß die Äußerung zeitlich einer rechtskräftigen Entschei-

dung vorausgehen. *Subjektiv* ist erforderlich, daß mit der Äußerung versucht wurde, Druck auf Zeugen oder das Gericht auszuüben, wobei nach einer Meinung genügen soll, daß die Kritik geeignet ist, solchen Druck zu begründen und der Täter um diese mögliche Wirkung weiß⁶²⁾. Andere wollen auch hier wie in Artikel 226 c. p. die Absicht der Beeinflussung als Voraussetzung erfüllt sehen⁶³⁾. Die „Cour de Cassation“ hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert⁶⁴⁾. Ebenfalls noch nicht ganz geklärt ist, wann ein solcher Druck (*pression*) ausgeübt wird. Die Gerichte sehen darin jedes von Versprechen oder Drohungen begleitete, aber auch sonst beharrlich (*insistant*) vorgetragene Bemühen um Beeinflussung⁶⁵⁾. Die Gegenmeinung faßt den Begriff noch weiter⁶⁶⁾.

Für beide Artikel sieht Artikel 226 Abs. 3 c. p. besondere *Rechtfertigungsgründe* vor. Zum einen sind kritische Äußerungen dann straflos, wenn sie auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens hinielen. Zum anderen werden rein fachliche Äußerungen als gerechtfertigt angesehen. Der Begriff der „rein fachlichen Bemerkung“ soll nicht zu eng ausgelegt werden. Vor allem soll weder erforderlich sein, daß die fragliche Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift abgedruckt ist, noch daß sie von Juristen verfaßt wurde. Vielmehr gilt das als fachliche Äußerung, was sich als juristische Diskussion über ein juristisches Thema darstellt und sich nur mit diesem Thema, nicht mit dem dahinter stehenden Entscheidungsorgan, befaßt⁶⁷⁾.

Die Strafdrohung der Artikel 226, 227 c. p., die ihrer Deliktsnatur nach Vergehen darstellen, liegt bei einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sechs Monaten und/oder Geldstrafe von 500 bis 30 000 ffrs. Die Entscheidung kann auf Anordnung des Gerichts auf Kosten des Verurteilten ausgehängt oder veröffentlicht werden (Artikel 226 Abs. 2 c. p.). Haupttäter ist, wenn die Tat mit Mitteln der Presse begangen wurde, der Direktor oder Herausgeber, falls ein solcher nicht bekannt ist, der Verfasser oder schließlich Drucker und Vertreiber (Artikel 226 Abs. 4 i. V. m. Artikel 285 c. p.).

c) Artikel 226, mehr noch Artikel 227 c. p. scheinen nur wenig Anwendung gefunden zu haben⁶⁸⁾. Sie sind nicht einmal in die offizielle Justizstatistik aufgenommen. Bis 1975 soll es wegen Artikel 227 c. p. zu keiner Verurteilung gekommen sein⁶⁹⁾. 1984 wurde eine Entscheidung zu diesem Artikel abgedruckt⁷⁰⁾, die ebenfalls den Beschuldigten freisprach. Eine Auseinandersetzung mit diesen Vorschriften in der Literatur findet wohl deshalb — sieht man von den Diskussionen bei ihrer Einführung und einigen Urteilsanmerkungen unmittelbar darauf einmal ab — kaum statt. Nur 1975 griff ein Aufsatz⁷¹⁾ das Thema wieder auf. 1984 fand sich eine Anmerkung zu dem genannten Urteil⁷²⁾. Die praktische Bedeutungslosigkeit der Vorschriften hat schon die Erwägung ihrer Abschaffung laut werden lassen. Offizielle Reformbestrebungen gibt es allerdings nicht.

Doch nicht nur die *Nichtanwendung*, sondern auch ihre *Fehlentwicklung* lassen die Vorschriften problematisch erscheinen. Denn von den bisherigen Ver-

urteilungen war nicht die bei der Einführung beschworene Sensationspresse betroffen, sondern die politische und gewerkschaftliche Presse. Diese Tendenz wird von der Auslegung des Artikels 226 c. p. begünstigt. Nicht die Sensationspresse, sondern die politische Presse greift über eine bestimmte Entscheidung hinaus manchmal die Justiz als solche an, wie es für die Erfüllung von Artikel 226 c. p. verlangt wird. Und erst recht ist die von einigen geforderte *Absicht* umfassender Justizkritik wohl in den wenigsten Fällen bei der um Auflagenerhöhung bemühten Skandalpresse zu finden, sondern allenfalls bei der politischen Presse⁷⁴⁾.

4. Maßnahmen in der Hand des Beschuldigten

Wie jeder, der in einer Zeitung genannt wird, hat auch der Beschuldigte gemäß Artikel 13 PresseG ein Recht auf *Gegendarstellung* (*droit de réponse*). Diese muß kostenlos innerhalb von drei Tagen nach ihrer Einreichung an gleicher Stelle und in gleicher Form wie der in Frage stehende Bericht abgedruckt werden. Verweigert der Verleger den Abdruck, kann er schon deshalb mit einer Geldstrafe von 2 000 bis 5 000 ffrs. belegt werden. In einem solchen Fall ordnet das Gericht auch den Abdruck an.

C. Konsequenzen aus Vorverurteilungen für den Ablauf des Verfahrens

Sind schon die Mittel, die das Entstehen von Vorverurteilungen und ihr Übergreifen auf den Entscheidungsträger verhindern sollen, nicht in allzu großer Zahl vorhanden, so verfügt das französische Recht über nahezu keine Regelung der prozessualen Folgen von Vorverurteilungen. Als einzige Vorschrift ist deshalb Artikel 668 c.p.p. zu erwähnen, der, wie gesagt, bei Besorgnis der Voreingenommenheit des gesamten Spruchkörpers die Möglichkeit der Verweisung an ein anderes, örtlich unzuständiges Gericht durch den Kassationshof vorsieht. Eine solche Verweisung wegen „*suspension légitime*“ kann immer dann erfolgen, wenn die vom Antragsteller vorgetragenen Umstände geeignet sind, an der Unvoreingenommenheit des Gerichts zu zweifeln⁷⁵⁾. Nun hat der französische Kassationshof einen solchen Fall der Voreingenommenheit auch bejaht, wenn die örtliche öffentliche Meinung sich so intensiv mit dem Fall befaßt, daß wahrscheinlich auch das Gericht davon nicht unbeeinflusst sein kann⁷⁶⁾. In einem Fall⁷⁷⁾ hat die „Cour de cassation“ als einen Grund für die Verweisung angenommen, daß die öffentliche Meinung u. a. durch die örtliche Presse gegen den Angeklagten aufgebracht war. Dieser Aspekt könnte als Reaktion auf Vorverurteilungen interessant werden. Allerdings sind die zitierten Entscheidungen schon sehr alt und finden sich in der neueren Rechtsprechung keine Bestätigungen. Auch die den Folgen der Berichterstattung der Presse auf das Gerichtsverfahren gewidmete Aufsatzliteratur beschäftigt sich, soweit ersichtlich, nicht mit dieser Möglichkeit. Daraus kann geschlossen werden, daß von die-

ser Maßnahme kein Gebrauch gemacht wird und sie deshalb vielleicht schon nahezu in Vergessenheit geraten ist.

D. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das französische Recht, im Gegensatz zum anglo-amerikanischen, keine umfassenden Prinzipien zur Bekämpfung von Vorverurteilungen durch Medien kennt, sondern nur einige Einzelschriften aufbietet. Das mag damit zusammenhängen, daß wegen des stark ausgeprägten Berufsrichtertums und der Betonung richterlicher Unabhängigkeit die Gefahren der Beeinflussung weniger groß eingeschätzt werden. Auch haben Pressefreiheit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung traditionell einen hohen Stellenwert. Noch immer wird in der Öffentlichkeit nicht nur Gefahr, sondern auch demokratische Kontrolle gesehen.

Die strafrechtlichen, strafprozessualen und presserechtlichen Einzelschriften, die zum Teil mittelbar, zum Teil ausdrücklich Vorverurteilungen verhindern sollen, scheinen dagegen oft Antworten auf tagespolitische Forderungen zu sein. Ihre praktische Bedeutungslosigkeit wurde beschrieben, ebenso aber die ihnen innewohnende Gefahr, nicht die Zielgruppe Skandalpresse, sondern politisch ausgerichtete Justizkritik zu treffen.

Im Hinblick auf die Fragestellung, deren Schwerpunkt auf den prozessualen Folgen von Vorverurteilungen lag, bleibt noch zu erwähnen, daß die genannten Vorschriften sich weitgehend auf eine Verhinderung von Vorverurteilungen beschränken. Konsequenzen bei bereits stattgefundenen Vorverurteilungen sind nicht nur nicht geregelt. Sie scheinen dem französischen Rechtsdenken so fremd zu sein, daß sie nicht einmal diskutiert werden. Allein mit genannter Verweisung an ein örtlich unzuständiges Gericht wurde in der Vergangenheit in einigen Fällen auf eine mögliche öffentliche Beeinflussung der Gerichte reagiert. Ob man von dieser Möglichkeit heute nur deshalb keinen Gebrauch mehr macht, weil die Medien ihre regionale Beschränkung eingebüßt haben und deshalb eine Verweisung ihren Zweck nicht erreichen könnte, bleibt ungeklärt.

Anmerkungen

- ¹⁾ Wilfried Jeandidier, Anm. zu Cour de cassation, chambre criminelle 9. Dezember 1981 und 9. März 1983, Recueil Dalloz Sirey 1983, jurisprudence, 352.
- ²⁾ Jean de Soto, Le point de vue du droit public in: Association Internationale de Droit Pénal, Congrès de Lisbonne, Les problèmes posés par la publicité donnée aux actes criminels et aux procédures pénales, Revue internationale de droit pénal 1959, 535, 540.
- ³⁾ Loi du 29. Juillet 1881 sur la liberté de la Presse.
- ⁴⁾ Tribunal de police.
- ⁵⁾ Tribunal correctionnel.
- ⁶⁾ Cour d'appel.
- ⁷⁾ Cour d'assises.
- ⁸⁾ Roger Merle/André Vitu, Traité de Droit criminel, Procédure pénale, 3. Auflage 1979, Anm. 1022.

- ⁹⁾ Juris-Classeur de Procédure pénale, 1984, Artikel 668-674, Commentaires, 2, 1979, Anm. 10.
- ¹⁰⁾ Gaston Stefani/Georges Levasseur/Bernard Bouloc, Procédure pénale, 12. Auflage 1984, Anm. 466.
- ¹¹⁾ Uta Margrit Roth, Das französische Strafverfahrensrecht und seine Reform, 1963, S. 176.
- ¹²⁾ Ordonnance du 2. Février 1945 relative à l'enfance délinquante.
- ¹³⁾ Jacques-Bernard Herzog, La publicité donnée aux actes criminels et aux procédures pénales en droit français in: Association Internationale de Droit Pénal, Fn. 2, 549, 563.
- ¹⁴⁾ Répertoire de droit pénal et de procédure pénale Dalloz, 2. Auflage mise à jour 1984, Bd. IV, Presse, Anm. 358.
- ¹⁵⁾ Répertoire Dalloz, Fn. 14, Anm. 428.
- ¹⁶⁾ Herzog, Fn. 13, 564.
- ¹⁷⁾ Herzog, Fn. 13, 569; Juris-Classeur de Procédure pénale, 1984, Article 11, commentaires, 11, 1966, Anm. 97.
- ¹⁸⁾ Cour de cassation, chambre criminelle 19. Mai 1827 und 31. August 1933, zitiert bei Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 5.
- ¹⁹⁾ Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 5 m.w.N.; Jacques Léauté, Pour une interprétation prudente des nouveaux textes relatifs à la presse in: Association Internationale de Droit Pénal, Fn. 2, 541, 545.
- ²⁰⁾ Artikel 139 des Décret du 20. Mai 1903 portant règlement sur l'organisation et le service de la gendarmerie — Bulletin des Lois 12^e s. B. 2468, no 43414.
- ²¹⁾ Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 12; Léauté, Fn. 19, 545.
- ²²⁾ Herzog, Fn. 13, 550.
- ²³⁾ Herzog, Fn. 13, 550; Merle/Vitu, Fn. 8, Anm. 1022; de Soto, Fn. 2, 536.
- ²⁴⁾ Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 9.
- ²⁵⁾ Circulaire du 27. Novembre 1959 — Journal Officiel vom 28. Februar 1959.
- ²⁶⁾ Artikel 21 des Circulaire, Fn. 25; Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 9, 11.
- ²⁷⁾ Herzog, Fn. 13, 558.
- ²⁸⁾ Artikel 24 des Circulaire, Fn. 25.
- ²⁹⁾ Le Monde 14. April 1959, 7.
- ³⁰⁾ Artikel 24 des Circulaire, Fn. 25.
- ³¹⁾ Artikel 24 des Circulaire, Fn. 25.
- ³²⁾ So Herzog, Fn. 13, 560.
- ³³⁾ Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 102.
- ³⁴⁾ Stephani/Levasseur/Bouloc, Fn. 10, Anm. 695.
- ³⁵⁾ Juris-Classeur, Fn. 17, Anm. 105.
- ³⁶⁾ Léauté, Fn. 19, 545; Pierre Mogin, Note concernant la publicité donnée par la presse aux crimes et aux délits in: Association Internationale de Droit Pénal, Fn. 2, 585, 591; Roland Bochis, Atteinte à la presse, atteinte à l'opinion, Revue politique et parlementaire 1959, 321, 323.
- ³⁷⁾ Ordonnance no 58-1298 — Journal Officiel 1958, 11761.
- ³⁸⁾ Juris-Classeur Pénal Articles 226-227, commentaires, 2, 1984, Anm. 2; Pierre Mimin, Offense à la justice, délit de presse, Revue politique et parlementaire 1959, 226, 229 ff. (mit Beispielen).
- ³⁹⁾ R. Guimbellot, La publicité des actes criminels et des procédures pénales in: Association Internationale de Droit Pénal, Fn. 2, 573, 578.
- ⁴⁰⁾ Michel Véron, Droit pénal spécial, 2. Auflage 1982, 300; Jacques Borricand, Anm. zu Cour d'appel d'Aix 9. November 1962, Recueil Dalloz Sirey 1963, jurisprudence, 84, 85 f.; Danièle Mayer, L'article 226 du code pénal et la liberté d'expression: un débat trop rapidement clos, La Semaine juridique (J. C. P.) 1975, I, 2738; Tribunal correctionnel de Montbéliard 28. Juin 1963, Gazette du Palais 1963, II, jurisprudence, 350; Louis Hugueney, Crimes et délits contre la chose publique, Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1960, chronique de jurisprudence, 76.
- ⁴¹⁾ Jean-Paul Doucet, Anm. zu Tribunal correctionnel de Rouen 27. Janvier 1984, Gazette du Palais 1984, I, ju-

- risprudence, 354.
- 42) Mimin, Fn. 38, 228.
- 43) Mimin, Fn. 38, 227; s. beispielsweise *Le Monde* 3. März 1959, 1, 6; 7. März 1959, 2; 8./9. März 1959, 3; 18. März 1959, 11; 22. März 1959, 4.
- 44) M. Rolland, *La Vie judiciaire*, 16.-21. März 1959, 2; de Soto, Fn. 2, 539ff.; Bochin, Fn. 36, 321; Maurice Hamburger, *Il faut sauver la critique judiciaire*, *La Vie judiciaire*, 6.-11. April 1959, 1ff.
- 45) Léauté, Fn. 19, 543; Hamburger, Fn. 44, 1.
- 46) *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 14.
- 47) Mayer, Fn. 40, m. w. N.; Léauté, Fn. 19, 543.
- 48) So eine Erklärung des Justizministers vom 13. März 1959, zitiert bei Mayer, Fn. 40.
- 49) Doucet, Fn. 41, 357; Léauté, Fn. 19, 543.
- 50) *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 3; Mayer, Fn. 40.
- 51) *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 11.
- 52) So *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 18; offengelassen bei Cour de cassation, chambre criminelle 15. Mai 1961, *La Semaine juridique (J. C. P.)* 1961, II, 12233.
- 53) *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 12-15; Tribunal correctionnel de Pointe-à-Pitre 1. Dezember 1971, *Gazette du Palais* 1972, I, jurisprudence, 272, 273.
- 54) Cour de cassation, chambre criminelle 15. Mai 1961, Fn. 52; 27. Februar 1964, *Recueil Dalloz Sirey* 1964, jurisprudence, 623; Procureur de la République près le Tribunal correctionnel de Montbéliard, abgedruckt in *Gazette du Palais* 1963, II, jurisprudence, 350.
- 55) „Dans des conditions de nature à porter atteinte à l'autorité de la justice ou à son indépendance“.
- 56) Cour de cassation, chambre criminelle 15. Mai 1961, Fn. 52.
- 57) *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 19; Veron, Fn. 40, 301.
- 58) Pierre Mimin, Anm. zu Cour de cassation, chambre criminelle 15. Mai 1961, Fn. 52; Mayer, Fn. 40; Borricand, Fn. 40, 88f.
- 59) Cour de cassation, chambre criminelle 27. Februar 1964, Fn. 54; Cour d'appel d'Aix 2. November 1962, Fn. 40.
- 60) Doucet, Fn. 41, 9; Pierre Souty, Anm. zu Cour de cassation, chambre criminelle 2. Mai 1963, *Recueil Dalloz Sirey* 1965, jurisprudence, 235, 236.
- 61) Tribunal de Rouen 27. Januar 1984, Fn. 41.
- 62) Doucet, Fn. 41, 12; *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 27f.; Pierre Mimin, Anm. zu Tribunal correctionnel de Rouen 19. Juni 1959, *Recueil Sirey* 1959, jurisprudence, 196, 197.
- 63) Cour d'appel de Limoges, zitiert bei Souty, Fn. 60, 237.
- 64) Souty, Fn. 60, 236.
- 65) Souty, Fn. 60, 236 m. w. N.
- 66) Mimin, Fn. 62, 198.
- 67) *Juris-Classeur*, Fn. 38, Anm. 27f.
- 68) Mayer, Fn. 40; Mogin, Fn. 36, 595.
- 69) Mayer, Fn. 40.
- 70) Tribunal correctionnel de Rouen 27. Januar 1984, Fn. 41.
- 71) Mayer, Fn. 40.
- 72) Doucet, Fn. 41.
- 73) Véron, Fn. 40, 301.
- 74) Mayer, Fn. 40.
- 75) *Juris-Classeur de Procédure pénale*, 1984, Artikel 662-667, commentaires, 2, 1981, Anm. 29, 36.
- 76) Cour de cassation, chambre criminelle 20. September 1834, *Dalloz* 1837, 1, 473; 13. April 1863, zit. bei *Juris-Classeur*, Fn. 75, Anm. 36.
- 77) Cour de cassation, chambre criminelle, 20. September 1834, *Dalloz* 1837, 1, 473.

Anhang

Die wichtigsten Gesetzestexte und ihre Übersetzungen

1. Auszug aus dem Code pénal (vom 12. Februar 1810)

Art. 226.

Quiconque aura publiquement par actes, paroles ou écrits, cherché à jeter le discrédit sur un acte ou une décision juridictionnelle, dans des conditions de nature à porter atteinte à l'autorité de la justice ou à son indépendance, sera puni de un à six mois d'emprisonnement et de 500 F à 30 000 F d'amende ou de l'une de ces deux peines seulement.

Le tribunal pourra, en outre, ordonner que sa décision sera affichée et publiée dans les conditions qu'il déterminera aux frais du condamné sans que ces frais puissent dépasser le maximum de l'amende prévue ci-dessus.

Les dispositions qui précèdent ne peuvent, en aucun cas, être appliquées aux commentaires purement techniques, ni aux actes, paroles ou écrits tendant à la revision d'une condamnation.

Lorsque l'infraction aura été commise par la voie de la presse, les dispositions de l'article 285 du présent code sont applicables.

Art. 227.

Sera puni des peines prévues à l'article 226, quiconque aura publié, avant l'intervention de la décision juridictionnelle définitive, des commentaires tendant à exercer des pressions sur les déclarations des témoins ou sur la décision des juridictions d'instruction ou de jugement.

Les dispositions des trois derniers alinéas de l'article 226 sont en outre applicables.

Art. 285.

Quand les délits prévus par la présente section seront commis par la voie de la presse, les directeurs des publications ou éditeurs seront, pour le fait seul de la publication, passibles comme auteurs principaux des peines portées ci-dessus.

A leur défaut, l'auteur et, à défaut de l'auteur, les imprimeurs, distributeurs et afficheurs seront poursuivis comme auteurs principaux.

Lorsque l'auteur n'est pas poursuivi comme auteur principal, il sera poursuivi comme complice.

Pourront être poursuivies comme complices, et dans tous les cas, toutes personnes auxquelles l'article 60 du Code pénal pourrait s'appliquer.

Les importateurs, exportateurs ou transitaires qui ont participé sciemment aux délits commis par la voie de la presse et visés à l'article 283 du présent Code, pourront être poursuivis directement comme auteurs principaux.

Art. 378.

Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession ou par fonctions temporaires ou permanentes, des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi les oblige ou les autorise à se porter dénonciateurs, auront révélé ces secrets, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois et d'une amende de 500 F à 15 000 F.

Übersetzung aus: Albrecht Götz / Erich Göhler, Der Code pénal 1963

Art. 226.

Wer eine richterliche Handlung oder Entscheidung durch Handlungen, Worte oder Schriften öffentlich unter Umständen herabzusetzen sucht, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit der Rechtsprechung verletzen können, wird mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 500 bis 30 000 französischen Francs oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Das Gericht kann außerdem anordnen, daß seine Entscheidung unter den von ihm zu bestimmenden Bedingungen auf Kosten des Verurteilten ausgehängt und veröffentlicht wird; diese Kosten dürfen den Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.

Die vorhergehenden Bestimmungen können in keinem Fall auf rein fachliche Bemerkungen angewendet werden, noch auf Handlungen, Worte oder Schriften, die auf die Wiederaufnahme des Verfahrens abzielen.

Wenn die Straftat durch eine Presseveröffentlichung begangen wird, so finden die Bestimmungen des Art. 285 dieses Gesetzbuches Anwendung.

Art. 227.

Mit den in Art. 226 angedrohten Strafen wird bestraft, wer vor Erlaß einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung Äußerungen veröffentlicht, die einen Druck auf die Erklärungen der Zeugen oder auf die Entscheidung der Richter in der Voruntersuchung oder im Urteilsverfahren ausüben sollen.

Ferner finden die Bestimmungen der letzten drei Absätze des Art. 226 Anwendung.

Art. 285.

Wenn die in diesem Abschnitt aufgeführten Vergehen durch Presseveröffentlichungen begangen werden, so sind gegen die *Zeitungsdirektoren* oder Herausgeber allein aufgrund der Veröffentlichung die für die Haupttäter oben angedrohten Strafen zulässig.

Bei ihrem Fehlen und beim Fehlen des Urhebers werden die Drucker, Verteiler und Ankleber als Haupttäter verfolgt.

Wenn der Urheber nicht als Haupttäter verfolgt wird, so wird er als Teilnehmer verfolgt.

Als Teilnehmer können in allen Fällen alle Personen verfolgt werden, auf die der Art. 60 des Strafgesetzbuches angewendet werden könnte.

Wer durch Einfuhr, Ausfuhr oder Durchlieferung wissentlich an den durch Presseveröffentlichung begangenen, in Art. 283 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen teilnimmt, kann unmittelbar als Haupttäter verfolgt werden.

Art. 378.

Abs. 1:

Die Ärzte, Wundärzte und andere Beamte des Gesundheitsdienstes sowie die Apotheker, Hebammen und anderen Personen, die aufgrund ihres Standes oder Berufs oder aufgrund einer zeitweiligen oder dauernden Tätigkeit Träger ihnen anvertrauter Geheimnisse sind und die diese Geheimnisse preisgeben, werden außer in den Fällen, in denen das Gesetz sie zur Offenbarung verpflichtet oder ermächtigt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 500 bis 15 000 französischen Francs bestraft.

2. Auszug aus dem Code de procédure pénale (vom 31. Dezember 1957)*Art. 11.*

Sauf dans les cas où la loi en dispose autrement et sans préjudice des droits de la défense, la procédure au cours de l'enquête et de l'instruction est secrète.

Toute personne qui concourt à cette procédure est tenue au secret professionnel dans les conditions et sous les peines de l'article 378 du Code pénal.

Art. 297.

L'accusé ou son conseil d'abord, le ministère public ensuite, récusent tels jurés qu'ils jugent à propos, à mesure que leurs noms sortent de l'urne, sauf la limitation exprimée à l'article 298. L'accusé, son conseil, ni le ministère public ne peuvent exposer leurs motifs de récusation.
(...)

Art. 298.

L'accusé ne peut récuser plus de cinq jurés, le ministère public plus de quatre.

Art. 306.

Les débats sont publics, à moins que la publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les mœurs. Dans ce cas, la cour le déclare par un arrêt rendu en audience publique.

Toutefois, le président peut interdire l'accès de la salle d'audience aux mineurs ou à certains d'entre eux.

Lorsque les poursuites sont fondées sur les articles 332 ou 333-1 du Code pénal, le huis clos est de droit si la victime partie civile ou l'une des victimes parties civiles

le demande; dans les autres cas, le huis clos ne peut être ordonné que si la victime partie civile ou l'une des victimes parties civiles ne s'y oppose pas.

(...)

L'arrêt sur le fond doit toujours être prononcé en audience publique.

Art. 308.

Abs. 1

Dès l'ouverture de l'audience, l'emploi de tout appareil d'enregistrement ou de diffusion sonore, de caméra de télévision ou de cinéma, d'appareils photographiques, est interdit sous peine d'une amende de 300 F à 120 000 F, qui peut être prononcée dans les conditions prévues au titre VIII du livre IV.

Art. 321.

Lorsque à l'audience l'un des assistants trouble l'ordre de quelque manière que ce soit, le président ordonne son expulsion de la salle d'audience.

Si au cours de l'exécution de cette mesure, il résiste à cet ordre ou cause du tumulte, il est, sur-le-champ, placé sous mandat de dépôt, jugé et puni d'emprisonnement de deux mois à deux ans, sans préjudice des peines portées au Code pénal contre les auteurs d'outrages et de violences envers les magistrats.

Sur l'ordre du président, il est alors contraint par la force publique de quitter l'audience.

Art. 404.

(Gleicher Text wie Art. 321 für die Verhandlung vor den Korrekionalgerichten).

Art. 662.

En matière criminelle, correctionnelle ou de police, la chambre criminelle de la Cour de cassation peut dessaisir toute juridiction d'instruction ou de jugement et renvoyer la connaissance de l'affaire à une autre juridiction du même ordre, soit si la juridiction normalement compétente ne peut être légalement composée, ou si le cours de la justice se trouve autrement interrompu, soit pour cause de suspicion légitime.

La requête aux fins de renvoi peut être présentée soit par le procureur général près la Cour de cassation, soit par le ministère public établi près la juridiction saisie, soit par l'inculpé, soit par la partie civile.

La requête doit être signifiée à toutes les parties intéressées qui ont un délai de dix jours pour déposer un mémoire au greffe de la Cour de cassation.

La présentation de la requête n'a point d'effet suspensif à moins qu'il n'en soit autrement ordonné par la Cour de cassation.

Le procureur général près la Cour de cassation peut aussi et dans les mêmes formes demander à la chambre criminelle le renvoi d'une affaire d'une juridiction à une autre dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice.

En cas de rejet d'une demande de renvoi pour cause de suspicion légitime, la chambre criminelle peut ordonner le renvoi dans le même intérêt d'une bonne administration de la justice.

Art. 665.

Le renvoi peut être également ordonné pour cause de sûreté publique par la chambre criminelle, mais seulement à la requête du procureur général près la Cour de cassation.

Art. 668.

Tout juge ou conseiller peut être récusé pour les causes ci-après:

1. Si le juge ou son conjoint sont parents ou alliés de l'une des parties ou de son conjoint jusqu'au degré de cousin issu de germain inclusivement.

La récusation peut être exercée contre le juge, même au cas de divorce ou de décès de son conjoint, s'il a été allié d'une des parties jusqu'au deuxième degré inclusivement;

2. Si le juge ou son conjoint, si les personnes dont il est tuteur, subrogé tuteur, curateur ou conseil judiciaire, si les sociétés ou associations à l'administration ou à la surveillance desquelles il participe ont intérêt dans la contestation;

3. Si le juge ou son conjoint est parent ou allié, jusqu'au degré indiqué ci-dessus, du tuteur, subrogé tuteur, curateur ou conseil judiciaire d'une des parties ou d'un administrateur, directeur ou gérant d'une société, partie en cause;

4. Si le juge ou son conjoint se trouve dans une situation de dépendance vis-à-vis d'une des parties;

5. Si le juge a connu du procès comme magistrat, arbitre ou conseil, ou s'il a déposé comme témoin sur les faits du procès;

6. S'il y a eu procès entre le juge, son conjoint, leurs parents ou alliés en ligne directe, et l'une des parties, son conjoint ou ses parents ou alliés dans la même ligne;

7. Si le juge ou son conjoint ont un procès devant un tribunal où l'une des parties est juge;

8. Si le juge ou son conjoint, leurs parents ou alliés en ligne directe ont un différend sur pareille question que celle débattue entre les parties;

9. S'il y a eu entre le juge ou son conjoint et une des parties toutes manifestations assez graves pour faire suspecter son impartialité.

Art. 670.

Le premier président notifie en la forme administrative la requête dont il a été saisi au président de la juridiction à laquelle appartient le magistrat récusé.

La requête en récusation ne dessaisit pas le magistrat dont la récusation est proposée. Toutefois, le premier président peut, après avis du procureur général, ordonner qu'il sera sursis soit à la continuation de l'information ou des débats, soit au prononcé du jugement.

**Übersetzung aus: Bundesministerium der Justiz,
Französische Strafprozeßordnung, 1959**

Art. 11.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz anders bestimmt, und unbeschadet der Rechte der Verteidigung ist das Verfahren während der Ermittlung und der Untersuchung geheim.

Jeder, der bei diesem Verfahren mitwirkt, ist unter den Voraussetzungen und bei den Strafen des Art. 378 des Strafgesetzbuches zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.

Art. 297.

Vorbehaltlich der in Art. 298 festgelegten Beschränkungen lehnen zunächst der Angeklagte oder sein Rechtsbeistand und dann die Staatsanwaltschaft diejenigen Geschworenen, bei denen sie Anlaß dazu sehen, ab, sowie ihre Namen aus

der Urne gezogen werden. Der Angeklagte, sein Rechtsbeistand oder die Staatsanwaltschaft können ihre Ablehnungsgründe nicht darlegen.

(...)

Art. 298.

Der Angeklagte kann nicht mehr als fünf Geschworene, die Staatsanwaltschaft nicht mehr als vier Geschworene ablehnen.

Art. 306.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht die Ordnung und die Sittlichkeit gefährdet. In diesem Fall wird dies von dem Gericht in einem Beschluß in öffentlicher Sitzung festgestellt.

Jedoch kann der Vorsitzende Minderjährigen oder bestimmten Minderjährigen den Zutritt zu dem Sitzungssaal untersagen.

Wenn Gegenstand des Verfahrens eine der in Art. 332 bis 333-1 genannten Taten ist, ist die Verhandlung nicht öffentlich, wenn das oder eines der Opfer als Zivilpartei es verlangen. In den anderen Fällen kann die Nichtöffentlichkeit nur angeordnet werden, wenn das oder eines der Opfer als Zivilpartei nicht widersprechen.

(...)

Das Urteil in der Sache selbst ist stets in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Art. 308.

Mit Eröffnung der Sitzung ist der Gebrauch aller Geräte zur Aufnahme oder Sendung von Tönen, von Fernseh- oder Filmkameras oder von fotografischen Apparaten verboten; Zuwiderhandlung zieht Geldstrafe von 300 bis 120 000 französischen Francs nach sich, auf die unter den in Buch IV, Titel VIII vorgesehenen Bedingungen erkannt werden kann.

(...)

Art. 321.

Wenn in der Sitzung einer der Anwesenden die Ordnung in irgendeiner Weise stört, ordnet der Vorsitzende seine Verweisung aus dem Sitzungssaal an.

Widersetzt er sich bei der Durchführung dieser Maßnahme dieser Anordnung oder verursacht er Unruhe, so wird er unverzüglich unter Hafteinweisungsbefehl gestellt, abgeurteilt und mit Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen wegen Beleidigung und Tätlichkeiten gegenüber richterlichen Beamten bleiben unberührt.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wird er dann von der Polizei aus dem Sitzungssaal entfernt.

Art. 662.

In Verbrechen-, Besserungs- oder Polizeisachen kann der Strafsenat des Kassationsgerichtshofs jede Untersuchungs- oder erkennende Instanz für unzuständig erklären und die Entscheidung in der Sache einem anderen Gericht gleicher Art übertragen, wenn das normalerweise zuständige Gericht nicht in gesetzmäßiger Weise gebildet werden kann oder wenn der Ablauf der Justiz in anderer Weise unterbrochen ist oder wenn begründeter Verdacht der Befangenheit des Gerichts besteht.

Der Antrag auf Verweisung kann von dem Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof, von der Staatsanwaltschaft bei dem befaßten Gericht, von dem Angeschuldigten oder von der Zivilpartei gestellt werden.

Der Antrag ist allen beteiligten Parteien zuzustellen, die innerhalb einer Frist von 10 Tagen bei der Geschäftsstelle des Kassationsgerichtshofs einen Schriftsatz einreichen können.

Die Stellung des Antrags hat keine aussetzende Wirkung, sofern nicht der Kassationsgerichtshof anders angeordnet hat.

(Eigene Übersetzung)

Der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof kann ebenfalls und in gleicher Form im Interesse einer guten Gerichtsverwaltung beim Strafsenat die Verweisung einer Sache von einem Gericht auf ein anderes beantragen.

Bei Abweisung eines Antrags auf Verweisung wegen begründeten Verdachts der Befangenheit des Gerichts kann der Strafsenat jedoch die Verweisung im Interesse einer besseren Rechtspflege anordnen.

Art. 665.

Die Verweisung kann auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von dem Strafsenat, jedoch nur auf Antrag des Generalstaatsanwalts beim Kassationsgerichtshof angeordnet werden.

Art. 668.

Jeder Richter oder Gerichtsrat kann aus den nachstehenden Gründen abgelehnt werden:

1. Wenn der Richter oder sein Ehegatte mit einer der Parteien oder deren Ehegatten bis zum Verwandtschaftsgrad des Veters zweiten Grades einschließlich verwandt oder verschwägert ist;

die Ablehnung kann gegen den Richter auch im Falle der Scheidung oder des Todes seines Ehegatten geltend gemacht werden, wenn er mit einer der Parteien bis zum zweiten Grade einschließlich verschwägert gewesen ist;

2. wenn der Richter oder sein Ehegatte, wenn Personen, deren Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Rechtsbeistand er ist, wenn Gesellschaften oder Vereinigungen, an deren Verwaltung oder Überwachung er beteiligt ist, an dem Streit beteiligt sind;

3. wenn der Richter oder sein Ehegatte mit dem Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Rechtsbeistand einer der Parteien oder einem Verwalter, Direktor oder Geschäftsführer einer an dem Verfahren beteiligten Gesellschaft bis zu dem oben angegebenen Grade verwandt oder verschwägert ist;

4. wenn der Richter oder sein Ehegatte sich gegenüber einer der Parteien in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet;

5. wenn der Richter in dem Verfahren als richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Rechtsbeistand entschieden oder wenn er als Zeuge über den Sachverhalt des Verfahrens ausgesagt hat;

6. wenn zwischen dem Richter, seinem Ehegatten, ihren Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie und einer der Parteien, ihrem Ehegatten oder ihren Verwandten oder Verschwägerten in gleicher Linie ein Verfahren stattgefunden hat;

7. wenn der Richter oder sein Ehegatte einen Prozeß vor einem Gericht führt, bei dem eine der Parteien Richter ist;

8. wenn der Richter oder sein Ehegatte, ihre Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie einen Rechtsstreit über die gleiche Frage haben wie die, die zwischen den Parteien erörtert wird;

9. wenn zwischen dem Richter oder seinem Ehegatten und einer der Parteien Vorgänge stattgefunden haben, die hinreichend schwerwiegend sind, um seine Unparteilichkeit verdächtig erscheinen zu lassen.

Art. 670.

Der erste Präsident stellt den ihm zugegangenen Antrag dem Präsidenten des Gerichts, dem der abgelehnte Richter angehört, auf dem Verwaltungswege zu.

Der Ablehnungsantrag entzieht dem Richter, dessen Ablehnung vorgeschlagen wird, nicht seine Zuständigkeit. Jedoch kann der erste Präsident nach Stellungnahme des Generalstaatsanwalts anordnen, daß die Fortführung der Voruntersuchung oder der mündlichen Verhandlung oder die Verkündung des Urteils ausgesetzt wird.

3. Auszug aus dem Gesetz „Sur la liberté de la presse“ (vom 29. Juli 1881)

13.

Le gérant (le directeur de la publication) sera tenu d'insérer, dans les trois jours de leur réception, les réponses de toute personne nommée ou désignée dans le journal ou écrit périodique quotidien, sous peine d'une amende de 2 000 F à 5 000 F, sans préjudice des autres peines et dommages-intérêts auxquels l'article pourrait donner lieu.

En ce qui concerne les journaux ou écrits périodiques non quotidiens, le gérant (le directeur de la publication), sous les mêmes sanctions, sera tenu d'insérer la réponse dans le numéro qui suivra le surlendemain de la réception.

Cette insertion devra être faite à la même place et en mêmes caractères que l'article qui l'aura provoquée et sans aucune intercalation.

Non compris l'adresse, les salutations, les réquisitions d'usage et la signature, qui ne seront jamais comptées dans la réponse, celle-ci sera limitée à la longueur de l'article qui l'aura provoquée. Toutefois, elle pourra atteindre cinquante lignes, alors même que cet article serait d'une longueur moindre, et elle ne pourra dépasser deux cents lignes, alors même que cet article serait d'une longueur supérieure. Les dispositions ci-dessus s'appliquent aux répliques, lorsque le journaliste aura accompagné la réponse de nouveaux commentaires.

La réponse sera toujours gratuite. Le demandeur en insertion ne pourra excéder les limites fixées au paragraphe précédent en offrant de payer le surplus.

La réponse ne sera exigible que dans l'édition ou les éditions où aura paru l'article.

...

Le tribunal prononcera dans les dix jours de la citation sur la plainte en refus d'insertion. Il pourra décider que le jugement ordonnant l'insertion, mais en ce qui concerne l'insertion seulement, sera exécutoire sur minute nonobstant opposition ou appel. S'il y a appel, il y sera statué dans les dix jours de la déclaration faite au greffe.

...

29.

Toute allégation ou imputation d'un fait qui porte atteinte à l'honneur ou à la considération de la personne ou du corps auquel le fait est imputé est une diffamation. La publication directe ou par voie de reproduction de cette allégation ou de cette imputation est punissable, même si elle est faite sous forme dubitative ou si elle vise une personne ou un corps non expressément nommés, mais dont l'identification est rendue possible par les termes des discours, cris, menaces, écrits ou imprimés, placards ou affiches incriminés.

Toute expression outrageante, termes de mépris ou invective qui ne renferme l'imputation d'aucun fait est une injure.

30.

La diffamation commise par l'un des moyens énoncés en l'article 23 envers les cours, les tribunaux, ... sera punie d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de 300 F à 300 000 F, ou de l'une de ces deux peines seulement.

31.

Sera punie de la même peine la diffamation commise par les mêmes moyens, à raison de leurs fonctions ou de leur qualité, envers... un citoyen chargé d'un service ou d'un mandat public, temporaire ou permanent, un juré ou un témoin, à raison de sa déposition.

32.

La diffamation commise envers les particuliers par l'un des moyens énoncés en l'article 23 sera punie d'un emprisonnement de cinq jours à six mois et d'une amende de 150 F à 80 000 F, ou de l'une de ces deux peines seulement.

...

33.

L'injure commise par les mêmes moyens envers les corps ou les personnes désignés par les articles 30 et 31 de la présente loi sera punie d'un emprisonnement de six jours à trois mois et d'une amende de 150 F à 80 000 F, ou de l'une de ces deux peines seulement.

...

38.

Il est interdit de publier les actes d'accusation et tous autres actes de procédure criminelle ou correctionnelle avant qu'ils aient été lus en audience publique, et ce, sous peine d'une amende de 180 F à 15 000 F.

...

La même peine sera appliquée pour infraction constatée à la publication, par tous moyens, de photographies, gravures, dessins, portraits ayant pour objet la reproduction de tout ou partie des circonstances d'un des crimes et délits prévus aux sections 1, 2, 3 et 4 du chapitre 1^{er} du titre II du livre III du Code pénal.

Toutefois, il n'y aura pas de délit lorsque la publication aura été faite sur la demande écrite du juge chargé de l'instruction. Cette demande sera annexée au dossier de l'instruction.

38ter.

Dès l'ouverture de l'audience des juridictions administratives ou judiciaires, l'emploi de tout appareil permettant d'enregistrer, de fixer ou de transmettre la parole ou l'image est interdit. Le président fait procéder à la saisie de tout appareil et du support de la parole ou de l'image utilisés en violation de cette interdiction.

Toutefois, sur demande présentée avant l'audience, le président peut autoriser des prises de vues quand les débats ne sont pas commencés et à la condition que les parties ou leurs représentants et le ministère public y consentent.

Toute infraction aux dispositions du présent article sera punie d'une amende de 300 F à 30 000 F. Le tribunal pourra en outre prononcer la confiscation du matériel ayant servi à commettre l'infraction et du support de la parole ou de l'image utilisé.

Est interdite, sous les mêmes peines, la cession ou la publication, de quelque manière et par quelque moyen que ce soit, de tout enregistrement ou document obtenu en violation des dispositions du présent article.

39.

Il est interdit de rendre compte des procès en diffamation dans les cas prévus aux paragraphes a, b et c de l'article 35 de la présente loi. Il est pareillement

interdit de rendre compte des débats et de publier des pièces de procédure concernant... les procès en matière d'avortement. Cette interdiction ne s'applique pas au dispositif des décisions, qui peut toujours être publié.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas aux publications techniques à condition que soit respecté l'anonymat des parties.

...

Il est également interdit de rendre compte des délibérations intérieures, soit des jurys, soit des cours et tribunaux.

Toute infraction à ces dispositions sera punie d'une amende de 300 F à 120 000 F.

41.

...

Ne donneront lieu à aucune action en diffamation, injure ou outrage, ni le compte rendu fidèle fait de bonne foi des débats judiciaires, ni les discours prononcés ou les écrits produits devant les tribunaux.

...

Eigene Übersetzung

13.

Der Leiter (Zeitungsdirektor) ist unter Androhung einer Geldstrafe von 2 000 bis 5 000 französischer Francs und ungeachtet anderer Strafen und Schadensersatzforderungen, zu denen der Artikel Anlaß gegeben haben könnte, verpflichtet, die Gegendarstellung desjenigen, der in seiner Zeitung oder einer Tageszeitschrift genannt oder bezeichnet wurde, innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eingang abzudrucken.

Bei nicht täglichen Zeitungen oder Zeitschriften ist der Leiter (Zeitungsdirektor) unter Androhung gleicher Strafen verpflichtet, die Gegendarstellung in der Ausgabe abzudrucken, die dem übernächsten Tag nach deren Eingang folgt.

Die Veröffentlichung muß ohne Erläuterung an gleichem Ort und in gleicher Form erfolgen wie der Artikel, der sie hervorgerufen hat.

Abzüglich der Adresse, der Anrede, den üblichen Formalien und der Unterschrift, die nicht zur Gegendarstellung gezählt werden, ist diese auf die Länge des Artikels, der sie hervorgerufen hat, begrenzt. Jedoch kann sie bis zu 50 Zeilen betragen, wenn dieser Artikel von geringerer Länge war, und nicht mehr als 200 überschreiten, selbst wenn es sich um einen längeren Artikel gehandelt hat. Diese Vorschriften sind auch auf Repliken anwendbar, wenn der Journalist die Gegendarstellung mit neuen Äußerungen begleitet hat.

Die Gegendarstellung ist immer kostenlos. Der Gegendarstellende kann die im vorstehenden Absatz genannten Grenzen nicht durch Zahlungserbieten umgehen.

Die Gegendarstellung ist nur in der oder den Ausgaben, in denen der Artikel erschienen ist, einklagbar.

...

Das Gericht entscheidet, wenn es mit einer Klage wegen Weigerung des Abdrucks befaßt ist, innerhalb von zehn Tagen. Es kann das Urteil, das den Abdruck anordnet, allerdings beschränkt auf den Abdruck, für sofort vollstreckbar erklären. Ist Berufung eingelegt, so muß über diese innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Einlegung bei der Geschäftsstelle verhandelt werden.

...

29.

Jede Behauptung oder jeder Vorwurf einer Tatsache, die die Ehre oder das Ansehen einer Person oder einer Körperschaft, die dieser Tatsache bezichtigt wird,

herabsetzt, ist eine Verleumdung. Die unmittelbare oder wiedergegebene Veröffentlichung dieser Behauptung oder dieses Vorwurfs ist, selbst wenn sie als zweifelhaft dargestellt sind oder wenn sie eine Person oder Körperschaft treffen, die nicht namentlich genannt sind, aber deren Identifikation durch den Wortlaut der Gespräche, Schreie, Drohungen, Schriftstücke oder Druckwerke, Plakate oder beanstandete Anschlagzettel möglich ist, strafbar.

Jeder beleidigende Ausdruck, jede Mißfallenskundgabe oder Schmähung, die keine Tatsachenbehauptung enthält, ist eine Ehrverletzung.

30.

Die durch die in Art. 23 genannten Mittel erfolgte Verleumdung eines Gerichtshofes, eines Gerichts ... wird mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von 300 bis 300 000 französischer Francs bestraft.

31.

Ebenso wird die mit gleichen Mitteln begangene Verleumdung eines Bürgers, der mit einem zeitweisen oder andauernden öffentlichen Amt betraut ist, ... eines Geschworenen oder eines Zeugen aufgrund ihrer Aufgaben, Eigenschaften oder ihrer Aussage, bestraft.

...

32.

Die Verleumdung einer Person durch eines der in Art. 23 genannten Mittel wird mit Gefängnis von fünf Tagen bis zu sechs Monaten und/oder Geldstrafe von 150 bis 80 000 französischer Francs bestraft.

...

33.

Die mit gleichen Mitteln begangene Ehrverletzung einer der in Art. 30 und 31 dieses Gesetzes genannten Körperschaften und Personen wird mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Monaten und/oder Geldstrafe von 150 bis 80 000 französischer Francs bestraft.

...

38.

Unter Androhung einer Geldstrafe von 180 bis 15 000 französischer Francs ist es untersagt, die Anklageschrift oder andere Schriftstücke des Kriminal- oder Korrektionalverfahrens vor ihrer Verlesung in öffentlicher Hauptverhandlung zu veröffentlichen.

...

Die gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn Fotografien, Stiche, Zeichnungen, Porträts, die die Umstände eines der in Teil 1, 2, 3 und 4 des ersten Kapitels des 2. Titels des 3. Buches des Code pénal genannten Verbrechen oder Vergehen ganz oder teilweise wiedergeben, veröffentlicht werden.

Jedoch ist die Veröffentlichung, die auf Bitte des Untersuchungsrichters verfaßt wurde, nicht strafbar. Diese Bitte muß in den Ermittlungsakten vermerkt werden.

38ter.

Mit Eröffnung einer Hauptverhandlung der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Gebrauch von Geräten, die es ermöglichen, Worte oder Bilder aufzunehmen, festzuhalten oder zu übertragen, untersagt.

Jedoch kann auf vor der Hauptverhandlung eingereichten Antrag hin der Vorsitzende Aufnahmen gestatten, solange die Verhandlungen noch nicht begonnen

haben und die Parteien oder ihre Vertreter und die Staatsanwaltschaft zustimmen.

Jede Zuwiderhandlung gegen diesen Artikel wird mit Geldstrafe von 300 bis 30 000 französischer Francs bestraft. Das Gericht kann darüber hinaus die Beschlagnahme der Geräte, die zur Begehung der Tat gedient haben, des Tonträgers oder des benutzten Bildes anordnen.

Mit gleicher Strafe wird bestraft, wer Aufzeichnungen oder Dokumente, die unter Verstoß gegen diesen Artikel gewonnen wurden, auf irgendeine Art und Weise veräußert oder veröffentlicht.

39.

Es ist untersagt, über Verleumdungsprozesse gemäß Art. 35 a, b und c des vorliegenden Gesetzes zu berichten. Ebenfalls ist es untersagt, über Verhandlungen zu berichten und Prozeßakten zu veröffentlichen, soweit sie ... Abtreibungsprozesse betreffen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf den Urteilsspruch, der immer veröffentlicht werden kann.

Die vorstehenden Regelungen sind nicht auf fachliche Publikationen, die die Anonymität der Parteien wahren, anwendbar.

...

Gleichfalls verboten ist die Publikation der Beratungen der Geschworenen oder der Gerichtshöfe und Gerichte.

Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 300 bis 120 000 französischer Francs bestraft.

41.

...

Ein Verleumdungs-, Ehrverletzungs- oder Beleidigungsprozeß findet nicht statt, soweit es sich um einen redlichen und in gutem Glauben erstatteten Bericht über gerichtliche Verhandlungen oder um schriftliche oder mündliche Ausführungen vor Gericht handelt.

...

4. Landesbericht Italien

von JOHANNA BOSCH

I. Allgemeines

In der italienischen Literatur wird das Problem der „Vorverurteilung“ nicht als solches behandelt. Es sind auch keine besonders herausragenden Einzelfälle bekannt, in denen damit zusammenhängende Fragen zu einer eingehenden Darstellung geführt hätten. Über das an spektakulären Fällen reiche öffentliche Leben Italiens wird in den Medien eingehend berichtet, aber das Presseecho hat bisher nicht zur Erörterung des Themas unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Richter und der Fairneß des Strafverfahrens geführt.

Der Mangel an Stellungnahme der Literatur beruht wohl in erster Linie auf dem Rechtszustand: Das geltende italienische Recht hat den Gedanken der Benachteiligung des Beschuldigten durch Vorverur-

teilung nicht in spezifischer Weise aufgenommen und ausgestaltet. Im folgenden kann daher nur auf Vorschriften des materiellen und formellen Rechts hingewiesen werden, die allgemein oder auch nur als Nebenwirkung auf die Wahrung eines fairen Verfahrens für den Beschuldigten hinwirken sollen.

II. Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen

1. Im italienischen Strafgesetzbuch (Codice penale italiano) von 1930 sind rechtswidrige Einwirkungen auf die richterliche Entscheidung oder auf Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane unter den Straftaten gegen die Rechtspflege (III. Titel) eingeordnet. Hier finden sich jedoch nur Tatbestände, die unmit-

telbar die Strafverfolgung oder die Urteilsfindung behindern, erschweren oder verfälschen (z. B. Artikel 374 C. p.: Prozeßbetrug; Artikel 371 ff. C. p.: Ausgesagdelikte). Als Übertretung ist in Artikel 684 C. p. die eigenmächtige Veröffentlichung des Inhalts von Prozeßhandlungen aus einem Strafverfahren vorgeesehen.

Die in der italienischen Strafverfahrensordnung (Codice di procedura penale) von 1930 vorgeschriebene Geheimhaltungspflicht der Rechtspflegeorgane während der Ermittlungsphase und der Voruntersuchung (Artikel 230, 308 C.p.p.) wird gegen Verletzung besonders geschützt. Die Enthüllung eines Untersuchungsgeheimnisses kann als Enthüllung eines Amtsgeheimnisses (Artikel 326 C.p.) bzw. Enthüllung eines Berufsgeheimnisses (Artikel 622 C.p.) bestraft werden. Auf die Straftat der eigenmächtigen Veröffentlichung des Inhalts von Prozeßhandlungen aus einem Strafverfahren wurde bereits hingewiesen. Andere strafbewehrte Vorschriften der Beschränkung der Berichterstattung über schwebende Verfahren kennt das italienische Recht nicht.

Bei den Straftaten gegen die Ehre ist kein Tatbestand vorgesehen, der eigens die Verhütung einer öffentlichen Vorverurteilung zum Zweck des Ehrenschutzes zum Gegenstand hat. Unter den Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung gibt es Tatbestände, die die Beleidigung einer politischen verwaltden oder gerichtlichen Institution (Artikel 342 C.p.) und die Beleidigung eines Richters während der Verhandlung (Artikel 343 C.p.) mit Strafe bedrohen; jedoch fehlt in diesen Vorschriften als Tatbestandsmerkmal die besondere Absicht der Einflußnahme auf die Entscheidungen dieser Organe.

In den medienrechtlichen Vorschriften betreffen die Strafdrohungen den Ehren- und Jugendschutz. Mittels der Presse begangene Ehrverletzungsdelikte können gemäß Artikel 13 Gesetz vom 8. Februar 1948, Nr. 47, mit Gefängnis bis zu sechs Jahren und Geldstrafe bestraft werden, wenn die Rufschädigung im Vorwerfen einer bestimmten Tat besteht. Ganz allgemein fordert Artikel 8 des Pressegesetzes vom 22. April 1975, Nr. 3, „die Wahrung der menschlichen Würde im Rahmen der Verfassungsgrundsätze“. Ständesrechtliche Normen, die auf die Arbeit der Medien Einfluß nehmen sollen, sind in den zur Verfügung stehenden Quellen nicht festzustellen.

2. Von den allgemeinen Vorschriften der italienischen Strafverfahrensordnung von 1930, die der Wahrung eines fairen Verfahrens dienen, ist die Regelung der Ausschließung, der Ablehnung und der Befangenheitserklärung von Richtern (Artikel 61 ff. C.p.p.) zu nennen, die auch auf die — allerdings nur im Schwurgerichtsverfahren beteiligten — Laienrichter Anwendung finden (Artikel 31 Schwurgerichtsgesetz von 1951).

Das italienische Recht kennt darüber hinaus noch ein weiteres Institut, die Verweisung des Verfahrens an ein anderes Gericht an einem anderen Ort (rimessione)¹⁾. Nach Artikel 55 C.p.p. kann diese Verweisung „aus schwerwiegenden Gründen der öf-

fentlichen Ordnung“ (per gravi motivi di ordine pubblico) oder wegen „berechtigten Verdachts“ (legittimo sospetto) erfolgen²⁾. Beiden Voraussetzungen ist gemeinsam, daß die Ziele einer geordneten Strafrechtspflege nicht wie bei den obengenannten verwandten Rechtsinstituten durch Gründe gefährdet erscheinen, die in der Person des einzelnen Richters selbst liegen, sondern durch äußere, objektiv feststellbare Umstände, die in einem bestimmten *lokalen* Milieu (ambiente) die Unvoreingenommenheit des Gerichts beeinträchtigen können³⁾. Die Verweisung hat in Abweichung von den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Richters die Verlegung an ein sachlich entsprechend zuständiges gerichtliches Organ an einem Ort zur Folge, an dem die Befürchtung der Störung der öffentlichen Ordnung oder der berechnete Verdacht (der unzulässigen Einwirkung auf das Gericht) nicht besteht.

a) Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes bleibt außer Betracht, ob es sich um ein Verfahren vor dem Einzelrichter, vor einem Kollegialgericht oder einem Schwurgericht handelt. Ausgeschlossen ist der Antrag auf Verweisung für Verfahren vor dem Kassationsgericht. Ebenso spielt keine Rolle, in welchem Stand sich das Verfahren befindet. Eine Verweisung kann im Untersuchungsverfahren vor dem Untersuchungsrichter erfolgen, während des gesamten Hauptverfahrens bis zur Verkündung des Urteils, auch in der Rechtsmittelinstanz, nicht aber im Vollstreckungsverfahren⁴⁾.

b) Die Verweisung kann nicht von Amts wegen angeordnet werden. Während aber die Staatsanwaltschaft — jedoch nur der Staatsanwalt beim Appellationsgericht und der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgericht — die Verweisung sowohl aus Gründen der öffentlichen Ordnung als auch wegen berechtigten Verdachts beantragen kann, steht dieses Recht dem Angeklagten nur in dem zuletzt genannten Fall zu. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muß begründet werden (Artikel 56 C.p.p.). Er hat grundsätzlich keinen Suspensivfekt; die Aussetzung kann jedoch angeordnet werden.

Zuständig für diese Entscheidung und die Entscheidung über den Antrag selbst ist nach geltendem Recht das Kassationsgericht. Es entscheidet im nicht öffentlichen Verfahren durch (begründeten) Beschluß (Artikel 58 C.p.p.). Es bestimmt auch, in welchem Umfang das bisherige Verfahren nicht wiederholt werden muß. Sehr umstritten war schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1913 die Bestimmung der Zuständigkeit eines neuen Gerichts. Nachdem die seit 1930 geltende Regelung unter dem Gesichtspunkt der Garantie des gesetzlichen Richters (Artikel 25 der Verfassung von 1948) wiederholt angegriffen wurde, hat der Gesetzgeber die ursprünglich vorgesehene unbeschränkte Ermessensfreiheit des Kassationsgerichts beseitigt und im Falle der Stattgabe die Zuständigkeit „des (sachlich zuständigen) Gerichts am Hauptort im Bezirk des nächsten Oberlandesgerichts“ vorgeschrieben⁵⁾.

c) Das Gesetz bestimmt nicht näher, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein „berechtigter Verdacht“ oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben ist. Es sagt nicht einmal, welche Folgen diese Umstände für das Verfahren haben müssen. Nur die Stellung der Vorschriften im Gesetz — unter dem Titel über den Richter — und die Nähe zu den Vorschriften über Richterablehnung deuten darauf hin, daß die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Gerichts betehen muß.

In einem Richtlinien vergleichbaren ministeriellen Erlaß an die Staatsanwaltschaften vom 2. Oktober 1939 (Nr. 2377)⁶⁾ wird eingehend darauf hingewiesen, daß die Umstände, die den Verdacht der Voreingenommenheit begründen sollen, *objektiv* feststellbar sein müssen. Außerdem soll stets genau zwischen der Einwirkung auf einen einzelnen Richter — die Anlaß zur Ausschließung oder Befangenheit geben kann — und der Einwirkung unterschieden werden, die ein Gesamtzusammenhang (politischer, religiöser oder allgemein lokaler Natur) auf die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit des Gerichts in einem bestimmten Verfahren ausüben kann. Die Richtlinien weisen deshalb die Staatsanwaltschaften zu einer strengen Prüfung an, ob die Antragstellung gerechtfertigt ist.

Einem Mißbrauch durch den Angeklagten will das Gesetz durch die Regelung vorbeugen, die dem Kassationsgericht für den Fall, daß dem Antrag nicht stattgegeben wird, gestattet, den Angeklagten zur Zahlung einer Summe (von 40 000 bis 400 000 Lire) zugunsten der Geldbußenkasse zu verpflichten (Artikel 58 C.p.p.). Diese Verwaltungssanktion, die nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden kann, wird in Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Gesuchs angeordnet. Die Regelung, die bereits im Verfahrensgesetz von 1913 vorgesehen war, begegnet vielfach Bedenken, weil sie den Angeklagten von der Wahrnehmung eines Rechts abhalten könne und damit das Institut praktisch unwirksam mache⁷⁾.

d) In der Rechtsprechung werden die Voraussetzungen für eine Verweisung äußerst eng ausgelegt. Insbesondere soll die übliche Berichterstattung der Presse über Strafverfahren grundsätzlich eine Verweisung nicht rechtfertigen (Cass. 14. Februar 1979, Cass. pen. 1980, 123, 116). Nur eine besonders gehässige und ständige Kampagne der Presse, die die Öffentlichkeit beunruhigt und dadurch Einfluß auf Laienrichter ausüben könnte, kann — so eine einzelne Entscheidung aus dem Jahre 1946 — zur Rechtfertigung des Verdachts herangezogen werden⁸⁾.

e) In der Lehre hat das Institut der Verweisung keine eingehende Behandlung erfahren, wenn auch die Regelung in einzelnen Punkten, insbesondere wegen der Durchbrechung des Grundsatzes vom „Recht auf den gesetzlichen Richter“ umstritten war, bis schließlich der Gesetzgeber dem Verlangen nach einer verfassungskonformen gesetzlichen Bestimmung des Gerichts, an das verwiesen wird, Genüge getan hat (s. oben b)). Schon früher wurde auf

die Grenzen hingewiesen, die dem Institut gesetzt sind, Störungen und Beeinträchtigungen des Verfahrens zu verhüten. Es kann nur im Falle der Befürchtung von Einwirkungen in einem beschränkten topographischen Bereich Wirkungen erzeugen. Da wo die öffentliche Meinung der gesamten Nation unter dem Einfluß oder der Mitwirkung der Presse die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Gerichts zu beeinträchtigen droht, versagt es⁹⁾. In der neueren Literatur wird kritisch vermerkt, daß das Institut heute ganz ungeeignet sei für die Zwecke, die es zu erreichen suche. Es stamme aus einer Epoche mit einer ganz anderen gesellschaftlichen Struktur und sei auf Verhältnisse bezogen, in denen Kontakte schwieriger herzustellen waren als heute, die örtlichen Gesellschaften geschlossene Kreise darstellten und die Bevölkerung überwiegend ortsgebunden war. Alle diese Voraussetzungen träfen nicht mehr zu¹⁰⁾. Gegen die Regelung sei ferner einzuwenden, daß eine allzu schnell angeordnete Verweisung den Verdacht wecken könne, sie sei nur ein Manöver, das die indirekte Einflußnahme auf den Ausgang des Verfahrens decken solle¹¹⁾.

f) In der Praxis sind Verweisungen auf Antrag des Angeklagten selten, häufiger auf Antrag der Staatsanwaltschaft, insbesondere aus Gründen der Störung der öffentlichen Ordnung (Mafia- und Terroristenprozesse). Für den Angeklagten mag heute weniger die Furcht vor einer Einwirkung der lokalen Verhältnisse auf den Richter maßgebend sein, — die Massenmedien spielen wegen ihrer Allgegenwart sowieso keine Rolle, da sie das ganze Land mehr oder weniger gleichmäßig beherrschen, — als vielmehr die Furcht vor dem Verlust der Ortskundigkeit der Rechtspflegeorgane, in dem Sinne, daß Italien besonders große Unterschiede im lokalen Bereich aufweist, deren genaue Kenntnis gerade in der Behandlung spektakulärer und auch kleiner Verfahren vielfach eine Rolle spielen.

g) Das Institut der Verweisung ist bisher auch in die Entwürfe zur Neuordnung des Strafverfahrens übernommen worden. Ausdrücklicher und weitreichender noch als das geltende Recht erlaubt Artikel 52 des Entwurfs von 1978 Staatsanwaltschaft und Angeklagten die Verweisung des Verfahrens zu verlangen, „wenn die Sicherheit und die öffentliche Unversehrtheit oder die Entscheidungsfreiheit der Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch schwerwiegende lokale Umstände beeinträchtigt sind, die die Durchführung des Verfahrens stören können und anderweitig nicht zu beseitigen sind“. Im übrigen behält der Entwurf die Zuständigkeit des Kassationsgerichts, die Möglichkeit der Auferlegung einer Geldbuße im Falle der Zurückweisung des Antrags des Angeklagten und die gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Gerichts, an das verwiesen wird, entsprechend der geltenden Regelung bei. Auch das neueste Ermächtigungsgesetz zur Neuordnung des Strafverfahrens vom 3. August 1984 sieht in Ziffer 17 das Institut der Verweisung unter denselben Voraussetzungen vor, betont jedoch noch eindringlicher die Garantien der Rechte des Angeklagten hinsichtlich der Bestimmung des gesetzlichen Richters, der Wahrung der Mündlichkeit im

Verweisungsverfahren und der Wahrung des Rechts auf Verteidigung.

III. Konsequenzen aus erfolgter „öffentlicher Vorverurteilung“

Besondere Vorschriften über Konsequenzen aus erfolgter öffentlicher Vorverurteilung nach Durchführung des Strafverfahrens gibt es im italienischen Recht außerhalb des Rechtsmittelsystems nicht. Reformvorhaben werden nicht diskutiert.

Anmerkungen

- ¹⁾ Das Institut stammt aus dem französischen Recht (Artikel 542-552 C. i. c. von 1908) und wurde bereits in das

erste italienische Prozeßgesetz übernommen (Artikel 766 Codice sardo von 1865).

- ²⁾ Das zuvor geltende Prozeßgesetz von 1913 ließ die Verweisung aus Gründen der öffentlichen *Sicherheit* und „bei berechtigtem Verdacht“ (*sicurezza pubblica e legittima suspicione*) zu (Artikel 32 C. p. p.).
- ³⁾ Vgl. Manzini, Trattato di diritto processuale penale, II, 1968, S. 224; Novissimo Digesto italiano, XV, 1957, S. 1123.
- ⁴⁾ Vgl. dazu Manzini, S. 226; Nov. Dig. it., S. 1123.
- ⁵⁾ Gesetz vom 22. Dezember 1980 Nr. 879. Zur Vorgeschichte vgl. Manzini, S. 225, 226; Cordero, Procedura penale, 6. Aufl. 1982, S. 262.
- ⁶⁾ Abgedruckt bei Manzini, S. 229.
- ⁷⁾ So schon Nuovo Digesto, XI, 1939, S. 703, ferner Noviss. Dig. XV, S. 1126.
- ⁸⁾ Rechtsprechungsnachweise bei Manzini, S. 226ff.; ferner Cassazione penale, Mass. ann. 1982, S. 772.
- ⁹⁾ Nov. Dig., S. 1124.
- ¹⁰⁾ Cordero, S. 241.
- ¹¹⁾ Cordero, ebenda; so schon Nov. Dig., S. 1124.

II. Titel

Der Richter

V. Kapitel

Die Verweisung des Verfahrens

Art. 55. Fälle der Verweisung. — In jedem Stand und Grad des Erkenntnisverfahrens kann das Kassationsgericht auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts beim Appellationsgericht oder des Generalstaatsanwalts beim Kassationsgericht aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder wegen berechtigten Verdachts die Untersuchung oder das Verfahren an ein Gericht an einem anderen Ort verweisen.

Der Angeklagte kann den Antrag auf Verweisung nur bei berechtigtem Verdacht stellen; diese Befugnis steht den anderen Parteien nicht zu.

Art. 56. Voraussetzungen für die Verweisung. — In den Fällen, in denen eine Verweisung auch in einem Verfahren vor dem Amtsrichter angebracht erscheint, benachrichtigt der Staatsanwalt den Generalstaatsanwalt beim Appellationsgericht.

Das Ersuchen auf Verweisung wird durch die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten mitgeteilt.

Das Ersuchen des Angeklagten auf Verweisung muß in schriftlicher Form gestellt werden und von ihm oder seinem besonderen Vertreter unterschrieben sein; es müssen die Gründe dargelegt werden unter Beifügung der Dokumente, auf die diese Bezug nehmen und ist in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft des Ortes einzureichen, an dem das Verfahren stattfindet. Es muß ferner, bei Androhung des Verfalls, innerhalb von fünf Tagen den anderen Privatparteien mitgeteilt werden, die vor der Entscheidung des Kassationsgerichts Ausführungen und Unterlagen einreichen können.

Art. 57. Wirkungen des Verweisungsverfahrens. — Das Verweisungsverfahren unterbricht nicht die Untersuchung oder das Verfahren, es sei denn, daß das Kassationsgericht durch Beschluß die Aussetzung anordnet; in diesem Falle können dringende Prozeßhandlungen immer vorgenommen werden.

Art. 58. Entscheidung über das Ersuchen oder den Antrag auf Verweisung. — Das Kassationsgericht entscheidet im nicht öffentlichen Verfahren durch Be-

schluß nach Anhörung des Staatsanwalts und der Verteidiger der Parteien, nachdem es, sofern dies erforderlich ist, weitere Informationen eingeholt hat.

Wird dem Antrag des Angeklagten nicht stattgegeben, kann dieser durch Beschluß zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 40 000 bis 400 000 Lire zugunsten der Geldbußenkasse verurteilt werden.

Der Beschluß des Kassationsgerichts, durch den dem Ersuchen oder dem Antrag stattgegeben wird, bezeichnet den Richter, der gemäß Artikel 41 bis die Untersuchung oder das Verfahren weiterführt. In dem Beschluß wird ferner bestimmt, ob und in welchem Umfang bereits vorgenommene Prozeßhandlungen ihre Gültigkeit behalten.

Der Beschluß des Kassationsgerichts wird zusammen mit den Akten ohne Verzögerung dem Staatsanwalt zugestellt, der die Ausführung durchführt, nachdem er durch einen Auszug den Angeklagten und die anderen Parteien benachrichtigt hat.

Art. 59. Erneuter Vorschlag auf Verweisung. — Auch nachdem eine Verweisung angeordnet worden ist, kann eine weitere Verweisung dieses Verfahrens an einen anderen Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten angeordnet werden. Das Gesuch hat keinen Suspensiveffekt, sofern das Kassationsgericht die Aussetzung des Verfahrens nicht anordnet.

Der Beschluß, durch den das Ersuchen oder der Antrag auf Verweisung abgewiesen wird, hindert nicht, daß dieses auch aus denselben Gründen erneut gestellt wird, es sei denn, daß die Zurückweisung wegen Nichteinhaltung der in Artikel 56 Abs. 2 bestimmten Fristen erfolgt ist.

Nach der Zurückweisung dieses Ersuchens oder dieses Antrags kann ein weiteres Ersuchen bzw. ein weiterer Antrag nur dann wieder gestellt werden, wenn er auf neue Gründe gestützt wird.

Art. 60. (Diese Vorschrift wurde aufgehoben, nachdem die Bestimmung des neuen Gerichts gemäß Artikel 41 bis entsprechend den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Gerichts geregelt wurde; siehe oben II. 2. b).

5. Landesbericht Österreich

von Dr. ALBIN DEARING

I. Problemstellung

War die Öffentlichkeit des Strafverfahrens einst eine Hauptforderung des bürgerlichen Liberalismus, so wird das Verhältnis von Öffentlichkeit und Strafverfahren im 20. Jahrhundert zunehmend differenzierter gesehen. Sollte die Öffentlichkeit nach der ursprünglichen Idee den Beschuldigten vor politischer Willkür schützen, stellt sich heute gerade umgekehrt die Frage des Schutzes des Beschuldigten vor der Öffentlichkeit¹⁾, und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen fordert das Recht des Beschuldigten auf eine Resozialisierungschance eine Begrenzung stigmatisierender Öffentlichkeit, zum anderen gefährdet die Übermacht der von den Massenmedien fast nach Belieben und jedenfalls nach Verkaufsinteressen machbaren öffentlichen Meinung das Recht des Beschuldigten auf ein fair trial

und damit zwangsläufig das vitale Interesse der gesamten Gesellschaft an einer funktionsfähigen Justiz.

Deshalb soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, welche Momente der Verfahrensgestaltung und welche materiell-rechtlichen Regelungen geeignet sind, die Gefahr einer Manipulation der prozeßwegigen Wahrheitsfindung durch die öffentliche Meinung zu vergrößern oder zu verringern. Der Akzent liegt dabei auf dem Wort „prozeßwegig“. Die Erforschung der materiellen Wahrheit wird im liberalen Rechtsstaat dadurch begrenzt, daß Verfassungs- und Strafprozeßrecht eine bestimmte Art und Weise der Wahrheitsermittlung garantieren, die man in einem weiteren Sinn des Begriffes mit „fair trial“ bezeichnen kann. Dieses Prinzip des fair trial steht zur Erforschung der materiellen Wahr-

heit allerdings in einem ambivalenten Verhältnis. Ganz überwiegend ist es eine harmonische Mittel-Zweck-Beziehung: Beispielsweise sind die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung oder die Zusage an den Beschuldigten, daß er die ihn entlastenden Momente rechtzeitig geltend machen kann, offenbar wichtige Garantien eines materiell richtigen Verfahrensergebnisses. Andere Kautelen stehen hingegen zum Prozeßzweck der Wahrheitssuche in einem antagonistischen Verhältnis und tragen dem Umstand Rechnung, daß dieser Zweck mit kollidierenden Werten Kompromisse eingehen muß. So ist etwa der fundamentale Grundsatz „nemo tenetur se ipsum prodere“ Ausdruck dessen, daß in einer liberalen Demokratie der Einzelne von der Mehrheit nicht gegen seinen Willen als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele gebraucht werden darf.

Das Verhältnis des Öffentlichkeitsprinzips zum Ziel der Erforschung der materiellen Wahrheit ist jedoch schon in sich ambivalent. Einerseits dient die öffentliche Kontrolle der Hauptverhandlung einer prozeßordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung. Andererseits ist eine Ein- oder Rückwirkung der öffentlichen Meinung auf das Verfahren geeignet, aus Vorurteilen der Öffentlichkeit Fehlurteile des Gerichts entstehen zu lassen. Zudem kollidiert jede Beeinflussung der Urteilenden durch eine außerhalb der Hauptverhandlung geführte öffentliche Diskussion über einzelne Beweismittel oder das Gesamtergebnis des Verfahrens mit der Konzeption der StPO, der zufolge das Urteil ausschließlich aus der Anschauung des in der mündlichen Hauptverhandlung gewonnenen Verfahrensstoffes geschöpft werden soll. In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht nur die Bedrohung der Unvoreingenommenheit von Richtern und Staatsanwälten, sondern auch die Gefahr eines mittelbaren Einflusses der öffentlichen Meinung auf das Verfahren durch die Voreingenommenheit von Zeugen und Sachverständigen zu bedenken. In einem emotionsgeladenen Klima der Hetze ist ein faires Verfahren deshalb kaum durchführbar.

Diesen einander entgegengesetzten Implikationen der Verfahrensoffenlichkeit muß die Prozeßregelung gerecht werden. Das bedeutet:

1. Das österreichische Strafverfahren ist daran zu messen, ob es jenes Ausmaß an Öffentlichkeit gewährleistet, das zur öffentlichen Kontrolle der Justiz unerlässlich und auch Voraussetzung dafür ist, daß das Strafurteil seine Aufgabe erfüllen kann, als Wertappell eine das allgemeine Normgeltungsbewußtsein bekräftigende Wirkung zu entfalten: Diesen Zielen genügt schon die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, da das Urteil seine Begründung ausschließlich im Stoff der Hauptverhandlung finden soll.

Die Hauptverhandlung ist jedoch so zu gestalten, daß zwar der Ablauf der für den Schuldspruch relevanten Verhandlung und jedenfalls die Urteilsverkündung von allen Anwesenden wahrgenommen und nachvollzogen werden kann²⁾, daß jedoch umgekehrt eine Ein- oder Rückwirkung der öffentlichen Meinung auf die Hauptverhandlung verhindert wird. Mit anderen Worten muß jedem Über-

greifen der öffentlichen Meinung auf die Hauptverhandlung vorgebeugt werden.

2. Das österreichische Recht muß zum anderen darauf hin geprüft werden, ob es dem Entstehen eines öffentlichen Vorurteils — sei es zu Lasten, sei es zugunsten des Beschuldigten — mit adäquaten Mitteln des materiellen und des Prozeßrechts entgegenwirkt. Eine öffentliche Meinung zur Frage der Täterschaft soll erst im Zuge der Hauptverhandlung entstehen, dies aus zwei gewichtigen Gründen: Zum einen gefährdet jede schon vor der Hauptverhandlung gebildete öffentliche Meinung die Unvoreingenommenheit der am Hauptverfahren Beteiligten; zum anderen hat der Beschuldigte ein legitimes Interesse, daß der gegen ihn bestehende Verdacht unter jenen rechtsstaatlichen Kautelen vorgebracht und untermauert wird, die einzig die Hauptverhandlung gewährt: die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme, das Recht des Beschuldigten, sich sofort zu jedem Beweismittel zu äußern, die Kontrolle des Richters über die Zulässigkeit der Beweise. Wegen der Chance, dort nur „in billiger Weise“ verdächtigt zu werden, ist das unabhängige und unparteiische, auf Gesetz beruhende Gericht der verfassungsmäßige Ort der Verdächtigung.

II. Rahmenbedingungen

Vergleicht man den durch die Gerichtsverfassung und die grundlegende Gestaltung des Strafprozesses abgesteckten Gesamtbezugsrahmen des österreichischen Rechts mit dem deutschen Verfahren, so überwiegen die Gemeinsamkeiten bei weitem, was den Vergleich von Details erleichtert.

Für unser Thema bedeutsame Abweichungen bestehen jedoch insbesondere in zwei Hinsichten:

1. ist das Laienelement in Österreich insofern stärker entwickelt, als die StPO neben dem Schöffengericht auch das traditionelle Geschworenengericht kennt. Vorausgesetzt, daß Laien eher geneigt sind, auf die öffentliche Meinung zu hören, müßte unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unvoreingenommenheit im Wahrspruch der Geschwornen eine Schwachstelle des österreichischen Verfahrens gesehen werden. Darauf wird noch zurückzukommen sein;
2. geht etwa einem Viertel der Anklagen am Gerichtshof eine richterliche Voruntersuchung voraus. Dieser Umstand könnte in doppelter Hinsicht von Belang sein. Zum einen ist zu erwägen, ob in praxi ein Untersuchungsrichter gegenüber den Medien regelmäßig weniger mitteilend ist, als etwa die Polizei, und deshalb die vom Untersuchungsrichter erzielten Verfahrensergebnisse in geringerem Maße zur Entstehung eines öffentlichen Vorurteils beitragen. Sofern jedoch bereits eine öffentliche Meinung besteht, stellt sich die Frage, welches Organ dem Einfluß der Öffentlichkeit eher nachgibt. Selbst wenn man nicht zugeben wollte, daß die Polizei stärker der öffent-

lichen Erwartung jenes greifbaren Verfahrensergebnisses ausgesetzt ist, als das insbesondere Festnahme und Geständnis eines Verdächtigten gelten, kommt man doch nicht um das strukturelle Moment herum, daß Polizei und Staatsanwaltschaft an die Weisungen von Politikern gebunden sind, die zur öffentlichen Meinung in einem gewissen Naheverhältnis stehen. So gesehen ist der Untersuchungsrichter aufgrund seiner (jedenfalls relativ zu Polizei und Staatsanwaltschaft stärkeren) Unabhängigkeit ein Bollwerk gegen das Übergreifen öffentlicher Ansichten und Haltungen auf das Vorverfahren und mittelbar auf das Verfahrensergebnis.

Aus diesen Prämissen die Forderung nach der Beibehaltung der richterlichen Voruntersuchung abzuleiten, wäre indessen wohl unverhältnismäßig. Die Tendenzen der gegenwärtigen Verfahrensreform, das inquisitorische Erbe des aufgeklärten Absolutismus abzuschütteln, müssen vielmehr zu allererst damit beginnen, das Vorverfahren nach dem Prinzip zu gestalten, daß die Ermittlung des den Beschuldigten belastenden Verfahrensstoffes einerseits und die Entscheidung über Grundrechtseingriffe und Beschuldigtenrechte andererseits stets in verschiedenen Händen liegen³). Ausgehend von dieser Maxime ist jedoch immerhin auch die Forderung nach einem Schutz des Verfahrens vor der Macht der öffentlichen Meinung bei der Regelung des Vorverfahrens mitzuberücksichtigen. So könnte erwogen werden, in politischen Prozessen und in Wirtschaftsverfahren mit politischem Einschlag ausnahmsweise die Ermittlungen einem Sonderrichter anzuvertrauen, der dann neben jenen Richtern treten würde, dem im Vorverfahren die Entscheidungen über Zwangsmittel und Beschuldigtenrechte obliegen. Zum anderen bedürfen die Informationsströme von den Ermittlungsorganen zu den Medien im Vorverfahren einer restriktiven Regelung und Kontrolle. Auch darauf wird noch zurückzukommen sein.

III. Die Verhinderung des Entstehens einer öffentlichen Vorverurteilung

1. Die Gestaltung des Vor- und Zwischenverfahrens

Vor- und Zwischenverfahren finden nach der Vorstellung des StPO-Gesetzgebers unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt⁴). Dieser Ausschluß wird dadurch abgesichert, daß das gerichtliche Vor- und Zwischenverfahren in den Händen von Berufsrichtern liegen. Für Untersuchungs- und erkennenden Richter von gleich großer Bedeutung ist die in § 58 Richterdienstgesetz statuierte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Diese Pflicht wird von § 58 Abs. 4 abgerundet, demzufolge der Richter „seine Ansicht über die von ihm zu erledigende Rechtssache außerhalb dienstlich nicht äußern“ darf.

In Einzelfällen mag es der Selbstdarstellung des Beschuldigten (oder des Verteidigers) dienen, das Verfahren an die Öffentlichkeit zu bringen. Inso-

fern ist bedeutsam, daß gerichtliche Untersuchungshandlungen prinzipiell auch nicht parteiöffentlich sind; Ausnahmen sind § 162 Abs. 2 StPO, der eine parteiöffentliche Zeugenvernehmung vorsieht, falls zu erwarten ist, daß der Zeuge nicht in der Hauptverhandlung aussagen können, und die Haftprüfungsverhandlung (§ 195 StPO). Gemäß § 45 Abs. 2 StPO kann der Untersuchungsrichter zudem bis zur Mitteilung der Anklageschrift einzelne Aktenstücke von der Einsichtnahme durch den Verteidiger oder den Beschuldigten ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Zu erwägen wäre in Ausnahmefällen die Anwendung dieser Bestimmung auf Untersuchungsakte, von deren Publizität besonderes Aufsehen zu befürchten ist, etwa im Falle der Zeugenvernahme einer weithin bekannten Persönlichkeit.

Allerdings ist der Wert der Nichtöffentlichkeit des gerichtlichen Vorverfahrens offenbar fragwürdig, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem eine Strafanzeige das Gericht erlangt, die Öffentlichkeit bereits davon in Kenntnis gesetzt wurde, wer als Täter der verfahrensgegenständlichen Tat verdächtigt wird. Im Gegenteil wäre es dann ein Gebot der Fairneß, daß das Gericht zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also schon während des Vorverfahrens, die öffentliche Meinung zu korrigieren versucht, beispielsweise auf den Verdächtigten entlastende Momente hinweist. Freilich entwertet ein solches in die Öffentlichkeit getragenes Vorverfahren die Hauptverhandlung. Deshalb kommt der Frage besonderes Gewicht zu, ob die Polizei im Wege der Massenmedien veröffentlichen soll, daß nach ihrer Ansicht eine bestimmte, durch Namensnennung, Bild oder sonstige Angaben identifizierbare Person als einer Straftat verdächtig erscheint. Da dies praktisch täglich geschieht⁵), bezeichnet diese Frage die eigentlich neuralgische Stelle der Öffentlichkeitsproblematik.

Einen Einstieg in die Antwort bietet § 3 Nr. 5 Bundesministerengesetz, demzufolge die Bundesministerien im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, „soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht“. Dem entsprechend werden die Bundesminister von § 4 Abs. 3 Bundesministerengesetz angehalten, dafür zu sorgen, daß die ihnen nachgeordneten Behörden etc. innerhalb ihrer Zuständigkeit Auskünfte erteilen, „soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht“. Nun ist zunächst zu fragen, welchem Minister die Polizeibehörden hinsichtlich der Erteilung von Auskünften in Strafverfahren „nachgeordnet“ sind. Denn einerseits steht die zitierte Bestimmung systematisch im Zusammenhang mit der Regelung der Dienstaufsicht, welche die organisatorische Behördenhierarchie betrifft. In § 4 Abs. 1 Bundesministerengesetz meint „nachgeordnet“ also den administrativen Instanzenzug, und es liegt nahe, daß das gleiche Wort in § 4 Abs. 3 dasselbe meint. Andererseits steht die polizeiliche Auskunftserteilung in strafgerichtlichen Vorverfahren sachlich im Kontext eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens im

Dienste der Strafrechtspflege, welches eine Angelegenheit des Bundesministeriums für Justiz ist⁶⁾). In allen Agenden des strafprozessualen Vorverfahrens ist deshalb die Polizeibehörde dem Bundesminister für Justiz meritorisch nachgeordnet. Von daher läge es nahe, die Art und Weise der Auskunftserteilung in die Kompetenz des Innenministers zu stellen, hingegen dem Justizminister den Umfang der Auskunftserteilung in Strafsachen zu überantworten. Die Frage kann jedoch hier auf sich beruhen, da diese Kompetenzenfrage jedenfalls die von § 4 Abs. 3 Bundesministeriengesetz gezogene Grenze der Zulässigkeit von Auskünften nicht berührt. Eine Auskunft ist unzulässig, wenn ihr die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

Diese Verpflichtung wird von Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz begründet, demzufolge die Verwaltungsorgane zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Diese Verfassungsnorm eröffnet allerdings dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen.

Die Geheimhaltung des von der Polizei ermittelten Verdachts, eine Person habe eine Straftat begangen, liegt — wenn nicht schon im Interesse des Bundes, so doch — unbestreitbar im Interesse des Verdächtigten selbst, dessen Ruf auf dem Spiel steht. Zu prüfen bliebe allenfalls, ob der Verdächtige in diesem frühen Verfahrensstadium bereits den Status einer „Partei“ hat. Doch geht der Verfassungsgerichtshof bei Artikel 20 Abs. 3 B-VG nicht von einem formellen Parteibegriff aus, sondern sieht als Parteien i. S. dieser Bestimmung alle Personen an, „bezüglich deren den Verwaltungsorganen aus ihrer amtlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt geworden sind“⁷⁾). In diesem, am Schutzzweck der Norm orientierten weiten Sinn ist auch der von der Polizei Verdächtige Partei.

Zu prüfen bleibt nur noch, in welchem Umfang der einfache Gesetzgeber eine abweichende Regelung getroffen hat. Dies ist zunächst durch jene Bestimmungen der StPO geschehen, welche eine öffentliche Hauptverhandlung vorsehen. Die Zeugenaussage eines Beamten in der Hauptverhandlung scheitert allenfalls — nach Maßgabe von § 151 Nr. 2 StPO und § 46 Abs. 3 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz — an entgegenstehenden Interessen der Gebietskörperschaften, naturgemäß aber nicht mehr am Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten.

Die polizeiliche Verdächtigung einer Person ist im Vorverfahren jedoch prinzipiell anders zu beurteilen, da der Gesetzgeber aus guten Gründen eine Öffentlichkeit des Vorverfahrens nicht vorgesehen hat. Selbst zur öffentlichen Fahndung nach einem flüchtigen Tatverdächtigen ist die Polizei aus eigener Befugnis nicht ermächtigt, obwohl in diesem Fall das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung noch am ehesten berücksichtigungswürdig erscheinen könnte. Die öffentliche Fahndung ist abschlie-

ßend in den §§ 416ff. StPO geregelt. Eine solche Fahndung kann gemäß § 416 Abs. 1 StPO nur aufgrund eines richterlichen Steckbriefes erfolgen und ist folglich ein richterlicher Akt⁸⁾). Im übrigen ist ein Steckbrief nur im Falle eines dringenden Verdachts der Begehung eines mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatzdelikts zulässig⁹⁾). Wenn die Polizei dennoch einen von ihr ermittelten Tatverdacht der Öffentlichkeit bekanntgibt, entbehrt dieses Vorgehen der einfachgesetzlichen Grundlage und gerät deshalb mit Artikel 20 Abs. 3 B-VG in Konflikt. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß § 310 Abs. 1 öStGB die Verletzung des Amtsgeheimnisses mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Die polizeiliche Praxis scheint indessen weniger am Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten und den Erfordernissen eines fair trial als an einem realen oder vermeintlichen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit orientiert zu sein. Hinzu kommt vielleicht ein Interesse der Sicherheitsbehörden selbst¹⁰⁾, die Früchte ihrer Arbeit darzustellen. Alles in allem scheint der Gesetzgeber aufgerufen, die Diskrepanz zwischen dem hohen Anspruch der Verfassung und den Niederungen der Realität zu klären.

Der völkerrechtliche Rahmen einer solchen gesetzlichen Regelung ist durch die Garantie des fair trial und die Unschuldsvermutung des Artikel 6 MRK abgesteckt. Von diesem Ausgangspunkt ist ein legitimes Interesse von Polizei und Öffentlichkeit allenfalls an der Publikation anzuerkennen, daß die Polizei einen Tatverdächtigen festgenommen hat oder meint, eine Straftat aufgeklärt zu haben, nicht aber auch an der Veröffentlichung von Hinweisen auf die Identität des Verdächtigten¹¹⁾). Doch auch die Publikation einzelner Beweismittel verletzt das Interesse des Beschuldigten und der Allgemeinheit an einem rechtsstaatlichen, fairen Prozeß, da sie die Kautelen der Hauptverhandlung, etwa das Recht des Beschuldigten zur Stellungnahme, umgeht und geeignet ist, die Hauptverhandlung mit einem öffentlichen Vorurteil zu belasten.

2. Repressive Vorschriften des materiellen Strafrechts

2.1 Geschichtliche Entwicklung — die Lasserschen Artikel

Der Gedanke eines Schutzes des Strafverfahrens vor verfrühter Öffentlichkeit reicht in Österreich bis zum Gesetz vom 17. Dezember 1862¹²⁾ betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes zurück, dessen Artikel VII und VIII, die — nach dem Justizminister Ritter von Lasser — sog. Lasserschen Artikel, bis zum 31. Dezember 1981 in Geltung standen¹³⁾. Zugleich mit den Lasserschen Artikeln trat das Preßgesetz vom selben Tag in Kraft¹⁴⁾, welches nach der neo-absolutistischen Ära seit 1851 die Pressefreiheit wiederherstellte¹⁵⁾.

Artikel VII der StG-Novelle bedrohte denjenigen mit gerichtlicher Strafe, der die Anklage oder Beweismittel vor ihrer gerichtlichen Würdigung durch Druck veröffentlichte. Artikel VIII stellte Erörte-

rungen über Beweismittel oder den vermutlichen Prozeßausgang unter Strafe, sofern sie geeignet waren, „auf die öffentliche Meinung einen dem Aussprüche des Gerichtes vorgeifenden Einfluß zu nehmen“.

Zunächst ist schwer einzusehen, weshalb die Einführung neuer Preßinhaltsdelikte ein Beweis für die Liberalität des Zeitgeistes sein sollte. Die Schaffung der Lasserschen Artikel ist jedoch im historischen Kontext des Übergangs von einem präventiven, auf verwaltungsbehördlicher Vorzensur beruhenden Presserecht zu einem repressiven System zu verstehen, welches den gesetzwidrigen Gebrauch der Pressefreiheit mit gerichtlicher Strafe bedrohte. Erst die Abschaffung der Zensur machte Preßinhaltsdelikte überhaupt möglich. Ohne Freiheit der im Druckwerk geäußerten Meinung war auch ein Mißbrauch dieser Freiheit nicht zu befürchten. Die StG Novelle 1862 sollte also vor einem solchen Mißbrauch der neuerworbenen Pressefreiheit schützen.

Das Schutzgut dieser Bestimmungen war die Unbefangenheit der erkennenden Richter¹⁶⁾, aber auch der anderen an der Hauptverhandlung Beteiligten, insbesondere der Zeugen und Sachverständigen.

Es lohnt den Hinweis, daß die Schaffung der Preßinhaltsdelikte mit der Geburtsstunde der Laiengerichtbarkeit zusammenfällt. Als im Sommer 1848 die ersten Schwurgerichte zusammentraten, war ihre Kompetenz zunächst sogar auf die Entscheidung der Schuldfrage in Preßsachen beschränkt. Dennoch ginge die Vermutung wohl zu weit, daß gerade die Einführung der Laienrichter und deren leichtere Beeinflussbarkeit das entscheidende Motiv für die Schaffung der Lasserschen Artikel gewesen wäre. Die repressiven Preßinhaltsdelikte sind die Kehrseite der Abschaffung jeder präventiven Zensur und gehen damit auf dieselbe geistesgeschichtliche Wurzel zurück wie die Einführung der Geschwornengerichte, nämlich auf den bürgerlichen Liberalismus, der sich in Österreich zuerst 1848 und dann nach 1861 Bahn gebrochen hat. Ein engerer Zusammenhang zwischen den neugeschaffenen Schwurgerichten und den Lasserschen Artikeln läßt sich jedenfalls nicht nachweisen.

Es liegt in der Konsequenz dieser politischen und geistesgeschichtlichen Bezüge, daß die Lasserschen Artikel in der Zeit der beiden autoritären Systeme in Vergessenheit gerieten. Die allererste Kriegswirtschaftsverordnung der Regierung Dollfuß vom 7. März 1933¹⁷⁾, also nur zwei Tage nach der angeblichen „Selbstausschaltung“ des Nationalrats, brachte zensurähnliche Beschränkungen der Presse¹⁸⁾. Bezeichnenderweise wurde 1934 das Geschwornengericht und während des Krieges auch die Schöffengerichtbarkeit abgeschafft.

Noch zu Anfang des Jahres 1953 verteidigte Justizminister Gerö in einem Vortrag vor dem Österreichischen Presseklub die neuerliche Anwendung der Lasserschen Artikel¹⁹⁾. Er wies darauf hin, daß erst die zurückerlangte Freiheit der Presse eine Kriminalberichterstattung wieder ermöglicht habe und daß in die Hände der mit 1. Januar 1951 erneut eingesetzten und von der Presse leicht beeinflussbaren

Geschwornen gerade der Schuldspruch über die politischen und die schwersten Verbrechen gelegt worden sei, über welche die Presse am eingehendsten zu berichten pflege. Daraus erkläre sich, daß die Lasserschen Artikel eine Bedeutung wiedererlangt hätten, die sie in der Zeit der inneren Unfreiheit des Landes verloren hatten²⁰⁾.

2.2 Die Regierungsvorlagen eines Mediengesetzes 1975 und 1979

Bereits im Jahre 1961 wurde von Justizminister Broda ein Pressegesetzentwurf eingebracht, dessen parlamentarische Behandlung jedoch nicht zu einem Abschluß gebracht wurde. Unter demselben Minister wurden zu Ende des Jahres 1971 die Vorarbeiten zu einer Gesamtreform des Medienrechtes wieder aufgenommen und im März 1975 ein Ministerialentwurf zur allgemeinen Begutachtung publiziert. Die Regierungsvorlage vom November dieses Jahres²¹⁾ wurde 1978 einem Unterausschuß des Justizausschusses zur Beratung zugeleitet und 1979 zu Anfang der XV. Legislaturperiode in wesentlich veränderter Gestalt dem Nationalrat erneut vorgelegt²²⁾.

§ 27 der RV 1979 normierte als „Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren“: „Wer während gerichtlicher Vorerhebungen oder nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens und vor dem Urteil erster Instanz in einem periodischen Medienwerk, einem Rundfunkprogramm oder einer Mitteilung eines Mediendienstes einen Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten in einer Weise als überführt, schuldig oder schuldlos hinstellt, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, oder in einer solchen Weise den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels erörtert, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Die RV 1979 ist daran zu messen, ob sie einen gerechten Ausgleich zwischen der Medienfreiheit einerseits und den von der Verfahrensordnung geschützten Interessen andererseits gewährleistet. Als solche kommen sowohl die Beschuldigtenrechte als auch das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst objektiven Wahrheitsfindung in Betracht. Dieser Konflikt hat im geltenden österreichischen Recht insofern den Stellenwert einer Grundrechtskollision, als sowohl die Pressefreiheit zufolge Artikel 13 StGG und Artikel 10 MRK als auch das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht sowie auf Wahrung der Unschuldsvermutung gemäß Artikel 6 MRK Verfassungsrang genießen. Allerdings zeichnet Artikel 10 Abs. 2 MRK selbst die Lösung dieser Kollision vor, indem er bestimmt, daß die Medienfreiheit den Einschränkungen unterworfen werden darf, die zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung erforderlich sind.

Insbesondere hat jede Regelung zwei Fragen zu beantworten, nämlich erstens, welche Tathandlungen als potentielle Beeinflussung des Verfahrens mit Strafe bedroht werden sollen, und zweitens, welcher Zeitraum zwischen den beiden Extremen der Tatbe-

gehung einerseits und der rechtskräftigen Entscheidung andererseits schutzbedürftig ist. Der Lassersche Artikel VIII hatte in der Fassung, die er aufgrund der StG Novelle 1929 mit dem 1. Januar 1930 annahm, nur das Anstellen von Vermutungen über den Prozeßausgang und die Erörterung der Beweismittel als Tathandlungen bedroht. Diese Fassung war zu eng, weil sie gerade die wirksamste Form der Propaganda, nämlich die unmittelbar gegen die Person des Beschuldigten gerichtete Hetzkampagne, nicht erfaßte. Bereits § 50 des Referentenentwurfes eines Pressegesetzes von 1960 suchte diesem Mangel abzuwehren, indem er als dritte Alternative Strafe gegen denjenigen vorsah, der „für oder gegen einen Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten) Stimmung macht, insbesondere ihn schon als überführt oder als unschuldig hinstellt“²³⁾. Der Begriff der „Stimmungsmache“ wurde jedoch als zu unscharf kritisiert²⁴⁾. Deshalb hat die RV 1979 diese dritte Alternative darauf beschränkt, daß der Täter den Verdächtigen als überführt, schuldig oder schuldlos hinstellt.

Äußerst problematisch ist die von der RV 1979 vorgenommene Begrenzung der Strafbarkeit auf solche Handlungen, die geeignet sind, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen. Diese Einschränkung geht auf einen Vorschlag Gerös zurück²⁵⁾, der sich auch im ersten Referentenentwurf von 1954 wiedergefunden²⁶⁾, und dem sich der OGH in einzelnen Entscheidungen angeschlossen hatte²⁷⁾. Diese Auffassung ging in die RV 1979 ein, obwohl sie schon vom Referentenentwurf 1960 wieder fallengelassen worden, auch im OGH sofort auf Widerspruch gestoßen war²⁸⁾ und zudem so bedeutende Stimmen gegen sich hatte wie die *Rittlers*, *Kadeckas* und *Pallins*²⁹⁾. Der Haupteinwand ging dahin, daß ex ante schlechterdings nicht feststellbar wäre, welche Art der Berichterstattung geeignet ist, den künftigen Prozeß zu beeinflussen. Der kommentarlose Bericht von einem Beweismittel mag in einem Zeugen oder Sachverständigen eine voreilige Festlegung seiner Meinung bewirken. Wenngleich es Zweck der Bestimmung war, das Strafverfahren vor Beeinflussungen durch die Medien zu schützen, sollte doch der Vorsatz des Täters nicht davon abhängen, ob er erkennt, daß sein Verhalten zu einer solchen Beeinflussung geeignet ist.

Schließlich muß die Frage nach den zu schützenden Verfahrensstadien beantwortet werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Lasserschen Artikel VII und VIII die ursprüngliche (sehr treffende) Konzeption erkennen lassen, daß Artikel VII das Verfahren bis zur Hauptverhandlung schlechthin vor Veröffentlichung, der Artikel VIII hingegen das Verfahren ab der Hauptverhandlung vor einem Mißbrauch der Verfahrensöffentlichkeit zum Zwecke der Verfahrensmanipulation schützen sollte. Diese Konzeption ist jedoch spätestens mit der StG-Novelle 1929 verlorengegangen, welche den Artikel VIII einerseits auf das Vorverfahren ausdehnte und so zu Artikel VII in Konkurrenz setzte, andererseits aber auf das Verfahren bis zum Urteil erster Instanz beschränkte. Diese Einschränkung ist durchaus problematisch, da auch der in zweiter Instanz urteilende Richter nicht vor Beeinflussung

gefeilt ist. Daraus, daß in zweiter Instanz nur Berufsrichter entscheiden, läßt sich kein Argument zugunsten der Einschränkung gewinnen, denn erstens sind auch Berufsrichter gegenüber der öffentlichen Meinung nicht immun, zweitens ist vielfach mit der Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz zur neuerlichen Verhandlung zu rechnen³⁰⁾. Selbst wenn mit der Zurückverweisung das Verbot des Artikel VIII wieder auflebte, ist die bereits erfolgte Berichterstattung damit nicht mehr aus der Welt zu schaffen.

Mit der Vorverlagerung des Strafschutzes hat die StG-Novelle 1929 einen Prozeß in Gang gesetzt, im Zuge dessen der Artikel VIII den Artikel VII mehr und mehr verdrängte. Ob Artikel VII letztlich wirklich verzichtbar wurde, soll an späterer Stelle noch geprüft werden.

Die oberstgerichtliche Rechtsprechung zu Artikel VIII i. d. F. der StG-Novelle 1929 ließ den Strafschutz denkbar früh beginnen, indem sie nicht nur die Erörterung eines bereits anhängigen, sondern auch eines bestimmten erst künftig zu gewärtigenden Strafverfahrens, sofern es nur später tatsächlich anhängig wurde, in das Verbot des Artikel VIII einbezog³¹⁾. Diese Interpretation war im Text des Artikel VIII gedeckt und entsprang dem Bedürfnis, eine Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten schon vom frühestmöglichen Zeitpunkt an zu verhindern. § 50 des Referentenentwurfes von 1960 hat denn auch diese Rechtsprechung aufgegriffen und den geschützten Zeitraum mit dem Moment beginnen lassen, von dem an der Täter damit rechnen muß, daß künftig ein Verfahren gegen eine andere Person eingeleitet werde³²⁾. Gegen den Referentenentwurf hat *Pallin* geltend gemacht, daß nach seiner weiten Fassung bereits die Aufdeckung einer strafbaren Handlung durch die Presse, verbunden mit der Forderung nach Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens, unter das Verbot fiel³³⁾. Dieser Einwand wiegt sehr schwer. Damit die Presse im öffentlichen Leben ihre Kontrollfunktion wahrnehmen kann, muß es erlaubt sein, daß sie publiziert, es lägen gegen eine Person bestimmte Verdachtsmomente vor, zu deren Klärung die Staatsanwaltschaft ein Verfahren einleiten solle. Dadurch wird der Verdächtige allerdings nicht schon als überführt oder schuldig hingestellt, noch der vermutliche Ausgang des Verfahrens erörtert. Eine Friktion besteht allenfalls zum Verbot der Bewertung von Beweismitteln. Nur hinsichtlich dieser Alternative schiene eine Beschränkung auf die Zeit ab Einleitung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erwägenswert.

Schon die RV 1979 hat jedoch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, indem sie den Strafschutz generell auf die Zeit während gerichtlicher Vorerhebungen oder nach Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens beschränkte. Wenn, noch lange bevor das Gericht mit Vorerhebungen betraut wird, eine Pressekampagne den Verdächtigen bereits zum Täter stempelt, hätte § 27 der RV 1979 keine Ahndung ermöglicht.

Der Lassersche Artikel VII wurde von der RV 1979 ersatzlos fallen gelassen. Die Publikation der Anklageschrift, von Beweisurkunden, Vernehmungs-

protokollen oder Gutachten aus dem Vorverfahren vor deren Einführung in die Hauptverhandlung wurde von der RV als für die Unbeeinflußtheit des Verfahrens minder gefährlich eingeschätzt³⁴⁾. 1862 hatten der Wert der unmittelbaren mündlichen Hauptverhandlung, deren man nach 1850 wieder verlustig geworden war, und der Unwert einer Unterwanderung dieser Verfahrensgarantien durch die Veröffentlichung von Aktenteilen vor ihrer Einführung in die Hauptverhandlung noch schwerer gewogen. Es wurde damals nach den Erfahrungen des Inquisitionsprozesses noch deutlicher verspürt, was es bedeutet, daß die Anklageschrift oder ein Beweismittel veröffentlicht wird, ohne daß der Beschuldigte sofort die Möglichkeit zu einer öffentlichen Stellungnahme hat. Noch 1957 hatte der OGH erkannt, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung „unmittelbar nach der Verlesung der Anklageschrift in die Lage kommt, sich gegen die wider ihn vorgebrachten Anschuldigungen zu verantworten“, er hingegen, „wenn die Anklageschrift vor dem im Gesetz bezeichneten Zeitpunkt durch den Druck veröffentlicht wird, kaum in gleicher Weise zu Wort kommen“ werde. „Unter derartigen Umständen besteht demnach die Gefahr, daß durch eine solche vorzeitige Veröffentlichung, namentlich wenn übersehen wird, daß die in der Anklageschrift zum Ausdruck gebrachte Meinung des Anklägers in dem weiteren Verfahren erst überprüft werden soll, über die Schuld des Angeklagten vorweg eine einseitig beeinflusste Meinung entsteht und daß das von der StPO durch den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit angestrebte Ziel einer möglichst unbeeinflussten Wahrheitsfindung vereitelt oder beeinträchtigt wird“³⁵⁾. Es muß bedauert werden, daß die RV 1979 diese Ausführungen unbeachtet ließ. Die Gefahr wäre hoch zu veranschlagen gewesen, daß die vorzeitige Publizität einzelner Ergebnisse des Vorverfahrens oder der Anklageschrift die Garantien der Hauptverhandlung aushöhlt und entwertet.

2.3 § 23 Mediengesetz „Verbotene Einflußnahme auf ein Strafverfahren“

Hatte demnach schon die RV 1979 den Tatbestand des § 27 in mehreren Hinsichten zu eng gefaßt, so ließ der Justizausschuß von dieser Bestimmung kaum noch etwas übrig. Erstens wurde von den drei alternativen Tathandlungen die wichtigste, nämlich das Hinstellen des Verdächtigen als überführt, schuldig oder schuldlos, gestrichen. Zweitens wurde vom geschützten Zeitraum auch noch das gesamte Vorverfahren ausgenommen, so daß der Schutz des § 23 MedG in seiner geltenden Fassung in den kollektialgerichtlichen Verfahrensarten erst nach der rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand, in den einzelgerichtlichen Verfahren nach der Anordnung der Hauptverhandlung einsetzt und einheitlich mit dem Urteil erster Instanz endet. Drittens wurde der Strafsatz auf Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen halbiert³⁶⁾. Überblickt man die Reformgeschichte der Lasserschen Artikel nach 1960, so kann man sich des Eindrucks kaum erwehren, daß es dem parlamentarischen System nicht gelungen ist, die berechtigten Interessen des Beschuldigten und der Justiz an einem von der öffentlichen Meinung

unbeeinflussten Verfahren gegen den Druck der Medien zu behaupten.

2.4 Verbotene Veröffentlichung

Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht § 301 Abs. 1 öStGB denjenigen, der entgegen dem Verbot des § 230 a Satz 1 StPO eine Mitteilung über den Inhalt einer strafgerichtlichen Verhandlung, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, daß die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Diese Vorschrift, die in den §§ 309 f. StG Vorläufer hatte, schützt die Unbefangtheit der an einer nichtöffentlichen Verhandlung Beteiligten³⁷⁾. Mittelbar beugt sie einer Beeinflussung des Verfahrens durch unerwünschte Publizität vor und gehört insofern in diesen Zusammenhang.

IV. Prozessuale Maßnahmen zur Verhinderung des Übergreifens eines in der öffentlichen Meinung bestehenden Vorurteils auf das Strafverfahren

Ist einmal eine öffentliche Meinung über den Gegenstand eines Strafverfahrens entstanden, stellt sich die Frage, ob die Gestaltung des Prozesses dem Übergreifen der öffentlichen Vorverurteilung auf das Verfahren entgegenwirkt und dadurch zumindest zu einer Eindämmung des Schadens beiträgt. Unter diesem Aspekt sollen zwei Institute untersucht werden: das Geschwornengericht und die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung.

1. Die Gestaltung der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht

Artikel 6 Abs. 1 MRK gewährt das Recht auf ein Verfahren vor einem „unabhängigen und unparteiischen“ Gericht. Der Zusammenhang zwischen beiden Attributen liegt auf der Hand: Nur von einem rechtlich und sozial unabhängigen Richter können wir erwarten, daß er ohne Rücksicht auf mögliche persönliche Konsequenzen seiner Entscheidung urteilt. Artikel 87 Abs. 1 B-VG garantiert die rechtliche Unabhängigkeit. Schwieriger ist es, eine soziale Unabhängigkeit des einzelnen Richters herzustellen. Über alle soziale Sicherheit hinaus ist die Unabhängigkeit der Entscheidung letztlich eine Frage der Gesinnung des Richters und damit eine nur von ihm persönlich zu erbringende Leistung.

Dies gilt besonders für die Unabhängigkeit von der öffentlichen Meinung. Es gibt gute Gründe anzunehmen, daß eine solche innere Emanzipation vom Vorurteil der Öffentlichkeit eher von einem Berufsrichter erwartet werden kann. Zum einen wird derjenige den Wert der Kriminalberichterstattung realistischer einschätzen, der in seiner täglichen Arbeit schon oft die Diskrepanz zwischen dieser Berichterstattung und der kriminellen Realität erlebt hat. Zum anderen erwarten wir vom juristisch geschulten Richter eine emotionslosere Subsumtion

unter den gesetzlichen Tatbestand. Der nullum-crimen-Satz kann in der Hand des Juristen eher seine rechtsstaatliche Schutzfunktion erfüllen. Und schließlich ist die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Entscheidung auch eine durch Übung und Erfahrung erworbene Fähigkeit.

Diese Erwägungen sprechen gegen das Geschwornengericht. Immerhin hat der StPO-Gesetzgeber das Problem erkannt und in der Eidesformel der Geschwornen berücksichtigt. Diese haben nach § 305 Abs. 1 StPO zu schwören, „sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln“ zu entscheiden, aber auch, vor dem Wahrspruch mit niemand außer mit den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes und ihren Mitgeschwornen Rücksprache zu nehmen. De lege ferenda könnte man erwägen, den Geschwornen auch zu untersagen, über das Verfahren Zeitungsartikel zu lesen und Fernsehberichte zu sehen.

Nach geltendem Recht haben die Geschwornen keine Aktenkenntnis. Dies soll der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung dienen, verhindert aber auch, daß Geschworne schon vor der Hauptverhandlung mit anderen Personen über die Beweislage diskutieren und sich so eine feste Meinung bilden. Vorzeitig informierte Geschworne wären zudem eine potentielle Informationsquelle der Medien.

2. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Nach § 228 StPO ist die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit öffentlich. Zwar sieht neben anderen Bestimmungen § 229 StPO enge Ausnahmen vor, § 231 StPO garantiert jedoch — Artikel 6 MRK entsprechend —, daß die Verkündung des Urteils stets öffentlich geschehen muß.

Eine Rückwirkung dieser Öffentlichkeit auf die Verhandlung wird insbesondere durch zwei Vorschriften verhindert. § 229 StPO ermöglicht die Ausschließung der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung. Demnach kann eine Ausschließung bei Tumulten oder auch im Falle des Mißbrauchs der Öffentlichkeit zu Kundgebungen geboten sein.

Zweitens enthält § 22 MedG ein Verbot von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie von Filmaufnahmen von öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Damit soll verhindert werden, daß der von den Verfahrensbeteiligten schon antizipierte Eindruck ihres Verhaltens auf die Öffentlichkeit dieses Verhalten beeinflusst. Die Erläuterungen der Bemerkungen zur RV 1979 führen dazu aus: „Das Bewußtsein, vor den Augen und Ohren einer großen Zahl von Menschen handeln zu müssen, bringt für den Nichttroutinierten Befangenheit und psychische Belastung mit sich. Andererseits besteht die Gefahr, daß die Wahrheitsfindung und der Prozeßablauf auch dadurch beeinflusst werden, daß sich die Prozeßbeteiligten als Akteure eines Schauspiels fühlen und demgemäß agieren.“³⁸⁾ Standphotos dürfen hingegen auch während der Hauptverhand-

lung aufgenommen werden, es sei denn, daß der Vorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolitischen Befugnisse anderes verfügt³⁹⁾.

Ein besonderes Problem ist die Wirkung der Öffentlichkeit auf das Verhalten des Angeklagten in der Verhandlung, insbesondere dann, wenn seine Prüfung aufgenommen werden, es sei denn, daß der Vorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolitischen Befugnisse anderes verfügt³⁹⁾.

Ein besonderes Problem ist die Wirkung der Öffentlichkeit auf das Verhalten des Angeklagten in der Verhandlung, insbesondere dann, wenn seine Privatsphäre und sein Vorleben erörtert werden sollen. Diese Problematik findet in der geltenden StPO noch keine Rücksicht, außer in § 41 JGG und vielleicht in der Vorschrift des § 488 Nr. 3 StPO, wonach im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz die Öffentlichkeit auf Verlangen des Beschuldigten aus der Hauptverhandlung auszuschließen ist, wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebungen stattgefunden haben. Artikel 6 Abs. 1 MRK, der einen Ausschluß der Öffentlichkeit auch zum Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien zuläßt, würde eine beschuldigtenfreundlichere Regelung gestatten⁴⁰⁾. In diesem Zusammenhang ist an die in Österreich insbesondere von Moos erhobene Forderung nach einer Zweiteilung der Hauptverhandlung und nach einem Ausschluß der Öffentlichkeit aus dem zweiten Verhandlungsabschnitt zu denken⁴¹⁾. Die Zweiteilung soll auch dem Eindruck vorbeugen, das Gericht fälle das Schuldbekenntnis unter dem Einfluß der Erörterung der Persönlichkeit des Beschuldigten. Moos hat darüber hinaus treffend bemerkt: „Die Voreingenommenheit des Gerichts kann noch durch den Druck der Presse verstärkt werden, denn durch die Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten vor der Schuldfeststellung in öffentlicher Verhandlung wirkt das Vorurteil der Öffentlichkeit auf das Gericht zurück. Besonders die Laienrichter unterliegen dieser Gefahr, soll doch das Urteil in der Öffentlichkeit, die sie vertreten, Anklang finden.“⁴²⁾

V. Die Geltendmachung der Beeinflussung des Verfahrens durch die öffentliche Meinung

Zuletzt ist der Frage nachzugehen, welches Rechtsschutzinstrumentarium es erlaubt, die Beeinflussung von Verfahrensbeteiligten, insbesondere Richtern, durch ein in der Öffentlichkeit bestehendes Vorurteil geltend zu machen. Der Befund ist negativ: Solche Rechtsschutzeinrichtungen fehlen im geltenden österreichischen Strafverfahrensrecht.

1. Ausschließung und Ablehnung

Auch Ausschließungs- und Ablehnungsgründe, die ihrem Wortlaut nach bei Beeinflussung des Richters durch Medienberichterstattung anwendbar wären, werden von der Rechtsprechung — soweit ersichtlich — nicht in diesem Sinne interpretiert. In Betracht kämen § 72 Abs. 2 StPO, der jeden Richter

zur Anzeige aller Gründe verpflichtet, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen, und nach § 73 StPO auch von den Verfahrensbeteiligten geltend gemacht werden kann, sowie eventuell auch § 68 Abs. 1 Nr. 3 StPO, wonach als Richter ausgeschlossen ist, wer aus dem Freispruch oder aus der Verurteilung des Beschuldigten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. Hier ist der Gefahr zu gedenken, daß die öffentliche Vorverurteilung des Beschuldigten im Falle eines unpopulären Urteils in eine öffentliche Verurteilung des Richters umzuschlagen droht.

2. Rechtsmittel

Einen Nichtigkeitsgrund, mit dem eine erfolgte Beeinflussung des Richters durch die öffentliche Meinung geltend gemacht werden könnte, kennt das österreichische Recht ebensowenig. Allerdings muß das Urteil in jenem Verfahrensstoff seine Begründung finden, der in der Hauptverhandlung gewonnen wurde. In Extremfällen kann es schon daran mangeln. Einen ausbaufähigen Ansatzpunkt bieten die §§ 288 Abs. 2 Z.1 und 3, 349 Abs. 1 und 351 StPO, denen zufolge der OGH beim Vorliegen bestimmter Nichtigkeitsgründe nach seinem Ermessen die Sache zur neuerlichen erstinstanzlichen Verhandlung an denselben oder einen anderen Gerichtshof zurückverweisen kann. In diese Ermessensentscheidung könnte schon de lege lata auch die Erwägung eingehen, ob einer intensiven, aber lokal begrenzten Medienberichterstattung über eine Strafsache nicht durch die Zurückverweisung an ein entferntes Gericht begegnet werden könnte. Daß dieses Vorgehen bei einer bundesweit gleich intensiven Berichterstattung nicht weiterhilft, spricht nicht dagegen, im Zuge einer Prozeßreform wenigstens für jene Fälle Abhilfe zu schaffen, die zu einem lokal begrenzten Aufsehen geführt haben. Schon im Zwischenverfahren sollte der OGH auf Antrag des Beschuldigten oder des Staatsanwalts das Verfahren an einen abgelegenen Gerichtshof übertragen können. In Verfahren, die zum Gegenstand einer das gesamte Bundesgebiet erfassenden Medienkampagne geworden sind, käme allenfalls die Übertragung des Verfahrens vom Geschwornen an ein Schöffengericht in Betracht, um den besonderen Gefahren der Beeinflussung von Laien zu begegnen.

Anmerkungen

- ¹⁾ Statt Vieler vgl. Schöch: Die Reform der Hauptverhandlung, in: Schreiber (Hrsg.): Strafprozeß und Reform, S. 52, 73f. Der Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes hat im Zuge seiner Diskussion der Hauptverhandlung dem gewandelten Stellenwert der Öffentlichkeit große Beachtung geschenkt. Zum Teil wurde für eine starke Zurückdrängung der Öffentlichkeit plädiert, vgl. insbesondere Bertel, Protokoll über die 40. Arbeitssitzung, S. 4246ff. So gut wie einhellig wurde für eine Einbeziehung des Persönlichkeitsschutzes in die Gründe für den Ausschluß der Öffentlichkeit eingetreten, vgl. ebenda insbesondere die ausgewogenen Stellungnahmen von Moos: S. 4255ff., Miklau: S. 4259ff., und Fischlschweiger: S. 4271ff.

- ²⁾ Auf diesen wichtigen Aspekt der Öffentlichkeit haben im Zuge der Diskussion des Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes Moos: 40. Arbeitssitzung, S. 4255, und ebenda Miklau: S. 4260f., hingewiesen.
- ³⁾ Grundlegend dazu Moos, Zur Reform des Strafprozeßrechts und des Sanktionenrechts für Bagatelldelikte, S. 21ff. und passim.
- ⁴⁾ Pallin hat in seiner „Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen betreffend das Bundesgesetz, mit dem die StPO 1975 durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird“, StP-AK-Unterlage 30, S. 5f., darauf hingewiesen, daß das 1978 eingeführte Recht des Verletzten, vom Staatsanwalt die Gründe der unterlassenen Verfolgung zu erfahren, die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens durchbricht und den Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten gefährdet.
- ⁵⁾ Vgl. zur Praxis die kritischen Analysen von Gunz: Kriminalberichterstattung in unseren Tageszeitungen. Vergeltung oder Vorbeugung? Mauz: Über Zwänge und Versuchungen des Journalisten bei der Kriminal- und Gerichtssaalberichterstattung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 1976, Heft 11 bis 13, S. 3ff., sowie ebenda, S. 15ff., Keller: Kriminalberichterstattung und Aggression.
- ⁶⁾ Vgl. I.5. der Anlage zu § 2 Bundesministerien-gesetz.
- ⁷⁾ VfSlg 7455; ebenso Adamovich/Funk: Österreichisches Verfassungsrecht, S. 212.
- ⁸⁾ Vgl. Bertel: Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts, 2. Aufl., Rz 468f.; ebenso Keller: a. a. O. (Anm. 5), S. 21.
- ⁹⁾ Zur Fahndung vgl. auch Schubarth: Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, S. 12ff.
- ¹⁰⁾ Schubarth: a. a. O. (Anm. 9), S. 16.
- ¹¹⁾ Schubarth: a. a. O. (Anm. 9), S. 14. Die abweichende Ansicht von Frowein, Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Recht als Prozeß und Gefüge. Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, S. 553, 555, berücksichtigt zu wenig, daß es einen Unterschied macht, ob eine nichtöffentliche Prozeßhandlung auf einen Tatverdacht gestützt wird oder aber diese Prozeßhandlung unter Nennung des Verdächtigten der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird.
- ¹²⁾ RGBI 1863/8.
- ¹³⁾ Allerdings wurde der Tatbestand des Artikel VIII durch Artikel VIII der Strafgesetznovelle 1929 auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt. Die Rechtsfolgen wurden durch das StRAG 1974 an das StGB angeglichen.
- ¹⁴⁾ Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBI 1863/6.
- ¹⁵⁾ Schon die kaiserliche Proklamation vom 14. März 1848 hatte die Zensur beseitigt und ein Preßgesetz zugesagt. Nachdem eine vorläufige Verordnung des Innenministers Freiherr von Pillersdorff vom 31. März 1848 auf so heftigen Widerstand gestoßen war, daß sie schon am nächsten Tag zurückgezogen werden mußte, wurden am 18. Mai 1848 von den „interimistischen Ministern“ — in Abwesenheit des am Vortag aus Wien geflohenen Kaisers — zwei die Presse betreffende Verordnungen erlassen, welche den Wünschen der Liberalen entsprachen. Die Zensur und die Pflicht der Periodika zur Kautionsbestellung wurde beseitigt und zum ersten Male Schwurgerichte eingeführt, deren Kompetenz auf die Schuldfrage bei Preßinhaltsdelikten beschränkt war. Diese Phase ging jedoch schon im Oktober 1848 zu Ende. Die Reichsverfassung von 1849 garantierte zwar in § 5 die freie Meinungsäußerung durch „Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung“, verbot jede Zensur und kündigte statt ihrer ein „Repressivgesetz“ an, die Ausführung dieser Grundsätze durch die kaiserlichen Patente vom 13. und 14. März 1849 blieb jedoch hinter dem liberalen Geist der Preß-

verordnungen des Vorjahres deutlich zurück. Insbesondere wurde die Kautionspflicht wiedereingeführt. Immerhin wurden die Schwurgerichte beibehalten und mit der neuen Strafprozeßordnung vom Jänner 1850 auch in das allgemeine Verfahren eingeführt. Als im Jahre 1851 die reaktionären Kräfte die Oberhand gewannen, traf ihr erster Schlag mit der Verordnung vom 6. Juli 1851 die freie Presse. Die Preßordnung vom Mai 1852 kehrte schließlich zur Konzessionierung der Druckschriften zurück. Die Strafbestimmungen wurden erheblich verschärft, die Schwurgerichte beseitigt. Vgl. von Liszt: Preßrecht, S. 8 ff.; Wahlberg: Schriften I, S. 165 ff.; Lienbacher: Preßgesetz I, S. 13 ff.; Paupié: Pressegeschichte I, S. 1 ff.; Kadečka: Preßrecht, S. 14 ff.

- 16) Vgl. Stooss: Lehrbuch, S. 486; Finger: Strafrecht, Bd. II, 3. Aufl., S. 916.
- 17) BGBl 1933/41.
- 18) Brauner/Lachmayer: Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., S. 232.
- 19) Gerö: Die Strafgesetznovelle 1862 und ihre Auswirkungen auf die Presse, ÖJZ 1953, S. 141.
- 20) Gerö: a. a. O. (Anm. 19), S. 142.
- 21) 54 der Blg. zu den Sten. Protokollen des NR XIV. GP.
- 22) 2 der Blg. zu den Sten. Protokollen des NR XV. GP.
- 23) Zitiert nach Pallin: Reform der Lasserschen Artikel?, in: Nenning (Hrsg.): Richter und Journalisten, S. 245, 251.
- 24) Vgl. Pallin: a. a. O. (Anm. 23), S. 251, 258.
- 25) Gerö: a. a. O. (Anm. 19), S. 143.
- 26) Vgl. Pallin: a. a. O. (Anm. 23), S. 250.
- 27) Vgl. SSt 25/1, S. 5 (1954); RZ 1955, S. 74; JBl 1958, S. 26.
- 28) Vgl. EvBl 1954/263; EvBl 1955/214; EvBl 1956/226; RZ 1959, S. 192.
- 29) Rittler: Lehrbuch, Bd. II, 2. Aufl., S. 470; Kadečka: zitiert nach Pallin: a. a. O. (Anm. 23), S. 250 f., Ders., ebenda, S. 258.
- 30) Vgl. §§ 288 Abs. 2, 288 a, 292, 349 ff. StPO.
- 31) EvBl 1953/26; SSt 30/106, S. 289.
- 32) Zitiert nach Pallin: a. a. O. (Anm. 23), S. 251.
- 33) Pallin: a. a. O. (Anm. 23), S. 253 f.
- 34) Vgl. die EB zur RV 1979, 2 der Blg. zu den Sten. Protokollen des NR XV. GP, S. 36.
- 35) OGH JBl 1958, S. 26.
- 36) Eine Rechtfertigung dieser Einschränkung des § 27 RV kann dem Bericht des JA, 743 der Blg. zu den Sten. Protokollen des NR XV. GP, S. 10, nicht entnommen werden. Dieser Hinweis, die Begehungsweise durch das Hinstellen des Verdächtigten als schuldig oder unschuldig werde gestrichen, „weil es weniger auf die Art der Einflußnahme als auf deren Eignung ankommt, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen“, kann nicht überzeugen, stellt doch das Gesetz eben

nicht bloß auf diese Eignung des Täterverhaltens, sondern noch zusätzlich auf bestimmte Arten der Einflußnahme ab.

- 37) Foregger/Serini: StGB, 3. Aufl., I. zu § 301, im Anschluß an Nowakowski: Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen, S. 215.
- 38) Vgl. 2 der Blg. zu den Sten. Protokollen des NR XV. GP, S. 36.
- 39) Vgl. Foregger/Serini: StPO, 3. Aufl., III. zu § 228; Bertel: a. a. O. (Anm. 8), S. 149.
- 40) Die Diskussion des Arbeitskreises für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verlief sehr kontrovers und hat ein Dilemma deutlich werden lassen: Einerseits ist die Öffentlichkeit im Hinblick auf ihre Kontrollfunktion und ihren Einfluß auf die Gestaltung der Verhandlung ein unverzichtbares liberales Erbe, das zudem der Generalprävention dient, vgl. dazu die Wortmeldungen von Moos: Protokoll über die 40. Arbeitssitzung, S. 4255 ff., ebenda Jesioneck: S. 4266 ff., Fischlschweiger: S. 4271 ff., Nowakowski: S. 4252 f. und Reisenleitner: S. 4250 ff.; dabei ist schon die jederzeit bestehende Möglichkeit der Kontrolle präventiv wirksam, auch wenn von dieser Möglichkeit nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht wird, weil sie uns selbstverständlich geworden ist und wir wegen des Bestehens dieser Möglichkeit davon ausgehen, daß die Justiz so funktioniert, daß sie die Öffentlichkeit nicht zu scheuen braucht, vgl. insbesondere Fischlschweiger: Protokoll über die 40. Arbeitssitzung, S. 4271, Ders., Protokoll über die 41. Arbeitssitzung, S. 4317. Andererseits wird die Öffentlichkeit heute von der Boulevardpresse dazu mißbraucht, um das Sensationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu befriedigen. Vgl. die Wortmeldungen von Bertel: 40. Arbeitssitzung, S. 4264 f., Ders., 41. Arbeitssitzung, S. 4314 f. Wenn es nicht gelingt, durch Verbote von Standbildaufnahmen, Namensnennungen, unsachlichen Darstellungen etc. die Medienberichterstattung zu korrigieren, besteht die Öffentlichkeit in einer denaturierten und verzerrten Form weiter, welche praktisch für die Verfahrensbeteiligten und die Wahrheitsfindung Nachteile mit sich bringt, ohne daß andererseits die positiven Zwecke der Öffentlichkeit hinreichend verwirklicht werden. Vgl. Böck: 41. Arbeitssitzung, S. 4321: „Ja zur Öffentlichkeit! Aber ebenso ein Nein zu einer schrankenlosen Berichterstattung!“ Vgl. dazu ebenda Kunst: S. 4328 f., Bertel: S. 4343 f., Miklau: S. 4344 f., Moos: S. 4345 f.
- 41) Moos: Die Zweiteilung der Hauptverhandlung im Strafprozeß, ÖJZ 1983, S. 561, 593, 568.
- 42) Moos: a. a. O. (Anm. 41), S. 567.

6. Landesbericht Schweden

von Dr. KARIN CORNILS

I. Einleitung

1. Problembewußtsein

Kriminalfälle sind auch in den nordischen Ländern ein beliebtes Thema für die Massenmedien und deren Adressaten. Leserumfragen haben ergeben, daß die Berichterstattung über Straftaten zu den meistgelesenen Meldungen der Tagespresse gehört¹⁾. Zeitungen, deren Verbreitung überwiegend im Einzelverkauf erfolgt, nutzen diesen Umstand durch großaufgemachte Schlagzeilen auf den Titelseiten.

Dabei ist man sich der Problematik solcher publizistischen Veröffentlichungen über laufende Strafsachen gerade in Skandinavien seit langem bewußt. Die Gefahr wurde früher allerdings vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsverletzung gesehen, während Bedenken hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Rechtssicherheit durch bewußte oder unbewußte Einflußnahme auf die Entscheidungen der Justizorgane eine relativ geringe Rolle spielten. Erst seit den letzten Jahren wird auch diesem Aspekt wachsende Bedeutung zugemessen. So wurde im Juni 1984 beim IX. Nordischen Kriminalistentreffen in Helsinki sowie

im August 1984 beim Nordischen Juristentreffen in Oslo u. a. das Thema „Öffentliche Meinung, Massenmedien und Rechtssicherheit“ behandelt²⁾.

2. Einzelfälle

In Dänemark hatte 1979 eine Tageszeitung am Morgen vor dem Urteilsspruch in einer spektakulären Strafsache in Schlagzeile und Leitartikel den Freispruch des Angeklagten gefordert. Der verantwortliche Chefredakteur wurde wegen unzulässiger Einwirkung auf Geschworene³⁾ vom Stadtgericht Kopenhagen zu einer Geldstrafe von 10 000 dän. Kronen verurteilt. Seine Berufung hiergegen blieb erfolglos. Der Oberste Gerichtshof schließlich entschied mit vier gegen drei Stimmen ebenfalls im Sinne des erstinstanzlichen Urteils. Das Minderheitsvotum lautete auf Freispruch des Journalisten, weil die Veröffentlichung nicht geeignet gewesen sei, in unzulässiger Weise auf die Entscheidungsorgane des Gerichts einzuwirken⁴⁾.

Aus den anderen skandinavischen Ländern sind Pressestrafsachen wegen unzulässiger Einflußnahme auf das Gericht nicht bekannt.

3. Empirische Erkenntnisse

Bisher sind zu dem vorliegenden Thema noch keine empirischen Untersuchungen durchgeführt worden. Die nordschwedische Universität Umeå plant jedoch ein interdisziplinäres Forschungsprojekt über „Wirtschaftskriminalität — Rechtssicherheit und Moralbildung“, das mehrere Teilprojekte umfassen soll, u. a. eine empirische Studie mit dem Titel „Die Massenmedien und die Objektivität des Gerichtsprozesses“. Nach der Projektbeschreibung will man einerseits die verschiedenen Erscheinungsformen der Kriminalberichterstattung untersuchen und einer Qualitätsbeurteilung (z. B. gemessen an presseethischen Kriterien) unterziehen sowie andererseits bewußte und unbewußte Effekte solcher Meldungen auf die Entscheidungsorgane der Justiz erforschen (etwa durch Erhebungen über Lesegeohnheiten von Richtern und deren Informationsverhalten während der Hauptverhandlung sowie durch Textanalysen von Urteilsgründen hinsichtlich der Angaben zur Beweiswürdigung und Strafzumessung)⁵⁾. Angesichts des erheblichen Schwierigkeitsgrades ihrer Aufgabe rechnen die Forscher in Umeå mit ersten zuverlässigen Arbeitsergebnissen nicht vor Ende 1986.

4. Reformbestrebungen

Die Diskussion ist am lebhaftesten in Norwegen. Hier ist wiederholt in der Literatur die Einführung einer Strafvorschrift entsprechend dem englischen Contempt of Court gefordert worden⁶⁾. Konkrete Reformvorhaben werden in den nordischen Ländern gegenwärtig jedoch nicht verfolgt.

5. Bezugsrahmen

a) Materiellrechtliche Vorgaben

Die Rechtsordnungen der nordischen Länder gründen sich auf kodifizierte Gesetze, an deren Spitze

die jeweilige Verfassung mit den wichtigsten Bestimmungen über Regierung, Parlament, Grundrechte, Verwaltungsprinzipien usw. steht. In allen skandinavischen Verfassungen ist die Meinungsäußerungs- bzw. Pressefreiheit ausdrücklich garantiert.⁷⁾

Schweden nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dort auch das *Pressefreiheitsgesetz* Verfassungsrang besitzt und somit verstärkten Bestandsschutz genießt. Nur durch wiederholten Beschluß des Reichstages in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden kann eine Änderung oder Berichtigung von Verfassungsnormen erfolgen, während bei anderen Gesetzen ein einfacher Reichtagsbeschluß genügt. Diese rechtliche Qualifizierung läßt bereits die herausragende Bedeutung erkennen, die in Schweden der Pressefreiheit beigemessen wird.

Das schwedische Pressefreiheitsgesetz entstand mit dem Ziel, die Rechte der Medien gegen einschränkende oder verletzende Gesetzesänderungen zu schützen⁸⁾. Es regelt im einzelnen die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften sowie die Verantwortlichkeit für deren Inhalt und rechtliche Folgen unzulässiger Veröffentlichungen. Die Haftungsfrage ist in der Weise gelöst, daß für jede Zeitung (sowie für jedes Rundfunk- und Fernsehprogramm gemäß § 3 Radiohaftungsgesetz) ein „verantwortlicher Herausgeber“ ernannt wird, der persönlich die strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung übernimmt und alle anderen Mitarbeiter insofern freistellt. Eine Veröffentlichung gegen seinen Willen ist ausdrücklich untersagt. Das Gesetz unterscheidet zwischen der unzulässigen Veröffentlichung als solcher, d. h. der verbotenen Preisgabe einer der Geheimhaltung unterliegenden Information, und der unzulässigen Äußerung als Veröffentlichungsinhalt. Hinsichtlich der Subsumtion wie auch der Rechtsfolgen wird auf die einschlägigen Vorschriften des *Geheimhaltungsgesetzes* (Sekretesslag) bzw. des *Kriminalgesetzbuches* (Brottsbalk) verwiesen⁹⁾; die Haftungsgrundlage bildet jedoch das Pressefreiheitsgesetz (bzw. Radiohaftungsgesetz) selbst als lex specialis. Selbständige Sanktionen nach dem Pressefreiheitsgesetz sind Schadensersatzpflicht, Konfiszierung und Herausgabeverbot.

Für das Verfahren in Pressestrafsachen stehen spezielle Prozeßvorschriften und bestimmte Sondergerichte zur Verfügung¹⁰⁾. Tatsächlich kommt es jedoch nur selten zu einer Anklage in diesem Rechtsweg¹¹⁾.

Von weitaus größerer Bedeutung ist vielmehr das in Schweden seit vielen Jahrzehnten bestehende, ebenso umfangreiche wie effektive System der publizistischen Selbstkontrolle. Bereits 1916 wurde der *schwedische Presserat* gegründet, ein von Presseorganisationen selbst ernanntes Organ zur Überwachung der berufsethischen Selbstdisziplin und Beurteilung von Beschwerden der Öffentlichkeit gegen einzelne Zeitungen. Gleichzeitig wurde — ebenfalls als Teil des freiwilligen Systems — das Amt des *Presseombudsmannes* eingerichtet, der die eingehenden Beschwerden einer Vorprüfung unterzieht und sie entsprechend seiner Beurteilung entweder dem Presserat vorlegt oder als unbegründet

zurückweist¹²⁾. Ein wesentlicher Teil seiner Arbeit besteht darin, zwischen den Betroffenen und der Zeitung zu vermitteln sowie Sorge zu tragen für die Veröffentlichung von Korrekturen und Erwiderungen im Sinne der Beschwerde.

Für Beschwerden gegen Rundfunk und Fernsehen, die in Schweden einem Staatsmonopol unterliegen, ist entsprechend dem Presserat ein von der Regierung ernannter *Rundfunkrat* zuständig.

Als Arbeitsgrundlage für die Organe der publizistischen Selbstkontrolle dient ein 1978 von der Vereinigung Schwedischer Zeitungsverleger, dem Schwedischen Journalistenverband und dem Publizistenverein gemeinsam herausgegebener Ehrenkodex, die „*ethischen Regeln für Presse, Rundfunk und Fernsehen*“. Diese Regelsammlung geht teilweise zurück auf frühere berufsständische Vorschriften, deren älteste aus dem Jahre 1900 stammen. Der neue Kodex umfaßt je einen Abschnitt über Publizität, Berufsausübung und redaktionelle Werbung und enthält zahlreiche Regeln, die in anderen Ländern normalerweise gesetzlich festgelegt sind. Verstöße gegen die Presseethik werden mit Geldbußen sanktioniert sowie mit der Verpflichtung, die jeweilige Beanstandung durch Presseombudsmann oder Presserat im Wortlaut zu veröffentlichen.

Die schwedischen Medien nehmen ihre berufsethischen Standesregeln ernst und halten sich an die Entscheidungen der Organe ihrer Selbstkontrolle¹³⁾. Eine wirksame Selbstdisziplin von Presse, Rundfunk und Fernsehen wird als notwendiges Mittel angesehen, um weitergehende gesetzliche Einschränkungen oder auch das unberechenbare, schwerfällige Strafverfahren vor dem Sondergericht zu vermeiden und den Medien ihre bisher relativ große Freizügigkeit zu erhalten¹⁴⁾.

Auch in den anderen skandinavischen Ländern haben sich die Medienorganisationen ähnliche berufsethische Standesregeln gegeben. Sie sehen jedoch keine wirtschaftlichen Sanktionen gegen Verstöße vor, so daß den jeweiligen Kontrollorganen (Medienrat in Finnland, Presseausschuß in Norwegen und Dänemark) eine weitaus geringere Machtstellung als in Schweden zukommt. In Norwegen scheiterte 1982 ein Reformvorschlag zur Stärkung der publizistischen Selbstkontrolle am Widerstand konservativer Journalistenkreise^{14a)}.

b) Gerichtsverfassung

Schweden besitzt — wie seine nordischen Nachbarländer — einen dreistufigen Gerichtsaufbau. Die ordentliche Gerichtsbarkeit gliedert sich in Untergeichte (Tingsrätt, 1 Berufsrichter/3 bzw. 5 Laienrichter), Obergerichte (Hovrätt, 3 Berufsrichter/2 Laienrichter) und den Obersten Gerichtshof (Högsta Domstolen, 5 Berufsrichter). Die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte ist nicht nach Straf- und Zivilgerichtsbarkeit getrennt.

In den unteren Instanzen wirken in zahlreichen Zivilsachen sowie den meisten Strafsachen *Laienrichter* bei der Verhandlung und Entscheidungsfindung mit. Hierfür werden Personen aus allen Teilen

der Bevölkerung auf kommunaler Ebene für jeweils sechs Jahre gewählt. In der Praxis wird diese Wahl häufig von politischen Gesichtspunkten bestimmt, so daß die Zusammensetzung der Laienrichter in den größeren Gemeinden die jeweils herrschenden parteipolitischen Kräfteverhältnisse widerspiegelt¹⁵⁾. Bestimmte Berufsgruppen, wie z. B. Angehörige des Gerichtswesens, der Rechtsanwaltschaft, der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, höhere Staatsbeamte usw. sind vom Laienrichteramt ausgeschlossen. Zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Wahl zählen die Volljährigkeit, die schwedische Staatsangehörigkeit und die rechtliche Unbescholtenheit. Fachliche Qualifikationen werden daneben in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht verlangt.

Die Laienrichter entscheiden bei vollem Stimmrecht mit über Schuldfrage und Strafzumessung.

Die *Berufsrichter*, die in Schweden ein hohes gesellschaftliches Ansehen genießen, sind Staatsbedienstete, aber im Unterschied zu den Verwaltungsbeamten in ihrer Berufsausübung unabhängig von vorgesetzten Behörden und allein dem Gesetz verpflichtet. Eine umfangreiche und langwierige praktische Richterausbildung im Anschluß an das juristische Staatsexamen soll ihre fachliche Kompetenz und ein verfassungsrechtlich verankerter Kündigungsschutz ihre persönliche Unabhängigkeit gewährleisten.

Berufs- und Laienrichter müssen einen Eid ablegen, in dem sie sich u. a. zur Unparteilichkeit, Gesetzestreue und Verschwiegenheit verpflichten (Kapitel 4 § 11 Prozeßgesetz). Die Mitglieder desselben Spruchkörpers dürfen nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein bzw. gewesen sein (Kapitel 4 § 12 Prozeßgesetz). Das Prozeßgesetz zählt in Kapitel 4 § 13 eine Reihe von persönlichen und wirtschaftlichen Befangenheitsgründen auf, die der Mitwirkung eines Richters in einer bestimmten Sache entgegenstehen können und von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Während Strafsachen grundsätzlich vor die ordentlichen Gerichte gehören, bleiben *Pressedelikte* seit jeher einer *Sondergerichtsbarkeit* vorbehalten. Zuständig sind bestimmte Amtsgerichte, regelmäßig eines in jeder Provinz, denen für die Entscheidung der Schuldfrage eine Jury aus neun Geschworenen zugeordnet ist. Das Gericht allein (in der Sonderbesetzung mit 3 bis 4 Berufsrichtern) prüft zunächst vor der Hauptverhandlung die presserechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person für die in Frage stehende Veröffentlichung. Kommt es zu einer Hauptverhandlung, so nimmt an ihr die Jury teil, es sei denn, die Prozeßbeteiligten verzichten hierauf übereinstimmend. Die Geschworenen, denen ein eigenes Fragerecht zusteht, entscheiden nach geheimer Beratung und Abstimmung über die Frage, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Dies wird angenommen, wenn mindestens sechs Mitglieder der Jury ein Delikt bejahen (Kapitel 12 § 2 Abs. 1 Pressefreiheitsgesetz). In einem solchen Fall hat das Gericht die Schuldfrage selbständig zu prüfen und kann es — entgegen der Jurymehrheit — den Beschuldigten freisprechen oder nach einer

milderen als von der Jury angewandten Strafvorschrift verurteilen. Über die Strafzumessung befindet wiederum das Gericht allein. Falls die Geschworenen jedoch zu dem Ergebnis kommen, daß die Voraussetzungen einer strafbaren Handlung nicht erfüllt sind, muß der Beschuldigte ohne weitere Prüfung freigesprochen werden (Kapitel 12 § 2 Abs. 2 Pressefreiheitsgesetz). An eine solche Entscheidung der Jury sind auch die Rechtsmittelgerichte gebunden.

c) Grundstruktur des Strafverfahrens

Die Vorschriften des schwedischen Prozeßgesetzes umfassen sowohl das Zivil- als auch das Strafverfahren und enthalten zahlreiche gemeinsame Vorschriften. Das Ineinandergreifen von Zivil- und Strafprozeßrecht, das auch in der gemeinsamen Gerichtsbarkeit seinen Ausdruck findet, wird dadurch erleichtert, daß beide Verfahrensarten auf den gleichen Prinzipien aufbauen.

So wird der schwedische Strafprozeß zwar vom *Anklagegrundsatz* bestimmt, doch ist er als *Parteiprozeß* ausgestaltet, in dem sich Ankläger (Staatsanwalt bzw. Privatk Kläger) und Angeklagter als Gegner gegenüberstehen¹⁶⁾, und in gewissem Umfang herrscht auch hier die *Verhandlungsmaxime*. Andererseits ist das Gericht nicht gehindert, selbständig neues Prozeßmaterial herbeizuschaffen bzw. die „Parteien“ hierzu aufzufordern. Beweisführung und Beweiswürdigung sind frei. Zugunsten des Angeklagten gelten allerdings der Grundsatz „in dubio pro reo“ sowie das Verbot der *reformatio in peius* und die Objektivitätspflicht des Anklägers.

Während Vernehmungen, Protokolle und Akten im strafprozessualen Untersuchungsverfahren grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegen¹⁷⁾, sind *Gerichtsverhandlungen* nach Kapitel 5 § 1 Abs. 1 Prozeßgesetz *öffentlich*, d. h. jedermann zugänglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz jedoch Ausnahmen vor, in denen die Verhandlung (u. U. auch die Urteilsverkündung) „hinter geschlossenen Türen“ stattfindet, d. h. unter Ausschluss der Öffentlichkeit und nur in Anwesenheit der Prozeßbeteiligten. In diesen Fällen kann das Gericht die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten (Kapitel 5 § 4 Prozeßgesetz) sowie auch das Urteil samt Protokoll und Gerichtsakten bis zu einer Dauer von 70 Jahren zur Verschlusssache erklären (Kapitel 12 § 4 Geheimhaltungsgesetz).

Die Vorteile des *Öffentlichkeitsprinzips* werden in Schweden darin gesehen, daß es einerseits eine Kontrolle der Rechtsprechung ermöglicht und die Prozeßbeteiligten, insbesondere Zeugen und Sachverständige, zur Selbstdisziplin motiviert sowie andererseits das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit beeinflußt und damit generalpräventiv wirken kann¹⁸⁾.

Demgegenüber werden die Nachteile für die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten (Angeklagter, Tatopfer als Zeuge, Nebenkläger oder Privatk Kläger) als schwerwiegendes Problem erkannt, insbesondere auch die zusätzliche „Bestrafung“ des Verurteilten

durch Schädigung seines Ansehens in der Öffentlichkeit, die oft nicht in angemessenem Verhältnis zur Tatschwere steht und in den meisten Fällen die Rehabilitierung erheblich behindert¹⁹⁾.

II. Mittel gegen das Entstehen von öffentlichen Vorverurteilungen

1. Beschränkung der Information über das Verfahren

a) Vorverfahren

Die Voruntersuchung ist in Schweden nach Kapitel 5 § 1 Geheimhaltungsgesetz von 1980 (SFS 1980:100) geheim, sofern angenommen werden kann, daß Enthüllungen über die Tätigkeit von Staatsanwaltschaften, Polizei- oder Zollbehörden sowie über Vernehmungsprotokolle den weiteren Ermittlungen zuwiderlaufen würden²⁰⁾.

In der Praxis jedoch fließt die Information durch mündlichen Kontakt mit Beamten der Strafverfolgungsbehörden ziemlich ungehindert. Einzelheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, können oftmals ohne Folgen an Journalisten weitergegeben werden²¹⁾, denn das schwedische Pressefreiheitsgesetz gewährt nicht nur dem Autor einer Veröffentlichung, sondern auch dessen Informationsgeber *Anonymitätsschutz* (Kapitel 3 § 1). Danach dürfen Behörden und öffentliche Organe weder in einem Pressestrafverfahren gegen den verantwortlichen Herausgeber noch sonst Forschungen anstellen über den Namen des Autors einer bestimmten Veröffentlichung bzw. die Identität seines Informanten. Das Verbot ist mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bewehrt (Kapitel 3 §§ 2, 4). Dieselbe Strafdrohung richtet sich gegen denjenigen (Journalisten), der den Namen eines Informationsgebers gegen dessen Willen veröffentlicht (Kapitel 3 § 5).

Dieser umfassende Anonymitätsschutz wird als entscheidend für die freie Pressearbeit angesehen²²⁾. Vorsätzliche Verstöße gegen das Geheimhaltungsgesetz²³⁾ sind zwar ausgenommen, der Nachweis fällt in der Praxis jedoch außerordentlich schwer.

b) Hauptverfahren

Das schwedische Gericht kann nach eigenem Ermessen die *Öffentlichkeit* der Hauptverhandlung zeitweilig *ausschließen* in Strafsachen wegen Sexualdelikten, Erpressung, Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses, Verwahrungsbruchs oder unerlaubten Abhörens, wenn anzunehmen ist, daß im Verhandlungsverlauf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse eines anderen als des Angeklagten zur Sprache kommen und deren Preisgabe für den Betroffenen oder seine Angehörigen nachteilig sein kann (Kapitel 5 § 1 Abs. 2 Prozeßgesetz i. V. m. Kapitel 9 § 16 Geheimhaltungsgesetz). Der Angeklagte ist ausdrücklich von diesem Schutz ausgenommen.

Im übrigen kann das Gericht einzelne Verhandlungsabschnitte „hinter geschlossenen Türen“

durchführen, wenn in ihrem Verlauf Ergebnisse von Gesundheits- oder Persönlichkeitsuntersuchungen bzw. rechtspsychiatrischen Gutachten vorgetragen werden, deren Bekanntgabe für den Betroffenen (auch den Angeklagten selbst) oder ihm nahestehende Personen nachteilig sein kann (Kapitel 5 § 1 Abs. 2 Prozeßgesetz i. V. m. Kapitel 7 § 22 Geheimhaltungsgesetz).

Schließlich können Vernehmungen von Personen unter 15 Jahren oder Geisteskranken, Geisteschwachen oder psychisch Gestörten unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden (Kapitel 5 § 1 Abs. 3 Prozeßgesetz).

Strafprozesse gegen Angeklagte unter 21 Jahren sind nach Möglichkeit so zu führen, daß sie kein Aufsehen erregen. Falls das Gericht es für erforderlich hält, kann es für die gesamte Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen (§ 8 Gesetz über junge Rechtsbrecher, SFS 1964:167).

Andererseits kann Zuschauern unter 18 Jahren der Zutritt zu einer öffentlichen Hauptverhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden verwehrt werden (Kapitel 5 § 2 Prozeßgesetz).

Soweit eine Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindet, kann das Gericht die Anwesenden zur *Verschwiegenheit* verpflichten und die Akten bis zu einer Höchstdauer von 70 Jahren der Geheimhaltung unterstellen (Kapitel 5 § 4 Prozeßgesetz i. V. m. dem Geheimhaltungsgesetz). Dasselbe gilt auch für die Urteilsbegründung und ihre Verkündung. Der Tenor dagegen darf nur aus dringenden Gründen der Staatssicherheit geheimgehalten werden (Kapitel 12 § 4 Geheimhaltungsgesetz).

Eine strengere Regelung enthält das *dänische Prozeßgesetz*:

Zunächst bestimmt es in § 1016 a, daß niemand, der dienstlich mit einer Strafsache beschäftigt ist, vor deren Aburteilung oder Einstellung sich außerhalb des Gerichts in der Öffentlichkeit über die Schuldfrage äußern darf. Die Vorschrift enthält keine selbständige Sanktion. Verstöße werden beamtenrechtlich oder strafrechtlich als Amtspflichtverletzung behandelt²⁴).

In der Hauptverhandlung erlaubt § 29 Abs. 4 dän. Prozeßgesetz den *Ausschluß der Öffentlichkeit* auf Antrag eines jeden Prozeßbeteiligten, also auch des Angeklagten, u. a. zum Schutz (seiner Person) vor unnötiger Schädigung (seines Ansehens). Der Öffentlichkeitsausschluß hat im Gegensatz zur schwedischen Regelung eine *gesetzliche Geheimhaltungspflicht* für die Anwesenden zur Folge, deren Verletzung mit Geldstrafe bedroht ist (§ 31 Abs. 2 dän. Prozeßgesetz).

Darüber hinaus kann das Gericht in Dänemark die *öffentliche Berichterstattung* über den Inhalt einer öffentlichen Gerichtsverhandlung *verbieten*, insbesondere auch auf Antrag des Angeklagten, oder die öffentliche Wiedergabe von Namen, Stellung und Wohnort eines Prozeßbeteiligten untersagen. Für

Zu widerhandlungen ist Geldstrafe angedroht (§ 31 Abs. 2 dän. Prozeßgesetz)²⁵).

Fotografieren und Zeichnen im Gerichtssaal ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gerichts zulässig (§ 31 Abs. 4 dän. Prozeßgesetz)²⁶).

Schließlich bestimmt § 1017 dän. Prozeßgesetz, daß die öffentliche Berichterstattung und Kommentierung über öffentliche Gerichtsverfahren objektiv und loyal sein muß und *keine Beeinflussung des Gerichts oder anderer Prozeßbeteiligter* enthalten darf. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe oder Haft sanktioniert. Diese Vorschrift bildete die Rechtsgrundlage für das eingangs unter 1.2. geschilderte Pressestrafverfahren vor dem dänischen Obersten Gerichtshof.

2. Beschränkungen durch Regeln der publizistischen Selbstkontrolle

Die presseethischen Regeln der einzelnen nordischen Länder stimmen inhaltlich weitgehend überein. Im Mittelpunkt steht jeweils der *Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Integrität* des einzelnen. Insbesondere im Bereich der Kriminalberichterstattung soll ein Journalist seine Quellen sorgfältig prüfen, vorsichtig mit Namen und Abbildungen umgehen sowie vor dem Prozeßabschluß sich einer eigenen Stellungnahme zur Schuldfrage enthalten.

Die in Schweden von der publizistischen Selbstkontrolle 1978 aufgestellten „*Ethischen Regeln für Presse, Rundfunk und Fernsehen*“ enthalten u. a. die folgenden „Publizitätsregeln“:

- ... 6. Vermeide Publikationen, die die Privatsphäre einer Person verletzen können, sofern nicht ein unabweisliches Allgemeininteresse an der Veröffentlichung besteht.
- 8. Erweise Verbrechens- und Unglücksopfern größtmögliche Rücksicht.
- 13. Veröffentliche keine strafrechtliche Anschuldigung ohne hinreichend zu prüfen, ob sie als begründet angesehen werden kann. Gib nicht unbefugt Mitteilungen über Personen weiter, die im Zusammenhang mit einer Straftat genannt worden sind.
- 14. Greif nicht der gerichtlichen oder einer vergleichbaren behördlichen Behandlung einer Sache dadurch vor, daß du Partei nimmst in der Schuldfrage. Gib die Standpunkte beider Seiten wieder. Ist über ein Verfahren berichtet worden, so muß auch über das Urteil bzw. eine andere Abschlußentscheidung berichtet werden.
- 15. Verzichte auf die Veröffentlichung von Namen, wenn sie schaden kann, falls nicht offensichtlich ein Allgemeininteresse die Namensnennung verlangt. Dies gilt u. a. für angezeigte, strafatverdächtige oder verurteilte Personen.

16. Wenn der Name nicht angegeben wird, vermeide die Veröffentlichung von Bildern oder sonstigen Angaben, z. B. Beruf, Titel, Alter, Nationalität, Geschlecht, die eine Identifizierung des Betroffenen ermöglichen.
17. Erwähne nicht, daß eine Person vorbestraft ist, wenn nicht besonders schwerwiegende Gründe hierfür vorliegen.
18. Beurteile polizeiliche Meldungen über Personen kritisch.

In der Auslegung der presseethischen Regeln durch die jeweiligen Organe der publizistischen Selbstkontrolle unterscheiden sich die skandinavischen Länder allerdings deutlich.

So fand beispielsweise im Jahr 1983 der *dänische Presseausschuß* die journalistische Praxis nicht zu beanstanden, daß im Falle einer Verurteilung zu unbedingter Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr der Name des Verurteilten genannt wurde. Ein Teil der dänischen Tagespresse hat sich später freiwillig auf die Namensnennung von Personen beschränkt, die zu mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind. Demgegenüber hielt es der *schwedische Presserat* in demselben Jahr für unvereinbar mit der Presseethik, daß eine große Tageszeitung den Namen einer früher wegen zweier Morde und schwerer Brandstiftung zu lebenslanger Gefängnisstrafe verurteilten Person genannt hatte. Der Rat führte u. a. aus, daß selbst ein großes öffentliches Interesse an einer Strafsache die Namensnennung nicht rechtfertigen könne²⁷⁾.

Die Beispiele sind bezeichnend für die unterschiedlichen Auffassungen in Dänemark und Schweden. Die Auslegung der finnischen und norwegischen Presseregeln ist zwischen diesen beiden Extremen einzuordnen.

Ein Grund für die vergleichsweise strenge Praxis in Schweden liegt in der *personellen Besetzung* der Selbstkontrollorgane. In den Presseausschüssen der anderen nordischen Länder bilden Journalisten stets die Mehrheit. Der schwedische Presserat besteht dagegen nur zur Hälfte (drei von sechs Mitgliedern) aus Vertretern des Pressewesens, die übrigen Mitglieder werden vom obersten Justizombudsmann und dem Vorsitzenden des Anwaltsverbandes gewählt. Ratsvorsitzender, dessen Entscheidung bei Stimmengleichheit maßgebend ist, war bisher stets ein Mitglied des Obersten Gerichtshofs.

Daneben hat Schweden als einziges Land in Skandinavien einen Presseombudsmann, dessen unabhängige Stellung bereits in seinem Titel „Presseombudsmann der Allgemeinheit“ zum Ausdruck kommt. Die beiden bisherigen Amtsinhaber waren Richter, die für diese Tätigkeit vom Justizdienst beurlaubt wurden.

Hält der Presseombudsmann eine Beschwerde für unbegründet, so weist er sie zurück, was den Betroffenen nicht hindert, sich direkt an den Presserat zu wenden. Handelt es sich dagegen nach Ansicht des Presseombudsmanns um einen „deutlichen Verstoß

gegen gute Zeitungssitten“, so kann er entweder der Zeitung einen Verweis erteilen oder, in schwerwiegenden Fällen, die Sache dem Presserat vorlegen. Hierbei ist er berechtigt — mit Zustimmung des Betroffenen — selbst als Beschwerdeführer aufzutreten²⁸⁾. Insgesamt erreichen etwa 20 % aller Beschwerden den Presserat.

Jedes Jahr werden in Schweden ungefähr 80 Zeitungsartikel vom Presseombudsmann oder dem Presserat getadelt (das entspricht 15 bis 20 % aller Beschwerden)²⁹⁾. Die Beanstandungen betreffen häufig eine unberechtigte Identifikation verdächtiger oder verurteilter Personen sowie ungebührliche Verletzungen der Privatsphäre und fehlende Darstellung von Meinungsverschiedenheiten in Streitfällen. Auch die Weigerung, bestimmte Korrekturen oder Er widerungen abzu drucken, gilt als Verstoß gegen die Presseethik. Hingegen vermeidet es der Presserat sorgfältig, in die Debatte über politische Fragen einzugreifen. Die Betonung liegt — wie bereits oben erwähnt — auf dem Schutz des einzelnen vor verleumderischer oder anderweitig ehrenrühriger Publizität. Dabei werden allerdings bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aufgrund des größeren Allgemeininteresses weniger gesont als unbekannte Privatpersonen³⁰⁾.

Schließlich steht im Unterschied zu den Nachbarländern nur in Schweden dem Presserat ein wirtschaftliches Sanktionsmittel gegen Verletzungen der Berufsethik zur Verfügung. In jedem Fall der Beanstandung eines Artikels durch den Presserat wird der betroffenen Zeitung eine „*Bearbeitungsgebühr*“ auferlegt, deren Höhe — nach Unternehmensgrößen abgestuft — jährlich neu festgelegt wird. 1983 betrug die Gebühr 3 200 skr für Zeitungen mit einer Auflage bis zu 10 000 und 8 600 skr bei einem größeren Verbreitungsgrad³¹⁾.

Darüber hinaus ist die getadelte Zeitung verpflichtet, den Presseratsbeschuß selbst abzu drucken und zu veröffentlichen³²⁾.

III. Strafrechtliche Spezialvorschriften

Neben den allgemeinen Beleidigungstatbeständen in Kapitel 5 des schwedischen Kriminalgesetzbuchs (§§ 1, 2 üble Nachrede; § 3 Verunglimpfung), dem Sammeltatbestand für Verstöße gegen das Geheimhaltungsgesetz in Kapitel 20 § 3 Kriminalgesetzbuch und der prozeßrechtlichen Strafdrohung für Verletzungen der in einem Strafverfahren ausdrücklich angeordneten Schweigepflicht in Kapitel 9 § 6 des Prozeßgesetzes enthält das *Pressefreiheitsgesetz* entsprechende Sondervorschriften, die speziell in Pressestrafverfahren zur Anwendung kommen:

Kapitel 7 § 4 Nr. 9 erfaßt die üble Nachrede in einer Druckschrift

Kapitel 7 § 3 Nr. 3
§ 5 Nr. 3 die unzulässige Veröffentlichung unter vorsätzlichem Verstoß gegen das Geheimhaltungsgesetz.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen verweist das Pressefreiheitsgesetz auf die Strafdrohungen in Kapitel 5 Kriminalgesetzbuch (Geldstrafe bzw. Geldstrafe oder Gefängnis bis zu zwei Jahren) und Kapitel 20 § 3 Kriminalgesetzbuch i. V. m. dem Geheimhaltungsgesetz (Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr).

Die *dänische* Rechtsordnung kennt als Sondervorschriften einerseits die bereits erwähnten Strafdrohungen im *Prozeßgesetz*:

§ 31 Abs. 3 Geldstrafe bei Verletzung eines gerichtlich angeordneten Verbots der Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen bzw. unzulässige Wiedergabe von Namen, Stellung oder Wohnsitz eines Prozeßbeteiligten.

§ 1017 Geldstrafe oder Haft bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschmeldung über ein schwebendes Strafverfahren bzw. veröffentlichter Äußerung, die geeignet ist, in unverantwortlicher Weise auf die Mitglieder des Gerichts einzuwirken.

§ 1017b Geldstrafe bei unzulässiger Veröffentlichung von Identitätshinweisen auf das Opfer eines Sexualdeliktes.

Darüber hinaus enthält das *dänische Strafgesetz* in Kapitel 27 einige Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, u. a.:

§ 264b, c Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bei Verletzung der dienstlichen Schweigepflicht bzw. Ausnutzung der unzulässigen Enthüllungen durch Dritte.

§ 264d Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bei unberechtigter Weitergabe von Abbildungen oder Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 267 Geldstrafe oder Haft bei Verbreitung von übler Nachrede; strafscharfender Umstand: Veröffentlichung durch Druckschrift.

Strafbestimmungen im *norwegischen* Recht:

§§ 246 bis 254

Strafgesetz Beleidigungsdelikte

§ 390

Strafgesetz Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bei Verletzung der Privatsphäre durch Offenbarung persönlicher oder häuslicher Verhältnisse.

§ 432

Strafgesetz Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger, verfälschender oder irreführender Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen in gedruckter Schrift.

In schweren Fällen Geldstrafe bis zu sechs Monaten.

Straffreiheit bei unverzüglicher Berichtigung an hervortretender Stelle.

§ 199

Gerichts- Geldstrafe bei Verstoß gegen eine Geheimhaltungsanordnung des Gerichts.

III. Konsequenzen aus öffentlicher Vorverurteilung für das Verfahren

Für das Strafverfahren selbst, in dessen Zusammenhang eine öffentliche Vorverurteilung vorgekommen ist, ergeben sich nach den Rechtsordnungen der nordischen Länder keinerlei Konsequenzen. Selbst die Vorschriften über die Befangenheit sehen eine Ausschlußmöglichkeit unter diesem Gesichtspunkt nicht vor.

Anmerkungen

- 1) Vgl. P. O. Träskman: Den allmänna opinionen, mass-media och rättssäkerheten. In: Nordisk tidskrift för kriminalvetenskap, 1984, S. 249 ff. (256).
- 2) Vgl. Nordisk kriminologi. Nyhetsbrev nr. 33, März 1984, S. 12; Johs. Andenaes: Rettsvesenet og mass-media. In: Det 30. nordiske juristmøtet, Oslo 15.—17. august 1984, S. 451—483.
- 3) Zu der entsprechenden Strafvorschrift vgl. unten II.1.b.
- 4) Urteil des Obersten Gerichtshofs — HD 1. 9. 1982 II 137/1982 — abgedr. in: Ugeskrift for retsvesen A—B 116, 1982, S. 1022 ff.
- 5) Vgl. Per Falk: Ist die Presse eine Gefahr der Rechtssicherheit? Vortrag, gehalten in Würzburg, Juni 1984, unveröff. Schrift der Universität Umeå.
- 6) Vgl. Harald Halvorsen: Contempt of Court — trenger vi klargjøring av ha som sømmer seg? In: Lov og rett 1979, S. 337 f.; Anders Bratholm: Massemedia og ytringsfriheten. In: Lov og frihet. Festskrift til Johs. Andenaes, Oslo 1982, S. 67 ff. (78 f.); Anders Bratholm: Massemedia og domstolene. In: Lov og rett 1984, S. 115 ff.; Bjørn Stordrange: Massemedia og rettspleien. Er det behov for regler om Contempt of Court? In: Lov og rett 1984, S. 133 ff.
- 7) Schweden: Kap. 2 §§ 1, 2, 13 Regeringsform; Dänemark: § 77 Grundlov; Norwegen: § 100 Grundlov; Finnland: § 10 Regeringsform.
- 8) Vgl. Håkan Strömberg: Tryckfrihetsrätt. Malmö 1978, S. 7 ff.
- 9) S. im einzelnen unten II.3.
- 10) S. unten I.5.b.
- 11) Durchschnittlich sind es fünf bis sechs Fälle pro Jahr; vgl. Thorsten Cars: Kan man få rätt mot pressen? En redogörelse för pressens självsanerande verksamhet. In: Svensk juristtidning 1981, S. 1 ff. (10); vgl. auch Per Olof Ekelöf: Rättegång. Bd. I, 6. Aufl. Stockholm 1980, S. 128.
- 12) S. dazu im einzelnen unten II.2.
- 13) Nur eine einzige Zeitschrift, die von einer linken Gruppe herausgegeben wird, verweigert bisher die Anerkennung des Selbstdisziplin-Systems. Vgl. Lennart Groll: Freiheit und Selbstdisziplin der schwedischen Presse. In: Aktuelle Informationen aus Schweden. Nr. 253. Juli 1980, Stockholm.
- 14) Vgl. Strömberg: a. a. O., S. 62; Groll: a. a. O., S. 5, 7.
- 14c) Vgl. Andenaes: a. a. O., S. 458 ff.
- 15) Vgl. Ekelöf: a. a. O., S. 108.

- 16) Strafsachen werden beispielsweise bezeichnet als „Rechtsstreit zwischen dem Bezirksankläger X und dem Angestellten Y“.
- 17) Siehe unten II.1.a.
- 18) Vgl. Andenaes: a. a. O., S. 465. Vor längerer Zeit war einmal erwogen worden, regelmäßig die Namen sämtlicher wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilten Personen zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag stieß jedoch auf überwiegende Ablehnung, und heute begnügt man sich mit einer Namensnennung in besonders schwerwiegenden Fällen. Vgl. Ekelöf: a. a. O., S. 128.
- 19) Vgl. Träskman: a. a. O., S. 260; Ekelöf: a. a. O., S. 124 ff.
- 20) Zur Rechtslage in Dänemark s. unten II.1.b.
- 21) Vgl. Groll: a. a. O., S. 4.
- 22) Vgl. Carl W. Nisser: Tryckfrihet och annan yttrandefrihet. Stockholm 1979, S. 52 ff.
- 23) Für die der Informationsgeber nach Kap. 20 § 3 Kriminalgesetzbuch mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden kann.
- 24) Vgl. Karnovs Lovsamling: Bd. 2a, 10. Aufl. 1982, Anm. 873 zu § 1016 a.
- 25) Eine ähnliche Vorschrift, einschließlich der Strafdrohung, enthält § 3 II, III des finnischen Gesetzes über die Öffentlichkeit in der Rechtsprechung v. 5. Februar 1926 (Nr. 26).
- 26) Nach dem neuen norwegischen Strafprozeßgesetz darf der Angeklagte auf dem Wege zu oder von der Hauptverhandlung oder sonst im Gerichtsgebäude nur mit seinem Einverständnis fotografiert oder aufgenommen werden; vgl. Andenaes: a. a. O., S. 465 f.
- 27) Vgl. Andenaes: a. a. O., S. 466.
- 28) Vgl. Thorsten Cars: Kan man få rätt mot pressen? In: Svensk juristtidning 1981, S. 3 ff. (S. 8 f).
- 29) Im Jahr 1983 waren es 94; vgl. PO/PON årsberättelser 1983, Stockholm 1984, S. 7 f.
- 30) Vgl. Groll: a. a. O., S. 5 f.
- 31) Im Jahr 1983 wurden Bearbeitungsgebühren in Höhe von insgesamt 462 000 skr. festgesetzt und bezahlt; vgl. PO/PON årsberättelser 1983, S. 13.
- 32) Im Jahr 1983 wurde in lediglich zwei Fällen die Wiedergabe des Presseratsbeschlusses im Wortlaut durch die gerügte Zeitung unterlassen; vgl. PO/PON årsberättelser 1983, S. 18 f.

7. Landesbericht Schweiz

von GÜNTER HEINE und JAKOB LOCHER

Einleitung

Öffentliche Vorverurteilungen, verstanden als Umstände, die die Objektivität behördlicher Entscheidungen im Strafverfahren beeinträchtigen können, werden auch in der Schweiz als Problem empfunden. Erst jüngst wurde in einem aufsehererregenden Strafverfahren wegen eines Tötungsdelikts im Kanton Zürich die Berichterstattung der Presse durch die Verteidigung als öffentliche Vorverurteilung kritisiert. Ein Antrag auf Ausschluß der verantwortlichen Gerichtsberichterstatte von der Hauptverhandlung blieb jedoch erfolglos¹⁾. Indes wählte die Redaktion der betroffenen Zeitung einen — man darf sagen — typisch schweizerischen Weg und wechselte von sich aus den Korrespondenten aus. Auch in kantonalen Reformvorschlägen zu Strafverfahrensgesetzen finden sich Vorschriften, die, wie im Entwurf zu einer Totalrevision der Schaffhausener Strafprozeßordnung²⁾, einen Ausgleich zwischen den Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsschutz des Angeschuldigten ermöglichen sollen.

Obwohl in der Schweiz regelmäßig über größere bzw. spektakuläre Prozesse in den Medien, häufig auch unter Namensnennung, berichtet wird, nimmt die Diskussion um die Beeinträchtigung der Objektivität des Strafverfahrens durch äußere Einflüsse in der wissenschaftlichen Diskussion wenig Raum ein und wird auch in der Rechtsprechung nur am Rande behandelt.

Bevor wir uns den präventiven Instrumenten des schweizerischen Rechts (unten II.) und den Konsequenzen aus erfolgter öffentlicher Vorverurteilung

zuwenden (unten III.), wird zunächst der Gesamtbezugsrahmen dargestellt (unten I).

I. Gesamtbezugsrahmen

In einem Land mit 26 Kantonen, in dem das Prozeßrecht in der Zuständigkeit der Kantone liegt und sich der strikt föderalistischen Staatsauffassung entsprechend 29 unterschiedliche Strafprozeßordnungen entwickelt haben³⁾, ist es nicht ganz unproblematisch, Allgemeingültiges über Recht und Rechtswirklichkeit darzulegen, zumal die kantonalen Gesetzesbestimmungen meist weniger detailliert ausformuliert sind als vergleichbare Regelungen in den Nachbarländern, eine wegweisende Rechtsprechung nicht selten fehlt und das Bundesgericht die Handhabung kantonalen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen nur beschränkt überprüfen kann. Darüber hinaus hat sich in manchen Kantonen eine Rechtspraxis entwickelt, die von der legislativ vorgesehenen Regelung nicht selten abweicht und insoweit schwierig in Erfahrung zu bringen ist, als die Verfahrenswirklichkeit kaum durch kriminologische Forschungen ausgeleuchtet ist. Dementsprechend wird versucht, quantitativ überwiegende Modelle herauszuarbeiten, ohne allerdings interessant erscheinende, eher singuläre Lösungsformen zu vernachlässigen.

1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Grundsatz der Gewaltentrennung und damit der *richterlichen Unabhängigkeit* ergibt sich ohne

besondere kantonale Verfassungsbestimmung ⁴⁾ daraus, daß die Verfassung die drei staatlichen Funktionen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung verschiedenen Organen zuweist ⁵⁾. Indes ist die richterliche Unabhängigkeit nicht durch eine Ernennung auf Lebenszeit gestärkt. Vielmehr werden in der Schweiz sämtliche Richter — wie jeder Beamte auch — gewählt und haben sich von Zeit zu Zeit einer Wiederwahl zu stellen.

Wahlorgane sind je nach Kanton bzw. je nach Gericht das Volk, das Parlament, die Regierung bzw. ein besonderes Wahlkollegium. In den meisten Kantonen ist eine besondere juristische Ausbildung grundsätzlich kein Wählbarkeitserfordernis ⁶⁾. Die Richterwahlen werden prinzipiell nach dem Majoritätsprinzip durchgeführt — allerdings wird in der Praxis ein sog. freiwilliger Proporz angewendet, d. h. nach den jeweiligen politischen Wahlen wird anhand der erzielten Resultate errechnet, wieviele Richtersitze jeder Partei zustehen ⁷⁾.

Dabei liegt die Kandidatenauswahl vorwiegend in den Händen der politischen Parteien mit der Konsequenz, daß ein parteipolitisch ungebundener Kandidat regelmäßig kaum Chancen hat, gewählt zu werden. Auch wenn Nichtwiederwahlen von Richtern äußerst selten sind ⁸⁾, so könnte sich diese Einrichtung im Hinblick auf öffentliche Vorverurteilungen ambivalent erweisen: positiv in dem Sinne, daß eine Kontrolle durch das Kurationsorgan gewährleistet ist, negativ dadurch, daß sich nicht abschließbar Einflüsse von außen unter dem Aspekt einer Wiederwahl in der Rechtsfindung niederschlagen.

Die *Pflicht zur Unparteilichkeit* folgt aus Artikel 58 Bundesverfassung, der jedermann den verfassungsmäßigen Richter garantiert ⁹⁾. In diesem Zusammenhang ist auf die relativ hohe Bedeutung der *Beteiligung von Laien* in der Rechtspflege hinzuweisen, zumal diese nach Ansicht des Bundesgerichts Einflüssen von außen stärker ausgesetzt sind als Berufsjuristen ¹⁰⁾. Bei den Beteiligungsformen der Laien sind neben Geschworenen vor allem die ständig (haupt- oder nebenberuflich) als Laienberufsrichter Tätigen hervorzuheben.

Sofern die Laienberufsrichter, wie in ländlichen Verhältnissen der Ostschweiz, als Einzelrichter tätig sind, werden sie von juristisch ausgebildeten Gerichtsschreibern beraten. In zahlreichen Kantonen ¹¹⁾ tagen und beraten die Laienberufsrichter dagegen unter der Leitung eines Juristen als Gerichtspräsident. Die Beteiligung von Geschworenen wird überwiegend von der Deliktsschwere abhängig gemacht ¹²⁾; z. T. finden sich Bestrebungen, diesen Gerichtstypus abzuschaffen ¹³⁾.

Was demgegenüber die Verfassungsgarantien der Presse angeht, so gewährleistet Artikel 55 Bundesverfassung die *Freiheit der Presse*, die als allgemeine Meinungsäußerungsfreiheit auch in den Verfassungen zahlreicher Kantone verbrieft ist ¹⁴⁾. Dabei genießen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts von vornherein nur solche Presseerzeugnisse den verfassungsrechtlichen Schutz, die einen

„in gewissem Sinne idealen Zweck“ verfolgen, d. h. typische der Presse obliegende Aufgaben wahrnehmen ¹⁵⁾. Die ursprünglich insoweit engen Anforderungen ¹⁶⁾ wurden zwischenzeitlich zugunsten eines eher weiten Funktionsbegriffes der Presse aufgehoben ¹⁷⁾.

2. Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen

Erhebliche Unterschiede treten in den kantonalen Rechten in Bezug auf die *Ermittlungs- und Untersuchungsphase* des Strafverfahrens auf. Vereinzelt lassen Gesetze deutlich Spuren des inquisitorischen Prozesses erkennen. Sie zeichnen sich aus durch die Verlagerung der Beweisführung in das Untersuchungsverfahren bzw. dadurch, daß es sich bei der Hauptverhandlung um einen durch das Ermittlungsverfahren vorbereiteten Aktenprozeß handelt. Solche, etwa in den Kantonen Luzern, Thurgau, Appenzell-Außerrhoden oder im Wallis anzutreffende Regelungen hängen meist damit zusammen, daß die erstinstanzlichen Richter gewählte Berufslaienrichter sind. Vor allem die französische Schweiz, aber auch der Kanton Bern und die Bundesstrafprozeßordnung folgen dem von Frankreichs Code d'instruction von 1808 gewiesenen Weg: Hier führt der Untersuchungsrichter die Untersuchung. Kantone der deutschen Schweiz haben dagegen z. T. die Ermittlung der Staatsanwaltschaft übertragen: Im Kanton Basel-Stadt etwa besteht nach deutschem Vorbild Personalunion zwischen Untersuchung und Anklage durch die Staatsanwaltschaft ¹⁸⁾.

Ebenfalls deutliche Unterschiede sind im Hinblick auf die Geltung des *Legalitätsprinzips* aufzeigbar: In der Mehrzahl der Kantone gilt generell eine ausnahmslose Verfolgungspflicht, beginnend mit der Einleitung des Strafverfahrens bis zur Erhebung der Anklage, z. T. findet allerdings bei Bagatelldelinquenz das Opportunitätsprinzip Anwendung ¹⁹⁾. Soweit, wie in den Kantonen Genf, Neuenburg und Waadt, dem Staatsanwalt ein nicht durch bestimmte Kriterien oder auf bestimmte Delikte beschränktes Verfolgungsermessen eingeräumt wird, bedarf dessen Position im Hinblick auf Einflüsse von außen noch näherer Beleuchtung (unten III. 1).

Der Grundsatz des „*fair trial*“ hat spätestens 1974 mit der Ratifikation der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 Anerkennung gefunden ²⁰⁾. Obwohl er so verstanden wird, daß ein Strafverfahren nach Gerechtigkeit und Billigkeit „ausgerichtet sein müsse“ ²¹⁾, hat er bisher im Zusammenhang mit Vorverurteilungen keine Bedeutung erlangt.

Was den *Öffentlichkeitsgrundsatz* angeht, so findet das Ermittlungsverfahren grundsätzlich unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt, während die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung durch Artikel 6 Abs. 1 EMRK direkte Rechtsgeltung erhalten hat. Mit Ausnahme des Kantons Appenzell-Innerrhoden ist dieser Grundsatz in allen Verfahrensrechten ausgesprochen. Sowohl für dieses Verfahrensprinzip als auch für den Grundsatz der Nichtöffentlich-

keit im Ermittlungsverfahren finden sich allerdings regelmäßig Durchbrechungen und kantonale Unterschiede.

Dieser hier nur vergrößernd angedeuteten Regelungsvielfalt entsprechend ist der Stellenwert der Mittel gegen das Entstehen von Vorverurteilungen im Hinblick auf die Bedeutung der jeweiligen Ermittlungs- und Entscheidungsbehörden ganz unterschiedlich.

II. Mittel gegen das Entstehen von Vorverurteilungen

Grundsätzlich gilt in der Schweiz für Amtsträger und Behördenmitglieder eine umfassende Verschwiegenheitspflicht (1.). Durchbrochen wird dieser Grundsatz allerdings durch entsprechend der kantonalen Verfahrensstrukturen unterschiedlich ausgeprägte Erlaubnistatbestände, bestärkt durch relativ breit auf die jeweiligen Verfahrensstadien verteilte Möglichkeiten der Informationsbeschränkung (2.). Nachdem auf eidgenössischer Ebene kein einschlägiges Pressegesetz existiert, kommt den Ehrenkodizes der Berufsverbände sowie freiwilligen Richtlinien der Presseorgane für die Berichterstattung eine nicht unerhebliche Bedeutung zu (3.). Die Geheimhaltungsvorschriften und Informationsbeschränkungen über Strafverfahren werden durch Strafnormen gesichert (4.). Gegendarstellungsrechte als Maßnahmen in der Hand des Betroffenen werden unter 5. dargestellt.

1. Geheimhaltungsvorschriften für Untersuchungs- und Entscheidungsorgane

Für Amtsträger und Mitglieder von Behörden besteht in der Schweiz eine *umfassende Pflicht zur Verschwiegenheit*. Soweit es sich um Beamte handelt, verlangt das eidgenössische und kantonale Beamtenrecht die Befolgung solcher Pflichten: Beispielsweise bestimmt Artikel 27 Abs. 1 Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten²²⁾: „Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäß besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.“ Für sonstige Mitglieder der Untersuchungs- und Entscheidungsorgane begründet Artikel 320 StGB über verschiedene kantonale Sondervorschriften hinaus²³⁾ Informationsverbote auch dann, wenn ein Amt nur provisorisch bekleidet wird oder amtliche Funktionen nur vorübergehend ausgeübt werden (vgl. Artikel 110 Ziffer 4 StGB). Dementsprechend bestärken Vorschriften über die Geheimhaltung bestimmter Kenntnisse in den ersten Stadien der Strafverfolgung nur die schon gebotene Pflicht zur Diskretion. Gegenstand des Amtsgeheimnisses kann freilich nicht sein, was in einer öffentlichen Verhandlung erörtert wurde, es sei denn, die an der Verhandlung Mitwirkenden unterstünden einer besonderen Verschwiegenheitspflicht: Eine solche könnte sich etwa aus § 128 GVG Zürich ergeben, der Richter und Hilfspersonen des

Gerichts ausdrücklich zur Verschwiegenheit über ihre Amtsgeheimnisse verpflichtet.

2. Primär prozessuale Vorschriften

Den unterschiedlichen Verfahrensstadien entsprechend können wir hier trennen zwischen Vorschriften, die außerhalb der Hauptverhandlung die Interessen des Beschuldigten wahren (a) und solchen, die in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit beschränken (b). Weitergehende Rechte werden den Presseorganen vereinzelt über spezielle Verordnungen für die Gerichtsberichterstattung eingeräumt (c).

a) Vorschriften für das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung

Obwohl nicht alle schweizerischen Kantone die Geheimhaltungspflicht im Untersuchungsverfahren durch eine spezielle Kodifizierung ausdrücklich geregelt haben, ist das Ermittlungsverfahren gegenüber der *Öffentlichkeit* grundsätzlich geheim. Manche kantonale Vorschriften wenden sich ausdrücklich gegen die Veröffentlichung von Aktenstücken eines Strafverfahrens vor deren Bekanntgabe in der öffentlichen Hauptverhandlung ohne Bewilligung des Richters²⁴⁾. Im Kanton Aargau ist auf Verlangen des Beschuldigten dessen Name im Untersuchungsverfahren geheim zu halten²⁵⁾.

Was die Parteiöffentlichkeit anbelangt, so ist die Geheimhaltung (mit allen Vorbehalten gegenüber einer effektiven Verteidigung) natürlich dort am besten gewahrt, wo die Untersuchung wie in der Inquisition *geheim* ist. Dieser Rechtszustand ist anzutreffen in Appenzell-Innerrhoden, Glarus, Schaffhausen und der Waadt. Nach den meisten Verfahrensordnungen ist aber die Parteiöffentlichkeit grundsätzlich möglich. Meist bleibt es jedoch dem Ermessen des Untersuchungsbeamten überlassen, ob er die Verfahrensbeteiligten zulassen oder ausschließen will. Die Teilnahme ist dabei je nach Kanton grundsätzlich ausgeschlossen, aber bei Vorliegen besonderer Umstände gestattet²⁶⁾, bzw. grundsätzlich möglich, bei Gefährdung des Untersuchungszweckes aber ausgeschlossen²⁷⁾. Demgegenüber ist im Kanton Zürich eine relativ umfassende Parteiöffentlichkeit sogar verfassungsrechtlich verbrieft: Nicht nur der Beschuldigte und dessen Rechtsanwalt haben dort ein Teilnahmerecht an Untersuchungshandlungen, sondern auch die Geschädigten (Artikel 6 Verfassung Zürich).

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind praktisch in allen Kantonen zugelassen: Die Untersuchungsbehörde kann Informationen an die Öffentlichkeit geben, wenn im Interesse des Strafverfahrens die Bevölkerung informiert werden muß, sei es um eine falsche Meldung richtig zu stellen²⁸⁾, sei es wegen der Schwere des Delikts oder um die Bevölkerung um Mitarbeit bei der Tataufklärung zu bitten²⁹⁾.

Unter Geheimhaltungsgesichtspunkten wäre natürlich ein *beschränktes Akteneinsichtsrecht* von Bedeutung. Generell gilt in der Schweiz, daß dem Be-

schuldigten oder dessen Vertreter Akteneinsicht jedenfalls vor der Anklageerhebung gewährt werden muß³⁰⁾. Andererseits ist anerkannt, daß das von Artikel 10 EMRK begründete Recht auf Information die Behörden nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Dementsprechend kann die Einsicht jedenfalls dann begrenzt werden, wenn ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung von Tatsachen besteht, die sich aus den Akten ergibt³¹⁾. Die Mehrzahl der Kantone läßt demgegenüber im Hinblick auf eine wirkungsvolle Verteidigung diese Möglichkeit in gewissem Umfang bereits in der Untersuchung zu. Sofern ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht, kann dieses Recht allerdings verweigert werden und damit die Information ebenso verhindert werden, wie in den Kantonen, die von vornherein die Öffnung der Akten nicht kennen³²⁾. Allerdings ist der Adressatenkreis kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Während etwa die Kantone Schaffhausen, Freiburg und Graubünden insoweit nur dem Verteidiger ein Akteneinsichtsrecht gewähren, lassen andere auch den Beschuldigten selbst zu. Die Geheimhaltung scheint unter Datenschutzgesichtspunkten vor allem dort problematisch zu sein, wo — wie in den Kantonen Ob- und Nidwalden — auch Dritte Einblick in die Akten erhalten können. Jedoch müssen diese ein berechtigtes Interesse vorweisen³³⁾.

Erfahrungsgemäß kommt im Hinblick auf Informationen über ein Strafverfahren auch der *Auskunfts-bereitschaft der Strafverfolgungsorgane und der Verwaltungsbehörden*, vor allem der Polizei, Bedeutung zu. In verschiedenen Verwaltungsanweisungen hat das Prinzip der Informationspflicht zum Teil seinen Niederschlag gefunden³⁴⁾. Als Grundsatz läßt sich festhalten, daß in diesen Verwaltungsverordnungen mit Außenwirkung für Dritte von Amts wegen die Pflicht festgeschrieben wird, die Öffentlichkeit über solche Vorkommnisse zu orientieren, die die Bevölkerung „interessieren könnten“. Meist sind jedoch „Straffälle, die nicht letztinstanzlich entschieden sind“ bzw. „Stellungnahmen zu hängigen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Auskünften über den Stand des Verfahrens“ nicht zur Information freigegeben³⁵⁾. Allerdings finden sich auch insoweit gegenteilige Beschlüsse der zuständigen Behörden: In Zürich etwa gehört zum Pflichtenkreis des Polizeivorstandes (oberste Exekutivbehörde), die Öffentlichkeit über Maßnahmen gegen „Unruhen“ zu informieren. Das Bundesgericht erachtete es dabei in einem neuen Urteil³⁶⁾ für zulässig, wenn der Presse der Name eines in Präventivhaft Genommenen mitgeteilt wird. Auch die Bezeichnung als „Drahtzieher“ sei weder unnötig verletzend noch unverhältnismäßig, zumal dieser Terminus ebenfalls in der Rechtsgrundlage für das polizeiliche Einschreiten verwendet worden sei.

b) Vorschriften für das Verfahren innerhalb der Hauptverhandlung

Über das Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung hinaus kennen die Kantone Zürich und Basel-Stadt für obere Gerichte die öffentliche Urteilsberatung³⁷⁾. Im Hinblick auf *Beschränkungen der Öffentlichkeit* unterscheiden sich die kantona-

len Verfahrensgesetze stark: Das Ermessen der Richter, die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung auszuschließen, ist dort am stärksten, wo, wie im Kanton Waadt, das Gericht pauschal ermächtigt wird, die Öffentlichkeit auszuschließen. Andere Kantone verlangen — kaum präziser — das Vorliegen „wichtiger Gründe“³⁸⁾.

Sofern, wie in den Kantonen Freiburg und Genf, als Ausschlußgrund „das Interesse eines Beteiligten“ ausdrücklich genannt ist, dürfte für den Angeklagten sein Persönlichkeitsschutz eher durchsetzbar sein als bei bloß allgemeinen Ermächtigungen³⁹⁾.

Generell können wir festhalten, daß die Regelungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit dem Richter in der Schweiz deutlich mehr Ermessen einräumen als § 172d GVG und daß nur wenige Verfahrensordnungen schwere Eingriffe in die Intimsphäre des Angeklagten als berücksichtigungsfähig benennen.

Was die sog. *mittelbare Öffentlichkeit* durch Radio und Fernsehen anbelangt, so sind Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung jedenfalls von der Praxis nicht zugelassen. Die Kantone Nidwalden und Solothurn kennen insoweit ein ausdrückliches Verbot; allerdings sind Ausnahmen mit Bewilligung des Gerichts zulässig⁴⁰⁾.

Eine wichtige Rolle bei der Verhinderung von Vorverurteilungen könnte auch dem in Appenzell-Außerrhoden kodifizierten, aber nicht praktizierten *Tat- bzw. Schuldinterlokut* zukommen.

Diese Möglichkeit, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten erst dann zu erörtern, wenn sich das Gericht für einen Schuldspruch entschieden hat, kennen für schwierige Fälle auch Zürich und St. Gallen. In den Entwürfen zur Totalrevision der Strafprozeßordnungen von Zürich und Schaffhausen ist diese Zweiteilung der Hauptverhandlung ebenfalls vorgesehen.

c) Spezielle Regelungen über die Gerichtsberichterstattung

Die Regelung der Gerichtsberichterstattung ist als Teil des Prozeßrechts kantonale Aufgabe. Allerdings finden sich hier nur vereinzelt Vorschriften. Am ausführlichsten ist die Verordnung des Züricher Obergerichts über die Akteneinsicht durch Gerichtsberichterstatte und andere Dritte vom 5. Dezember 1941⁴¹⁾. Danach können „zutruenswürdige Personen“ als Gerichtsberichterstatte bei den Gerichten zugelassen werden. Für die Zulassung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts zuständig. Dadurch erlangen diese Journalisten weitergehende Rechte als die Öffentlichkeit, aber auch bestimmte Pflichten, so vor allem diejenige zu wahrheitsgetreuer Berichterstattung. Im Hinblick auf den Datenschutz nicht unbedenklich ist die Gewährung von Einsicht in die Gerichtsakten vor und nach der Gerichtsverhandlung (§ 2 der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung), auch wenn davon bei Strafprozessen primär (nur) die Anklageschriften und schriftliche Urteile umfaßt sind⁴²⁾. Um eine Beeinflussung der Entscheidungsorgane zu vermeiden, darf die Aktenkenntnis erst nach Beginn der Gerichtsverhandlung verwendet werden.

Bei Pflichtverletzungen seitens des Journalisten oder einer Zeitung kann die Zulassung entzogen werden. In der Praxis hat sich offenbar gezeigt, daß es auch möglich ist, ohne Akkreditierung zu arbeiten. Eine ähnlich bevorzugte Behandlung der Presse findet sich im Kanton Luzern⁴³).

Demgegenüber wird aus anderen Kantonen berichtet, daß eine Gerichtsberichterstattung weitgehend vom „Wohlwollen“ der Entscheidungsorgane abhängig ist. Beispielsweise wird im Kanton Bern keine Gerichtsverhandlungsliste erstellt, so daß die Journalisten das Thema jeder einzelnen Verhandlung bei den Gerichtsschreibern oder beim Gerichtspräsidenten selbst erfragen müssen. Eine Einsicht in die Akten wird offenbar nur ganz vereinzelt in bezug auf die Anklageschrift des Staatsanwalts gewährt⁴⁴).

3. Selbstkontrolle der Presse

Anfang der 70er Jahre hat sich der Verband Schweizer Journalisten (VSJ) einen Ehrenkodex gegeben, der für dessen Mitglieder verbindlich ist. Dieser Ehrenkodex verpflichtet die Mitglieder, die Privatsphäre des einzelnen zu respektieren, sofern nicht das öffentliche Interesse entgegensteht, ungerechtfertigte Anschuldigungen zu unterlassen und weder Informationen zu unterschlagen noch Tatsachen zu entstellen. Ferner ist jede veröffentlichte Meldung zu berichten, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist. Für den Fall, daß diese Grundsätze durch eine Gerichtsberichterstattung nicht eingehalten werden, ist der Verletzte (wie auch jeder Dritte) befugt, das Verhalten des Journalisten beim Presserat des VSJ zu rügen — ggf. kann der Presserat die Angelegenheit amtsintern veröffentlichen bzw. beim Exekutivorgan des VSJ einen Ausschluß des betreffenden Mitglieds beantragen; andere Sanktionsmöglichkeiten stehen ihm nicht zur Verfügung⁴⁵).

Weitgehende Pflichten finden sich in den Richtlinien der einzelnen Redaktionen. So hat beispielsweise der „Tagesanzeiger“, Zürich, „Richtlinien betreffend die Namensnennung“ für seine Mitarbeiter erstellt, die dem Berichtersteller besondere Sorgfaltspflichten auferlegen⁴⁶). Danach ist eine Namensnennung von vornherein nur möglich, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Im einzelnen gilt u. a. folgendes: Personen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Täter gelten, werden dann namentlich genannt, wenn es sich um ein Kapitalverbrechen bzw. ein spektakuläres Delikt handelt oder der Verhaftete eine bekannte Persönlichkeit ist. Namen jugendlicher Täter (bis 18 Jahre) werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Diese Grundsätze gelten auch für Mitteilungen von behördlichen Pressestellen. Dementsprechend obliegt dem Journalisten selbst bei Namensnennung durch eine Behörde, etwa anlässlich einer Pressekonferenz, eine Prüfungspflicht insoweit, als die Richtlinien über die Namensnennung nicht offensichtlich verletzt sein dürfen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese besonderen Pflichten kommen arbeitsrechtliche Maßnahmen seitens der Chefredaktion bzw. der Verlagsleitung in Frage.

4. Strafrechtliche Mittel

Dem Schweizer Recht ist keine spezielle Strafnorm bekannt, die öffentliche Mitteilungen über anhängige Prozesse als Contempt of Court für strafbar erklärt. Im Mittelpunkt der Strafrechtskontrolle steht Artikel 293 StGB (Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen) und Artikel 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) sowie Artikel 27 StGB (Verantwortung der Presse).

Artikel 293 StGB kriminalisiert denjenigen, der, „ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluß der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt“⁴⁷). Entscheidend ist dabei ein rein formeller Geheimnisbegriff: Maßgebend sind allein gesetzliche und behördliche Geheimhaltungsgebote⁴⁸). Dementsprechend dient die Vorschrift sowohl der Durchsetzung der prozessualen Regelungen über das richterliche Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis, den kantonalen Gesetzen zur Sicherung des geheimen Vorverfahrens sowie der Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens. Als Gesetz gelten insoweit auch Rechts- oder Verwaltungsverordnungen; eine Geheimhaltungspflicht besteht selbst dann, wenn vom Gesetz nicht ausdrücklich, sondern nur sinngemäß angeordnet⁴⁹). Soweit die Geheimhaltungspflicht auf behördlichem Beschluß beruhen kann, wird die Strafbewehrung in Fällen ausdrücklicher Ermächtigung, etwa bei richterlichem Ausschluß der Öffentlichkeit, relevant. Die Doktrin nimmt darüber hinaus ein behördliches Geheimhaltungsrecht aus allgemeinen öffentlichen Gründen an⁵⁰). Trotz der relativ weiten Strafbarkeit spielt dieser Übertretungstatbestand, der Haft oder Buße androht, in der Praxis kaum eine Rolle.

Artikel 320 StGB soll — u. a. die oben erwähnten (II.1.) — Geheimhaltungspflichten der Behördenmitglieder und Beamten sichern und sanktioniert als Vergehen Verletzungen von Amtsgeheimnissen mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Buße. Anders als Artikel 293 StGB schützt diese Vorschrift materielle Geheimnisse, also solche Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, deren Schutz vor Preisgabe der Berechtigte will und an deren Geheimhaltung er ein rechtlich geschütztes Interesse besitzt⁵¹). Voraussetzung ist allein, daß die Kenntnis einer amtlichen Beziehung entspricht.

Als Rechtfertigungsgründe sind hier namentlich die kantonalen Vorschriften i. V. m. Artikel 32 StGB (rechtmäßige Handlungen) zu nennen, die die Erlaubnis zu Mitteilungen aus Untersuchungsakten geben (vgl. o.II.2a). Eine Bestrafung ist ferner dann ausgeschlossen, wenn der Funktionsträger das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorge-

setzten Behörde offenbart hat (Artikel 320 Ziff. 2 StGB) oder vom Geheimnisträger dazu ermächtigt wurde.

Neben Artikel 320 StGB finden sich z. T. auch kantonale Sanktionsvorschriften, die die Verletzung von Amtsgeheimnissen inkriminieren. Überwiegend sind diese Strafnormen mit jener eidgenössischen Vorschrift identisch. Anderes gilt insoweit z. B. im Kanton Waadt: Artikel 32 Gerichtsorganisationsgesetz sanktioniert Amtspersonen bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung mit folgenden Disziplinarmaßnahmen: Tadel, Buße bis 500,— sfrs. und als ultima ratio — Amtsenthebung.

Das Spannungsfeld zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit sowie dem Bedürfnis der Presse nach Geheimhaltung einerseits und dem Interesse des durch einen Presseartikel Betroffenen andererseits führte in der Schweiz zu einer strafrechtlichen Sonderregelung: Artikel 27 StGB normiert die *strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse* bei Handlungen durch Druckerzeugnisse⁵²).

Die Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung eines Presseerzeugnisses liegt grundsätzlich beim Verfasser; Verleger bzw. Drucker sind dagegen strafbar, wenn bei nicht periodischen Druckschriften der Verfasser nicht ermittelt werden kann oder die Veröffentlichung ohne Wissen des Verfassers erfolgte (Artikel 27 Ziff. 2 StGB). Bei Zeitschriften ist Strafbarkeit des Redakteurs vorgesehen, sofern der Verfasser nicht ermittelt werden kann bzw. die Presseartikel ohne dessen Wissen publiziert werden (Artikel 27 Ziff. 3 StGB). Zur Sicherung des Redaktionsgeheimnisses räumt Artikel 27 Ziff. 3 Abs. 2 StGB dem Redakteur ein Auskunftsverweigerungsrecht bezüglich des Namens des Verfassers ein; prozessuale Zwangsmittel sind insoweit verboten. Im Hinblick auf eventuelle Vorverurteilungen kommt Artikel 27 Ziff. 5 StGB eine besondere Bedeutung zu: Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen einer Behörde, also auch Gerichtsverhandlungen, sind straflos. Nach BGE 106 IV 165 ist dieser besondere Rechtfertigungsgrund wegen seines Ausnahmecharakters restriktiv auszulegen; er erfaßt indes Berichte über gesetzgebende, exekutive und gerichtliche Behörden.

Das schweizerische Strafrecht kennt schließlich unter dem Titel „*Strafbare Handlungen gegen die Ehre*“ die Straftatbestände der üblen Nachrede (Artikel 173 StGB) und Verleumdung (Artikel 174 StGB). Beschimpfung (Artikel 177 StGB) soll hier außer Betracht bleiben. Beide Bestimmungen erfassen Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten und setzen ein unehrenhaftes Verhalten oder andere Tatsachen voraus, die geeignet sind, den Ruf zu schädigen. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist der strafrechtliche Schutz insoweit auf den menschlich-sittlichen Bereich beschränkt; Äußerungen, die jemanden in seiner sozialen (geschäftlichen und beruflichen) Geltung betreffen, gelten nicht als ehrverletzend⁵³). Für den Tatbestand der üblen Nachrede wird dabei weder die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung noch ein entsprechender Vorsatz

vorausgesetzt. Der Täter ist unter bestimmten Voraussetzungen zum Beweis dafür zugelassen, daß seine Äußerungen den Tatsachen entsprechen oder er dies zumindest annehmen durfte. Bei Gelingen dieses Nachweises bleibt er straflos. Üble Nachrede und Verleumdung sind Antragsdelikte.

5. Maßnahmen in der Hand des Betroffenen

Gegendarstellungen waren bis vor kurzem gesetzlich lediglich in wenigen Kantonen gewährleistet. Aber nur das im Pressegesetz des Kantons Waadt vom 14. Dezember 1937 geregelte kostenfreie Antwortrecht spielte im journalistischen Alltag eine gewisse Rolle. Indes waren mehrere Pressorgane von sich aus dazu übergegangen, Gegendarstellungsrechte einzuräumen. So ermöglicht etwa die „Tages-Anzeiger-Charta“ vom 16. September 1980 den Lesern, die sich persönlich betroffen fühlen, eine kostenlose Gegendarstellung⁵⁴). Eine solche ist freilich ausgeschlossen bei „tatsachengetreuer Berichterstattung über öffentliche Behörden-, Parlaments- und Gerichtsverhandlungen“ sowie bei wertenden und kommentierenden Zeitungsberichten.

Am 1. Juli 1985 ist eine Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft getreten (Artikel 28 ff.), mit der erstmals auf Bundesebene ein Recht auf Gegendarstellung eingeführt wurde⁵⁵). Danach ist zur (kostenfreien) Gegendarstellung gegenüber „periodisch erscheinenden Medien“ berechtigt, wer „in seiner Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist“ (Artikel 28 g Abs. 1 ZGB). Wenn indes „über öffentliche Verhandlungen einer Behörde wahrheitsgetreu berichtet wurde und die betroffene Person an der Verhandlung teilgenommen hat“, ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen (Artikel 28 g Abs. 2 ZGB)⁵⁶).

III. Konsequenzen aus erfolgten öffentlichen Vorverurteilungen

Im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens sollen in der Schweiz vor allem die Vorschriften über die *Befangenheit* das Übergreifen von Einflüssen von außen auf die Entscheidungsträger verhindern (1a). Manche Kantone kennen auch das Institut der sog. *einstweiligen Einstellung*, das allerdings bisher bei anderen Sachverhalten zur Anwendung gelangte (1b). Ein wichtiges Instrument zur Korrektur von öffentlichen Vorverurteilungen könnte auch die erzwungene Richtigstellung durch Gerichte darstellen (2.).

1. Konsequenzen für die Durchführung des Strafverfahrens

a) Unparteiliche Rechtsfindung

Ungeachtet der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften gewährleistet Artikel 58 Bundesverfassung dem einzelnen die Beurteilung seiner Angelegenheit durch einen unparteiischen Richter⁵⁷). Das Bundesrecht ergänzt insoweit die teilweise un-

vollständigen bzw. unzureichenden kantonalen Vorschriften über das sog. Ausstandsverfahren⁵⁸). Diese variieren nicht nur im Hinblick auf die Ausstandsgründe, sondern auch in bezug auf den Adressatenkreis: Der erwähnten unterschiedlichen Machtfülle entsprechend, sind in einigen Kantonen neben den Richtern auch die Untersuchungsbeamten, Staatsanwälte oder Gerichtsschreiber von den Ausstandsregeln betroffen⁵⁹). Meist wird zwischen der Ausschließung⁶⁰) des Betroffenen kraft Gesetz als *judex incapax* und der Ablehnung eines Richters als *judex suspectus* unterschieden.

Regelmäßig besteht Besorgnis der Befangenheit dann, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Mißtrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen⁶¹). Dabei werden an den Nachweis der Befangenheit „keine allzu strengen Anforderungen gestellt“⁶²). Auch wenn in der publizierten Praxis bisher noch nie eine richterliche Befangenheit wegen des Einflusses der Massenmedien eine Rolle gespielt hat, so dürften die von BGE 105 I a 157 anlässlich des Ausstandes eines Gerichts wegen regionaler politischer Spannungen infolge von Auseinandersetzungen um ein Kernkraftwerk aufgestellten Grundsätze durchaus auf (massive) öffentliche Vorverurteilungen übertragbar sein. Danach gilt, daß grundsätzlich auch die öffentliche Meinung oder politische Ereignisse die Unparteilichkeit der Entscheidungsorgane beeinträchtigen können. Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung postulierte „Festigkeit und Selbstdisziplin“ der Entscheidungsorgane bedarf der Hervorhebung, daß nach Ansicht des Bundesgerichts Richter, die nicht juristisch ausgebildet sind und das Richteramt häufig neben ihren eigentlichen Erwerbstätigkeiten ausüben, Einflüssen von außen noch stärker ausgesetzt sind als Berufsjuristen⁶³). Indes dürfte in diesem Zusammenhang der beratenden Tätigkeit des meist juristisch ausgebildeten Gerichtsschreibers bzw. des Gerichtspräsidenten Bedeutung zukommen, zumal dadurch der verfassungskräftige Anspruch des Angeklagten auf einen Richter, der die nötige Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Beurteilung bietet, gesichert werden soll⁶⁴).

Vereinzelte sehen Verfahrensgesetze die Ablehnung des *gesamten Gerichts* vor: Eine solche Möglichkeit ist etwa im Kanton Waadt gegeben, falls eine „*prévention locale*“ in bezug auf den Prozeßgegenstand existiert (Artikel 29 Ziff. 5 CPP Waadt). Die Ablehnung des gesamten Spruchkörpers wird offenbar auch in anderen Kantonen ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung praktiziert, hat allerdings wegen der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters über den Ausstand einer Einzelperson hinaus „erhebliche Gründe“ zur Voraussetzung, d. h. der Ausstand muß Ausnahme bleiben⁶⁵). Dementsprechend vermag nicht jeder beliebige Einfluß, dem die Richter im täglichen Leben ausgesetzt sind, eine Befangenheit zu begründen. Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Anspruch auf einen unparteiischen Richter und demjenigen auf den gesetzlich vorgesehenen Richter ist nach Ansicht des Bundesgerichts auch die leichtere Beeinflussbarkeit der Laienrichter zu berücksichtigen⁶⁶).

Sofern Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe vorliegen, hat entweder der betroffene Untersuchungsbeamte, Staatsanwalt, Richter oder ein sonstiger Verfahrensbeteiligter dem Gericht oder der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. In diesen Fällen entscheidet über die Begründetheit des Ausstandes die Aufsichtsbehörde oder das Gericht, nach Möglichkeit unter Ausschluß des betroffenen Richters⁶⁷). Die Entscheidung über ein streitiges Ausstandsbegehren gehört zur Rechtsprechung und kann deshalb mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden⁶⁸).

Hält die zuständige Instanz die Voraussetzung einer Ablehnung für gegeben, so wird gleichzeitig über die Zuweisung der Rechtssache an ein unvorgenommenes Gericht entschieden, sofern das gesamte Gericht betroffen ist. Um Assoziationen mit Instituten aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis aber von vornherein zu relativieren, sei darauf hingewiesen, daß bereits die räumliche Begrenztheit der Kantone einen Vergleich mit Konsequenzen des Contempt of Court verbietet: Es ist nämlich kaum vorstellbar, daß bei Beeinflussungen durch Massenmedien sich innerhalb eines Kantons ein insoweit unbeeinflusstes Gericht finden läßt.

b) Einstweilige Verfahrenseinstellungen

Viele Kantone kennen das Institut der *einstweiligen Einstellung*, das i. d. R. dann angewendet wird, wenn vorläufige Hindernisse wie Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten u. ä. den Fortgang des Verfahrens unmöglich machen. Manche Kantone umschreiben die Einstellungsvoraussetzungen aber auch als „künftige Ereignisse, die Einfluß auf den Entscheid der Strafsache ausüben können“⁶⁹). Nach der Intention der Gesetzgeber sind damit vor allem Körperverletzungen gemeint, die ohne Strafantrag zur Anzeige kamen, bei denen aber die Folgen noch für längere Zeit nicht abklärbar sind (Frage des bleibenden Schadens, Artikel 222 Ziff. 1 und Artikel 125 Abs. 2 StGB)⁷⁰). Nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint die Anwendung dieser Einrichtung auf öffentliche Vorverurteilungen, sofern diese durch Zeitablauf ausgeräumt werden könnten. Allerdings sind diese Vorschriften bisher nie in dieser Richtung interpretiert worden.

2. Richtigstellungen durch das Gericht

Ein wichtiges Instrument zur Korrektur von öffentlichen Vorverurteilungen könnte das in manchen Kantonen institutionalisierte Recht der Gerichte sein, Richtigstellungen in der Presse zu verfügen. § 147a GVG Zürich verpflichtet beispielsweise die Presse, „einstimmige Berichtigungen der Gerichte zur Gerichtsberichterstattung im wesentlichen Inhalt aufzunehmen“. Ähnliche Regelungen kennen auch Appenzell-Außerrhoden und Basel-Land⁷¹). In diesen Fällen ist die Festlegung des „wesentlichen Inhalts“ der Berichtigung ausschließlich Sache der Gerichte, die Presseorgane können darauf keinen Einfluß nehmen. In der Praxis allerdings spielt diese — von Presseverbänden als verfassungsrecht-

lich problematisch bezeichnete ⁷²⁾ — Berichtigungspflicht keine große Rolle.

IV. Zusammenfassung

Trotz kantonal unterschiedlicher Verfahrensprinzipien und Regelungsdichte ergibt sich insoweit ein gemeinsamer Nenner, als auch konträr anmutende Grundsätze regelmäßig Durchbrechungen erfahren, die im Ergebnis den Schluß auf ein relativ weites Ermessen der Kontrollinstanzen zulassen. Dieser Umstand scheint im Zusammenhang mit weiteren Indizien auf ein Rechtsverständnis hinzudeuten, das nicht so sehr an rechtsstaatlicher Disziplinierung durch Gesetz und Dogmatik als primär an vertrauensorientierten Vernunftprämissen ausgerichtet ist ⁷³⁾. Dabei wirken sich offenbar informelle Kontrollmechanismen relativ überschaubarer Kreise wie auch außerrechtliche Standards ganz erheblich regulierend aus — und zwar nicht nur auf der Seite der Verfolgungs- und Entscheidungsorgane, sondern auch bei den Medien. Gleichwohl ist auch in der Schweiz die Pragmatik der Entscheidungsfindung auf normative Brückenpfeiler angewiesen — was sich zusehends an Reformtendenzen ablesen läßt, die durchweg den bisher eher marginal kodifizierten Persönlichkeitsschutz stärken ⁷⁴⁾. Dabei dürfte in der Schweiz der Schwerpunkt bei präventiven Regelungen zur Verhinderung von Vorverurteilungen zu sehen sein — sei es dadurch, daß das Untersuchungsverfahren geheim zu halten oder das Akteneinsichtsrecht zu beschränken ist bzw. nur „vertrauenswürdigen“, also zuverlässigen (?) Pressevertretern Informationsprivilegien einzuräumen sind; sei es dadurch, daß die Entscheidung über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung dem (primär lediglich einer Vernünftigkeitsskontrolle unterworfenen) Ermessen der Richter überantwortet wird bzw. von vornherein keine Übung besteht, die Sujets der Verhandlungen öffentlich anzukündigen. Die relativ strikten Strafnormen scheinen dabei im Hinblick auf eine zu erwartende präventive Wirkung bereits wegen zahlreicher kantonalen und kommunaler Erlaubnistatbestände eher leerzulaufen ⁷⁵⁾ — zumal eine unter Persönlichkeitsschutzaspekten nicht unangefochtene Rechtsprechung das Informationsinteresse der Öffentlichkeit stärker gewichtet als individuelle Geheimhaltungsinteressen. Sofern öffentliche Vorverurteilungen eingetreten sind, steht zwar mit der erzwungenen Richtigstellung durch das Gericht ohne Einwirkungsmöglichkeit seitens der Presse teilweise ein relativ scharfes Instrument zur Verfügung; indes dürfte der Schwerpunkt der praktizierten Konsequenzen aus die Entscheidungsfindung beeinträchtigenden Faktoren in Zukunft den Vorschriften über die Befangenheit der Kontrollorgane zukommen.

Anmerkungen

- ¹⁾ Neue Züricher Zeitung (NZZ) v. 26. Juni 1984, Nr. 146. Dabei hatte sich das erkennende Gericht nicht mit der Begründetheit des Antrags zu befassen, weil insoweit die Zuständigkeit der Verwaltungskommission des Obergerichts gegeben war.

- ²⁾ Vgl. Artikel 73 ff. Bericht und Antrag des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen über die Totalrevision der Strafprozeßordnung vom 6. Dezember 1983. Dabei beschränkt sich der Entwurf auf die Regelung der Voraussetzungen, unter denen „zur Wahrung öffentlicher Interessen ausnahmsweise“ Mitteilungen über ein anhängiges Strafverfahren herausgegeben werden dürfen (Artikel 73 E StPO Schaffhausen). Artikel 75 ermächtigt das Obergericht, die Zulassung von Gerichtsberichterstatern durch Verordnung zu regeln (vgl. dazu unten zu und bei Anm. 43).
- ³⁾ Neben 26 kantonalen Strafprozeßordnungen sind in der Schweiz die Bundesstrafprozeßordnung, das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht und die Militärstrafprozeßordnung in Kraft.
- ⁴⁾ Vgl. aber Artikel 66 Verfassung Nidwalden, Artikel 77 Verfassung Obwalden.
- ⁵⁾ BGE 46 I 260.
- ⁶⁾ Demgegenüber verlangen die Kantone Bern, Genf, Solothurn und das Tessin für die meisten Richterämter ein abgeschlossenes Jurastudium; andere Kantone kennen dieses Erfordernis für bestimmte Richterpositionen.
- ⁷⁾ Ausführlicher dazu Matter: Der Richter und seine Auswahl. Züricher Studien zum öffentlichen Recht Bd. 7, Zürich 1978, S. 30 ff.
- ⁸⁾ Vgl. die Nachw. b. Matter (Anm. 7): S. 30 f.
- ⁹⁾ BGE 104 I a 273.
- ¹⁰⁾ BGE 105 I a 165.
- ¹¹⁾ Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Freiburg, Solothurn, Wallis.
- ¹²⁾ In den Kantonen Zürich, Bern, Neuenburg, Solothurn, Tessin und Waadt sind Geschworenengerichte für schwere Strafsachen wie z. B. vorsätzliche Tötungen, Eigentums- und Vermögensdelikte mit mehr als 10 000 Fr Schaden etc. (vgl. z. B. § 71 GVG Zürich) zuständig.
- ¹³⁾ So z. B. in der Totalrevision der StPO Zürich vorgesehen.
- ¹⁴⁾ Nachw. b. Ludwig: Schweizerisches Presserecht, Basel/Stuttgart 1964, S. 112.
- ¹⁵⁾ Grundlegend BGE 37 I 377. Vgl. auch BGE 62 I 218; BGE 96 I 586.
- ¹⁶⁾ So konnte sich nach BGE 37 I 377 f. nicht auf Artikel 55 Bundesverfassung berufen, wer „das Mittel der Presse lediglich zur Erreichung eines egoistischen Zweckes gewählt“ hatte.
- ¹⁷⁾ BGE 62 I 218; BGE 73 IV 15; BGE 96 I 589 f. Dementprechend garantiert die Pressefreiheit auch die Äußerung persönlicher Ansichten wie überhaupt die Behandlung von Themen mit allgemeinem Interesse, sollten sie auch in polemischer Form vorgetragen sein (vgl. die Nachw. b. Fischer: Über den Geltungsbereich der Pressefreiheit, Zürich 1973, S. 87 ff.).
- ¹⁸⁾ Vgl. hierzu ausführlich Driendl/Marty: Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung in der Schweiz, in: Jescheck/Leibinger (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht. Baden-Baden 1979, S. 329 ff.
- ¹⁹⁾ So in den Kantonen Aargau, Appenzell-Außerrhoden, Basel-Land, Basel-Stadt, Schwyz und Uri.
- ²⁰⁾ AS 1974, S. 2151 ff. Der EMRK kommt die Geltungskraft eines Bundesgesetzes zu (BGE 103 V 192) und geht dem kantonalen Recht und früheren Bundesrecht vor (BGE 101 IV 253).
- ²¹⁾ Hauser: Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozeßrechts, 2. Auflage 1984, S. 154.
- ²²⁾ Vom 30. Juni 1927 (SR 172, 221. 10).
- ²³⁾ Vgl. die Nachw. b. Germann: Schweizerisches StGB, 9. Aufl. Zürich 1974, Art. 320.
- ²⁴⁾ Artikel 74 Abs. 2 CPP Neuenburg; Artikel 6 Pressegesetz Waadt: „Il est interdit de rendre compte par la voie de la presse des séances d'autorités vaudoises ou de tribunaux vaudois tenus à huis clos et de publier des par-

- ties d'un procès pénal avant qu'il en ait été donné connaissance aux débats".
- 25) § 125a StPO Aargau.
 - 26) § 130 StPO Aargau, Artikel 68 StPO St. Gallen.
 - 27) Artikel 118 Bundesstrafprozeß; Artikel 96, 99 StPO Bern, Artikel 76c StPO Graubünden, Artikel 68 StPO Luzern; § 66 VO zur StPO Schwyz.
 - 28) Z. B. Artikel 138 StPO Appenzell-Außerrhoden.
 - 29) Z. B. Artikel 93 StPO Bern, Artikel 73 Entwurf zu einer Totalrevision StPO Schaffhausen. Artikel 138 StPO Appenzell-Außerrhoden.
 - 30) BGE 101 Ia 17.
 - 31) BGE 95 I 445; BGE 104 Ia 94; krit. dazu Barrelet: SJZ 75 (1979), S. 69, der Journalisten ein weiterreichendes Recht auf Information, sogar gegenüber Privaten, zusprechen möchte und ein allgemeines Recht befürwortet, amtliche Akten einzusehen.
 - 32) Appenzell-Innerrhoden, Glarus.
 - 33) § 42 StPO Nidwalden; Artikel 21 StPO Obwalden.
 - 34) Vgl. z. B. Verwaltungsanwendung des Stadtrates Zürich v. 19. Februar 1970; Reglement des Regierungsrates des Kantons Nidwalden über die Information der Öffentlichkeit v. 10. März 1980. Zur Bedeutung des Informationsflusses zwischen Verwaltung und Presse in der Schweiz vgl. Thommen: Presse zwischen Freiheit und Verantwortung. Rechte und Pflichten im Schweizer Presserecht unter besonderer Berücksichtigung privatrechtlicher Regeln und berufsethischer Grundsätze, Schriften zur Publizistik Zürich 1970, S. 19 f.
 - 35) Vgl. z. B. Richtlinie Nr. 561 lit. E des Stadtrates Zürich v. 19. Februar 1970.
 - 36) Urt. v. 26. Mai 1982; BGE 108 IV 94.
 - 37) § 47 OG Basel-Stadt, § 147 GVG Zürich.
 - 38) Artikel 107 StPO Graubünden, Artikel 49 Gerichtsgesetz Nidwalden.
 - 39) Artikel 149 StPO Sankt Gallen spricht dagegen nur von den „schutzwürdigen Interessen nicht angeschuldigter Personen“ und scheint damit im Widerspruch zu Artikel 6 EMRK zu stehen.
 - 40) Riklin (Der Schutz der Persönlichkeit gegenüber Eingriffen durch Radio und Fernsehen nach schweizerischem Privatrecht, Freiburger Dissertation 1968) wendet sich gegen ein ausnahmsloses Verbot von Rundfunk- und Fernsehsendungen und will Randaufnahmen, wie etwa die Hereinführung des Angeklagten, aber auch die Plädoyers und die Urteilsverkündung zulassen (S. 253 ff.). Krit. dazu Hünig: Probleme des Schutzes des Beschuldigten vor den Massenmedien, Züricher Dissertation 1973, S. 121 f.
 - 41) Züricher Gesetzessammlung Bd. 6, S. 184 ff.
 - 42) Wyss: Dossier Weiterbildung der Schweizerischen Journalisten Union, Zürich 1984, D 1.
 - 43) § 165 StPO Luzern.
 - 44) Giustarini-Borle: Dossier Weiterbildung der Schweizerischen Journalisten Union, Zürich 1984, D 4.
 - 45) Mitteilung des Verbandes Schweizerischer Journalisten, Bern.
 - 46) Vgl. dazu die Richtlinien betreffend Namensnennung des „Tagesanzeigers“, Zürich, vom 6. April 1972.
 - 47) Exakter ist der französische Gesetzestext, der von einer ganzen oder teilweisen Veröffentlichung spricht.
 - 48) BGE 107 IV 190.
 - 49) BGE 77 IV 182 f.; BGE 107 IV 187.
 - 50) Nachw. bei Stratenwerth: Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen die Gemeininteressen, 3. Auflage, Bern 1984, S. 298.
 - 51) Hauser/Rehberg: StGB, 10. Aufl. Zürich 1983, Artikel 320 m. w. Nachw.
 - 52) Ursprünglich hatte das Bundesgericht unter Hinweis auf Artikel 55 Bundesverfassung der periodischen Presse in gewisser Weise eine Verletzungsbefugnis gegenüber Privaten eingeräumt, die dem abging, der sich ihrer nicht bediente: Nach BGE 37 I 368 (Urt. v. 13. Juli 1911) konnte eine Äußerung durch ein Presseerzeugnis bereits den Charakter einer objektiven Rechtsverletzung verlieren, die ohne Pressebezug den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt hätte. BGE 70 IV 20 (Urt. v. 3. März 1944) gab diese Rechtsprechung unter Bezugnahme auf die veränderte Rechtslage seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen StGB am 1. Januar 1942 auf und unterstellte die strafrechtliche Haftung ausschließlich den Vorschriften des StGB.
 - 53) BGE 80 IV 164; 103 IV 158. Krit. zu den einschränkenden Tendenzen des bundesgerichtlichen Ehrbegriffs die Doktrin: vgl. z. B. Riklin: SchwZStr 100 (1983), S. 39 m. w. Nachw.
 - 54) Vgl. auch die Richtlinien der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) v. 26. Februar 1981.
 - 55) Bundesgesetz v. 16. Dezember 1983, BBl. 1982 II 636. Zum bisherigen Rechtszustand, wonach ein Gegendarstellungsrecht nur als vorsorgliche Maßnahme eines Beseitigungsanspruchs geltend gemacht werden konnte, vgl. Lühinger: SJZ 70 (1974), S. 328.
 - 56) Zur Reform vgl. die Übersicht bei Leuenberger: Plädoyer 1985, S. 5 sowie eingehend Rehlinger: Recht 1985, S. 73.
 - 57) BGE 92 I 275; 104 Ia 273.
 - 58) Vgl. auch Artikel 6 EMRK, der allerdings nach Ansicht des Bundesgerichts keine weitergehenden Rechte gewährleistet als Artikel 58 Bundesverfassung: BGE 105 Ia 166.
 - 59) Vgl. z. B. § 41 StPO Aargau, Art. 36 StPO Bern.
 - 60) Die Ausschlußgründe lassen sich unterscheiden nach solchen, die auf die persönliche Interessenlage, etwa bei Verwandtschaft oder unmittelbarer Tatbeteiligung, abstellen und solchen, welche die erforderliche Distanz des Richters als eines unbeteiligten und deshalb am Verfahrensausgang uninteressierten Beamten verneinen bei früherer Tätigkeit in derselben Strafsache, sei es als Richter in der Vorinstanz, als Zeuge oder als Verteidiger (vgl. z. B. §§ 95 ff. GVG Zürich; Artikel 32 ff. StPO Bern; Artikel 33 ff. Militärstrafprozeßordnung).
 - 61) BGE 105 Ia 160.
 - 62) BGE 105 Ia 160.
 - 63) BGE 104 Ia 274.
 - 64) Vgl. BGE 104 Ia 274; BGE 108 Ia 53.
 - 65) BGE 105 Ia 163 unter Bezugnahme auf Hauser/Hauser: Erläuterungen zum Gerichtsverfahrensgesetz des Kantons Zürich, Zürich 1978, S. 382.
 - 66) BGE 105 Ia 165.
 - 67) BGE 105 Ib 303; vgl. auch BGE 90 I 68 f.
 - 68) Kassationsgericht Zürich, Urteil v. 26. September 1977, SJZ 73 (1977), S. 377.
 - 69) Z. B. Artikel 154 Abs. 1 Ziff. 4 StPO Appenzell-Außerrhoden, § 85 Abs. 2 StPO Nidwalden.
 - 70) Bänzinger/Stolz: Strafprozeßordnung des Kantons Appenzell-Außerrhoden mit Erläuterungen, Speicher 1980, S. 153.
 - 71) Artikel 28 StPO Appenzell-Außerrhoden, § 35 Gerichtsorganisationsgesetz Basel-Land. Vgl. ferner Artikel 75 Abs. 2 E StPO Schaffhausen.
 - 72) Vgl. zur Problematik Ludwig, Schweizerisches Presse-recht, Basel, Stuttgart 1964, S. 133 f.
 - 73) In dieser Richtung auch Krauß: Prinzipien von Rechtfertigung und Entschuldigung im deutschen und schweizerischen Recht, Vortrag gehalten anlässlich des Polen-Kolloquiums am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., am 10. März 1984.
 - 74) In diesen Trend fügen sich nahtlos die Bestrebungen zum Schutz der Personendaten ein: dazu Heine: Die Rechtentwicklung in der Schweiz 1982/83 in: Eser/Huber (Hrsg.): Strafrechtentwicklung in Europa 1982/1984, Freiburg 1985, S. 728 f.
 - 75) Zu den Minimalerfordernissen generalpräventiver Erwartungen vgl. Albrecht/Heine/Meinberg: ZStW 96 (1984), S. 948 f.

8. Landesbericht USA

von Dr. THOMAS WEIGEND

I. Rahmenbedingungen

A. Bedeutung der Problematik

Der Konflikt zwischen dem Recht der Medien auf uneingeschränkte Berichterstattung und Meinungsäußerung einerseits und dem Recht des Angeklagten auf einen fairen Strafprozeß andererseits beschäftigt in den USA schon seit Jahrzehnten immer wieder die Gerichte und spielt eine entsprechend große Rolle in der rechtspolitischen Diskussion. Auslöser für die mitunter heftig geführten Debatten waren zumeist spektakuläre Einzelfälle. Dabei handelte es sich einmal um Strafverfahren mit prominenten Beschuldigten¹⁾ oder Opfern²⁾; wichtige Anstöße gingen aber auch von Fällen aus, in denen Strafverfahren von einer besonders exzessiven Kampagne der örtlichen Medien gegen den Beschuldigten begleitet waren³⁾. Besondere Brisanz erhalten die Auseinandersetzungen in dieser Frage dadurch, daß sich gut organisierte Interessen gegenüberstehen: auf der einen Seite die Vertreter von Presse und Funk, bei denen eine scharfe Binnenkonkurrenz etwaiger Bereitschaft zur Selbstbeschränkung entgegenwirkt; auf der anderen Seite die Anwaltschaft, die zwar im Einzelfall das Instrumentarium der Publicity durchaus zu nutzen weiß, die aber in öffentlicher Vorverurteilung ihrer Mandanten sowie im Einfluß der Medien auf das Verfahren mit Recht große Gefahren erblickt.

Auch in rechtlicher Hinsicht bietet sich keine einfache Lösung für den Widerstreit zwischen den Grundsätzen von „fair trial“ und „free press“ an, stehen sich doch mit der Pressefreiheit und dem Anspruch auf ein faires Strafverfahren Prinzipien gegenüber, die beide ausdrücklich und uneingeschränkt von der amerikanischen Bundesverfassung garantiert werden. Verschärft wird das Problem weiter dadurch, daß zur Urteilsfällung in Strafsachen nach amerikanischem Recht grundsätzlich eine aus Laien zusammengesetzte Geschworenbank berufen ist, ein Entscheidungsträger also, von dem man annehmen muß, daß er in stärkerer Weise als eine Kammer aus Berufsrichtern dem Einfluß der Medien unterliegt. Nach amerikanischer Auffassung gehört es zu den wesentlichen Grundrechten des Bürgers, daß seine Schuld nur durch Repräsentanten der örtlichen community, nicht durch besoldete Vertreter der Staatsgewalt festgestellt werden kann⁴⁾. Dieses Vorrecht kann sich jedoch in einen gravierenden Nachteil verwandeln, wenn der Spruch der Jury durch ein — eventuell von den Medien geschaffenes oder verbreitetes — Vorurteil in der örtlichen Gemeinschaft prä-determiniert ist.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen kann es nicht verwundern, daß sich die amerikanische

Rechtsprechung, und insbesondere der Oberste Gerichtshof, der United States Supreme Court (im folgenden: Supreme Court), immer von neuem mit unterschiedlichen Aspekten der Frage konfrontiert sieht, in welchem Umfang und in welcher Weise eine Beeinflussung des Strafverfahrens durch die Berichterstattung der Medien hintangehalten werden kann, ohne doch die Pressefreiheit unangemessen zu beschränken⁵⁾. Dabei tendieren die Gerichte dazu, die Bedeutung der Informations- und Meinungsfreiheit wegen deren Wichtigkeit für die externe Kontrolle politischer Entscheidungsprozesse sehr hoch anzusetzen, höher jedenfalls, als dies deutschem Verfassungsverständnis entspräche. Zwar ist man nicht bereit, den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht schlechthin auf dem Altar der Pressefreiheit zu opfern, doch werden den Verfahrensbeteiligten nötigenfalls einige Unannehmlichkeiten zugemutet, mit deren Hilfe der Prozeß der Entscheidungsfindung von der Einflußnahme durch die Medien abgeschirmt werden soll⁶⁾.

Ist die Rechtsprechung von großer Rücksichtnahme auf die Belange der Berichterstattung geprägt, so sind verschiedene Gremien und Institutionen bemüht, kompromißfähige Richtlinien für den Interessenausgleich zu entwerfen. Die Zahl entsprechender Vorschläge ist kaum noch überschaubar⁷⁾; im Konfliktfall haben sie jedoch bisher kaum Einfluß zu entfalten vermocht, so daß es doch letztlich den Gerichten überlassen bleibt, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Grenzen der Medienfreiheit gegenüber dem Schutz des Beschuldigten vor öffentlicher Vorverurteilung abzustecken.

Verschiedentlich hat man versucht, den Einfluß negativer Publizität auf das Entscheidungsverhalten von Geschworenen empirisch festzustellen⁸⁾. Da derartige Untersuchungen in echten Strafprozessen nicht durchführbar sind, ging man meist so vor, daß man zunächst einigen Versuchspersonen sensationell aufgemachte, tendenziöse Zeitungsberichte über einen Kriminalfall vorlegte, während eine Kontrollgruppe mit keinen oder nur mit zurückhaltenden, sachlichen Presseberichten konfrontiert wurde. Anschließend wurde die Hauptverhandlung gegen den Verdächtigen auf Tonband oder Videoband vorgespielt; die Versuchspersonen sollten dann ihr Votum zu dem Fall abgeben. Allgemein stieß man auf das erwartete Ergebnis, daß die Personen, die die einseitigen Presseberichte gelesen hatten, eher zu einem Schuldspruch bereit waren als die Kontrollgruppen. Als besonders belastend für den Beschuldigten erwiesen sich Presseberichte über ein (angebliches) Geständnis; sie veranlaßten auch dann viele „Geschworene“ zu einem Schuldspruch, wenn in der Hauptverhandlung von dem

Geständnis nicht mehr die Rede war⁹). Unterschiedlich wurde der Einfluß von Belehrungen des Richters bewertet: Während nach einer Untersuchung die richterliche Aufforderung, den Presseberichten keinerlei Beachtung zu schenken, die Unterschiede zwischen Versuchs- und Kontrollgruppe vollständig einebnete¹⁰), blieben die Versuchspersonen bei einer anderen Studie trotz richterlicher Belehrung eher zum Schuldspruch geneigt als die Mitglieder der Kontrollgruppe¹¹).

Einig ist man sich allerdings über die sehr begrenzte Aussagekraft derartiger Experimente. Aus der allgemeinen Medienforschung ist bekannt, daß der Einfluß von Presse und Fernsehen auf die Meinungsbildung von einer Vielzahl von Variablen, insbesondere von Persönlichkeitsmerkmalen des betroffenen Individuums abhängt¹²). Außerdem müssen bei Labor-Untersuchungen wesentliche Elemente der realen Jury-Situation, nämlich der Eindruck der unmittelbar erlebten Hauptverhandlung und die Dynamik des Meinungsbildungsprozesses in der Gruppe, außer Betracht bleiben¹³). Berücksichtigt man diese Umstände, so könnte sich der Eindruck erfahrener Praktiker bestätigen, daß Geschworene relativ resistent gegen externe Einflüsse sind¹⁴).

B. Rechtlicher Bezugsrahmen

1. Verfassungsrecht

Das Problem der öffentlichen Vorverurteilung steht in den USA im Schnittpunkt verschiedener, prinzipiell gleichrangiger Normen des Verfassungsrechts. Das 1. amendment zur amerikanischen Bundesverfassung¹⁵) gewährt u. a. die Pressefreiheit: „Congress shall make no law ... abridging the freedom of speech, or of the press ...“. Die Rechtsprechung des Supreme Court hat das ungehinderte Recht der Medien, Nachrichten zu sammeln und zu verbreiten sowie Meinungen zu äußern, seit jeher geschützt und gegen staatliche Beschränkungen verteidigt¹⁶). Der Pressefreiheit¹⁷) wird vor allem deswegen so hoher Rang eingeräumt, weil die kritische Begleitung staatlicher Vorgänge durch die öffentliche Meinung sowie der ungehinderte Austausch unterschiedlicher Ansichten als unverzichtbare Sicherungsmittel für das Funktionieren des demokratischen Systems angesehen werden¹⁸). Zentrales Schutzgut des 1. amendment ist die freie Kommunikation über politische Institutionen, zu denen man auch die Rechtspflege rechnet¹⁹).

Besonders strenge Voraussetzungen stellt die Rechtsprechung für alle Formen der Vorzensur („prior restraint“) auf; sie gilt wegen des mit ihr verbundenen unmittelbaren und oft nicht wieder zu beseitigenden Eingriffs in die Kommunikationsfreiheit nur dann als zulässig, wenn die betreffende Veröffentlichung die eindeutige und gegenwärtige Gefahr („clear and present danger“²⁰) des Eintretens eines gesetzwidrigen Übels mit sich bringen würde²¹).

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob das 1. amendment der Presse auch ein besonders geschütztes Recht auf *Beschaffung* von Informationen gewährt²²). Ausdrücklich hat sich dafür bisher nur eine Minderheit des Supreme Court ausgesprochen²³). Die Mehrheit erkennt zwar an, daß Pressefreiheit ohne die Möglichkeit, Informationen zu sammeln, wertlos ist²⁴); sie lehnt es jedoch ab, Reportern der Massenmedien deshalb Rechte zu gewähren, die über diejenigen des Normalbürgers hinausgehen²⁵). Für den Zusammenhang des Strafverfahrens bedeutet dies, daß das Recht der Medien auf Zugang zu Prozeßinformationen jedenfalls im Grundsatz eng mit dem Aspekt der Öffentlichkeit des Verfahrens verbunden ist²⁶).

Auch die Öffentlichkeit des Strafverfahrens, die der Tradition des common law entspricht, ist in der amerikanischen Bundesverfassung garantiert, und zwar im 6. amendment²⁷). Es handelt sich dabei jedoch — jedenfalls nach Meinung des Supreme Court²⁸) — trotz des anerkannten öffentlichen Interesses daran, daß Strafverfahren nicht im geheimen durchgeführt werden, lediglich um ein Vorrecht des Angeklagten, aus dem das Publikum selbst keinen Anspruch auf Anwesenheit herleiten kann. Jedenfalls für die Hauptverhandlung²⁹) erkennt der Supreme Court jedoch trotzdem ein grundsätzliches Recht jeden Bürgers auf Teilnahme an einem Strafverfahren an. Dieses Recht wird allerdings nicht aus dem 6. amendment, sondern als Korrelat der Versammlungs- und Redefreiheit aus dem 1. amendment entwickelt³⁰). Nach dieser Rechtsprechung kann der Angeklagte auf die Öffentlichkeit des Verfahrens zwar verzichten; da er aber nach der Verfassung keinen Anspruch auf ein „private trial“ besitzt³¹), soll ein derartiger Verzicht für das Gericht nicht bindend sein. Der Richter hat vielmehr die Aufgabe, auch bei einem ausdrücklichen Antrag des Angeklagten auf Ausschluß der Öffentlichkeit dessen Interessen gegen das Recht der Öffentlichkeit auf Teilnahme abzuwägen und beiden Interessen in größtmöglichem Umfang zur Geltung zu verhelfen.

Der Angeklagte kann sich gegenüber den Rechten der Presse und der Öffentlichkeit in erster Linie auf seinen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren berufen. Das 5. amendment zur amerikanischen Bundesverfassung verbietet es, einem Bürger ohne rechtliches Verfahren („due process of law“) das Leben, die Freiheit oder das Eigentum zu entziehen³²). Durch das 14. amendment, das 1868 in Kraft getreten ist, wird dieser Grundsatz auch gegenüber jedem Einzelstaat garantiert. Zu den Elementen des verfassungsrechtlich gebotenen due process gehört auch das Recht des Angeklagten, von einem unparteiischen Gericht, das von externen Einflüssen frei ist, abgeurteilt zu werden³³). Dieses Recht ist u. a. dann verletzt, wenn die Geschworenen durch Veröffentlichungen vor oder während des Verfahrens so stark beeinflusst sind, daß sie ihren Spruch nicht aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung, sondern aufgrund des in den Medien vorgeformten Urteils fällen.

2. Gerichtsverfassungsrecht

Die amerikanische Bundesverfassung gewährt jedem Angeklagten das Recht, in dem Gerichtsbezirk abgeurteilt zu werden, in dem die Straftat begangen wurde³⁴). Der Betroffene kann hierauf allerdings verzichten.

Delikte gegen Bundesgesetze werden von der dreistufig aufgebauten Bundesgerichtsbarkeit, Verstöße gegen die Strafgesetzbücher der Einzelstaaten von den jeweiligen einzelstaatlichen Gerichten abgeurteilt. Der Gerichtsaufbau ist in jedem Staat gesondert und im einzelnen unterschiedlich geregelt. Allgemein gilt, daß jedenfalls für schwerere Delikte nur eine Tatsacheninstanz zur Verfügung steht. Die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung obliegt sowohl in den Bundes- als auch in den Einzelstaatengerichten einem Berufsrichter, der insbesondere für die Entscheidung beweisrechtlicher Fragen zuständig ist. Die Verteilung der Fälle an die einzelnen Richter eines Gerichts wird durch gerichtliche Anordnungen (Rules of Court) geregelt³⁵). Meist nimmt der Präsident des Gerichts die Zuweisung nach einem System der Zufallsauswahl vor³⁶).

Nach dem 6. amendment zur Bundesverfassung steht jedem Angeklagten das Recht auf Aburteilung durch eine Geschworenenbank zu. Dieser Anspruch wird als elementarer Bestandteil des due process of law angesehen und gilt daher auch gegenüber jedem Einzelstaat³⁷). Entsprechend der Rechtslage bei der Einführung des 6. amendment greift das Recht auf jury trial allerdings nicht bei Bagatelldelikten ein; nach der Rechtsprechung des Supreme Court sind dies Straftaten mit einer gesetzlichen Höchststrafe von nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe³⁸).

Die Geschworenen verhalten sich während der Hauptverhandlung im allgemeinen vollkommen passiv. Auf der Grundlage der Belehrung des Berufsrichters über die anwendbaren Rechtssätze entscheiden sie allein in geheimer Beratung über alle zur Urteilsfällung notwendigen Tatsachen- und Rechtsfragen. Ihre Entscheidung zu jedem einzelnen Anklagepunkt, die nach dem Recht des Bundes und der meisten Einzelstaaten einstimmig ergehen muß³⁹), geben sie ohne jede Begründung bekannt. Soweit der Angeklagte freigesprochen wird, kann der Spruch der Jury nicht angefochten werden. Faktisch verfügen die Geschworenen damit über die Macht, Angeklagte auch im Widerspruch zur Rechts- oder Beweislage aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise freizusprechen, ohne daß diese Entscheidung durch Rechtsmittel korrigierbar wäre.

Der Angeklagte kann auf die von der Verfassung garantierte Aburteilung durch eine Jury allerdings auch verzichten⁴⁰). Ob er dies tut, ist meist von taktischen Erwägungen bestimmt: Er wird auf einer Hauptverhandlung vor Geschworenen jedenfalls dann bestehen, wenn er aufgrund der Umstände des Falles oder seiner Persönlichkeit mit der Sympathie von Nichtjuristen rechnen kann⁴¹). Gerade

in Fällen mit großer Publizität kann es sich für den Beschuldigten manchmal empfehlen, das Urteil nicht den Geschworenen, sondern einem Berufsrichter (der dann auch die Verhandlung leitet) anzuvertrauen, in der Hoffnung, daß dieser eher in der Lage ist, seine Entscheidung ausschließlich am Ergebnis der Hauptverhandlung zu orientieren⁴²).

Die Geschworenenbank soll einen Querschnitt der örtlichen Bevölkerung repräsentieren⁴³), und sie soll — so verlangt es das 6. amendment ausdrücklich — unparteiisch („impartial“) sein. Um beides zu gewährleisten, sieht das amerikanische Recht ein kompliziertes und oft zeitraubendes Verfahren der Auswahl der Geschworenen vor⁴⁴). Zunächst wird bei jedem Gericht eine Liste mit potentiellen Geschworenen (das sog. venire) aufgestellt. Die Grundlage hierfür bilden mangels allgemeiner Melderegister meist die Verzeichnisse der eingetragenen Wähler, auch wenn hierdurch Verzerrungen z. B. zum Nachteil ethnischer Minderheiten auftreten⁴⁵). Aus dem venire wird für jedes Verfahren, das vor einer Jury stattfinden soll, durch Los eine Anzahl von Kandidaten ermittelt. Diese Kandidaten werden dann einer mehr oder weniger eingehenden Befragung durch den Richter und/oder die Parteienvertreter unterzogen, dem sog. voir dire. Mit Hilfe des voir dire soll festgestellt werden, ob Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Kandidaten hinsichtlich des zur Verhandlung anstehenden Falles erwecken. Nicht akzeptabel sind beispielsweise Personen, die mit den Parteien, ihren Anwälten oder Zeugen verwandt, befreundet oder verfeindet sind. Ergibt die Befragung eine derartige Beziehung, so schließt der Richter den Betreffenden aus dem Kreis der möglichen Geschworenen auch ohne Antrag einer Partei aus. „Mit Grund“ („for cause“) vom Geschworenenamt befreit werden aber auch Personen, die sich bereits eine feste, unumstößliche Meinung zu dem Fall gebildet haben oder die nicht bereit sind, ihren Spruch auf das anwendbare Recht (etwa hinsichtlich der Unschuldsvermutung oder einer möglichen Todesstrafe) zu stützen.

In denjenigen amerikanischen Einzelstaaten, die das voir dire den Vertretern der Anklage und der Verteidigung überlassen, liegt es vor allem in der Hand eines geschickten Strafverteidigers, durch intensive, auch persönliche Einstellungen und Präferenzen nicht aussparende Befragung jedes einzelnen Kandidaten verborgene Vorurteile aufzudecken und auf diese Weise unerwünschte Geschworene zu eliminieren⁴⁶). In den Rechtsordnungen, in denen der Richter das voir dire durchführt⁴⁷), können die Parteienvertreter im allgemeinen (weitere) Fragen an die Geschworenen-Kandidaten einreichen und so auf das voir dire Einfluß nehmen.

Mit der Ermittlung einer ausreichenden Zahl von Personen, deren Unbefangenheit nicht bezweifelt wird, ist der Auswahlprozeß noch nicht abgeschlossen. Vielmehr kann jetzt jede Seite noch eine bestimmte Anzahl von Geschworenen nach ihrem Belieben ablehnen („peremptory challenges“). Die Anzahl dieser „Freischüsse“ variiert von Staat zu Staat. Oft wird nach der Schwere des angeklagten Delikts differenziert und außerdem der Verteidi-

gung eine größere Zahl von Ablehnungsmöglichkeiten eingeräumt als der Anklagevertretung⁴⁸⁾. Die kluge Verwendung der *peremptory challenges* gilt in den USA als hohe Schule anwaltlicher Kunst. In wichtigen Fällen bedienen sich sowohl Anklage als auch Verteidigung zur Vorbereitung ihrer Entscheidung der Hilfe von Psychologen und Sozialwissenschaftlern, die Profile des (jeweils) „idealen“ Geschworenen erstellen. Außerdem versucht man, durch Befragungen im Bekanntenkreis jedes Geschworenen-Kandidaten zusätzliche Hinweise für seine voraussichtliche Einstellung zu dem Fall zu erhalten⁴⁹⁾. Trotz aller dieser Hilfsmittel entscheiden letztlich oft die Beobachtungsgabe und die Intuition des Anwalts darüber, ob die Jury für seine Partei „richtig“ zusammengesetzt ist⁵⁰⁾.

3. Strafverfahrensrecht

Viele Besonderheiten des amerikanischen Strafverfahrens lassen sich daraus erklären, daß es seiner Grundstruktur nach als Parteiprozeß konzipiert ist: Anklage und Verteidigung stehen einander prinzipiell gleichberechtigt wie die Parteien eines deutschen Zivilprozesses gegenüber; sie bemühen sich, durch Präsentation geeigneter Beweismittel das Gericht von der Richtigkeit ihrer jeweiligen Prozeßbehauptung zu überzeugen. Der Richter versteht sich grundsätzlich als bloßer Verhandlungsleiter, der über die Einhaltung der Verfahrensregeln durch die Parteien wacht, prozessuale Streitfragen entscheidet und — falls Geschworene vorhanden sind — eine neutrale Darstellung der anwendbaren Rechtssätze gibt. Es ist ihm zwar nicht verwehrt, durch Fragen an die Zeugen die Sachaufklärung voranzutreiben, und manche Richter sind durchaus geneigt, diesen Spielraum nötigenfalls auszunützen. Der Richter muß sich jedoch vor allzu großer eigener Aktivität bei der Beweisaufnahme hüten, um nicht den Eindruck einseitiger Parteinahme zu erwecken, das Verfahrenskonzept einer Partei zu stören oder die Geschworenen bei der Würdigung der Beweise — vielleicht ungewollt — zu beeinflussen⁵¹⁾.

Von großer Bedeutung für die Ausgestaltung des Strafverfahrens ist der Umstand, daß zur Entscheidung der Schuldfrage eine Geschworenenbank aus Laienrichtern berufen ist. Es wurde bereits ausgeführt, daß nach amerikanischem Verständnis jeder Angeklagte Anspruch auf unbefangene Geschworene hat, die über den Fall nicht aufgrund eines Vorurteils oder von außen stammender Informationen, sondern nur auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung vorgelegten Beweise entscheiden⁵²⁾. Dieser Grundsatz ist von Bedeutung für die (unten näher darzustellenden) Bemühungen, den Einfluß der Publizität eines Falles auf die Jury einzudämmen. Er wirkt sich aber auch auf die Hauptverhandlung selbst, insbesondere auf das Beweisrecht aus. Das amerikanische Recht geht von der Annahme aus, daß der durchschnittliche Geschworene zwar gesunden Menschenverstand mitbringt, aber allzu leicht geneigt ist, Emotionen nachzugeben und sich von den entscheidenden Fragen des Falles durch nur scheinbar relevante Nebensäch-

lichkeiten ablenken zu lassen. Diese Gefahr wird noch dadurch erhöht, daß es dem amerikanischen anders als dem englischen Richter verwehrt ist, Kommentare zur Beweislage abzugeben, so daß die Geschworenen die Beweiswürdigung — abgesehen von allgemeinen Belehrungen über die Rechtslage — ohne jede Anleitung vornehmen müssen.

Daher ist das Beweisrecht bestrebt, die Informationen, die zu den Geschworenen gelangen, so zu filtern, daß die Jury nur mit entscheidungserheblichen Tatsachen, die überdies nicht zu voreiligen falschen Schlüssen verleiten dürfen, konfrontiert wird. Von den zahlreichen Regeln des amerikanischen Beweisrechts, die ihre Grundlage in dieser gesetzgeberischen Absicht haben, seien nur beispielhaft erwähnt: das für Zeugen und Anwälte geltende Verbot, in der Verhandlung eine Meinung zu dem Fall oder zum Verhalten der Beteiligten zu äußern⁵³⁾; der Ausschluß von Beweismitteln, die zwar relevant sind, aber die Geschworenen irreführen oder eine Partei in unfairer Weise benachteiligen können⁵⁴⁾; sowie das Verbot, frühere Straftaten eines Angeklagten einzuführen, der nicht als Zeuge in eigener Sache auftritt⁵⁵⁾. Weitere bekannte Beweisverbote, wie das Verbot des Zeugnisses vom Hörensagen und der Ausschluß unrechtmäßig erlangter Beweismittel, beruhen allerdings auf anderen Überlegungen, die vom Vorhandensein einer Jury unabhängig sind⁵⁶⁾.

Nicht nur die rechtliche Regelung, sondern auch der praktische Ablauf einer Hauptverhandlung ist von der besonderen Rolle der Geschworenen geprägt. Die Parteien sind stets bemüht, die Beweise in einer für Laien möglichst leicht faßlichen Weise darzubieten, und versuchen auch sonst mit allerlei Mitteln, die Sympathie der Geschworenen zu erringen. Um die Unvoreingenommenheit der Jury zu erhalten, wird die Verhandlung für die Erörterung von Beweis- und anderen prozessualen Fragen häufig unterbrochen; die Diskussionen zwischen Anwälten und Richter finden dann in Abwesenheit der Geschworenen statt. Sollte trotzdem einmal während der Verhandlung eine Information, die nicht für die Ohren der Jury bestimmt ist, erwähnt werden, so erklärt der Richter den Geschworenen, daß sie die entsprechende Aussage „vergessen“ oder nur zu einem eingeschränkten Zweck berücksichtigen sollen. Insgesamt läßt sich sagen, daß viel von der Kompliziertheit und Aufwendigkeit amerikanischer Hauptverhandlungen unmittelbar auf die Rolle der Jury und das Bild, das man sich von ihr macht, zurückzuführen ist.

Über die Erhebung der Anklage entscheidet in etwa der Hälfte der Einzelstaaten der — zumeist vom Volk für einen Zeitraum von ein paar Jahren gewählte — örtliche Staatsanwalt bzw. einer der von ihm beschäftigten Juristen. In den Justizsystemen des Bundes⁵⁷⁾ und der übrigen Einzelstaaten obliegt diese Entscheidung bei schwereren Straftaten der *grand jury*, einem durch Los ermittelten Gremium von Bürgern⁵⁸⁾. Die *grand jury* soll ihrer historischen Intention nach den einzelnen davor schützen, ohne hinreichenden Tatverdacht unter Anklage gestellt zu werden. Tatsächlich ist sie in

den meisten Fällen Wachs in den Händen des Staatsanwalts, der ihr in geheimer Sitzung sorgfältig vorbereitete Beweise vorlegt und im allgemeinen mit der Zustimmung der Geschworenen zur Anklageerhebung rechnen kann⁵⁹). In jedem Fall ist es der Staatsanwalt, der die Anklage im weiteren Verlauf des Verfahrens vertritt.

Der Staatsanwalt entscheidet nach freiem Ermessen darüber, in welchen Fällen er Anklage erhebt oder die grand jury hierzu veranlaßt. Auch für schwere Delikte gilt uneingeschränkt das Opportunitätsprinzip. Aufgrund der demokratischen Kontrolle des Staatsanwalts kann allerdings davon ausgegangen werden, daß dieser normalerweise nicht ohne triftigen Grund von der Verfolgung schwerwiegenderer Taten absieht, sofern er nach der Beweislage mit einer Verurteilung des Beschuldigten rechnen kann. Rechtlich angreifbar ist eine Ermessensentscheidung *gegen* eine Anklageerhebung jedoch gar nicht⁶⁰), die Entscheidung *für* die Strafverfolgung nur in extremen Fällen diskriminierender Benachteiligung einzelner Täter⁶¹).

Das Ermessen des Staatsanwalts erstreckt sich auch auf die Auswahl der Anklagepunkte. Anders als im deutschen Recht ist das Gericht an die rechtliche Würdigung der Tat durch den Ankläger jedenfalls insoweit gebunden, als es nicht nach einer schwereren oder andersartigen (wohl aber nach einer weniger schweren, sachlich in der angeklagten enthaltenen) Strafvorschrift verurteilen darf. Die Anklage gibt demnach sowohl den tatsächlichen als auch den rechtlichen Rahmen für das weitere Verfahren vor.

Eine weitere Besonderheit des angloamerikanischen Parteiverfahrens besteht darin, daß der Beschuldigte durch Erklärung gegenüber dem Gericht den Anklagevorwurf förmlich anerkennen kann (guilty plea). Falls er dies tut, wird jede Beweisaufnahme überflüssig; der Richter spricht ihn aufgrund des guilty plea sogleich schuldig und setzt dann das Strafmaß fest⁶²). Durch die Abgabe eines guilty plea verzichtet der Angeklagte implizit auch auf sämtliche prozessuale Einwendungen⁶³), etwa im Zusammenhang mit der Gefährdung eines fairen Verfahrens durch die Publizität des Falles⁶⁴). Die Rücknahme eines guilty plea nach der Verhängung der Strafe ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich⁶⁵).

Aus dem Zusammenspiel zwischen staatsanwaltshaftlichem Ermessen und der Möglichkeit des guilty plea hat sich die Praxis des plea bargaining entwickelt, nach der die große Mehrzahl aller amerikanischen Strafverfahren durchgeführt wird: Der Staatsanwalt sorgt durch die entsprechende Festsetzung der Anklagepunkte oder durch explizite Strafmaßempfehlungen an den Richter dafür, daß die Strafe ein bestimmtes Höchstmaß nicht übersteigt, und der Angeklagte gibt unter den im voraus festgelegten Bedingungen ein guilty plea ab. Als Vorteil dieses Verfahrens wird für den Staat der Wegfall der aufwendigen Hauptverhandlung, für den Angeklagten die annähernde Sicherheit der zu erwartenden Strafe angesehen. Verschiedentlich wird das plea-bargaining-System zwar vor allem

wegen des mit ihm verbundenen Drucks auf den Angeklagten kritisiert, es hat sich jedoch in der amerikanischen Praxis bereits so fest etabliert, daß an seine Abschaffung ernstlich kaum zu denken ist⁶⁶).

4. Medienrecht

Das 1. amendment zur Bundesverfassung enthält, wie oben dargestellt, die uneingeschränkte Garantie der Freiheit der Rede und der Presse. Jeder Versuch eines Gesetzgebers oder eines Gerichts, die Freiheit der Medien hinsichtlich der Berichterstattung, aber grundsätzlich auch hinsichtlich legaler kommerzieller Veröffentlichungen⁶⁷) zu beschneiden, muß sich daher an den strengsten Maßstäben verfassungsrechtlicher Überprüfung messen lassen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Presse. Streitig war hier z. B. die Frage, ob einer Person, die sich durch eine Veröffentlichung angegriffen fühlt, vom Gesetzgeber das Recht auf kostenlose Gegenüberstellung zugestanden werden kann. Der Supreme Court hat eine entsprechende Regelung des Staates Florida, die auf Kandidaten für politische Ämter beschränkt war, aufgehoben, da sie in verfassungswidriger Weise in die Verfügungsfreiheit des Herausgebers über den Inhalt des Presseorgans eingreife⁶⁸). Das Gericht gab damit der Pressefreiheit den Vorrang gegenüber der Freiheit der Meinungsäußerung, die sich nur dann verwirklichen läßt, wenn dem Betroffenen faktisch der Zugang zu einem Medium eröffnet wird.

Nicht durch das 1. amendment geschützt sind Verleumdungen⁶⁹) und Pornographie⁷⁰). Der Supreme Court schätzt jedoch den Wert einer offenen, kritischen politischen Auseinandersetzung so hoch ein, daß er für Amtsträger („public officials“) den Schutz der allgemeinen Gesetze über Beleidigung und Verleumdung einschränkt: Solche Personen können nur dann gerichtlich (im Wege der Schadensersatzklage) gegen abfällige Äußerungen vorgehen, wenn sie beweisen können, daß eine gegen sie persönlich gerichtete Behauptung unwahr ist und daß der Täter dies gewußt oder sich rücksichtslos über die Möglichkeit der Unwahrheit hinweggesetzt hat⁷¹). Diese Einschränkung des Ehrenschatzes wurde später auch auf sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens („public figures“) ⁷²) ausgedehnt, nicht aber auf Privatleute, die ohne eigenes Zutun in das Licht der Öffentlichkeit gezogen werden ⁷³).

Etwas abweichende Grundsätze hat der Supreme Court für den Bereich von Rundfunk, Fernsehen und verwandten Medien entwickelt. Zwar gilt auch hier die Pressefreiheit. Da jedoch die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen wegen der begrenzten Zahl von Frequenzen nicht jedermann möglich ist, kann der Staat in weiterem Umfang regulierend eingreifen als bei der gedruckten Presse. Zur Überwachung des Rundfunkwesens wurde schon 1934 die Federal Communications Commission (FCC) eingesetzt, die befristete Lizenzen für den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehprogrammen verteilt und allgemeine Vorschriften sowie Verfügungen im

Einzelfall erläßt⁷⁴⁾. Anders als bei Presseorganen ist für den Rundfunk auch ein Recht auf Gegendarstellung bei persönlichen oder politischen Angriffen anerkannt: Da sich der Betroffene kein entsprechendes eigenes Medium verschaffen kann, muß ihm der angreifende Sender eine Möglichkeit zur Erwiderung einräumen⁷⁵⁾.

Insgesamt betrachtet läßt das 1. amendment, so wie es durch die amerikanische Rechtsprechung interpretiert wird, nur relativ geringfügige staatliche Eingriffe in die Freiheit der Medien zu. Besonders zu beachten ist dabei der Grundsatz, daß staatliche Restriktionen der Meinungs- und Pressefreiheit prinzipiell unabhängig vom konkreten Inhalt der Veröffentlichung sein müssen, daß die staatlichen Organe also ihre Entscheidungen nicht je nach ihrer Bewertung des Kommunikats treffen dürfen⁷⁶⁾.

Der Mangel an rechtlichen Kontrollmöglichkeiten wird auch nicht durch Maßnahmen oder Einrichtungen der Selbstkontrolle der Medien wettgemacht. Zwar bestehen verschiedentlich freiwillige Abkommen zwischen der Justiz, der Anwaltschaft und der Presse⁷⁷⁾, doch ist die Einhaltung dieser Abmachungen im allgemeinen nicht rechtlich durchsetzbar. In kritischen Fällen dürfte die ausgeprägte Konkurrenz zwischen den verschiedenen Presse- und Rundfunkorganen Absprachen über Zurückhaltung kaum wirksam werden lassen⁷⁸⁾.

II. Mittel gegen das Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen

A. Maßnahmen gegenüber den Medien

Die Reichweite des 1. amendment zieht den amerikanischen Gerichten enge Grenzen bei dem Versuch, durch präventive Maßnahmen gegenüber den Medien Verfahrensbeeinträchtigungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, die sich unmittelbar auf die Berichterstattungsfreiheit auswirken und als Vorzensur („prior restraint“) interpretiert werden können⁷⁹⁾. Eine naheliegende Schutzmaßnahme ist angesichts dieser Rechtslage der Ausschluß der Öffentlichkeit vom gerichtlichen Verfahren.

1. Ausschluß der Öffentlichkeit

Zum Ermittlungsverfahren der Polizei und der Staatsanwaltschaft hat die Öffentlichkeit keinen Zugang, wohl aber grundsätzlich zu allem, was vor Gericht verhandelt wird. Im übrigen werden von allen strafgerichtlichen Verfahren, auch soweit sie unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, Wortprotokolle erstellt, die jedermann einsehen kann⁸⁰⁾, es sei denn, sie werden auf gerichtliche Anordnung unter Verschuß genommen⁸¹⁾.

Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafsachen entspricht nicht nur der Tradition des common law, sondern wird dem Angeklagten vom 6. amendment zur amerikanischen Bundesverfassung auch ausdrücklich garantiert. Darüber hinaus

haben die Gerichte ein schützenswertes Interesse der Öffentlichkeit selbst auf Zugang zum Gerichtsverfahren aus der Rede- und Versammlungsfreiheit (1. amendment) abgeleitet⁸²⁾. Daher kann der Ausschluß der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung nur als Ausnahmeregelung in besonders gelagerten Fällen verfassungsrechtlich zulässig sein, und zwar — wegen der ausdrücklichen Garantie des 6. amendment — nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Angeklagten.

Bisher hat der Supreme Court zwei Grundsatzentscheidungen zu diesem Problemkreis erlassen. In beiden Fällen betonte das Gericht zwar die grundsätzliche Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit, hielt aber die äußerst strengen Voraussetzungen für diese Maßnahme nicht für gegeben.

Dem ersten Fall, *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*⁸³⁾, lag ein Strafverfahren wegen Mordes vor einem Gericht des Staates Virginia zugrunde. Der Prozeß war bereits vorher dreimal aus verschiedenen Gründen ausgesetzt worden, darunter einmal deshalb, weil ein Geschworener den übrigen von Zeitungsberichten über die früheren Verhandlungen erzählt hatte. Beim vierten Anlauf beantragte die Verteidigung den Ausschluß der Öffentlichkeit, da sie befürchtete, daß die Jury durch Zeitungsberichte über das Verfahren beeinflusst würde und daß Zuhörer später zu vernehmende Zeugen über die Aussagen anderer Zeugen informierten. Das Gericht gab dem Antrag statt. Hiergegen richtete sich die Klage zweier Reporter einer örtlichen Zeitung, die von der Anordnung des Richters, den Gerichtssaal zu räumen, unmittelbar betroffen waren. Der Supreme Court gab den Reportern mit 7:1 Stimmen recht. Der Richter des Ausgangsverfahrens habe das verfassungsmäßige Recht der Öffentlichkeit auf Anwesenheit verkannt. Er habe keine Tatsachen festgestellt, die den Ausschluß der Öffentlichkeit unumgänglich gemacht hätten; den von der Verteidigung angeführten Bedenken hätte auch auf andere Weise, nämlich durch Sequestration von Geschworenen und Zeugen, Rechnung getragen werden können, ohne in die Rechte der Zuhörer einzugreifen. Der Supreme Court ließ allerdings erkennen, daß das Anwesenheitsrecht von Presse und Publikum nicht absolut sei. Vernünftige, von den Umständen gebotene Beschränkungen des Zugangs zum Verfahren seien ebenso möglich wie der Ausschluß der Öffentlichkeit, wobei für die letztere Maßnahme ein gegenüber dem Öffentlichkeitsprinzip überwiegendes Interesse aufgrund bestimmter Tatsachenfeststellungen dargetan sein muß⁸⁴⁾.

Zwei Jahre später hatte der Supreme Court in *Globe Newspaper Co. v. Superior Court* die Verfassungsmäßigkeit einer Vorschrift des Gesetzbuchs von Massachusetts zu beurteilen, die den Richter für die Dauer der Aussage des minderjährigen Opfers eines Sexualdelikts zum Ausschluß der Öffentlichkeit verpflichtete⁸⁵⁾. Im Ausgangsfall, einem Verfahren wegen Vergewaltigung dreier 16 bis 17 Jahre alter Mädchen, hatte der Richter auf der Grundlage dieser Vorschrift die Öffentlichkeit generell von der Hauptverhandlung ausgeschlossen, obwohl dies weder der Angeklagte⁸⁶⁾ noch die Ver-

letzten verlangt hatten. Gegen diese Maßnahme wandten sich die Vertreter einer örtlichen Zeitung unter Berufung auf ihre Rechte aus dem 1. amendment zur Bundesverfassung.

Der Staat Massachusetts rechtfertigte die angegriffene Vorschrift damit, daß sie notwendig sei, um minderjährige Opfer von Sexualdelikten zur Anzeige der Tat zu veranlassen und um sie vor psychischen Schädigungen durch die Aussagesituation vor Gericht zu bewahren.

Mit 6:3 Stimmen erklärte der Supreme Court die Ausschlußregelung für verfassungswidrig. Die Mehrheit erkannte zwar erneut an, daß die Verfassung kein absolutes Recht auf eine öffentliche Hauptverhandlung gewährt; entgegenstehende Regelungen müßten aber zwingenden staatlichen Interessen dienen und genau auf die Durchsetzung dieser Interessen zugeschnitten sein⁸⁷). Diese Voraussetzungen erfülle die angegriffene Vorschrift nicht: Sie reiche nicht weit genug, um etwaige Hemmungen jugendlicher Opfer, Sexualdelikte zur Anzeige zu bringen, effektiv zu beseitigen; und sie gehe zu weit beim Schutz der Verletzten im gerichtlichen Verfahren, da sie den Richter auch dann zum Ausschluß der Öffentlichkeit zwingen, wenn die Verletzte dies gar nicht wünscht oder dieser Maßnahme zum Schutz ihrer Intimsphäre nicht bedarf. Ausreichend und verfassungsrechtlich unbedenklich wäre nach Meinung des Gerichts eine Regelung, die den Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Verhandlung von Sexualdelikten in das Ermessen des Richters stellt⁸⁸).

Beide Entscheidungen gestatten dem erstinstanzlichen Richter den Ausschluß der Öffentlichkeit zum Schutz der Integrität des Verfahrens, wenn er genau angeben kann, welche überwiegenden Interessen diese Maßnahme zu wahren geeignet ist, und wenn derselbe Zweck nicht auf andere Weise, d. h. ohne Eingriff in das 1. amendment, zu erreichen ist⁸⁹). Daß diese Voraussetzungen in Einzelfällen erfüllbar sind und daß die Ausschlußmöglichkeit nicht bloß auf dem Papier steht, hat der Supreme Court in der *Globe Newspaper*-Entscheidung erkennen lassen. Für das Problem der Vorverurteilung des Angeklagten dürfte der Ausschluß der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung jedoch kaum ein geeignetes Gegenmittel darstellen. Denn entweder entsteht in solchen Fällen die wesentliche Beeinträchtigung des Verfahrens schon durch Veröffentlichungen vor Prozeßbeginn, dann wäre der Ausschluß der Öffentlichkeit ineffektiv; oder die schädliche Publizität setzt erst mit Beginn der Hauptverhandlung ein, dann ist der Abschirmung der Geschworenen von der Außenwelt als weniger einschneidendem Mittel der Vorzug zu geben.

Von größerer praktischer Bedeutung für das hier zu behandelnde Problem ist die Frage, ob die Öffentlichkeit von Verhandlungen ausgeschlossen werden kann, die der Hauptverhandlung vorangehen (*pretrial hearings*). Solche Verhandlungen sind in den USA recht häufig. Bei ihnen geht es zumeist um die Frage, ob bestimmte Beweismittel, etwa ein Geständnis des Beschuldigten oder ein bei ihm gefundenes Tatobjekt, in der Hauptverhandlung ver-

wertet werden dürfen oder ob sie einem Beweisverbot unterliegen. In vielen Fällen ist der Beschuldigte stark daran interessiert, daß über diese Verhandlungen nichts an die Öffentlichkeit dringt; denn der förmliche Ausschluß etwa eines früheren Geständnisses als Beweismittel nützt ihm wenig, wenn die Geschworenen den Inhalt eben dieses Geständnisses schon vor Beginn der Hauptverhandlung in der Zeitung lesen können.

Der Supreme Court hat zu diesem Problemkreis zunächst festgestellt, daß ein Öffentlichkeitsausschluß bei *pretrial hearings* gegen den Willen des Angeklagten grundsätzlich nicht in Betracht kommt: Das im 6. amendment gewährte Recht auf ein „*public trial*“ erstrecke sich auch auf die gerichtlichen Vorverhandlungen, da diese faktisch oft von ebenso großer Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens seien wie die Hauptverhandlung⁹⁰). Allerdings läßt der Supreme Court auch hier — trotz des eindeutigen Wortlauts des 6. amendment — die Möglichkeit offen, daß der Ausschluß der Öffentlichkeit ohne Zustimmung des Angeklagten angeordnet werden kann, wenn das Interesse unbeteiligter Personen an der Wahrung ihrer Intimsphäre dies erfordert⁹¹).

Problematisch ist die Rechtslage, wenn der Angeklagte selbst den Ausschluß der Öffentlichkeit vom *pretrial hearing* verlangt und damit auf sein Recht auf ein öffentliches Verfahren verzichtet. Bei dieser Konstellation geht es darum, ob sich etwa Vertreter der Presse gegenüber dem Verlangen des Angeklagten auf ein eigenes Recht aus dem 1. amendment berufen können. Die Frage, ob sich das aus der Rede- und Pressefreiheit abgeleitete Anwesenheitsrecht auch auf gerichtliche Vorverhandlungen erstreckt, hat der Supreme Court noch nicht explizit beantwortet⁹²). In einer neueren Entscheidung hat er das Anwesenheitsrecht aber immerhin auf das Verfahren der Geschworenenauswahl ausgedehnt⁹³). In einem früheren Urteil zur Frage des Öffentlichkeitsausschlusses bei *pretrial hearings*, das vor der Entscheidung in *Richmond Newspapers v. Virginia* ergangen ist, hatte die Mehrheit der Richter die Frage, ob die Presse (oder die Öffentlichkeit) aus dem 1. amendment ein Anwesenheitsrecht im Strafverfahren herleiten könne, noch ausdrücklich offengelassen. Der erstinstanzliche Richter hatte in jener Verhandlung, bei der es um die Verwertbarkeit eines Geständnisses des Beschuldigten ging, die Rechte der Presse einerseits und des Beschuldigten auf ein faires Verfahren andererseits nach Auffassung des Supreme Court so sorgfältig gegeneinander abgewogen, daß seine Entscheidung, die Öffentlichkeit vom *pretrial hearing* auszuschließen, selbst dann gerechtfertigt war, wenn man zugunsten der Presse ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht nach dem 1. amendment unterstellte⁹⁴).

Man wird wohl davon ausgehen können, daß der Supreme Court, wenn er zu einer endgültigen Stellungnahme veranlaßt wird, die Rechte der Öffentlichkeit aus dem 1. amendment auch auf das gerichtliche Vorverfahren erstrecken wird. Sofern jedoch der Beschuldigte auf die Öffentlichkeit ver-

zichtet, dürfte hier weit häufiger als in späteren Verfahrensstadien das Gebot eines fairen Verfahrens das Gericht zum Ausschluß der Öffentlichkeit berechtigen, ja sogar verpflichten, da das allgemeine Bekanntwerden belastender Tatsachen, die aufgrund von Beweisverwertungsverböten bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden dürfen, die den Beschuldigten schützenden Beweisverböte faktisch entwerten würde⁹⁵⁾.

2. Beschränkung der Berichterstattung

Da der Ausschluß der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen in Strafsachen nur unter strengen Kautelen möglich ist, kamen verschiedene amerikanische Richter auf den Gedanken, die Vertreter der Medien zwar als Zuhörer zuzulassen, ihnen aber kraft richterlicher Verfahrensherrschaft verschiedene Beschränkungen bei der Berichterstattung aufzuerlegen. Auch auf diesem Wege stießen die Gerichte jedoch schon bald an verfassungsrechtliche Grenzen.

a) Rundfunk- und Fernsehübertragungen von Verhandlungen

Allgemein anerkannt ist allerdings der Grundsatz, daß der Richter als Verhandlungsleiter ohne Verletzung des 1. amendment nötigenfalls die Anzahl der Pressevertreter im Gerichtssaal begrenzen und ihnen feste Plätze zuweisen kann; außerdem darf er bestimmen, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln während der Verhandlung Ton- und Bildaufnahmen gestattet sind⁹⁶⁾ — kurz, er darf alles tun, um eine „Rummelplatzatmosphäre“ während der Verhandlung zu verhindern, wie sie offenbar bei einigen spektakulären Verfahren in der jüngeren Vergangenheit herrschte⁹⁷⁾.

Die (relative) Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten kann insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, daß die Hauptverhandlung vom Fernsehen aufgenommen und direkt oder zeitversetzt übertragen wird. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1965⁹⁸⁾ arbeitete der Supreme Court die mit derartigen Übertragungen verbundenen Gefahren für die Fairneß des Prozesses heraus. Er wies darauf hin, daß die Geschworenen, die Zeugen, der Angeklagte, aber auch der Berufsrichter nicht in der vom Recht vorausgesetzten Weise ihre Funktionen wahrnehmen könnten, wenn sie wüßten, daß sie buchstäblich im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit stehen und daß jedes Wort, jeder Gesichtsausdruck von Millionen Zuschauern mitgesehen wird. Zugleich, so befürchtete das Gericht, wachse die Gefahr unsachlicher Einflußnahme auf die Verfahrensbeteiligten durch einzelne Fernsehzuschauer⁹⁹⁾. Obwohl der Beschuldigte in dem Ausgangsfall nicht dartun konnte, daß die Fernsehaufnahmen die Urteilsfindung in bestimmter Weise zu seinem Nachteil beeinflussen hatten, und obwohl auch der Supreme Court seinen Finger nicht auf eine spezifische Gefahr für die Fairneß des Verfahrens legen zu können meinte¹⁰⁰⁾, hob er die Verurteilung mit 5:4 Stimmen auf. Innerhalb der Mehrheit waren jedoch nur vier Richter der Ansicht, daß Fernsehübertragungen aus der Gerichtsverhandlung unter allen

Umständen das von der Verfassung gebotene faire Verfahren ausschließen. Die entscheidende fünfte Stimme kam von Justice *Harlan*, der das Verdikt der Verfassungswidrigkeit ausdrücklich auf die besonderen Umstände des zu entscheidenden Falles beschränkt wissen wollte¹⁰¹⁾.

Die einzelstaatlichen Gesetzgeber verboten im Anschluß an die Rechtsprechung des Supreme Court fast durchweg Funk- und Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal¹⁰²⁾. Gegen Ende der 70er Jahre, als weniger aufwendige — und damit weniger störende — Aufnahmetechniken entwickelt worden waren, entschloß sich eine zunehmende Anzahl einzelstaatlicher Gerichte zu neuen Versuchen mit der Zulassung von Fernsehkameras im Gerichtssaal¹⁰³⁾. Der Supreme Court hat entsprechende Regelungen in einer Entscheidung aus dem Jahre 1981 für zulässig erklärt, und zwar auch, soweit der Beschuldigte mit den Fernsehaufnahmen nicht einverstanden ist¹⁰⁴⁾. Das Gericht wies das Rechtsmittel eines Beschuldigten gegen seine Verurteilung in einer Hauptverhandlung, die teilweise für das Fernsehen gefilmt worden war, mit der Begründung zurück, daß er nicht habe darlegen können, daß durch die Fernsehaufnahmen sein Recht auf ein faires Verfahren geschmälert oder die Objektivität der Geschworenen beeinträchtigt worden sei¹⁰⁵⁾. Da empirische Nachweise dafür fehlten, daß die Anwesenheit von Fernsehkameras im Gerichtssaal ein faires Verfahren per se ausschließt, sei aus der Bundesverfassung kein absolutes Verbot von Fernsehaufnahmen abzuleiten. Dieses Ergebnis sei auch mit der früheren Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1965 zu vereinbaren, da sich damals keine Mehrheit der Richter für einen unbedingten Ausschluß von Funk- und Fernsehaufnahmen gefunden habe¹⁰⁶⁾.

Daß Funk- und Fernsehberichterstattung von Hauptverhandlungen in Strafsachen grundsätzlich gestattet ist, bedeutet freilich noch nicht, daß die Vertreter dieser Medien einen (verfassungsrechtlichen) *Anspruch* auf Zulassung von Aufnahmen hätten. Die Erteilung der Erlaubnis zur Fernsehberichterstattung ist, soweit sie der Gesetzgeber überhaupt zuläßt¹⁰⁷⁾, überall in das Ermessen des verhandlungsleitenden Richters gestellt¹⁰⁸⁾. Es ist auch kaum anzunehmen, daß dem Grundsatz der Pressefreiheit gegenüber einem gerichtlichen Verbot der Direktübertragung im Einzelfall ebenso großes Gewicht beigemessen würde wie etwa gegenüber einem allgemeinen Berichterstattungsverbot¹⁰⁹⁾.

b) Verbot der Berichterstattung

Verschiedentlich haben amerikanische Gerichte den Medien die Publikation bestimmter Tatsachen(komplexe) untersagt, deren frühzeitiges Bekanntwerden die Verteidigungschancen des Beschuldigten stark beeinträchtigt hätte, wie z. B. das Vorliegen eines Geständnisses bei der Polizei. In derartigen Anordnungen sah die Presse besonders empfindliche Eingriffe in ihre Rechte aus dem 1. amendment, nämlich eine Art der Vorzensur (prior restraint)¹¹⁰⁾. In einer Grundsatzentscheidung aus

dem Jahre 1976, Nebraska Press Assn. v. Stuart¹¹¹), gab der Supreme Court den Medien in diesem Punkt recht: Gezielte gerichtliche Publikationsverbote, sogenannte gag orders, seien als Formen der Vorzensur nur dann zulässig, wenn alle denkbaren anderen Mittel zur Sicherung eines fairen Strafverfahrens versagen würden¹¹²). Die Mehrheit der Richter ließ zwar die Möglichkeit offen, daß unter besonderen Umständen gag orders gerechtfertigt sein könnten¹¹³), setzte jedoch voraus, daß das Instanzgericht zunächst prüft, ob nicht die zeitliche und/oder örtliche Verlegung der Hauptverhandlung¹¹⁴), eine sorgfältige Auswahl und Belehrung, unter Umständen auch die Sequestrierung der Geschworenen sowie die Anweisung an die Verfahrensbeteiligten, keine Informationen über den Fall an die Presse zu geben, die Gefahr der Prozeßbeeinflussung durch die Presse- und Funkberichterstattung beseitigt¹¹⁵). Außerdem sei im Einzelfall zu überlegen, ob ein Publikationsverbot überhaupt (noch) wirksam durchgesetzt werden kann¹¹⁶).

Aus der Nebraska-Press-Entscheidung läßt sich entnehmen, daß die Medien jedenfalls nicht daran gehindert werden dürfen, über das zu berichten, was sich in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung abgespielt hat¹¹⁷). Für gerichtliche Publikationsverbote, die sich auf extraforensische Informationen beziehen, sind die vom Supreme Court errichteten Hürden so hoch, daß sie in der Praxis kaum ein Richter nehmen kann, ohne zu straucheln¹¹⁸). Allerdings sind durchaus einzelne Fälle bekannt, in denen gag orders jedenfalls von einzelstaatlichen Obergerichten gutgeheißen wurden¹¹⁹).

c) Presseberichterstattung als contempt of court

In England liefert die Disziplinargewalt (contempt power) des Gerichts das bevorzugte Mittel zur Lösung des Konflikts zwischen Pressefreiheit und Sicherung eines fairen Verfahrens¹²⁰). Die amerikanischen Gerichte verfügen ebenso wie die englischen über weitreichende Befugnisse für die Ahndung von Handlungen, die die Würde des Gerichts oder das ordnungsgemäße Verfahren beeinträchtigen¹²¹). Es läge daher nahe, Veröffentlichungen in den Medien, die die Durchführung eines fairen Prozesses erschweren, als contempt of court einzustufen und entsprechend mit (Straf-)Sanktionen¹²²) zu belegen.

Schon seit den frühen 40er Jahren hält der Supreme Court jedoch an einer Rechtsprechung fest, die dem Grundrecht der Pressefreiheit Vorrang gegenüber der contempt power der Gerichte gewährt. In einer Reihe von Entscheidungen¹²³) wurde immer wieder betont, daß das Inkrafttreten des 1. amendment einen Bruch mit der englischen Rechtstradition des absoluten Schutzes der gerichtlichen Sphäre vor äußeren Einflüssen dargestellt habe¹²⁴). Da die Kritik an der Dritten Gewalt zu den wesentlichen Elementen der Pressefreiheit gehöre, dürfe die contempt power nicht dazu verwendet werden, die öffentliche Diskussion über gerichtliche Entscheidungen zu unterdrücken. Außerdem könne von einem Berufsrichter erwartet werden, daß er genügend Standfestigkeit besitzt, um unbeirrt von

Äußerungen in den Medien die rechtlich gebotenen Entscheidungen zu treffen¹²⁵).

Aus diesen Grundsätzen hat der Supreme Court zwar kein absolutes Verbot des Einsatzes der contempt power gegenüber prozeßbeeinträchtigenden Veröffentlichungen abgeleitet; gestattet sind entsprechende Sanktionen jedoch nur in dem schwer nachzuweisenden Fall, daß die Veröffentlichung eine eindeutige und gegenwärtige Gefahr für den Prozeß darstellt, wobei es sich um die „extrem hohe“ Gefahr einer „extrem schweren“ Beeinträchtigung des Verfahrens handeln muß¹²⁶). Bisher hat der Supreme Court noch in keinem Fall, der ihm unterbreitet wurde, die Bestrafung von Medienvertretern wegen contempt of court durch Veröffentlichungen über den Prozeß aufrechterhalten. Zu beachten ist allerdings, daß es bisher stets um Fälle ging, in denen Presseveröffentlichungen darauf abzielten (oder jedenfalls die Wirkung haben konnten), *Berufsrichter* einzuschüchtern oder in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Ob ebenso strenge Maßstäbe auch in einem Fall anzuwenden wären, in dem die Publikation die Objektivität der *Geschworenen* in Gefahr bringt, hat das Gericht ausdrücklich offengelassen¹²⁷). Die von der American Bar Association erarbeiteten Richtlinien sehen für diesen Fall (unter engen Voraussetzungen) die Möglichkeit einer contempt-Bestrafung vor¹²⁸).

Die Einführung strafbewehrter Spezialvorschriften, die unabhängig von der contempt power des Gerichts die Veröffentlichung beeinträchtigenden Materials während eines Strafverfahrens untersagen würden, wird zwar vereinzelt erwogen¹²⁹), dürfte aber kaum mit dem 1. amendment in seiner derzeitigen, extensiven Interpretation vereinbar sein.

B. Maßnahmen gegenüber den Verfahrensbeteiligten

In der Entscheidung Sheppard v. Maxwell, einem richtungweisenden Urteil zur Problematik der Vorverurteilung durch die Medien, deutete der Supreme Court eine seiner Meinung nach rechtlich unbedenkliche Eingriffsmöglichkeit an, mit deren Hilfe das erstinstanzliche Gericht unerwünschte Veröffentlichungen über ein laufendes Verfahren unterbinden kann: das Verbot an die Verfahrensbeteiligten, sich außerhalb des Gerichts öffentlich zur Sache zu äußern (sog. silence order)¹³⁰). Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Quellen auszutrocknen, aus denen die Medienvertreter Informationen beziehen können, ohne die Pressefreiheit selbst zu beschneiden. Da die Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der Durchführung des Prozesses generell der Anordnungsgewalt des Gerichts unterworfen sind, lassen sich silence orders mit Hilfe der contempt power relativ problemlos durchsetzen¹³¹). Viele Gerichte sind dazu übergegangen, Äußerungsverbote generell für alle Strafverfahren zu erlassen¹³²), und die Anwaltskammern verschiedener Einzelstaaten haben, entsprechend einer Empfehlung der American Bar Association, das Verbot von Kommentaren zu laufenden Strafverfahren in ihre standesrechtlichen Regeln aufgenommen¹³³).

Die weite Verbreitung solcher Schweigegebote sollte freilich nicht über deren rechtliche Problematik hinwegtäuschen. Denn sie greifen zwar nicht (unmittelbar) in die Pressefreiheit¹³⁴⁾, wohl aber in die gleichfalls vom 1. amendment geschützte Redefreiheit der Betroffenen ein. Zwar ist anerkannt, daß Personen, die an der Aufgabe des Gerichts teilhaben, Gerechtigkeit zu verwirklichen — und dazu gehören nach amerikanischem Verständnis auch private Anwälte —, sich gegenüber Anordnungen des Gerichts nicht in vollem Umfang auf das 1. amendment berufen können¹³⁵⁾. Wie weit die Beschränkungen reichen, die aus dem Status als „officer of the court“ hergeleitet werden können, ist jedoch durchaus streitig. Die American Bar Association hatte ursprünglich festgesetzt, daß silence orders schon dann zulässig sein sollten, wenn die „vernünftige Wahrscheinlichkeit“ besteht, daß Äußerungen der Beteiligten das Verfahren stören, und einige Gerichte waren ihr hierin gefolgt¹³⁶⁾. Inzwischen bewertet diese einflußreiche Vereinigung der amerikanischen Juristen die Meinungsfreiheit jedoch deutlich höher: Silence orders gegenüber Anwälten sollen nur noch dann zulässig sein, wenn die Verbreitung von Stellungnahmen eine „clear and present danger“ für ein faires Verfahren darstellen würde¹³⁷⁾.

Angesichts des großen Gewichts, das dem 1. amendment beigemessen wird, erscheint auch fraglich, ob die Gerichte generelle Äußerungsverbote im Rahmen von „standing orders“ oder „court rules“ erlassen dürfen oder ob sie nicht darauf beschränkt sind, eng gefaßte Anordnungen für den Einzelfall zu treffen¹³⁸⁾. Jedenfalls dürfte es erforderlich sein, die Gefahr der Beeinträchtigung des Prozesses konkret festzustellen, bevor ein Verfahrensbeteiligter wegen contempt of court bestraft werden kann¹³⁹⁾.

Von seiten der Verteidigung steht man silence orders, die für alle Verfahrensbeteiligten gelten sollen, vielfach ablehnend gegenüber: Sie seien wenig effektiv, da die Staatsanwaltschaft, wenn ihr dies tunlich erscheint, Informationen auch im geheimen lancieren könne¹⁴⁰⁾; und sie behinderten die Verteidigung bei ihren Bemühungen, der Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Strafverfolgungsbehörden entgegenzuwirken und die finanziellen Mittel für eine erfolversprechende Verteidigung durch Spenden zu sammeln¹⁴¹⁾.

Fraglich ist die Effektivität gerichtlicher Schweigegebote im übrigen auch deshalb, weil die Anordnungs- (und Durchsetzungs-) Gewalt des Gerichts an seine Jurisdiktion gebunden ist. Dieser unterliegen zwar neben den Gerichtsbediensteten im engeren Sinne die Anwälte und während des Verfahrens auch die Geschworenen; fraglich ist die Befugnis, Äußerungen zu verbieten, aber schon gegenüber bloßen Zeugen¹⁴²⁾, und ausgeschlossen ist sie gegenüber der Polizei, die in den USA rechtlich unabhängig von der Judikative und auch von der Staatsanwaltschaft organisiert ist¹⁴³⁾. In den meisten Fällen dürfte es aber von zweifelhaftem Nutzen sein, gegenüber den Anwälten silence orders zu erlassen, wenn es der Polizei unbenommen bleibt, die Presse mit (möglicherweise einseitigen) Informationen zu versorgen.

III. Konsequenzen aus erfolgter öffentlicher Vorverurteilung

Angesichts der geringen Möglichkeiten, den Medien wirksame Beschränkungen zugunsten eines fairen Strafverfahrens aufzuerlegen, konzentrieren sich die Überlegungen im amerikanischen Recht darauf, den Einfluß nicht zu verhindernder präjudizieller Veröffentlichungen auf die Entscheidung des Falles so gering wie möglich zu halten. Dafür, daß die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, ist in erster Linie der verhandlungsleitende Richter verantwortlich¹⁴⁴⁾. Von praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vor allem die Auswahl unbefangener Geschworener, die Abschirmung der Jury sowie die zeitliche und/oder örtliche Verlegung der Hauptverhandlung.

A. Maßnahmen gegenüber den Geschworenen

1. Auswahl der Geschworenen

Als besonders geeignetes Mittel zur Eindämmung des Einflusses öffentlicher Vorverurteilungen wird traditionell das Verfahren der Geschworenenauswahl (voir dire)¹⁴⁵⁾ angesehen¹⁴⁶⁾. Sein Zweck besteht darin, durch eingehende Befragung solche Personen zu identifizieren und durch „challenge for cause“ aus dem Kreis der möglichen Geschworenen auszuscheiden, die sich aufgrund extraforensischer Informationen bereits eine feste Überzeugung zu dem Fall gebildet haben.

Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß die Verteidigung auch bei voller Ausnutzung ihres Ablehnungsrechts in Fällen mit großer Publizität nur unter großen Schwierigkeiten eine Jury erlangen kann, die nicht von vornherein gegen den Angeklagten eingenommen ist. Aus Umfragen weiß man, daß schon in „normalen“ Fällen gut die Hälfte der Geschworenen trotz aller Belehrungen davon ausgeht, daß jemand, der wegen einer Straftat angeklagt ist, vermutlich auch schuldig ist¹⁴⁷⁾. Wenn spezifische den Angeklagten belastende Informationen aus den Medien hinzukommen, so muß die Fähigkeit des Laien, die in der Hauptverhandlung vorgelegten Beweise noch objektiv und unbefangen zu würdigen, generell bezweifelt werden. Dennoch kann nach der Rechtsprechung des Supreme Court nicht jeder Kandidat für die Geschworenenbank „for cause“ ausgeschlossen werden, der über den abzuurteilenden Fall etwas in den Medien gehört oder gelesen hat. Der Angeklagte habe ein Recht nicht auf unwissende, sondern nur auf unparteiische Geschworene; und es bestehe eine grundsätzliche Vermutung für die Unparteilichkeit der Jury, so daß der Angeklagte überzeugende Gründe für deren Fehlen darzulegen habe¹⁴⁸⁾. Erfolg hat der Antrag einer Partei auf Ausschluß eines Geschworenen-Kandidaten nur dann, wenn dieser nicht in der Lage ist, seinen früheren Eindruck oder seine Meinung zu dem Fall beiseitezulassen und das Urteil allein auf der Grundlage der in der Hauptverhandlung präsentierten Beweise zu fällen¹⁴⁹⁾. Was der potentielle Geschworene selbst auf eine entsprechende Frage nach seiner Objektivität antwor-

tet, stellt ein wertvolles Indiz für seine Geeignetheit dar, ist aber nicht allein ausschlaggebend; in extremen Fällen präjudizieller Beeinflussung ist der Ausschluß eines Geschworenen vielmehr auch dann möglich, wenn er selbst seine Unbefangenheit behauptet¹⁵⁰).

Die Befragung der potentiellen Geschworenen findet in der Regel öffentlich im Gerichtssaal statt. Bei Fällen mit großer Publizität ist es jedoch sinnvoll und üblich, daß die Kandidaten einzeln im Dienstzimmer des Richters vernommen werden, um zu vermeiden, daß sie sich gegenseitig mit präjudiziellen Informationen infizieren¹⁵¹). Der Richter (oder die Anwälte) fragt jeden einzelnen eingehend, was er über den zur Verhandlung anstehenden Fall aus Rundfunk, Fernsehen, Presse oder Gesprächen erfahren hat, ob er sich zur Schuldfrage eine Meinung gebildet hat und wie fest gegründet diese Meinung gegebenenfalls ist¹⁵²). Auf der Basis der Antworten des Kandidaten entscheiden die Parteienvertreter, ob sie seine Ablehnung beantragen, und der Richter, ob er dem Antrag stattgibt.

Ob das *voir-dire*-Verfahren tatsächlich die voreingenommenen Personen auszuschließen vermag, ist in den USA umstritten. Bei einer 1969 durchgeführten Umfrage unter Berufsrichtern hielten 52 % der Befragten das Auswahlverfahren für „sehr effektiv“ und weitere 42 % für „einigermaßen effektiv“ bei dem Bemühen, nachteilige Einwirkungen präjudizieller Veröffentlichungen auf das Verfahren auszuschalten¹⁵³). Eine andere Untersuchung, die auf Befragungen von Geschworenen und Juristen beruht, kam dagegen zu dem Resultat, daß das *voir dire* als Auswahlmechanismus eindeutig unwirksam sei¹⁵⁴). Als schwer zu überwindende Hindernisse bei der Suche nach unvoreingenommenen Geschworenen erweisen sich insbesondere deren unbewußte innere Einstellungen sowie die Tendenz, in der Öffentlichkeit keine Zweifel an der eigenen Objektivität aufkommen zu lassen¹⁵⁵). Ein positiver Effekt des manchmal sehr aufwendigen und zeitraubenden *voir-dire*-Verfahrens¹⁵⁶) wird freilich allgemein darin gesehen, daß es den schließlich ausgewählten Geschworenen eindringlich die Notwendigkeit vor Augen führt, außergerichtliche Informationen bei der Entscheidungsfindung außer acht zu lassen¹⁵⁷).

Falls sich zeigt, daß die Auswirkungen der für den Angeklagten belastenden Publizität des Falles auch durch den Ausschluß ersichtlich befangener Geschworener nicht zu beseitigen sind, kann das Gericht der Verteidigung dadurch entgegenkommen, daß es ihr die Möglichkeit einräumt, eine zusätzliche Anzahl von Kandidaten ohne Begründung abzulehnen, indem es also die Zahl der „*peremptory challenges*“ erhöht¹⁵⁸). Schließlich besteht bei örtlicher Publizität noch die — selten verwendete — Möglichkeit, Geschworene aus einem benachbarten Gerichtsbezirk heranzuziehen¹⁵⁹).

2. Sonstige Maßnahmen

Im Vergleich zu der Möglichkeit, durch Vorinformation befangene Personen von der Geschworenen-

bank auszuschließen, spielen die sonstigen Maßnahmen, die dem Gericht zur Sicherung der Unvoreingenommenheit der Jury zur Verfügung stehen, eine geringe Rolle. So ist es zwar allgemein üblich, daß der Berufsrichter die Geschworenen während des Verfahrens des öfteren ermahnt, sie sollten Prozeßberichte in den Medien nicht zur Kenntnis nehmen oder „vergessen“; man ist sich jedoch weitgehend darüber einig, daß derartige Belehrungen wenig nutzbringend sind, ja daß sie sogar dadurch Schaden anrichten können, daß sie die Neugier der Geschworenen wecken¹⁶⁰).

Von der Möglichkeit, die Geschworenen von der Außenwelt abzuschirmen (*Sequestration*), machen die Gerichte in stark unterschiedlichem Maße Gebrauch¹⁶¹). Ihrer Natur nach kann diese Maßnahme, die erst nach der endgültigen Auswahl der Geschworenen in Betracht kommt, lediglich gegen beeinträchtigende Medienberichte schützen, die während des Hauptverfahrens veröffentlicht werden. Der Einfluß von Publikationen, die den Geschworenen vor Prozeßbeginn zur Kenntnis gekommen sind, kann durch die *Sequestration* nicht beseitigt werden. Gleiches gilt für die ebenfalls mögliche *Sequestration* von Zeugen, die als radikales Gegenmittel gegen die Gefahr der Zeugenbeeinflussung durch Einzelpersonen oder durch Veröffentlichungen in den Medien zur Verfügung steht¹⁶²).

B. Problem der Beeinflussung des Berufsrichters

Kampagnen der Medien für oder gegen einzelne Angeklagte werden nicht nur von Geschworenen, sondern sicher auch von Berufsrichtern zur Kenntnis genommen. Dies gilt in den USA um so mehr, als die Richter in den meisten Staaten in regelmäßigen Abständen vom Volk (wieder) gewählt werden und schon aus diesem Grunde auf den Widerhall achten, den ihre Entscheidungen und Maßnahmen in den Medien finden. Dennoch unterstellt die amerikanische Rechtsprechung generell, daß sich Berufsrichter weder von der veröffentlichten Meinung noch von vorab gelieferten Tatsacheninformationen so stark beeinflussen lassen, daß sie außerstande wären, die Verhandlung des Falles unparteiisch zu leiten oder sogar, falls der Angeklagte auf eine Jury verzichtet, selbst das Urteil zu sprechen¹⁶³).

Zwar gibt es auch in den USA das Institut der Ablehnung eines Berufsrichters wegen Befangenheit. Der Ablehnende muß jedoch die tatsächliche Befangenheit des Richters glaubhaft machen¹⁶⁴); das bloße Vorhandensein präjudizierender Veröffentlichungen reicht hierzu nicht aus, da vermutet wird, daß sich der Richter davon nicht beeindrucken läßt¹⁶⁵). Die kaum zu widerlegende Vermutung, daß Berufsrichter immun gegen die Einflüsse öffentlicher Vorverurteilung seien, erschwert dem Angeklagten die Entscheidung, ob er in einem Fall mit großer Publizität auf die Jury verzichten und sich dem Spruch des Berufsrichters allein anvertrauen soll: Zwar kann er hoffen, daß sich der Berufsrichter stärker um Objektivität und Distanz bemüht; andererseits sind jedoch etwa vorhandene Vorurteile des Berufsrichters weit schwerer aufzu-

decken und kaum in der Revisionsinstanz anzugreifen¹⁶⁶).

C. Verlegung der Hauptverhandlung

1. Zeitliche Verschiebung

Hat eine spektakuläre Straftat hohe Wellen geschlagen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich gezogen, so kann es ratsam sein, mit der Durchführung der Hauptverhandlung abzuwarten, bis etwas „Gras über die Sache gewachsen“ ist. Es steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts, ob es dem Antrag einer Partei auf Vertagung stattgibt. Wenn diese Maßnahme jedoch notwendig ist, um dem Angeklagten ein faires Verfahren zu sichern, so ist der Richter verpflichtet, einer Verschiebung der Hauptverhandlung zuzustimmen¹⁶⁷).

Den Interessen des Angeklagten kommt ein zeitlicher Aufschub allerdings oft nur wenig entgegen. Zum einen muß er auf sein verfassungsmäßiges Recht auf zügige Aburteilung verzichten¹⁶⁸), was ihm besonders dann schwerfallen wird, wenn er sich in Haft befindet oder wenn die zusätzliche Zeitspanne der Anklagebehörde die Möglichkeit gibt, weiteres Beweismaterial zu sammeln¹⁶⁹). Zum anderen ist die Effektivität der Maßnahme zweifelhaft, soweit damit gerechnet werden muß, daß das zwischenzeitlich nachlassende Interesse der Öffentlichkeit an dem Fall bei Herannahen des Prozeßbeginns erneut aufflammt¹⁷⁰).

2. Örtliche Verlegung

Die genannten Nachteile für den Angeklagten treten bei einer örtlichen Verlegung der Hauptverhandlung in einen anderen Gerichtsbezirk nicht auf. In Fällen mit lokal konzentrierter Publizität kann er durch einen Verlegungsantrag erreichen, daß in einem anderen, je nach Sachlage mehr oder weniger weit vom Tatort entfernten Gerichtsbezirk ein faires Verfahren vor unvoreingenommenen, von außergerichtlichen Informationen unbeeinflussten Geschworenen durchgeführt wird. In der amerikanischen Praxis ist deshalb die örtliche Verlegung der Hauptverhandlung das am häufigsten angewandte Mittel zur Beseitigung des Einflusses öffentlicher Vorverurteilung. Wenn der Beschuldigte die Verlegung beantragt, verzichtet er allerdings auf ein Recht, das ihm nach dem 6. amendment zur Bundesverfassung zusteht, nämlich den Anspruch darauf, in dem Distrikt abgeurteilt zu werden, in dem die Tat begangen wurde.

Dennoch gestehen die einzelstaatlichen Gerichte¹⁷¹) ganz überwiegend auch der Staatsanwaltschaft das Recht zu, die Verlegung des Verfahrens zu erwirken, wenn beispielsweise aufgrund der örtlichen Popularität des Beschuldigten damit zu rechnen ist, daß die Geschworenen zugunsten der Verteidigung voreingenommen sind¹⁷²). Dies wird u. a. damit begründet, daß für die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit besteht, einen Freispruch der Geschworenen anzufechten, auch wenn dieser auf-

grund außerrechtlicher Erwägungen zustande gekommen ist¹⁷³).

Nach Auffassung der Rechtsprechung steht die Entscheidung über die Verlegung der Hauptverhandlung im Ermessen des ursprünglich zuständigen Richters¹⁷⁴), wenngleich die einschlägige Vorschrift des Bundesrechts ihrem Wortlaut nach das Gericht zur Verlegung verpflichtet, wenn der Angeklagte sie beantragt und wenn wegen der Voreingenommenheit der Bevölkerung ein faires und unparteiisches Verfahren nicht stattfinden kann¹⁷⁵). Allerdings kann es unter bestimmten Umständen ermessensfehlerhaft sein und zur Aufhebung einer Verurteilung führen, wenn der Richter einem Verlegungsantrag der Verteidigung nicht stattgibt; denn letztendlich bleibt der Anspruch des Beschuldigten auf ein „fair trial“ der Maßstab, an dem alle prozeßleitenden Entscheidungen zu messen sind.

Beanspruchen kann der Angeklagte eine Verlegung unzweifelhaft dann, wenn er darlegt, daß trotz Ausnutzung aller Ausschlußmöglichkeiten keine Jury aus zwölf unvoreingenommenen Geschworenen gebildet werden kann, daß also die Jury, die seinen Fall zu entscheiden hat, ihm gegenüber mit Sicherheit nicht objektiv ist. Die tatsächliche Voreingenommenheit der Geschworenen dürfte aber nur selten zu beweisen sein. Nicht in jedem Fall liegen die Dinge so klar wie in dem Verfahren gegen Mr. Irvin, das 1961 vor den Supreme Court gelangte: Dort hatten acht der zwölf Geschworenen bei der Befragung vor der Hauptverhandlung erklärt, sie hielten den Angeklagten für schuldig¹⁷⁶). Bloße Indizien lassen die Gerichte häufig nicht zum Beweis der Voreingenommenheit ausreichen. So soll es nicht genügen, daß zahlreiche belastende Informationen oder negative Meinungsäußerungen über den Beschuldigten in der örtlichen Presse erschienen waren, sofern die Geschworenen angeben, die entsprechenden Beiträge nicht gelesen zu haben¹⁷⁷). Andererseits reicht die Tatsache nicht aus, daß verschiedene Geschworene bereits über Einzelheiten des Falles informiert sind, sofern sie glaubhaft versichern, sie könnten ihre Vorkenntnisse beiseitelassen¹⁷⁸). Selbst der Umstand, daß Geschworene zu den durch die abzuurteilende Tat Geschädigten gehören, soll nicht in jedem Fall zur Voreingenommenheit der Jury führen¹⁷⁹).

Der Supreme Court hat allerdings anerkannt, daß es auch Fälle gibt, in denen zwar die tatsächliche Voreingenommenheit der Jury nicht nachgewiesen werden kann, in denen aber eine so starke, umfassende und für den Beschuldigten negative Publizität des Falles besteht, daß es schlechthin ausgeschlossen ist, in dem Bezirk des zuständigen Gerichts eine objektive Geschworenenbank zusammenzustellen¹⁸⁰). In einem solchen Fall kann ein Antrag der Verteidigung auf Verlegung der Hauptverhandlung ausnahmsweise auch schon vor dem *voir dire* Erfolg haben¹⁸¹), da dann unterstellt wird, daß das Auswahlverfahren wegen der Vergiftung der Atmosphäre im Gerichtsbezirk nicht zum Erfolg führen kann.

Die Rechtsprechung knüpft jedoch die Annahme von „inherent prejudice“ an sehr strenge Vorausset-

zungen. Der Beschuldigte muß dartun, daß die örtliche Gemeinschaft so stark gegen ihn voreingenommen ist, daß für ihn „wahrscheinlich“ oder „ziemlich sicher“ keine Aussicht auf ein faires Verfahren besteht¹⁸²). Das Gericht prüft anhand der von der Verteidigung präsentierten Unterlagen (z. B. Zeitungsausschnitte, Videobänder von Fernsehberichten, Ergebnisse von Meinungsumfragen) das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Dabei kommt es nach der Rechtsprechung nicht bloß auf die Anzahl von Presse- und Funkberichten über den Fall an¹⁸³). Dem Verteidiger wird daher empfohlen, seinen Antrag durch eine Inhaltsanalyse des vorgelegten Materials zu stützen¹⁸⁴). Wichtige Gesichtspunkte bei der Entscheidung des Gerichts¹⁸⁵) sind etwa die Größe des Gerichtsbezirks und der Verbreitungsgrad der Publikationsorgane¹⁸⁶) sowie der Zeitraum, in dem die Veröffentlichungen erschienen sind: Liegt zwischen den für den Beschuldigten nachteiligen Publikationen und dem Beginn der Hauptverhandlung eine Sicherheitszone von ein paar Monaten, in der keine oder nur geringfügig beeinträchtigende Informationen an die Öffentlichkeit gelangt sind, so lehnen die Gerichte eine Verlegung fast durchweg ab¹⁸⁷). Von Bedeutung ist auch, welche Art von Informationen bekannt geworden sind. Eine Verlegung der Hauptverhandlung ist insbesondere dann angezeigt, wenn etwas über Geständnisse, frühere Straftaten oder die Ergebnisse von Tests oder Durchsuchungen verlautet ist und wenn diese Informationen aufgrund von Beweisverboten nicht in der Hauptverhandlung verwertet werden dürfen¹⁸⁸). Ferner wird berücksichtigt, ob die Veröffentlichungen mit Wissen und Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden oder aufgrund eigener Initiativen des Beschuldigten zustande kamen¹⁸⁹). Schließlich kommt es auch darauf an, ob lediglich neutral über die Ermittlungsergebnisse der Polizei und über den Fortgang des Verfahrens berichtet oder ob eine Medienkampagne gegen den Beschuldigten entfesselt wurde; im ersteren Fall sind die Gerichte auch bei einer großen Anzahl von Berichten kaum bereit, einem Verlegungsantrag wegen „inherent prejudice“ stattzugeben¹⁹⁰).

Einen Ausweg aus dem Dilemma zwischen Pressefreiheit und Fairneßgarantie bietet die örtliche Verlegung der Hauptverhandlung dann, wenn die Publizität des Falles auf eine bestimmte Gemeinde oder Region beschränkt ist. Für Verfahren vor einzelstaatlichen Gerichten gilt dies schon deshalb, weil es keine Möglichkeit gibt, das Verfahren außerhalb des Tatortstaates durchzuführen¹⁹¹); verschiedentlich bestehen sogar noch weitergehende gesetzliche Beschränkungen, wonach das Verfahren nur in den „nächstliegenden“ oder einen „benachbarten“ Gerichtsbezirk verlegt werden darf¹⁹²). Die Bundesgerichte können zwar Fälle nach Belieben an jedes andere Bundesgericht verweisen¹⁹³); bei Straftaten, die in den ganzen USA Aufsehen erregt haben, nützt jedoch auch diese Wahlfreiheit wenig.

Die Gerichte lösen das Problem durchweg in der Weise, daß sie bei Fällen mit landes- (bzw. staats-) weiter Publizität jede Verlegung des Verfahrens ablehnen. Wenn der Angeklagte nicht dartut, daß er

bei einem anderen Gericht, dessen Zuständigkeit begründet werden kann, ein faires Verfahren erhalten kann, so wäre eine Verlegung nach Meinung der Rechtsprechung nutzlos und kann daher nicht verlangt werden¹⁹⁴). Dieses Argument wurde beispielsweise im Falle des früheren Gouverneurs von Maryland, *Mandel*¹⁹⁵), sowie in dem Strafverfahren gegen die *Nixon-Gehilfen Haldeman, Ehrlichman und Mitchell* verwendet¹⁹⁶).

Die örtliche Verlegung der Hauptverhandlung mag zwar von allen verfügbaren Remeduren gegen belastende Publizität am häufigsten in Anspruch genommen werden — ein Allheilmittel für den vorverurteilten Beschuldigten stellt sie jedoch keineswegs dar. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der Angeklagte bei einer Verlegung auch die Vorteile verliert, die ihm die Verhandlung in gewohnter Umgebung bietet, insbesondere die problemlose Verfügbarkeit von Zeugen der Verteidigung¹⁹⁷). Vom Angeklagten wird erwartet, daß er die Initiative zur örtlichen oder zeitlichen Verlegung ergreift und das Material beschafft, das die Aussichtslosigkeit des Versuchs beweist, eine unvoreingenommene Jury zu finden; stellt die Verteidigung keine entsprechenden Anträge, so wird dies von der Rechtsprechung als stillschweigendes Anerkenntnis gewertet, daß ein faires Verfahren vor einer objektiven Geschworenbank stattgefunden hat¹⁹⁸). Wenn der Angeklagte mit einem Antrag auf Verlegung vor dem *voir dire* scheitert, muß sich die Verteidigung durch Ausübung ihres Ablehnungsrechts nach Kräften bemühen, zum Zustandekommen einer unvoreingenommenen Jury beizutragen. Viele Gerichte lehnen spätere Verlegungsanträge ohne weiteres ab, wenn die Verteidigung nicht von allen *peremptory challenges* Gebrauch gemacht hat¹⁹⁹). Dadurch wird die Verteidigung gezwungen, beim Verfahren der Geschworenenauswahl alles zu tun, um die Erfolgchancen eines späteren Verlegungsantrags wegen Befangenheit der Jury zu mindern.

D. Verfahrenseinstellung

Angeichts der bescheidenen Mittel, die den amerikanischen Gerichten zur Verfügung stehen, um dem von öffentlicher Vorverurteilung betroffenen Angeklagten sein verfassungsmäßiges Recht auf ein faires Verfahren zu sichern, drängt sich die Frage auf, ob nicht in extremen Fällen das Strafverfahren eingestellt werden kann. Zwei Alternativen kommen in Betracht: die Zurückweisung der Anklageschrift der *grand jury* wegen Befangenheit dieses Gremiums, und die Verfahrenseinstellung nach Anklageerhebung wegen Unmöglichkeit eines fairen Prozesses.

Die erstgenannte Maßnahme wurde in verschiedenen Fällen von der Verteidigung angeregt. Nur in einem einzigen mitgeteilten Fall konnte sich jedoch ein Gericht dazu entschließen, die Anklageschrift wegen der aufgrund starker Publizität des Falles angenommenen Voreingenommenheit der *grand jury* zurückzuweisen, und diese Entscheidung wurde prompt vom Appellationsgericht aufgehoben²⁰⁰). Die Gerichte begründen ihre generell ab-

lehrende Haltung damit, daß die grand jury als Anklageorgan alle relevanten Informationen zu berücksichtigen habe. Sie richte ihre Entscheidung am Maßstab bloßer Wahrscheinlichkeit der Täterschaft aus; und dem Beschuldigten bleibe zu seinem Schutz die trial jury, deren Zusammensetzung und Entscheidungsfindungsprozeß so festgelegt seien, daß dem Angeklagten ein faires Verfahren garantiert werde²⁰¹). Die Anklageschrift der grand jury wird daher nur dann zurückgewiesen, wenn der Angeklagte beweisen kann, daß die Mitglieder der grand jury *tatsächlich* Vorurteile gegen ihn hegten — ein Beweis, den er kaum führen kann, da die Verhandlungen der Anklagejury geheim sind²⁰²). Im übrigen würde es auch bei Zurückweisung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft freistehen, eine spätere grand jury erneut zu ersuchen, den Betroffenen unter Anklage zu stellen.

Vereinzelt wird auf — nicht veröffentlichte — Fälle hingewiesen, in denen erstinstanzliche Gerichte Strafverfahren bei übermäßiger Publizität kurzerhand eingestellt haben sollen, da eine Verlegung mangels entsprechender Anträge der Verteidigung nicht in Betracht kam²⁰³). Dabei scheint es sich jedoch um seltene Ausnahmen zu handeln, da die Rechtsprechung diese Alternative im allgemeinen nicht für gangbar hält²⁰⁴). Eher ist man bereit, mit großem Aufwand nach Personen zu suchen, die sich von Vorveröffentlichungen nicht haben beeinflussen lassen, als daß man dem Beschuldigten Strafflosigkeit gewährt.

E. Kontrollmöglichkeiten

Das amerikanische Rechtsmittelsystem in Strafsachen ist vor allem von drei Besonderheiten geprägt: Es existiert nur eine Tatsacheninstanz; da die Weiterführung des Verfahrens nach einem Freispruch der Geschworenen als Verstoß gegen das ne-bis-in-idem-Prinzip angesehen wird, kann die Staatsanwaltschaft einen Freispruch nicht anfechten; und da der Urteilsspruch der Geschworenen nicht begründet wird, sind Fehler bei der Anwendung des materiellen Strafrechts jedenfalls nicht unmittelbar angreifbar²⁰⁵). Aus der zuletzt genannten Tatsache folgt, daß jedes Revisionsvorbringen zumindest im Gewand einer prozessualen Rüge erscheinen muß: Gegenstand der Anfechtung sind im wesentlichen die verfahrensleitenden Entscheidungen des Berufsrichters, wie sie sich aus dem Wortprotokoll der Verhandlung ergeben. Dabei ist der Beschuldigte normalerweise darauf beschränkt, seine Verurteilung nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens anzugreifen; Zwischenrechtsmittel (interlocutory appeals) sind in den USA nur in seltenen Ausnahmefällen zugelassen²⁰⁶).

In Fällen öffentlicher Vorverurteilung kann der Angeklagte daher zunächst nur beim erstinstanzlichen Gericht Anträge stellen, die die Beeinträchtigung des Verfahrens zu beseitigen oder zu mindern versprechen: Ausschluß der Öffentlichkeit, zeitliche und/oder örtliche Verlegung der Hauptverhandlung, eingehendes voir dire bei jedem einzelnen potentiellen Geschworenen usw. Gegen die Ableh-

nung dieser Anträge kann der Angeklagte zunächst nichts unternehmen²⁰⁷). Im Falle der Verurteilung hat er jedoch die Möglichkeit, mit der Revision (appeal) geltend zu machen, daß ihm das Gericht durch die Ablehnung seiner Anträge sein Recht auf ein faires Verfahren, das ihm das 5. amendment zur Bundesverfassung (due process clause) garantiert, genommen habe²⁰⁸). Nach der Rechtsprechung des Supreme Court kann diese Rüge auch auf ein bloßes Unterlassen des Richters, etwa auf die Duldung störender Einwirkungen von Fernseh- oder Zeitungsreportern auf den Ablauf der Hauptverhandlung, gestützt werden²⁰⁹). Häufig wird es für den Angeklagten jedoch geboten sein, die Anfechtung mit der benachteiligenden und rechtsfehlerhaften Ablehnung eines oder mehrerer Prozeßanträge der Verteidigung zu begründen.

Da dem erstinstanzlichen Richter bei der Prozeßleitung nach amerikanischer Auffassung weites Ermessen zusteht, kann sich das Revisionsgericht in Zweifelsfällen auf die Position zurückziehen, daß es in die Ermessensentscheidung des Richters, dem die örtlichen Verhältnisse und die besondere Atmosphäre des Falles besser bekannt sind, nicht eingreift²¹⁰). Der Verurteilte, der behauptet, daß sein Verfahren wegen beeinträchtigender Publizität kein „due process of law“ gewesen sei, muß also nicht nur dartun, daß er durch entsprechende Anträge darauf hingewirkt hat, daß er ein faires Verfahren erhält, sondern er muß auch gegen die zumindest faktische Vermutung ankämpfen, daß der sachnähere erstinstanzliche Richter die Interessen der Beteiligten entsprechend den besonderen Verhältnissen des Falles korrekt gegeneinander abgewogen hat. Es verwundert daher kaum, daß Revisionsanträge, die etwa die unterbliebene Verlegung der Hauptverhandlung rügen, nur relativ selten Erfolg haben.

Selbst wenn das Revisionsgericht eine unfaire Beeinflussung des Prozesses durch Publizität bejaht, führt dies nicht zur endgültigen Verfahrenseinstellung oder gar zum Freispruch des Angeklagten, sondern lediglich zur Aufhebung der Verurteilung mit der Möglichkeit einer erneuten Hauptverhandlung vor demselben Gericht (aber mit neuen Geschworenen), gegebenenfalls unter den vom Revisionsgericht für erforderlich gehaltenen Vorkehrungen zum Schutze des Beschuldigten. Ob die Staatsanwaltschaft eine erneute Hauptverhandlung beantragt, liegt in ihrem Ermessen. Sie wird davon Abstand nehmen, wenn sich die Beweislage durch den (unter Umständen erheblichen) Zeitablauf für sie nachteilig verändert hat²¹¹), so daß sie mit einem Freispruch des Angeklagten rechnen müßte.

IV. Zusammenfassende Bewertung

Den Konflikt zwischen der Sicherung eines fairen Verfahrens für den Beschuldigten einerseits und der Berichterstattungsfreiheit der Presse andererseits hat das amerikanische Recht, so läßt sich vereinfachend sagen, weitgehend zugunsten der Pressefreiheit gelöst.

Zu unmittelbaren Beschränkungen gegenüber den Vertretern der Medien hat man sich angesichts des hohen Ranges, der der Garantie der Presse- und Meinungsfreiheit in der Werthierarchie der amerikanischen Verfassung zugewiesen wird, nur für extreme Fälle entschließen können, in denen bestimmte Veröffentlichungen eine unmittelbare Gefahr für ein ordnungsgemäßes Verfahren darstellen würden. Ähnlich strenge Maßstäbe gelten für den Ausschluß der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung, selbst mit Zustimmung des Angeklagten. Schließlich lehnen es die amerikanischen Gerichte auch ab, sich des Instruments des contempt of court zu bedienen, um verfahrensbeeinträchtigende Publikationen zu sanktionieren oder ihnen präventiv entgegenzuwirken.

Da man sich nicht dazu bereitfindet, den Medien zum Schutze des Strafprozesses Fesseln anzulegen, bleiben nur eher hilflos und ineffektiv erscheinende Sekundärmaßnahmen, die dazu dienen sollen, das Verfahren in den Windschatten der Publizität zu bringen. Hierzu gehören vor allem die Auswahl nicht (oder möglichst wenig) voreingenommener Geschworener und deren eindringliche Belehrung über ihre Objektivitätspflicht sowie die Verschiebung oder örtliche Verlegung der Hauptverhandlung. Die beiden letztgenannten Maßnahmen versagen nicht nur bei überregionaler, anhaltender Publizität des Falles, sondern sie bringen unter Umständen auch erhebliche Nachteile für den Beschuldigten mit sich. Dennoch wird gerade die örtliche Verlegung des Verfahrens von vielen Verteidigern als die noch wirksamste Waffe in ihrem bescheiden bestückten Arsenal gegen die Auswirkungen öffentlicher Vorverurteilungen angesehen.

Die aus vergleichender Sicht einseitig erscheinende Stellungnahme des amerikanischen Rechts zugunsten der Pressefreiheit läßt sich aus der Verfassungstradition der USA, die einen unreglementierten öffentlichen Markt der Meinungen seit jeher als ein unverzichtbares Element demokratischer Freiheit ansieht, gut erklären. Die unmittelbare Bedeutung der freien Presse für das Funktionieren des politischen Systems, wie es in den USA besteht, ist besonders seit der Watergate-Affäre auch dem ausländischen Beobachter geläufig; und jede neue erfolgreiche Enthüllung politischer Mißstände bestätigt den Medien die Unverzichtbarkeit ihrer (insgesamt) unabhängigen Position.

Man kann unter diesen Umständen die Option der amerikanischen Rechtsprechung für den grundsätzlichen Vorrang der Pressefreiheit nicht als willkürlich oder als verfehlt ansehen. Im Gegenteil: Die Tatsache, daß die amerikanische Strafrechtspflege auch im Lichte einer teilweise aggressiven und sensationslüsternen Medienöffentlichkeit Recht sprechen kann, sollte Anlaß zur Überprüfung eigener Positionen geben, wo allzu rasch die Notwendigkeit von Beschränkungen der Pressefreiheit zugunsten des Strafverfahrens behauptet wird.

Die Medaille der Pressefreiheit American style hat jedoch ihre Kehrseite. Es kann nicht ausbleiben, daß das Recht des Beschuldigten auf ein Verfahren

vor unvoreingenommenen Richtern, die ausschließlich nach den Prinzipien des Strafprozeßrechts entscheiden, gelegentlich auf der Strecke bleibt, wenn die Einzelheiten seines Falles schon vor der Hauptverhandlung Gegenstand eingehender Berichte und Meinungsäußerungen in den Medien sind. Dies gilt insbesondere in den USA, wo die Medien unter starkem Konkurrenzdruck operieren, dem investigative reporting kaum rechtliche Grenzen gesetzt sind und wo die Urteilsfällung in Strafsachen in der Hand von Geschworenen liegt. Die Verbindung dieser Faktoren kann zu wirkungsvollen Medienkampagnen gegen einzelne Tatverdächtige führen, die eine unvoreingenommene Entscheidung durch die Geschworenen wesentlich erschweren, wenn nicht ausschließen.

Die besondere Problematik der amerikanischen Lösung liegt darin, daß sie einem vorwiegend institutionellen Verfassungswert (der Pressefreiheit) den Vorzug gegenüber einer vorwiegend individuellen Rechtsgarantie (dem Anspruch auf ein faires Strafverfahren) gibt: Ein Abwehranspruch des Individuums gegen den Staat (auf Ausbleiben von Eingriffen in Leben, Freiheit oder Eigentum „without due process of law“) wird eingeschränkt, nicht in erster Linie um einem anderen Individuum (etwa einem Fernsehreporter) den notwendigen Raum zur Entfaltung zu geben, sondern um eine gerade in ihrer Freiheit von staatlicher Reglementierung als demokratienotwendig erkannte Institution unabhängig und kräftig zu erhalten. Ob das amerikanische Recht hier die Gewichte fair verteilt oder ob es den Schwächeren belastet, um die Vitalität des Stärkeren zu sichern, muß eine offene Frage bleiben. Daß die gefundene Lösung auch in den USA nicht als zweifelsfrei angesehen wird, zeigt die anhaltende Diskussion um den Problembereich fair trial — free press.

Die Fragwürdigkeit der Theorie, die hinter der amerikanischen Lösung steht, sollte freilich nicht den Blick für deren erstaunliche Praktikabilität verstellen. Dafür, daß trotz allen Streits zwischen Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Medienvertretern über Einzelentscheidungen auch Strafverfahren gegen prominente Beschuldigte und in aufsehenerregenden Fällen oft in fairer Atmosphäre geführt werden, dürfte zunächst ausschlaggebend sein, daß die Rechtsprechung des Supreme Court klare Grundlinien vorgibt, die das Wiederaufrollen von Grundsatzdiskussionen in jedem Einzelfall ausschließen. Dennoch bleibt dem verfahrensleitenden Richter ein so großer Ermessensspielraum, daß er auf die Bedürfnisse des Falles mit der notwendigen Flexibilität reagieren kann. Wenn er die von der Rechtsprechung aufgestellten prozeduralen Richtlinien (z. B. Anhörung aller Betroffenen, ausdrückliche Abwägung der relevanten Umstände des Einzelfalles) einhält, braucht er auch nicht zu befürchten, daß das Urteil aufgrund seiner Verfahrensführung in der Revisionsinstanz aufgehoben wird. Schließlich spielt auch die Tatsache eine Rolle, daß die Medien grundsätzlich neutral, d. h. für berichtenswerte Informationen beider Seiten im Strafverfahren offen sind. Ein geschickter und erfahrener Strafverteidiger kann sich daher der Klaviatur der

Medien ebenso gut bedienen wie die Strafverfolgungsbehörden, so daß zumindest unter günstigen Umständen eine einseitige Beeinflussung des Verfahrens durch Publizität vermieden wird.

Aus deutscher Sicht kann von einer „Übernahme“ des amerikanischen Modells schon wegen der stark unterschiedlichen verfassungs- und prozeßrechtlichen Rahmenbedingungen keine Rede sein. Wichtig ist jedoch die Einsicht, daß auch ein Rechtssystem, das den Schutz des Beschuldigten hinter der Garantie der Pressefreiheit zurücktreten läßt, in weiten Bereichen akzeptable praktische Ergebnisse hervorbringt. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob nicht die eine oder andere Einzelregelung des amerikanischen Rechts, etwa die erleichterte örtliche oder zeitliche Verlegung des Verfahrens oder — unter strengen Voraussetzungen — ein gezieltes und beschränktes Veröffentlichungsverbot für die beim Verfahren anwesenden Medienvertreter, auch für die Bewältigung des Problems in Deutschland hilfreich sein könnte.

Anmerkungen

- 1) Zu nennen sind etwa die Verfahren gegen den Gouverneur des Staates Maryland (U.S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033 [D.C. Md. 1976]), gegen die Berater des ehemaligen Präsidenten Nixon (U.S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31 [D.C. Cir. 1976]), gegen die Mörder von My Lai (Calley v. Callaway, 519 F. 2d 184 [5th Cir. 1975]) und in jüngster Zeit gegen den Automobilhersteller DeLorean.
- 2) S. etwa die Verfahren gegen Jack Ruby (Rubenstein v. State, 407 S.W. 2d 793 [Tex. 1966]), Sirhan Sirhan (People v. Sirhan, 102 Cal. Rptr. 385 [1972]) und John Hinckley.
- 3) Derartige Fälle gaben dem Supreme Court erstmals Anlaß, die Grenzen der Pressefreiheit im Strafverfahren deutlich herauszuarbeiten; s. vor allem Irvin v. Dowd, 366 U.S. 717 (1961); Rideau v. Louisiana, 373 U.S. 723 (1963); Estes v. Texas, 381 U.S. 532 (1965); Sheppard v. Maxwell, 384 U.S. 333 (1966).
- 4) Der 6. Zusatzartikel (amendment) zur amerikanischen Bundesverfassung bestimmt: „In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed...“ Nach der Rechtsprechung des Supreme Court ist der Anspruch auf trial by jury ein fundamentales Recht des Beschuldigten, das ihm auch im einzelstaatlichen Strafprozeß gewährt werden muß; Duncan v. Louisiana, 391 U.S. 145 (1968). Dem Beschuldigten steht es jedoch frei, auf das Verfahren vor der Jury zu verzichten; er wird dann von einem Einzel-(Berufs-)richter abgeurteilt.
- 5) Allein im Gerichtsjahr 1983/84 erließ der Supreme Court drei Entscheidungen, bei denen es um den Komplex fair trial — free press ging. Einen dieser Fälle nahm das Gericht zur Entscheidung an „to consider... the problem of pervasive media publicity that now arises so frequently in the trial of sensational criminal cases“; Patton v. Yount, 104 S. Ct. 2885, 2888 f. (1984).
- 6) Vgl. die zusammenfassende kritische Würdigung bei Bornkamm: Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, 1980, S. 198-202.
- 7) S. nur Jaffe: The Press and the Oppressed — A Study of Prejudicial News Reporting in Criminal Cases, Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 56 (1965), S. 158, 166 ff.; Report of the Committee on the Operation of the Jury System on the „Free Press — Fair Trial“ Issue, 45 F.R.D. 391 (1968); Twentieth Century Fund Task Force on Justice, Publicity and the First Amendment, Rights in Conflict, 1976; Revised Report of the Judicial Conference Committee on the Operation of the Jury System on the „Free Press — Fair Trial“ Issue, 87 F.R.D. 519 (1980).
- 8) Zusammenfassung der Ergebnisse bei Simon, The Jury: Its Role in American Society, 1980, S. 109-121.
- 9) Tans/Chaffee: Pretrial Publicity and Juror Prejudice, Journalism Quarterly 43 (1966), S. 647, 651 f.; Schmidt: Nebraska Press Association: An Expansion of Freedom and Contraction of Theory, Stanford L.R. 29 (1977), S. 431, 447.
- 10) Simon (Anm. 8): S. 113.
- 11) Padawer-Singer/Barton: The Impact of Pretrial Publicity on Jurors' Verdicts, in: Simon (Hrsg.): The Jury System in America, 1975, S. 123, 131-135.
- 12) Simon (Anm. 8): S. 110 f.
- 13) Schmidt (Anm. 9): S. 450; Simon (Anm. 8), S. 111.
- 14) Kaplan: Of Babies and Bathwater, Stanford L.R. 29 (1977), S. 621, 623, berichtet aus seiner Erfahrung als Staatsanwalt, die Publizität eines Falles habe normalerweise „virtually no impact upon the jury“; die Geschworenen meinten vielmehr, aufgrund der selbsterlebten Hauptverhandlung viel mehr über den Fall zu wissen als die Journalisten. Verschiedentlich wird auch von Fällen berichtet, in denen durch Meinungs-umfragen vor der Hauptverhandlung starke Vorurteile gegen den Beschuldigten bei der Bevölkerung des Gerichtsbezirks festgestellt wurden, in denen die Geschworenen dann aber auf Freispruch entschieden; s. Simon (Anm. 8): S. 115-117; einen besonders eklatanten Fall dieser Art beschreiben Zeisel/Diamond: The Jury Selection in the Mitchell-Stans Conspiracy Trial, ABF Research Journal 1976, S. 151.
- 15) Die ersten zehn amendments zur Bundesverfassung, die sogen. Bill of Rights, traten 1791 in Kraft.
- 16) Im Jahre 1925 erklärte der Supreme Court das 1. amendment als Teil des Rechtsstaatsprinzips (due process) auch für die Einzelstaaten für verbindlich; Gitlow v. New York, 268 U.S. 652 (1925).
- 17) Die traditionelle Freiheit der Presse wird grundsätzlich in gleichem Umfang auch dem Rundfunk, dem Fernsehen und ähnlichen modernen Medien gewährt; vgl. Kovacs v. Cooper, 336 U.S. 77 (1949); Red Lion Broadcasting Co. v. F.C.C., 395 U.S. 367, 386-390 (1969); Columbia Broadcasting Systems v. Democratic National Committee, 412 U.S. 94 (1973); zu Einschränkungen vgl. unten IIA.2.
- 18) S. hierzu vor allem Blasi: The Checking Value in First Amendment Theory, ABF Research Journal 1977, S. 521; Stewart: „Of the Press“, Hastings L. J. 26 (1975), S. 631, 633 f.
- 19) Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia, 448 U.S. 555, 575 (1980); s. auch Barron/Dienes: Handbook of Free Speech and Free Press, 1979, S. 517.
- 20) Die Formulierung „clear and present danger“ geht auf Justice O.W. Holmes zurück; Schenck v. U.S., 249 U.S. 47, 52 (1919). Zur weiteren Geschichte vgl. Bornkamm (Anm. 6): S. 123-127, 193 FN 70; Nowak/Rotunda/Young: Constitutional Law, 2. Aufl. 1983, S. 874-886.
- 21) Near v. Minnesota ex rel. Olson, 283 U.S. 697 (1931); Organization for a Better Austin v. Keefe, 402 U.S. 415 (1971); New York Times Co. v. U.S., 403 U.S. 713 (1971). Im letztgenannten Fall, bei dem es um die Veröffentlichung der sog. Pentagon Papers ging, wurde entschieden, daß auch die nur vorläufige Untersagung einer Publikation prinzipiell unzulässig sei. „The thread running through all these cases is that prior restraints on speech and publication are the most serious and the least tolerable infringement on First Amendment rights“; Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539,

- 559 (1976). Ob der „prior restraint“ durch gerichtliche Verfügung allerdings tatsächlich einen wesentlich schwerwiegenderen Eingriff darstellt als eine nachträgliche Bestrafung wegen der Publikation, ist zweifelhaft, da es dem Betroffenen ja freisteht, sich über ein gerichtliches Veröffentlichungsverbot hinwegzusetzen und eine Bestrafung wegen contempt of court in Kauf zu nehmen; s. hierzu auch *Smith v. Daily Mail*, 443 U.S. 97 (1979), sowie *Bornkamm* (Anm. 6): S. 194-196 mit Nachweisen aus der amerikanischen Literatur.
- 22) Vgl. hierzu eingehend *Barron/Dienes* (Anm. 19): S. 407-504.
- 23) Siehe z. B. *Saxbe v. Washington Post Co.*, 417 U.S. 843, 862 f. (1974) (Powell, J., dissenting); *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 587 f. (1980) (Brennan, J., concurring).
- 24) „Without some protection for seeking out the news, freedom of the press could be eviscerated“; *Branzburg v. Hayes*, 408 U.S. 665, 681 (1972).
- 25) Siehe z. B. *Branzburg v. Hayes*, 408 U.S. 665 (1972); *Pell v. Procunier*, 417 U.S. 817 (1974); *Saxbe v. Washington Post Co.*, 417 U.S. 843 (1974); zusammenfassend *Nowak/Rotunda/Young* (Anm. 20): S. 905-909. Möglicherweise wird ein derartiges Recht jetzt implizit anerkannt; *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 583 (1980) (Stevens, J., concurring).
- 26) „Within the courthouse a reporter's constitutional rights are no greater than those of any other member of the public“; *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532, 589 (1965) (Harlan, J., concurring); s. auch *Nixon v. Warner Communications, Inc.*, 435 U.S. 589, 609 (1978); *First National Bank v. Bellotti*, 435 U.S. 765, 795 (1978) (Burger, C.J., concurring).
- 27) Im 6. amendment heißt es: „In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial...“.
- 28) *Gannett Co., Inc. v. De Pasquale*, 443 U.S. 368, 379-386 (1979).
- 29) Ob ein Zugangsrecht nach dem 1. amendment auch schon bei vorbereitenden Verhandlungen besteht, hat die Mehrheit der Richter des Supreme Court offengelassen in *Gannett Co., Inc. v. De Pasquale*, 443 U.S. 368, 391-393 (1979); implizit anerkannt wurde es für das Verfahren der Geschworenenauswahl in *Press-Enterprise Co. v. Superior Court*, 104 S. Ct. 819, 824 f. (1984).
- 30) *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 580 (1980): „We hold that the right to attend criminal trials is implicit in the guarantee of the First Amendment“.
- 31) *Gannett Co., Inc. v. De Pasquale*, 443 U.S. 368, 382 (1979); *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 580 (1980).
- 32) „No person shall... be deprived of life, liberty, or property without due process of law...“.
- 33) *Grudge v. United States*, 366 U.S. 717, 722 (1961); *Sheppard v. Maxwell*, 384 U.S. 333, 362 (1966).
- 34) Auch diese Garantie ist im 6. amendment enthalten: „In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law...“.
- 35) So für die Bundesgerichtsbarkeit 28 U.S. Code § 137.
- 36) Die Einzelheiten regelt jedes Gericht nach den örtlichen Bedürfnissen; vgl. etwa die detaillierten Regelungen in *New York Rules of Court*, Part 751.5 (Supreme Court, Kings County).
- 37) *Duncan v. Louisiana*, 391 U.S. 145 (1968).
- 38) *Baldwin v. New York*, 399 U.S. 66 (1970).
- 39) Der Supreme Court hat auch einzelstaatliche Regelungen für verfassungsgemäß erklärt, nach denen eine große Mehrheit der Geschworenen (11:1 oder 10:2) für die Verurteilung ausreicht; *Apodaca v. Oregon*, 406 U.S. 404 (1972); *Johnson v. Louisiana*, 406 U.S. 356 (1972).
- 40) Dem Verzicht müssen nach dem Recht des Bundes das Gericht und die Anklagevertretung zustimmen; *Federal Rules of Criminal Procedure*, Rule 23 (a); *Singer v. U.S.*, 380 U.S. 24 (1965). Die Zustimmung ist jedoch in den meisten Fällen bloße Formsache.
- 41) Die bekannten Strafverteidiger F. Lee Bailey und Henry B. Rothblatt etwa raten ihren Kollegen: „In most cases a jury trial is best. It is far easier to create a reasonable doubt in the mind of at least one juror than in the mind of one judge. However, do not choose a jury trial if you think your client and witnesses, because they may lack persuasiveness and be coarse in appearance and manner of speech, would poorly impress a jury.“; Bailey/Rothblatt: *Investigation and Preparation of Criminal Cases*, 1970, S. 82.
- 42) Grundsätzlich hält man Berufsrichter eher als Laienrichter für verurteilungsgeneigt; *Riordan: Representing the Controversial Defendant in the Highly Publicized Case*, in: *Eisenstein/Allen/Winston/Henschel* (Hrsg.): *Criminal Defense Techniques*, Bd. 3, 1983, S. 64-58; *Byrne: Remedies for Prejudicial Publicity*, in: *Eisenstein/Allen/Winston/Henschel* (Hrsg.): *Criminal Defense Techniques*, Bd. 1, 1983, S. 9-22 f.; näher zu dieser Problematik siehe unten S. 126 f.
- 43) Vgl. *Taylor v. Louisiana*, 419 U.S. 522 (1974).
- 44) Übersichtliche Zusammenfassung bei *Kerper/Israel: Introduction to the Criminal Justice System*, 2. Aufl. 1979, S. 309-314.
- 45) Der Supreme Court des Staates Kalifornien hat mit dieser Begründung eine Verurteilung wegen Mordes aufgehoben; *People v. Harris*, 201 Cal. Rptr. 782 (1984); vgl. auch *Riordan* (Anm. 42): S. 64-30 — 64-32, der die zusätzliche Heranziehung anderer Verzeichnisse (z. B. der Sozialhilfeempfänger) fordert.
- 46) Umstritten ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Kandidaten über persönliche Vorurteile ethnischer Art (insbesondere gegenüber Schwarzen) befragt werden dürfen; s. hierzu *Ham v. South Carolina*, 409 U.S. 524 (1973); *Turner v. Bass*, 753 F. 2d 342 (4th Cir. 1985).
- 47) In der Gerichtsbarkeit des Bundes ist diese Frage dem Ermessen des Richters überlassen, dieser hat jedoch in jedem Fall ergänzende Fragen durch die Anwälte zu gestatten; *Federal Rules of Criminal Procedure*, Rule 24 (a).
- 48) Für die Gerichte des Bundes gilt folgende Regelung: Bei Delikten, für die die Todesstrafe angedroht ist, kann jede Seite je 20 Geschworene ohne Begründung ablehnen. Beträgt die gesetzliche Höchststrafe mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe, hat die Anklagevertretung 6 und die Verteidigung 10 peremptory challenges. Bei leichteren Delikten stehen jeder Seite je 3 Ablehnungen zu; *Federal Rules of Criminal Procedure*, Rule 24 (b). Eine Übersicht über die einzelstaatlichen Regelungen findet sich bei *Jordan: Jury Selection*, 1980, S. 315-336.
- 49) Vgl. hierzu aus der Sicht des Praktikers *Ginger: Jury Selection in Criminal Trials*, 1980; *Jordan* (Anm. 48); *Clarke, Voir Dire and Jury Selection*, in: *Eisenstein/Allen/Winston/Henschel* (Hrsg.): *Criminal Defense Techniques*, Band 1A, 1983, ch. 21.
- 50) „Jury selection remains an art rather than a science“; *Riordan* (Anm. 42): S. 64-24.
- 51) Siehe etwa *U.S. v. Singer*, 710 F. 2d 431 (8th Cir. 1983), wo die Verurteilung der Angeklagten aufgehoben wurde, weil der Richter durch eigene Fragen versucht hatte, den offenbar unerfahrenen Anklagevertreter zu unterstützen. Vgl. zu diesem Problemkreis auch *Herrmann: Die Reform der deutschen Hauptverhandlung nach dem Vorbild des anglo-amerikani-*

- schen Strafverfahrens, 1971, S. 152-355, vor allem 316-328.
- 52) *Irvin v. Dowd*, 316 U.S. 717, 722 (1961); *Sheppard v. Maxwell*, 384 U.S. 333, 350 f. (1966).
- 53) Dieses Verbot gilt nicht für Sachverständige; für andere Zeugen wurde es neuerdings etwas eingeschränkt in *Federal Rules of Evidence*, Rule 701.
- 54) Vgl. *Federal Rules of Evidence*, Rule 403. Nach diesem Grundsatz wurde beispielsweise die Unterdrückung der Tatsache verlangt, daß der Angeklagte, dem Bankraub mit einer Schußwaffe vorgeworfen wurde, bei seiner Festnahme 10 Wochen nach der Tat eine Schußwaffe bei sich trug; U.S. v. *Robinson*, 544 F. 2d 611 (2d Cir. 1976); in einem anderen Fall wurde eine Verurteilung wegen Bankraubs aufgehoben, weil den Geschworenen Aussagen über den angeblichen Versuch des Angeklagten, Belastungszeugen zu töten, unterbreitet worden waren; U.S. v. *Weir*, 575 F. 2d 668 (8th Cir. 1978). Diese Entscheidungen sind freilich nicht unbedingt typisch für die Einstellung der Bundesgerichte, die im Zweifel eher zur Zulassung „gefährlicher“ Beweise tendieren, wenn diese auch nur entfernt mit der Tat zu tun haben.
- 55) Vgl. *Federal Rules of Evidence*, Rule 404 (b). Hinter dieser Regelung steht die Befürchtung, die Geschworenen könnten von dem allgemeinen „schlechten Charakter“ des Angeklagten vorschnell auf seine Täterschaft im konkreten Fall schließen. Frühere Delikte können jedoch z. B. zum Nachweis der Identität sowie eines gleichförmigen Tatplanes oder *modus operandi* eingeführt werden. Tritt der Angeklagte selbst als Zeuge auf, so kann mit dem Nachweis von Vorstrafen unter bestimmten Voraussetzungen seine Glaubwürdigkeit angegriffen werden; *Federal Rules of Evidence*, Rule 609.
- 56) Die sog. *exclusionary rule*, wonach in verfassungswidriger Weise erlangte Beweismittel im Gerichtsverfahren nicht verwertet werden dürfen, soll nach der Rechtsprechung des Supreme Court allein der Disziplinierung der Polizei dienen; U.S. v. *Calandra*, 414 U.S. 338 (1974). Die *hearsay rule*, die im übrigen von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen ist, wird vor allem mit dem Recht des Angeklagten erklärt, den Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden und sie ins Kreuzverhör nehmen zu können; Cleary (Hrsg.): *McCormick's Handbook of the Law of Evidence*, 3. Aufl. 1972, S. 726-728. Dennoch besteht eine gewisse Verbindung des Verbots des Zeugnisses vom Hörensagen mit dem Prinzip des *jury trial*, da man einem Berufsrichter eher die korrekte Einschätzung des begrenzten Beweiswerts solcher Aussagen zutrauen kann; vgl. Cleary: a. a. O., S. 917.
- 57) Für die Gerichtsbarkeit des Bundes schreibt das 5. amendment zur Bundesverfassung sogar ausdrücklich vor, daß bei schweren Delikten die Anklage nur durch eine *grand jury* erfolgen kann. Diese Regelung gehört zu den wenigen prozessualen Verfassungsrechten des Beschuldigten, die nicht als Bestandteile des *due process* auch für die Einzelstaaten verbindlich sind; *Hurtado v. California*, 110 U.S. 516 (1884).
- 58) Sowohl die Anzahl der Mitglieder der *grand jury* (zwischen 12 und 23) als auch die Dauer ihrer Tagungen (zwischen wenigen Wochen und einigen Monaten) variieren von Staat zu Staat.
- 59) Einzelheiten zur Praxis der *grand jury* bei Weigend: Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den USA, in: Jescheck/Leibinger (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht, 1979, S. 587, 619-621.
- 60) Die Möglichkeit der Privatklage ist zwar in manchen einzelstaatlichen Rechten vorgesehen, stößt aber auf große praktische Schwierigkeiten; vgl. Annotation, *Power of Private Citizen to Institute Criminal Proceedings without Authorization or Approval by Prosecuting Attorney*, *American Law Reports* 3rd 66 (1975), S. 73.
- 61) Grundlegend hierzu *Yick Wo v. Hopkins*, 118 U.S. 356 (1886); vgl. aus neuerer Zeit etwa zur Problematik der Verfolgung nur einzelner Täter, die öffentlich gegen die Registrierungspflicht für wehrdienstfähige Männer protestiert hatten, zur Strafverfolgung U.S. v. *Wayte*, 150 S. Ct. 1524 (1985); U.S. v. *Eklund*, 733 F. 2d 1287 (8th Cir. 1984); weitere Nachweise bei Weigend (Anm. 59): S. 612.
- 62) Vgl. zum Verfahren vor den Bundesgerichten *Federal Rules of Criminal Procedure*, Rule 11.
- 63) *Tollett v. Henderson*, 411 U.S. 258, 267 (1973).
- 64) Vgl. *Alred v. Henderson*, 406 F. 2d 743 (6th Cir. 1969).
- 65) Siehe ABA Standards for Criminal Justice, *Pleas of Guilty*, 2. Aufl. 1980, Standard 14-2.1; Bond: *Plea Bargaining and Guilty Pleas*, 2. Aufl. 1982, S. 7-13 ff.
- 66) Die zahlreichen rechtlichen Fragen, die sich mit dem *plea bargaining* verknüpfen, sind übersichtlich dargestellt in dem Kompendium von Bond (Anm. 65); siehe auch die Beiträge in dem Themenheft der *Law and Society Review* 13 (1979), Heft 2. Deutschsprachige Darstellungen der amerikanischen Praxis und ihrer Probleme finden sich bei Schumann: Der Handel mit Gerechtigkeit, 1977, und Weigend: Strafzumessung durch die Parteien — Das Verfahren des *plea bargaining* im amerikanischen Recht, *ZStW* 94 (1982), S. 200.
- 67) *Virginia State Board of Pharmacy v. Virginia Citizens Consumer Council, Inc.*, 425 U.S. 748 (1976); *Bates v. State Bar*, 433 U.S. 350 (1977); *Central Hudson Gas & Electric Corporation v. Public Service Commission*, 447 U.S. 557 (1980); s. eingehend Nowak/Rotunda/Young (Anm. 20): S. 923-943; Barron/Dienes (Anm. 19): S. 155-188.
- 68) *Miami Herald Publishing Co., Inc. v. Tornillo*, 418 U.S. 241 (1974).
- 69) *Beauharnais v. Illinois*, 343 U.S. 250 (1952).
- 70) *Roth v. U.S.*, 354 U.S. 476 (1957); *Miller v. California*, 413 U.S. 15 (1973).
- 71) *New York Times v. Sullivan*, 376 U.S. 254 (1964).
- 72) *Curtis Publishing Co. v. Butts*; *Associated Press v. Walker*, 388 U.S. 130 (1967).
- 73) *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (1974).
- 74) 47 U.S. Code §§ 154 f., 303 ff.
- 75) *Red Lion Broadcasting Co. v. F.C.C.*, 395 U.S. 367 (1969).
- 76) Vgl. zu diesem Problem *Erznoznik v. City of Jacksonville*, 422 U.S. 205 (1975), mit *Young v. American Mini Theatres, Inc.*, 427 U.S. 50, 70-72 (1976).
- 77) Erickson, *Fair Trial and Free Press: The Practical Dilemma*, *Stanford Law Review* 29 (1977), S. 478, 492 FN 41; ABA Standards for Criminal Justice, *Fair Trial and Free Press*, 2. Aufl. 1980, S. 834.
- 78) Vgl. Bornkamm (Anm. 6): S. 200 f.
- 79) Siehe oben bei Anm. 21.
- 80) Siehe z. B. 28 U.S. Code § 753 (b); zu Besprechungen im Dienstzimmer des Richters vgl. U.S. v. *Dudek*, 560 F. 2d 1288 (6th Cir. 1977).
- 81) Auch Ton- und Videobänder, die als Beweismittel vor Gericht verwendet werden, müssen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; U.S. v. *Criden*, 648 F. 2d 814 (3rd Cir. 1981); U.S. v. *Martin*, 746 F. 2d 946 (3rd Cir. 1984); s. aber auch U.S. v. *Smith*, 602 F. Supp. 388 (U.S.D.C. Pa. 1985).
- 82) *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 576 f. (1980); *Globe Newspaper Co. v. Superior Court*, 102 S. Ct. 2613, 2618 f. (1982).
- 83) *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555 (1980).
- 84) *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 581 (opinion of the court), 600 (Stewart, J., concurring) (1980). Justice Rehnquist warf in einem abweichenden Votum der Mehrheit unangebrachten richterli-

- chen Aktivismus vor; da die Verfassung der Öffentlichkeit kein Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung gewähre, habe der Supreme Court die Regelung dieser Frage den Gerichten des jeweiligen Einzelstaates zu überlassen; *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 604-606 (1980) (Rehnquist, J., dissenting).
- ⁸⁵⁾ *Globe Newspaper Co. v. Superior Court*, 102 S. Ct. 2613 (1982).
- ⁸⁶⁾ Die Rechte des Angeklagten aus dem 6. amendment wurden in der Entscheidung nicht diskutiert, da sich der Angeklagte — der freigesprochen worden war — nicht am weiteren Verfahren beteiligt hatte.
- ⁸⁷⁾ *Globe Newspaper Co. v. Superior Court*, 102 S. Ct. 2613, 2620 (1982).
- ⁸⁸⁾ *Globe Newspaper Co. v. Superior Court*, 102 S. Ct. 2613, 2621 f. (1982). Chief Justice Burger: der in *Richmond Newspapers* die Mehrheitsmeinung verfaßt hatte, legte diesmal ein abweichendes Votum vor. Er betonte, daß die Tradition öffentlicher Strafverfahren für die Verhandlung von Sexualdelikten nicht allgemein gegolten habe. Außerdem reiche es aus, daß das staatliche Interesse an der Ausschlußregelung größer sei als die mit ihr verbundene Beeinträchtigung der Rede- und Pressefreiheit; der Anwendungsbereich der Vorschrift müsse dann nicht genau auf die ratio legis zugeschnitten sein; *Globe Newspaper Co. v. Superior Court*, 102 S. Ct. 2613, 2624, 2626 (1982) (Burger, C. J., dissenting).
- ⁸⁹⁾ Die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen vom gesetzlich angeordneten Öffentlichkeitsausschluß zuzulassen, bewahrte auch eine einzelstaatliche Regelung über die Nichtöffentlichkeit des Jugendgerichtsverfahrens vor dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit; *Florida Publishing Co. v. Morgan*, 322 S.E. 2d 233 (Georgia 1984).
- ⁹⁰⁾ *Waller v. Georgia*, 104 S. Ct. 2210, 2215 (1984).
- ⁹¹⁾ *Waller v. Georgia*, 104 S. Ct. 2210, 2216 (1984). In dem Verfahren ging es um die Verwertbarkeit von heimlich vorgenommenen Tonbandaufnahmen, die u. a. Hinweise auf strafbare Handlungen nicht angeklagter Personen enthielten.
- ⁹²⁾ Bejaht wurde diese Frage aber beispielsweise vom Supreme Court des Staates Minnesota in *Minneapolis Star and Tribune v. Kammeyer*, 341 N.W. 2d 550, 556 (Minn. 1983).
- ⁹³⁾ *Press-Enterprise Co. v. Superior Court*, 104 S. Ct. 819 (1984). Auch hier gibt es freilich kein absolutes Anwesenheitsrecht der Presse. Falls andere Maßnahmen zum Schutz der Unbefangenheit der potentiellen Geschworenen nicht ausreichen, kann das Gericht die Öffentlichkeit auch vom voir dire ausschließen; In re *Greensboro News Co.*, 727 F. 2d 1320 (4th Cir. 1984). Ob dies auch gilt, wenn der Angeklagte auf öffentlicher Befragung besteht, ist im Hinblick auf das 6. amendment zumindest fraglich; verneinend *Taylor v. State*, 679 S.W. 2d 797 (Ark. 1984).
- ⁹⁴⁾ *Gannett Co., Inc. v. De Pasquale*, 443 U.S. 368, 392 f. (1979). Die Entscheidung erging mit 5 : 4 Stimmen; kontrovers war vor allem die Frage, ob die Öffentlichkeit aus dem 6. amendment ein Anwesenheitsrecht herleiten könne. Die fünf Richter, die die Mehrheit bildeten, gaben ihrerseits vier verschiedene Voten ab. Einer von ihnen gestand der Presse ausdrücklich aufgrund des 1. amendment ein Anwesenheitsrecht zu, schränkte es aber für den Fall ein, daß der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren oder ein staatliches Interesse an der Geheimhaltung vertraulicher Informationen entgegensteht. Die Abwägung im Einzelfall sei dem Tatrichter zu überlassen; *Gannett Co., Inc. v. De Pasquale*, a. a. O. S. 397 (Powell, J., concurring).
- ⁹⁵⁾ Die amerikanische Anwaltsvereinigung (ABA) empfiehlt, daß der Richter, wenn ein öffentliches pretrial hearing die Fairneß des weiteren Verfahrens gefährden würde, zunächst die Medienvertreter um freiwillige Kooperation ersuchen soll. Falls diese zum Unterlassen oder Verschieben der Veröffentlichung nicht bereit sind, sollen sie vom pretrial hearing ausgeschlossen werden können, sofern die Verbreitung des Gegenstandes der Verhandlung zu einer „eindeutigen und gegenwärtigen Gefahr“ für die Fairneß des Verfahrens führen würde; ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.2. Siehe auch *Press-Enterprise Co. v. Superior Court*, 209 Cal. Rptr. 360 (1984).
- ⁹⁶⁾ So schon *Sheppard v. Maxwell*, 384 U.S. 333, 358 (1966); ebenso *Richmond Newspapers, Inc. v. Virginia*, 448 U.S. 555, 581 FN 18 (1980); siehe auch ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.6 (a).
- ⁹⁷⁾ Beispiele sind die Ausgangsverfahren in *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532 (1965), wo der Supreme Court die bedrängende Allgegenwart von Presse- und Fernsehreportern sogar mit eindrucksvollen Fotografien (als Anhang zu seiner Entscheidung) belegt, und *Sheppard v. Maxwell*, 384 U.S. 333 (1966).
- ⁹⁸⁾ *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532 (1965).
- ⁹⁹⁾ *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532, 545-550 (1965).
- ¹⁰⁰⁾ „Television in its present state and by its very nature, reaches into a variety of areas in which it may cause prejudice to the accused. Still one cannot put his finger on its specific mischief and prove with particularity wherein he was prejudiced“; *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532, 544 (1965).
- ¹⁰¹⁾ *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532, 590 f., 595 f. (1965) (Harlan, J., concurring).
- ¹⁰²⁾ Eine Ausnahme bildete der Staat Colorado, der an seiner liberalen Haltung gegenüber Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal festhielt; vgl. In re *Hearings Concerning Canon 35*, 296 P. 2d 465 (Colo. 1956).
- ¹⁰³⁾ Inzwischen besteht die Möglichkeit von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bei Gerichtsverhandlungen in der Mehrzahl der Einzelstaaten, freilich jeweils mit unterschiedlich strengen Auflagen; siehe die Zusammenstellung der Regelungen bei Carter: *Media in the Courts*, 1981, S. 52 ff.
- ¹⁰⁴⁾ *Chandler v. Florida*, 449 U.S. 560 (1981); entsprechend haben auch verschiedene einzelstaatliche Supreme Courts entschieden; siehe z. B. *Smith v. State*, 376 So. 2d 455 (Fla. 1979); *State v. Jessup*, 641 P. 2d 1185 (Wash. 1982).
- ¹⁰⁵⁾ Gesendet wurde im lokalen Fernsehen nur ein knapp dreiminütiger Ausschnitt aus der Hauptverhandlung, und die Geschworenen waren angewiesen worden, keine Nachrichtensendungen im örtlichen Fernsehprogramm anzusehen; *Chandler v. Florida*, 449 U.S. 560, 568 (1981).
- ¹⁰⁶⁾ *Chandler v. Florida*, 449 U.S. 560, 571-574 (1981).
- ¹⁰⁷⁾ Nach Rule 53 der Federal Rules of Criminal Procedure, die für die Bundesgerichtsbarkeit verbindlich sind, ist das Fotografieren im Gerichtssaal generell verboten. Diese Regelung verletzt nach Auffassung der Rechtsprechung weder das 1. noch das 6. amendment; *U.S. v. Hastings*, 695 F. 2d 1278 (11th Cir. 1983); *U.S. v. Kerley*, 753 F. 2d 617 (75th Cir. 1985).
- ¹⁰⁸⁾ Siehe die bei Carter (Anm. 103) wiedergegebenen Regelungen.
- ¹⁰⁹⁾ In *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532, 542 f. (1965), hat der Supreme Court schon „a probability that prejudice will result“ für den Ausschluß von Fernsehübertragungen ausreichen lassen. In seiner concurring opinion hat Justice Harlan den Grundsatz aufgestellt, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Reporters innerhalb des Gerichtsgebäudes nicht weiter reichen als diejenigen der übrigen Zuhörer; *Estes v. Texas*, 381 U.S. 532, 589 (1965) (Harlan, J., concurring). Vgl. aber auch *U.S. v. CBS, Inc.*, 497 F. 2d 102 (5th Cir. 1974), wo ein Verbot der Anfertigung von Zeichnungen (von den Prozeßbeteiligten) während der Verhand-

- lung als verfassungswidrige Beschränkung des 1. amendment aufgehoben wurde, da die Zeichner den Verlauf der Verhandlung nicht störten. Die Ausdehnung dieser Argumentation auf Photographen und (möglicherweise) Kameraleute liegt nahe, wurde aber etwa in U.S. v. Kerley, 753 F. 2d 617, 622 (7th Cir. 1985) abgelehnt.
- ¹¹⁰⁾ Siehe oben bei Anm. 21.
- ¹¹¹⁾ Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539 (1976). Siehe zu dieser Entscheidung eingehend das Themenheft der Stanford Law Review 29 (1977), S. 383 ff., sowie Bornkamm (Anm. 6): S. 188-197.
- ¹¹²⁾ Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539, 563 f. (1976).
- ¹¹³⁾ Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539, 569 f. (1976): „However difficult it may be, we need not rule out the possibility of showing the kind of threat to fair trial rights that would possess the requisite degree of certainty to justify restraint.“ Mit dieser Ansicht von vier der neun Richter stimmte auch Justice Powell überein; Nebraska Press, a. a. O. S. 571 (Powell, J., concurring). Drei Richter, die sich in einer ausführlichen concurring opinion der Entscheidung des konkreten Falles anschlossen, vertraten demgegenüber die Ansicht, daß Publikationsverbote in Gerichtsverfahren unter keinen Umständen gerechtfertigt seien; Nebraska Press, a. a. O. S. 588 et passim (Brennan, J., concurring).
- ¹¹⁴⁾ Der Supreme Court erwartet sogar, daß sich die Instanzgerichte zugunsten des 1. amendment über einfachgesetzliche Beschränkungen der Möglichkeit örtlicher Verlegung hinwegsetzen, wenn dies erforderlich ist; Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539, 563 FN 7 (1976).
- ¹¹⁵⁾ Da das Gericht im Ausgangsfall diese Alternativen nicht geprüft hatte, hob der Supreme Court die „gag order“ auf. Er erkannte dabei durchaus die Gefahren für ein faires Verfahren an, die die starke Publizität in dem aufsehenerregenden Fall (sechsfacher Mord in einer 850-Seelen-Gemeinde) für den Beschuldigten darstellte, wollte aber die Notwendigkeit eines Publikationsverbots nicht ohne nähere Darlegungen akzeptieren. Es bleibt freilich zweifelhaft, ob die vom Supreme Court ins Auge gefaßten Alternativen im Ausgangsfall (und in vergleichbaren Fällen mit starker überörtlicher Publizität) ausgereicht hätten, um ein faires Verfahren zu ermöglichen. Deutlich verneinend etwa Isaacson: Fair Trial and Free Press: An Opportunity for Coexistence, Stanford Law Review 29 (1977), S. 561.
- ¹¹⁶⁾ Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539, 565-567 (1976). Problematisch ist vor allem die Tatsache, daß das Prozeßgericht für Sanktionen gegen ortsfremde Presseorgane örtlich unzuständig ist und seine Anordnungen daher nicht wirksam mit Hilfe der contempt power durchsetzen kann. Außerdem erschien dem Supreme Court zweifelhaft, ob das Gericht in der Lage ist, in einem frühen Verfahrensstadium festzustellen, welche Informationen so viel Gefährdungspotential enthalten, daß sie nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen. Starke Zweifel an der Effektivität von gag orders aus der Sicht der Verteidigung äußert beispielsweise auch Riordan (Anm. 42): S. 64-6 bis 64-8; bis das Gericht angerufen werden könne, seien die wirklich belastenden Informationen meist schon publiziert.
- ¹¹⁷⁾ Nebraska Press Assn. v. Stuart, 427 U.S. 539, 568 (1976). Diesen Grundsatz hatte das Gericht bereits früher aufgestellt; Estes v. Texas, 381 U.S. 532, 541 f. (1965); Sheppard v. Maxwell, 384 U.S. 333, 362 f. (1966).
- ¹¹⁸⁾ Barron/Dienes (Anm. 19): S. 562 f., meinen, daß der Supreme Court genau dieses Ergebnis beabsichtigt habe. Im übrigen ist auch der Gesetzgeber an das Verbot jeder Vorzensur gebunden; s. Gardner v. Bradenton Herald, 413 So. 2d 10 (Fla. 1982).
- ¹¹⁹⁾ Siehe z. B. KUTV, Inc. v. Wilkinson, 686 P. 2d 456 S. 2157 (Utah 1984), wo das Gericht den Presse- und Rundfunkorganen untersagte, über angebliche Verbindungen eines Beschuldigten zur Mafia zu berichten.
- ¹²⁰⁾ Siehe eingehend Bornkamm (Anm. 6): S. 25 ff.
- ¹²¹⁾ Die contempt power der Bundesgerichte ist allerdings gesetzlich beschränkt auf Fehlverhalten in Gegenwart oder unmittelbarer örtlicher Nähe des Gerichts sowie die Mißachtung ausdrücklicher gerichtlicher Anordnungen; 18 U.S. Code § 401. Die entsprechenden einzelstaatlichen Regelungen enthalten überwiegend keine derartigen Beschränkungen; siehe z. B. New York Judiciary Law § 750.
- ¹²²⁾ Nach dem Recht des Bundes, 18 U.S. Code § 401, kann contempt of court nach dem Ermessen des Gerichts mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. In New York beträgt die Höchststrafe 30 Tage Freiheitsstrafe; N.Y. Judiciary Law § 751.
- ¹²³⁾ Bridges v. California, 314 U.S. 252 (1941); Pennekamp v. Florida, 328 U.S. 331 (1946); Craig v. Harney, 331 U.S. 367 (1947); Wood v. Georgia, 370 U.S. 375 (1962); Landmark Communications, Inc. v. Commonwealth of Virginia, 435 U.S. 829 (1978).
- ¹²⁴⁾ Bridges v. California, 314 U.S. 252, 265 (1941).
- ¹²⁵⁾ „Judges are supposed to be men of fortitude, able to thrive in a hardy climate“; Craig v. Harney, 331 U.S. 367, 376 (1947). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang sicher auch der Umstand, daß die Berufsrichter in den meisten Einzelstaaten vom Volk gewählt werden; ihre Amtsführung unterliegt also unmittelbarer (und ausschließlicher) demokratischer Kontrolle.
- ¹²⁶⁾ Bridges v. California, 314 U.S. 252, 263 (1941).
- ¹²⁷⁾ Wood v. Georgia, 370 U.S. 375, 389 (1962).
- ¹²⁸⁾ ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-4.1. Danach soll die contempt power eingesetzt werden können gegen Personen, die während eines Geschworenenvorgangs Informationen über den Beschuldigten oder den Fall veröffentlichen, die nicht Gegenstand der gerichtlichen Erörterung waren und bei denen die eindeutige und gegenwärtige Gefahr besteht, daß sie die Urteilsfindung der Geschworenen beeinflussen; außerdem muß der Täter die Beeinflussung der Geschworenen beabsichtigt haben.
- ¹²⁹⁾ S. beispielsweise Comment, The Case against Trial by Newspaper: Analysis and Proposal, Northwestern University Law Review 57 (1962), S. 217, 238-253.
- ¹³⁰⁾ Sheppard v. Maxwell, 384 U.S. 333, 363 (1966).
- ¹³¹⁾ Barron/Dienes (Anm. 19): S. 568.
- ¹³²⁾ Vgl. ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-1.2.
- ¹³³⁾ Die entsprechende Regelung war bis 1983 in Disciplinary Rule 7-107 des Code of Professional Responsibility der ABA enthalten. 1983 sind an die Stelle des Code die Model Rules of Professional Conduct getreten, deren Rule 3.6 gleichfalls detaillierte Anweisungen zur Frage der „trial publicity“ enthält. Nach der neuen Regelung, die freilich nicht unmittelbar anwendbares Ständesrecht darstellt, darf ein Anwalt (dies umfaßt Staatsanwälte ebenso wie Verteidiger) keine außergerichtliche Stellungnahme abgeben, von der er weiß oder wissen sollte, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit ein gerichtliches Verfahren wesentlich beeinträchtigt. Rule 3.6 zählt im folgenden Regelbeispiele für beeinträchtigende Mitteilungen auf, wie z. B. Äußerungen über den Charakter, das Vorleben oder Vorstrafen eines Beschuldigten oder Zeugen, über das Vorliegen eines Geständnisses, über das Ergebnis oder die Verweigerung von Tests oder über Gegenstände, die einem Beweisverbot unterliegen. Die Verletzung der im jeweiligen Einzelstaat geltenden standesrechtlichen Regeln kann mit Disziplin-

- narmaßnahmen geahndet werden. Noch in jüngster Zeit wird von seiten der anwaltlichen Standesorganisation gefordert, gegen Auswüchse, wie etwa regelmäßige Pressekonferenzen von Verteidigung und/oder Staatsanwaltschaft während des laufenden Verfahrens, schärfer mit Hilfe des contempt of court oder des Standesrechts vorzugehen; s. „Restraint on Undercover Operations Debated at ABA Convention“, Criminal Law Reporter 35 (1984), S. 2367, 2370.
- 134) Zum Problem der Beschränkung der Freiheit des Zugangs zu Informationen s. Barron/Dienes (Anm. 19): S. 571.
- 135) Chicago Council of Lawyers v. Bauer, 522 F. 2d 242, 250f. (7th Cir. 1975); Younger v. Smith, 106 California Reporter 225, 237f. (1973). Absolute Schweigegebote für Anwälte werden jedoch für verfassungswidrig gehalten; In re Keller, 693 P. 2d 1211 (Montana 1984).
- 136) American Bar Association, Standards relating to Fair Trial and Free Press, 1. Aufl. 1968, Standard 1.1 („reasonable likelihood that such dissemination will interfere with a fair trial“); ebenso U. S. v. Tijerina, 412 F. 2d 661 (10th Cir. 1969); Younger v. Smith, 106 California Reporter 225, 242 (1973); Hirschkop v. Virginia State Bar, 421 F. Supp. 1137 (D. C. E. D. Va. 1976); State v. Carter, 363 A. 2d 366 (N. J. 1976).
- 137) ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-1.1; für eine ähnlich hohe Schwelle auch schon Chicago Council of Lawyers v. Bauer, 522 F. 2d 242 (7th Cir. 1975). Die Model Rules of Professional Conduct von 1983 lassen übrigens „substantial likelihood“ der Verfahrensbeeinträchtigung für die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit des Anwalts ausreichen. Ob hinter dieser (sachlichen oder semantischen?) Abweichung Absicht oder nur mangelnde Koordination steckt, läßt sich nicht feststellen.
- 138) Ein Appellationsgericht des Bundes hat derartige standing orders wegen Verletzung des 1. amendment für verfassungswidrig erklärt; In re Oliver, 452 F. 2d 111 (7th Cir. 1971); ebenso County of Los Angeles v. Superior Court, 62 California Reporter 435 (1967); s. zur Problematik auch Note, Protective Orders against the Press and the Inherent Powers of the Court, Yale Law Journal 87 (1977), S. 342. Die American Bar Association hat sich jetzt für die Übernahme der von ihr erarbeiteten Richtlinien als court rules ausgesprochen, die disziplinarrechtlich gegenüber der Anwaltschaft durchgesetzt werden sollen; ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-1.2, 8-1.3.
- 139) Teilweise wird auch vertreten, daß silence orders gegenüber dem Verteidiger generell verfassungswidrig seien; s. z. B. Freedman/Starwood: Prior Restraints on Freedom of Expression by Defendants and Defense Attorneys: Ratio Decidendi v. Obiter Dictum, Stanford Law Review 29 (1977), S. 607; Freedman/Kahan: Restrictions on Trial Publicity by Defendants and Defense Lawyers, in: Eisenstein/Allen/Winston/Henschel: Criminal Defense Techniques, Bd. 3, 1983, ch. 63. Das Hauptargument für diese Auffassung geht dahin, daß das Recht auf ein faires Verfahren (allein) dem Beschuldigten zustehe; es gehe daher nicht an, den Beschuldigten und seinen Anwalt im Namen des „fair trial“ Restriktionen zu unterwerfen; vgl. Barron/Dienes (Anm. 19): S. 585.
- 140) Riordan (Anm. 42): S. 64-10; vgl. zu einem entsprechenden Vorgang im Verfahren gegen Charles Manson die Entscheidung Farr v. Superior Court, 99 Cal. Rptr. 342 (1971).
- 141) Riordan (Anm. 42): S. 64-16 — 64-20; Isaacson (Anm. 115), S. 569; Kaplan (Anm. 14): S. 625 FN 13.
- 142) Die ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.6 (c), sprechen daher auch nur noch von (rechtlich unverbindlichen) „Ermahnungen“ des Gerichts gegenüber Parteien und Zeugen; vgl. den Kommentar zu den Standards, a. a. O., S. 8.54.
- 143) Riordan (Anm. 42): S. 64-9; Bornkamm (Anm. 6), S. 184.
- 144) Sheppard v. Maxwell, 384 U. S. 333, 363 (1966); Gannett Co. v. De Pasquale, 443 U. S. 368, 378 (1979) („To safeguard the due process rights of the accused, a trial judge has an affirmative constitutional duty to minimize the effects of prejudicial pretrial publicity.“).
- 145) S. hierzu allgemein oben S. 118.
- 146) Barron/Dienes (Anm. 19): S. 550, bezeichnen das voir dire als „probably the most effective means of curing the impact of prejudicial publicity“; weit zurückhaltender ABA Standards (Anm. 77), S. 8.44.
- 147) Riordan (Anm. 42), S. 64-14; s. auch State v. Cere, 480 A. 2d 195 (New Hampshire 1984), wo das Gericht aufgrund entsprechender Umfrageergebnisse anordnete, daß jeder Jury-Kandidat ausdrücklich über seine Einstellung gegenüber der Unschuldsvermutung zu befragen sei.
- 148) Reynolds v. U. S., 98 U. S. 145, 157 (1878); s. auch Irvin v. Dowd, 366 U. S. 717, 723 (1961): „To hold that the mere existence of any preconceived notion as to the guilt or innocence of an accused, without more, is sufficient to rebut the presumption of a prospective juror's impartiality would be to establish an impossible standard.“; ähnlich jetzt wieder Patton v. Yount, 104 S. Ct. 2885, 2891 (1984).
- 149) Irvin v. Dowd, 366 U. S. 717, 723 (1961).
- 150) Marshall v. U. S., 360 U. S. 310, 312 (1959); Irvin v. Dowd, 366 U. S. 717, 728 (1961); Sheppard v. Maxwell, 384 U. S. 333, 351 (1966); s. auch Ruiz v. State, 582 S. W. 2d 915 (Ark. 1979). Die ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.5 (b), verlangen den Ausschluß eines möglichen Geschworenen schon dann, wenn er angibt, daß er sich an „highly significant information“, wie z. B. Berichte über ein in der Hauptverhandlung unverwertbares Geständnis, erinnert; Kandidaten, die sagen, sie hätten sich bereits eine Meinung zu dem Fall gebildet, sollen nur dann zugelassen werden, wenn sich ihre Fähigkeit zur unparteiischen Entscheidung des Falles „unzweideutig“ aus der weiteren Befragung ergibt. Ähnlich Byrne (Anm. 42): S. 9-34, mit Nachweisen aus der Rspr.
- 151) ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.5 (a); Byrne (Anm. 42): S. 9-29; Riordan (Anm. 42): S. 64-40. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Angeklagte die Einzelbefragung von Jury-Kandidaten verlangen kann, ist verfassungsrechtlich noch nicht geklärt; s. U. S. v. Davis, 583 F. 2d 190, 196 (5th Cir. 1978).
- 152) Die Befragung kann sich über lange Zeit hinziehen und tief in das Privatleben des Geschworenen-Kandidaten eindringen; s. etwa die Befragung eines Kandidaten in dem Verfahren gegen die Nixon-Berater Haldeman und Ehrlichman: wiedergegeben in U. S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31, 179-186 (D. C. Cir. 1976). Die Geschworenen sind von den feinen semantischen Unterscheidungen, die ihnen von den beteiligten Juristen abverlangt werden, oft überfordert; s. etwa Patton v. Yount, 104 S. Ct. 2885, 2897f. (1984) (Stevens, J., dissenting).
- 153) Siebert: Trial Judges' Opinions on Prejudicial Publicity, in: Bush (Hrsg.): Free Press and Fair Trial, 1970, S. 1, 14.
- 154) Broeder: Voir Dire Examinations: An Empirical Study, Southern California Law Review 38 (1965), S. 503.
- 155) Vgl. Broeder (Anm. 154); Isaacson (Anm. 115): S. 565.
- 156) Das Auswahlverfahren im Prozeß gegen Charles Manson dauerte beispielsweise sechs Wochen.
- 157) Schmidt (Anm. 9): S. 449 FN 91; Byrne (Anm. 42): S. 9-28.
- 158) Vgl. ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.5 (c); Riordan (Anm. 42): S. 64-48f.; zum Begriff der peremptory challenges s. oben S. 119.

- ¹⁵⁹⁾ ABA Standards (Anm. 77), S. 8.48 f.
- ¹⁶⁰⁾ Schon vor Jahren erklärte Justice Jackson: „The naive assumption that prejudicial effects can be overcome by instructions to the jury ... all practicing lawyers know to be unmitigated fiction.“ S. auch Isaacson (Anm. 115): S. 566; Byrne (Anm. 42): S. 9-40, 9-44 f. Von den 1969 befragten Berufsrichtern (s. Anm. 153) hielten immerhin 38% ihre Instruktionen an die Geschworenen für „highly effective“ und nur 15% für „ineffective“; Siebert (Anm. 153): S. 14; vergleichsweise positiv auch die Stellungnahme der ABA Standards (Anm. 77), S. 8.56.
- ¹⁶¹⁾ Nach der Umfrage von Siebert (Anm. 153): S. 9, sequestrieren bei Verfahren mit großer Publizität 44% der Richter niemals oder fast nie die Geschworenen, während 25% der Richter immer oder meistens zu diesem Mittel greifen; hier bestehen offenbar starke regionale Unterschiede. 32% der befragten Richter hielten die Abschirmung der Geschworenen für ein „sehr effektives“ Mittel des Schutzes gegen verfahrenseinträchtigende Publizität; Siebert, a. a. O., S. 13. Vgl. auch Comment, Sequestration: A Possible Solution to the Free Press — Fair Trial Dilemma, American University Law Review 23 (1974), S. 923.
- ¹⁶²⁾ Byrne (Anm. 42): S. 9-38 f.
- ¹⁶³⁾ Byrne (Anm. 42): S. 9-24, 9-27.
- ¹⁶⁴⁾ Zur Richterablehnung wegen „bias or prejudice“ s. 28 U. S. Code § 144. Teilweise wird dem Angeklagten allerdings auch gestattet, den für seinen Fall zuständigen Berufsrichter einmal wegen Befangenheit abzulehnen, ohne daß er den Antrag begründen muß; s. z. B. 38 Illinois Rev. Statutes § 114-5(a). Zu den taktischen Überlegungen des Verteidigers bei der Ablehnung des Berufsrichters s. Byrne (Anm. 42): S. 9-26 f.
- ¹⁶⁵⁾ S. z. B. Parks v. Peyton, 303 F. Supp. 330 (D. C. Va. 1969); vgl. aber auch State v. Rice, 483 A. 2d 248 (Vermont 1984); in dieser Entscheidung wurde das Vorgehen eines Richters beanstandet, der das Strafmaß nachträglich erhöhte, nachdem ihm Petitionen aus der Bevölkerung mit der Forderung nach strengerer Bestrafung des Angeklagten vorgelegt worden waren: „By admitting the petitions, the judge unwittingly injected bias, prejudice, and public clamor into the case and gave the appearance of a decision rendered under the duress of public criticism rather than calm deliberation.“ (a. a. O. S. 252).
- Die Tatsache, daß der Berufsrichter bereits Verfahren gegen vorher verurteilte Mittäter oder gegen denselben Angeklagten vor der Aufhebung des Schuldspruchs durch ein höheres Gericht geleitet hat, begründet nach allgemeiner Rechtsprechung nicht die Besorgnis der Befangenheit; s. z. B. U. S. v. Schreiber, 599 F. 2d 534 (3rd Cir. 1979); Jenkins v. Bordenkircher, 611 F. 2d 162 (6th Cir. 1979); Commonwealth v. Boyle, 447 A. 2d 250 (Pa. 1982).
- ¹⁶⁶⁾ S. hierzu eingehend Byrne (Anm. 42): S. 9-22 bis 9-27. Zu der Frage, ob der Angeklagte seine Verurteilung durch einen Berufsrichter mit der Begründung anfechten kann, ihm sei der Verzicht auf die Jury durch die Weigerung des Gerichts aufgezwungen worden, die Verhandlung an einen anderen Ort (mit geringerer Publizität des Falles) zu verlegen, s. einerseits People v. Hoffman, 258 N. E. 2d 326 (Ill. 1970), andererseits Jones v. State, 45 A. 2d 350 (Md. 1946).
- ¹⁶⁷⁾ Vgl. Sheppard v. Maxwell, 384 U. S. 333, 363 (1966); Nebraska Press Association v. Stuart, 427 U. S. 539, 563 f. (1976); s. auch ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.3(c), wonach einem Vertagungsantrag stattgegeben werden soll, „whenever it is determined that ... there is a substantial likelihood that, in the absence of such relief, a fair trial by an impartial jury cannot be had“. Zur Unterstützung eines Vertagungsantrags können Zeitungsausschnitte, Meinungsäußerungen prominenter Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sowie Ergebnisse von Meinungsumfragen vorgelegt werden; ABA Standards, a. a. O.; Byrne (Anm. 42): S. 9-15 f.
- ¹⁶⁸⁾ Das 6. amendment zur Bundesverfassung garantiert jedem Beschuldigten das Recht auf ein „speedy trial“. Dementsprechend haben die Gesetzgeber des Bundes und vieler Einzelstaaten „speedy trial acts“ erlassen, die die Einstellung des Strafverfahrens vorsehen, wenn es nicht innerhalb bestimmter Fristen zur Hauptverhandlung kommt; s. z. B. 18 U. S. Code §§ 3161-3174; 38 Ill. Revised Statutes § 103-5.
- ¹⁶⁹⁾ Byrne (Anm. 42): S. 9-13 f.
- ¹⁷⁰⁾ Isaacson (Anm. 115): S. 562; Barron/Dienes (Anm. 19): S. 548 f.; s. auch U. S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31, 64 FN 42 (D. C. Cir. 1976).
- ¹⁷¹⁾ Für das Recht des Bundes bestimmt dagegen Rule 21 der Federal Rules of Criminal Procedure ausdrücklich, daß eine Verlegung nur auf Antrag des Beschuldigten in Betracht kommt.
- ¹⁷²⁾ S. z. B. People v. Goldswor, 350 N. E. 2d 604 (N. Y. 1976); State v. Paulsen, 293 N. W. 2d 244 (Iowa 1980) (in beiden Fällen waren die örtlichen Sheriffs angeklagt). Die im Text zitierte Vorschrift der Bundesverfassung hält man offenbar auf die Einzelstaaten nicht für anwendbar; People v. Rich, 212 N. W. 105 (Mich. 1927); aber auch über entsprechende Regelungen in den Staatenverfassungen setzen sich die Gerichte zum Teil hinweg; eingehende Nachweise bei Barbare: Annotation: Change of Venue by State in Criminal Case, 46 A. L. R. 3d 295, 316-329 (1972). Auch die ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.3(a), sehen vor, daß die Staatsanwaltschaft ebenso wie die Verteidigung die Verlegung des Verfahrens beantragen kann.
- ¹⁷³⁾ Bockrath: Annotation: Choice of Venue to Which Transfer is to Be Had, Where Change is Sought because of Local Prejudice, 50 A. L. R. 3d 760, 766 (1973).
- ¹⁷⁴⁾ S. z. B. U. S. v. Williams, 523 F. 2d 1203 (5th Cir. 1975); U. S. v. Walker, 559 F. 2d 365 (5th Cir. 1977); U. S. v. Keuylian, 602 F. 2d 1033 (2d Cir. 1979); U. S. v. Garza, 664 F. 2d 135 (7th Cir. 1981).
- ¹⁷⁵⁾ Federal Rules of Criminal Procedure, Rule 21(a), lautet: „The court upon motion of the defendant shall transfer the proceeding as to him to another district ... if the court is satisfied that there exists in the district where the prosecution is pending so great a prejudice against the defendant that he cannot obtain a fair and impartial trial at any place fixed by law for holding court in that district.“ Das (im Original nicht hervorgehobene) Wort „shall“ bringt in der amerikanischen Rechtssprache eine Verpflichtung, kein bloßes „Sollen“ zum Ausdruck. Mit der von der Rechtsprechung immer wieder hervorgehobenen „discretion“ des Tatrichters dürfte gemeint sein, daß diesem bei der Beurteilung der Voraussetzungen einer Verlegung eine Einschätzungsprärogative zukommt, in die die Revisionsgerichte nur mit großer Zurückhaltung eingreifen.
- ¹⁷⁶⁾ Irvin v. Dowd, 366 U. S. 717, 727 f. (1961).
- ¹⁷⁷⁾ State v. Reddy, 324 A. 2d 607 (N. J. 1974); People v. Manson, 139 Cal. Rptr. 275 (1977); State v. Tison, 633 P. 2d 335 (Ariz. 1981); weitere Nachweise bei Guthrie: Pretrial Publicity in Criminal Case as Ground for Change of Venue, 33 A. L. R. 3d 17, 63-69 (1970).
- ¹⁷⁸⁾ Irvin v. Dowd, 366 U. S. 717, 723 (1961); U. S. v. Capo, 595 F. 2d 1086, 1092 f. (5th Cir. 1979); Kaplan v. State, 618 P. 2d 354 (Nev. 1980); U. S. v. Flores-Elias, 650 F. 2d 1149, 1151 (1981). Barron/Dienes (Anm. 19): S. 507, weisen allerdings mit einigem Recht darauf hin, daß eine Geschworenenbank aus Personen, die über einen aufsehererregenden, heftig diskutierten Kriminalfall noch gar nichts gehört haben, schwerlich als repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung gelten kann.

- 179) U. S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033, 1078 (D. C. Md. 1976).
- 180) Grundlegend Rideau v. Louisiana, 373 U. S. 723 (1963); Estes v. Texas, 381 U. S. 532, 542 f. (1965); s. auch Murphy v. Florida, 421 U. S. 794, 798-800 (1975); Coleman v. Zant, 708 F. 2d 541, 544 f. (11th Cir. 1983).
- 181) In Rideau v. Louisiana, 373 U. S. 723 (1963), hatte das örtliche Fernsehen vor dem Beginn der Hauptverhandlung dreimal einen Film gezeigt, in dem der Beschuldigte Rideau gegenüber einem Sheriff ein detailliertes Tatgeständnis abgab. Dazu sagte die Mehrheit des Supreme Court (S. 727): „We do not hesitate to hold, without pausing to examine a particularized transcript of the voir dire examination of the members of the jury, that due process of law in this case required a trial before a jury drawn from a community of people who had not seen and heard Rideau's televised „interview“. Die Instanzgerichte neigen jedoch dazu, erst den Verlauf des voir dire abzuwarten, bevor sie über einen Verlegungsantrag entscheiden; s. z. B. U. S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033, 1065, 1071 (D. C. Md. 1976), wo das Gericht die beantragte Verlegung eines Strafverfahrens gegen den früheren Gouverneur des Staates vor der Durchführung des Auswahlverfahrens ablehnte; ähnlich U. S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31, 60-64 (D. C. Cir. 1976). Die ABA Standards (Anm. 77), Standard 8-3.3(d), stellen den Zeitpunkt der Entscheidung über einen Verlegungsantrag in das Ermessen des Gerichts, obwohl sie anerkennen, daß die Beteiligung am voir dire für die Verteidigung taktische Probleme aufwirft, wenn diese argumentiert, daß es unmöglich sei, am Ort des Gerichts eine unbefangene Geschworenenbank zusammenzustellen; a. a. O., S. 8.40.
- 182) Zahlreiche Nachweise bei Guthrie (Anm. 177): S. 38. Abgelehnt wurde eine Verlegung wegen „inherent prejudice“ etwa in U. S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31, 69 (D. C. Cir. 1976). Ein Beispiel für einen erfolgreichen Antrag der Verteidigung ist U. S. v. Abrahams, 453 F. Supp. 749 (D. C. Mass. 1978); Abrahams wurden Wirtschaftsbetrügereien großen Stils vorgeworfen; die Medien an der Ostküste berichteten ausführlich, u. a. über angebliche Vorstrafen des Beschuldigten sowie über dessen abfällige Äußerungen über Polizei und Staatsanwaltschaft. Das eigentlich zuständige Bundesgericht für Massachusetts verwies das Verfahren ohne Versuch eines voir dire an ein Bundesgericht in Texas.
- 183) Nur vereinzelt haben Gerichte hierin ein ausschlaggebendes Kriterium gesehen; s. Commonwealth v. Casper, 375 A. 2d 737 (Pa. 1977).
- 184) Riordan (Anm. 42): S. 64-26 f.
- 185) Eine Zusammenfassung der zu berücksichtigenden Kriterien gibt beispielsweise die Entscheidung Hoppe v. State, 246 N. W. 2d 122 (Wisc. 1976); s. auch Barron/Dienes (Anm. 19): S. 529-531.
- 186) U. S. v. Chapin, 515 F. 2d 1274, 1289 (D. C. Cir. 1975).
- 187) Murphy v. Florida, 421 U. S. 794, 802 (1975); Patton v. Yount, 104 S. Ct. 2885, 2889-2891 (1984) (neue Hauptverhandlung vier Jahre nach einer ersten, von großer Publizität begleiteten Hauptverhandlung); U. S. ex rel. Rosenberg v. Mancusi, 445 F. 2d 613 (2d Cir. 1971) (sieben Monate zwischen aufsehenerregender Tat und Beginn der Hauptverhandlung); U. S. v. Banks, 368 F. Supp. 1245 (D. C. S. D. 1973); Calley v. Callaway, 519 F. 2d 184, 208 (5th Cir. 1975); U. S. v. Capo, 595 F. 2d 1086, 1091 (5th Cir. 1979); weitere Nachweise bei Guthrie (Anm. 177): S. 55-58.
- 188) Irvin v. Dowd, 366 U. S. 717, 725 f. (1961); Rideau v. Louisiana, 373 U. S. 723 (1963); Forsythe v. State, 230 N. E. 2d 681 (Ohio 1967); Davis v. Beto, 440 F. 2d 790 (5th Cir. 1971); U. S. v. Thomas, 463 F. 2d 1061 (7th Cir. 1972); vgl. Schmidt (Anm. 9): S. 450 f.; s. aber auch Murphy v. Florida, 421 U. S. 794 (1975), wo in den Zeitungen eingehend über frühere Straftaten des Beschuldigten berichtet wurde, und Patton v. Yount, 104 S. Ct. 2885 (1984), wo die Veröffentlichung eines unverwertbaren Geständnisses vier Jahre vor der Hauptverhandlung für unschädlich gehalten wurde; ähnlich State v. Nutley, 129 N. W. 2d 155 (Wisc. 1964); People v. Pearson, 164 N. W. 2d 568 (Mich. 1968); People v. Sirhan, 102 Cal. Rptr. 385, 397-399 (1972).
- 189) S. einerseits People v. Martin, 243 N. Y. S. 2d 343 (1963); People v. Luedecke, 258 N. Y. S. 2d 115 (1965); U. S. v. Sweig, 316 F. Supp. 1148 (S. D. N. Y. 1970); andererseits U. S. v. Bonanno, 177 F. Supp. 106 (D. C. N. Y. 1959).
- 190) U. S. v. Chapin, 515 F. 2d 1274, 1288 f. (D. C. Cir. 1975); Calley v. Callaway, 519 F. 2d 184, 206 (5th Cir. 1975); U. S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31, 61 f. (D. C. Cir. 1976) (Veröffentlichungen über den Watergate-Skandal veranlaßten keine Verlegung, da es sich um „straightforward, unemotional factual accounts“ gehandelt habe); People v. Manson, 139 Cal. Rptr. 275, 288 f. (1977); U. S. v. Hueftle, 687 F. 2d 1305, 1309 f. (10th Cir. 1982); s. aber auch Stroble v. California, 343 U. S. 181 (1952), wo die Tatsache, daß der Angeklagte in Zeitungen als „Werwolf“ und „sex-mad killer“ bezeichnet worden war, für unschädlich gehalten wurde.
- 191) Grundsätzlich steht die Wahl des Gerichts, an das verwiesen wird, im Ermessen des verweisenden Richters; Bockrath (Anm. 173): S. 766.
- 192) Zu solchen Beschränkungen und ihrer rechtlichen Bedeutung eingehend Bockrath (Anm. 173): S. 775-779; wenn anders kein faires Verfahren für den Angeklagten möglich ist, kann sich das Gericht auch über einfachgesetzliche Beschränkungen hinwegsetzen; Nebraska Press Association v. Stuart, 427 U. S. 539, 563 FN 7 (1976); State v. Mejia, 197 So. 2d 73 (La. 1967).
- 193) S. etwa den in Anm. 182 geschilderten Fall U. S. v. Abrahams, 453 F. Supp. 749 (D. C. Mass. 1978).
- 194) U. S. v. Cohn, 230 F. Supp. 589 (D. C. N. Y. 1964); People v. Speck, 242 N. E. 2d 208 (Ill. 1968); U. S. v. Chapin, 515 F. 2d 1274, 1288 (D. C. Cir. 1975); Collins v. Egeler, 539 F. 2d 597 (6th Cir. 1976); State v. Myrick, 616 P. 2d 1066 (Kansas 1980).
- 195) U. S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033, 1075 (D. C. Md. 1976), wo das Gericht erklärte, eine Verlegung würde automatisch zu Publizität an dem neuen Gerichtsort führen.
- 196) U. S. v. Haldeman, 559 F. 2d 31, 64 FN 43 (D. C. Cir. 1976): „Scandal at the highest levels of the federal government is simply not a local crime of peculiar interest to the residents of the District of Columbia.“
- 197) Darauf weisen Isaacson (Anm. 115): S. 564, und Barron/Dienes (Anm. 19): S. 549, hin.
- 198) Guthrie (Anm. 177): S. 36 f.; Byrne (Anm. 42): S. 9-18.
- 199) State v. Cannon, 151 S. E. 2d 752 (S. C. 1966); People v. Miller, 78 Cal. Rptr. 449 (1969); Bishop v. Wainwright, 511 F. 2d 664 (5th Cir. 1975); People v. Jones, 383 N. E. 2d 239 (Ill. 1978); Davis v. State, 247 S. E. 2d 45 (Ga. 1978).
- 200) U. S. v. Abbott Laboratories, 505 F. 2d 565, 573 (4th Cir. 1974).
- 201) S. z. B. U. S. v. Silverthorne, 400 F. 2d 627, 633 f. (9th Cir. 1968); U. S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033, 1061-1063 (D. C. Md. 1976); U. S. v. Brien, 617 F. 2d 299, 313 (1st Cir. 1980).
- 202) U. S. v. Sweig, 316 F. Supp. 1148, 1153 f. (D. C. S. D. N. Y. 1970); U. S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033, 1062 (D. C. Md. 1976).
- 203) Riordan (Anm. 42): S. 64-58 f.; Shellow: The Voice of the Grass: Erwin Charles Simants' Efforts to Secure a Fair Trial, Stanford L. R. 29 (1977), S. 477, 480 FN 17.
- 204) U. S. v. Mandel, 415 F. Supp. 1033, 1059 (D. C. Md. 1976). In State v. Ham, 191 S. E. 2d 13, 19 f. (S. C. 1972), führte der Supreme Court von South Carolina zu einem Einstellungsantrag des Angeklagten wegen „pretrial

publicity“ aus: „The position of the appellant is a novel one and we have not been able to find any precedent for such a dismissal nor has he cited any authority for such“; falls tatsächlich übermäßige Publizität bestanden habe, könne dies lediglich zu einer neuen Hauptverhandlung, aber nicht zur Verfahrenseinstellung führen.

- 205) Anfechtbar ist allerdings die Belehrung über die Rechtslage, die der Berufsrichter den Geschworenen erteilt, bevor sie sich zur Beratung zurückziehen.
- 206) Siehe hierzu 28 U. S. Code §§ 1291, 1292; *Abney v. U. S.*, 431 U. S. 651 (1977); *Richardson v. U. S.*, S. Ct. 3081 (1984) (betr. double jeopardy).
- 207) Unter Umständen kommt eine sofortige Anfechtung der Ablehnung einer zeitlichen Verschiebung der Hauptverhandlung in Betracht; vgl. *Byrne* (Anm. 42): S. 9-17.
- 208) Die Einhaltung der Mindestanforderungen an ein faires Verfahren, die unmittelbar aus der Bundesverfassung abgeleitet werden, ist für alle amerikanischen Gerichte verbindlich und kann bei Verletzung durch einzelstaatliche Gerichte auch vor den Bundesgerichten, bis hinauf zum Supreme Court, durchgesetzt werden. Für das erstinstanzliche Verfahren im Gerichts-

system des Bundes stellt die Revisionsrechtsprechung der Bundesgerichte noch strengere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Rechte des Angeklagten; diese Anforderungen werden nicht im Wege der verfassungsrechtlichen Kontrolle, sondern im Rahmen der „supervisory power“ der höheren über die niedrigen Bundesgerichte durchgesetzt; vgl. *Marshall v. U. S.*, 360 U. S. 310 (1959), und *Murphy v. Florida*, 421 U. S. 794, 797f. (1975); siehe auch *U. S. v. Haldeman*, 559 F. 2d 31, 62f. (D. C. Cir. 1976).

- 209) *Sheppard v. Maxwell*, 384 U. S. 333, 354-363 (1966); siehe auch *Barron/Dienes* (Anm. 19): S. 531.
- 210) Siehe z. B. *Ehrlichman v. Sirica*, 419 U. S. 1310 (1974); *Collins v. Egeler*, 539 F. 2d 597 (6th Cir. 1976), sowie die zahlreichen Entscheidungsnachweise bei *Guthrie* (Anm. 177): S. 42-45. Keinen Ermessensspielraum des erstinstanzlichen Richters scheint die Rechtsprechung in Kalifornien anzuerkennen; siehe *Maine v. Superior Court of Mendocino*, 66 California Reporter 724 (1968); *People v. Harris*, 171 California Reporter 679 (1981); *Martinez v. Superior Court of Placer County*, 174 California Reporter 701 (1981).
- 211) Siehe *Barron/Dienes* (Anm. 19): S. 509.

Anlage 2

Anfrage des Bundesministeriums der Justiz an die Fachverbände der Journalisten, Verleger, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte

DER BUNDESMINISTER DER JUSTIZ 5300 Bonn 2, 31. Juli 1984

Betr.: „Öffentliche Vorverurteilungen“ und faires Strafverfahren
(Beschluß des Deutschen Bundestages zum Antrag in Drucksache 10/1496)

I.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Mai 1984 beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß öffentliche Vorverurteilungen ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Strafprozeßrecht übernommen werden kann, und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten.“

Für die danach anzustellende, umfassende Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form „öffentlichen Vorverurteilungen“ und ihren Auswirkungen auf Strafverfahren und deren Ergebnis begegnet werden kann, erscheint die sachverständige Einschätzung der Situation und etwaiger Lösungsmöglichkeiten durch die von diesem Phänomen in erster Linie berührten Berufsgruppen der Journalisten, Verteidiger, Richter und Staatsanwälte von besonderer Bedeutung.

Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie sich zu dem Problemkreis „öffentliche Vorverurteilungen“ äußern würden. Die nachstehend vorgenommene nähere Detaillierung des Problemkomplexes soll es erleichtern, zum gesamten Fragenkreis umfassend und in vergleichbarer Form Stellung zu nehmen. Sie steht einerseits einer weiter ausgreifenden Stellungnahme nicht entgegen und bedeutet andererseits in keiner Weise eine auch nur andeutungsweise Bewertung der angeschnittenen Fragen.

II.

1. Ich rege an, als Arbeitsdefinition von folgendem Begriff von „öffentlichen Vorverurteilungen“ auszugehen:

„Öffentliche Vorverurteilungen sind Umstände, insbesondere Verhaltensweisen, die geeignet sein können zu beeinträchtigen, daß richterliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen unbefangen, objektiv und nur aufgrund der jeweils vorgeschriebenen Entscheidungsgrundlage ergehen.“

2. Sowohl bei der Bewertung der geltenden Rechtslage als auch bei der Diskussion etwaiger neuer Vorstellungen könnten drei unterschiedliche, aber in ihren gegenseitigen Beziehungen zu bewertende Ansätze in die Überlegungen einbezogen werden:

- a) Maßnahmen und Regelungen, die geeignet sein können, das Entstehen „öffentlicher Vorverurteilungen“ zu verhindern.
- b) Maßnahmen und Regelungen, die im Falle „öffentlicher Vorverurteilungen“ deren Übergreifen auf die zur strafprozessualen

Entscheidung Berufenen (Staatsanwälte, Berufsrichter, Schöffen) verhindern oder in den Auswirkungen begrenzen können.

- c) Konsequenzen aus (möglichen) „öffentlichen Vorverurteilungen“ für Durchführung und Ergebnis des Strafverfahrens.

In allen drei Bereichen könnten sowohl gerichtsverfassungsrechtliche und strafprozessuale als auch materiell-rechtliche, insbesondere strafrechtliche, Regelungen und Verhaltensweisen zu betrachten sein.

III.

Ich wäre dankbar, wenn Sie in Ihrer Stellungnahme insbesondere auf folgende Fragen näher eingehen würden:

1. Einschätzung der gegenwärtigen tatsächlichen Situation (Gibt es Fälle „öffentlicher Vorverurteilungen“ und auf welchen Umständen der tatsächlichen und rechtlichen Lage beruht dies; wie und mit welchem Gewicht wirken sich gegebenenfalls „öffentliche Vorverurteilungen“ auf die Entscheidungen aus und welche Fallgruppen und Entscheidungslagen sind hierbei besonders betroffen?)
2. Bewertung der Möglichkeiten des geltenden Rechts (Welche Möglichkeiten tragen zur Verhinderung oder Verringerung des Entstehens und der Auswirkungen „öffentlicher Vorverurteilungen“ bei; welche davon erscheinen besonders effektiv oder besonders unzulänglich?)
3. Besteht ein Regelungsbedarf, bejahendenfalls auf welchen Gebieten besonders?
4. Einschätzung etwaiger neuer Vorstellungen (Welche gesetzlichen oder sonstigen [z. B. Verwaltungsanweisungen, Selbstbindungen u. ä.] Vorstellungen können bei den verschiedenen Ansätzen [vgl. oben II.2.] in Betracht kommen, welche davon erscheinen, aus der jeweiligen Sicht, besonders dringlich oder empfehlenswert; gegen welche lassen sich Bedenken erheben und mit welcher Begründung?)

IV.

Im Hinblick auf die vom Deutschen Bundestag gesetzte Frist wäre ich dankbar, wenn mir Ihre Äußerung bis zum 1. Oktober 1984 zugehen würde.

Diese Anfrage wurde an folgende Verbände gerichtet:

1. Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)
2. Bundesrechtsanwaltskammer
3. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
4. Deutsche Angestelltengewerkschaft — Gruppe der Journalisten
5. Deutsche Journalisten-Union
6. Deutscher Anwaltverein
7. Deutscher Journalistenverband
8. Deutscher Presserat
9. Deutscher Richterbund
10. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Fachgruppe Richter und Staatsanwälte

11. Republikanischer Anwaltsverein
12. Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union
13. Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
14. Verein Deutscher Strafverteidiger
15. Zweites Deutsches Fernsehen

Äußerungen der Verbände aufgrund des Schreibens des Bundesministers der Justiz vom 31. Juli 1984 (Anlage 2) zum Thema

„Öffentliche Vorverurteilungen und faires Strafverfahren“

Übersicht

	Seite
1. Bundesrechtsanwaltskammer	143
2. Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.	146
3. Deutsche Journalistenunion in der IG Druck und Papier	149
4. Deutscher Anwaltverein e. V.	153
5. Deutscher Journalistenverband e. V.	154
6. Deutscher Richterbund	156
7. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr	157
8. Republikanischer Anwaltverein	158
9. Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union	160

Die übrigen in *Anlage 2* genannten Verbände haben keine Stellungnahme abgegeben.

1. Bundesrechtsanwaltskammer

Nach referatsmäßiger Vorbereitung hat der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer in seiner 131. Sitzung am 26./27. Oktober 1984 den Problemkreis erörtert und eine Stellungnahme beschlossen. Die nachfolgende Stellungnahme wurde vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer in seiner Sitzung am 21. Januar 1985 gebilligt.

I.

Der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 24. Mai 1984

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß öffentliche Vorverurteilungen ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Strafprozeßrecht übernommen werden kann, und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten.“

fragt allein nach den Möglichkeiten der Verhinderung schädlicher Auswirkungen von Vorverurteilungen für das Strafverfahren, obwohl sich Vorverurteilungen auch auf andere Gerichtsverfahren

schädlich auswirken können. Begrifflich geht es bei öffentlichen Vorverurteilungen um solche, wie sie unter dem Einfluß der Massenmedien entstehen und verbreitet werden. Durch derartige Vorverurteilungen kann der rechtsstaatliche Ablauf von Strafverfahren beeinträchtigt werden. Der hierbei auftretende Konflikt zwischen der Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und der rechtsstaatlichen Forderung nach einem fairen Strafverfahren bedarf besserer Lösung.

Vorverurteilungen können unerwünschte Auswirkungen auf den justizförmigen Ablauf des Strafverfahrens haben; auch die Wahrheitsfindung im Verfahren kann durch den Erwartungsdruck der öffentlichen Meinung beeinträchtigt werden.

Die negativen Auswirkungen von Vorverurteilungen treffen aber auch vor allem den Beschuldigten. Er kann hierdurch physisch und psychisch so belastet werden, daß seine Verteidigungsfähigkeit leidet; auch können die Folgen der „Prangerwirkung“ seine familiäre und gesellschaftliche Position zerstören. Nach Meinung des Strafrechtsausschusses sollte deshalb verstärkt nach Wegen gesucht werden, das Strafverfahren von diesen Beeinträchtigungen zu befreien.

gungen freizuhalten oder wenigstens deren Auswirkungen zu mildern.

II.

Auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts stellt sich die Frage, ob der Gedanke der großen Strafrechtsreform wieder aufgenommen und die Einführung einer Vorschrift entsprechend § 452 E 1962 angeregt werden sollte.

Eine solche Vorschrift könnte sicherlich ein schwebendes Strafverfahren effektiv schützen. Ihr begegnen aber verfassungsrechtliche Bedenken. Es dürfte kaum möglich sein, eine Strafnorm zu entwerfen, die einerseits legitime Diskussion und Kritik der Presse zuläßt, andererseits unerwünschte Präjudizierungen schwebender Strafverfahren wirkungsvoll verhindert und die schließlich auch dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG gerecht wird.

Der geltende § 353 d Nr. 3 StGB erfüllt nach allgemeiner Ansicht nicht den gesetzgeberischen Zweck. Der Strafrechtsausschuß empfiehlt, eine vorsichtige Erweiterung dieser Norm ins Auge zu fassen, indem in Nr. 3 nicht nur die öffentliche Mitteilung des Wortlautes der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke, sondern bereits die sinngemäße Berichterstattung über deren Inhalt unter den sonst in § 353 d StGB genannten Voraussetzungen untersagt wird. Daß hierbei die Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten können, die den Vorgängern des § 353 d StGB, insbesondere dem § 17 Reichspressegesetz anhafteten, kann kein Grund sein, die Möglichkeit einer Erweiterung des § 353 d StGB nicht nochmals eingehend zu untersuchen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob § 353 d StGB insgesamt auf den Informanten erstreckt werden soll.

Dies würde allerdings in prozessualer Hinsicht im Hinblick auf zu erwartende Beweisschwierigkeiten die Frage nach einer Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse bezüglich des Informanten aufwerfen. Immerhin umfaßt z. B. in den USA, wo der Pressefreiheit zumindest der gleiche hohe Stellenwert für das Funktionieren einer demokratischen Ordnung eingeräumt wird wie bei uns, das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten nicht in jedem Fall auch die Person des Informanten.

Abzulehnen ist freilich die Einführung einer Strafvorschrift, die es den Medien verbietet, außerhalb eines Strafverfahrens zu recherchieren, z. B. Zeugen zu befragen und die Ergebnisse bekanntzugeben.

III.

Wegen der grundsätzlichen, strukturellen Verschiedenheit des angelsächsischen Rechtssystems erscheint eine Übernahme des dem dortigen Prozeßrecht eigenen Prinzips des „contempt of court“ nicht möglich. Einige der unter diesem Begriff zusammengefaßten Regeln können jedoch für die Fortent-

wicklung unseres Strafverfahrensrechts fruchtbar gemacht werden.

1. Um Beeinträchtigungen, die durch Vorverurteilungen eingetreten sind, entgegenzuwirken, kann die sog. Eingangserklärung des Angeklagten oder der Verteidigung nach Verlesung der Anklageschrift in der Hauptverhandlung in Einzelfällen ein geeignetes Mittel sein. Daneben sind die bereits vorhandenen Verteidigungsrechte zu nutzen, um den Folgen einer öffentlichen Vorverurteilung entgegenzuwirken. So kann durch die Abgabe einer Erklärung nach § 257 StPO aufgezeigt werden, wie und in welchem Ausmaß ein Zeuge durch die Presseberichterstattung bereits beeinflusst worden ist.

2. In längeren Prozessen kann die Wahrheitsfindung insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, daß Aussagen zuerst vernommener Zeugen veröffentlicht und so den später zum gleichen Beweisthema zu vernehmenden Zeugen bereits vor ihrer Vernehmung bekannt werden. Um hier zu verhindern, daß der Zweck des Gebots, Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen (§ 58 StPO), verfehlt wird, ist an ein zeitlich begrenztes Berichtsverbot zu denken, das vom Gericht anzuordnen ist (sog. silent orders). Daneben könnten die Konsequenzen einer öffentlichen Vorverurteilung zumindest in einem gewissen Umfang aufgefangen werden, wenn die Vorschriften über den Ausschluß der Öffentlichkeit erweitert würden und eine Berichterstattung der Presse erst nach Abschluß der instanzbeendenden Entscheidung zugelassen würde.

3. In geeigneten Fällen ist auch an eine örtliche Verlegung eines Strafprozesses zu denken, um den Nachteilen bereits eingetretener öffentlicher Vorverurteilungen entgegenzuwirken. Eine derartige Verlagerung der örtlichen Zuständigkeit ist dem deutschen Strafverfahren nicht fremd (§§ 15, 354 Abs. 2 StPO).

Abzulehnen ist allerdings eine Regelung, die es erlauben würde, ein Verfahren zeitlich zu sistieren.

4. Nicht vertretbar erscheint dem Strafrechtsausschuß die Konstituierung eines Verfahrenshindernisses wegen öffentlicher Vorverurteilung.

Das Ausmaß einer Vorverurteilung kann sehr unterschiedlich sein. Es lassen sich kaum abstrakte Maßstäbe dafür finden, wann und wo die Grenze überschritten ist, die von der Strafjustiz unter Berücksichtigung der Fähigkeit mindestens der Berufsrichter, sich von äußeren oder inneren Einflüssen freizumachen, zu ziehen ist. Zum anderen hätten es der Beschuldigte oder sonstige Interessierte in der Hand, ganz oder teilweise auf eine solche öffentliche Vorverurteilung hinzuwirken, um so ein Verfahrenshindernis aufzubauen. Mit Rücksicht auf die Pressefreiheit hätte hier der Staat keine Möglichkeit, dem Entstehen eines Verfahrenshindernisses entgegenzuwirken. Aus den gleichen Gründen ist auch die Schaffung eines persönlichen Schuldaußschließungsgrundes als Folge einer öffentlichen Vorverurteilung abzulehnen.

In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Konsequenz überlanger Verfahrensdauer bietet sich jedoch eine Lösung auf der Ebene der Strafzumessung an. Zu denken ist dabei neben der Milderung der Strafe auch an eine Erweiterung des § 60 StGB und der §§ 153, 153a StPO.

5. Mit Nachdruck ist Überlegungen entgegenzutreten, daß den Auswirkungen öffentlicher Vorverurteilungen für die Wahrheitsfindung durch eine „besonders strenge“ Beweiswürdigung des Gerichts beizukommen sei. Dem Strafprozeßrecht ist eine Unterscheidung zwischen „normaler“, „strenger“ und „besonders strenger“ Beweiswürdigung fremd und es ist auch nicht ersichtlich, wie eigentlich diese „besonders strenge Beweiswürdigung“ realisiert werden sollte. Die Beweiswürdigung in einem Strafverfahren muß immer „besonders streng“ sein, um dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Rechnung zu tragen. Der Hinweis auf das Gebot einer „besonders strengen“ Beweiswürdigung in diesen Fällen stellt also nur eine Scheinlösung dar.

IV.

Außer mit den erörterten Änderungen und Erweiterungen des Straf- und Prozeßrechts muß auch mit Hilfe des Dienst- und Berufsrechts versucht werden, dem Entstehen öffentlicher Vorverurteilungen vorzubeugen.

1. Gerade wegen des Grundsatzes der Unschuldsvermutung schreiben die RiStBV für die Informationspolitik der Staatsanwaltschaft vor, daß durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit weder der Untersuchungszweck gefährdet noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgegriffen werden darf. Selbstverständlich ist, daß von der Staatsanwaltschaft keine Kopien aus den Ermittlungsakten an die Presse übergeben werden dürfen.

Die gleiche Pflicht zur Zurückhaltung trifft auch die Polizei und die sonstigen Behörden, die von Amts wegen vom Inhalt der Ermittlungen Kenntnis erlangen.

Zumindest zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens sind Staatsanwaltschaft und Polizei die wichtigsten Informationsquellen für die Presse. Deswegen ist an diese Behörden zu appellieren, hier besondere Zurückhaltung zu üben und möglichst nur über den äußeren Hergang des Verfahrens (Erlaß eines Haftbefehls, Einholung eines Gutachtens, Erhebung der öffentlichen Klage u. ä.) zu informieren, nicht jedoch weitere Einzelheiten wie z. B. Vorstrafen, Inhalt von Zeugenaussagen oder Geständnisse bekanntzugeben.

Pressekonferenzen der Staatsanwaltschaft sollten tunlichst unterbleiben, zumindest in frühen Stadien der Ermittlungen. In der Regel sollte eine schriftliche Information der Presse ausreichend sein. Sollte sich ausnahmsweise die Notwendigkeit einer solchen Pressekonferenz ergeben, so sollte durch eine Ergänzung der RiStBV die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Verteidiger in geeigneten Fällen hinzugezogen werden kann.

2. Die gebotene Zurückhaltung gegenüber der Presse bei der Weitergabe von Informationen obliegt selbstverständlich auch den Verteidigern und sonstigen anwaltlichen Vertretern von Verfahrensbeteiligten.

3. Im Bereich des Pressewesens hat der Deutsche Presserat geradezu vorbildliche Richtlinien geschaffen, die — würden sie eingehalten werden — im allgemeinen einen Konflikt zwischen Pressefreiheit und fairem Verfahren verhindern würden. Darin wird klar hervorgehoben, daß präjudizierende Behauptungen gegen den verfassungsrechtlichen Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit verstoßen. Deshalb dürfte in Fällen, in denen nur ein — wenn auch dringender — Tatverdacht besteht, weder im Text noch in der Überschrift noch durch die Art der Darstellung der Eindruck erweckt werden, als ob der Verdächtige schuldig oder bereits als Täter überführt sei.

Hinsichtlich der Aufgabe der Berichterstattung über eine Hauptverhandlung heißt es in diesen Richtlinien, daß der Öffentlichkeit durch eine sorgfältige und unparteiische Darstellung eine vorurteilsfreie Unterrichtung ermöglicht werden solle. Deshalb sei in Darstellung und Überschrift jede einseitige, tendenziöse oder präjudizierende Stellungnahme zu vermeiden und nichts zu veröffentlichen, was die Unbefangenheit der am Verfahren beteiligten Personen und die freie Entscheidung des Gerichts zu beeinträchtigen geeignet ist. Kritik und Kommentar nach dem Urteil sollten sich erkennbar von dem eigentlichen Prozeßbericht unterscheiden. In der Berichterstattung müßte zwischen bloßem Verdacht und erwiesener Schuld streng unterschieden werden.

Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß sich Teile der Presse, insbesondere die sog. Boulevardpresse, nicht immer an diese Empfehlungen gebunden fühlen. Bedauerlicherweise ruht derzeit die Arbeit des Deutschen Presserates. Es wäre wünschenswert, wenn seine Arbeit möglichst bald wieder belebt werden würde. Allerdings wäre dann auch zu prüfen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien vom Presserat verhängt werden sollten. Bisher konnte nur eine Rüge ausgesprochen werden.

Erforderlich erscheint eine Sensibilisierung der Presse für die Problematik, daß es hier neben dem sicherlich hohen Rechtsgut der Pressefreiheit das Grundrecht der Würde des Menschen und sein Persönlichkeitsrecht zu schützen gilt. Bei den Vertretern der Presse ist das Bewußtsein dafür zu schärfen, daß die tendenziöse Berichterstattung über schwebende Verfahren inzwischen ein verbreitetes Übel darstellt, es sich also nicht mehr um nur gelegentliche Auswüchse handelt.

V.

Der Strafrechtsausschuß ist der Auffassung, daß es kein Patentrezept gibt, das Problem „Öffentliche Vorverurteilungen und faires Strafverfahren“ ad hoc zu lösen. Insbesondere ist die Übernahme des

Instituts des „contempt of court“ nicht zu empfehlen.

Mögen auch die einzelnen oben angeregten Maßnahmen jeweils für sich genommen nicht ausreichend sein, so ist doch zu hoffen, daß sie wenigstens

in ihrer Gesamtheit eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeiführen können. Ziel aller Bemühungen sollte es sein, alle Störfaktoren auszuschalten, die ein faires Verfahren beeinträchtigen können.

2. Bund Deutscher Zeitungsverleger e.V.

I.

Wir sind gebeten worden, zu dem Problemkreis „Öffentliche Vorverurteilungen“ Stellung zu nehmen. Als Arbeitsdefinition dieses Begriffs ist vorgeschlagen worden:

„Öffentliche Vorverurteilungen sind Umstände, insbesondere Verhaltensweisen, die geeignet sein können zu beeinträchtigen, daß richterliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungen unbefangen, objektiv und nur aufgrund der jeweils vorgeschriebenen Entscheidungsgrundlage ergeben.“

Grundlage der Untersuchung ist eine Entschliebung des Deutschen Bundestages mit folgendem Wortlaut:

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß öffentliche Vorverurteilungen ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Strafprozeßrecht übernommen werden kann, und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1984 zu berichten.“

II.

1. Empirische Untersuchungen zu der Frage, ob es im Sinne der Arbeitsdefinition Umstände gibt, die geeignet sein können, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Entscheidungen zu verfälschen, liegen — soweit ersichtlich — für die Bundesrepublik Deutschland nicht vor¹⁾. Studien der amerikanischen Kommunikationsforschung zum Stichwort „free press versus fair trial“ verneinen einen solchen Einfluß überwiegend²⁾. Es fehlt an statistischem Material; nachgestellte Gerichtsverhandlungen vermögen kein Bild der Realität abzugeben³⁾. Immerhin ist zu beachten, daß die Presse überhaupt nur über etwa 1% der Gerichtsverfahren berichtet⁴⁾.

Zwar ist das Thema „öffentliche Vorverurteilungen“ ein Dauerbrenner in der rechtspolitischen Diskussion. Bemerkenswerterweise stammt der erste Vorschlag zur Einführung einer diesbezüglichen Strafvorschrift aus dem Jahre 1934; eine entsprechende Regelung findet sich im Entwurf des nationalsozialistischen StGB von 1936⁵⁾. Die Diskussion entspringt aber eher einem vagen — ja spekulativen — Gefühl des Unbehagens⁶⁾ als abgesicherten Fakten. Der Wert von Zeugenaussagen kann sich beispiels-

weise ebenso gut durch Gespräche im Freundes- und Bekanntenkreis relativieren, das Erinnerungsvermögen bei der Anfertigung und Kenntnisnahme von Phantombildern genauso stark getrübt werden wie durch entsprechende Presseberichte. Auch beruht das Unbehagen weniger auf der Befürchtung, die Funktionsfähigkeit der Dritten Gewalt sei gefährdet, als auf beklagenswerten Einzelfällen, in denen tatsächlich Presseveröffentlichungen das Persönlichkeitsrecht von Verfahrensbeteiligten verletzt haben. Daher die relative Einigkeit in der Verdammung dieser unerfreulichen Ausnahmeerscheinungen; hier steht auch der BDZV nicht abseits. Es stellt aber einen Fehler dar, zwischen diesem Aspekt — der beim zivil- oder strafrechtlichen Ehrenschutz anzusiedeln ist — und vermuteten Einflüssen der Presse auf den Ausgang von Strafverfahren nicht klar zu unterscheiden. Dieser Unterschied wird leider nicht immer deutlich genug beachtet.

Noch einmal: Einen Beleg für einen solchen Einfluß gibt es nicht. Das Pressewesen ist Bestandteil des sozio-kulturellen Umfelds, in das alle Verfahrensbeteiligten eingebettet sind. Dazu gehören beispielsweise die Herkunft der Verfahrensbeteiligten, ihre Erziehung, ihre politische Ausrichtung, ihr aktuelles Milieu und vieles mehr. Alle diese Faktoren zusammengenommen beeinflussen selbstverständlich jedes Gerichtsverfahren⁷⁾. Der Richter muß sich mit diesen Lebensumständen bei seiner Entscheidungsfindung auseinandersetzen⁸⁾. Es wäre aber sachfremd, einem Faktor, nämlich der öffentlichen Meinung, ein überwiegendes Maß an Beeinflussung zu attestieren und daraus evtl. weitreichende Konsequenzen für die Meinungs- und Pressefreiheit zu ziehen. Mit derselben Berechtigung könnte die Entfernung von Richtern und Staatsanwälten aus dem Justizdienst wegen ihres sozialen Hintergrundes verlangt werden. Die Gerichte können nicht „in einem Vakuum funktionieren“⁹⁾. Die vor sie getragenen Auseinandersetzungen müssen in der allgemeinen Presse oder der weiten Öffentlichkeit vorab erörtert werden dürfen¹⁰⁾. Dies gilt auch für Informationen und Meinungen, die den Staat oder irgendeinen Teil der Bevölkerung kränken, schockieren oder beunruhigen¹¹⁾.

Auf der anderen Seite gibt es ausreichend Nachweise dafür, daß Ermittlungsverfahren von der öffentlichen Diskussion gefördert worden sind¹²⁾. Angesichts der von der Staatsanwaltschaft und den Gerichten praktizierten Verfahrenseinstellungen, bedarf es hier wie überall im demokratischen Staat der Kontrolle durch die besorgte Öffentlichkeit (§ 3 LPG)¹³⁾.

2. Zahlreiche Vorschriften des geltenden Rechts richten sich — teilweise bedenklich weitgehend — gegen unsachgemäße Prozeßberichterstattung.

a) Der Versuch, mit Mitteln der Bedrohung oder Nötigung gegenüber Verfahrensbeteiligten auf ein Strafverfahren Einfluß zu nehmen, ist bereits nach den §§ 239, 240 StGB mit Strafe bedroht. Gleiches gilt für in Presseberichten enthaltene Beleidigungen, falsche Anschuldigungen, üble Nachrede und Verleumdungen. Für die Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) bieten die Richtlinien des Deutschen Presserats und die Unschuldsvermutung des Artikels 6 Abs. 1 EMRK Anhaltspunkte¹⁴⁾, so daß derartige Berichte, die zur sachfremden Beeinflussung eines ordnungsgemäßen Verfahrens bestimmt sind, bereits unter Strafe stehen. Gleichen — mittelbaren — Schutz vor „Vorverurteilungen“ bietet das Zivilrecht¹⁵⁾ (§§ 823 Abs. 1 und 2, 1004 BGB analog¹⁶⁾). Damit gleichzeitig wird das Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG) des Einzelnen gewährleistet¹⁷⁾.

b) § 353 d und die §§ 203, 353 b StGB i. V. m. §§ 172, 174 Abs. 2 und 3 GVG schützen vor unbefugter Weitergabe von Informationen, die den Beweiswert von Zeugenaussagen in Frage stellen könnten¹⁸⁾.

c) Betrafen a) und b) schuldhaftige Regelverstöße, so erfassen die Ablehnungsvorschriften (§§ 22 ff StPO) auch schuldlose Einflußnahmen, die eine konkrete Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit darstellen¹⁹⁾. Ein Richter — auch ein Laienrichter — ist verpflichtet zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung bei seiner Tätigkeit durch sachfremde Einflüsse zu besorgen ist. Daß dafür die durch Presseveröffentlichungen hervorgerufene — nicht belegte — rein abstrakte Gefahr nicht ausreicht²⁰⁾, ist in Hinblick auf die überragende Bedeutung der Pressefreiheit sachgerecht. Außerdem kann nach allgemeiner Ansicht der Ablehnende aus eigenem Verhalten keinen Ablehnungsgrund herleiten²¹⁾. Wenn schon die abstrakte Gefahr einer Beeinflussung für eine Ablehnung ausreichend wäre, hätte es der Angeklagte in der Hand, durch bestellte „Vorverurteilungen“ in der Öffentlichkeit das Strafverfahren zu sabotieren²²⁾. Ohnehin sieht die überwiegende Auffassung in der Bundesrepublik Deutschland²³⁾ wie in den angelsächsischen Ländern²⁴⁾ insofern keine besondere Gefahr für die Unbefangenheit der Berufsrichter. In unserem Rechtssystem ist aber auch die Position der Laienrichter so ausgestaltet, daß die Gefahr sachfremder Einflüsse gering ist²⁵⁾; für sie gelten dieselben Befangenheitsvorschriften (§ 3 i. V. m. § 24 StPO). Der Staatsanwalt unterliegt zwar nicht diesen Vorschriften²⁶⁾. Er hat aber die Amtspflicht, seine Amtshandlungen objektiv durchzuführen; seine unzulässige Mitwirkung kann mit der Revision (§§ 337, 344 Abs. 2 S. 2 StPO) gerügt werden²⁷⁾.

d) Schließlich läßt sich das Grundrecht der Pressefreiheit am ehesten dadurch verwirklichen, daß der Presse die benötigten Freiräume zugewiesen werden, innerhalb derer sie autonom selbstverantwortete Grundsätze aufstellen kann²⁸⁾.

3. Aus diesen Gründen sieht der BDZV keinen Bedarf für ein Tätigwerden des Gesetzgebers. An den

Stellen, an denen das Gesetz Lücken aufweisen könnte, sind diese bereits — wie die Entscheidungen zum Persönlichkeitsschutz zeigen — von der Rechtsprechung — oft in einer die Pressefreiheit bedenklich einschränkenden Weise — ausgefüllt worden²⁹⁾. Es gilt vor allem der Versuchung zu widerstehen, unter dem Eindruck des Mißbrauchs staatlicher Freiheit die Strafrechtsschranke übermäßig anzuziehen³⁰⁾; denn: „Hard cases make bad laws“.

4. Die Gerichtsberichterstattung steht im Spannungsfeld zwischen den Eckpunkten Pressefreiheit — Persönlichkeitsrecht — Unabhängigkeit der Gerichte. Dreh- und Angelpunkt ist Artikel 5 Abs. 1 S. 2 GG (und Artikel 10 EMRK). Die durch Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechte sind für eine freiheitlich demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend³¹⁾. Sie können zwar durch allgemeine Gesetze eingeschränkt werden (Artikel 5 Abs. 2 GG, 10 Abs. 2 EMRK). Solche Gesetze sind aber wiederum an dem hohen Wert des eingeschränkten Schutzgutes zu messen³²⁾. Durch die öffentliche Kontrolle — getragen von einer freien Presse — wird die Ordnungsmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit und die Unabhängigkeit der Rechtspflege von dienstlichen Rücksichten (das alleine meint Artikel 97 GG³³⁾) gewährleistet (§ 3 LPG). Das Verbot, wertend über schwebende Gerichtsverfahren zu berichten, schränkte die Kundgabe einer Meinung ein³⁴⁾. Deshalb sind nur solche Beschränkungen der Pressefreiheit zulässig, die nachgewiesenermaßen zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes notwendig sind, den Kernbereich der Pressefreiheit unangetastet lassen und nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Hinsichtlich der „Vorverurteilungen“ bedeutet dies konkret, daß ihre Verbreitung mit absoluter Sicherheit eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bedeuten muß³⁵⁾. Wie unter 1. gezeigt, ist dies nicht der Fall. Außerdem reichen die Instrumente des geltenden Rechts aus.

Insbesondere wäre es verfehlt, den im Beschluß angeführten angeblichen „Grundgedanken des angelsächsischen (?) Prozeßrechts“ in unser Rechtssystem zu übernehmen.

Hier ist offensichtlich die nordamerikanische Gerichtspraxis gemeint. In den Vereinigten Staaten muß der Richter eines Strafverfahrens alle Möglichkeiten des geltenden Rechts ausschöpfen, um einer Verfahrensbeeinflussung zu begegnen. Dies bedeutet vor allem die sorgfältige Auswahl der Geschworenen, ihre Abschottung von der Außenwelt und — ggf. — eine Verlegung des Prozeßorts³⁶⁾. Äußerstenfalls ist ein an die Presse gerichtetes gerichtliches Veröffentlichungsverbot zulässig. Die für diese Art von Vorzensur³⁷⁾ vom Supreme Court³⁸⁾ aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind jedoch so hoch angesetzt, daß sie kaum je erfüllt sein werden³⁹⁾. Keinesfalls ist eine strafrechtliche Sanktion von „Vorverurteilungen“ verfassungsrechtlich zulässig⁴⁰⁾. Hat der Strafrichter die notwendigen Vorkehrungen nicht getroffen, kann das Urteil allenfalls aufgehoben und eine neue Verhandlung angeordnet werden. Von dieser

Möglichkeit wird aber mit zunehmender Zurückhaltung Gebrauch gemacht⁴¹⁾).

Grund für dieses Rechtsinstitut ist das in den USA für wichtige Prozesse geltende Jury-System⁴²⁾. Es geht darum, unzulässige Beweismittel von den Geschworenen fernzuhalten⁴³⁾. Diese unterliegen nämlich wegen ihrer entscheidenden — mit den deutschen Schöffen nicht vergleichbaren — Stellung unserem Prozeßrecht ebenfalls fremden Beweisregeln. Vor allem aber werden Jury-Sprüche nicht begründet, so daß eine Nachprüfung auf Beweisverwertungsfehler — anders als im deutschen Recht — nicht möglich ist⁴⁴⁾.

Vor dem gleichen Hintergrund sind die britischen Contempt-of-Court-Regeln zu sehen. Im Vereinigten Königreich ist erst einmal eine Entscheidung wegen der Beeinflussung des Verfahrens aufgehoben worden⁴⁵⁾. Dies liegt daran, daß in der Regel eine Zurückverweisung zur neuen Verhandlung ausscheidet⁴⁶⁾. Schon aus diesen Gründen kommt eine Übertragbarkeit dieses Grundsatzes, nach welchem während schwebender Gerichtsverhandlungen in der ersten Instanz vorweggenommene Wertungen in der Presse strafrechtlich geahndet werden, nicht in Betracht. Bis zu der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verstoßes gegen Artikel 10 EMRK aufgehobenen „Sunday-Times-Entscheidung“⁴⁷⁾ des House of Lords galt die „prejudgement“-Regel auch nur bei konkreten Gefährdungen im Einzelfall⁴⁸⁾. Der Court of Appeal hatte in zweiter Instanz⁴⁹⁾ noch eine Interessenabwägung vorgenommen, die unserem Strafrechtsverständnis jedoch ebenfalls fremd ist⁵⁰⁾.

Der Entwurf der großen Strafrechtskommission sah in § 452 E 1962 eine an die britischen Contempt-of-Court-Regeln angelehnte Strafrechtsnorm vor. Sie wurde aus gutem Grunde nicht Gesetz. Sie schränkte die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere aber die Pressefreiheit, im Übermaß ein⁵¹⁾. Darüber hinaus würde sie zum Mißbrauch einladen⁵²⁾. Es ist nicht möglich, eine Strafvorschrift zu entwerfen, die einerseits legitime Diskussion und Kritik zuläßt, gleichzeitig aber unerwünschte Verfahrensbeeinträchtigungen wirkungsvoll verhindert⁵³⁾.

Gleiches gilt für den Versuch, in Anknüpfung an die sitzungspolizeilichen Befugnisse (§§ 176 ff GVG) des Gerichts gerichtliche Veröffentlichungsverbote vorzusehen, die durch Ordnungsmittel zu sanktionieren wären⁵⁴⁾. Auch hier ist eine Norm, die den Erfordernissen der Tatbestandsbestimmtheit⁵⁵⁾ gerecht wird, nicht denkbar.

III.

Es ist daher festzustellen, daß es nicht nur an einem Bedürfnis fehlt, diesen „angelsächsischen Rechtsgedanken“ in das deutsche Strafprozeßrecht einzuführen, sondern daß derartige Regeln dem deutschen Rechtssystem fremd sind und auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen.

Fundstellen

- 1) Bornkamm, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, 1980 S. 212; Scherer, Gerichtsöffentlichkeit als Medienöffentlichkeit, 1979, S. 176; in der Regel werden nur Auswirkungen von Veröffentlichungen auf das Persönlichkeitsrecht einzelner oder von Minderheiten untersucht: von Becker, Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte, 1979 S. 113; es liegt nur eine soziologische Befragung von Prozeßbeteiligten und Journalisten in der Form einer Meinungsumfrage vor (Zitscher, Die Beziehungen zwischen der Presse und den deutschen Strafrichtern, 1968)
- 2) von Becker, S. 112 m.w.N.
- 3) Bornkamm, S. 133 ff.
- 4) Rüping, Strafverfahren als Sensation, in: Festschrift für Dünnebie, 1982 S. 392 ff, S. 394
- 5) Bornkamm, S. 228; weitere Nachweise zur bisherigen Diskussion bei Rüping u.a. Justiz und Publizistik, 1968
- 6) Ein schönes Beispiel nennt Bornkamm, S. 214
- 7) Scherer, Verfassungswidrigkeit des Contempt by Publication, JuS 1979, S. 470 ff, S. 475
- 8) BGHSt 22, 289, 294
- 9) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte — EGMR-Entscheidung vom 26. April 1979 (Times Newspapers Ltd. / U. K., zitiert nach der Übersetzung bei Bartsch, EuGRZ 1979, S. 386, S. 390)
- 10) ebenda
- 11) EGMR in EuGRZ 1977, S. 38, S. 42 — Handyside —; dazu noch OLG Zweibrücken, GA 1978, S. 208, S. 209; Stober, zum Informationsanspruch der Presse gegenüber Gerichten, DRiZ 1980, S. 3, S. 12
- 12) Nachweise bei Bornkamm, S. 93 Fn 44 und von Becker, S. 135
- 13) von Becker, S. 133 m.w.N.
- 14) OLG Frankfurt, NJW 1980, 597; zur Unschuldsvermutung als Ausgangspunkt für „Fair trial“: Heubel „Fair trial“ — ein Grundsatz des Strafverfahrens?, 1981; Lampe, Der Straftäter als „Person der Zeitgeschichte“, NJW 1973, S. 217 und Schappei, Grundsätze des „fair trial“ innerhalb nicht staatlicher Strafgerichtsbarkeit, 1980
- 15) Stürner „Fair trial“ und öffentliche Meinung, JZ 1980 S. 1, S. 12; von Becker, S. 273
- 16) BVerfGE 35, 202, 232 (Lebach); zu diesem Urteil allgemein: Hoffmann-Riem/Kohl/Kübler/Lüscher, Medienwirkung und Medienverantwortung, 1975 S. 17
- 17) OLG Düsseldorf, NJW 1980, S. 599; OLG Celle AfP 1978, S. 218
- 18) zu dieser Vorschrift AG Hamburg, Vorlagebeschluß vom 9. März 1984, 146 Ds/141 Js 710/82, S. 6
- 19) BVerfGE 46, 34, 37
- 20) BGHSt 22, 289, 294
- 21) BGH MDR 1954, S. 628; OLG München NJW 1971, S. 384; Rabe, Ablehnung des Strafrichters bei provokativem oder beleidigendem Verhalten des Angeklagten oder seines Verteidigers, NJW 1976, S. 172 m.w.N.
- 22) Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung, 36. Aufl. § 24 Rn 4
- 23) BVerfG NJW 1973, 1267
- 24) Bornkamm, S. 36 Fn 69, S. 46 Fn 30, S. 137, S. 213
- 25) BGHSt 22, 294
- 26) BVerfGE 25, 336, 345
- 27) Kleinknecht, StPO, 34. Aufl. vor § 22 Rn 3
- 28) Kübler, Kommunikation und Verantwortung, 1973, S. 28
- 29) von Becker, S. 273; schon diese Rechtsprechung stößt auf Bedenken: Kübler: im Hoffmann-Riem — (Fn 16), S. 7 ff; siehe auch noch Loesdau, Die Grenzen der publizistischen Auswertung von Staatsschutzverfahren im Rahmen der sogenannten behördlichen Öffentlichkeitsarbeit, MDR 1962, S. 773, S. 776

- 30) Schönke-Schröder, StGB, 19. Aufl. Einführung Rn 10; Dahs, NJW 1976, 2145 ff.
- 31) BVerfGE 20, 97; 5, 134 f.; 7, 208; 12, 125; grundlegend die Referate von Scheuner und Schnur, VVDStRL 22 (1965, S. 1 ff., S. 101 ff.)
- 32) BVerfGE 7, 198, 208
- 33) BVerfGE 38, 1, 21; 24, 49, 75; Martens, Öffentlich als Rechtsbegriff, 1969, S. 75
- 34) BVerfGE 42, 143, 148
- 35) EGMR EuGRZ 1979, S. 390
- 36) US Supreme Court, Sheppard v. Maxwell, 384 US 333 — 1966
- 37) Bornkamm, S. 191
- 38) Nebraska Press Association v. Stuart 427 U.S. 539 — 1976
- 39) Scherer, JuS 1979, 474; Bornkamm, S. 197 n.w.N.
- 40) Bornkamm, S. 120
- 41) ebenda, S. 157
- 42) so auch der EGMR, C.D. 35, 37 ff (48) — X./N; 11, 31 ff. (43)
- 43) Bornkamm, S. 41 bei Fn 4; das bei uns andere Verständnis kommt in Ansätzen auch beim OLG Köln AfP 1971(XVI), S. 79 f zum Ausdruck
- 44) Bornkamm, S. 38 Fn 82
- 45) ebenda, S. 89 f.
- 46) ebenda, S. 91
- 47) AG v. Times Newspapers Ltd. (1973) 3 A 11 E.R. 54, H.L.
- 48) Bornkamm, S. 62
- 49) 1 A 11 E.R. 815, C.A.
- 50) Stürner, JZ 1980, S. 6; zur Unbestimmtheit des Tatbestandes: Bornkamm, S. 93 Fn 45
- 51) zum fehlenden Bedarf: von Becker, S. 134; ablehnend auch Bornkamm, S. 231 und die in seiner Fn 55 genannten Autoren; die britische Sektion der internationalen Juristenkommission hat schon 1959 auf die Gefahren einer solchen Strafvorschrift hingewiesen (Scherer, S. 473)
- 52) Bornkamm, S. 64 f, S. 85 Fn 34, S. 233
- 53) Bornkamm, S. 234
- 54) Vorschlag von Stürner JZ 1980, S. 6; dazu Stober, DRiZ 1980 S. 6; im Ansatz dagegen schon BVerfG JZ 1979, S. 437
- 55) von Becker, S. 275

3. Deutsche Journalistenunion in der IG Druck und Papier

I. Allgemeines

Ziel dieser Stellungnahme ist es, die tatsächlichen Voraussetzungen für das oben angegebene gesetzgeberische Vorhaben etwas zu erhellen. Demgegenüber sollen hier juristische Feinheiten im Hintergrund bleiben; die dju behält sich allerdings vor, insoweit ihre Stellungnahme zu ergänzen, sofern Bundestag und Bundesregierung beabsichtigen sollten, dieses Vorhaben weiter zu verfolgen.

1. Zum Anlaß

Eine Stellungnahme zum Vorhaben, das angelsächsische Konzept des Contempt of court ins deutsche Prozeßrecht zu übernehmen, kann nicht abgegeben werden, ohne zugleich den politischen Hintergrund zu würdigen. Der Bundestagsbeschluß vom 24. Mai 1984 steht in auffälligem — zumindest zeitlichem — Zusammenhang mit mehreren Strafverfahren gegen maßgebliche Politiker (namentlich der Regierungskoalition) wegen (unter anderem) Bestechlichkeit. Es fällt schwer, sich des Eindrucks zu erwehren, daß hiermit der Versuch einer „Selbstamnestierung“ mit anderen Mitteln fortgesetzt werden soll. Hier liegen zumindest keinerlei Informationen vor, die einen solchen Eindruck ausräumen könnten.

Allein dies ist ein hinreichender Grund, dem Gesetzesvorhaben einigermaßen skeptisch gegenüberzustehen, solange nicht eine konsistente Begründung für den über das Interesse von Einzelpersonen hinausgehenden Bedarf nach einer solchen Regelung dargetan ist.

2. Zum Problem „Öffentliche Vorverurteilungen“

Die Problematik einer „Öffentlichen Vorverurteilung“ soll von seiten der Deutschen Journalisten-Union vorrangig unter dem Aspekt der Presse in der Bundesrepublik Deutschland betrachtet werden. Bezüglich der in Rundfunk und Fernsehen tätigen Journalisten wurde nach unseren Informationen eine Stellungnahme der RFFU angefordert.

Es kann nicht pauschal behauptet werden, daß die Berichterstattung über Strafverfahren in der Presse stets über alle Kritik erhaben sei. Die dju sieht selbst hier manches an publizistischen Aktivitäten durchaus mit Bedenken. Allerdings — und dies muß besonders hervorgehoben werden — konzentrieren sich journalistische Fehlleistungen, die im übrigen durchweg als Verstöße gegen den Pressekodex dingfest gemacht werden können, zum einen auf wenige einschlägig bekannte Publikationsorgane, deren Namen hier nicht zu nennen sind, zum anderen thematisch auf eine Art von „sex-and-crime-Journalismus“ dessen Wirkung auf Strafverfolgungsbehörden und Justiz äußerst zweifelhaft sein dürfte. Letzteres insbesondere deswegen, weil die hier angesprochene Art von Berichterstattung deutlich in der öffentlichen Kritik steht und somit im Wege einer pluralistischen Meinungsbildung zu reichend relativiert wird.

Zudem wäre es verkürzt, die Problematik „Öffentliche Vorverurteilungen“ primär als Problem der Presse zu betrachten. Es besteht vielmehr hier der Eindruck, daß derartige „Vorverurteilungen“, sofern man von solchen überhaupt sprechen kann, eine ihrer wesentlichen Ursachen im Informationsver-

halten der Strafverfolgungsbehörden haben. Nicht selten haben Publikationen, die als „Vorverurteilung“ empfunden werden könnten, ihre Quelle unmittelbar bei Strafverfolgungsbehörden. Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß sich Pressekonferenzen der Staatsanwaltschaften mittlerweile auch schon in sehr frühen Stadien der Ermittlung eingebürgert haben, bei denen mitunter — auch dies ist hier bekanntgeworden — Fotografien des/der Tatverdächtigen und des Opfers an die Presse verteilt werden. Sollte also das Vorhaben „Öffentliche Vorverurteilungen“ in der Presse zu unterbinden, weiterverfolgt werden, so schiene es in erster Linie einer Aufklärung bedürftig, von welcher Seite und mit welchen Intentionen entsprechende Nachrichten lanciert werden. Nur auf der Basis einer solchen Analyse können auch effektive rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, sofern sich hierfür überhaupt ein Bedarf abzeichnet.

Die oben skizzierten Einzelfälle kritikwürdiger Berichterstattung über Strafverfahren sind aus hiesiger Sicht mit dem Stichwort „Öffentliche Vorverurteilung“ falsch rubriziert: Bis heute ist kein Fall bekannt, in dem ein von der Presse verursachtes Meinungsbild spürbare Rückwirkungen auf die Entscheidungen von Staatsanwaltschaften oder Strafgerichten gehabt hätte. Die Problematik scheint vielmehr auf der Ebene des Persönlichkeitsschutzes angesiedelt zu sein. Insoweit sind unangemessene Eingriffe in die Rechte der Betroffenen (z. B. durch volle Namensnennung und Bildveröffentlichung bezüglich der Tatverdächtigen, selbst wenn diese *nicht* Personen der Zeitgeschichte sind), mitunter nicht von der Hand zu weisen.

Es mag hier dahinstehen, ob der verfassungsrechtlich garantierte Persönlichkeitsschutz in der praktischen Umsetzung zu Defiziten führt (etwa durch meist unerträglich hohes Prozeßkostenrisiko in Zivilverfahren). Da aber eine konkrete Wirkung dergestalt problematischer Berichterstattung in der Presse auf staatsanwaltliche und gerichtliche Verfahren keinesfalls als evident unterstellt werden kann, scheint eine rechtliche Absicherung auf der Ebene „Öffentliche Vorverurteilung“ wenig behilflich.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, daß die öffentliche Berichterstattung über Strafverfahren in aller Regel positive Auswirkungen hat, nämlich in Richtung auf eine öffentliche Kontrolle dieser Verfahren, die der Gesetzgeber durch die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ganz bewußt eingebaut hat. Niemand — auch nicht Justiz und Strafverfolgungsbehörden — ist über jegliche Kritik erhaben. Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten sind Gegenstand der öffentlichen Diskussion und müssen dies auch bleiben. Ein dergestalt undifferenziertes Regelungskonzept wie das des „Contempt of court“ aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich könnte hier geradezu verheerende Auswirkungen haben.

Dabei darf die Berichterstattung und öffentliche Diskussion auch nicht auf die (öffentliche) mündliche Verhandlung vor dem Strafgericht begrenzt werden. Bereits vor der Hauptverhandlung werden

in aller Regel Entscheidungen von erheblicher Tragweite getroffen, die mitunter durchaus von allgemeinem Interesse sind und — auch das kann nicht verschwiegen werden — im Einzelfall Kritik verdienen. Gerade beim vom Staatsanwalt getragenen Ermittlungsverfahren stellt die von der Presse gewährleistete Publizität ein notwendiges Korrelat zur Weisungsgebundenheit dieser Behörden dar.

Es sei in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen, daß gerade die Strafverfahren, die möglicherweise Anlaß für den Bundestagsbeschluß vom 24. Mai 1984 sind, Grund zur Besorgnis lieferten, eine Einstellung könnte auf „Weisung von oben“ erfolgen. Bedenkt man (um etwas konkreter zu werden), daß der Finanzbeamte, der als erster die sogenannte Parteispendenaffäre aufdeckte, relativ schnell seiner Aufgaben entbunden wurde, so scheint die Annahme gerechtfertigt, daß hier die öffentliche Diskussion nach Berichterstattung in der Presse geradezu segensreiche Wirkungen hatte. Es kann nämlich nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß politische Verantwortungsträger ein deutliches Interesse daran zeigten, die im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre erhobenen Vorwürfe möglichst rasch (und notfalls per Amnestie) unter den Teppich zu kehren, wohin sie aber gerade nicht gehören. Ohne die (unter anderem) von der Presse getragene öffentliche Diskussion wäre zumindest die Versuchung nahe gelegen, diese „Affäre“ leise durch administrative Anweisungen zu bereinigen. Folglich lehrt zumindest dieser Vorgang, daß eine Berichterstattung in den Medien über Strafverfahren durchaus geeignet sein kann, die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Strafgerichte gegenüber politischen Entscheidungsträgern zu stärken; dagegen besteht kaum ein fundierter Grund zur Annahme, hier wären die Tatverdächtigen in unerträglicher Weise „vorverurteilt“ worden, zumal sie bis zum Beschluß, das Hauptverfahren zu eröffnen, ihre maßgeblichen Positionen in Staat oder Wirtschaft innehatten.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, daß gesetzliche Vorkehrungen gegen „öffentliche Vorverurteilungen“ nicht unbedingt ein Beitrag zur Stärkung der Unabhängigkeit der Strafrechtspflege sein müssen; der gegenteilige Effekt ist zumindest ebenso wahrscheinlich.

Antwort zu III. 1

Die Annahme, es bestehe ein Bedarf dafür, „öffentliche Vorverurteilungen“ durch Publikationen zu verhindern, erscheint keinesfalls gesichert. Über vermeintliche Auswirkungen der Presseberichterstattung auf Strafverfahren kann man zwar trefflich spekulieren, konkrete Fakten liegen jedoch nicht vor.

Eventuelle Mißstände im Bereich der Berichterstattung über Strafverfahren sind nicht zuletzt durch die Informationspolitik der Strafverfolgungsbehörden bedingt und können, sofern dies gewollt ist, am besten an dieser Stelle verhindert werden.

Eine öffentliche Kontrolle und Kritik ist auch im Bereich der Strafrechtspflege für ein demokrati-

sches Gemeinwesen unabdingbar. Sie erweist sich insbesondere dort als segensreich, wo ohne entsprechende Publizität Grund zur Sorge, die Strafverfolgungsbehörden würden untätig bleiben, bestünde.

3. Rechtliche Garantien einer unabhängigen Rechtspflege

Durch Verfassung und einfaches Gesetz ist die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege hinreichend gewährleistet. Es erübrigt sich, hier die vielfältigen Vorschriften des formellen und materiellen Rechts aufzuzählen, durch die von außen kommende Beeinträchtigungen unterbunden werden.

Speziell vor Fehlgriffen im Bereich der Publizistik werden diese Vorschriften ergänzt durch einen im allgemeinen hinreichend effektiven Persönlichkeitsschutz zugunsten der Verfahrensbeteiligten.

Diese Bestimmungen sind — soweit ersichtlich — in allen Fällen ausreichend, um eine mit der Verfassung unvereinbare Einwirkung auf Entscheidungsprozesse im Bereich der Strafrechtspflege zu unterbinden.

Viel dringlicher erscheint es dagegen, Einwirkungen nicht-öffentlichen Charakters auf Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz zu unterbinden. So kann beim besten Willen nicht übersehen werden, daß seitens der Exekutive nicht unerhebliche Einwirkungen auf die Strafrechtspflege erfolgen, sei es über das Instrument der Personalpolitik, sei es über Weisungen (Belege können benannt werden). Dementsprechend erweist sich die mitunter als „Vorverurteilung“ denunzierte Berichterstattung in der Presse als ein geradezu unentbehrliches Korrelat.

Antwort zur Frage III.2, III.3

Das geltende Recht bietet hinreichende Garantien für die Unabhängigkeit der Strafrechtspflege gegenüber „öffentlichen Vorverurteilungen“. In diesem Bereich besteht keinerlei Regelungsbedarf.

4. Verfassungsrechtliche Garantie der Pressefreiheit

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, sowie Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmfreiheit ist Grundvoraussetzung für eine demokratische Gesellschaftsordnung. Diese Freiheitsrechte können nicht dadurch beschnitten werden, daß Entscheidungen im Bereich der Strafrechtspflege schlechthin als sakrosanct zu gelten haben. Auch die richterliche Unabhängigkeit ist im Lichte einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung zu sehen, auch sie ist also nicht über jegliche Kritik erhaben.

Zudem ist das Strafverfahren, jedenfalls hinsichtlich der Hauptverhandlung, als öffentliches Verfahren konzipiert. Aus gutem Grund hat sich der Gesetzgeber längst dazu entschlossen, die Strafjustiz für die Öffentlichkeit transparent und damit kritisierbar zu machen. Diese richtige Grundsatzent-

scheidung würde in ihrem Wesenskern ausgehöhlt, wenn es der Öffentlichkeit zwar erlaubt bliebe, die Hauptverhandlung von Strafverfahren zu verfolgen, jegliche Äußerung aber unter dem Damoklesschwert einer derart unbestimmten Vorschrift stünde, wie der des anglo-amerikanischen Contempt of court.

Das vom Bundestag angeregte gesetzgeberische Projekt würde im Falle seiner Realisierung — völlig unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Vorschriften — einen gravierenden Eingriff in Art. 5 GG darstellen, der durch keinerlei Regelungsbedürfnis begründet wäre. Damit erscheint dieses Vorhaben verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, rechtspolitisch ist es in jedem Falle abzulehnen.

II. Regelungsansatz

1. Übernahme des Contempt of court

Mit seinem Beschluß vom 24. Mai 1984 hat der Deutsche Bundestag ausdrücklich angeregt, eine Übernahme des Contempt of court aus dem angelsächsischen Prozeßrecht zu prüfen. Bereits ein oberflächlicher Blick auf das Strafverfahren im anglo-amerikanischen Rechtsbereich einerseits und in der Bundesrepublik Deutschland andererseits, verdeutlicht hinreichend die Verschiedenheit beider Verfahrensformen.

Hierzu kann an dieser Stelle nur angemerkt werden, daß die Rollen der Verfahrensbeteiligten im anglo-amerikanischen Rechtsbereich wesentlich anders definiert sind als hierzulande, daß hinter dem Strafverfahren dort ein völlig unterschiedliches Konzept der Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung steckt, daß schließlich auch die Entscheidungskompetenzen im wesentlichen anders verteilt sind. Zudem verdeutlicht ein Blick über den engeren Bereich des Strafverfahrens hinaus, weitgehend divergierende Funktionen der Justiz in den beiden Rechtsbereichen.

Diese gewiß kursorischen Hinweise rechtfertigen bereits gravierende Bedenken, Versatzstücke nach aktuellem Bedarf aus einem im übrigen wesensfremden Rechtsbereich in das Strafverfahren einzubetten; diese müssen hier als Fremdkörper wirken und sind geeignet, höchst unerfreuliche Wirkungen zu entfalten. Das Vorhaben, den Tatbestand des Contempt of court in das Bundesdeutsche Strafrecht zu inkorporieren, erscheint insgesamt ebenso gewagt wie die Idee, das anglo-amerikanische Prinzip der Präjudizienbindung in der Bundesrepublik sektoral einzuführen oder — vielleicht ist diese Parallele deutlicher — Staatsanwalt und Verteidiger jeweils mit den Kompetenzen aus unterschiedlichen Rechtskreisen auszustatten.

2. „Arbeitsdefinition“

Die im Schreiben vom 31. Juli 1984 angeregte „Arbeitsdefinition“ ist von bemerkenswerter Unbestimmtheit. Allerdings kann dies nicht als Kritik am Bundesminister der Justiz verstanden werden,

es ist vielmehr Konsequenz des Bundestagsbeschlusses, der gerade das unbestimmte Konstrukt des Contempt of court zu übernehmen angeregt hat.

Im einzelnen:

- Wenn „Vorverurteilungen“ als „Umstände, insbesondere Verhaltensweisen“ definiert werden, so deutet sich schon bei den ersten tatbestandlichen Voraussetzungen eine unerträgliche Unbestimmtheit an. Von den zitierten Tatbestandsmerkmalen ist buchstäblich alles erfaßt, da es wohl keinen realen Vorgang geben kann, der nicht unter den Begriff der „Umstände“ subsumiert werden könnte (dies ergibt schlicht die Probe mit dem Umkehrschluß: „Was ist kein Umstand?“).
- Eingegrenzt wird das unermeßliche Feld der „Umstände“ insoweit, als nur Umstände in Betracht kommen, die „geeignet sein können“, auf richterliche oder staatsanwaltliche Entscheidungen einzuwirken. Damit verflüchtigt sich aber die Arbeitsdefinition, die wohl als objektiver Tatbestand gemeint ist, in das Feld der psychologischen und entscheidungstheoretischen Spekulation: Ob ein Umstand geeignet ist, auf einen Entscheidungsträger einzuwirken, liegt nicht nur am jeweiligen „Umstand“, sondern auch (wenn nicht primär) an der Prädisposition des Entscheidungsträgers und dessen Wahrnehmung. Nach der vorgelegten Arbeitsdefinition wäre der Tatbestand der „öffentlichen Vorverurteilung“ (sofern dieser dem Erfordernis der Bestimmtheit und Klarheit von Rechtsnormen überhaupt standzuhalten vermag) bestenfalls als abstraktes Gefährdungsdelikt zu verstehen — allerdings von der abstraktesten Güte! Die Karikatur des „Contempt of court“, begangen durch eine angebrannte Suppe vor der Hauptverhandlung, liegt nahe.
- Angriffsziel im Sinne dieser „Arbeitsdefinition“ ist die Entscheidung von Richtern und Staatsanwälten, die „unbefangen, objektiv und nur auf der jeweils vorgeschriebenen Entscheidungsgrundlage ergeht“. Auch hier verweisen die Begriffe „unbefangen“ und „objektiv“ auf innere Vorgänge beim Entscheidungsträger, die im voraus kaum kalkulierbar sind. Die subjektive Empfindung eines „Umstands“ wird somit zum objektiven Tatbestand erhoben, obwohl diese weder nachvollziehbar noch kontrollierbar ist. Damit weisen bereits die genannten Tatbestände ein derart weites Feld für Interpretationen auf, daß sie als Strafnorm in jedem Fall verfassungswidrig wären, aber auch als Einschränkung von Artikel 5 GG einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung wohl kaum standhalten dürften. Das letzte Kriterium („aufgrund der jeweils vorgeschriebenen Entscheidungsgrundlage“) scheint auf den ersten Blick präziser, führt aber trotzdem infolge des Prinzips der Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung ins Uferlose: Entscheidungsgrundlage in der Hauptverhandlung ist in jedem Fall nur das Ergebnis der mündlichen Verhandlung; d. h. jegliche In-

formation, die von außen (z. B. durch die Presse) an die Entscheidungsträger herangetragen wird, schließt aus, daß „nur“ auf der Grundlage des in mündlicher Verhandlung erzielten Ergebnisses entschieden wird. Strikt angewandt kann dieser Tatbestand der „öffentlichen Vorverurteilung“ zu nichts anderem führen, als einem Verbot jeglicher Berichterstattung über Strafverfahren. Eine derart weitgehende Einschränkung von Artikel 5 GG kann verfassungsrechtlicher Nachprüfung nicht standhalten. Es sei nur nebenbei erwähnt, daß das anglo-amerikanische Konzept des Contempt of court bei weitem nicht diese tiefgreifenden Behinderungen der Berichterstattung umfaßt (wohlgemerkt: bei wesentlich verschiedenem Grundkonzept des Strafverfahrens).

Die vorgelegte Arbeitsdefinition ist damit als völlig unakzeptabel zu qualifizieren. Sie verdeutlicht, daß hier ein im Grundsatz überflüssiges rechtliches Konstrukt mit unerträglich großer Tragweite vorbereitet wird.

3. Maßnahmen

Der vorgelegte Maßnahmenkatalog reicht von einem rein repressiven Modell (Verhinderung „öffentlicher Vorverurteilungen“) über verfahrensmäßige Absicherungen gegen ein Durchschlagen vermeintlicher „Vorverurteilungen“ auf die Entscheidungsträger bis hin zu Konsequenzen für den Ablauf und das Ergebnis des Strafverfahrens. Bezogen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit ist dieser Maßnahmenkatalog mit den Punkten a) bis c) nach seiner Eingriffstiefe fallend sortiert. Im einzelnen:

a) Verbotslösung

Eine derartige gesetzgeberische Maßnahme würde einen erheblichen Eingriff in die Freiheit der Berichterstattung in der Presse, darüber hinaus möglicherweise auch in die Informations- und Meinungsfreiheit bedeuten.

Wie bereits vorausgehend erwähnt, würde damit das Prinzip der öffentlichen mündlichen Verhandlung weitestgehend konterkariert, sofern diese nicht ohne Unterbrechung durchgeführt wird, da die Öffentlichkeit zwar als passiver Zuschauer und Zuhörer zugelassen wäre, jegliche Diskussion über das Gehörte und Gesehene aber unzulässig. Ein derart tiefgehender Eingriff in Artikel 5 GG dürfte einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung keineswegs standhalten.

Dies gilt um so mehr, wenn der Tatbestand dieser Verbotsnorm von ähnlicher Unbestimmtheit wäre wie die nunmehr vorgelegte „Arbeitsdefinition“.

Das Vorhaben, eine Verbotsnorm bezogen auf „öffentliche Vorverurteilungen“ zu installieren, ist demgemäß strikt abzulehnen.

Dahinstehen mag, ob im Einzelfall eine restriktivere Informationspolitik der Strafverfolgungsbehörden angezeigt ist; dies ließe sich aber auf dem

Wege einer Verwaltungsanweisung regeln und bedürfte keines besonderen Gesetzes.

b) Abschottung der Entscheidungsträger

Diesseits ist kein Weg bekannt, auf dem sich möglicherweise den Entscheidungsprozeß beeinträchtigende Wahrnehmungen durch Entscheidungsträger im Strafverfahren verhindern ließen. Allerdings bestehen insoweit Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit, da die Informationsfreiheit des betroffenen Personenkreises möglicherweise erheblich beschnitten würde und überdies ein Eingriff in weitere Grundrechte bei diesem Modell der „Informations-Quarantäne“ die Folge wäre.

Ob es überhaupt sinnvoll ist, Richter und Staatsanwälte mit Rücksicht auf ein Strafverfahren von allgemeinem gesellschaftlichen Informationsgeschehen abzukoppeln, erscheint äußerst zweifelhaft.

c) Verfahrensrechtliche Konsequenzen

Hier ist ein Bündel von Maßnahmen denkbar, das vom Verwertungsverbot bis hin zur Einstellung des Verfahrens reicht. Wie oben dargelegt, sind keinesfalls Wirkungen vorgegeblicher „öffentlicher Vorverurteilungen“ auf Strafverfahren evident geworden. Deshalb erscheinen derartige Maßnahmen, deren Effekt ohnehin fraglich wäre, auch nicht angezeigt.

Unterstellt man als tatbestandliche Voraussetzung auch hier die „Arbeitsdefinition“ des Bundesministers der Justiz, so könnte ein verfahrensrechtlicher Tatbestand der „Vorverurteilung“ ein breites Feld für Manipulationen schaffen. Eine von interessierter Seite lancierte Publikation hätte völlig unkalkulierbare („geeignet sein können“) Auswirkungen auf den weiteren Ablauf des Strafverfahrens. Insofern liegt nahe, daß derartige Lösungsansätze wesentlich mehr Schaden stiften würden, als sie je nutzen könnten: Wird jetzt vom Bundestag unterstellt, Strafgerichte stünden unter dem Einfluß „öffentlicher Vorverurteilungen“, so würde eine derart unbestimmte Verfahrensvorschrift die Strafjustiz in der Tat zum Spielball der Medien machen (oder konkreter: derer, die sich der Medien bedienen können).

Also erscheinen auch hier gesetzgeberische Maßnahmen ebenso überflüssig wie schädlich.

Antwort zu III.4

Sofern sich die Strafrechtspflege tatsächlich (was noch zu verifizieren wäre) durch öffentliche „Vor-

urteilungen“ behindert fühlt, so läge es in erster Linie an den Strafverfolgungsbehörden, die einschlägige Berichterstattung durch eine dezentere Informationspolitik zurückzudämmen.

Alle anderen denkbaren legislativen Schritte im Umfeld des „Contempt of court“ sind als überflüssig und schädlich abzulehnen.

III. Schlußbemerkung

Sollte es dem Bundestag und der Bundesregierung darum gehen, glaubwürdig an einem verbesserten Schutz der Strafrechtspflege vor Einwirkungen von außen zu arbeiten, so sollte ein entsprechendes Vorhaben zumindest aufgeschoben werden, bis *alle* Strafverfahren im Zusammenhang mit der Partei-spendenaffäre *rechtskräftig* abgeschlossen sind. Die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Garantie freier Medien darf nicht im kurzfristigen Eigeninteresse weniger Beteiligter einer kalten Amnestie geopfert werden. Zeitpunkt des Bundestagsbeschlusses und die erkennbare Dringlichkeit, mit der die Angelegenheit behandelt wird, könnten allerdings derartigen Annahmen Vorschub leisten.

Die Vorstellung, Konzepte aus einem völlig anders strukturierten Rechtsbereich in die bundesdeutsche Rechtsordnung zu übertragen, ist in jedem Fall äußerst kühn. Ehe ein derartiges Unterfangen realisiert wird, ist sorgfältigste Prüfung angezeigt.

Gegenwärtig ist keinerlei Bedarf für eine gesetzliche Regelung „öffentlicher Vorverurteilungen“ ersichtlich. Der Gesetzgeber ist aber gehalten, vor möglicherweise erheblichen Eingriffen in Artikel 5 GG, die tatsächlichen Voraussetzungen genauestens zu erheben. Bis zum eindeutigen Nachweis eines Regelungsbedarfs ist damit jegliche Form von Vorschriften über „öffentliche Vorverurteilung“ kategorisch abzulehnen.

Soweit im Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 31. Juli 1984 Ansätze zur definitorischen Eingrenzung des Tatbestands und Vorschläge für legislative Maßnahmen enthalten sind, vermögen diese keinesfalls zu überzeugen. In der nunmehr skizzierten Form kann eine Regelung keinesfalls hingenommen werden, da sie — in welcher rechtstechnischen Form sie auch immer umgesetzt sein mag — nicht akzeptabel ist. Soweit Eingriffe in Artikel 5 GG in Betracht kommen, bestehen überdies erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

4. Deutscher Anwaltverein

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Mai 1984 die Bundesregierung ersucht zu prüfen, ob der Grundgedanke des angelsächsischen Prozeßrechts, daß „öffentliche Vorverurteilungen“ ein faires Verfahren nicht erschweren dürfen, in das deutsche Straf-

prozeßrecht übernommen werden könne. Dieser Beschluß war durch aktuelle Ereignisse veranlaßt. Nach unserer Meinung sollte der Gesetzgeber auf diese Ereignisse nicht übereilt reagieren. Alle Erfahrung lehrt, daß eilig verabschiedete Gesetze auf

Dauer mehr schaden als nützen. Im besonderen Maße gilt dies für das Straf- und das Strafprozeßrecht.

1. Zwischen dem Grundsatz der Unschuldsvermutung einerseits und dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit andererseits bedarf es einer besonders sorgfältigen Güterabwägung. Eine Entscheidung zugunsten des einen und damit zu Lasten des anderen Grundsatzes kann das Gefüge zwischen formalisierter Strafrechtspflege und informellen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen empfindlich stören.

2. Der Gedanke, ein bestimmtes strafprozessuales Problem dadurch zu lösen, daß ein Institut aus einem völlig anders strukturierten Strafrechts- und Strafprozeßsystem — wie es das angelsächsische ist — in die deutsche Rechtsordnung übernommen wird, schafft erhebliche Schwierigkeiten. Jeder Änderung und insbesondere jeder Ergänzung des deutschen Strafprozeßrechts muß eine Gesamtschau vorausgehen. Erforderlich ist, die Einzelprobleme nicht isoliert und monokausal zu sehen und zu lösen. Daraus folgt, daß die für den angelsächsischen Strafprozeß entwickelten Regeln des „contempt of court“ wegen der strukturellen Andersartigkeit jenes Systems nicht ohne weiteres in das deutsche Recht übernommen werden können.

Da zudem rechtsvergleichende Betrachtungen es fraglich erscheinen lassen, ob die Regeln des „contempt of court“ überhaupt geeignet sein können, „öffentliche Vorverurteilungen“ zu verhindern, ist es angezeigt, ihnen mit anderen Mitteln zu begegnen:

- a) Dies sollte tunlichst nicht durch Änderungen materieller Strafrechtstatbestände — etwa im Sinne einer Erweiterung oder Verschärfung des geltenden § 353d Nr. 3 StGB — geschehen. Dadurch würden künstliche Schranken errichtet, die zur Umgehung reizten. Auch sollten politische und gesellschaftliche Ereignisse nicht deshalb einer Tabuisierung unterliegen können, weil sie Gegenstand eines Strafverfahrens sind.
- b) Virulent geworden ist das Problem der „öffentlichen Vorverurteilung“ nicht zuletzt durch die Art und Weise, wie Ermittlungsbehörden die Ergebnisse ihrer Ermittlungen — häufig wie feststehende

hende Tatsachen vorgetragen — der Öffentlichkeit präsentiert haben.

Eine — durch innerdienstliche Anweisung erreichbare — Selbstbeschränkung der Ermittlungsbehörden und ein Anwesenheitsrecht der Verteidiger bei Bekanntgabe von Ermittlungsergebnissen an die Öffentlichkeit könnte die Problematik erheblich entschärfen. Zu denken ist z. B. daran, die Verteidigung über beabsichtigte Presseerklärungen zu informieren und sie etwa bei Pressekonferenzen zu beteiligen.

Eine so formalisierte Teilhabe der Verteidiger an der Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden kann Vorverurteilungen entgegenwirken.

- c) Dieselben Grundsätze gelten für die Hauptverhandlung. Die Verteidigung muß Gelegenheit haben, nach Verlesen des Anklagesatzes ihrerseits eine grundsätzliche Stellungnahme zum Gegenstand des Strafverfahrens abzugeben. Dies kann durch eine — nötigenfalls modifizierte — Wiedereinführung des 1974 beseitigten § 257 a StPO geschehen.

4. Presseberichte über laufende Strafverfahren — insbesondere in der Boulevardpresse — führen ebenfalls häufig zu „öffentlichen Vorverurteilungen“. Auswüchsen kann hier nur durch Überzeugungsarbeit entgegengewirkt werden, indem auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Rechtsgut der Pressefreiheit und dem Schutz des Grundrechtes der Menschenwürde, des Persönlichkeitsrechts und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung zugunsten des Betroffenen hingewiesen wird.

5. Appelle an die Presse werden jedoch alleine nicht ausreichen. Deshalb muß darauf hingewirkt werden, dem von der Presseberichterstattung betroffenen Beschuldigten sowie dessen Verteidiger bessere — gegenüber dem geltenden Recht erheblich praktikablere — Möglichkeiten zur Gegendarstellung zu geben. Der Grundsatz der Meinungs- und Pressefreiheit würde hierdurch in seinem Kernbereich nicht tangiert.

Eine stärkere Zurückhaltung der veröffentlichten Meinung, die auf eine Teilhabe der Verteidigung an der Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörde und einer effizienteren Ausgestaltung des Rechts zur Gegendarstellung beruht, könnte nur begrüßt werden.

5. Deutscher Journalistenverband e. V.

Ein Rechtsstaat muß die Unabhängigkeit der Rechtspflege schützen. Dies wird nicht bezweifelt. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland enthält eine Fülle von Vorschriften, die dem im Verhältnis zu anderen staatlichen Gewalten und nach außen Rechnung tragen.

Gegenüber von außen kommenden Störungen wird Schutz gewährt, wenn auf die Rechtsprechung in

Form von Nötigung, Bedrohung, Richterbestechung oder Beleidigung eingewirkt wird. Dadurch wird gesichert, daß der Richter nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung ohne von außen kommende Einwirkung urteilen kann.

Ehre und Persönlichkeitsrecht von Prozeßbeteiligten sind ebenfalls nach dem Recht der Bundesrepu-

blik geschützt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs haben insoweit im Laufe von Jahren dankeswerterweise ein bewährtes Schutzsystem geschaffen.

Das durch Artikel 5 gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung, Presse-, Rundfunk-, Fernseh- und Filmfreiheit ist für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend (BVerfGE 20, 97 unter Hinweis auf BVerfGE 5, 134 f; 7, 208; 12, 125). Presse- und Rundfunkfreiheit dienen der Bildung der öffentlichen Meinung und schaffen die Voraussetzung für die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Entscheidungen in einer Demokratie fallen öffentlich. Aus dem Willen der Bürger kann dann der Wille des Staates entstehen, wenn jeder Bürger sich über die Gegenstände, die zur Entscheidung stehen, unterrichten und seinen Willen zur Geltung bringen kann. Dabei fallen Presse und Rundfunk die Aufgaben zu, Informationsvermittler des Bürgers zu sein. Gleichzeitig haben sie eine Kontrollfunktion gegenüber staatlichen Instanzen. Die Ergebnisse dieser Kontrolle dienen wiederum der Meinungsbildung.

Allerdings können Presse- und Rundfunkfreiheit nicht schrankenlos sein. Sie finden vielmehr ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit folgt jedoch, daß ein gesetzlicher Eingriff in Grundrechte nur dann mit der Verfassung zu vereinbaren ist, wenn ein grundrechtsbeschränkendes Gesetz als objektiv geeignetes Mittel zur Verteidigung schutzwürdiger Rechtspositionen erscheint (vgl. BVerfGE 16, 147, 181; 17, 306, 317; 30, 250, 263). Eine objektive Betrachtung muß ergeben, daß der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes erwarten darf, seine Maßnahme werde zweckdienlich sein (BVerfGE 25, 1, 12; 30, 250, 263). Gesetze, die von vornherein den zu regelnden Lebenssachverhalt nur ausschnittsweise erfassen, bieten keine Gewähr dafür, daß eine durchgreifende Verbesserung der als regelungsbedürftig erkannten Situation erkannt wird. Solche ungeeigneten Normen sind mit der Verfassung nicht zu vereinbaren (BVerfGE 16, 147, 181; 17, 306, 315 ff; 19, 119, 126; 19, 330, 338).

Ein solches Gesetzgebungsverfahren würde in die Wege geleitet, wenn aufgrund des Bundestagsbeschlusses vom 24. Mai 1984 ein Gesetzentwurf entstünde.

Der Bundestagsbeschluß bezieht sich ausdrücklich nur auf „das deutsche Strafprozeßrecht“. Andere Gerichtszweige (Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) sollen nicht erfaßt werden. Hinzu kommt, daß das Gesetz nur den ersten Rechtszug

erfassen kann. Es wäre widersinnig, wollte man auch die Berufungs- und Revisionsinstanz im Strafverfahren im Tatbestand erfassen. Gerade bei der Bedeutung, die die Berufungsinstanz als echte zweite Tatsacheninstanz im Strafverfahren haben kann, muß die Beschränkung sich von vornherein als „Schlag ins Wasser“ erweisen. Es wäre aber widersinnig, Erörterungen des erstinstanzlichen Urteils zu beschränken im Hinblick darauf, daß noch eine Berufungsinstanz zu entscheiden hat.

Die Vorschrift muß auch ins Leere gehen, wenn sie sich auf Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk beschränkt. Presse und Rundfunk machen nicht allein öffentliche Meinung aus, was insbesondere Wahlen, die im Gegensatz zum Trend in Presse und Rundfunk ausfallen, beweisen. Als weiteres Beispiel ließe sich die Todesstrafe anführen, die in weiten Kreisen der Bevölkerung befürwortet wird, während sie in Presse und Rundfunk keine Befürwortung findet. Auf die Rechtspflege könnten, wenn man den Richtern Beeinflussbarkeit unterstellt, andere Faktoren mindestens ebenso einwirken wie Presse und Rundfunk. Man denke an einen Prozeß in der Provinz, bei dem Gerede bei jeder Gelegenheit, an jedem Ort, ob in Lokalitäten oder auf der Straße, zu jeder Zeit viel massiver „Stimmung machen“ kann. Eine auf Presse und Rundfunk beschränkte Strafvorschrift müßte als Sonderstrafrecht gegen die Presse bewertet werden. Gerede an Stammtischen und dergleichen kann jedoch vom Tatbestand der Norm nicht erfaßt werden, weil dann die Vorschrift ausufern und nicht praktikierbar würde.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Unschuldsvermutung bereits Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips in der Bundesrepublik und Bestandteil der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte ist.

Verfehlt ist schließlich, den Grundgedanken des angelsächsischen Prozeßrechts in das deutsche Strafrecht zu übernehmen. Bei dem sogenannten „Contempt of court“ des anglo-amerikanischen Rechtskreises handelt es sich nicht um einen klar umrissenen Tatbestand im Sinne des deutschen Strafrechts. Vielmehr handelt es sich um ein Sammelgebilde, das alle nur denkbaren Fälle rechtswidrigen, gegen die Autorität und die Würde des Gerichts und gegen den freien und ungestörten Lauf der Rechtspflege gerichteten Verhaltens einschließt. Das System des deutschen Strafrechts setzt jedoch eindeutig abgegrenzte Tatbestände voraus, die nach dem Legalitätsprinzip verfolgt werden. Der „Contempt of court“ ist ein Fremdkörper, der nicht in das deutsche Recht gehört.

6. Deutscher Richterbund

Zu dem in dem Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 31. Juli 1984 enthaltenen Fragenkatalog (III.) nimmt der Deutsche Richterbund wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Zunächst ist der Hinweis geboten, daß es neben „Vorverurteilungen“ auch „Vorfreisprüche“ gibt. Als Vorverurteilungen und -freisprüche sind alle Äußerungen und sonstigen Verhaltensweisen anzusehen, die erkennen lassen, daß ihr geistiger Urheber über einen anderen eine positive oder negative Schuld feststellung trifft, ohne daß eine strafgerichtliche Entscheidung ergangen ist. Solche Äußerungen oder Verhaltensweisen kommen im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit vor.

Die im Bezugsschreiben gegebene Arbeitsdefinition erfaßt Äußerungen im privaten Bereich überhaupt nicht und beschränkt sich auf einen Teil öffentlicher Äußerungen oder Verhaltensweisen, nämlich solche, „die geeignet sein können zu beeinträchtigen, daß richterliche oder staatsanwaltliche Entscheidungen unbefangen, objektiv und nur aufgrund der jeweils vorgeschriebenen Entscheidungsgründe ergehen“.

Zwar gab und gibt es öffentliche „Vorverurteilungen“ und öffentliche „Vorfreisprüche“, jedoch bieten Ausbildung und berufliche Erfahrung von Berufsrichtern und Staatsanwälten ein Höchstmaß an Gewähr dafür, daß sie sich bei ihren Entscheidungen nicht durch — möglicherweise auf Beeinflussung der Justiz abzielende — Äußerungen Dritter bestimmen lassen. Auch bei Laienrichtern ist eine Unvoreingenommenheit und Unbeeinflussbarkeit grundsätzlich zu vermuten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 22, 289, 294/295) rechtfertigt die Tatsache, daß ein Laienrichter das Ergebnis vorwegnehmende Presseveröffentlichungen über den Verfahrensgegenstand gelesen hat, für sich allein kein Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit. Zwar kann im Einzelfall ein Schöffe für eine Beeinflussung durch — wiederholte und plakative — Äußerungen der Massenmedien anfällig sein, grundsätzlich ist aber auch dem Laienrichter zuzutrauen — und die Erfahrung bestätigt dies —, sich von öffentlichen Berichten über den Gegenstand des Verfahrens freizumachen und seine Entscheidung nur auf den Inbegriff der in der Verhandlung erörterten und festgestellten Tatsachen zu stützen.

Auch wenn Berufsrichter und Staatsanwälte praktisch nicht und Laienrichter nur in seltenen Ausnahmefällen durch eine präjudizierende Publizierung beeinträchtigt werden, eine unbefangene und sachbezogene Entscheidung zu treffen, so stellen solche die Schuldfrage vorwegnehmenden Veröffentlichungen doch häufig einen erheblichen und irreparablen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

des Beschuldigten dar. Durch ihre Prangerwirkung schädigen sie dessen Ruf und Ansehen in erheblichem Maße.

Zu 2.:

Maßgebliche Strafvorschrift ist § 353 d Nr. 3 StGB, der durch Artikel 19 Nr. 199 EGStGB vom 2. März 1974 in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde. Er ersetzt die Verbotsvorschriften in den Pressegesetzen verschiedener Länder, die ihrerseits ihren Vorläufer in § 17 des Gesetzes über die Presse vom 17. Mai 1874 (RGBl S. 65) hatten (vgl. zur Entstehungsgeschichte Träger in LK, 10. Aufl., § 353 d). In der gerichtlichen Praxis hat § 353 d Nr. 3 StGB keine wesentliche Bedeutung. Nur wenige Entscheidungen befassen sich mit ihr (vgl. OLG Hamm, NJW 1977, 967; OLG Köln JR 1980, 473 mit Anm. Bottke; LG Lüneburg, NJW 1978, 117; AG Nürnberg, MDR 1983, 424). Noch geringer ist die Zahl der hierauf gestützten Verurteilungen. Bekannt geworden ist nur die Entscheidung des AG Nürnberg (MDR 1983, 424 mit Anm. Waldner), der die Veröffentlichung der Anklageschrift gegen die im Rahmen der „Nürnberger Massenverhaftungen“ angeklagten Personen in einer Zeitschrift zugrunde lag.

Über den Schutzbereich dieser Vorschrift besteht im wesentlichen Einigkeit. Sie bezweckt nicht nur den Schutz des von einem Verfahren Betroffenen vor Bloßstellungen, sie will auch verhindern, daß Laienrichter und Zeugen durch die voreilige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke in ihrer Unbefangenheit beeinträchtigt werden (vgl. OLG Köln, a. a. O.; OLG Hamm, a. a. O.; Träger in LK, Rd.-Nr. 38; Dreher-Tröndle, 41. Aufl., Rd.-Nr. 1; Lenckner in Schönke-Schröder, 21. Aufl., Rd.-Nr. 40; jeweils zu § 353 d).

Ebenso besteht Übereinstimmung, daß diese Schutzzwecke nur unvollkommen erreicht werden (vgl. Bottke, a. a. O., S. 474; Träger, a. a. O., Rd.-Nr. 57; Dreher-Tröndle, a. a. O., Rd.-Nr. 6; Lenckner, a. a. O., Rd.-Nr. 41): denn strafbewehrt ist nur die Mitteilung von Schriftstücken „im Wortlaut“. Die bloß sinnngemäße Wiedergabe ist straflos. Tröndle (a. a. O.) bezeichnet diese Einschränkung als „einen Schlag ins Wasser“, Lenckner (a. a. O.) verbindet sie mit der Frage, ob die Bestimmung „noch eine sinnvolle Funktion ausfüllt“, und Schomburg (ZRP 1982, 142) nimmt sie gar zum Anlaß, sich für eine ersatzlose Streichung der Vorschrift auszusprechen. Mit Recht bestehen Zweifel, ob nicht auch die durch bloß sinnngemäße Wiedergabe amtlicher Schriftstücke nicht selten entfaltete Prangerwirkung Laienrichtern sowie insbesondere Zeugen in ihrer Unvoreingenommenheit beeinflussen kann. Deshalb hat in der Vergangenheit auch der DRB an dieser gesetzlichen Regelung Kritik geübt.

Während sich die Strafvorschrift des § 353 d Nr. 3 StGB an jeden — also nicht nur an Publikations-

sondern auch an Justizorgane — richtet, gelten für diese zusätzlich die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Als Verwaltungsanordnung haben sie zwar nur für den Staatsanwalt unmittelbare Bedeutung und binden den Richter nicht. Die Grundsätze können aber auch von ihm beachtet werden (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1980, 1239 = MDR 1980, 515 = GA 1980, 259). Die Nr. 23 und 129 Abs. 1 RiStBV machen es den Justizbehörden zur Pflicht, das Interesse der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Presse, Rundfunk und Fernsehen gegen das der ungehinderten Durchführung des Verfahrens und gegen die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten, abzuwägen.

Aufgrund dieser Richtlinien besteht keine Gefahr, daß berechnete Belange eines Beschuldigten durch Justizpressestellen verletzt werden. Es kommt hinzu, daß Richter und Staatsanwälte von Berufs wegen gehalten sind, alles zu unterlassen, was einer voreiligen Schuldfeststellung Vorschub leisten könnte. Diese Gefahr besteht vielmehr ausschließlich durch bestimmte Presse- und Publikationsorgane, insbesondere die Boulevardpresse, die um des sensationellen Effektes willen bereit ist, auch verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen Beschuldiger zu beeinträchtigen.

Zu 3.:

Die Gefahr einer „öffentlichen Vorverurteilung“ erwächst, wie erwähnt, durch eine entsprechende Berichterstattung in bestimmten Medien. Eine Verbesserung des unvollkommenen Rechtsschutzes, den § 353d Nr. 3 StGB bietet, ließe sich durch eine Änderung der Strafvorschrift erreichen, wonach auch die sinngemäße Wiedergabe amtlicher Schriftstücke unter Strafandrohung gestellt wird. Eine solche Lösung ist indes nicht zu befürworten.

Nach § 17 Reichspressegesetz und den späteren Pressegesetzen der Länder war die sinngemäße Wiedergabe amtlicher Schriftstücke straffbewehrt. Das führte zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von der auch damals schon für straflos gehaltenen Berichterstattung über die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat (vgl. u. a. RGSt 22, 273; 26, 79; 28, 416) zu dem — strafbaren — Bericht über den Inhalt eines amtlichen Schriftstückes. Die Rechtsprechung half sich bei der sinngemäßen Wiedergabe

amtlicher Schriftstücke mit der Formulierung, daß das Schriftstück „als solches“ mitgeteilt sein müsse (vgl. RGSt 28, 416). Solchen Abgrenzungsschwierigkeiten beugt § 353d Nr. 3 StGB mit dem Erfordernis der Mitteilung „im Wortlaut“ vor und trägt somit zur Rechtsklarheit bei (vgl. Träger, a. a. O., Rd.-Nr. 57; Lenckner, a. a. O., Rd.-Nr. 41). Eine Rückkehr zum früheren Rechtszustand, wie ihn Töbrens (vgl. GA 1983, 97, 109) — übrigens nur im Interesse des Schutzes des Beschuldigten vor voreiliger Bloßstellung — befürwortet, ist daher durchaus problematisch (vgl. Bottke, a. a. O.) und würde die früheren Abgrenzungsprobleme wieder aufleben lassen. Für eine solche Rechtsänderung besteht auch kein Bedürfnis, soweit es darum geht, dem Beschuldigten ein faires Strafverfahren zu ermöglichen.

Einer Übernahme des angelsächsischen Tatbestandes des contempt of court in deutsches materielles oder formelles Strafrecht bedarf es nicht; denn in diesem Rechtskreis trifft die Jury in alleiniger Verantwortung die Schuldfeststellung, und sie bedarf eines Schutzes, der auch einen erheblichen Eingriff in die Pressefreiheit gebietet. Diese Einschränkung der Pressefreiheit erfolgt zugunsten der Justiz, die angesichts der Ausgestaltung des englischen Verfahrensrechts — anders als dies in Deutschland möglich ist, denn hier stimmen auch rechtskundige Berufsrichter über die Schuldfrage mit ab — andernfalls ernsthaft gefährdet wäre.

Zu 4.:

Notwendig sind der nachdrückliche Appell an die Presse, das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu achten, keine die Schuldfrage vor Urteilsspruch beantwortenden Berichte zu veröffentlichen und in freier Selbstbindung die entsprechenden Richtlinien des Deutschen Presserates zu beachten, sowie die Aufforderung an die Politiker, bei öffentlichen Äußerungen über anhängige Verfahren Zurückhaltung zu üben. Dies gilt auch für die Kritik an Verfahrensbeteiligten, z. B. den ermittelnden Staatsanwälten.

Wird dies beachtet, bedarf es einer gesetzlichen Regelung nicht. „Öffentliche Vorverurteilungen“ und „öffentliche Vorfreisprüche“ wird es nicht geben, ein faires Strafverfahren ist für jeden Beschuldigten — auch für den im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden — gewährleistet.

7. Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (Abt. Justiz und Justizvollzug)

Die Gewerkschaft ÖTV und ihr Fachausschuß Richter und Staatsanwälte sind der Auffassung, daß für das in dem Auftrag des Deutschen Bundestages be-

schriebene „Problem“ keinerlei Regelungsbedarf besteht — insbesondere angesichts der Diskussion, die zu diesem Auftrag geführt hat.

8. Republikanischer Anwaltsverein e. V.

Nach unserer Auffassung werden durch die öffentliche Behandlung von Sachverhalten, welche Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungs- oder Hauptverfahren sind, im wesentlichen drei Interessenbereiche berührt, die je nach Lage des Falles einander in unterschiedlichem Maße überlagern und gegeneinander im Widerstreit stehen:

1. Das Interesse des betroffenen und beschuldigten Bürgers auf Respektierung der für ihn streitenden Unschuldsvermutung, auf diskrete Behandlung seiner Privatsphäre und auf ein faires, nicht durch ein präformiertes Klima belastetes Verfahren.

2. Das Interesse der Öffentlichkeit auf Information über alle wesentlichen Vorgänge in der Gesellschaft, wobei die Presse unter Inanspruchnahme ihres Grundrechtes aus Artikel 5 Abs. 1 GG (Pressefreiheit) das in dem gleichen Artikel des Grundgesetzes enthaltene Grundrecht des Bürgers auf Information verantwortungsbewußt zu erfüllen und wahrzunehmen hat.

3. Das Interesse der Rechtsprechung, ihre Entscheidungen unvoreingenommen und unbeeinflußt von gezielter oder einseitiger Vorinformation allein aufgrund der durch die Prozeßordnung vorgeschriebenen Sachverhaltsfeststellungen und frei von jedweder, in der Öffentlichkeit oder von Interessengruppen entstehenden oder erzeugten Druck zu fällen.

Jede dieser Interessensphären ist legitim und leitet ihre Berechtigung aus der Verfassung her. Es gilt daher, in jedem Einzelfalle die Bereiche gegeneinander abzuwägen. Im folgenden sollen hierfür einige Kriterien und Methoden skizziert werden:

Zu 1.:

Der grundrechtlich begründete Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ gebietet es dem Staat, den Bürger durch hoheitliche Maßnahmen nicht mehr zu beeinträchtigen oder zu belasten, als zur Erreichung des gesetzlichen Zwecks unerlässlich ist. Das bedeutet für das Strafverfahren, daß es für den Beschuldigten im Falle der Verurteilung nur die gesetzlichen Folgen, also Strafe, Maßregel, gegebenenfalls im arbeitsrechtlichen Bereich Disziplinarmaßnahmen geben dürfte.

Während des gesamten Vorverfahrens und im Falle des Freispruchs hat er als unschuldig zu gelten.

Allerdings wird man diesen — abstrakten — Anspruch mit einigem Erfolg nur gegenüber staatlichen Instanzen erheben können. Der Bürger ist in seiner Meinungsbildung nicht an Verfahrensordnungen gebunden und braucht auch seine Reaktionen, ob sympathisierend oder feindlich, nicht zu rechtfertigen. Den auf diese Weise für den Beschuldigten aus einem Strafvorwurf erwachsenden Schaden nimmt die Gesellschaft und ihre Rechtsord-

nung in gewissem Umfange hin, wenn auch das geltende Ehreenschutz- und Presserecht Schranken setzt, die eine einseitige oder das Urteil vorwegnehmende Berichterstattung oder Kommentierung verbieten, zumindest dem Betroffenen ein Abwehrrecht mit Schadensersatzansprüchen einräumen.

Daraus folgt, daß ein Straf- oder Ermittlungsverfahren keine „Prangerwirkung“ erzeugen darf. Ob hier gesetzgeberische Maßnahmen zur Eindämmung solcher Verfahrensfolgen notwendig sind, bedarf sorgfältiger Prüfung. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß der Öffentlichkeit auch eine Kontrollfunktion gegenüber der staatlichen Gewalt zukommt, welche sich nicht nur in dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung sondern auch in ihrem Informationsrecht verwirklicht.

Zu 2.:

Dieses Recht der Öffentlichkeit, also der Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft, gewinnt jedoch dort ein erheblich größeres Gewicht, wo es sich um Personen handelt, die im Namen der Bürger, sei es als Hoheits- oder als Mandatsträger oder als Angehörige von Berufen wirken, die ein besonderes öffentliches Vertrauen zur Grundlage haben. Vertrauen bedeutet in diesem Zusammenhang die Delegation von Autonomie im Wege eines über mehr oder weniger Stufen vermittelten Mandats, das dessen Trägern das Recht und die Pflicht überantwortet, stellvertretend öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Das gilt für Politiker, Abgeordnete und Minister ebenso, wie für Beamte als Träger hoheitlicher Gewalt und etwa Ärzte oder Rechtsanwälte, für alle die ein gesellschaftlicher Vertrauensvorschuß Voraussetzung einer sachgerechten Berufsausübung ist. Verbunden mit diesem Vertrauensvorschuß sind erhebliche gesellschaftliche Privilegien. Das bringt für dessen Inhaber die Pflicht mit sich, sich entsprechend zu verhalten und seine Vertrauensposition nicht als Besitzstand mißzuverstehen. Die Gewährung von Vertrauen ist auch im öffentlichen Leben jederzeit widerruflich. Es gehört zum Wesen einer demokratischen Gesellschaft, daß jedes Mandat, vor allem ein durch Wahlen erworbenes, jederzeit widerruflich ist. Hierfür gibt es zwar Verfahren, doch auch dort, wo ein solches zur Abwahl nicht eingeleitet wird, zeigt sich der Inhaber des Mandats des ihm entgegengebrachten Vertrauens nur dann als würdig, wenn er selbst zeigt, daß er dessen zu seiner eigenen Legitimation bedarf, so daß er sein Amt zur Verfügung stellt, wenn diese Grundlage nicht mehr zweifelsfrei ist.

Daraus folgt, daß der Begriff und das Rechtsinstitut der Unschuldsvermutung hier weder Kriterium noch Maßstab für die öffentliche Erörterung von Sachverhalten sein kann, die Gegenstand von Straf- oder Disziplinarmaßnahmen werden können. Es sind zwei völlig verschiedene Dinge, ob ein Bürger als strafbar anzusehen ist, oder ob er aufgrund ei-

nes Verdachtes noch geeignet ist, ein auf öffentliches Vertrauen basierendes Mandat weiterhin oder einstweilen auszuüben. Dem Amt eines Ministers, Abgeordneten oder auch eines Beamten, wenn auch in berufsspezifischen Abstufungen, ist die Gefahr, des Vertrauens, und damit des Amtes verlustig zu gehen, immanent. Er darf sie nicht unter Berufung auf die strafrechtliche Unschuldsvermutung beiseitediskutieren und aus dem Mandat einen Besitzstand machen.

Da unsere Gesellschaft auf dem Prinzip der demokratischen Kontrolle aller staatlichen Macht und Gewalt basiert, und diese Kontrolle wirksam nur durch öffentliche Information und Diskussion ausgeübt werden kann, erhält in all diesen Fällen das Grundrecht und Grundprinzip der Presse- und Informationsfreiheit als Voraussetzung für die Verwirklichung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit das entscheidende Übergewicht gegenüber den individuellen Rechten des Mandatsträgers auf Diskretion und Wahrung der für ihn streitenden Unschuldsvermutung.

Zu 3.:

Sicherlich wird man kaum leugnen können, daß die öffentliche Diskussion von Sachverhalten, welche Gegenstand von Straf- oder Ermittlungsverfahren sind, einen Einfluß auf diese Verfahren gewinnen können. Sie können ein Klima schaffen, das eine Entscheidung in der einen Richtung eher akzeptabel erscheinen lassen kann, als eine solche in der anderen Richtung. Gerade unser Verband verdankt sein Entstehen in nicht geringem Maße den Erfahrungen, die Beschuldigte aufgrund von durch die Medien geschaffene Klimata von Vorurteilen und Vorverurteilungen gemacht haben.

Wir haben aber niemals die Auffassung vertreten, daß deshalb die öffentliche Berichterstattung und Diskussion der jeweiligen Sachverhalte hätte eingeschränkt werden sollen. Wir waren und sind vielmehr der Überzeugung, daß dies eine Frage der Qualität der Arbeit und des Verantwortungsbewußtseins der Presse, vor allem aber der Justiz ist. Es gehört zu den konstitutiven Pflichten, ja zum Handwerkszeug der Justiz, das hohe Gut ihrer Unabhängigkeit als Dritter Gewalt zu kultivieren und zu hüten, und sich der vielfältigen Gefahren bewußt zu sein, welche sich aus den ebenso vielfältigen Versuchen offener oder verdeckter unsachlicher Einflußnahme auf die Entscheidungsfindung ergeben können. Das soll nicht heißen, daß sich Richter und Staatsanwälte der Teilnahme an den öffentlichen Diskussionen enthalten oder sie nicht wahrnehmen sollten. Sie sind Bestandteile der Gesellschaft in ihrem jeweiligen Zustand und sollen auch als solche tätig sein. Aber es gehört zu ihren Berufspflichten, wie sie sie zu lernen und zu praktizieren haben, daß sie in der Lage sind, zu unterscheiden, welchen Einflüssen auf ihre Unabhängigkeit und ihre Unvoreingenommenheit sie zu begegnen haben, damit sie in der Lage bleiben, das Vorbringen des Betroffenen anzuhören und sachgerecht bei der Entscheidungsfindung in Erwägung zu ziehen, damit ihm

der Anspruch auf rechtliches Gehör uneingeschränkt erhalten bleibt.

Die Qualität der Arbeit der Medien wie der Justiz in dem hier in Frage stehenden Sinne ist aber kaum durch Gesetze zu beeinflussen. Es bedarf hierfür in erster Linie der Schaffung und Entwicklung einer politischen und Rechtskultur, die den Umgang mit Sachverhalten, wie sie hier in Rede stehen, in einer Weise ermöglicht, die den Prinzipien einer demokratischen und offenen Gesellschaftsordnung entsprechen.

In diesem Sinne darf ich die in Ihrem Schreiben vom 31. Juli 1984 gestellten Fragen wie folgt beantworten:

II. 1. Ihre Arbeitsdefinition des Begriffs „öffentliche Vorverurteilungen“ teilen wir.

2. a) und b): Die schädlichen Wirkungen „öffentlicher Vorverurteilungen“ können, wie oben ausgeführt, nicht durch „Maßnahmen und Regelungen“, jedenfalls nicht im gesetzgeberischen Wege, eingedämmt werden.

c): Wenn unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen sich durch öffentliche oder verdeckte Einflußnahme, sei es in den Medien, sei es ausgehend von staatlichen Stellen oder gesellschaftlich mächtigen Interessengruppen die Gefahr ergibt, eine unbefangene, objektive Entscheidungsfindung sei nicht möglich, so könnte in eng eingegrenzten, genau definierten Fällen die Rechtsgrundlage für eine Einstellung des Verfahrens geschaffen werden.

III. 1. Wie bereits oben dargelegt, ist uns die Situation durchaus geläufig, daß durch Äußerungen von Politikern und mit Hilfe der Medien auf die Öffentlichkeit derart eingewirkt wird, daß von hier aus ein Entscheidungsdruck auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte ausgeübt wird, der bestimmte Entscheidungen als „willkommen“, andere als „unwillkommen“ erscheinen läßt. Dies gilt vor allem für die „politischen Strafverfahren“ der Jahre von 1967 an im weitesten Sinne. Man denke etwa an den 1972 herausgegebenen „Bader-Meinhof-Report“, der sich im wesentlichen auf Diskussionsergebnisse der Ständigen Konferenz der Innenminister berufen konnte.

2. Die Möglichkeiten des geltenden Rechts, sachgerecht und unvoreingenommen von unabhängigen Richtern angewandt, reichen aus, auch im Hinblick auf die schutzwürdige Privatsphäre des Bürgers.

3. Ein Regelungsbedarf besteht, wie oben ausgeführt, im wesentlichen in der Ausbildung der Richter und Staatsanwälte, um sie zu „streitbaren“ Verfechtern ihrer Unabhängigkeit zu erziehen.

4. Neue Vorstellungen sollten sich, wie ebenfalls oben ausgeführt, an der Fortentwicklung unserer politischen und Rechtskultur entwickeln. Das allein würde es einem Mini-

ster ermöglichen, wenn er in Verdacht gerät, sein Amt ohne Präjudiz in strafrechtlicher Hinsicht zur Verfügung zu stellen. Es würde ihn dagegen hindern, die Begriffe von Un-

schuldsvormutung und Vorverurteilung als Waffen in einem Felde zu gebrauchen, wo es um Vertrauen als Voraussetzung für die Ausübung verliehener Macht geht.

9. Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union

Nach Maßgabe des Bundestagsbeschlusses vom 24. Mai 1984 hat der Bundesminister der Justiz die betroffenen Verbände aufgefordert, zu den Vorstellungen einer Einführung des Contempt of court in der Bundesrepublik Deutschland Stellung zu nehmen.

Wir schließen uns der Stellungnahme der IG Druck und Papier vom 4. Oktober 1984 in vollem Umfang an. Auch wir sind der Auffassung, daß gegenwärtig keinerlei Bedarf für eine gesetzliche Regelung der „Öffentlichen Vorverurteilung“ besteht. Im Gegen-

teil: Sollte der in dem Bundestagsbeschluß angesprochene Gedanke realisiert werden, ist damit zu rechnen, daß die notwendige Kontrollfunktion von Presse und Rundfunk erheblich beschnitten wird, ohne daß die Absicherung einer geordneten Strafrechtspflege erreicht wird.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, einer wie auch immer gearteten Übertragung des Rechtsgedankens des Contempt of court auf die Verhältnisse der Bundesrepublik entgegenzutreten.